Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

FN
CNS
VI
v.29

Digitized by Google

Digitized by Google

Niemeyers

Zeitschrift für Internationales Recht.

Begründet von F. Böhm (1890).

Herausgegeben in Verbindung mit

L. Beer (Berlin), W. van Calker (Freiburg i. B.), O. v. Dungern (Graz), A. Hold von Ferneck (Wien), M. Fleischmann (Königsberg), M. Huber (Zürich), W. Jellinek (Kiel), E. Kaufmann (Bonn), G. Kleinfeller (Kiel), R. Laun (Hamburg), M. Liepmann (Hamburg), F. v. Martitz (Berlin), A. Mendelssohn-Bartholdy (Hamburg), Ch. Meurer (Würzburg), K. Neumeyer (München), K. Perels (Hamburg), R. Piloty (Würzburg), G. Radbruch (Kiel), W. Schoenborn (Kiel), W. Schücking (Berlin), L. Strisower (Wien), K. Strupp (Frankfurt a. M.), H. Wehberg (Berlin), L. Wertheimer (Frankfurt), E. Zitelmann (Bonn), Ph. Zorn (Bonn)

von

Th. Niemeyer.

XXIX. Band.

Verlag von Duncker & Humblot.
München und Leipzig 1921.

Digitized by Google

310906

Alle Rechte aus dem Gesetze vom 19. Juni 1901
sowie das Uebersetzungsrecht sind vorbehalten.

Universitäts-Buchdruckerei Schmidt & Klaunig, Kiel.

Digitized by Google

Vorwort zum XXIX. Band.

Mit dem vorliegenden Heft beginnt die Zeitschrift für internationales Recht ihren 29. Jahrgang.

Das im Eingang des 11. Bandes (1902) und des 20. Bandes (1910) der Zeitschrift dargelegte Programm ist durch den Weltkrieg zwar auf die härteste Probe gestellt, aber innerlich nicht erschüttert worden. Der diesem Programm zugrunde liegende Kerngedanke: „Positiver Internationalismus" steht zu hoch und zu fest, als daß er durch noch so zahlreiche und schlimme Völkerrechtsverletzungen, durch noch so schwere Trübungen des internationalen Rechtsbewußtseins seiner Geltung entkleidet werden könnte. Ja, selbst gegenüber der in das Mark der Menschheit gedrungenen Vergiftung der Völkermoral hat die Lebenskraft des tätigen Glaubens an Vernunft und Sittlichkeit als die unvergänglichen Leitsterne der menschlichen Gesellschaft sich genügend bewährt, um dem Wanderer immer aufs neue den Mut und den Willen zum unverdrossenen Weiterschreiten zu verleihen.

Es war im Frühling 1907 (Ztschr. Bd. 20, S. 15 und Kieler Rektoratsrede), als folgende Sätze geschrieben wurden:

„Der Gedanke der internationalen Kultur- und Interessengemeinschaft läßt sich fürder nicht mehr als Utopie behandeln. Ihm Förderung zu geben ist heute nicht mehr ein Zeichen nationaler Schwäche, sondern die Signatur zeitbeherrschenden Weitblickes. Diejenige Nation wird künftig in Krieg und Frieden

Digitized by Google

die stärkste sein und an der Spitze der Zivilisation marschieren, welche die Zeichen der Zeit am aufmerksamsten beobachtet und, in vollem Besitze nationaler Kraft, mit der entschiedensten Wahrung nationaler Interessen die Fortschritte der international-rechtlichen Entwickelung am weitsichtigsten zu verbinden versteht."

Die Worte würde man heute nicht so sprechen. Dem Sinn nach aber bleibt der in ihnen ausgesprochene Gedanke bestehen.

Der neue Völkerbundgedanke ist eine Erweiterung und Vertiefung der Entwickelungsgedanken, auf welche das Arbeitsprogramm der Zeitschrift (a. a. O. S. 14) mit folgenden Worten eingestellt wurde:

„Welche Zusammenschlüsse sich in kommenden Zeiten vollziehen, wer weiß es? Zu welchen weiteren Zwecken und in welchen neuen Formen die Vereinigten Staaten Europas und die Riesen jenseits des Ozeans sich verbinden werden, wer will es sagen? Aber soviel ist gewiß: daß die international-rechtliche Kulturverbindung nicht am Ende ihrer Tage angelangt ist, daß sie vielmehr auf demjenigen Wege fortschreiten wird, welcher durch die Solidarität der Interessen gewiesen, nur in der Form des Staatenkonsenses zugänglich und charakterisiert ist als: Internationale Rechtsgemeinschaft auf der positiven Grundlage von Staatsverträgen."

Daß die Geltung des Staatenkonsenses, das heißt eine auf freier Willensbestimmung der Staaten beruhende internationale Harmonie augenblicklich nur für Gruppen einzelner Staaten besteht und daß der Völkerbund von Versailles den Plänen von Léon Bourgeois und Edward Grey ebensowenig entspricht, wie dem deutschen Völkerbundideal, ist das Symptom einer zeitlichen Weltlage, welche dem Druck der unaufhaltsam wirkenden Solidaritätsbedürfnisse der Völker mit der Zeit ebenso sicher weichen wird, wie jede andere nur auf äußere Macht gegründete politische oder soziale Gestaltung.

Das hiermit programmatisch abgelegte Bekenntnis zum Internationalismus, in dessen wissenschaftlicher Pflege

Digitized by Google

diese Zeitschrift einige Zeit allein in Deutschland gestanden hat, bildet die maßgebende Voraussetzung, nicht aber den besonderen Gegenstand und die Begründung für die Notwendigkeit der in dieser Zeitschrift unternommenen Arbeit.

Das besondere Wesen dieser Arbeit besteht in der Pflege des internationalrechtlichen Positivismus.

Das positive internationale Verkehrsrecht und Wirtschaftsrecht, insbesondere das Recht der Unionen und die dessen Fortbildung gewidmete Tätigkeit des Völkerbundes, das internationale Privatrecht, einschließlich der Rechtsvergleichung, der Rechtsvereinheitlichung, der Rechtshilfe, diese durch die Friedensschlüsse und deren Ausführungsprobleme tief berührten, durch den Völkerbundgedanken in einen neuen Zusammenhang gebrachten, aber hierdurch keineswegs aufgelösten Probleme des internationalen Rechts- und Wirtschaftslebens greifen heute tiefer und umfassender als je zuvor in das staatliche und soziale Dasein der ganzen Welt, der einzelnen Völker und der Individuen ein. Für alle diese Gebiete besteht das Bedürfnis positiver Sammlung, wissenschaftlicher Sichtung und zweckmäßiger Bereitstellung des Materials für die Praxis und für die Wissenschaft. Behörden, Anwälte, Geschäftsleute, Politiker, Journalisten wie Gelehrte bedürfen der Orientierung in Gestalt laufender möglichst vollständiger und rascher Mitteilung des in zunehmender Menge und Mannigfaltigkeit erwachsenden über alle Länder verstreuten, aber auch im eigenen Lande keineswegs geschlossen und übersichtlich liegenden Materials an Staatsverträgen, Gesetzen, Verordnungen, Entscheidungen, Verhandlungen, Gutachten, literarischen Erörterungen.

Die Zeitschrift wird gemäß den neuen Verhältnissen, in gesteigerter Bemühung, den bezeichneten Bedürfnissen Rechnung tragen. Insbesondere soll über alle internationalrechtlich wichtigen Vorgänge chronistisch berichtet, die Literatur aller Länder soll in laufenden Uebersichten unter Besprechung der wichtigeren Erscheinungen mitgeteilt und besonders soll die neueste Recht-

Digitized by Google

sprechung unter Hinweis auf das einschlägige ältere Material und unter Vergleichung der Judikatur der verschiedenen Länder gebracht werden. Das internationale Privatrecht der Kriegsverhältnisse und der Friedensverträge wird dabei Aufgaben stellen, deren Schwierigkeit nicht überschätzt werden kann.

Der Lösung der dargelegten Aufgaben stehen Hemmungen verschiedener Art entgegen. Darum muß auf weitgehende Unterstützung der Zeitschrift durch die Staatsbehörden, die Zentralstellen des wirtschaftlichen Lebens, die Praktiker und Theoretiker des internationalen Rechtes, die Bibliotheken des In- und Auslandes gehofft werden, unter deren moralischer und geistiger, aber auch materieller Mitwirkung das mit neuem Mut und neuer Kraft nach dem Krieg aufgenommene Zeitschriftunternehmen leisten wird, was geleistet werden muß und kann.

Kiel, 1. Dezember 1920.

Th. Niemeyer.

Digitized by Google

Ständig in dieser Zeitschrift angewendete Abkürzungen.

B. = Bekanntmachung.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich.
C. C. = Code Civil (Napoléon).
E. = Erlaß.
EG. = Einführungsgesetz.
Ges. = Gesetz.
GS. = Gesetzsammlung.
Hans.G.Z. = Hanseatische Gerichtszeitung.
J. = Journal de droit international privé *(Clunet)*.
I. P. R. = Internationales Privatrecht.
MBl. = Justizministerial-Blatt.
KG. = preußisches Kammergericht.
LG. = Landgericht.
MB. = Ministerialbekanntmachung.
MV. = Ministerialverfügung, Ministerialverordnung.
NR. = Nouveau Recueil de traités etc., herausgegeben von *Triepel* (früher *Martens*, dann *Stoerk*).
OGH. = Oberster Gerichtshof.
OLG. = Oberlandesgericht.
R. = Revue de droit international *(Rolin)*.
Rev. = Revue de droit international privé *(Darras)*.
Red. = Redaktion dieser Zeitschrift.
R. G. = Revue générale de droit international public *(Fauchille)*.
RG. = Reichsgericht.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
Rtspr. d. OLG = Rechtsprechung der Oberlandesgerichte *(Mugdan* und *Falkmann)*.
StPO. = Strafprozeßordnung.
V. = Verordnung.
Verf. = Verfügung.
ZBl. = Zentralblatt für das Deutsche Reich.
ZPO. = Zivilprozeßordnung.
Ztschr. = diese Zeitschrift.

Im übrigen wird auf die vom 27. Deutschen Juristentag (13. 9. 04) beschlossenen Abkürzungsformen Bezug genommen.

Römische Ziffern mit folgender arabischer Ziffer (z. B. III 399) bezeichnen Band und Seite, bei Zeitschriften Band und Heft, arabische Ziffern bei literarischen Zitaten die Seite.

Zeitdaten sind mit Ziffern bezeichnet (z. B. 5. 12. 01 = 5. Dezember 1901).

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis des XXIX. Bandes.

Abhandlungen.

	Seite
Eckstein, Das Notopfer der Auslanddeutschen und Ausländer	1—19
Hennig, Rechtliche Widersprüche zwischen dem Versailler Friedensvertrag und der Mannheimer Rheinakte von 1868	20—26
Josef, Ausländisches Recht und Sittenwidrigkeit des Vertrages; zwischenstaatliches Recht im Versicherungsverkehr	27—33
Niemeyer, Internationales Finanzrecht	49—64
Niemeyer, Deutsche Hypotheken in den früher preußischen Gebieten Polens	213—247
Pache, Die Eheschließung in Sowjet-Rußland	34—40
Partsch, Die Auflösung der Vorkriegsverträge nach Art. 299a des Vertrags von Versailles	295—328
Schätzel, Können die Helgoländer noch Sonderrechte aus dem deutsch-englischen Abtretungsvertrage von 1890 herleiten?	41—48
Schmalz, Die Wirkungen des Friedensvertrages von Versailles und des sich anschließenden polnischen Minoritätenschutzvertrages auf die subjektive Steuerpflicht nach den großen Abgabegesetzen	206—212
Spiropulos, Flieger-Raids auf offene Städte als völkerrechtliche Repressalie	189—205
Stier-Somlo, Die Steuerpflicht der früher deutschen, jetzt Entente-Staatsangehörigen, insbesondere der Elsaß-Lothringer, nach dem Friedensvertrag von Versailles	263—294
Verdross, Grundlagen und Grundlegungen des Völkerrechts	65—91
Zitelmann, Die Gemischten Schiedsgerichtshöfe	248—262

Rechtsprechung.

Deutschland	92 ff., 401—404
Aegppten	404
Brasilien	95
England	96 ff.
Frankreich	98 ff., 404—405
Holland	405
Italien	406
Oesterreich	101 ff., 406—409
Schweiz	409—411
Siam	411
Tschechoslovakei	411—412

Vermischte Mitteilungen.

Dokumente:

Internationale Luftrechtskonvention. Paris, 13. Oktober 1919	104—111
Englische Staatsangehörigkeits- und Fremdengesetzgebung	111—139

Digitized by Google

Friedensvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika 25. 8. 21 nebst deutscher Denkschrift 329–337
A. Friedensvertrag 329–334
B. Denkschrift 334–337
Englische „Treaty of Peace Act" 31. 7. 1919 337–338
Abkommen und Verordnungen zur Ausführung des Friedensvertrages von Versailles 338–394
1. Deutsch-französisches Abkommen betr. Ausführung des Art. 79, Abs. 2, F.V. 15. 11. 1919 338–342
2. Beschlüsse der deutsch-französischen Kommission zur Regelung der die privaten Rechte, Güter und Interessen betreffenden Angelegenheiten. 6. 2. 1920 342–349
3. Deutsche Verordnung zur Durchführung von Art. 260 F.V. 27. 3. 1920 349–350
4. Deutsche Verordnung zur Durchführung der Art. 123 u. 260 F.V. 14. 4. 1920 350
5. Deutsche Verordnung zur Durchführung der Abschnitte IV, V und VI des Teils X F.V., 4. 5. 1920 350–353
6. Deutsche Verordnungen zur Durchführung des § 10 Abs. 1, Anlage zu Art. 298 F.V. 12. 5. 1920. Anmeldung und Beschlagnahme von Urkunden und Wertpapieren 353–359
7. Deutsch-französisches Abkommen zur Ausführung von Artikel 296 F.V. 16/25. 9. 1920. (Miets- und Verwahrungsverträge aus der Zeit vor und während des Krieges.) 359–362
8. Abkommen zur Ausführung gewisser Bestimmungen der Abschnitte III und IV des Teils X F.V. 9. 4. 1921 362–364
9. Deutsch-französisches Abkommen zur Ausführung des Artikels 297 e F.V. 26. 8./3. 9. 1921 365–371
10 Deutsch-englisches Abkommen zur Ausführung des Art. 297 F.V., 31. 12. 1920 372–382
11. Deutsch-englisches Abkommen über die Bezahlung der Schadensersatzbeträge aus Art. 297 e F.V., 23. 11. 1921 . 382–389
12. Abkommen Belgiens, Frankreichs, Englands, Griechenlands, Italiens, Siams mit Deutschland über die Bezahlung der Monatssalden im Ausgleichsverfahren. 10. 6. 1921 . . . 389–391
13. Londoner Deklaration Belgiens, Frankreichs, Englands, Griechenlands, Italiens, Siams zur Ausführung von Art. 296 und 297 F.V. 10. 6. 1921 391–392
14. Englisch-belgisches Abkommen zur Ausführung des Art. 296 F.V. 20. 7. 1921 392–393
15. Englisch-französisches Abkommen zur Ausführung des Art. 296 F.V. 20. 7. 1921 393
16. Deutsche Verordnung über die von Treuhändern zu berechnenden Gebühren. 20. 10. 1921 394
Englisch-brasilianischer Vertrag über Errichtung einer ständigen Friedenskommission. 4. 4. 1919 394–396

Kleine Berichte:

Geltungsstand der Haager Abkommen über internationales Privat- und Zivilprozeßrecht 139–141
Institut Intermédiaire International 141–142
The Edward Fry Library of International Law 143
International Law Association 143–146

Digitized by Google

Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht . . . . . 396—398
Deutsche Vereinigung für internationales Recht . . . . . 398—400
Der ständige internationale Gerichtshof des Völkerbundes . . . 400

Sprechsaal:

Held, Das Institut für internationales Recht an der Universität Kiel 146—149
Eickhoff, Jean-Jacques Rousseaus Schriften zum ewigen Frieden 150—151

Literaturberichte.

Zeitschriftenschau . . . . . 152—154, 413—420
Bücherbesprechungen . . . . . 155—182, 421—446
Verzeichnis der eingegangenen Neuerscheinungen . . . . . 446—454

Der Zug des Todes in der Völkerrechtswissenschaft.
Von Dr. jur. *Hermann J. Held* . . . . . 183—188

Alphabetisches Sachregister . . . . 455—462

Digitized by Google

Digitized by Google

Das Notopfer der Auslanddeutschen und Ausländer.

Von Rechtsanwalt Dr. **Ernst Eckstein**, Berlin*).

Das Notopfergesetz unterwirft die Reichsdeutschen der Notopferpflicht dann nicht, wenn sie bereits vor dem 31. VII. 14 sich mindestens zwei Jahre ununterbrochen des Erwerbes wegen oder aus anderen zwingenden Gründen im Ausland aufgehalten haben, ohne einen Wohnsitz im Inland zu haben. Weitere Voraussetzung ist, daß sie entweder am 31. XII. 19 noch im Ausland wohnen oder innerhalb eines Jahres nach Friedensschluß des Erwerbes wegen im Ausland wieder ihren Wohnsitz nehmen.

Die früheren Schutzgebiete gelten als Ausland, die Schutzgebietsdeutschen daher als Auslandsdeutsche (*Fürnrohr*, Deutsche Steuer-Ztg. 1919, 150, gegen *Becher-Liebes*, Kriegssteuergesetz 1919, § 2, 10).

Die Eigenschaft als Reichsdeutscher muß am Stichtage, am 31. XII. 19 bestanden haben; nachträglicher Verlust ist unerheblich, auch wenn nach dem Verlust vielleicht das Notopfer erst veranlagt oder die Veranlagung berichtigt oder erneuert wird. Darin würde kein Eingriff in fremde Finanzhoheit liegen. Für die durch den Krieg bedingten territorialen Veränderungen enthält der Friedensvertrag, der erst nach dem Stichtag ratifiziert ist, die entscheidendsten, jenen allgemeinen Grundsatz mehrfach durchbrechenden Bestimmungen.

Mit Wirkung vom 11. XI. 18 erlangen die französische Staatsangehörigkeit insbesondere die alteingesessenen Elsaß-Lothringer und ihre Nachkommen; innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Friedensvertrages können die französische Staatsangehörigkeit erwerben diejenigen, die unter ihren Vorfahren einen Alteingesessenen hatten, während die übrigen Personen nur durch besondere Einbürgerung Franzosen werden (Näheres Anlage zu Art. 51—59 des Friedensvertrages). Bedenklich der Versuch von *Schätzel*, DJZ. 1920, 688, die Tatsache der „Desannexion" zu ignorieren auf Grund theoretischer Bedenken und steuerliche und sonstige Folgerungen zu ziehen, die mit der Tatsache der Desannexion im Widerspruch stehen. Es kann dahingestellt bleiben, inwieweit die französische Staatsangehörigkeit vor oder nach dem Stichtag erworben ist, da nach Art. 278 das Deutsche Reich die Pflicht hat,

*) Vgl. auch den demnächst im Verlag *Bensheimer* erscheinenden Kommentar zum Notopfergesetz von *Eckstein-Hiersemenzel*, insbesondere die Erläuterungen zu §§ 2—4, 39, 48.

Digitized by Google

die zu Franzosen gewordenen deutschen Reichsangehörigen von allen Pflichten in der Heimat und damit auch von der Notopferpflicht zu entbinden.

Die Bewohner des Saargebietes waren am Stichtage noch deutsch. Welchen rechtlichen Charakter das Saargebiet hat, kann dahingestellt bleiben. Der Art. 278 findet jedenfalls vorläufig nicht Anwendung, weil, wenn das Saargebiet auch als selbständiger souveräner Staat anzusehen wäre, die Bewohner doch nicht Angehörige der Ententestaaten wären. Zweifel können erst entstehen, wenn nach der Abstimmung nach 15 Jahren das Saargebiet zu Frankreich geschlagen werden sollte. Dann könnte mit Rückwirkung und trotz des schon erhobenen Notopfers der Art. 278 Geltung erlangen, doch ist zu erwarten, daß für diesen Fall besondere Vereinbarungen getroffen werden. Zunächst wird man also unbedenklich die Saargebietbewohner als notopferpflichtig ansehen müssen. Wieweit das Notopfer in Ermangelung einer Finanzhoheit beigetrieben werden kann, ist eine hier nicht zu erörternde Frage. (Mit Unrecht will *Koppe-Varnhagen*, Kommentar zum Notopfergesetz S. 17, grundsätzlich die Steuerpflicht von der Finanzhoheit abhängig machen, ein Gedanke, der schon daran scheitert, daß sich die Finanzhoheit doch mindestens auf die im Gebiet des Reichs befindlichen Güter erstreckt.)

Für die Tschechoslowakei, Polen und die belgischen Gebietsteile ergeben sich insoweit Besonderheiten, als durch die politische Entwicklung der Friedensvertrag überholt ist. Mit der Staatsangehörigkeit der Bewohner hat das aber nichts zu tun. Die Bewohner waren am 31. XII. 19 deutsch, wurden erst mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrages Ausländer und können durch Option wieder Deutsche werden.

Soweit sie die ausländische Staatsangehörigkeit behalten, kommt auch ihnen der Art. 278 zugute, weil nach der Einleitung zum Friedensvertrag die Tschechoslowaken und Polen zu den assoziierten Mächten gehörten, so daß auch diesen Personen gegenüber die etwa bestehende Abgabepflicht nicht geltend gemacht werden darf. Ferner müssen für die im Reichsgebiet wohnenden Personen, die für die Tschechoslowakei oder Polen optieren, die Grundsätze des Art. 278 zur Anwendung kommen, d. h. es darf das Notopfer nach den Grundsätzen für Inländer nicht erhoben werden, wohl aber nach den Grundsätzen für Ausländer (vgl. aber die unten zu behandelnden Einschränkungen).

Das Gebiet von Memel, Danzig und Nordschleswig ist erst nach dem Stichtag von Deutschland abgetrennt; da die Bewohner nicht zu den durch Art. 278 begünstigten Personen gehören, sind sie als Reichsdeutsche voll abgabepflichtig, und nur die technische Durchführung findet ihre Schwierigkeiten in dem Fortfall der Finanzhoheit.

Für die Befreiung vom Notopfer ist zunächst Auslandsaufenthalt erforderlich.

Der Auslandsaufenthalt muß 2 Jahre vor Kriegsausbruch bestanden haben. Der damalige Auslandsbegriff ist kaum zweifelhaft. Elsaß-

Digitized by Google

Lothringen und Posen waren nicht Ausland, und es ist keine anderweitige Fiktion im Friedensvertrage vorgesehen. Die Schutzgebiete waren es (vgl. *Fürnrohr*, D. St.-Z. 1919, 150). Schwieriger ist die Entscheidung der Frage, wann jemand auch am Stichtage im Auslande wohnt oder nach Friedensschluß im Auslande Wohnsitz nimmt. Hier muß man wohl den politischen tatsächlichen Veränderungen Rechnung tragen; Gewalt schafft Recht, auch wenn das formelle Recht damit nicht im Einklang steht. So werden Elsaß-Lothringen, das tschechische Gebiet, Eupen und Malmedy, die polnisch gewordenen Teile von Posen und Westpreußen, soweit sie tatsächlich unter polnischer Verwaltung standen, am 31. XII. 19 als Ausland anzusehen sein, obwohl der Friedensvertrag noch nicht ratifiziert war. Man muß dabei berücksichtigen, daß an dem Friedensvertrag ein Jahr gearbeitet und daß nachträglich den politischen Umstellungen nicht Rechnung getragen ist. Es ist sehr bedenklich, die völkerrechtlich erheblichen Tatsachen gegenüber dem Friedensvertrag einfach zu übergehen, wie es *Wrzeszinski*, Die Auslanddeutschen und das Reichsnotopfer, 1920, S. 19, und *Scholtz*, Deutsches Steuerblatt, II 195, tut. Zutreffend Anonym, Neue deutsche Steuerrundschau, Bd. I, S. 3. Wer also als Deutscher z. B. vor dem Kriege in Warschau wohnte und im Kriege nach Posen verzog, ist nicht notopferpflichtig. Das Saargebiet, Danzig, Memel und die Abstimmungsgebiete gehörten am Stichtage zweifellos noch zum Deutschen Reich.

Der Auslandbegriff für die spätere Wohnungnahme richtet sich nach den späteren Verhältnissen. Für das Saargebiet steht die Rechtslage bereits auf Grund des Friedensvertrages fest, und es kann der Auslandsbegriff zweifelhaft sein. Verzichtet Deutschland auch auf die Geltendmachung seiner Hoheitsrechte, so liegt darin noch keine Abtrennung und im Falle der für Deutschland günstigen Volksabstimmung kein Wiederzuschlagen zum deutschen Reichsgebiet, das Saargebiet ist vielmehr bis zur etwaigen späteren Abtrennung noch deutsches Gebiet, mit zeitweilig gehemmter Ausübung der Gebietshoheit.

Das Wohnsitznehmen im Ausland braucht in einigen der angeführten Fälle gar keine Veränderung eines Wohnsitzes zu bedeuten. Wer früher im Auslande wohnte, dann nach Nordschleswig ging und durch die Abstimmung sich ohne sein Zutun nunmehr auf dänischem Gebiet befindet, hat seinen Wohnsitz im Ausland genommen, indem er ihn beibehalten hat. Aehnlich der deutsch bleibende Elsässer, der vor dem Kriege im Ausland, päter im Elsaß lebte.

Daß bei der Rückkehr ins Ausland es sich um dasselbe Ausland handeln muß — wie in der Begründung zum Entwurf des Notopfergesetzes einmal erwähnt —, kann aus dem Gesetz nicht herausgelesen werden; auch nicht etwa aus dem Wörtchen „wieder", wäre auch durch keinen gesetzgeberischen Grund gerechtfertigt (oder soll etwa derjenige, der in einer englischen Kolonie war und nach einer anderen englischen Kolonie zurück-

Digitized by Google

geht, anders behandelt werden als der, der wieder in dieselbe geht, zumal wenn er als Angestellter derselben Firma einfach weggeschickt wird?). Zutreffend *Wrzeszinski*, S. 25.

Der Begriff des Aufenthaltes ist scharf zu scheiden von dem des Wohnsitzes. Das Gesetz verlangt nur den Aufenthalt im Ausland vor dem Kriege. Aufenthalt ist nichts als ein Zustand, aber ein Zustand, der von der Person irgendwie gewollt sein muß. Man spricht wohl auch von einem unfreiwilligen Aufenthalt, aber das ist kein Aufenthalt im Sinne des Steuerrechts, denn die Abgabefreiheit beruht gerade darauf, daß jemand dem Inlande fern sein will. Der ungewollte Aufenthalt des Willensunfähigen, der unfreiwillige Aufenthalt des (handlungsunfähigen) Kranken oder Strafgefangenen ist ein bloßes „Sichbefinden", kein Aufenthalt (vgl. OVG. vom 29. I. 14 bei *Fuisting-Strutz*, Einkommensteuergesetz § 1, 23).

Es muß zu der örtlichen Anwesenheit also noch ein Wille des Sichaufhaltenden selbst oder (bei beschränkt Handlungsfähigen) seines gesetzlichen Vertreters hinzukommen (ähnlich *Strutz*, Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs, § 2, S. 56; *Stier-Somlo*, Kriegssteuergesetz, S. 28). Der freie Wille allein macht es aber auch noch nicht (OVG. vom 22. X. 19 Pr. V.-Bl. 1919, S. 230; OVG. vom 21. X. 16; Steuerarchiv 1917, S. 208). Zum Aufenthalt ist auch eine gewisse Stetigkeit erforderlich. Ein Herumreisen allein reicht nicht aus. Wer etwa seinen Inlandswohnsitz 1912 aufgibt, aber sich auf eine Rückkehr nach Deutschland einrichtet und dann zwei Jahre im Ausland herumreist, hat noch keinen Auslandsaufenthalt begründet (*Strutz*, a. a. O; *Becher-Liebes*, Kriegsabgabe von 1919, § 2, 9). Mit der Reichsangehörigkeit hat der Auslandsaufenthalt nichts zu tun. Das ist wichtig für die einen Deutschen heiratende Ausländerin (*Becher-Liebes*, a. a. O.).

Ein Wohnsitz im Inland geht gegenüber dem Aufenthalt im Ausland vor.

Einen Wohnsitz im Sinne des Steuerrechts hat der Abgabepflichtige da, wo er eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht der Beibehaltung einer solchen schließen lassen (RFH. vom 30. V. 19. J. W. 1919, 949 und Abgabenordnung § 62). Der steuerliche Wohnsitz deckt sich also nicht vollständig mit dem Wohnsitz nach bürgerlichem Recht. Unter Wohnung ist jede Art von Unterkommen zu verstehen unter Berücksichtigung der gegenwärtigen schwierigen Wohnungsverhältnisse. Die früher gerechtfertigten schärferen Anforderungen müssen jetzt aufgegeben werden; dabei ist aber zu beachten, daß für das Notopfer der Wohnsitz für die Zeit vor dem Kriege auch eine Rolle spielt. Danach gehört zur Wohnung eine Unterkunft für sich und die Angehörigen, die zu dauerndem Aufenthalt geeignet und bestimmt ist, während es auf den tatsächlichen Aufenthalt nicht ankommt. Das Absteigequartier, leere Wohnräume oder gar die Bureauräume sind keine Wohnung. Die Wohnung kann auch in einem Wohnwagen oder einem Schiff sein. Der Abgabepflichtige hat eine Wohnung inne, wenn er die Verfügungsgewalt über sie hat. Eine bloße gastweise

Digitized by Google

Unterkunft reicht zu einer Wohnung nicht aus (vergl. die eingehenden Ausführungen und zahlreichen angeführten Entscheidungen bei *Stier-Somlo*, S. 27, und *Strutz*, Kriegsabgabe, § 2, S. 58). Auch in allen diesen Einzelheiten wird man jetzt die Anforderungen einschränken müssen.

Die Absicht der dauernden Beibehaltung braucht sich nicht auf die einzelne Wohnung zu beziehen, sondern nur allgemein auf eine Wohnung am selben Ort.

Von dem Wohnsitz gilt erst recht dasselbe wie vom Aufenthalt, daß der Zustand ein vom Abgabepflichtigen (oder seinem gesetzlichen Stellvertreter) frei gewollter ist. Er muß daher die entsprechende Willensfähigkeit haben, und seiner Willensäußerung muß die entsprechende Rechtswirksamkeit zukommen.

Die Feststellung eines Wohnsitzes wird für die Gegenwart und Zukunft noch weit größere Schwierigkeit machen als für die Vergangenheit, weil durch die völlig zerrütteten allgemeinen Verhältnisse zahllose Menschen nur dem Augenblick leben und über die Zukunft kaum verfügen können (vergl. *Homburger*, Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs, S. 27). Es müssen sich daher für den Betreffenden die Verhältnisse für die Zukunft schon einigermaßen geklärt haben, um einen Wohnsitz annehmen zu können, statt eines bloßen Aufenthalts; die bloße bedingte Absicht, etwa an einem Ort zu bleiben, falls es sich ermöglichen lasse, falls die Verdienstaussichten steigen, falls sich andere Hoffnungen zerschlagen usw., wird kaum ausreichen, um zur Begründung eines Wohnsitzes zu führen. Insbesondere wird bei zahllosen, aus dem Auslande vertriebenen Auslandsdeutschen, die vorläufig irgendwo ein Unterkommen gefunden haben, noch nicht anzunehmen sein, daß sie dort auch schon ihren Wohnsitz gegründet haben, und man kann auch nicht aus der späteren Entwickelung der Verhältnisse zurückschließen auf frühere Zustände. Wenn der aus Rußland vor dem Kriege geflüchtete Reichsdeutsche im Kriege sich mit seiner Familie in Deutschland aufhielt und dann eine vorläufige Stelle in der Schweiz annimmt und vielleicht nach einem Jahr seine Familie nachkommen läßt und dort sich ansiedelt, so wird erst dieser letzte Zeitpunkt als Begründung eines Wohnsitzes anzunehmen sein. Es kann ein Aufenthalt sich ganz allmählich in einen Wohnsitz umwandeln, ohne daß vielleicht der Zeitpunkt dem Betreffenden klar zum Bewußtsein kommt.

Während nach bürgerlichem Recht Aufenthalt und Wohnsitz der Kinder und Ehefrau sich in der Regel nach dem Vater und Ehemann richten, kommt es für das Steuerrecht nur auf die Durchführung der oben entwickelten Grundsätze an. Die Fiktion des bürgerlichen Rechts, daß Ehefrau und Kinder insbesondere den Wohnsitz des Mannes und Vaters teilen, gilt für das Steuerrecht nicht. Der Vater und Ehemann kann einen anderen Aufenthalt und Wohnsitz haben als Ehefrau und Kinder, und es wird für jeden besonders zu prüfen sein, ob die Voraussetzungen für Aufenthalt und Wohnsitz vorliegen. Der Wille des gesetzlichen Vertreters ist nur insoweit entscheidend, als der Minderjährige willensunfähig ist. Die

Digitized by Google

Großjährigkeit selbst ist dabei aber nicht entscheidend. Der 20jährige Haussohn z. B. kann auch gegen den Willen seines Vaters seinen Aufenthalt wie seinen Wohnsitz im Sinne des Steuerrechts verlegen; ebenso *Stier-Somlo* KrStG. S. 26 gegen *Westendorff* S. 7.

Für den Aufenthalt verlangt das Gesetz zunächst eine zweijährige Dauer vor dem 31. VII. 14. Wie schon aus dem Wesen des Aufenthalts hervorgeht, stehen vorübergehende Unterbrechungen der Fortdauer des Aufenthaltes nicht entgegen. Jemand hält sich im Auslande auf, auch wenn er einmal eine Vergnügungs- oder Geschäftsreise nach Deutschland macht, denn bloße Anwesenheit ist noch kein Aufenthalt im Steuerrechtssinn. Nun sagt das Gesetz aber, der Aufenthalt muß ein ununterbrochener sein. Es ist zu beachten, daß sonst im Steuerrecht nur von einem dauernden Aufenthalt die Rede ist. Ununterbrochen ist zweifellos mehr als dauernd, denn die Dauer liegt ja schon in der zweijährigen Frist. Das Gesetz hat also den dauernden (nämlich mindestens zweijährigen) und ununterbrochenen Aufenthalt im Auge. Der Aufenthalt darf nicht unterbrochen sein, das bedeutet, es darf auch nicht für die kürzeste Zeit der Aufenthalt aus dem Ausland in das Inland verlegt gewesen sein (während Verlegung in ein anderes Ausland nichts schadet). Verlegt ist der Aufenthalt aber nur dann, wenn ein — auch noch so kurzer — Aufenthalt anderwärts begründet ist. Da die bloße Anwesenheit noch keinen Aufenthalt begründet, so wird man also auch hier vorübergehende Reisen noch nicht als Unterbrechung des ausländischen Aufenthalts anzusehen haben. (So auch *Strutz*, Kriegsabgabe, § 2, S. 56, aber anscheinend im Gegensatz zu S. 62; *Homburger* a. a. O. S. 28, dagegen wohl *Becher-Liebes* a. a. O. § 2, 9.)

Für den 31. XII. 19 oder für ein Jahr nach Friedensschluß wird verlangt, daß nicht nur der Aufenthalt, sondern daß ein Wohnsitz im Ausland begründet sein muß. Wenn das Gesetz von der „Wieder"-begründung eines Wohnsitzes spricht, so ist das eine Ungenauigkeit, da ein früherer Auslandswohnsitz gar nicht begründet gewesen zu sein braucht, wenn nur ein Inlandswohnsitz nicht begründet war. Das Wieder bedeutet auch nicht das Erfordernis der Rückkehr in dasselbe Ausland. Durch diese feine Unterscheidung vom Aufenthalt und Wohnsitz wird die praktische Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung nicht unwesentlich erschwert.

Der Friedensschluß ist, völkerrechtlich genommen, kein bestimmter Zeitpunkt, weil für die verschiedenen Staaten von der Niederlegung der Ratifikationsurkunden abhängig. Da aber das Notopfergesetz die Abgabepflicht nach deutschem Recht im Auge hat, verschiedene Zeitpunkte auch gar nicht technisch durchführbar wären, ist anzunehmen, daß der 10. I. 20, der Tag, an dem der Friedensvertrag durch Ratifizierung seitens dreier Großmächte in Kraft getreten ist, für die Notopferpflicht allein maßgebend ist. Der Auslandswohnsitz muß also in allen Fällen spätestens am 10. I. 21 begründet sein (ebenso *Wrzeszinski* a. a. O. 23, *Neustätter*, Neue deutsche Steuerrundschau Bd. I S. 162 und anscheinend *Koppe-Varnhagen* S. 23).

Digitized by Google

Für die Personen, die die Absicht der Rückkehr ins Ausland aus persönlichen oder politischen Gründen nicht vor Fristablauf ausführen können, wird nur auf Grund des Härteparagraphen Hilfe geschaffen werden können.

Der Auslandswohnsitz braucht kein dauernder zu sein. Wer z. B. am 1. VI. 20 seinen Wohnsitz im Ausland nimmt, aber am 1. VII. 20 wieder nach Deutschland zurückkehrt, ist abgabefrei. Das darf natürlich nicht ausgenutzt werden. Wer etwa nur darum seinen Wohnsitz im Ausland nimmt, um ihn alsbald wieder aufzugeben, der hat eben seinen Wohnsitz nicht im Ausland genommen, sondern nur seinen Aufenthalt vorübergehend ins Ausland verlegt. Wird aber nachträglich der Entschluß gefaßt, den Auslandswohnsitz wieder aufzugeben, so wird die damit bereits erlangte Vergünstigung nicht wieder hinfällig.

Der Grund des Auslandsaufenthaltes und Wohnsitzes ist erheblich für den früheren Aufenthalt („des Erwerbes wegen oder aus anderen zwingenden Gründen"), nicht dagegen für den Wohnsitz am 31. XII. 19, wohl aber für die spätere Begründung eines Wohnsitzes („des Erwerbes wegen" — andere Gründe sind ihm nicht gleichgestellt).

Unter Erwerb ist nicht die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im handels- oder gewerberechtlichen Sinne zu verstehen, sondern jede berufliche, auf Erwerb gerichtete Tätigkeit. Sie muß zum mindesten vorbereitender Art sein (*Koppe-Varnhagen* S. 30 verlangt sogar, daß sie als Erwerbstätigkeit schon eingesetzt hat; wohl mit Unrecht, wie das Beispiel lehrt, daß jemand im Ausland ist, um eine Gesellschaft zu gründen, wozu vielleicht lange Transaktionen erforderlich sind).

Die Zusammenstellung — „aus Erwerbsgründen oder anderen zwingenden Gründen" — ist nicht gerade glücklich, denn der Erwerb ist eigentlich kein zwingender Grund. Aber gerade aus der Zusammenstellung ist zu entnehmen, daß der Zwang nur im Sinne einer Notwendigkeit wirtschaftlicher oder sonstiger Art zu verstehen ist, und daß das Gegenteil der Aufenthalt ohne zwingenden Grund ist, nämlich der Aufenthalt zum Vergnügen, zum Besuch usw. Als zwingenden Grund wird man neben der Erwerbsabsicht z. B. die wissenschaftliche Forschung, das Studium, die Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit annehmen können.

Der Grund muß die Triebfeder des Auslandsaufenthaltes sein, mindestens eine erhebliche Mitursache. Ein Aufenthalt zum Vergnügen und zum Erwerb wird ausreichen, die bloße beiläufige Ausnutzung des Aufenthaltes zu Erwerbszwecken, zum Studium usw. dagegen nicht.

Der Zwang, der den freien Willen ersetzt, gehört aber nicht hierher, wie z. B. die Strafverbüßung.

Wenn ein Hausstandsvorstand sich aus zwingenden Gründen oder des Erwerbes wegen im Ausland aufhält, so hat das auf den Aufenthalt der Angehörigen nicht ohne weiteres Einfluß. Die Folgerungen hieraus durchzuführen würde aber nicht dem Geiste des Gesetzes entsprechen. Hier liegt

Digitized by Google

nur eine ungenaue Fassung vor. Es ist wohl kein Zweifel, wenn der Hausstandsvorstand die Voraussetzungen der Abgabefreiheit erfüllt, daß dann seine Angehörigen, die mit ihm den Hausstand teilen, von der gleichen Vergünstigung getroffen werden. Die Frau also, die mit ihrem Manne ins Ausland geht, wo nur er einem Erwerb oder der Forschung nachgehen will, verlegt auch ihrerseits „des Erwerbes oder der Forschung wegen" ihren Wohnsitz ins Ausland, doch wird man das Umgekehrte schwerlich gelten lassen können; a. M. *Fürnrohr,* NOG. § 2, 6.

Ausländer sind nach § 2 Ziff. 3 dann abgabepflichtig, wenn sie sich im Reich dauernd des Erwerbes wegen aufhalten.

Bei buchstabenmäßiger Auslegung des Begriffs „Inlandsaufenthalt" wäre kein Zweifel, daß am Stichtage ein Aufenthalt in den vom Reich abzutrennenden Gebieten ein Aufenthalt im Deutschen Reich gewesen ist. So auch *Wrzeszinski* S. 19. Man darf aber die Bedeutung des Wortes „Dauer" nicht unterschätzen. Von der Abgabepflicht sollen gerade die getroffen werden, die sich dauernd unter den Schutz des Deutschen Reiches stellen, von den Vergünstigungen des Deutschen Reiches, seinen Einrichtungen usw. dauernd Vorteile haben und darum billigerweise zu seinen Lasten beizutragen haben. Wenn ein Ausländer dagegen am 31. XII. 1919 nach Danzig geht, um ein Geschäft aufzumachen, so treffen diese Voraussetzungen auf ihn nicht zu. Dem Geiste des Gesetzes entsprechend wird man daher bei den Personen, die sich in einem Gebietsteil aufhalten, der zur Abtretung bestimmt ist, die Voraussetzungen des dauernden Aufenthaltes im Deutschen Reich verneinen müssen. Das dürfte ohne weiteres von Danzig gelten, aber wohl auch von den Gebieten, die staatsrechtlich vielleicht noch nicht selbständig sind, über die das Reich aber keine Gebietshoheit mehr auszuüben in der Lage ist, nämlich vom Saargebiet und wohl auch von Memel, und selbst von den Abstimmungsgebieten wird man vielleicht sagen müssen, daß hier der dauernde Aufenthalt im Deutschen Reich nur ein bedingter ist, und daß man nach Eintritt der Bedingung der Abtretung von Deutschland (wichtig für Nordschleswig) mit Rückwirkung die Voraussetzungen der Abgabepflicht wird verneinen müssen.

Der dauernde Aufenthalt liegt dann vor, wenn die Fortsetzung des Aufenthalts im Inland — wenn auch nicht im selben Inlandsort — beabsichtigt ist oder wie RAO. § 83 es negativ ausdrückt: wenn jemand sich unter Umständen aufhält, die auf die Absicht schließen lassen, an diesem Orte oder in diesem Lande nicht nur vorübergehend zu verweilen — wenn also insbesondere die Absicht der Verlegung des Aufenthaltes nach dem Auslande nicht besteht (OVG. vom 7. V. 08 Bd. 13, 9 und vom 27. XI. 15 Bd. 17, 4). Es kommt nur auf die Absicht, nicht auf die tatsächliche nachträgliche Entwickelung an (vgl. RFH. vom 17. II. 20, Neue deutsche Steuerrundschau 1, 167).

Der dauernde Aufenthalt wird durch Unterbrechungen nicht beeinflußt, und zwar nicht nur vorübergehende Reisen sind un-

Digitized by Google

erheblich (die sogar, wie oben ausgeführt, nicht einmal den „ununterbrochenen" Aufenthalt beeinflussen), sondern sogar vorübergehende Verlegung des Aufenthaltes ins Ausland, solange nur die dauernde Beziehung zum Inland aufrechterhalten wird (vergl. *Becher-Liebes* § 2, 9; *Strutz* § 2 S. 62). Ein Aufenthalt von unbestimmter Dauer ist ein dauernder, wenn nicht die Absicht besteht, ihn nicht zum dauernden zu machen (noch weiter geht badisch. Verwaltungsgerichtshof vom 23. IV. 18, Deutsches Steuerblatt 1, 254).

Ueber das Erfordernis des Aufenthaltes des Erwerbes wegen vgl. die obigen Ausführungen. Durch diese Einschränkung ergeben sich merkwürdige Folgerungen. Der reiche Ausländer, der sich als Rentner in Deutschland ansässig macht, ist nicht abgabepflichtig, wohl aber ist es die Gouvernante, die er zur Erziehung seiner Kinder mitbringt.

Der Art. 297j des Friedensvertrages bestimmt: „Der Betrag der Abgaben und Steuern auf das Kapital, die von Deutschland auf Güter, Rechte und Interessen der alliierten und assoziierten Mächte seit dem 11. November 1918 bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages oder, falls es sich um Güter, Rechte und Interessen handelt, die Gegenstand außerordentlicher Kriegsmaßnahmen gewesen sind, bis zu ihrer gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages erfolgenden Rückerstattung erhoben worden sind oder erhoben werden, ist an die Berechtigten zurückzuzahlen." Der Gedanke dieser in ihrem Aufbau kaum verständlichen Bestimmung liegt darin, daß die Angehörigen der Entente an den Vermögenssteuern nicht teilnehmen sollen, die als außergewöhnliche Lasten zur Hebung der Kriegsnot dem Kapital auferlegt worden sind (vgl. *Rukser*, Zeitgemäße Steuerfragen, Bd. I S. 127; *Wrzeszinski*, Die Auslandsdeutschen und das Reichsnotopfer, S. 16). Daß das Notopfer eine solche Last ist, dürfte zweifellos sein. Aber ist das Notopfer bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Friedensvertrages „erhoben"? Allerdings bedeutet erhoben nicht eingezogen, sondern auferlegt (irreführend die Aeußerung von *Wrzeszinski*, S. 17, daß von gewissen Personen die Abgabe erst nach 3 Monaten „gefordert" werden kann), und wenn das Notopfer so geblieben wäre, wie es ursprünglich beabsichtigt war, so würde allerdings das Notopfer zum 31. XII. 1919 auferlegt worden sein, selbst dann, wenn es schließlich in Form der Tilgungsrenten entrichtet worden wäre. Das endgültige Gesetz hat aber den Tilgungsgedanken ganz umgestaltet und das Notopfer von vornherein zu einer in Tilgungsrentenform zu zahlenden Vermögenssteuer gemacht. Das Notopfer ist eine auf 30 Jahre berechnete, nach dem Stichtag in ihrer Höhe zu bemessende, laufende Vermögenssteuer. Sie wird zwar nicht durch diese Verteilung zu einer Ertragssteuer, wenn auch der Gedanke der Tilgungsrenten der ist, die Abgaben möglichst aus dem Ertrag zu decken. Aber wenn automatisch die „einmalige Vermögensabgabe" sich zu einer laufenden Vermögenssteuer umbildet, wenn der Abgabepflichtige nur das Recht, nicht die Pflicht hat, mehr als die Renten zu zahlen, dann kann man die Rentenzahlungen

Digitized by Google

nicht gut als Zahlung gestundeter, längst geschuldeter Abgabenbeträge ansehen, sondern dann ist die Steuer eben als laufende Vermögenssteuer „auferlegt", also im wesentlichen später als 3 Monate nach Inkrafttreten des Friedensvertrages. Von der Abgabebefreiung erfaßt wird daher wohl nur die Spitze und der Zinsbetrag für die ersten 3 Monate, nicht einmal die erste Rente selbst.

Es wäre allerdings der Gedanke zu erwägen: hat jeder das Recht, die Abgabe sofort zu entrichten, so auch der Ausländer, und wenn er von diesem Recht Gebrauch macht, dann würde er damit abgabefrei sein und dann darf man nicht ihn zur Rentenzahlung zwingen. Dem steht entgegen: auch wenn jemand das Notopfer sofort entrichtet, bleibt das Notopfer nach der Struktur, die das Gesetz in der endgültigen Fassung ihm gegeben hat, eine laufende Vermögenssteuer, die vorweg gezahlt werden kann. Wer sofort zahlt, zahlt das, was ihm erst für später auferlegt ist, es könnte also niemand durch Bereitwilligkeit zur sofortigen Entrichtung sich die Abgabenfreiheit sichern. Allerdings ist es nicht unwahrscheinlich, daß durch ein politisches Machtwort die Frage ohne weitere rechtliche Erwägungen entschieden wird.

Auf jeden Fall abgabepflichtig ist aber wohl die Entschädigungsforderung, die dem Ententeausländer erst nachträglich zugesprochen wird (vgl. § 3).

Getroffen werden die Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte; dazu sind zu zählen nach dem Friedensvertrag die Angehörigen der Vereinigten Staaten, von England, Frankreich, Italien, Japan, Belgien, Bolivien, Brasilien, China, Cuba, Ecuador, Griechenland, Guatemala, Haiti, Hedschas, Honduras, Liberien, Nikaragua, Panama, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Serbisch-kroatisch-slowenischer Staat, Siam, Tschechoslowakei und Uruguay.

Die juristischen Personen genießen dieselben Vergünstigungen wie die physischen, wobei, wie unten näher auszuführen, die Nationalität der Gesellschaften, die ihren Sitz in den Abtretungsgebieten haben, nicht kritiklos einfach nach dem Sitz mechanisch bestimmt werden kann.

Begünstigt ist nur der Ausländer, der als Ausländer von der Steuer getroffen wird; soweit er ihr als Ausländer unterliegt, kann eine frühere oder spätere andere Staatsangehörigkeit von keiner Bedeutung sein. Der Ausländer muß aber außerdem zur Zeit des Inkrafttretens des Friedensvertrages, also am 10. I. 1920, Ausländer gewesen sein, denn der Friedensvertrag kann sich nur auf gegenwärtige Verhältnisse beziehen, und es kann die Entente nur ihre gegenwärtigen Staatsangehörigen in Schutz nehmen wollen. Dabei ist zu beachten, daß für diejenigen Staaten, die erst später die Ratifikationsurkunde niederlegen, der Friedensvertrag auch erst später in Kraft tritt; entsprechend verschieben sich auch die 3 Monate (ebenso *Rukser*, a. a. O. S. 128), wenn man nicht auch hier dem Geist der Bestimmung entsprechend allein von dem 10. I. 1920 ausgeht.

Digitized by Google

In einer Reihe von Fällen wird der Erwerb der Entente-Staatszugehörigkeit erst durch den Friedensvertrag bedingt sein. Auch für sie wird die Vergünstigung zu gewähren sein, denn nach dem Geist des Friedensvertrages sollen diese Personen nur „ihre" Staatsangehörigkeit mit der fälschlichen deutschen vertauschen, und sie sollen den Ausländern gleichstehen (ebenso *Rukser* a. a. O.). Das gilt grundsätzlich auch von den deutschen Reichsangehörigen, die in den abgetretenen Gebieten wohnen und damit von selbst die ausländische Staatsangehörigkeit erwerben. Durch die Ausübung des Optionsrechts wird jedoch nur nachträglich die Staatsangehörigkeit wieder vertauscht; es kann also z. B. weder der Deutsche, der in Polen wohnhaft ist und für Deutschland optiert, nachträglich als Deutscher behandelt werden, noch umgekehrt der in Deutschland wohnende Pole, der für Polen optiert, nachträglich die Vergünstigung des Ententeausländers für sich in Anspruch nehmen kann (ebenso *Rukser*, S. 129). Das gleiche gilt von den Abstimmungsgebieten, falls nicht durch politische Maßnahmen, insbesondere völkerrechtliche Verträge, die Durchführung des Notopfergesetzes gehindert wird. Vgl. aber die beachtlichen Ausführungen von *Westendorff* S. 22, der unter sinngemäßer Anwendung des § 29 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes der Option rückwirkende Kraft beilegt.

Die früher strittige Frage, ob der Steueranspruch erst durch die Veranlagung entsteht oder durch sie nur festgestellt wird, ist jetzt durch die Reichsabgabeordnung dahin entschieden, daß die Veranlagung nur feststellende Wirkung hat. Wo eine abgabepflichtige Person mit einem abgabepflichtigen Vermögen am 31. XII. 1919 vorhanden war, ist der Steueranspruch entstanden, und die Veranlagung ist nichts als die Geltendmachung dieses bereits entstandenen Anspruchs und in ihr liegen keine Eingriffe in fremde Finanzhoheit, wenn etwa ein Ausländer Erbe des Abgabepflichtigen und damit der Träger der Abgabeschuld geworden ist. Wieweit die technischen Schwierigkeiten der Durchführung gelöst werden können, wenn kein greifbares Vermögen im Inland vorhanden ist, ist abhängig von dem Ausbau des internationalen Steuerrechtshilfenrechts. Zu veranlagen sind jedenfalls die Erben, auch wenn sie als Ausländer im übrigen für sich den Voraussetzungen des § 2 Ziff. 2, 3 nicht entsprechen (vgl. *Homburger* S. 30).

Von den Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sind die ausländischen überhaupt nicht abgabepflichtig. Die Nationalität einer Gesellschaft richtet sich nach ihrem Sitz. Dieser Grundsatz, der in früheren Vermögenssteuergesetzen auch seinen unzweifelhaften Ausdruck findet (z. B. § 24 Kriegssteuergesetz vom 1919), aus dem Notopfergesetz aber nicht unmittelbar herauszulesen ist, kann, als steuerrechtlich überliefert, wohl als zweifellos gelten, wenigstens für den Regelfall; geht doch auch das bürgerliche Recht von dieser Voraussetzung aus, z. B. HGB. §§ 182, 195, 372. Die Schutzgebiete galten schon vor ihrer politischen tatsächlichen Abtrennung als Ausland. Wenn man als Sitz der Gesellschaft grundsätzlich den Mittelpunkt der Verwaltung ansieht, so ist die Ueberspannung des Gedankens,

Digitized by Google

allein den Sitz entscheiden zu lasssen, doch nicht unbedenklich (vergl. *Eckstein*, Börsensteuer S. 35).

Inländische Zweiggeschäfte ausländischer Gesellschaften mögen eine eigene selbständige Verwaltung haben und werden dadurch nicht zu inländischen Gesellschaften. Diese Zweiggeschäfte würden nur gemäß § 3 abgabepflichtig sein (vergl. auch *Staub*, Handelsgesetzbuch, § 201 Anm. 19 folg.).

Wie oben schon ausgeführt, müssen ab 31. XII. 19 Elsaß-Lothringen, Posen, Eupen und Malmedy, Tschechoslowakei, trotz der noch ausstehenden Ratifizierung des Friedensvertrages als Ausland anzusehen sein. Daraus könnte man schließen, daß die in diesen Gebieten ihren Sitz habenden Gesellschaften nicht mehr inländische Gesellschaften sind (so *Scholz*, Deutsches Steuerblatt 2, S. 216); richtiger dürfte es aber sein, die Nationalität einer Gesellschaft nicht durch eine bloße politische Abtrennung des Gebietes ihres Sitzes verloren gehen zu lassen, insbesondere dann, wenn der Betrieb sich überwiegend im Reichsgebiet befindet. Sonst könnte es vorkommen, daß eine rein deutsche Gesellschaft, die allein ihren Sitz zufällig in Posen hatte, deren Betrieb ausschließlich im Reich sich befindet, die ausschließlich deutschen Aktionären gehört und die bereits die Verlegung auch ihres Sitzes nach dem Reichsgebiet in Angriff genommen hat, keine inländische Gesellschaft mehr sein soll. Man wird hier ähnliche Grundsätze anzuwenden haben, wie bei den physischen Personen, die für ihre Nationalität optieren, nur daß die Option keine ausdrückliche ist, sondern aus den Handlungen der Organe der Gesellschaften zu folgern ist und daß auch nicht eine vorübergehende fremde Staatsangehörigkeit anzunehmen ist, sondern höchstens ein bedingter Erwerb. Dann wären die Gesellschaften in Posen, Elsaß-Lothringen usw. nur bedingt ausländische Gesellschaften und sie unterlägen der Abgabe, wenn sie insbesondere durch alsbaldige Verlegung ihres Sitzes nach dem Inland sich zur deutschen Nationalität bekennen.

Für Gewerkschaften bestehen einige Besonderheiten. Für Gewerkschaften des neueren Rechts, die handelsregistereintragungspflichtig sind, wird statt des Sitzes der Ort ihrer Eintragung maßgebend sein (vgl. auch *Strutz*, Kriegsabgabengesetz von 1919, § 14, S. 368), aber wohl mit der obigen Einschränkung der „Option". Anders für die nicht registerpflichtigen Gewerkschaften des alten Rechts. Da hier das Bergwerkseigentum als solches die Gewerkschaft bestimmt und bedingt, wird der Ort des Bergwerksbetriebes und nur bei Betrieben in mehreren Gebieten der Ort, an dem gleichzeitig die Verwaltung oder, in Ermangelung eines solchen Orts, der, an dem es sich überwiegend befindet, für die Nationalität zu entscheiden haben. Nach *Strutz* a. a. O. soll allein der Ort der Verwaltung, also auch wenn sich das Bergwerk dort gar nicht befindet, maßgebend sein. Das wäre aber wohl nur für die „übrigen bergbautreibenden Vereinigungen" zutreffend.

Auch bei den Vermögensmassen wird wohl der Ort der Verwaltung und nur in Ermangelung eines solchen der „Ort ihrer Lage" für die Nationalität maßgebend sein, und es dürften von der „Option" die obigen Grundsätze gelten.

Digitized by Google

Das abgabepflichtige Vermögen ist in der Regel das gesamte Vermögen, auch das im Ausland befindliche. Bei Ausländern, aber nur bei denen, die unter § 2 Ziff. 3, nicht unter Ziffer 2 fallen, wird das ausländische Grund- und Betriebsvermögen ausgenommen. Für den Auslandsbegriff sind die politischen Verhältnisse vom 31. XII. 1919 allein maßgebend (Elsaß-Lothringen, Eupen, Malmedy, Tschechoslowakei und Posen waren bereits Ausland, Memel, Saargebiet und die Abstimmungsgebiete waren es noch nicht).

Ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit und Sitz sind auch von ausländischen physischen und juristischen Personen die inländischen Grund- und Betriebsvermögen abgabepflichtig, soweit nicht der § 298 j des Friedensvertrages entgegensteht. Das Gesetz (§ 3) unterwirft diese Vermögen nur dann der Abgabepflicht, wenn es nicht schon nach § 2 als Bestandteil des Vermögens eines sonst Steuerpflichtigen schon zur Abgabe heranzuziehen ist. Hier werden also Reichsdeutsche wie Ausländer, einzelne Personen wie Gesellschaften getroffen. Soweit dieses Vermögen als Sondervermögensmasse abgabepflichtig ist, scheidet es aus dem Gesamtvermögen vollständig aus, es würde also z. B. ein überschuldetes ausländisches Kapitalvermögen die Abgabepflicht nicht beeinflussen. Gehört ein solches Sondervermögen einem allgemein Abgabepflichtigen und einem sonst nicht Abgabepflichtigen, so kann sich die Heranziehung zur Abgabe verwickelt gestalten: Der Anteil des Abgabepflichtigen wird zu seinem Gesamtvermögen hinzugeschlagen, der Anteil des sonst Nichtabgabepflichtigen wird selbständig zur Abgabe herangezogen.

Schulden, die in wirtschaftlicher Beziehung zum inländischen Grund- und Betriebsvermögen stehen, werden nach NOG. § 15 auf jeden Fall abgezogen, weil sie zum Grund- oder Betriebsvermögen gehören. Schulden, die dinglich auf einem Grundstück ruhen, brauchen nicht zum Grundvermögen zu gehören, z. B. eine Hypothek für eine Schadensersatzschuld aus einer Automobilhaftung; man wird aber annehmen können, daß eine solche dingliche Belastung, wie eine Wertentäußerung schon wirkt, als ob an Stelle baren Geldes die Hypothek geleistet wäre, und wird dann im Sinne des § 3 NOG. doch wohl die Absetzung aller dinglichen Lasten zulassen müssen. Daß im umgekehrten Fall der nicht dinglich gesicherten Grundstücksschuld der Abzug stattfindet, dürfte wohl selbstverständlich sein.

Das inländische Grund- und Betriebsvermögen wird wohl als eine Vermögenseinheit anzusehen sein. Der Ausländer also, der z. B. zwei verschiedene Betriebsvermögen hat, hat nicht zwei Abgabepflichten, sondern eine. Die Überschuldung des einen mindert daher den Wert des anderen. So dürften sich selbst Grund- und Betriebsvermögen untereinander ausgleichen.

Ob auch das Vermögen von zwei beschränkt abgabepflichtigen Ehegatten zusammenzurechnen ist, wird zweifelhaft sein, weil die Zusammenrechnungsbestimmung auf die Vermögenseinheit abgestellt ist und man von einer Ver-

Digitized by Google

mögenseinheit nicht gut sprechen kann, wenn von dem Gesamtvermögen nur eine Vermögensmasse herausgegriffen wird. Besteht eine Ehe zwischen einem voll abgabepflichtigen und einem beschränkt abgabepflichtigen Ehegatten (z. B. ein Schweizer Rentner siedelt sich 1919 in Deutschland an und heiratet eine Deutsche, die damit zur Schweizerin wird [§ 2 Ziff. 2]), so wird die Zusammenrechnung sich schon eher rechtfertigen, weil eben das eine Vermögen voll abgabepflichtig ist (ebenso *Homburger* S. 108).

Die Abgabepflicht der Entschädigungsforderungen ist erst bei der Gesetzesberatung in das Gesetz gebracht. Es handelt sich um die Entschädigungen gemäß Art. 297 des Friedensvertrages: Deutschland verpflichtet sich, seinen Reichsangehörigen hinsichtlich der Liquidation oder der Zurückhaltung ihres Eigentums, ihrer Rechte oder Interessen in alliierten oder assoziierten Ländern zu entschädigen — eine Pflicht, der insbesondere durch das Ausgleichgesetz genügt ist.

Von der Behandlung der Entschädigungsforderungen gilt das gleiche wie vom Grund- und Betriebsvermögen. Auch die Entschädigungsforderung wird dem Grund- und Betriebsvermögen zugezählt, die Entschädigungsforderungen vom Ehegatten werden nicht zusammengerechnet.

Auch die Entschädigungsforderung, die Bestandteil eines ausländischen oder inländischen Betriebsvermögens ist, ist unbedingt abgabepflichtig. Soweit das Betriebsvermögen selbst abgabepflichtig ist, wird dann die Entschädigung im Rahmen des § 19 NOG. an der Vergünstigung der Bewertung des Betriebsvermögens teilnehmen. Ist das Betriebsvermögen des Ausländers als ausländisches Betriebsvermögen überhaupt nicht abgabepflichtig, dann auch nicht die zugehörige Entschädigungsforderung (vgl. die Schlußworte des § 3 NOG.)

Nach § 4 NOG. wird bei einem abgabepflichtigen ausländischen Grund- oder Betriebsvermögen eine etwaige gleichartige ausländische Abgabe von dem Notopfer abgesetzt oder der Betrag erstattet. Die Bestimmung will die Doppelbesteuerung vermeiden. Ein und dasselbe Betriebs- und Grundvermögen soll nicht durch mehrmalige Notopfer zu sehr in Anspruch genommen werden, daher soll dem Reich nur das Recht zur Erhebung einer Zusatzabgabe bis zur Höhe des deutschen Notopfers zustehen.

Die Bestimmung gilt nur vom Grund- und Betriebsvermögen, das im allgemeinen zu fest liegt, und darum über eine gewisse Höhe hinaus nicht besteuert werden kann, ohne es zu gefährden. Vom Kapitalvermögen gilt das im allgemeinen nicht; trifft es aber dennoch zu, besteht es z. B. aus schlecht veräußerlichen Wertpapieren, aus Hypotheken, die vorläufig nicht gekündigt werden können, so wird nur der Härteparagraph den erforderlichen Schutz gewähren.

Die Auslandabgabe muß sich auf Auslandsvermögen beziehen; das Vermögen braucht aber am Stichtag noch nicht Auslandsvermögen gewesen zu sein (wichtig für die Abstimmungsgebiete und Danzig). Der Auslandbegriff wird gemäß den oben entwickelten Grundgedanken, also nicht

Digitized by Google

im völkerrechtlich-politischen Sinne allein zu verstehen sein, sondern unter dem Gesichtspunkt der Zugehörigkeit zu einer nichtdeutschen Finanzhoheit. Wenn z. B. der Saar„staat" oder der Memel„staat" ihrerseits Notopfer erheben, so ist die Abgabe abzusetzen, auch wenn man diese „Staaten" nicht als „Ausland" ansieht.

Das Gesetz will die Doppelbesteuerung vermeiden. Doppeltbesteuert ist ein Vermögen aber nur dann, wenn dieselbe Steuer es zweimal trifft, nur daß dieselbe Steuer von verschiedenen Staaten ausgeht und daher von dem Gesetz als gleichartig bezeichnet wird. Das darf aber nicht dahin führen, nun nur irgend eine ähnliche Steuer schon abzusetzen. Der Maßstab ergibt sich dann, wenn man sich vorstellt, die fremde Steuer würde in Deutschland erhoben, und fragt ob diese Steuer eben das Notopfer wäre. Es muß sich also auf jeden Fall um eine einmalige große Vermögensabgabe handeln. Die sonstigen Vermögenssteuern, die etwa der preußischen Ergänzungssteuer, dem Wehrbeitrag, der Besitzsteuer ähneln, sind keine gleichartigen Vermögensabgaben und erst recht nicht die Zuwachssteuer. (Weniger weitgehend *Koppe-Varnhagen* S. 40.) Die Abgabe muß eine einmalige zur Hebung der gegenwärtigen Not der betreffenden Staaten sein. Wenn etwa in 20 Jahren ein Staat eine große Vermögensabgabe zur Vorbereitung eines neuen Weltkrieges, wenn etwa ein Staat nach der Erlangung der Diktatur des Proletariats eine Vermögensabgabe zur Sozialisierung des Besitzes erhebt, so wäre das keine „gleichartige" Abgabe. Darum wird auch der Zeitraum der Auferlegung der großen Vermögensabgabe nicht zu weit zu stecken sein, vielleicht auf höchstens 3 Jahre.

Das Gesetz hat nur den Fall im Auge, daß das Vermögen identisch ist, berücksichtigt aber nicht genügend den wirtschaftlichen Verkehr. Wenn eine ausländische Brauerei heute in Deutschland und nach drei Jahren im Ausland besteuert wird, so ist vielleicht kaum mehr als der Name identisch, oder wenn ein brachliegendes Grundstück von vielleicht einer Million Mark heute zum Notopfer herangezogen wird, dann kann es nach drei Jahren, wenn eine ähnliche Steuer im Ausland aufgelegt wird, vielleicht ein schönes Miethaus, ein Garten oder ein Elektrizitätswerk sein von mehreren Millionen Mark Wert. Das steht natürlich der Anwendung des Grundsatzes nicht entgegen. Es ist dann aber zu prüfen: was ist identisch und was nicht, oder welcher Wertteil ist identisch. Was neu ist oder welcher Wert neu geschaffen ist, muß abgerechnet werden. Bei Gegenständen, die ihrer Natur nach aber dem Wechsel unterliegen, kommt es nur auf ihren Wert, nicht auf ihr körperliches Vorhandensein an. Die Brauereimaschinen, die Rohstoffe und die Brauereierzeugnisse sind natürlich nicht dieselben und sind wirtschaftlich doch identisch. Bei Berücksichtigung dieser Umstände darf dann nicht nur die Abgabe arithmetisch umgerechnet werden, sondern es ist der Steuerstaffelung Rechnung zu tragen. Wenn z. B. das Grundstück durch Bauten auf den dreifachen Wert gestiegen ist, so würde arithmetisch von der ausländischen Abgabe nur ein Drittel für die

Digitized by Google

Erstattung in Frage kommen. Wenn aber die ausländische Steuer progressiv steigt, so ist zu veranschlagen, wie hoch die Steuer für ein Vermögen vom ursprünglichen Wert wäre, und dann käme man in demselben Beispiel vielleicht nur auf ein Viertel der genannten Steuer, die erstattungsfähig wäre. Es wäre zu erwägen, ob man auf Grund dieser Gedanken nicht auch für den Abgabepflichtigen von einem fiktiven Vermögen wie am Notopferstichtag auszugehen hat. Wenn z. B. jemand 100000 Mk. besitzt und er nach dem 1. I. 20 500000 Mk. Zuwachs hat und dann das ausländische Notopfer durch das erhöhte Vermögen eine wesentlich höhere Abgabe bedeutet, als bei einem Vermögen von nur 100000 Mk., so wird vielleicht das ausländische Notopfer nach diesem Vermögen neu geschätzt werden und dann erst der auf das Grundvermögen entfallende Teilbetrag ermittelt und nur dieser von dem deutschen Notopfer abgesetzt werden können.

Die Bestimmung des § 4 enthält eine Vergünstigung nicht für den Eigentümer des Vermögens, sondern für das Vermögen selbst: das Vermögen soll nicht doppelt belastet werden. Die Vergünstigung ist also nicht davon abhängig, in wessen Besitz das Vermögen der Auslandssteuer unterworfen ist; wird das Auslandsvermögen veräußert, so wird gleichwohl der inländische frühere Besitzer entschädigt, wenn das Ausland den neuen Besitzer besteuert, allerdings werden dabei immer nur die Verhältnisse des Notopferpflichtigen maßgebend sein. Wenn der neue Besitzer durch seine Persönlichkeit oder sein größeres sonstiges Vermögen eine höhere Abgabe zahlt, als der frühere Besitzer gezahlt hätte, so darf diesem nicht mehr vergütet werden, als wenn er selbst der vom Ausland Besteuerte wäre. Umgekehrt wird man allerdings ihm auf Grund derselben Erwägung — wenn etwa der neue Besitzer weniger Vermögen hat und darum in eine niedrige Abgabestaffel kommt — nicht mehr vergüten können, als dem neuen Besitzer tatsächlich auferlegt ist.

Die Absetzung oder Erstattung erfolgt nur im Verhältnis. Wenn im Ausland das Vermögen im ganzen versteuert wird, so ist zu berechnen, welcher Teil davon auf das Grund- und Betriebsvermögen entfällt, und nur der entsprechende Teil der genannten Abgabe kann von der deutschen Abgabe abgesetzt werden.

Beispiel: 300000 Mk. Gesamtvermögen, 100000 Mk. davon sind Grundvermögen, 36000 Mk. beträgt die Abgabe, dann können 12000 Mk. von dieser Abgabe auf das deutsche Notopfer angerechnet werden. Auf keinen Fall aber wird mehr abgesetzt werden dürfen, als das Notopfer selbst beträgt. Wenn z. B. das ausländische Recht eine sehr hohe Abgabe hat, so daß vielleicht in diesem Beispiel 60000 Mk. auf das Gesamtvermögen, also 20000 Mk. auf das Grundvermögen entfällt, das deutsche Notopfer aber vielleicht nur 13000 Mk. Teilbetrag auf das Grundvermögen verursacht, so würden immer nur 13000 Mk. abzusetzen sein. (Ebenso *Koppe-Varnhagen*, S. 40.)

Digitized by Google

Nach § 13 NOG. werden Zuwendungen des Abgabepflichtigen nach dem 31. XII. 1916 an Angehörige, soweit noch in deren Vermögen vorhanden, wie Vermögen des Zuwendenden angesehen, der entsprechende Notopferanteil wird aber vom Beschenkten erhoben.

Daß Zuwendungen nach dem dem Ausland ursprünglich zugerechnet werden sollten, trotzdem dadurch eine Doppelbesteuerung wahrscheinlich wird, ist wohl zweifellos. Nachdem aber entgegen dem Gesetzentwurf der Empfänger statt des Gebers zum Abgabepflichtigen gemacht wurde, ist die Frage schwieriger. Das Entscheidende ist aber doch wohl der Gedanke der Zurechnung überhaupt, der ja beibehalten ist. Daraus ist — entgegen der Ansicht von *Blum*, Zeitgemäße Steuerfragen I 101 — zu entnehmen, daß die Zuwendung auf keinen Fall der Abgabepflicht entzogen werden soll. Wer aber trägt die Steuer? Der Bedachte ist vielleicht als Ausländer gar nicht abgabepflichtig. Da einerseits der Bedachte die Steuer entrichtet, es sich andererseits im Grunde doch um eine Steuer des Gebers handelt, liegt hier eine offenbare Lücke im Gesetz vor, die keine andere Ausfüllungsmöglichkeit läßt, als daß hier entgegen dem Wortlaut des Gesetzes der Geber steuerpflichtig ist. (*Fürnrohr* § 13, 13b läßt den Geber „selbstverständlich" nicht haften!) Da aber andererseits das Gesetz den Bedachten belasten will, also von Gesetzes wegen die zugewendete Leistung wieder verringert und damit auch das bürgerlich-rechtliche Rechtsverhältnis zwischen beiden berührt, wird man dem Geber einen Ersatzanspruch gegen den Bedachten gewähren müssen bis zur Höhe der Bereicherung, wobei aber die ausländische Vermögenssteuer die Bereicherung verringert.

Aehnlich lückenhaft ist das Gesetz hinsichtlich der Zuwendungen aus dem Ausland. Ist der Geber nicht notopferpflichtig, so würde eine Zurechnung der Zuwendung zu dessen Vermögen das Zugewandte dem Notopfer auch noch entziehen. Auf diesen Fall paßt einfach der § 13 nicht. Auch eine fingierte Steuer kommt nicht in Frage, daß etwa der Ausländer wie ein Steuerpflichtiger veranlagt wird und dann der auf die Zuwendung entfallende Teil beim Bedachten versteuert wird. Man wird daher annehmen müssen, daß dieser Fall überhaupt nicht getroffen werden soll, daß daher der Bedachte die Zuwendung als Bestandteil seines Vermögens anzusehen hat. Auch hier ist eine Doppelbesteuerung nicht ausgeschlossen.

Besonderheiten gelten, wenn die Schenkung ausländisches Grund- und Betriebsvermögen betrifft, soweit dieses vom Notopfer überhaupt ausgeschlossen ist. Schenkt der nicht (voll) abgabepflichtige Ausländer oder Auslandsdeutsche dem voll abgabepflichtigen Inländer, so liegt der Fall ähnlich wie oben: die Schenkung wird einfach als Vermögen des Beschenkten behandelt. Man wird nicht gut annehmen können, daß ein Vermögen, das beim Schenker gar nicht abgabepflichtig war, trotzdem seinem Wert nach dessen abgabepflichtigem Inlandsvermögen zugerechnet wird, nur weil es einem voll Abgabepflichtigen zugewendet war. Schenkt der voll Abgabepflichtige es einem nicht (voll)

Digitized by Google

abgabepflichtigen Ausländer oder Auslandsdeutschen, so wird der andere Fall wie oben vorliegen: dieses Vermögen wird dann beim Schenker allein mit versteuert. Zweifelhafter sind die Fälle, in denen der Beschenkte teilweise abgabepflichtig ist. Der Inländer schenkt ein Auslandsgrundstück einem im Inland wohnenden Ausländer. Da grundsätzlich der Beschenkte der Abgabeschuldner sein soll, bei diesem die Zuwendung aber nicht abgabepflichtiges Vermögen ist, wird auch hier die Abgabe nur bei dem Schenker erhoben. (Die etwas abweichende Auffassung von *Fürnrohr* § 13, 13b führt zu sehr verwickelten Scheidungen, ist aber durchaus haltbar.)

Zahlt ein Ausländer das Notopfer als Tilgungsrente und verlegt er später seinen dauernden Aufenthalt ins Ausland, so hört nach § 48 NOG. die Rentenpflicht mit Ende des Jahres auf, lebt aber im Falle der Rückkehr wieder auf.

Ausländer im Sinne dieser Vorschrift sind nicht diejenigen Angehörigen außerdeutscher Staaten, welche die deutsche Staatsangehörigkeit erst nach dem 31. VII. 1914 verloren und im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren dauernden Aufenthalt, wenn auch nur des Erwerbes wegen, haben (vgl. § 2 Abs. 1 Ziff. 2 letzter Halbsatz). Der Ausländer muß Ausländer am 31. XII. 1919 gewesen sein. Der Ausländer, der nachträglich Deutscher wird, der Deutsche, der Ausländer wird, kann die Vergünstigung des § 48 nicht beanspruchen, insbesondere trifft das diejenigen, die in den nach dem 31. XII. 1919 abgetretenen Gebieten ansässig sind.

Das Ausland, in welches der Angehörige eines außerdeutschen Staates seinen dauernden Aufenthalt verlegt, braucht nicht sein Heimatstaat oder das Land zu sein, aus dem er nach Deutschland zum Zwecke des Erwerbes gekommen ist.

Die Aufenthaltsverlegung ist in der Regel, aber nicht notwendig, eine freiwillige. Ausweisung genügt. Der Pole, der in Danzig ansässig ist, hat seinen dauernden Aufenthalt „verlegt", indem Danzig aus dem Reichsgebiet ausgeschieden ist, es sei denn, daß er alsbald nach Deutschland übersiedelt. Im Zweifel bleibt die Abgabepflicht solange bestehen, bis die Verlegung des dauernden Aufenthalts feststeht: der Ausländer muß den Fortfall seiner Abgabepflicht beweisen.

Als Zeitpunkt ist maßgebend nicht der äußerlich in die Erscheinung tretende Vorgang der Aufenthaltsverlegung, sondern die damit verbundene Aufgabe der Absicht, sich dauernd im Inland aufzuhalten (wobei die Erwerbsabsicht keine Rolle spielt). Dieser Zeitpunkt kann dem ersteren zeitlich nachfolgen. Da der Zeitpunkt von einem inneren Willensvorgang abhängt, so kann er oft nur aus mehr oder weniger unbestimmten Anhaltspunkten ermittelt werden. Beispiel: Die in Deutschland ansässige Schweizerin begibt sich zum Studium nach Griechenland und verlobt sich dort mit einem Schweizer, sie heiraten in Deutschland und siedeln dann nach der Schweiz

Digitized by Google

über. Hier kann je nach den begleitenden Umständen der entscheidende Zeitpunkt mitten zwischen den sichtbaren Vorgängen liegen.

Erfolgt die Uebersiedelung vor der Veranlagung, so wird der Spitzenbetrag auf jeden Fall entrichtet werden müssen.

Von der Rückkehr gelten die obigen Grundsätze sinngemäß. Insbesondere liegt hier der Beweis dem Finanzamt ob. Als Rückkehr gilt es auch, wenn etwa ein jetzt ausländisches Gebiet dem Deutschen Reich wieder zugeschlagen werden sollte und der betreffende Ausländer es nicht alsbald wieder verläßt, um im Ausland zu bleiben.

Der auf das inländische Grund- und Betriebsvermögen entfallende Notopferanteil wird trotz der Aufenthaltsverlegung weiter entrichtet (§ 48 Abs. II). Die Rente ist also verhältnismäßig zu zerlegen. Dabei ist von dem steuerbaren Vermögen gemäß der Veranlagung auszugehen, auch wenn diese den wirklichen Verhältnissen nicht gerecht wird. Schwierigkeiten ergeben sich bei teilweiser Berechnung der Abgabe in ausländischer Währung. Es wird dann der Markbetrag sowie der ausländische Währungsbetrag zerlegt. Beispiel: Inlandsgrundstück von 50000 Mark und Auslandsguthaben von 40000 Gulden. Es sind vielleicht 6000 Mark und 4800 Gulden zu zahlen. Erlischt die Verpflichtung zur Zahlung der Rente, so bleiben nicht 6000 Mark weiterzuzahlen, sondern es ist nach dem Kurs vom 31. XII. 19 der Guldenwert umzurechnen (vielleicht auf 600000 Mark), dann entfällt auf das Grundvermögen ein Zwölftel der Abgabe, und es ist nun je ein Zwölftel von 6000 Mark und von 4800 Gulden weiter zu entrichten. Das kann je nach der Valuta mehr oder weniger als 6000 Mark sein.

Digitized by Google

Rechtliche Widersprüche zwischen dem Versailler Friedensvertrag und der Mannheimer Rheinakte von 1868.

Von Professor Dr. **R. Hennig**, Düsseldorf.

Bei all den vielen Erörterungen des Versailler Friedensvertrages im allgemeinen und seiner auf den Rhein bezüglichen Artt. 354—362 im besonderen scheint, soweit ich die Literatur verfolgen konnte, ein absonderlicher Widerspruch rein rechtlicher Natur in den deutschen Kommentaren übersehen worden zu sein, dessen ganze Tragweite erst jetzt zutage tritt, wo die im Kriege neutralen Staaten sich anschicken, die rechtlichen Folgerungen daraus zu ziehen. Es sind zurzeit zwei einander diametral widersprechende internationale Verträge in Kraft, von denen der eine zum Teil zwischen anderen Staatengruppen als der zweite abgeschlossen worden ist. Da aber zwei Staaten, Deutschland und Frankreich, alle beide Verträge unterzeichnet haben, so ergibt sich die groteske Lage, daß sie gegenüber den Mitunterzeichnern des älteren und denen des jüngeren Vertrages vollkommen entgegengesetzte und miteinander gänzlich unvereinbare Verpflichtungen übernommen haben. Hieraus entspringen Widersprüche gewichtigster Art nicht nur auf dem Papier, sondern der Gang der politischen Ereignisse seit Mitte Juni 1920 hat gezeigt, daß sich aus diesem völkerrechtlichen Wirrwarr praktische Konsequenzen der peinlichsten Art ergeben.

Es handelt sich um die Frage der Fürsorge für das Fahrwasser im Oberrhein durch die jeweiligen Uferstaaten. Die Mannheimer Rheinschiffahrtsakte, die am 17. X. 1868 zwischen den damaligen Anliegerstaaten des schiffbaren Rheins Holland, Preußen, Hessen, Bayern, Baden und Frankreich abgeschlossen wurde und die bis auf den heutigen Tag Geltung hat, enthält in ihrem Art. 28 die nachfolgende Bestimmung, die auch bis zum Kriegsende getreulich beachtet worden ist und in dem halben Jahrhundert von 1868—1918 niemals zu Beanstandungen Veranlassung gegeben hat:

„Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, innerhalb der Grenzen ihrer Gebiete das Fahrwasser des Rheins und die vorhandenen Leinpfade, wie bisher, in guten Zustand zu bringen und darin zu erhalten".

Die Mannheimer Akte, die im Kriege außer Kraft gesetzt worden war, ist durch den Versailler Frieden (Art. 354) ausdrücklich wieder für gültig

Digitized by Google

erklärt worden bis zu dem Augenblick, da die neugeschaffene internationale Rheinkommission, die vom 21.—29. VI. 1920 erstmalig in Straßburg zusammengetreten ist, einen „Revisionsentwurf des Mannheimer Abkommens" aufgestellt haben wird. Ausgenommen sind aber von dieser Wiederinkraftsetzung einige Bestimmungen, die mit den im Friedensvertrag selbst getroffenen Anordnungen im Widerspruch stehen, denn in Art. 354 heißt es ausdrücklich: „Außerdem wird das Abkommen von Mannheim sofort die in den folgenden Artikeln erwähnten Abänderungen erfahren".

Unter diesen Abweichungen interessiert uns an dieser Stelle am meisten der Art. 359, der den oben zitierten Mannheimer Art. 28 teilweise aufhebt. Art. 359 lautet nämlich:

„In den Abschnitten des Rheins, welche die Grenzen zwischen Deutschland und Frankreich bilden, kann vorbehaltlich der vorhergehenden Bestimmungen (d. h. Wasserentnahme der Franzosen aus dem elsässischen Rhein) keine Arbeit in dem Strombett oder auf der einen oder auf der andern Uferseite ohne die vorhergehende Zustimmung der Zentralkommission oder ihrer Delegierten ausgeführt werden".

Im Zusammenhang hiermit steht dann noch der 2. Teil des Art. 360:

„Frankreich hat auch das Recht, die Arbeiten ausführen zu lassen, welche von der Zentralkommission für die Aufrechterhaltung und Verbesserung der Schiffahrt des Rheins oberhalb Mannheims für notwendig gehalten werden sollten".

Auf Grund dieser Artikel, deren Anerkennung von Deutschland durch die erpreßte Unterschrift unter dem Versailler Vertrag erzwungen worden ist, hat also Deutschland seit dem 28. VI. 1919 kein Recht mehr, irgendwelche Eingriffe im Rhein längs des ganzen elsässischen Ufers vorzunehmen, während auf der Strecke von Mannheim bis zur elsässischen Grenze dieses Recht vorläufig noch Deutschland zusteht; doch kann auch hier, sobald Beschlüsse der Straßburger Kommission über diese Stromstrecke vorliegen, Frankreich seinerseits beanspruchen, die Arbeiten auszuführen, so daß alsdann die gesamte Stromstrecke von Mannheim bis Basel der Betreuung durch die deutschen Uferstaaten entzogen sein wird. Andrerseits sind aber Baden und Bayern einerseits[1]), Frankreich andrerseits dem Mitunterzeichner der Mannheimer Akte Holland gegenüber feierlich verpflichtet, die Fahrrinne des Stromes laufend im guten Zustand wie bisher zu erhalten.

Daß Deutschland in seiner überaus schwierigen Lage heute den Versailler Vertrag höher stellt als die Mannheimer Akte, weil es sich sonst den ärgsten Repressalien von französischer Seite wegen seiner bewußten Verletzung des Friedensvertrages aussetzen würde, versteht man in den neutralen Rheinstaaten vollauf. Obwohl es also seit mehr als Jahresfrist den Art. 28 der

[1]) Es verdient hervorgehoben zu werden, daß das Mannheimer Abkommen von einzelnen Bundesstaaten, der Versailler Frieden aber vom Deutschen Reich unterzeichnet ist. Ob hieraus staatsrechtliche Unklarheiten entstehen, vermag ich als Nichtfachmann nicht zu übersehen.

Digitized by Google

Mannheimer Akte fortgesetzt verletzt, macht man ihm daraus in Holland und der Schweiz keinen moralischen Vorwurf und würdigt die Zwangslage, in der es sich befindet. Wesentlich anders ist dagegen in den beiden neutralen Ländern die Beurteilung Frankreichs.

Frankreich hat zwar den Versailler Frieden gleichfalls unterzeichnet, ist somit auch an die Artt. 359 und 360 gebunden und darf ohne ausdrücklichen Auftrag der Straßburger Kommission keinerlei Arbeit, auch keine verbessernden Eingriffe, im Rhein zwischen Mannheim und Basel vornehmen. Aber man macht ihm mit Recht zum Vorwurf, daß ausschließlich auf sein Betreiben die fraglichen Artt. 359 und 360 in den Versailler Vertrag aufgenommen worden sind und daß es sich mit diesem Hineinkomponieren in einen neuen, von ihm zu unterschreibenden Vertrag bewußt der Verpflichtung aus Art. 28 der Mannheimer Akte entziehen wollte. Es sind somit alle charakteristischen Merkmale einer Handlungsweise gegeben, die man in den letzten Jahren als „Schiebung" zu bezeichnen pflegte: eine *mala fide* erfolgte Verweigerung der Erfüllung einer feierlichen Vertragsverpflichtung unter dem Vorwand, man sei durch einen neuen, eigens *ad hoc* zurechtgestutzten internationalen Vertrag gebunden, die ältere Verpflichtung zu verletzen.

Warum liegt denn nun aber den Franzosen so viel daran, der 1868 übernommenen, 1871 durch den Verlust des Elsaß hinfällig gewordenen, aber 1918 durch die Neueroberung automatisch wieder in Kraft getretenen Pflicht zur Fürsorge für die oberrheinische Fahrstraße im Strom ledig zu werden? Eine eingehende Erörterung der Beweggründe würde erheblich zu weit führen. Es muß die Bemerkung genügen, daß die Franzosen die Schweiz in möglichster Abhängigkeit von sich, den französischen Eisenbahnen, Kanälen und Seehäfen erhalten möchten und daß sie es zu diesem Zwecke sehr gern sehen würden, wenn die von den Deutschen in langjähriger, mühevoller Arbeit durchgeführte Eroberung des Oberrheins für die Großschiffahrt bis zu den ersten schweizerischen Rheinhäfen Basel, Augst und Rheinfelden so rasch wie möglich rückgängig gemacht würde. Frankreich gönnt der Schweiz nicht, daß ihm ausländische Waren auf dem heute internationalisierten Rhein zugehen; es möchte diese Transporte lieber auf französischen Verkehrswegen befördert sehen, um selber Nutzen davon zu haben und sie, wie in den Kriegsjahren, kontrollieren zu können. Aus diesem Grunde möchte es den 127 km langen Flußlauf von Straßburg-Kehl bis Basel ersetzt sehen durch einen elsässischen Seitenkanal, der dann, solange das Elsaß zu Frankreich gehört, als französische Wasserstraße betrachtet werden muß. Technisch ist dieser Plan wenig empfehlenswert, wirtschaftlich geradezu ungeheuerlich, aber es schmeichelt der französischen Politik, die Schweiz von sich abhängig zu wissen, und hinter dieser Selbstgefälligkeit haben alle anderen Erwägungen zurückzutreten; in Frankreich fördert man daher gern jedes Mittel, den natürlichen Rhein oberhalb von Straßburg so rasch wie möglich für die Schiffahrt unbenutzbar werden zu lassen, und rührt sicher keinen Finger, um

Digitized by Google

der natürlichen Verwilderung des Strombetts entgegenzutreten. Die lästige Verpflichtung zur Fürsorge für das Fahrwasser gemäß dem Mannheimer Abkommen glaubte man in Paris mit der entgegengesetzten Bestimmung im Art. 359 des Versailler Friedens endgültig beseitigt zu haben. Anscheinend hat man dabei aber die Rechnung ohne den Wirt gemacht, und die Hoffnung, daß man das ältere Abkommen ungestraft bei Seite schieben könne, weil kein Kläger da sei, der Rechenschaft verlangen werde, hat enttäuscht.

Als einziger Mitunterzeichner der Mannheimer Akte, dem ein Widerspruchsrecht gegen die französischen Absichten ohne weiteres zustand, kam Holland in Betracht, denn den deutschen Staaten war mit der Unterzeichnung des Versailler Friedens die Willensfreiheit genommen. Hollands Interessen an der Oberrhein-Schiffahrt waren aber doch nicht so groß, als daß man von ihm einen Einspruch erwartete, zumal da man als selbstverständlich annahm, daß ein so kleiner Staat es nicht wagen werde, gegen die einmütige Willenskundgebung der siegreichen Großmächte zu protestieren. Von der Schweiz, deren Lebensinteressen mit ihrer Abdrängung vom schiffbaren Rhein allerdings schwer bedroht werden mußten, wäre ein Einspruch eher zu erwarten gewesen, aber die Schweiz, die 1868 an eine Beteiligung an der Rhein-Großschiffahrt noch nicht dachte, hat damals die Mannheimer Akte nicht mitunterzeichnet, konnte daher also auch kein Recht haben, die Beachtung des Mannheimer Art. 28 gegenüber dem Versailler Vertrag zu fordern. So war offenbar die französische Kalkulation, aber diese war irrig, denn zurzeit liegt sowohl von Holland wie von der Schweiz die Forderung vor, daß die Mannheimer Akte in vollem Umfang als noch zu Recht bestehend anerkannt und somit auch ihr Art. 28 beachtet werden möge.

Hollands Widerspruch richtet sich nicht so sehr gegen die französischen Sonderpläne am Oberrhein, die der niederländischen Politik etwas fernliegen, wenn sie ihr auch nicht ganz gleichgültig sind. Vielmehr fühlt sich Holland — mit Recht — verletzt durch die sonderbare Art und Weise, wie die Versailler „Großen Vier“ wichtige Bestimmungen der Mannheimer Akte ohne ausdrückliche Genehmigung aller Unterzeichner als aufgehoben erklärt haben. Und noch mehr ist Holland durch die gänzlich unzureichende, von einer gewissen Nichtachtung zeugende Anzahl von Vertretern gekränkt, die man ihm in Versailles zudiktiert hat. Nach dem Willen und Wunsch der Entente sollen die Niederlande in der Straßburger Kommission 2 Vertreter haben und somit künftig im niederländischen Rhein, der ebenso wie der deutsche internationalisiert werden soll, nicht mehr zu sagen haben als Belgien oder England oder Italien und erheblich weniger als Frankreich, das sich selbst die in gar keinem Verhältnis zu der geringen Bedeutung des Elsaß für die Rheinschiffahrt stehende, übermäßig große Zahl von 5 Vertretern in der Straßburger Rheinkommission zugesprochen hat. Holland hat auf dem Wege friedlicher Verhandlungen eine Abänderung der Härten und Unbegreiflichkeiten der Versailler Artikel 354—362 zu erreichen versucht, stieß aber in Paris auf eine grundsätzliche Ablehnung seiner Bitten. Nach mehrmonatigen, ver-

Digitized by Google

geblichen Verhandlungen hat nun der holländische Außenminister *van Karnebeek* kürzlich amtlich verlauten lassen, Holland sehe sich vorläufig außerstande, an den Arbeiten der Straßburger Kommission teilzunehmen, und es betrachte nach wie vor allein die Mannheimer Akte von 1868 als rechtsverbindlich. Das heißt mit anderen Worten: Holland lehnt die Anerkennung der im Versailler Frieden enthaltenen neuen Rheinbestimmungen ab und erinnert obendrein ausdrücklich daran, daß seine Einwilligung für jede ganze oder teilweise Abänderung der Mannheimer Akte unentbehrliche Voraussetzung sei.

Rechtlich wird sich gegen diese holländische Auffassung nicht der geringste Einwand erheben lassen. Es besteht daher die wunderliche Tatsache, daß doppeltes internationales Recht für die neutral gebliebenen und die am Kriege beteiligt gewesenen Rheinuferstaaten in Geltung sein soll. Hollands Interessen an der Schiffahrt im Oberrhein zwischen Straßburg und Basel sind nicht eben sehr groß, aber doch bedeutend genug, um die seit Jahresfrist vor sich gehende Verwilderung des Fahrwassers im Oberrhein für die holländischen Reeder als recht lästig und verlustbringend empfinden zu lassen. Es ist daher gar nicht ausgeschlossen und würde durchaus zu der energischen und rechtlich klardenkenden heutigen Außenpolitik Hollands passen, wenn demnächst Minister *van Karnebeek* etwa Frankreich und Baden auffordern sollte, ihrer Pflicht als Betreuer des Fahrwassers gemäß Art. 28 der Mannheimer Akte nachzukommen.

Zunächst aber ist es bemerkenswerterweise nicht Holland, sondern die Schweiz gewesen, die die Beachtung des Mannheimer Art. 28 durch die Uferstaaten angemahnt und in diesem Sinne eine Eingabe an die Straßburger Kommission gerichtet hat. Dieser Schritt der Schweiz ist in doppelter Hinsicht auffällig: einmal weil sie als Nichtunterzeichner der Mannheimer Akte deren Ignorierung zum Gegenstand einer Beschwerde macht, dann aber auch, weil sie diese Beschwerde an die Straßburger Kommission geleitet hat, die sie bisher, ebensowenig wie Holland, als neue, maßgebende Instanz am Rhein anerkannt hat, da auch sie gegen deren ungerechte Zusammensetzung Protest eingelegt hat. Im Gegensatz zu Hollands Stellung mag die Haltung der Schweiz rechtlich keineswegs einwandfrei sein, wenngleich ihr Vorgehen sachlich von allen Ländern, außer Frankreich, gegen das sich die Beschwerde richtet, verstanden und gebilligt werden wird. Offenbar steht die Schweiz auf dem Standpunkt, daß das Fehlen ihrer Unterschrift unter der Mannheimer Akte rein formale Bedeutung habe und bestenfalls als Schönheitsfehler anzusprechen sei, daß aber eine über 10jährige Teilnahme an der Rheingroßschiffahrt und ihre selbstverständliche Uebernahme aller den Rheinuferstaaten aus der Mannheimer Akte entstehenden Pflichten ihr automatisch auch ein Gewohnheitsrecht auf deren Vorteile verschafft habe[2]). Diese Auffassung ist

[2]) Bemerkt sei, daß die Schweiz ihren Anspruch, in Rheinschiffahrtsfragen als gleichberechtigte Macht mitzusprechen, rechtlich auf Art. 1 der Mannheimer Akte von 1868 stützt, dann aber auch auf Art. 5 des Pariser Friedens vom 30. V. 1814 und Art. 109 der Wiener Schlußakte vom 9. VI. 1815.

Digitized by Google

sicher nicht ohne weiteres beiseite zu schieben; es läßt sich aber ebenso sicher darum streiten. In der Schweiz hat man jedenfalls nicht zum ersten Male zu verstehen gegeben, daß man im Rhein mit den Unterzeichnern der Mannheimer Akte vollständige Gleichstellung verlangt. Als nämlich im deutschen Reichstag am 8. V. 18 der damalige Staatssekretär Frhr. *v. Stein* die (politisch, taktisch und rechtlich gleich ungeschickte) Erklärung abgab, in der Frage des Einbaus von Schleppzugschleusen in der badisch-elsässischen Rheinstrecke könne der Schweiz ein Einspruchsrecht gegen die deutschen Pläne nicht zugestanden werden, da sie die Mannheimer Akte nicht mitunterzeichnet habe, gab es schon einmal in der Schweiz einen Sturm der Entrüstung, in den von Frankreich aus noch kräftig hineingeblasen wurde mit dem heute aus französischem Munde pikant anmutenden Schlagwort: „Frei ist der Rhein, und frei muß er bleiben!"

Gegenwärtig will man in Frankreich von dieser Stellungnahme vor zwei Jahren nichts mehr hören und wissen. Die Schweizer Bezugnahme auf den Mannheimer Art. 28 betrachtet man im innersten Herzen als eine unbegreifliche Anmaßung. Sehr bezeichnend war es jedenfalls, daß die bekannte französische Telegraphenagentur *Havas*, die öfter, als es politisch klug ist, aus der Schule plaudert, am 22. Juni meldete, die Schweizer Eingabe sei von der Straßburger Kommission „*ad acta* gelegt" worden. Diese provozierende Nachricht wirbelte in der Schweiz ganz gewaltigen Staub auf und stieß selbst in der sonst völlig französisch fühlenden Westschweizer Presse, z. B. im „*Journal de Genève*", auf einen ganz ungewöhnlich scharfen Widerspruch, so daß die *Havas*-Agentur es für geraten hielt, einzulenken: am 14. Juli meldete sie neuerdings, die Schweizer Eingabe werde geprüft und solle auf der nächsten Zusammenkunft der Straßburger Kommission im Oktober 1920 erörtert werden. Dieses Versprechen muß angesichts der sonstigen unverkennbaren *mala fides* der Franzosen als recht wenig verläßlich bezeichnet werden. Wird der Antrag aber dennoch auf die Tagesordnung gesetzt, so ist von vornherein als sicher zu erachten, daß die Beschlußfassung darüber unter irgend einem, wahrscheinlich rein formellen, Vorwand vereitelt werden wird, denn die französischen Pläne werden durch den jetzigen Zustand völliger Untätigkeit, wie ihn die unklare rechtliche Lage mit sich bringt, ganz von selbst am besten gefördert. Kommt es dagegen zur Abstimmung, so ist es höchst wahrscheinlich, daß sich in der Straßburger Kommission eine Mehrheit findet, die sich, im Gegensatz zu Frankreich, für Erfüllung der Schweizer Forderung nach Wiederbeachtung des Mannheimer Art. 28 ausspricht, denn alle an der Rheinschiffahrt interessierten Staaten, außer Frankreich, haben dasselbe Interesse an einem freien, unbehinderten Zugang zur Schweiz auf dem Rheinwege.

Der Schweiz freilich ist nur mit einer raschen Abhilfe der gegenwärtigen Verhältnisse gedient. Schon ist die Schiffbarkeit des oberen Rheins nur allzu fühlbar geschädigt, und die Verwilderung des Stromes macht von Monat zu Monat bedenkliche Fortschritte. Der Verkehr im Baseler Hafen

Digitized by Google

geht infolgedessen erschreckend rasch zurück: im Sommer 1920 erstreckte sich die Schiffahrtsepoche im Baseler Hafen infolge der trübseligen Beschaffenheit des Fahrwassers im Oberrhein und aus anderen Gründen nur über etwa 90 Tage gegenüber 210 im letzten Friedensjahr, und der Güterumschlag ist von 96000 Tonnen im Jahre 1913 auf knapp 16000 Tonnen im Jahre 1920 zurückgegangen! Die französischen Verschleppungsmanöver benachteiligen die schweizerischen Interessen kaum weniger als offene Attentate auf die Schiffbarkeit. Es ist daher in der Schweiz eine starke, von den führenden Interessentengruppen getragene Bewegung im Gange, nach der Weise der Väter vom Rütli sich selbst ihr Recht zu verschaffen. Auf eigene Kosten will die Schweiz zwischen Straßburg und Basel die notwendigen Bagger- und anderen Stromarbeiten im Rhein vornehmen, deren Ausführung eigentlich Pflicht der Uferstaaten Baden und Elsaß ist. Tatsächlich scheint dieser Ausweg allein gangbar für die Schweiz zu sein, und man muß damit rechnen, daß die eidgenössische Regierung sich für ihn entscheidet. Unzweifelhaft wird Frankreich verbieten wollen, daß in „seiner" Stromstrecke ausländische Verbesserungsarbeiten vorgenommen werden. Sein Rechtstitel wird dann aber auf schwachen Füßen stehen, denn die Schweiz kann erwidern, der Rhein sei kein französischer, sondern, seit Versailles, ein internationalisierter Strom, so daß sie von Frankreich Weisungen nicht entgegenzunehmen hat, sondern nur allenfalls von der Straßburger Kommission (in der sich aber eine das Schweizer Vorgehen mißbilligende Mehrheit niemals zusammenfinden wird). Behauptet Frankreich also, der Rhein sei im Elsaß ein französischer Strom, so muß es als Uferstaat gemäß dem Mannheimer Art. 28 auch für seine Schiffbarkeit *„comme pour le passé"* sorgen. Tut es dies nicht, weil der Rhein jetzt internationalisiert ist, so steht ihm auch kein Einspruchsrecht zu, wenn ein andrer Staat im „elsässischen" Rhein baggern läßt, sondern es kann sich dann nur mit einer — aussichtslosen — Beschwerde an die Straßburger Kommission wenden.

Jedenfalls haben die Eigenmächtigkeiten von Versailles den neutralen Staaten gegenüber einen wahren gordischen Knoten von rechtlichen Unklarheiten geschaffen — wie und wann wird ihn ein Alexander des Völkerrechts lösen oder durchhauen?

Digitized by Google

Ausländisches Recht und Sittenwidrigkeit des Vertrages; zwischenstaatliches Recht im Versicherungsverkehr.

Von Rechtsanwalt Dr. **Eugen Josef** in Freiburg i. Br.

I. Dem Urteil des Reichsgerichts vom 5. XI. 98 (RG. 42, 295) liegt, soweit er hier in Betracht kommt, folgender Sachverhalt zugrunde: Der in Oberschlesien nahe der rusisschen Grenze wohnhafte Beklagte machte ein Gewerbe daraus, für russische Kaufleute Waren, die nach Rußland unter Umgehung des Eingangszolls eingeführt werden sollten, zu lagern; und der in Warschau wohnende Kläger hatte die von ihm in deutschen Fabriken eingekauften Waren dem Beklagten zusenden lassen mit dem Auftrag, sie bestimmten Schmugglern auszuhändigen. Mit der Behauptung, daß Beklagter einem solchen Auftrag zuwidergehandelt habe, verlangte Kläger vom Beklagten Schadenersatz. Sowohl das Landgericht als auch das Berufungsgericht fanden in diesem Vertrag der Parteien kein unerlaubtes Rechtsgeschäft, sahen darnach den Vertrag als rechtsgültig an, dies unter Hinweis darauf, daß die beabsichtigte Defraudation gegen die russischen Zollgesetze gerichtet war und eine solche Handlung im Inland nicht unter Strafe gestellt oder sonst verboten sei. Das Reichsgericht trat dieser Auffassung entgegen und führte aus: Gewerbsmäßiger, gegen einen befreundeten Staat im Grenzbezirk betriebener Schmuggel sei wegen der hiermit verbundenen, im höchsten Grade entsittlichenden Wirkungen für unsittlich zu erachten und Verträge, die seine Ausführung oder Förderung unmittelbar zum Gegenstand haben, darnach nichtig. — Die gleiche Rechtsansicht findet sich in RG. 56, 181 und 96, 283, ebenso auch in einem Urteil des früheren Oberappellationsgerichts Celle (*Seuff.* Archiv I, 202). Hier handelte es sich um einen Beförderungsvertrag, bei dem auf Gefahr des Spediteurs eine Ware durch ein für die Vertragschließenden fremdes Gebiet, nämlich Preußen, hindurchgeschmuggelt werden sollte. Das OAG. führte aus: Die Strafgesetze eines Landes seien für jeden verbindlich, der das Land betritt; auch sei die Defraudation der Staatsabgaben allenthalben verpönt.

Andrerseits findet sich in der Rechtslehre die entgegengesetzte Auffassung vertreten; so führt *Voigt*, Deutsches Seeversicherungsrecht, 1884, S. 7, bei Besprechung des eben erwähnten Urteils des OAG. Celle aus: Dies Urteil stehe mit der in der Praxis der Handelsstaaten zur Anerkennung

Digitized by Google

gelangten Rechtsauffassung nicht im Einklang. Ueberall erachte man die Staatsangehörigen nur zur Erfüllung der in ihrem Lande über das Zollwesen sowie über den Handels- und Schiffsverkehr erlassenen Gesetze und obrigkeitlichen Anordnungen für verpflichtet und behandle Unternehmungen, die auf die Verletzung der bezüglichen Gesetze des Auslands abzielen, nicht als verwerflich; so die Rechtsprechung und Rechtslehre Englands, Frankreichs und Nordamerikas, und die deutsche Rechtsprechung werde schwerlich von dem, was die Gerichte dieser Staaten als statthaft und im Interesse des freien Verkehrs empfehlenswert ansehen, abweichen können[1]). — Ebenso tritt auch *Kisch*, Arch. f. bürg. R. 40, 29, jenem Urteil des OAG. Celle entgegen. Er führt hierüber aus: Die Verwaltungsgesetze und Verwaltungsverordnungen eines Staats haben mit den sittlichen Grundlagen des Staats und erst recht mit denen anderer Staaten nichts zu tun. Es seien rein positive Anordnungen, die auf Zweckmäßigkeitsgründen beruhen. Jeder Staat erlasse derartige Vorschriften in seinem selbstsüchtigen Interesse, das zudem mit dem anderer Staaten vielfach in Widerspruch stehe, so besonders hinsichtlich der Zollgesetze und der Ausfuhrverbote. Daher hätten andere Staaten keine Veranlassung, ihrerseits für die Durchführung jener Verbote zu sorgen oder auch nur ihre Verletzung dadurch zu bekämpfen, daß sie den auf Umgehung gerichteten Geschäften den Rechtsschutz versagen. Dem Interesse des Auslandsstaates an der Förderung seiner Wirtschaft stehe dasjenige der übrigen Staaten, insbesondere auch Deutschlands, an der Freiheit des Handels gegenüber.

Es fragt sich, ob der eingangs mitgeteilten Ansicht des Reichsgerichts oder der Ansicht von *Voigt* und *Kisch* beizustimmen ist. *Kisch* erörtert die Frage im Zusammenhang mit der weiteren Frage, nach welchem Recht sich die Schutzfähigkeit des Interesses beurteilt, wenn das Versicherungsverhältnis in einer bestimmten Beziehung, etwa wegen der Lokalisierung des versicherten Unternehmens oder wegen der Staatsangehörigkeit der beteiligten Parteien, das Ausland berührt. Jene Frage kann hier aber gar nicht in Betracht kommen. Der eingangs erwähnte Vertrag zielte ab auf die Einführung von Waren nach Rußland unter Umgehung des Eingangszolls, und es kann keine Rede davon sein, daß das deutsche Gericht bei Entscheidung der Frage nach der Gültigkeit des Vertrages etwa das russische Recht anzuwenden habe, das den Schmuggel bei Strafe verbietet. Folglich kann nur das deutsche Recht zur Anwendung kommen. Hier scheidet nun bei der Frage nach der Gültigkeit des Vertrages der § 137 BGB. aus, wonach ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, nichtig ist; denn diese Vorschrift hat offenbar nur Verbote durch deutsche Gesetze im Auge, die russischen Zollgesetze sind nicht gesetzliche Verbote im Sinne des § 137. Nach § 138

[1]) Diese Vorhersage von *Voigt* ist nicht eingetroffen; das Reichsgericht hat in den oben angezogenen Urteilen die entgegengesetzte Ansicht gebilligt.

Digitized by Google

ist aber nichtig ein Rechtsgeschäft, wenn es gegen die guten Sitten verstößt; bei der Frage, ob diese Voraussetzung vorliegt, kann das deutsche Gericht natürlich nur das deutsche Empfinden, die deutsche Anschauung berücksichtigen. Nun hat allerdings die russische Gesetzgebung bei den Einfuhrverboten einseitig den Vorteil der ausländischen Bevölkerung im Auge, deren Interesse dem der deutschen Bevölkerung widerstreitet, und es sind daher für die deutschen Gerichte zweifellos die Kaufverträge gültig, durch die die Schmuggler von deutschen Fabriken die nach dem Ausland zu schmuggelnden Waren kaufen, ebenso die Beförderungsverträge, durch die diese Waren an die Grenze und nach Rußland hineingebracht werden sollen, obwohl diese Verträge doch gleichfalls die Verletzung der russischen Zollgesetze (vielleicht mit Wissen der Verkäufer und Beförderungsunternehmer) vorbereiten. — Anders aber liegen die vom Reichsgericht entschiedenen Fälle: Der Zweck des Schmuggels, d. h. der zollfreien Herüberschaffung deutscher Waren in das Ausland, ist nicht eine billigere Versorgung der ausländischen Bevölkerung; der Zweck des Schmuggels ist vielmehr lediglich die Bereicherung des Schmugglers, und er soll erreicht werden durch lichtscheue Machenschaften, durch Täuschung und Bestechung der ausländischen Behörden, nötigenfalls aber auch durch gewaltsamen Widerstand gegen diese. So werden, namentlich auch durch die Aussicht auf hohen und dabei mühelosen Gewinn, die sittlichen Anschauungen der Grenzbevölkerung verwirrt, und der Schmuggel ist daher nach der Anschauung aller anständig denkenden Volkskreise verwerflich, ein Rechtsgeschäft solchen Inhalts also nach § 138 BGB. nichtig. Bei der entgegengesetzten Ansicht von *Voigt* und *Kisch* wäre, wenn mehrere Schmuggler sich zum Betrieb dieses Gewerbes verbinden, eine rechtsgültige Gesellschaft und darnach ein Anspruch auf Gewinnverteilung begründet, wovon doch nicht die Rede sein kann[2]).

II. Während in dem oben besprochenen Fall die Frage nach der Anwendbarkeit des Auslandsrechts für das deutsche Gericht nicht entsteht, trifft dies zu bei der gleichfalls mehrfach erörterten Frage nach der Rechtsgültigkeit von Versicherungsverträgen, wenn das Versicherungsverhältnis etwa nach dem örtlichen Betrieb des Unternehmens oder der Staatsangehörigkeit der Beteiligten das Ausland berührt. *Kisch* führt hierüber a. a. O. S. 27 aus: Der deutsche Richter habe zunächst bezüglich der Anwendbarkeit eignen oder fremden Rechts die deutsche Vorschrift des zwischenstaatlichen Privatrechts, die sog. Kollisionsnorm zur Anwendung zu bringen, und zwar unbekümmert darum, ob diese Norm mit der des Auslandes übereinstimmt oder nicht. Die Versicherbarkeit des Interesses sei hiernach grundsätzlich nach dem Recht zu beurteilen, das für das Versicherungsverhältnis im ganzen maßgebend ist. Weise die inländische Kollisionsnorm auf das ausländische Versicherungsrecht, so sei ein Interesse schutzfähig und der Vertrag darnach gültig, wenn das Auslandsrecht die Schutzfähigkeit anerkenne, mag auch das deutsche Recht sie versagen.

[2]) So *v. Bar*, Internat. Privatrecht (2), Bd. 2, § 255.

Digitized by Google

Gegen diese Ansicht von *Kisch* ist zunächst folgendes zu bemerken: Welches Recht das deutsche Gericht anzuwenden hat, wenn eine der Parteien des Versicherungsvertrags ein Ausländer oder wenn der Vertrag im Ausland abgeschlossen ist, darüber haben die deutschen Gesetze — das EG. z. BGB. wie das VVG. — keine ausdrückliche Vorschrift. Die von *Kisch* in erster Linie als maßgebend erachtete Kollisionsnorm gibt es also nicht. Aber auch den weiteren Folgerungen von *Kisch* ist nicht zuzustimmen; man nehme hier einen in letzter Zeit viel erörterten Fall, die sog. Schleichhandelsversicherung: Bekanntlich werden die vom Ausland bezogenen Lebensmittel in erster Linie durch die zuständigen Reichsstellen nach Deutschland eingeführt und von diesen den staatlichen und städtischen Behörden zur Weitergabe an die Verbraucher zugeteilt. Wie fern bekannt ist, hat der Handel mannigfache Wege gefunden, auf denen unter Ausschaltung der zuständigen Behörden die Einfuhr ohne Rücksicht auf Gesetz betrieben wird. Natürlich droht dem Einfuhrhändler ständig die Gefahr, bei seinen unlauteren Geschäften erwischt zu werden. Diese Gefahr will bezahlt sein und wirkt auf den Preis. Schmiergelder und andere unvermeidliche Zahlungen verteuern des weiteren die eingeführten Güter und vergrößern im Falle der Beschlagnahme den Verlust. Kurz, der finanzielle Aufwand, den der Schleichhandel verlangt, ist sehr erheblich und trotzdem ist das Risiko beträchtlich. Nun setze man den Fall: eine ausländische Gesellschaft gewährt den Schleichhändlern Versicherung gegen die eben geschilderten Gefahren. Auch wenn nach dem Auslandsrecht eine solche Versicherung rechtswirksam und das Auslandsrecht hier an und für sich vom deutschen Gericht anzuwenden sein sollte, würde das deutsche Gericht die Klage des ausländischen Versicherers auf Zahlung der Prämie ebenso wie die des Schleichhändlers auf Zahlung der Entschädigung abzuweisen haben, weil die Anwendung des Auslandsrechts hier gegen die guten Sitten und gegen den Zweck des deutschen Gesetzes, das den Schleichhandel unter Strafe stellt, verbietet, verstoßen würde (Art. 30 EG.). Ein Vertrag, der darauf hinauszielt, gesetzwidrige Handlungen zu begünstigen, ist rechtlich unwirksam. Ein Schleichhandelsversicherungsvertrag ist daher ein nichtiges Rechtsgeschäft. Ein Versicherungsabschluß, der es bezweckt, die Bestimmungen des Gesetzes zu durchkreuzen oder praktisch aufzuheben, ist also von vornherein ungültig, und aus diesem Grunde kann weder der Versicherungsgeber, noch der Versicherungsnehmer irgendeine Leistung beanspruchen. Der Versicherte ist demnach rechtlich nicht imstande, Schadenersatz im Falle der Beschlagnahme seiner Schleichhandelsware von der Versicherungsgesellschaft zu erzwingen.

Hierzu kommt noch eine andere Erwägung. Zu beachten sind hier nämlich die §§ 85—89 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 12. V. 01, wonach ausländische Versicherungsunternehmungen zum inländischen Geschäftsbetrieb der Genehmigung bedürfen, die Versicherungsverträge nur durch Bevollmächtigte abschließen dürfen, die im Inland ihren Wohnsitz haben, für das Inland einen Hauptbevollmächtigten bestellen müssen, der gleichen behördlichen Be-

Digitized by Google

aufsichtigung wie inländische Unternehmungen unterliegen und dem deutschen Gericht ihrer Niederlassung unterworfen sind. Danach ist aber der ausländische Versicherer gezwungen, für inländische Abschlüsse sich seiner Eigenschaft als Ausländer zu entäußern. Behandelt also das Gesetz den inländischen Betrieb des ausländischen Versicherers als einen selbständigen, vom ausländischen Betrieb völlig losgelösten, so ist der Schluß gerechtfertigt, daß nach der Absicht des Gesetzes wie der Beteiligten die so geschlossenen Versicherungsverträge durchaus wie die von einem inländischen Versicherer abgeschlossenen behandelt werden, also auf sie lediglich das deutsche Recht zur Anwendung kommen soll[3]).

Ein anderer hierher gehöriger Fall: Ein Verleger hält ein Lager von Büchern unsittlichen Inhalts; der Vertrag, durch den er diese Ware gegen Feuer versichert, ist nichtig, denn das Interesse, das der Verleger hier unter Versicherungsschutz bringt, ist des rechtlichen Schutzes unfähig[4])[5]). Ist nun der Versicherer ein Ausländer und nach ausländischem Recht eine solche Versicherung gültig und hätte das deutsche Gericht hier an sich das Auslandsrecht anzuwenden, so müßte es doch den Anspruch des Verlegers auf Zahlung der Entschädigung für die verbrannten Bücher abweisen und ebenso den An-

[3]) Vgl. *Josef* in Ztschr. f. Int. R. 25, 492 ff. In den Versicherungszweigen, die nicht unter die angezogenen Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes fallen (so die Transport- und die Rückversicherung, § 116), hat, wenn der Versicherer ein Ausländer ist, das deutsche Gericht auf das Versicherungsverhältnis das ausländische Recht anzuwenden. Denn der Versicherer übernimmt die Versicherung nur nach Maßgabe seiner Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die dem ausländischen Recht angepaßt sind; der Versicherungsnehmer aber vertraut sich den Einrichtungen des Versicherers auch in dessen rechtlicher Grundlage an und muß sich sagen, daß der von ihm geschlossene Vertrag rechtlich der gleichen Behandlung unterliegen muß wie alle sonstigen Verträge des ausländischen Versicherers.

[4]) Unsittliche Bücher und Zeichnungen können aber, wenn sie Bestandteile von Sammlungen sind, in denen sie wegen ihres kulturellen, geschichtlichen oder künstlerischen Wertes aufbewahrt werden, unter Versicherung gebracht werden. Dasselbe Interesse kann für den einen verboten und dann schutzunfähig, für den anderen erlaubt und dann versicherbar sein (*Kisch* a. a. O. S. 6).

[5]) Dagegen steht dem Verleger gegen den, der sein Eigentum an solchen Büchern verletzt, die Ersatzklage zu (*Engelmann* im Recht 18, 73). Das Recht des BGB. legt einen Verstoß gegen die guten Sitten nur in ganz bestimmtem, engbegrenztem Rahmen Bedeutung bei und nach § 138 ist ein gegen die guten Sitten verstoßendes Rechtsgeschäft nichtig; nach § 817 ist der Empfänger einer Leistung zur Herausgabe verpflichtet, wenn der Zweck der Leistung in der Art bestimmt war, daß der Empfänger durch die Annahme gegen die guten Sitten verstoßen hat; nach § 819 Abs. 2 besteht eine gesteigerte Herausgabepflicht für den Empfänger, der durch die Annahme der Leistung gegen die guten Sitten verstoßen hat; nach § 826 endlich ist zum Schadenersatz verpflichtet, wer in sittenwidriger Weise einen anderen vorsätzlich schädigt. In weiterem Umfang hat das BGB. einen Verstoß gegen die guten Sitten nicht als rechtserheblich erachtet. Die anscheinend entgegengesetzte Ansicht von *Kisch* a. a. O. S. 3 trifft nicht zu.

Digitized by Google

spruch des Versicherers auf Zahlung der Prämie[6]). — *Kisch* erwähnt hier den Fall der Heuerversicherung: Nach § 780 HGB. kann die Heuerforderung des Schiffers und der Schiffsmannschaft nicht versichert werden; der deutsche Gesetzgeber fürchtete, daß, wenn die Genannten wegen ihres Anspruchs auf den Lohn durch Versicherung gedeckt sind, ihnen der Antrieb fehlen würde, das Schiff aus Seenot zu retten. Nimmt der Schiffer eines deutschen Schiffes nun die Versicherung der Heuer bei einem ausländischen Versicherer, so hat das deutsche Gericht den Anspruch des Versicherers auf Zahlung der Prämie und ebenso den des Schiffers auf Zahlung der Entschädigung abzuweisen, dies auf Grund der angezogenen Vorschriften des EG. z. BGB. und des Vers.-Aufs.-Ges. Dagegen kennt das belgische Recht kein Verbot der Heuerversicherung; wenn also die Mannschaft eines belgischen Schiffes ihre Heuerforderung bei einem Hamburger Versicherer versichert hat, so hat das deutsche Gericht diese Versicherung als rechtsgültig anzusehen. Denn wenn der belgische Staat annimmt, daß seine Seeleute auch im Fall der Heuerversicherung ihre Schuldigkeit vollkommen tun werden, so hat das deutsche Gericht keinen Grund, eine „Superpolizei" auszuüben. Die Sicherheitspolizei im Seeversicherungsverkehr ist Sache der Flagge (*v. Bar* a. a. O. § 335).

Schließlich sei noch bemerkt, daß die oben behandelte Frage der Schutzfähigkeit des Versicherungsinteresses eingehend erörtert ist bei Beratung des HGB. in der Sitzung vom 3. VI. 1859. Im Entwurf fand sich nämlich die Bestimmung, daß die Seeversicherung ungültig sei, wofern sie eine verbotene Handlung des Versicherten betrifft. Die Kommission erachtete diese Vorschrift als nicht bestimmt genug, aber auch für unnötig, und lehnte, da sie sich auf eine andere Fassung nicht einigen konnte, die vorgeschlagene Bestimmung ab (Konferenzprotok. 7, 3003 ff.).

---

[6]) Dies gilt, obwohl dem Versicherer der Inhalt der versicherten Werke nicht bekannt war, er also den der Unversicherbarkeit zugrunde liegenden Tatbestand nicht gekannt hat. Die Ersatzpflicht des Versicherers kann eben wegen der objektiven Schutzunfähigkeit des Interesses nicht entstehen; die Nichtversicherbarkeit liegt in der objektiven Natur der versicherten Sachen, nicht in einem bestimmten Verhalten der Beteiligten. Hat der Versicherer infolge seiner Unkenntnis von der Nichtigkeit des Vertrages einen solchen Schaden dennoch ersetzt, so fordert er das Gezahlte als ohne rechtlichen Grund geleistet (§ 812) zurück. Dagegen kann der Versicherungsnehmer die gezahlten Prämien nicht zurückfordern, denn er hat durch die Leistung gegen die guten Sitten verstoßen: er hat durch Verschweigung des Inhalts der Bücher dem Versicherer den irrigen Glauben von der Rechtswirksamkeit des Vertrages beigebracht und ihn in diesem Glauben durch die Zahlung der Prämien erhalten; ein Anspruch aber, dem eine sittenwidrige Handlung des Klägers zugrunde liegt, genießt keinen Rechtsschutz; dieser in § 817 Satz 2 ausgesprochene Grundsatz findet nicht nur bei einem sich ausdrücklich auf einen verwerflichen Empfang im Sinne des § 817 Satz 1 stützenden Anspruch, sondern in gleicher Weise auch bei einem in anderer Weise, namentlich durch die allgemeine Vorschrift des § 812 begründeten Bereicherungsanspruch Anwendung (RG. 63, 354; 70, 4; JW. 17,35; *Josef* in *Wallmanns* Zeitschrift 20, 465 ff.).

Digitized by Google

Das Ergebnis dieser Untersuchung ist hiernach:

Jeder Staat hat bei seinen Zollgesetzen und Einfuhrverboten einseitig den Vorteil der eignen Staatsangehörigen im Auge, deren Interesse dem der Nachbarstaaten an der Freiheit des Handels widerstreitet; es sind daher Rechtsgeschäfte, die auf eine Verletzung dieser Gesetze hinzielen, für die deutschen Gerichte grundsätzlich gültig. Nichtig sind solche Rechtsgeschäfte indes, wenn sie gegen die guten Sitten verstoßen; bei der Frage, ob dies der Fall, hat das deutsche Gericht lediglich das deutsche Recht anzuwenden und die Frage zu bejahen, wenn das Rechtsgeschäft auf Beförderung des Schmuggels abzielt, also durch Täuschung oder Bestechung der ausländischen Beamten oder durch Anwendung von Gewalt gegen sie Waren unter Umgehung des Eingangszolls in den fremden Staat einzuführen sucht. Darnach sind Verträge unter den am Schmuggel Beteiligten vom deutschen Gericht als nichtig zu behandeln, obwohl der so beabsichtigte Schmuggel nicht durch das deutsche Gesetz, sondern nur durch das des Auslandes verboten ist.

Welches Recht das deutsche Gericht anzuwenden hat, wenn eine der Parteien des Versicherungsvertrags ein Ausländer oder wenn der Vertrag im Ausland abgeschlossen ist, darüber haben die deutschen Gesetze keine ausdrückliche Vorschrift. Insoweit das ausländische Recht anzuwenden ist, regelt sich nach diesem auch die Frage, ob das versicherte Interesse schutzfähig ist. Sofern dies nach ausländischem Recht zu bejahen ist, hat aber das deutsche Gericht dennoch dem Interesse die Schutzfähigkeit abzusprechen und somit den Versicherungsvertrag als nichtig zu behandeln, falls die Annahme der Schutzfähigkeit nach deutscher Auffassung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck des deutschen Gesetzes verstößt.

Digitized by Google

Die Eheschließung in Sowjet-Rußland.

Rechtliche Studie von **M. B. Pache.**

Die russische Revolution, die den alten Moskowiterstaat in seinen Grundfesten erschütterte und der ganzen politischen und sozialen Struktur des Landes ein neues Gepräge verlieh, brachte auch grundlegende Umwälzungen auf dem Gebiete des russischen Familienrechtes mit sich.

Die Trennung von Kirche und Staat, die Lösung jeder rechtsnotwendigen und im bisherigen russischen Eherecht zwangsweisen Verbindung des Individuums mit dem Kirchenwesen ist in dem neuen Eherecht strikt durchgeführt: ‚Religion ist Privatsache'. Da nach dem von der Revolutionsgesetzgebung aufgestellten Grundsatz die neuen Gerichte die bisherigen Gesetze nur insoweit zu beobachten haben, als sie dem revolutionären und sozialistischen Rechtsempfinden nicht widersprechen, hat das russische Familienrecht des *Swod Sakonow* größtenteils jetzt nur noch historisches Interesse. Die Unabhängigkeit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntnis gelangt im revolutionären russischen Familienrecht am markantesten zum Ausdruck, insbesondere auf dem Gebiete von Eheschließung und Ehescheidung. Die Wirkungen dieser Emanzipierung des Eherechts in Rußland werden sich nicht nur in dem eigentlichen Geltungsbereich dieses neuen Rechts, der Russischen Föderativen Ratsrepublik, bemerkbar machen, sondern auch auf das Gebiet des internationalen Eherechts übergreifen, wo ja auch das alte Rußland schon eine gewisse Sonderstellung einnahm. Im zaristischen Rußland bestimmte das Nationalitätsprinzip Eheschließung und Ehescheidung russischer Untertanen, wo sie sich auch befinden mochten; auf die Ausländer in Rußland hingegen wurde das Territorialitätsprinzip angewandt, so daß von einer internationalen Gleichberechtigung keine Rede sein konnte. Welchen Standpunkt die jetzige russische Regierung betreffs der internationalen Gleichberechtigung einnimmt, ist noch nicht bekannt, nur soviel ist schon jetzt bekannt, daß auch die Regierung der Sowjet-Republik den Ausländern in Rußland gegenüber den Artikel 822 des bisherigen Ständegesetzes ausnahmslos zur Anwendung bringt und betont, welcher besagt: ‚Die in Rußland befindlichen Ausländer unterliegen sowohl persönlich als auch hinsichtlich ihres Vermögens der Wirksamkeit der russischen Gesetze . . . . .' Betreffs der in Deutschland geschlossenen Ehen

Digitized by Google

russischer Staatsangehöriger hat sich die Sowjet-Regierung in einem konkreten Falle dahin ausgesprochen, daß „die von russischen Bürgern in Deutschland geschlossenen Ehen von der formellen Seite aus als gültig angesehen werden und keine Beobachtung kirchlicher Formalitäten verlangt wird".

Das Eherecht in seiner jetzigen Form ist eine Frucht der Oktober-Revolution von 1917, bei welcher die Bolschewiki (Kommunisten) zur Herrschaft gelangten. Als eine lebendige Illustration für die ganze Politik dieser Partei bezeichnet Rosenblüm[1]) in einem Artikel „Die sozialpsychologischen Grundlagen des Bolschewismus" u. a. auch die „Schnellfabrikation von Dekreten auf den Trümmern der demokratischen Gesetzgebung". In der Tat gewinnt man beim Lesen des „Dekrets über die bürgerliche Ehe, die Kinder und die Führung der Standesamtregister" den Eindruck, daß man es mit einer etwas eilfertigen Arbeit zu tun hat und vieles noch durch künftige Gesetzgebung und die Praxis wird ergänzt werden müssen.

Das vorerwähnte Dekret datiert vom 18. Dezember 1917 und ist publiziert in Nr. 37 der „Zeitung der temporären Arbeiter- und Bauernregierung" vom 20. Dezember 1917; es hat damit Gesetzeskraft erlangt. Die ersten 6 Punkte des Dekrets behandeln die bürgerliche Ehe und lauten:

„Die Russische Republik erkennt künftighin nur bürgerliche Ehen an. Die bürgerliche Ehe wird auf Grund nachstehender Vorschriften geschlossen:

1. Personen, die in die Ehe zu treten beabsichtigen, machen hierüber dem ihrem Aufenthaltsorte nach zuständigen Amt für Führung der Ehe- und Geburtsregister bei der Stadt- (Bezirks-, Kreis-, Wolost- oder Semstwo-) Verwaltung mündliche oder schriftliche Anzeige.

Anmerkung: Die kirchliche Ehe neben der obligatorischen bürgerlichen Ehe ist Privatsache der Nupturienten.

2. Erklärungen betreffend den Wunsch, eine Ehe einzugehen, werden nicht entgegengenommen von a) Personen männlichen Geschlechts, die jünger als 18 Jahre, von Personen weiblichen Geschlechts, die jünger als 16 Jahre sind; in Transkaukasien ist es den Landeseinwohnern gestattet, eine Ehe einzugehen, wenn der Bräutigam das 16. Lebensjahr und die Braut das 13. Lebensjahr vollendet haben; b) von Verwandten gerader Linie, von Geschwistern und von Stiefgeschwistern; hierbei gilt Blutverwandtschaft als vorliegend auch zwischen dem unehelichen Kinde und dessen Nachkommenschaft einerseits, sowie dessen Vater und seinen Verwandten andererseits; c) von Eheleuten und d) von Geisteskranken.

3. Personen, die eine Ehe einzugehen beabsichtigen, haben vor dem Amt für Führung der Eheregister zu erscheinen und dort das Nichtvorhandensein der im Art. 2 dieses Dekrets verzeichneten Ehehindernisse, sowie ferner eine Erklärung, daß sie freiwillig die Ehe eingehen, unterschriftlich zu bestätigen. Die der Abgabe wissentlich falscher Erklärungen betreffs Nichtvorhandenseins der in Art. 2 verzeichneten Ehehindernisse Schuldigen werden wegen falscher

[1]) „Die Bolschewiki am Ruder". Moskau 1918.

Digitized by Google

Angaben zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen, die Ehe selbst hingegen für ungültig erklärt.

4. Nach Entgegennahme der vorerwähnten unterschriftlichen Erklärung macht der Standesbeamte im Eheregister einen Vermerk über das Bestehen der Ehe und erklärt die Ehe für rechtsgültig.

Bei Eingehung der Ehe bleibt es den Nupturienten freigestellt, zu bestimmen, ob sie künftighin den Namen des Mannes oder den der Frau, oder den doppelten Familiennamen tragen werden.

Zur Bestätigung der Eheschließung wird den Eheleuten unverzüglich eine Kopie des Ehezeugnisses ausgehändigt.

Anmerkung: Das Formular für das Eheregister ist hier beigefügt.

5. Klagen wegen Verweigerung der Eheschließung oder über Unrichtigkeit der Eintragung sind ohne Fristbeschränkung bei dem für das Standesamt zuständigen örtlichen Richter einzureichen; gegen die Entscheidung des örtlichen Richters kann auf allgemeiner Grundlage Beschwerde eingelegt werden.

6. Falls die früheren Eheregister beseitigt oder auf eine andere Weise vernichtet sind, oder falls Eheleute aus anderen Gründen nicht die Möglichkeit haben, einen Auszug über die Eheschließung zu erlangen, steht es ihnen frei, bei dem für ihren Wohnort oder dem Wohnort eines von ihnen zuständigen Amt für Registrierung von Ehen eine Erklärung des Inhalts abzugeben, daß sie seit dann und dann verheiratet sind. Eine solche Erklärung, welche neben der im Art. 4 dieses Dekrets vorgesehenen unterschriftlichen Erklärung der Eheleute noch durch eine ebensolche Erklärung darüber, daß das Eheregister wirklich vernichtet ist, oder daß sie aus einem andern triftigen Grunde ein Eheschließungszeugnis nicht erhalten können, bekräftigt ist, dient als Unterlage für die abermalige Registrierung der Eheschließung und Erteilung einer Kopie der diesbezüglichen Bescheinigung."

Ausführungsbestimmungen für das vorangegebene Dekret sind in der von den Volkskommissaren für Justiz und für lokale Selbstverwaltung erlassenen, in Nr. 2 der Zeitung der provisorischen Arbeiter- und Bauernregierung vom 4. Januar 1918 publizierten „Instruktion für Organisation der Aemter für Registrierung von Ehen und Geburten" enthalten. Sie lautet wie folgt:

„Ueber die Organisation der Aemter für Ehe- und Geburtenregistrierung. Instruktion.

Zwecks Durchführung des Dekrets vom 18. XII. „Ueber die bürgerliche Ehe, die Kinder und über die Führung der Standesregister" bei den Wolost- und Semstwoverwaltungen, und wo es keine solchen gibt, bei den Kreis-Semstwoverwaltungen, bei den Stadtverwaltungen und, in Petrograd und Moskau, bei den Bezirksverwaltungen treten die Aemter für Registrierung von Ehen und Geburten sofort ins Leben.

Digitized by Google

Falls eine Wolost oder ein Kreis zu große Ausdehnung hat, können sie in einige Bezirke eingeteilt werden.

Bei den Gouvernements-Semstwoverwaltungen und den Stadtverwaltungen (in Petrograd und Moskau bei der Haupt-Stadtverwaltung) werden statistische Aemter für die Zählungen aller Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle und Ehescheidungen eingerichtet.

Für die Aemter zur Registrierung von Ehen gilt folgende Instruktion:

„Leiter des Amts ist ein Vorsitzender, obligatorisch ist die Zuziehung des Sekretärs des Amts und der erforderlichen Anzahl von dessen Gehilfen.

Die Leitung des Amts führt der Vorsitzende der Wolost- (Kreis-) Semstwoverwaltung, das Stadthaupt, und in Petrograd und Moskau der Vorsitzende der Bezirksverwaltung.

Die Registrierung der Ehen wird vom Sekretär des Amts oder von dessen Gehilfen vor dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter an bestimmten, vorher festgesetzten Tagen und zu bestimmten Stunden vollzogen.

Als Stellvertreter des Vorsitzenden können Mitglieder der Wolost-, Kreis-, Stadt-, Bezirksverwaltung fungieren. Ihre Namen müssen zur allgemeinen Kenntnis in den örtlichen Sowjetorganen publiziert und an den Türen der Aemter ausgehängt sein. In Abwesenheit des Sekretärs nimmt dessen Funktionen einer seiner Gehilfen, dessen Namen jedesmal öffentlich bekanntgegeben wird, wahr. Die Registrierung einer Eheschließung wird als gültig angesehen, wenn sie vom Leiter des Amts (oder dessen Stellvertreter) und vom Sekretär des Amts (oder dessen Gehilfen) unterschriftlich vollzogen ist.

Bei jedem Wolost (Kreis, Stadt und Bezirksamt) darf nur ein Eheregister sein, welches von der Gouvernementsverwaltung, in Petrograd und Moskau von der Haupt-Stadtverwaltung ordnungsmäßig gesiegelt wird.

Vor der Vornahme der Registrierung hat sich der Vorsitzende über die Person der Nupturienten Gewißheit zu verschaffen. Nach geführter Legitimation hat er die Nupturienten zu befragen, ob nicht eine Verletzung der in Punkt 2 des Dekrets über die Ehe angegebenen Voraussetzungen, welche er ihnen vor Vollziehung der Eintragung bekanntzugeben hat, vorliegt. Ferner hat der Vorsitzende zu fragen, ob hinsichtlich der in die Ehe Tretenden irgend ein Zwang ausgeübt worden ist, und ob sie freiwillig, ohne Nötigung und Drohung, die Ehe eingehen.

Die Registrierung der Ehen erfolgt öffentlich.

Falls während der Bekundungen der Parteien oder darauf, jedoch vor Eintragung des Vermerks, ein oder mehrere Zeugen erscheinen, welche Erklärungen abzugeben wünschen, die den von den Nupturienten abgegebenen tatsächlichen Erklärungen entgegenstehen, so sind dieselben vom Vorsitzenden zu verhören. Wenn die Angaben solcher Zeugen vom Vorsitzenden für beachtenswert und der Wirklichkeit nicht offensichtlich widersprechend gehalten werden, hat der Vorsitzende die Registrierung zu unterlassen und die Sache an das örtliche Gericht zu überweisen, welches sie außer der Reihe innerhalb einer dreitägigen Frist zu prüfen hat. Personen, die wissentlich

Digitized by Google

falsche Angaben gemacht und dadurch die Vornahme der Registrierung inhibiert haben, werden wegen falschen Zeugnisses zur Verantwortung gezogen und sind zivilrechtlich haftbar für die durch ihre wissentlich falschen Angaben verursachten Schäden.

Nach Erhalt befriedigender Antworten auf die von dem Vorsitzenden gestellten Fragen und deren unterschriftlicher Vollziehung (Dekret Art. 3) erkundet er, welchen Familiennamen die Eheleute zu tragen wünschen (den Familiennamen des Mannes, oder den der Frau, oder den beiderseitigen), händigt ihnen eine Kopie des Ehezeugnisses ein und erklärt die Ehe für rechtsgültig (Dekret Art. 4). Nachdem werden keinerlei Zeugenangaben mehr zugelassen, und Klagen wegen Unrichtigkeit der Eintragung sind bei dem örtlichen Richter auf allgemeiner Grundlage einzureichen (Dekret Art. 5).

Falls eine der in die Ehe tretenden Personen lesens- und schreibensunkundig ist, kann mit ihrem mündlich während der Registrierung in Gegenwart des Vorsitzenden erklärten Einverständnis von einer dem Vorsitzenden persönlich bekannten, durch einen Personalausweis und Bescheinigung über Rechtsfähigkeit legitimierten Person für jene die Unterschrift geleistet werden. In keinem Falle können für einen Analphabeten unterschreiben: einer der Nupturienten, der Vorsitzende, oder der Sekretär, oder ein Angestellter des Amtes."

Im folgenden seien zur Gegenüberstellung mit dem jetzt geltenden Eherecht die wesentlichsten Bestimmungen des früheren Eherechts kurz wiedergegeben:[2])

Die Vorschriften des letzteren, welche ohne Rücksicht auf die Konfession der Beteiligten allgemeine Geltung hatten, lauteten:

1. Allgemeines: Die Eheschließung wird vollzogen nach den Satzungen der Religion der Brautleute durch eine von dem betreffenden Geistlichen unter persönlicher Beteiligung der Brautleute in Zeugengegenwart vorzunehmende Handlung (*Swod Sakonow* Bd. X, Teil I, Privatrecht, Art. 1, 61, 65, 90, 1113).

2. Materielle Voraussetzung der Eheschließung, für alle russischen Untertanen verbindlich:

a) Ehemündigkeit, die für das weibliche Geschlecht mit dem vollendeten 16. Lebensjahr, für das männliche Geschlecht mit vollendetem 18. Jahr eintritt, für Eingeborene Transkaukasiens mit vollendetem 13. bezw. 15. Jahre (*Swod Sakonow* Bd. X, Teil 1, Art. 3, 63, 91); das Volljährigkeitsalter ist für beide Geschlechter 21 Jahre (Bd. X, Teil 1, Art. 221);

b) freie Einwilligung der Brautleute (Bd. X, Teil 1, Art. 12, 37, Punkt 1, 62).

3. Ehehindernisse:

Allgemein verbindliche Ehehindernisse:

a) Geisteskrankheit;

---

[2]) *Leske-Löwenfeldt*, „Das Eherecht der europäischen Staaten".

Digitized by Google

b) Verwandtschaft nach den Bestimmungen der betreffenden Religion; doch ist eine Ehe zwischen Personen, die in den beiden ersten Graden verwandt sind, verboten und als Blutschande mit Kriminalstrafe bedroht;

c) Mangel der Einwilligung der Eltern, Vormünder, Kuratoren und bei Staatsbeamten und beim Militär der Vorgesetzten.

Die Revolutionsgesetzgebung hat nun die materiellen wie formellen Bedingungen für die Eheschließung außerordentlich erleichtert, vereinfacht und für alle gleich gemacht.

Von den bisherigen Bestimmungen betreffend die materiellen Voraussetzungen der Eheschließung sind diejenigen über Ehemündigkeit in das neue Recht übernommen mit der Neuerung, daß das Ehemündigkeitsalter des männlichen Eingeborenen Transkaukasiens nicht 15 Jahre, sondern 16 Jahre beträgt. Das neue Eherecht kennt dagegen keinerlei Ehekonsens oder Einwilligung der Eltern, welch letztere im bisherigen Recht ohne Rücksicht auf das Alter der Kinder erforderlich war. Keine Antwort gibt das Dekret auf die Frage, wie es mit der Ehe derjenigen Personen bestellt ist, die bei Eingehung der Ehe das Ehemündigkeitsalter tatsächlich noch nicht erreicht haben. Gefallen ist ferner unter anderem auch die Altersgrenze von 80 Jahren, die das frühere Recht betreffs der orthodoxen Brautleute kannte. Die Ehehindernisse selbst sind auf ein Minimum beschränkt; beibehalten ist Geisteskrankheit als Ehehindernis. Im Gegensatz zum früheren Recht läßt das Revolutionsrecht nur die Monogamie zu; die Polygamie ist für alle Bürger Rußlands verboten, gleichgültig ob die Religion des einen oder andern dies gestattet, wie beispielsweise bei den Mohammedanern, Buddhisten und Heiden. Die Sonderbestimmungen des alten Rechts für Inorodzen, d. h. die noch nicht russifizierten Eingeborenen von Rußlands Kolonien, Sibirien, Mittelasien (Steppengebiet), Turkestan, Transkaspien, gelten jetzt nicht mehr. Praktisch hat diese letztere Frage zunächst wohl deshalb wenig Bedeutung, weil diese Gebiete der Staatshoheit der Sowjetrepublik zum großen Teil faktisch nicht unterworfen sind. Betreffs der Ehehindernisse aus Verwandtschaft, wofür im bisherigen Eherecht die Bestimmungen der betreffenden Religion entscheidend waren, gilt das bereits eingangs Gesagte, daß die zwangsweise Verbindung des Individuums mit dem Kirchenwesen beseitigt ist; die Ehehindernisse aus Verwandtschaft sind auf ein Minimum beschränkt. Geistlicher Stand ist ebenfalls kein Ehehindernis.

Ueber die formellen Voraussetzungen der Eheschließung gibt die obenangeführte Instruktion ausführlichere Auskunft. Die Eheschließung in der Kirche oder nach sonstigem religiösem Brauch ist gestattet; sie kann vor oder nach der standesamtlichen Eheschließung erfolgen, ohne daß, wie in einigen Ländern, in denen die obligatorische bürgerliche Eheschließung eingeführt ist, der Geistliche, welcher eine Trauhandlung vor der bürgerlichen Eheschließung vornimmt, hierfür Bestrafung zu gewärtigen hätte. Eine nur kirchlich erfolgte Eheschließung würde sich jedoch nach dem neuen Recht

Digitized by Google

vom Konkubinat nicht unterscheiden, Rechtsgültigkeit käme einer solchen Ehe nicht zu.[3])

Wie schon oben erwähnt, wird einer späteren Gesetzgebung wohl noch vieles zu tun übrig bleiben, um den vielen Zweifelsfällen und den aus der Praxis sich ergebenden Notwendigkeiten gerecht werden zu können. Als Kuriosum möchte ich hier am Schlusse nur noch erwähnen, daß in einigen Gouvernements Rußlands die deutschen Hilfskomitees für Kriegs- und Zivilgefangene Standesämter schufen und nach den Vorschriften des Dekrets vom 18. Dezember 1917 Ehen zwischen den Kriegs- und Zivilgefangenen schlossen; einige Sowjets haben solche Ehen sogar als gültig anerkannt.

Anlage

zum Dekret über die bürgerliche Ehe, die Kinder und über die Führung der Standesregister (Eheregister).

Eheregister für das Jahr .....
Abteilung für Registrierung der Ehen der ..... Verwaltung.
Auf Grund des Dekrets des Rates der Volkskommissare vom 18. Dezember 1917.

Für das Jahr .....
Eheregister der ....
..... Verwaltung.
Auszug aus dem Eheregister für das Jahr .....

Nr. der Ehe in der Reihenfolge	Wann die Ehe geschlossen ist: Tag	Monat	Name, Vatername und Familienname, Art der Beschäftigung des Bräutigams und der Braut	Alter	Familienname, den die in die Ehe Tretenden künftig zu führen wünschen	Beständiger Wohnort und Adresse	Besondere Bemerkungen

Wir erklären hiermit, daß wir freiwillig die Ehe eingehen und gesetzliche Ehehindernisse nicht vorhanden sind.

Unterschrift des Bräutigams:
Unterschrift der Braut:
Die Ehe ist vor uns geschlossen.
Der Vorsitzende des Amts.
Der Sekretär:
(Stempel)

Der Vorsitzende des Amts.
Der Sekretär:
(Stempel)
Mit dem Original übereinstimmend.

[3]) Vgl. *Goichbars*, Familienrecht. Moskau 1918.

Digitized by Google

Können die Helgoländer noch Sonderrechte aus dem deutsch-englischen Abtretungsvertrage von 1890 herleiten?

Von Gerichtsassessor Dr. **Schätzel**, Berlin-Steglitz.

Ueberall im Reiche sehen wir den Kampf zwischen Zentralisations- und Autonomiebestrebungen. Etwas Aehnliches spielt sich zurzeit auch in Helgoland ab. Dort sind es namentlich zwei Punkte, welche die Unzufriedenheit der einheimischen Bevölkerung und den Wunsch nach rechtlicher Sonderstellung erweckt haben: Die Einführung der preußischen Gemeindewahlverordnungen vom Januar 1919 würde für die Helgoländer Gemeindevertretung eine Mehrheit der politisch jedenfalls anders orientierten auswärtigen Arbeiter bedeuten, welche sich zurzeit zum Zwecke des allgemeinen Wiederaufbaus und der Zerstörung der militärischen Anlagen auf der Insel befinden, und die Helgoländer fühlen sich bei der Beitreibung ihrer alten Gemeindesteuern auf eingeführte alkoholische Getränke von der Regierung nicht genügend unterstützt. Sie verlangen Aufrechterhaltung des alten Gemeindewahlrechts, ihrer Gemeindesteuern und sonstigen alten Vorrechte; sie gründen diesen Anspruch auf Art. 12 Ziff. 4 des deutsch-englischen Abtretungsvertrags vom 1. VII. 1890, wo es heißt: „Die zurzeit bestehenden heimischen Gesetze und Gewohnheiten bleiben, soweit es möglich ist, unverändert fortbestehen", und haben sich bereits um Schutz an England gewandt. Wie sind diese Ansprüche rechtlich zu beurteilen?

Es handelt sich dabei um folgende zwei Fragen:

1. Sind wir England gegenüber noch völkerrechtlich verpflichtet, die angeführte Vertragsbestimmung innezuhalten?
2. Können staatsrechtlich die Helgoländer von sich aus daraus irgendwelche Rechte herleiten?

I. Die erste Frage ist zu verneinen. Völkerrechtliche Verpflichtungen auf Grund des deutsch-englischen Vertrages vom 1. VII. 1890 bestehen nicht mehr, da er, soweit er dauernde Verpflichtungen enthielt, durch den Kriegsausbruch endgültig erloschen und mit Friedensschluß nicht wieder aufgelebt ist. Die Frage, welchen Einfluß der Kriegsausbruch auf die zwischen den Gegnern bestehenden Staatsverträge hat, war bekanntlich vor dem Kriege außerordentlich streitig. Die Staatenpraxis war so widersprechend, daß ihr

Digitized by Google

weder für, noch gegen den Bestand der Verträge mit Sicherheit etwas entnommen werden konnte. Der letzte Friedensschluß vor dem Weltkrieg, der Londoner Frieden vom 30. V. 1913, spricht von den Verträgen, *„qui avaient été suspendus pendant la guerre“* [1]). Auch die Literatur neigte mehr und mehr der Ansicht von dem Bestand der Verträge zu [2]). Was jedoch politische Verträge anlangt — und um einen solchen handelt es sich hier —, so wurde bereits von jeher die Ansicht vertreten, daß sie entweder sämtlich oder mindestens, soweit ihr Inhalt mit dem Kriegszweck nicht im Einklang steht, mit Kriegsausbruch endgültig erlöschen und bei Friedensschluß nicht von selbst wieder aufleben [3]). Besonders streitig war eigentlich nur das Schicksal der handelspolitischen Verträge, namentlich der Handelsverträge, bei denen vielfach ebenfalls ein endgültiges Erlöschen angenommen wurde [4]). Der Krieg hat diese letzte Ansicht bestätigt [5]). So spricht schon die Bundesr tsverordnung

[1]) Ztschr. f. Völkerrecht VII 495.

[2]) Statt eine Uebersicht über die Meinungen der Literatur zu geben, begnüge ich mich mit der Aufzählung einiger Monographien zu dieser Frage, wo zahlreiche Literatur eingesehen werden kann: *Billerbeck*, Der Einfluß des Kriegsbeginns und des Friedensschlusses auf die zwischen den kriegführenden Staaten vor dem Ausbruche des Krieges geschlossenen Verträge, 1911. *Schätzel*, Der Krieg als Endigungsgrund von Verträgen, 1912. *Rotholz*, Der Einfluß des Krieges auf Bestand und Wirksamkeit völkerrechtlicher Verträge, 1913. *Bertram*, Die Aufhebung der völkerrechtlichen Verträge, 1916. *Beer*, Krieg und Völkerrecht, Ztschr. f. internat. R. XXV (1915), S. 321 ff. *Kleinfeller*, Der Einfluß des Krieges auf völkerrechtliche Verträge, Ztschr. f. internat. R. XXV, S. 383. *Jacomet, La guerre et les traités, 1909. Meignen, Les contrats et la guerre, 1915. Philippson, The effect of war of contracts, 1909.* Von historischer Bedeutung *Georg Friedrich von Martens.* Ueber die Erneuerung der Verträge in den Friedensschlüssen der europäischen Mächte, Göttingen 1797. Verhandlungen des *Institut de droit international: Annuaire* XXIII 251 ff., XXIV 200 ff., XXV 611 ff.

[3]) Vgl. *Heilborn*, Handbuch d. Völkerrechts I. Abt. 1, S. 48. *v. Liszt*, Das Völkerrecht, 10. Aufl., S. 188. *Ullmann*, Lehrbuch des Völkerrechts, 2. Aufl., S. 474. *v. Martens*, Völkerrecht, übersetzt von *Bergbohm* 488. II, *Oppenheim, International Law*, 2. Aufl., II 130. *Schätzel*, a. a. O., S. 58 ff.

[4]) So *Heffter-Geffcken*, S. 261. *Bonfils, Manuel de droit international*, 5. Aufl., S. 509. *v. Liszt*, a. a. O., S. 188. *Schätzel*, a. a. O., S. 66, auch schon *G. F. von Martens*, a. a. O., S. 7. Eine ausdrückliche Feststellung, daß die Handelsverträge durch den Krieg erloschen sind, enthalten von neueren Friedensschlüssen der Frankfurter Frieden vom 10. V. 1871, Art. 11 (N. R. G. XIX 693) und der Frieden von Portsmouth vom 5. IX. 1905, Art. 12 (N. R. G. 2. ser. XXIII S. 3).

[5]) Das Reichsgericht, welches sich zu Beginn des Krieges ebenfalls mit der Frage zu befassen hatte, welchen Einfluß der Kriegsausbruch auf Staatsverträge hat (RGZ. 85, 375), hat sie offen gelassen und nur festgestellt, daß ein völkerrechtlicher Vertrag, wenn er als Reichsgesetz verkündet ist, als Gesetz jedenfalls ohne Rücksicht auf den Bestand oder den Wegfall der völkerrechtlichen Verpflichtung bis zur ausdrücklichen Aufhebung durch die gesetzlichen Faktoren bestehen bleibt. Vgl. darüber *Beer* a. a. O., S. 16 ff., a. a. O. Die gleiche Ansicht wurde von mir bereits früher vertreten.

Digitized by Google

vom 10. VIII. 1914 von der „infolge des Krieges eingetretenen Aufhebung der Handelsverträge“ [6]). Ebenso finden wir in den Beschlüssen der Pariser Wirtschaftskonferenz vom 14.—17. VI. 1916 in den „Uebergangsmaßnahmen für die Zeit des geschäftlichen, industriellen, landwirtschaftlichen und maritimen Wiederaufbaus der alliierten Länder“ unter II ausgesprochen: „da durch den Krieg alle Handelsverträge zwischen den alliierten und feindlichen Mächten aufgehoben sind . . . .“ [7]) Der Friedensschluß geht noch einen Schritt weiter, wenn er in Art. 282, 289 Abs. 7 erklärt, daß alle nicht ausdrücklich erneuerten Verträge aufgehoben sind und bleiben [8]). Zu den im Friedensvertrag erneuerten Verträgen gehört aber der Helgolandvertrag nicht, folglich bleibt er erloschen.

Mit diesem Ergebnis kann die Untersuchung jedoch nicht abbrechen. Es gibt nämlich der Art. 289 Abs. 1 und 2 den feindlichen Staaten das Recht, nach ihrem Belieben die Wiederinkraftsetzung früherer Verträge zu verlangen. Sie treten in Wirksamkeit bereits, sobald dieses Verlangen bei Deutschland eingeht, ohne daß das Reich um seine Zustimmung gefragt würde. Es ist daher weiter zu prüfen, ob England etwa auf Grund dieser Vertragsbestimmung die Wiederinkraftsetzung der fraglichen Klauseln des Helgolandabkommens verlangen könnte. Welchen Standpunkt England einnehmen wird, bleibt natürlich abzuwarten. Vom rein rechtlichen Standpunkt möchte ich diese Möglichkeit verneinen. Fraglich kann an sich schon sein, ob überhaupt die Wiederinkraftsetzung einer einzelnen Vertragsbestimmung möglich wäre, während die übrigen Bestimmungen des gleichen Vertrages, welche gewissermaßen die Gegenleistung enthalten, aufgehoben bleiben [9]). Jedenfalls können nur solche Bestimmungen wieder in Kraft gesetzt werden, welche eine dauernde Verpflichtung enthalten und vor dem Kriege noch in Geltung waren. Dies war jedoch bei den fraglichen Vertragsbestimmungen nicht der Fall. Wie ihre Fassung, namentlich die Worte: „soweit es möglich ist“, ergeben, sollte eine für alle Ewigkeit bindende Verpflichtung jedenfalls nicht übernommen werden, war vielmehr von vornherein die Erfüllung dieser Bestimmung in das wohlwollende Ermessen des Deutschen Reiches gestellt. Das ergibt namentlich ein Vergleich mit den übrigen an die Uebergabe Helgolands geknüpften Bedingungen wie bezüglich der Zollfreiheit und der Militärfreiheit der Bevölkerung. In diesen Fällen heißt es ausdrücklich, daß sich das Deutsche Reich zu einem bestimmten Verhalten bis zu einem ge-

[6]) RGB. 1914, S. 367.

[7]) Ztschr. f. Völkerrecht, X. Erg.-Heft 1, S. 71.

[8]) Art. 289, Abs. 7: *„tous les autres sont et demeureront abrogés“; „all the others are and shall remain abrogated“.*

[9]) Bekanntlich enthält der deutsch-englische Vertrag vom 1. VII. 1890, abgedruckt Staatsarchiv, Bd. 51, S. 151 ff., nicht nur die Abtretung Helgolands, sondern umfassende Bestimmungen über die koloniale Abgrenzung in Ost-, West- und Südwestafrika. Uebrigens ist der Fall, daß einer unsrer Gegner auf Grund des Art. 289 Fr.-V. einen einzelnen Artikel eines Vertrages wieder in Kraft gesetzt hat, bereits eingetreten. (Frankreich den Art. 11 der Zusatzkonvention vom 12. X. 1871; vgl. RGB. 1920, S. 946.)

Digitized by Google

wissen Zeitpunkt verpflichtet. Demgemäß haben wir die fragliche Bestimmung nur als eine Uebergangsbestimmung angesehen und in dem Reichsgesetz über die Vereinigung Helgolands mit dem Deutschen Reiche vom 15. Dezember 1890 ihre Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 1893 beschränkt. Da England gegen diese Gesetzesbestimmung keinen Widerspruch erhoben hat, ist anzunehmen, daß sie zutreffend die Auffassung beider Vertragsparteien wiedergegeben hat. Danach handelt es sich um eine der vielen bei Gebietsabtretungen vorkommenden Uebergangsbestimmungen, welche bereits zwanzig Jahre vor dem Kriege erledigt war. Es ist eine Bestimmung, welche, wie z. B. der Kauf eines Kriegsschiffes oder die Abtretung eines Gebietes, durch die Erfüllung endgültig erloschen ist und daher nicht wieder aufleben kann. Die z. T. von französischer Seite während des Krieges vertretene Ansicht, daß frühere Gebietsabtretungen durch den Kriegsausbruch hinfällig werden, ist rechtlich völlig unhaltbar. Dann hätte man folgerichtig auch behaupten müssen, daß nicht nur Elsaß-Lothringen, sondern auch das gesamte linke Rheinufer und die deutsche Küste bis Hamburg an Frankreich zurückgefallen seien, da sie ja zur Zeit Napoleon I. einmal französisch waren, daß die Lombardei und Venetien an Oesterreich-Ungarn, die ehemals türkischen Gebiete an die Türkei gefallen seien[10]), usw. Alle durch Erfüllung erloschenen Vertragsverpflichtungen können begrifflich vom Kriege nicht berührt werden.

Das Ergebnis kann danach nur sein, daß völkerrechtliche Verpflichtungen aus dem Helgolandvertrag England gegenüber nicht mehr bestehen, auch auf Grund des Art. 289 Fr.-V. nicht wieder in Kraft gesetzt werden können. Andererseits liegt allerdings ein Versuch Englands, solche Ansprüche zu erheben, nicht außerhalb des Bereiches jeder Möglichkeit, sind doch schon andere rechtlich nicht weniger haltlose Ansprüche gegen uns erhoben worden.

II. Staatsrechtlich stellt sich danach die Sachlage folgendermaßen dar:

Die Helgoländer selber haben einen staatsrechtlichen Anspruch auf Wahrung ihrer alten Gesetze und Gewohnheiten nicht. Ein solches Vorrecht ist ihnen weder in der deutschen, noch in der preußischen Verfassung zuerkannt. Der Helgolandvertrag selber ist nicht, wie dies bei vielen anderen Verträgen, wie namentlich dem Friedensvertrag, geschehen ist, seinem ganzen Umfang nach zum Reichsgesetz erhoben, sondern lediglich Vertrag geblieben. Seine staatsrechtliche Ausführung ist durch besondere deutsche und preußische Gesetze erfolgt, welche die Wahrung der Helgoländer Gesetze und Gewohnheiten nur für eine Uebergangszeit vorsehen. Irgendeine gesetzmäßige Unterlage haben daher die Helgoländer Ansprüche nicht. Aus dem Vertrage selber können sie keine Rechte herleiten, da anerkanntermaßen ein Vertrag stets nur Rechte und Pflichten zwischen den Vertragsteilen schafft, niemals dagegen einzelnen Personen oder Personenklassen, auch wenn er zu ihren Gunsten

---

[10]) Uebereinstimmend *Ullmann* a. a. O., S. 474. *Kohler*, Grundlagen des Völkerrechts, S. 134. *Bonfils* a. a. O., S. 509. *Oppenheim* 1905, S. 108. *Schätzel* a. a. O., S. 60.

Digitized by Google

Bestimmungen enthält, unmittelbare Rechte gegen die Vertragsstaaten gibt[11]). Schließlich können sich die Helgoländer auch nicht auf die bei der Besitzergreifung erlassene Proklamation berufen, wo ebenfalls von der Wahrung ihrer Gesetze und Gewohnheiten die Rede ist, da derartige Proklamationen rechtlich jedenfalls die gesetzgebenden Organe nicht an späteren abweichenden Bestimmungen hindern[12]).

Haben sie so zwar auch persönlich keine Ansprüche, so nehmen sie trotzdem eine verfassungsrechtliche Sonderstellung ein. Art. 178 Abs. 2 Satz 2 der neuen Reichsverfassung sieht ausdrücklich vor, daß die Bestimmungen des Friedensvertrages durch die Verfassung nicht berührt werden, d. h. im Falle eines Widerstreits zwischen Bestimmungen der Verfassung und des Friedensvertrages geht der letztere vor. Es zeigt sich eben hier, wie *Stoerk* sehr richtig sagt, daß jeder Friedensvertrag ein Verfassungsbestandteil ist[13]). Aus dieser Verfassungsbestimmung ergibt sich ganz klar folgendes: Verlangt etwa England, gestützt auf Art. 289 Fr.-V. die Wiederinkraftsetzung der fraglichen Bestimmung des Helgolandvertrages, so gewinnt sie gesetzliche Wirksamkeit neben der Verfassung und schlägt sogar entgegenstehende Verfassungsbestimmungen aus dem Felde. Eine solche wäre Art. 17 Abs. 2 RV.,

[11]) Besonders anerkannt ist dieser Grundsatz, als durch einfachen deutsch-österreichischen Vertrag vom 11. X. 1878 die in Art. 5 des Prager Friedens vom 23. VIII. 1866 enthaltene Abstimmungsverpflichtung in Nordschleswig aufgehoben wurde. Damals wurde der Standpunkt vertreten und auch in der Literatur aller Länder anerkannt, daß Art. 5 des Prager Friedens ein selbständiges Recht der Nordschleswiger nicht geschaffen habe, sondern lediglich eine völkerrechtliche Verpflichtung Deutschlands gegenüber Oesterreich-Ungarn darstellte.

[12]) Auch hierfür bietet die Geschichte verschiedene Beispiele. Am bekanntesten sind das Versprechen des Zaren *Alexander I.* bezüglich der finnischen Rechte auf dem Landtag von Borga vom 15./27. III. 1809. (vgl. *Redslob*, Abhängige Länder, S. 247 ff.) und die von *Friedrich Wilhelm III.* bei der Besitzergreifung von Posen am 15. III. 1815 erlassene Proklamation, welche namentlich Gleichberechtigung der polnischen Sprache zusagte. Beide Zusicherungen sind nicht gehalten worden; in beiden Fällen haben sich die gesetzgebenden Faktoren der betreffenden Länder auf den Standpunkt gestellt, daß eine rechtliche Bindung nicht vorliege. Vgl. namentlich die Verhandlungen im preußischen Abgeordnetenhaus gelegentlich der Beratung des preußischen Geschäftssprachengesetzes 1876, 21., 54., 55. und 60. Sitzung. Auch theoretisch erscheint mir diese Ansicht nicht angreifbar. Da ein Landesteil nicht einmal dagegen geschützt ist, daß ihm verfassungsmäßig oder vor seinem Eintritt in den Staat vertragsmäßig zugesagte Rechte bei späteren Verfassungsänderungen genommen werden, kann dies bei solchen einseitigen Zusicherungen durch den Landesherrn noch viel weniger der Fall sein. Unabänderliche Verpflichtungen gegen seine Untertanen oder untergeordnete staatliche und kommunale Verbände erkennt der moderne Staat nicht an; kraft seiner Souveränität nimmt er stets das Recht der abweichenden Regelung für sich in Anspruch. Möglich, daß er damit manchmal erworbene Rechte verletzt. Da er aber stets fiktiv rechtmäßig handelt, kann dieser Vorwurf gegen ihn nach positivem staatlichen Recht jedenfalls nicht erhoben werden.

[13]) *Stoerk*, Plebiszit und Option S. 76.

Digitized by Google

welcher für die Gemeindewahlen allgemein das Parlamentswahlrecht vorschreibt. In diesem Falle hätte es in Helgoland bei dem bisherigen Gemeindewahlrecht als einer auf alten Helgoländer Gesetzen und Gewohnheiten beruhenden Einrichtung zu verbleiben. Daran ändert nichts, daß ein solches Verlangen Englands nach unserer Auffassung jeder rechtlichen Grundlage entbehrte. Auch dort, wo unsere Gegner aus Bestimmungen des Friedensvertrages andere Folgerungen als wir ziehen und wir uns ihrer Ansicht fügen müssen, wird Art. 178 Abs. 2 Satz 2 der RV. zur Anwendung kommen müssen, verlieren entgegenstehende Bestimmungen der Verfassung ihre zwingende Bedeutung.

Ein solches englisches Verlangen ist bisher nicht ausgesprochen worden; ob es England noch tun wird, ist völlig ungewiß. Andererseits ist bekannt, daß die Althelgoländer England zu diesem Schritt zu bewegen suchen, und sein Eintritt liegt im Bereich der Möglichkeit. Aus politischen Gründen würde daher die deutsche Regierung vielleicht lieber den Helgoländer Wünschen nachgeben, als sich von England hierzu zwingen lassen. Es erhebt sich jedoch die Frage, ob ein solches Verhalten mit der Reichsverfassung vereinbar wäre. Kann Preußen entgegen der zwingenden Vorschrift des Art. 17 Abs. 2 der RV. in Helgoland die Gemeindewahlverordnungen aus dem Januar 1919 aussetzen? Die Antwort kann zweifelhaft sein. Da eine völkerrechtliche Verpflichtung zurzeit noch nicht vorliegt, könnte man vielleicht geneigt sein, die Frage zu verneinen. Ich glaube jedoch, daß dem Geist der Verfassung mehr eine bejahende Antwort entsprechen würde. Die Verfassung will nicht in Widerspruch zu völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem Friedensvertrage treten. Man kann daher auch nicht annehmen, daß sie zur sofortigen Anwendung irgendwelcher Vorschriften zwingen will, deren Einführung leicht einen Widerstreit mit völkerrechtlichen Vertragspflichten im Gefolge haben könnte. Sie enthält zahlreiche Vorschriften, welche erst eine entsprechende Ausführung durch besondere Gesetze des Reiches und der Länder bedürfen; viele von diesen harren noch unerledigt der Ausführung. Es liegt gewiß kein Grund vor, die restlose Durchführung eines Verfassungsartikels besonders zu beschleunigen, wenn hierdurch politische Schwierigkeiten entstehen können. Es will daher nicht verfassungswidrig erscheinen, wenn sich die Reichsregierung in diesem Punkte abwartend verhält.

Selbstverständlich kann es sich hier nur um einen Uebergangszeitraum handeln. Sämtliche Verfassungsbestimmungen, auch solche programmatischer Art, welche zu ihrer Verwirklichung weiterer Gesetze bedürfen, müssen sobald als irgend angängig durchgeführt werden. Ein absichtliches Hinhalten der Regierung oder der Länder würde gegen die Verfassung verstoßen. Im Helgoländer Fall liegt die Sachlage so, daß eine Klärung der völkerrechtlichen Seite der Frage in absehbarer Zeit eintreten wird, da das Recht der feindlichen Staaten auf Grund von Art. 289 Fr.-V. die Wiederinkraftsetzung früherer Vertragsbestimmungen zu verlangen auf 6 Monate nach Inkrafttreten des Friedensvertrages befristet ist, im vorliegenden Falle also mit dem 10. Juli 1920 endet. Auch die Helgoländer werden voraussichtlich

Digitized by Google

später der Durchführung des Art. 17 Abs. 2 der RV. und der übrigen angefochtenen neueren Gesetzes- und Verwaltungsbestimmungen nicht den gleichen Widerstand entgegensetzen wie heute. Sie wehren sich heute dagegen, daß die Masse der augenblicklich und nur zeitweilig auf der Insel befindlichen fremden Arbeiter die Entscheidung in allen Gemeindeangelegenheiten in die Hand bekommt. Daß eine solche Gemeindevertretung für das Modebad Helgoland, von dem die ganze alteingesessene Bevölkerung lebt, kein Verständnis hätte, ist wahrscheinlich. Der Kampf der Althelgoländer hat also nicht nur politischen, sondern hauptsächlich wirtschaftlichen Hintergrund. Sie fürchten um ihre wirtschaftliche Existenz. Sobald die Schleifung der Anlagen jedoch durchgeführt ist, wird die Zahl der Arbeiter so vermindert werden, daß alsdann auch bei Einführung des Parlamentswahlrechts eine inselfremde Mehrheit in der Gemeindevertretung kaum zu fürchten sein wird. Etwa dann noch hervortretenden Wünschen der Helgoländer auf rechtliche Sonderstellung in Gemeindeverfassung, Gemeindeabgaben usw. ist entschieden entgegenzutreten[14]). Sie haben sich als Teil des Deutschen Reiches genau so den allgemeinen Verfassungsbestimmungen zu fügen, wie jeder einzelne Staatsbürger, wie jeder andere Landesteil. Ein Recht auf eine Sonderstellung haben sie nicht, und die Zeit, wo jeder Landesteil unter der Drohung des Abfalls vom Reiche Sonderrechte zu erpressen suchen kann, wird auch vergehen.

Zusammenfassend wäre also das Ergebnis der Untersuchung dahin zu wiederholen, daß völkerrechtliche Verpflichtungen auf Wahrung der Althelgoländer Gesetze und Gewohnheiten England gegenüber nicht bestehen, vom rechtlichen Standpunkt aus auch auf Grund von Art. 289 Fr.-V. nicht erhoben werden können, daß auch weiter staatsrechtliche Ansprüche der Helgoländer auf rechtliche Sonderstellung nicht anerkannt werden können, daß es jedoch, solange die Möglichkeit der Wiederinkraftsetzung der Vertragsklausel des Helgolandvertrages durch England besteht, nicht gegen die Reichsverfassung verstößt, wenn gewisse Artikel der Verfassung dort einstweilen nicht durchgeführt werden.

Seit Abschluß der vorstehenden Ausführungen im Frühjahr 1920 hat sich die Helgoländer Frage geklärt. England hat innerhalb der sechsmonatigen Frist von der Befugnis des Art. 289 Fr.-V. keinen Gebrauch gemacht; eine Anfrage im englischen Oberhaus ist nach einer durch die Zeitungen gegangenen Meldung aus London vom 11. November 1920 von Lord *Crawford* namens der englischen Regierung dahin beantwortet worden, daß das deutsch-englische Helgolandabkommen von 1890 durch den Krieg hinfällig geworden und seine Erneuerung nicht beabsichtigt sei, daß aber davon die deutsche Souveränität über die Insel nicht berührt werde. Damit wird also das Ergebnis

[14]) Die Forderungen der Helgoländer gehen entschieden viel zu weit. So wollen sie z. B. am liebsten auch eine englische *Ordonnance* vom 18. IV. 1888 aufrechterhalten wissen, welche jedem Nichthelgoländer den Erwerb von Grundeigentum auf Helgoland ohne Genehmigung des Gouverneurs untersagt, um auf diese Weise den Zuzug von Konkurrenten zu verhindern.

Digitized by Google

der obigen Ausführungen von englischer Seite ausdrücklich anerkannt. In der Gemeindewahlrechtsfrage ist man den in soweit jedenfalls berechtigten Helgoländer Wünschen durch das verfassungändernde Reichsgesetz vom 6. August 1920 entgegengekommen[15]). Allerdings ist der Hinweis des Gesetzes auf die Verhandlungen beim Erwerb der Insel inzwischen überholt, da die englische Regierung selbst deutsche Verpflichtungen nicht mehr annimmt. Damit hat die Helgoländer Frage ihre völkerrechtliche Bedeutung verloren und ist zu einer rein innerpolitischen geworden.

---

[15]) RGBl. S. 1566: § 1 dem Art. 178 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgender Satz angefügt:

Mit Rücksicht auf die Verhandlungen bei dem Erwerbe der Insel Helgoland kann zugunsten ihrer einheimischen Bevölkerung eine von Art. 17 Abs. 2 abweichende Regelung getroffen werden.

§ 2, dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. In der dem Gesetz beigegebenen Begründung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei den bestehenden Zahlenverhältnissen (3000 fremde Arbeiter und 2400 Einwohner) die Helgoländer nur so vor einer vorübergehenden inselfremden Mehrheit in der Gemeindevertretung bewahrt werden können.

Digitized by Google

Internationales Finanzrecht.

Zwei Gutachten. Von **Theodor Niemeyer.**

I.

Inwieweit ist die steuerliche Freizügigkeit ausländischen Kapitals völkerrechtlich begründet?

Der Sinn der völkerrechtlichen Frage steuerrechtlicher Freizügigkeit ist der, daß festgestellt werden soll, inwiefern nach geltendem Völkerrecht durch tatsächliche Aenderung derjenigen Verhältnisse, an welche eine Steuergesetzgebung bestimmte Steuerfolgen knüpft, die Anwendbarkeit dieser Steuergesetzgebung, also der Eintritt der von ihr an jene Verhältnisse geknüpften Rechtsfolgen, ausgeschlossen werden kann.

Diese Frage umfaßt folgende zwei Fragen:

I. Die Frage, ob die in Rede stehenden tatsächlichen Veränderungen durch staatliche Maßnahmen verhindert werden dürfen.

II. Die Frage, ob die bezeichneten Veränderungen, wenn sie tatsächlich stattgefunden haben, von dem Staat, dessen Steuereinnahmen durch die in Rede stehenden Steuerfolgen beeinträchtigt werden würden, als nicht geschehen behandelt werden dürfen.

Der Sinn dieser beiden Fragen ist durch einige Bemerkungen zu erläutern.

Die Steuergesetzgebung der verschiedenen Staaten knüpft die Steuerpflicht an örtliche und persönliche „Anknüpfungsmomente". Sie besteuert Personen auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes oder auf Grund ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit. Sie knüpft Realsteuern an die örtliche Lage von Immobilien und Mobilien. Sie knüpft die steuerliche Ergreifung anderer Vermögensbestandteile an Inlands- oder Auslandsbeziehungen anderer Art, insbesondere bei Forderungsrechten an den Wohnsitz des Schuldners oder des Gläubigers, bei Gesellschaftsanteilen an den örtlichen Sitz der Gesellschaft.

Neben diesen örtlichen und persönlichen Anknüpfungsmethoden, das heißt den Umständen, welche örtlich und persönlich die Voraussetzung der staatlich angeordneten Steuerleistung bilden, kommen stets auch zeitliche Anknüpfungsmomente in Betracht, das heißt bestimmte zeitliche Be-

Digitized by Google

ziehungen jener räumlichen und persönlichen Tatumstände, welche für diese zutreffen müssen, damit die bestimmte Steuerpflicht begründet sei. Die Frage dieser zeitlichen Anknüpfungsmomente kann sehr einfach, klar und selbstverständlich liegen. Sie kann sich aber auch sehr verwickelt und zweifelhaft gestalten. Der von der Gesetzgebung und von der Rechtsanwendung meistens (keineswegs stets und keineswegs mit Notwendigkeit) befolgte Satz, daß „Gesetze keine rückwirkende Kraft haben", ist eine bündige (unabsehbare Schwierigkeiten nur verdeckende, nicht lösende) Einkleidung des Leitgedankens für eine gewisse Problemenreihe der „zeitlichen Geltung der Rechtssätze". [Die Hauptuntersuchung darüber ist: *Göppert*, „Gesetze haben keine rückwirkende Kraft", *Iherings* Jahrbücher Bd. 22 S. 1—206; vgl. ferner *Georg Meyer*, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 6. Aufl. (1905), S. 555.]

Diese Gesichtspunkte sind grundlegend für die Fragen der steuerlichen Freizügigkeit und des (hier zunächst ohne kritischen Nebensinn zu erwähnenden) Begriffes der Steuerflucht.

Wenn ein deutsches Steuergesetz bestimmt, daß ein gewisser Teil des Einkommens oder des Kapitalvermögens seiner Staatsangehörigen und der in seinem Gebiet domizilierten Ausländer als Steuer gezahlt wird, so muß notwendig ausdrücklich durch das Gesetz oder durch dessen Auslegung bei seiner Anwendung entschieden werden, in welchem Zeitpunkt die deutsche Staatsangehörigkeit oder das deutsche Domizil vorhanden sein soll, damit die Steuerpflicht eintrete, und ferner welcher Zeitpunkt für die Höhe des Einkommens oder Vermögens und demgemäß der Steuer maßgebend sein soll. Die Staatsgesetzgebung ist in der Bestimmung dieser Zeitpunkte staatsrechtlich nicht gebunden. Sie kann in völliger Freiheit der Entscheidung sich rückwirkende Kraft beilegen. Sie kann auch Bestimmungen treffen, welche für die Zukunft das fiskalische Interesse durch schärfste Bestimmungen gegen Steuerflucht wahrnehmen. Sie kann bestimmen, daß die eigenen Staatsangehörigen einen bestimmten Bruchteil ihres höchsten Vermögensstandes in den dem Erlaß des Gesetzes vorhergehenden soundso viel Jahren zu steuern haben, und daß künftig die begehrte Entlassung aus der Staatsangehörigkeit an die Bedingung der Vorauszahlung der Steuern für soundso viel Jahre, unter Ansetzung eines Einkommens- und Vermögensstandes gemäß dem höchsten Stande der letzten soundso viel Jahre geknüpft wird. Dies alles kann die Steuergesetzgebung, ohne durch irgendwelche staatsrechtliche Schranken behindert zu sein.

Anders aber liegt es hinsichtlich der Ausländer. Hier beengen völkerrechtliche Schranken die völlige Willkür der Gesetzgebung. Diese Schranken bestehen in folgenden Grundsätzen:

erstens, daß kein Staat die Staatsfremden, außer aus kriminalistischen oder im Kriege aus militärischen Gründen verhindern darf, das Staatsgebiet zu verlassen,

zweitens, daß kein Staat den Staatsfremden verhindern darf, über seine wohlerworbenen Vermögensrechte und insbesondere über Eigentums-

Digitized by Google

rechte und Forderungen so zu verfügen, daß deren örtliche Lage aus einem Staatsgebiet in ein anderes verlegt wird,

drittens, daß die persönliche Steuergewalt des Staates über Ausländer auf die Zeit des Aufenthaltes derselben im Inland als äußerste Grenze beschränkt ist,

viertens, daß die Steuergewalt des Staates über Vermögensgegenstände diese nur solange ergreift, als sie sich im Staatsgebiet befinden.

Diese Sätze ergeben sich aus dem das heutige Völkerrecht beherrschenden Grundgedanken, daß die Territorialhoheit der Staaten zwar die sämtlichen im Staatsgebiet befindlichen Personen und Sachen ergreift, daß aber dieses Verhältnis durch die Personalhoheit des Heimatstaates der Staatsfremden einerseits inhaltlich begrenzt, anderseits zeitlich in Beginn und Ende ganz scharf durch die Tatsache der Anwesenheit der Personen und Sachen im Staatsgebiet bestimmt ist. Vgl. darüber *E. Zitelmann*, Internationales Privatrecht Bd I (1893) S. 82 ff., 97 ff.

Daß die Freizügigkeit der Person und des Vermögens, wie sie in den vorstehenden Sätzen formuliert ist, geltendes Völkerrecht ist, wird heute in der Praxis und der Literatur des Völkerrechts kaum erwähnt und vielmehr überall als selbstverständlich vorausgesetzt. Vgl. z. B. *H. v. Frisch*, Das Fremdenrecht, 1910, besonders S. 114 ff.; *Bonfils*, „Droit international", 1914, §§ 433 ff.; *Langhard*, Das Niederlassungsrecht der Ausländer in der Schweiz, Zürich 1913. Die Geltung jener Grundsätze hat sich in langsamer, aber stetiger und allgemeiner Entwicklung seit dem 17. Jahrhundert durchgesetzt. Die ältere Literatur (zusammengestellt bei *Klüber*, „Droit des gens moderne de l'Europe", 2. Ausgabe von *Ott*, Paris 1874, S. 123 ff., besonders S. 127 ff.) behandelte diese Fragen eingehender und betonte die Unzulässigkeit, Staatsfremden den „Abzug" zu versagen oder zu erschweren. Selbst die früher von seiten vieler Staaten von abziehenden Fremden erhobene „gabella emigrationis" („droit de sortie", „Nachsteuer", „Nachschuß") war doch nur eine die Auswanderungsfreiheit selbst bestätigende Steuermaßnahme. Auch diese wurde nach dem Vorgang des französischen Nationalrates (6. VIII. 1790; *Klüber* a. a. O. S. 128) zu Anfang des 19. Jahrhunderts überall abgeschafft, in der Schweiz durch Beschlüsse der Bundesversammlung von 1803 und 1809, in Deutschland durch Art. 18 der Bundesakte vom 8. VI. 1815 und Bundesbeschluß vom 23. VI. 1817 (*Klüber* a. a. O. S. 126, 127). Das Ergebnis dieser Entwicklung faßt *Heffter* („Das europäische Völkerrecht der Gegenwart", 8. Ausgabe von *Geffcken*, 1888, S. 141), folgendermaßen zusammen: „Weder der Person des Ausländers darf nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Wegzug versagt, noch sein Vermögen ihm oder seinen Erben vorenthalten werden."

Daraus folgt im einzelnen:

a) Es würde völkerrechtswidrig sein, wenn ein Staat im Wege der Gesetzgebung oder im Wege der Verwaltung, insbesondere durch Paßverweigerung oder sonstige Zwangsmaßnahmen, Ausländer verhindern wollte,

Digitized by Google

Aufenthalt, Wohnsitz und Geschäftsbetrieb zu einem beliebigen Zeitpunkt in das Ausland zu verlegen.

b) Ebenso würde es völkerrechtswidrig sein, wenn ein Staat es unternehmen wollte, Ausländer zu verhindern, ihr Vermögen aus dem Lande zurückzuziehen. Vielmehr muß den Ausländern rechtlich und tatsächlich die Möglichkeit unbenommen bleiben, Geld und jede Art von Wertpapieren, Kostbarkeiten, Waren und Gebrauchsgegenständen dorthin zu bringen, wohin sie wollen.

c) Ebenso darf es Ausländern nicht verwehrt werden, ihre Forderungs- und sonstigen unkörperlichen Rechte durch Abtretung ins Ausland so zu transformieren, daß der in dem Rechte liegende Vermögenswert anstatt wie bisher im Inland, nunmehr im Auslande lokalisiert ist. Im allgemeinen wird letzteres nur durch Verlegung des Wohnsitzes des Berechtigten in das Ausland bewirkt werden können. Aber es ist auch denkbar, daß die Transaktion auf andere Weise stattfindet. Z. B. ein in der Schweiz wohnender Schuldner eines in Deutschland lebenden Schweizers gibt ein schweizerisches Grundstück in Zahlung.

Welche steuerlichen Wirkungen die vorbezeichneten tatsächlichen Veränderungen haben, richtet sich in erster Linie nach dem Inhalt der Steuergesetzgebung, welche formalrechtlich nicht gehindert ist, solange der Ausländer seinen Wohnsitz und sein Erwerbsgeschäft im Lande hat, auch das im Auslande liegende Vermögen als Steuerobjekt (richtiger: Steuerbemessungsobjekt) zur Personalbesteuerung derart heranzuziehen, daß die unter I b und c bezeichneten Veränderungen die Steuerpflicht nicht berühren. Formalrechtlich ist der Staat in der Lage, auch Ausländer im Ausland zu besteuern. Welche politischen Folgen dies haben würde, ist eine Frage für sich. Wenn aber gemäß den Postulaten des heutigen Völkerrechts das im Ausland belegene Vermögen freigelassen wird, so muß die Freilassung gemäß jenem Postulat für dieses Vermögen in allen Bestandteilen gelten, und zwar von dem Augenblick an, in welchem die einzelnen Bestandteile in das Ausland gebracht sind.

Formalrechtlich ist folgerichtig die Gesetzgebung, wie sie überhaupt nicht genötigt ist, ausländisches Vermögen von den Personalsteuern freizulassen, auch nicht gehindert, Bestimmungen zu treffen, durch welche zwischen dem erst neuerdings in das Ausland gebrachten und dem seit länger im Ausland befindlichen Vermögen unterschieden wird (ähnlich wie es in dem deutschen Reichsgesetz gegen die Steuerflucht vom 26. VII. 1918, R.G.Bl. S. 951, § 6 in anderer Hinsicht geschehen ist). Eine solche Behandlung würde aber noch mehr als eine unterschiedslose Einbeziehung des ausländischen Vermögens den Grundgedanken des heutigen Völkerrechts widersprechen. Denn die unterschiedslose Einbeziehung würde zwar gegen die allgemeinen Grundsätze sachgemäßer Finanzpolitik und völkerrechtsgemäßer Gesichtspunkte verstoßen, aber sie würde die Bewegungsfreiheit und das vermögensrechtliche Selbstbestimmungsrecht der Staatsfremden unangetastet lassen. Hingegen die

Digitized by Google

steuerliche Belastung nur des neuerdings ins Ausland gebrachten Vermögens würde gegen die längst allgemein anerkannten und die vitalen Grundlagen des internationalen Verkehrslebens darstellenden Grundsätze der freien Bewegung (Auswanderungs- und Niederlassungs-, Einbürgerungs- und Auswanderungsfreiheit) und der privatrechtlichen Selbstbestimmungsfreiheit der Staatsgenossen und der Fremden („vermögensrechtliche Privatautonomie") in einer Weise verstoßen, welche geradezu verheerend wirken und am schwersten denjenigen Staat schädigen müßte, welcher in dieser Weise mittelalterliche Zustände zurückbeschwören würde.

Es mag zum Ueberfluß darauf hingewiesen werden, daß neben diesem absolut entscheidenden Maßstab nicht etwa (wie gelegentlich geschehen) der Gesichtspunkt geltend gemacht werden kann, die Erstreckung der Besteuerung auf die Zeit vor der Auswanderung und vor der Vermögensverlegung ins Ausland sei unstatthaft, weil sie eine unzulässige zeitliche Rückwirkung des Gesetzes enthalte. Einerseits ist es, wie bereits bemerkt, zweifellos, daß Gesetze sich rückwirkende Kraft beilegen dürfen. Nur sprechen Gründe der Billigkeit und der Zweckmäßigkeit im allgemeinen gegen ein derartiges Verfahren. [Vgl. *Windscheid*, Pandekten, 8. Aufl., 1900, Bd. I S. 111; *Dernburg*, Pandekten, 6. Aufl., 1900, Bd. I S. 95.] Außerdem aber würde der Fall rückwirkender Kraft des Gesetzes nur scheinbar vorliegen, wenn die Steuerbemessung nach der Höhe gerichtet würde, welches ein Vermögen in einem älteren Zeitpunkt gehabt hat. Der entscheidende Inhalt des Steuergesetzes ist die Bestimmung einer für die Gegenwart (oder Zukunft) statuierten Steuerverpflichtung. Die Bemessung des Betrages nach einem bestimmten Zeitpunkt ist nur eine Form der Berechnung.

Die Ausdehnung der Besteuerung auf die Zeit nach dem Abzug der Person bezw. des Vermögens ins Ausland ist, wie sich nach der vorstehend dargetanen Entwicklung von selbst versteht, grundsätzlich ausgeschlossen. Sie würde der Erhebung einer *gabella emigrationis* gleichkommen. Zweifelhaft kann die Behandlung der zeitlichen Anknüpfung nur in dem Fall erscheinen, wenn der Abzug im Verlauf eines Steuerabschnittes, insbesondere innerhalb des gewöhnlichen Steuerjahrs stattfindet. In dieser Hinsicht ergeben sich aus der Natur der Sache folgende Gesichtspunkte:

1. Gezahlte Steuern können nicht wegen des Abzugs zurückgefordert werden. Eine auf andere Gründe gestützte Steuerreklamation wird dadurch natürlich nicht berührt. Die Rückforderung ist ausgeschlossen, weil die „Steuerabschnitte" nur einen Rechnungsmodus darstellen und das entscheidende Moment der Fälligkeitstermin der Zahlung ist.

2. Hinsichtlich der erst nach dem Abzug fällig werdenden Steuerzahlungen muß der gleiche Grundsatz gelten. Die Vorauserhebung würde wieder den Charakter der *gabella emigrationis* haben.

Von der Hand zu weisen ist der Gedanke der Erfassung ausländischen Vermögens unter dem Gesichtspunkt einer zur Umgehung des

Digitized by Google

inländischen Steuergesetzes erfolgten Auswanderung oder Vermögensverlegung.

Auch hier ist wieder die formalrechtliche Möglichkeit gegeben, daß die Steuergesetzgebung Bestimmungen trifft, welche (entsprechend den Bestimmungen über Anfechtung von Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner zur Benachteiligung der Gläubiger, *actio Pauliana*) entweder direkt den Begriff des „Abzuges zum Zweck der steuerlichen Benachteiligung des bisherigen Wohnstaates" verwenden, oder welche bei bestimmten Vorgängen (Schenkungen, Rechtsgeschäften mit nahen Verwandten, periodische Rückkehr des Ausgewanderten an sein altes Domizil) den Tatbestand des Abzuges „im Sinne des Steuergesetzes" verneinen.

Aber diese formalrechtliche Möglichkeit erweist sich als materiell in jedem Sinne hinfällig.

Die Vorstellung einer „Umgehung des Gesetzes" oder, wie es in der privatrechtlichen Technik heißt, des *„in fraudem legis agere"* beruht auf falschen Voraussetzungen und auf ungenügender Vertiefung der Anschauung. Die Rechtswissenschaft ist heute darüber einig, daß ein Rechtssatz richtig oder unrichtig angewendet, aber niemals umgangen werden kann. [Vgl. *Bar* a. a. O. I 223 ff., 250, 315 ff., 350 ff., 470 ff., 491 ff., 542; II 372.] Auf die in Rede stehenden Vorschriften der Steuergesetzgebung angewendet heißt dies, daß die Steuerpflicht auf Grund des vom Gesetz aufgestellten Tatbestandes entweder gesetzlich besteht oder gesetzlich nicht besteht. Wenn der Gesetzgeber vorgeschrieben hat, daß Ausländer im Inlande besteuert werden, solange sie im Inlande ihren Wohnsitz und ihren Erwerb haben, und wenn dann ein Ausländer seinen Wohnsitz im Inland behält, seinen Geschäftsbetrieb aber in das Ausland verlegt, um der Besteuerung zu entgehen, so fällt die Besteuerung gemäß der Bestimmung des Gesetzes fort. Eine ganz unmögliche Argumentation wäre die, daß die Besteuerung in Kraft erhalten werden müsse, weil der Ausländer die Verlegung seines Geschäftes deswegen vorgenommen habe, um der Steuer zu entgehen. Das Gesetz ist hier nicht umgangen, sondern genau angewendet. Umgangen ist nur die bisherige Besteuerung, und zwar mittelst Handhabung des Gesetzes selbst. Und so handelt es sich bei den sogenannten Umgehungen immer in Wahrheit nur um die richtige oder unrichtige Auslegung des Gesetzes. Darum ist gesetzestechnisch die Anwendung des Umgehungsbegriffes unwirksam. Vollends unmöglich ist natürlich seine Hineintragung in die Gesetzesauslegung durch die Praxis.

Anders verhält es sich mit der Gesetzesklausel, welche auf die „fraudulose" Absicht der Benachteiligung des bisher steuererhebenden Staates abgestellt würde. Sie ist zwar auch gesetzestechnisch von schlimmster Art. Aber schlimmer und entscheidend ist es, daß sie eine krasse Versündigung am völkerrechtlichen Prinzip der Freizügigkeit und einen verschärften Rückfall in den mittelalterlichen Nachschuß darstellen würde.

Was endlich gesetzliche Bestimmungen gegen fingierte Vermögensübertragungen und ähnliche falsche Vorspiegelungen zum Zwecke der Steuer-

Digitized by Google

hinterziehung betrifft, so liegen die mit solchen Bestimmungen ins Auge gefaßten Vorgänge in einer Richtung, in welcher die Gesetzgebung als solche erfahrungsgemäß ziemlich ohnmächtig ist. Gesetzliche Maßnahmen, welche die Effektivität der in Rede stehenden Verfügungen und sonstiger steuerlich erheblicher Vorgänge klarzustellen bestimmt sind, sind nicht völkerrechtswidrig. Sie können aber die feineren Rücksichten im Verhältnis der Staaten und der Staatsangehörigen berühren, deren politische Bedeutung nicht unterschätzt werden darf und zu denen der Grundsatz zu rechnen ist, daß nach den Vermögensbeziehungen des Ausländers, welche in das Ausland hinübergreifen, nicht unnötig geforscht werden soll.

Der Tatbestand der Verlegung des Wohnsitzes und des Geschäftsbetriebes muß durch klare Gesetzesbestimmungen so umrissen werden, daß jedermann die Voraussetzungen der Besteuerung und Nichtbesteuerung möglichst deutlich überblicken und sich danach richten kann. Jeder Zweifel wird freilich niemals ausgeschlossen werden können.

II.

Besteuerung von Ausländern, insbesondere in Kriegsverhältnissen.

Zur Orientierung über die Quellen, aus welchen die Erkenntnis der in dieser Materie geltenden allgemeinen Völkerrechtsgrundsätze zu gewinnen ist, ist zunächst festzustellen, daß wie überhaupt die Materie des internationalen Finanzrechts erst seit kurzem als Gegenstand praktischer und wissenschaftlicher Behandlung methodisch gewürdigt worden ist, so auch die besondere Frage nach den Grenzen der staatlichen Steuergewalt eine genügende Durcharbeitung noch nicht gefunden hat. Das Hauptwerk ist: *Lippert*, „Das internationale Finanzrecht", Triest-Wien-Leipzig 1912 (1152 Seiten). Dieses Werk gibt eine Fülle von Material, läßt aber, wie *Neumeyer*, „Internationales Finanzrecht", Zeitschrift für Internationales Recht, Bd. XXIV (1914) Abt. I S. 186 ff. dargelegt hat, die methodische Grundlegung vermissen.

Auch in der Staatenpraxis ist das Bedürfnis systematischer völkerrechtlicher Festlegung gerechter und zweckmäßiger Grundsätze für die Besteuerung von Ausländern bisher nicht befriedigt worden.

In zwei Beziehungen ist allerdings durch Gesetze und Staatsverträge sowie durch praktische Uebung und daran anschließend durch literarische wissenschaftliche Behandlung den internationalen Steuerfragen stärkere Beachtung geschenkt worden, nämlich einerseits in bezug auf die Steuerfreiheit der exterritorialen Personen und andererseits in bezug auf die Frage der Doppelbesteuerung.

Ueber die erstere Frage hat *Lippert* a. a. O. S. 184—216 reiches Material zusammengestellt; über letztere gibt die Registerübersicht bei *Lippert* a. a. O. S. 1081—83 Nachweisungen. — Literatur über die Steuerfreiheit der Exterritorialen s. ferner bei *Clunet*, *Tables générales du journal*

Digitized by Google

du droit international privé 1874—1904, tome 1 (1905) S. 445 ff. und 875 ff., über die Doppelbesteuerung ebendort S. 805 ff. und 982 ff., ferner *Neumeyer* a. a. O. S. 218.

Die gesamte praktische und wissenschaftliche Behandlung dieser beiden Fragen nun läßt als roten Faden die Grundauffassung erkennen, daß die Steuerfreiheit der Exterritorialen und die Vermeidung der Doppelbesteuerung als Ausnahmen von dem als Regel anerkannten Grundsatz angesehen werden, welcher von *Bluntschli*, „Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten als Rechtsbuch" (3. Aufl. 1878), in § 390 folgendermaßen formuliert ist:

„Fremde, welche im Lande angesessen sind, sind im Zweifel gleich Einheimischen den Landessteuern unterworfen."

Dieser Grundsatz genießt in der Tat unbestrittene Anerkennung in der Praxis und der Literatur aller zivilisierten Staaten. Als Belege für verschiedene Länder seien angeführt:

für Amerika, Vereinigte Staaten: *John Bassett Moore, A Digest of International law*, vol. II (1906) S. 59, 64; aus älterer Zeit *Wharton, A digest of the international law of the United States* 1886, Bd. I S. 36, welcher aus einem amerikanischen Gerichtsurteil anführt: *„For the purpose of a taxation a debt has its situs at the residence of the creditor, and may there be taxed"* und ferner (Bd. II S. 514) eine entsprechende Depesche des amerikanischen Staatssekretärs von 1883; vgl. auch *Wharton* a. a. O. Bd. II § 204;

für England: *Oppenheim, International Law vol.* I (1912) S. 394; *Gillespie, The theory and practice of private international law*, 2. ed. (1892), S. 245 ff.;

für Frankreich: *Bonfils-Fauchille, Manuel de dröit international public*, 7. ed. (1914), S. 294, § 446; *Weiß, Traité théorique et practique de droit international privé*, 2. ed. (1908), tome 2, S. 186 ff.;

für Italien: *M. E. Esperson*, in *Revue de droit international*, Bd. 25 (1893), S. 296; *Fiore, Il diritto internazionale codificato*, 5. ed. (1916), S. 461 (§ 1108);

für Südamerika: *Calvo, Le droit international*, tome 2 (1896), S. 191 (§ 700).

Daß auch in der Schweiz der Grundsatz steuerrechtlicher Gleichbehandlung der Ausländer mit den Inländern anerkannt und befolgt wird, ergibt sich unter anderem aus den Verhandlungen, welche über die Steuerhoheit der Kantone und das Verbot der Doppelbesteuerung, Ende der 70er und in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts, in der Schweiz geführt worden sind und über welche man Nachweisungen bei *L. R. von Salis*, Schweizerisches Bundesrecht, Bern 1891—1893, Bd. I S. 96 ff. findet (vgl. auch Bd. IV S. 445 ff.). Der schweizerische Bundesrat hat auf eine Anfrage der deutschen Gesandtschaft aus dem Jahre 1890 geantwortet, „daß es den

Digitized by Google

Kantonen zukommt, zu erwägen, inwiefern es ihnen konveniert, eine Besteuerungsart von deutschen Staatsangehörigen, die einer Doppelbesteuerung gleichkommen könnte, durchzuführen oder dieselbe event. durch Annahme eines Reziprozitätsverhältnisses mit dem Nachbarstaat aufzuheben". Damit ist für die Schweiz grundsätzlich das Recht in Anspruch genommen, eine Besteuerung der Ausländer ohne Rücksicht auf deren heimatliche Besteuerung durchzuführen, während allerdings angedeutet wird, daß es zweckmäßig sei, die Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Aus älterer Zeit ist eine Entscheidung des schweizerischen Bundesgerichts vom 24. VI. 82 anzuführen (*Revue de droit international*, Bd. 16, [1884], S. 488), in welcher als feststehender Grundsatz der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bezeichnet ist, daß das Mobiliarvermögen einer Person der Besteuerung an ihrem Wohnsitz unterworfen ist.

In Deutschland haben Theorie und Praxis seit langem den gleichen Standpunkt eingenommen. *L. v. Bar*, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, 1889, Bd. I S. 317 („Die Steuerpflicht im internationalen Verkehr") sagt: „Juristisch betrachtet, kann jeder Staat, soweit seine Macht reicht, sein Recht, d. h. das Recht im Sinne seiner Gesetzgebung, verfolgen. Nur durch Staatsverträge läßt sich hier Abhilfe schaffen oder allenfalls durch Reziprozitäts-Klauseln in der Gesetzgebung." In der Abhandlung *„Observations sur les principes du droit international concernant les impôts"*, *Revue de droit international*, Bd. 32 (1900), S. 434 ff. kommt *v. Bar* zu der Formel: *„L'Etat a le droit absolu de frapper d'impôts personnels établis avec la même liberté les étrangers qui viennent séjourner ou établir leur domicile sur son territoire; c'est à lui seul à déterminer les conditions et les charges du séjour des étrangers"*. — *Stoerk* in *Holtzendorffs* Handbuch des Völkerrechts, Bd. II S. 643, sagt: „Es ist einleuchtend, daß mit der vorschreitenden rechtlichen Assimilierung des Fremden demselben auch die volle Beitragspflicht obliegt zur Deckung der Bedürfnisse der Gemeinschaft, unter deren rechtlichem Schutze er lebt. Es wäre im anderen Falle gar nicht abzusehen, aus welchem Grunde dem Fremden eine Begünstigung von so großer wirtschaftlicher Bedeutung zuteil werden sollte vor dem einheimischen Bürger, welcher dadurch — man denke nur an Gewerbe-, Wohnungs-, Gehilfensteuer usw., an die Krankenkassen-, Unfalls-, Berufsgenossenschaftsbeiträge usw. — in die ungünstigsten Mitbewerbungsbedingungen gegenüber dem Fremden versetzt würde. Der Grundsatz von der gleichmäßigen Abgabenpflicht ist denn auch vollinhaltlich von der Staatenpraxis rezipiert."

Um die durch diese Zeugnisse erwiesene internationale Rechtslage richtig einzuschätzen, ist es dienlich, die geschichtliche Gesamtentwicklung ins Auge zu fassen.

Die Entwicklung hat sich derart vollzogen, daß die bis in das 19. Jahrhundert hinein bestehende Rechtlosigkeit der Fremden (*Stoerk* in *Holtzendorffs* Handbuch des Völkerrechts, Bd. II S. 638 ff.) nicht die der heutigen

Digitized by Google

Anschauung befremdliche Gegenerscheinung einer steuerlichen Bevorzugung der Fremden verhindert hat, ein Vorgang, welcher sich aus dem Wunsche erklärt, den Handelsverkehr mit dem Auslande durch Toleranz gegenüber den im Inland verweilenden Fremden zu unterstützen. Vgl. *Lippert* a. a. O. S. 108. — Der Gegensatz ist im 19. Jahrhundert durch Abschwächung und Annäherung beider Extreme ausgeglichen worden. *Lippert* a. a. O. S. 105 drückt dies so aus: „Heutzutage soll der Ausländer, im Unterschied zum Fremden geminderter Rechtsfähigkeit und ungünstiger Rechtsstellung von ehedem, genau so behandelt werden wie der Einheimische, und auch in dem der Herrschaft des Finanzrechtes unterworfenen Sachbereich soll in dieser Beziehung kein Unterschied sein." „Der Ausländer soll ferner, dies ist das Gegenstück, keine bevorzugte Stellung mehr genießen."

Lippert bemerkt (S. 113): „Das preußische Einkommensteuergesetz (24. VI. 1891, neue Fassung vom 19. VI. 1906), dann das sächsische Einkommensteuergesetz (24. VII. 1900) behandeln die im Lande wohnenden Fremden als steuerpflichtig rücksichtlich ihres gesamten Einkommens. Das bayerische Einkommensteuergesetz (9. VI. 1899) besteuert die in Bayern wohnenden Ausländer nur rücksichtlich des in Bayern erworbenen oder dorthin bezogenen Einkommens. Eine Berücksichtigung der Auslandsbesteuerung findet in den drei Staaten nicht statt." *Lippert* fügt hinzu: „Solche Bestimmungen des Landes-Steuerrechts sind vom internationalen Standpunkt aus nicht anfechtbar."

Für die Besteuerung der Ausländer besteht keine völkerrechtliche Schranke hinsichtlich der Verwendung der Steuern, insbesondere auch nicht für militärische Zwecke.

Dies ist in der Natur der Sache begründet.

Im Augenblick des Erlasses von Steuergesetzen, und auch im Augenblick der Steuererhebung, braucht nichts bestimmt zu sein über die Verteilung der Steuereingänge auf die einzelnen Staatsbedürfnisse. Die Verwendung ist ein Internum der Staatsverwaltung, ein Ausfluß der Finanzhoheit des Staates. Die Erhebung der Steuern findet auch ganz überwiegend nach dem „Generalitätsprinzip" statt, d. h. ohne Festlegung auf bestimmte Verwendungszwecke.

Das Verhältnis der Staatseinnahmen zu den Staatsausgaben wird zwar manchmal derart festgelegt, daß bestimmte Einnahmen zur Deckung bestimmter Ausgaben verwendet werden müssen. Diese Bindung kann sowohl durch Gesetz als durch völkerrechtliche Verträge hergestellt werden. Ein Beispiel für den ersteren Fall ist das deutsche Reichsgesetz vom 3. VII. 1913 über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag (RGBl. 1913 S. 505), § 69: „Die Einnahme aus dem Wehrbeitrage ist ausschließlich zur Deckung der Kosten für die auf Grund der Vorlage vom 28. März 1913 beschlossene Verstärkung der Wehrmacht zu verwenden." Beispiele der letzteren Art gewähren Verträge der Vereinigten Staaten von Amerika mit der Dominikanischen Republik, Honduras, Nikaragua aus den Jahren 1907 und 1911, durch

Digitized by Google

welche die Einkünfte der letzteren Staaten zugunsten der Staatsgläubiger festgelegt wurden. (Vgl. dazu *Bonfils*, *Droit international public*, 7. Ausgabe [von *Fauchille*] 1914, Nr. 304 ff., sowie *Revue générale de droit international public*, Bd. 18 S. 401, 499, Bd. 190, 126, und *Lippert* a. a. O. S. 935.) Ferner gehören hierhin in gewissem Sinn die Staatsverträge von 1880 betreffend Ueberwachung der ägyptischen, von 1897 betreffend Ueberwachung der griechischen Finanzverwaltung (*Lippert* a. a. O. S. 929, 933). Aber alle diese Fälle bilden Ausnahmen, welche den Regelsatz bestätigen, daß die Einnahmen des Staates einen Gesamtfonds bilden, dessen Verteilung auf die einzelnen Ausgaben ohne Rücksicht auf die verschiedene Herkunft der Einnahmen geschieht. Vor allem aber ändern jene Ausnahmen nichts an dem Grundsatz, bestätigen ihn vielmehr, daß die beliebige Verwendung der Steuern ein aus der Staatshoheit fließendes, nur durch Gesetz oder durch völkerrechtliche Verträge beschränkbares Hoheitsrecht ist.

Dementsprechend wird die Unterscheidung der Verwendungszwecke bei der Ausländerbesteuerung in der völkerrechtlichen Praxis und Literatur einhellig abgelehnt.

Moore a. a. O. II S. 62 ff. berichtet Erklärungen der amerikanischen Regierung in diesem Sinn aus 1870 [bt. *„war taxes“* in Mexiko *„against rebellion“*], aus 1874 [*„war taxes“* in Kuba, *„the spanish government posesses the exclusive right of imposing taxes . . and of determining the purposes to which the revenues from such taxes shall be devoted“*], aus 1876 [*„war taxes“* in Spanien und in Kuba, *„it would be impossible to distinguish what portion had been imposed particularly for war purposes“*]. *Moore* teilt ferner Bd. IV S. 20 (Ueberschrift *„Taxation“*) Entscheidungen der amerikanischen Regierung mit, in welchen diese es in demselben Sinn ablehnte, Beschwerden amerikanischer Bürger gegen ihre Besteuerung im Auslande, wo sie ihr Domizil und Geschäft hatten *(„domiciled and carrying on business“)* zu unterstützen. Vgl. auch *Edwin M. Borchard*, *„The diplomatic protection of citizens abroad“*, New York 1915, S. 95 *(„The territoriality of taxation has been adopted as a practically universal principle, the tax affecting property or person in the territory or transactions there undertaken“. „The transient alien, however, is internationally exempt from personal taxes.“)* — Ueber die Anwendung entsprechender Grundsätze in England: *Hertz*, Die Besteuerung der Ausländer in der englischen Einkommensteuer 1910.

Die Frage, ob auch Spezialsteuern für Militärzwecke von Ausländern getragen werden müssen, ist durch das bereits angeführte deutsche Reichsgesetz vom 3. VII. 1913 folgendermaßen behandelt:

„§ 10. Beitragspflichtig sind mit ihrem gesamten Vermögen mit Ausnahme des ausländischen Grund- und Betriebsvermögens:

1. die Angehörigen des Deutschen Reiches mit Ausnahme derer, die sich seit länger als zwei Jahren dauernd im Ausland aufhalten, ohne einen Wohnsitz in einem deutschen Bundesstaat zu haben . . . . .

Digitized by Google

3. Angehörige außerdeutscher Staaten, die sich im Deutschen Reiche dauernd des Erwerbes wegen aufhalten.

§ 11. Beitragspflichtig sind ferner Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, und zwar: 1. wenn sie im Inland ihren Sitz haben, mit den in der Bilanz des letzten Betriebsjahres aufgeführten wirklichen Reservekontenbeträgen, zuzüglich etwaiger Gewinnvorträge, ohne Anrechnung der Fonds für Wohlfahrtszwecke; 2. wenn sie im Inland keinen Sitz haben, mit ihrem inländischen Grund- und Betriebsvermögen.

§ 15. Für die Beitragspflicht und die Ermittelung des Vermögenswertes ist der Stand vom 31. XII. 13 maßgebend."

Die völkerrechtliche Zulässigkeit dieser Bestimmungen ist, soviel bekannt, weder von außerdeutschen Staatsregierungen, noch in der völkerrechtlichen Literatur bestritten worden. Vgl. *Bonfils-Fauchille* (1914) a. a. O. S. 294 Anm. 1 und 2; *Fiore* (1915) a. a. O. Nr. 1103 ff.

Zu erwähnen ist ferner, daß Zwangsleistungen bei kriegerischen Okkupationen nach der Haager Landkriegsordnung (s. *v. Liszt,* Völkerrecht, II. Aufl. 1918, S. 311; *v. Jagemann,* Deutsche Juristenzeitung 1913, 428) und ebenso Kriegsleistungen im eigenen Lande nach dem deutschen Kriegsleistungsgesetz vom 16. VI. 73 von allen Einwohnern ohne Unterscheidung der Staatsangehörigkeit erhoben werden.

Die steuerliche Inanspruchnahme der Ausländer auch für Wehrzwecke ist also völkerrechtlich nicht verboten, vielmehr durch feststehende Praxis gestattet. Ihre innere Rechtfertigung wird in dem Gesichtspunkt gefunden, daß die im Inlande wohnenden Ausländer nicht nur an den allgemeinen Rechts- und Wohlfahrtseinrichtungen des Wohnstaates interessiert sind, sondern ganz besonders auch an den der Ruhe und Sicherheit des staatlichen Lebens dienenden Maßnahmen. Die Militärausgaben in Friedenszeiten werden allgemein als Ausgaben zum Schutze des Staates gegen Angriffe von außen betrachtet, und zwar in erster Linie im Sinn der Vorbeugung (*„Si vis pacem para bellum"*). Nur mit dieser Begründung sind überall die Parlamente für die Bewilligung von Militärsteuern zu haben. Wenngleich jetzt die Welt an der friedenerhaltenden Wirkung der Rüstungen irre geworden ist, so ist doch auch jetzt schon wieder der Gedanke rege, daß der Friedens-Völkerbund die Pflicht der Staaten in sich schließen müsse, mit militärischen und finanziellen Mitteln die dem Völkerbund obliegende Sicherung des Rechtes und des Friedens zu stützen. Auch der Völkerbund wird hiernach sinngemäß die Besteuerung der Ausländer für Wehrzwecke nicht ausschließen.

Die Anwendung dieser Grundsätze auf die verschiedenen Steuerobjekte ist noch genauer zu erörtern.

Der Ausdruck „Steuerobjekt" bedarf einer Klarstellung. Dem Wortsinn nach bezeichnet er ein Objekt, welches besteuert wird, das heißt einen Gegenstand, auf welchem die Steuer als Reallast ruht, so daß zwar die Steuerzahlung von einer Person, nämlich vom Besitzer, zu leisten ist, aber

Digitized by Google

derart, daß die Vermögens- und Einkommenverhältnisse dieser Person bei der Steuerbemessung und Steuererhebung ganz außer Betracht bleiben. Die Steuer wird lediglich nach dem Wert oder dem Ertrage der Sache bemessen. Die „Grundsteuer" ist die wichtigste, wenn auch keineswegs einzige Steuer dieser Art.

Anders bei den (eigentlichen) Vermögens- und Einkommensteuern. Diese sind prinzipiell Personalsteuern. Die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehenden Gegenstände sowie sein sonstiges Vermögen kommen grundsätzlich nur als Steuerbemessungsgrundlagen, nicht als mit der Steuer belastete Objekte in Betracht. Vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften *(Conrad, Elster, Lexis, Löing)* 1893, Bd. VI S. 92 (Art. Nr. I 6).

Der Einfachheit halber sei hier das Wort „Steuerobjekt" als Bezeichnung derjenigen Gegenstände und Werte angewendet, „mit welchen eine Person beitragspflichtig ist", um eine prägnante, auch von dem Reichsgesetz vom 3. VII. 13 angewendete Ausdrucksweise zu gebrauchen. Die zu erörternde Frage lautet danach:

„Inwieweit darf nach geltendem Völkerrecht ausländisches Vermögen zum Steuerobjekt von Vermögenssteuern gemacht werden?"

Bevor dieser Frage nähergetreten wird, sei erwähnt, daß eine ganz andere Frage die ist, inwiefern gegen ausländische Vermögenswerte als Exekutionsobjekte deutsche Steuerbeitreibung völkerrechtlich zugelassen ist, eine Frage, welche dahin zu beantworten ist, daß nur im Lande der Steuererhebung befindliches Vermögen des Steuerschuldners, dieses aber (abgesehen von Exterritorialitätsverhältnissen) ausnahmslos als Gegenstand der Steuerexekution zugelassen ist. Erläuternd ist hinzuzufügen, daß Forderungen hinsichtlich ihrer Exekutionsfähigkeit tatsächlich am Wohnsitz des Schuldners lokalisiert sind, so daß Forderungen an im Auslande domizilierte Schuldner tatsächlich der Steuerexekution nicht unterliegen, während derartige Forderungen für die Steuerbemessung grundsätzlich den Forderungen an inländische Schuldner gleichstehen, sofern die Gläubiger persönlich der deutschen Besteuerung unterliegen.

Was nun die Beantwortung der hier zur Erörterung stehenden Hauptfrage betrifft, so nötigt das fast völlige Fehlen positiver völkerrechtlicher Grundlagen zu einer freien, auf die Natur des heutigen völkerrechtlichen und politischen Verhältnisses der Staaten gegründeten Beurteilung des Problems, eine Behandlungsart, welche ja überhaupt der modernen Praxis und Theorie des Völkerrechts geläufig ist und welche vollends dem Geiste völkerbundlicher Gemeinschaft der Staaten entspricht, welcher jetzt von allen Staaten als Lebensbedingung friedlichen internationalen Verkehrs anerkannt wird.

Dieser Betrachtungsweise entspricht der Grundsatz, daß jeder Staat die Behandlung der Staatsfremden so einzurichten hat, wie es dem internationalen Gleichmaß der staatlichen Ansprüche, dem solidarischen Interesse

Digitized by Google

aller Staaten am Ausgleich dieser Ansprüche, kurz der Kompromißnatur des Rechts entspricht.

Daraus folgt, daß jeder Staat, auch ohne durch positive Vorschriften und Abmachungen gebunden zu sein, die Besteuerung der Ausländer so gestalten muß, daß nicht die territoriale Steuergewalt, sondern die internationale Steuergerechtigkeit den Maßstab für seine Steuergesetzgebung und Steuerpraxis bildet.

Es ist im vorhergehenden bemerkt worden, daß nach geltendem Völkerrecht jedem Staate das formelle Recht zusteht, die in seinem territorialen Herrschaftsgebiet sich dauernd aufhaltenden und dort dem Erwerbe nachgehenden Ausländer in gleicher Weise wie die eigenen Staatsangehörigen zu besteuern. Dies bedarf hinsichtlich der Steuerobjekte noch genauerer Bestimmung, und zwar dahin, daß auch die Ausländer mit Personalsteuern in Gemäßheit ihres gesamten in- und ausländischen Vermögens in Anspruch genommen werden dürfen, ein Rechtszustand, welcher von amerikanischer Seite (*Moore, Digest.* II S. 55) mit den Worten festgestellt wird: *„in many States, all personal property has been held to be taxable at the domicil of the owner“*, während das Handbuch von *Bonfils-Fauchille* (S. 294) formuliert: *„Les étrangers, établis dans un pays ou y possédant des immeubles, sont soumis, au même titre que les nationaux, aux impôts directs ou indirects“*.

Auf der anderen Seite aber hat auch jeder Staat das formelle Recht, seine im Auslande lebenden Angehörigen zu besteuern, ein Recht, von welchem zwar hinsichtlich der dauernd im Ausland lebenden Staatsangehörigen tatsächlich wenig direkter Gebrauch gemacht wird, dessen Bestehen aber ganz allgemein anerkannt ist. Vgl. *v. Bar* a. a. O., I S. 318 ff.

Mit dieser Sach- und Rechtslage ist die Gefahr von Konflikten der beiden beteiligten Staaten und die Möglichkeit gegeben, daß die im Ausland lebenden, im Heimatstaat begüterten Personen auf Grund dieses Heimatvermögens doppelt besteuert werden. Die Vermeidung dieser Doppelbesteuerung ist als ein Postulat der Gerechtigkeit und der Staatsklugheit allgemein anerkannt und hat in einer umfangreichen Literatur in diesem Sinn eingehende Erörterung gefunden (s. *Lippert* a. a. O. S. 592 ff., 1073; *Neumeyer* a. a. O. S. 218).

Die naheliegende und fast allgemein geforderte Lösung besteht in der Ausschließung des im Auslande befindlichen Vermögens von der inländischen Personalbesteuerung, eine Lösung, welche auch das deutsche Reichsgesetz vom 3. VII. 1913 in dem oben mitgeteilten § 10 sich insofern angeeignet hat, als es das im Ausland befindliche Grund- und Betriebsvermögen der Ausländer von der Besteuerung ausschließt.

Es muß aber im Sinne richtiger Völkerrechtsentwicklung weitergegangen und die Freilassung des gesamten im Ausland befindlichen Vermögens befürwortet und gefordert werden.

Ein Hauptgrund für die Freilassung des ausländischen Grund- und Betriebsvermögens beruht in der Erwägung, daß der andere Staat nicht die

Digitized by Google

Möglichkeit hat, jene Vermögensteile zu kontrollieren und körperlich zu ergreifen. Der gleiche Grund trifft auch für Vermögensbestandteile zu, welche nicht Grund- oder Betriebsvermögen sind, also für im Ausland deponierte Wertpapiere und Juwelen, für Bankguthaben, Hypotheken, Renten, Versicherungsgelder, für Mobiliar, Equipagen, Automobile, Lustjachten, die sich im Auslande befinden. Der im Inlande lebende Ausländer kann den Besitz dieser Gegenstände leicht verschweigen. Er wird nicht abgeneigt sein, dies zu tun, wenn er eine Kontrolle seiner heimatlichen Verhältnisse im Gebiet seines Aufenthaltlandes als unbillig und unangemessen empfindet. Steuerrecherchen direkter oder indirekter Art, mit welchen die Steuerbehörde über die Staatsgrenzen hinausgreifen würde, sind völkerrechtlich unzulässig. Der von der Gesetzgebung unternommene und von den Steuerbehörden ausgeführte Versuch, die Ausländer mit moralischem Druck zu Deklarationen zu bewegen, deren moralische Grundlage die Deklaranten nicht anerkennen, ist unmoralisch. Es ist nicht nur eine Sünde wider den Geist finanzpolitischer Ethik, sondern vor allem gegen den Geist völkerrechtsgemäßer internationaler Politik, wenn von Ausländern Vermögensdeklarationen verlangt werden, welche vielleicht von besonders offenherzigen und peinlichen Persönlichkeiten in Gewissensnot abgegeben, von der Mehrzahl mit der gewissensmäßigen Begründung der Ablehnung unberechtigter Steuerschnüffelei vermieden, von allen Beteiligten aber als Mittel zur künstlichen und willkürlichen Heranziehung von Steuerobjekten empfunden werden, welche nach dem Maßstabe natürlicher und gerechter Ausgleichung internationaler Kollisionen nur der Steuererfassung des Staates unterliegen sollten, in dessen Gebiet sie sich befinden. Vgl. *O. Fischer* im „Bankarchiv", Jahrgang XII (1913) S. 265: „Eine Ersparung unnötiger und ärgerlicher Arbeit, nicht aber eine wirkliche Einbuße an Steuerbeträgen würde es für den Staat bedeuten, wenn er die Steuerpflicht des Ausländers auf das inländische Betriebs- und Grundvermögen beschränkt".

Korrelat und Voraussetzung der diesen Erwägungen entsprechenden Freilassung des gesamten Auslandvermögens der Ausländer ist natürlich im Prinzip die Gewährung des Gegenrechts.

Es fragt sich nun, ob ein Staat einseitig, das heißt ohne staatsvertragliche Garantie des Gegenrechtes, das Auslandvermögen der im Lande Wohnenden von der Besteuerung auszuschalten in der Lage und bereit sein wird oder doch sein sollte. Die Beantwortung dieser Frage ist zum Teil von Umständen abhängig, welche außerhalb des Gesichtskreises völkerrechtlicher und allgemein politischer Betrachtung liegen.

Eine allgemeine internationale Steuerkonvention, deren Gegenstand in der Hauptsache das vielverhandelte, aber durch die Weltkatastrophe wiederum mit neuen unabsehbaren Schwierigkeiten durchsetzte Problem der Doppelbesteuerung sein würde, entspricht sicherlich dem Bedürfnis friedlicher, organischer Entwicklung der Staatenwelt und würde eine naheliegende und dankbare Aufgabe des Völkerbundes bilden.

Digitized by Google

Der Weg einseitiger gesetzgeberischer Lösung andererseits hat den Vorzug der Möglichkeit, jeden Augenblick den aus dem Verhalten anderer Staaten sich ergebenden Gefahren internationalliberaler Gesetzgebung durch einseitigen Gesetzgebungsentschluß zu begegnen. Diese Möglichkeit bietet ein Druckmittel in den international-politischen Verhandlungen, welches vielfach wirksamer ist als Vertragsklauseln.

Der durch Versagung des Gegenrechtes erwachsenden Gefahr kann dadurch begegnet werden, daß die Steuergesetzgebung entweder die Reziprozitätsklausel oder die Retorsionsklausel anwendet.

Digitized by Google

Grundlagen und Grundlegungen des Völkerrechts.

Ein Beitrag zu den Hypothesen des Völkerrechtspositivismus.

Von Dr. **Alfred Verdross**, österr. Legationssekretär, Berlin.

I. Kapitel.

Der „Staatswille" als Geltungsgrund des Völkerrechts.

§ 1. Die Staatsmacht als Völkerrechtsgrundlage.

Es ist bekannt, daß *Hegel* das Völkerrecht als „äußeres Staatsrecht" erfaßt hat. Nach ihm ist nicht eine über den Staaten stehende Norm, sondern der Staatswille selbst die Quelle des Rechts im allgemeinen und des Völkerrechts im besonderen. „Der besondere Wille des Ganzen" ist „das höchste Gesetz in seinem Verhalten zu anderen"[1]). Diese an *Spinoza* anklingende Auffassung des Völkerrechts ist der Mutterboden der herrschenden Völkerrechtskonstruktion. Denn auch sie führt als Geltungsgrund und damit als rechtliche Grundlage des Völkerrechts den „Staatswillen" an, mag dies auch nicht immer klar ausgesprochen sein, sondern in mehr oder minder deutlichen Wendungen zum Ausdruck kommen, indem etwa gesagt wird, daß das Völkerrecht auf der „staatlichen Anerkennung", „staatlichen Selbstverpflichtung", „staatlichen Rezeption", „staatlichen Zustimmung" oder der „zwischenstaatlichen Vereinbarung" beruhe; denn auch im letzteren Fall ist der Rechtsgrund der Vereinbarung der „Staatswille". Fragt man nämlich, auf welchem Geltungsgrund der durch die Vereinbarung geschaffene Gemeinwille beruhe, so wird man auf die Willen der zum Gemeinwillen vereinigten Staaten zurückverwiesen[2]). Nicht eine über den Staaten stehende Norm konstituiert also bei dieser Lehre den Gemeinwillen, er wird vielmehr wiederum auf den Willen der zum Gemeinwillen verbundenen Staaten zurückgeführt. Indem aber so der Gemeinwille in seiner Geltungsgrundlage aus dem Willen der Staaten abgeleitet wird, wird schließlich doch der Wille der Staaten die Rechtsbasis des Völkerrechts. Also fußt auch diese Lehre in *Hegel*.

---

[1]) Rechtsphilosophie, § 336.

[2]) Z. B. *Triepel*, Völkerrecht und Landesrecht, S. 82; *Anzilotti, vista di diritto internazionale*, I 45; *Strupp*, Das völkerrechtliche Delikt, S. 9 und 10, Note 7.

Digitized by Google

Es gilt daher vor allem, den Ausgangspunkt dieser Lehre, den Begriff des „Staatswillens" klarzustellen. Der *Hegel*sche Standpunkt selbst ist eindeutig bestimmt. Er ergibt sich bereits aus seiner Rechtsphilosophie. Er wird jedoch in ein noch klareres Licht gerückt, wenn seine umfassende Lehre vom Machtstaat in Betracht gezogen wird, die uns *Hermann Hellers* schönes Buch[3] neu erschlossen hat. Da *Hegel* nämlich, der die „Staatsnation als transpersonales Ganzes" betrachtet, auch in seiner Rechtslehre vom zentralisierten Machtstaat ausgeht ist für ihn der „Staatswille" nicht eine juristische Konstruktion, sondern eine soziologische Realerscheinung. Der Staat ist bei ihm nicht ein Rechtsprodukt, sondern umgekehrt existiert das Recht „nur als Zweig eines Ganzen, als sich anrankende Pflanze eines an und für sich festen Baumes"[4].

Die Konsequenzen dieses Standpunktes sind klar, und *Hegel* hat sich auch nicht gescheut, sie mutig zu ziehen. Offen gesteht er, daß die Staaten über ihren Supranationen stehen[5]. Dasselbe tun *Lasson*[6] und *Erich Kaufmann*[7], die nur die orthodoxe Lehre vertreten, wenn sie annehmen, daß der Staat seine völkerrechtlich übernommenen Verpflichtungen jederzeit abschütteln darf, wenn er will und kann.

Viel weniger folgerichtig ist dagegen die herrschende Lehre, die ebenfalls den „staatswillen" als eine reale Erscheinung auffaßt, diese also als Basis des Völkerrechts ansieht, gleichzeitig aber sich abmüht, eine völkerrechtliche Bindung der Staaten aufzuzeigen. Dadurch verwickelt sie sich aber in einen unauflöslichen Widerspruch, indem sie einerseits das Recht auf den die Normen frei schaffenden „Staat" auffaßt, andrerseits aber doch den Staat dem Rechte unterwerfen und im Falle des Vertragsbruches völkerrechtliches Unrecht des Staates annehmen will. Dies ist aber ausgeschlossen. Denn es ist einleuchtend, daß dann, wenn der soziologisch-psychologische Staatswille die Grundlage des Völkerrechts bildet, eine völkerrechtliche Bindung nicht entstehen kann, da auch eine Selbstbindung dieses Willens nur möglich ist unter der Voraussetzung einer über dem Willen stehenden Norm, die eine einseitige Willensänderung verbietet. Wir haben auf diesen Widerspruch bereits anderswo hingewiesen[8]. Besonders eingehend und geistvoll hat aber erst *Krabbe*[9] jene Irrlehre in Kritik gezogen. Aus dem Dilemma gibt es nur den Ausweg, daß man entweder die *Hegel*schen Konsequenzen zieht oder aber den realen staatswillen als Grundlage des Völkerrechts ablehnt.

---

[3] *Hegel* und der nationale Machtstaatsgedanke in Deutschland, Verlag *Teubner* 1921.

[4] Rechtsphilosophie, § 141, Zus.

[5] Rechtsphilosophie, § 330, Zus.

[6] Prinzip und Zukunft des Völkerrechts.

[7] Das Wesen des Völkerrechts und die *clausula rebus sic stantibus*.

[8] Zur Konstruktion des Völkerrechts, Zeitschrift für Völkerrecht, 1914, S. 329 ff.

[9] Die moderne Staatsidee, 1919.

Digitized by Google

§ 2. Die Staatsrechtsordnung als Basis des Völkerrechts.

Der Begriff „Staatswille" hat jedoch, was auch *Krabbes* kritischem Blick entgangen ist, noch eine andere, von der ersten völlig verschiedene Bedeutung, die auf *Georg Jellinek* zurückgeht, jedoch erst von *Hans Kelsen* aller Schlacken befreit zur klaren Formulierung gebracht wurde[10]). Nach dieser Lehre ist der „Staatswille" nichts anderes, als die als einheitliches und widerspruchsloses Ganzes erfaßte Rechtsordnung. Soll daher das Völkerrecht als Staatswille konstruiert werden, so muß es einen Teil dieser Rechtsordnung ausmachen. *Georg Jellinek* hat den ersten Schritt zu dieser Konstruktion getan, indem er alle Rechte und Pflichten eines Staates, seien sie nun staatsrechtliche oder völkerrechtliche, kurz alles Handeln eines Staates in seinem eigenen „Willen" grundgelegt und damit die staatliche Rechtsordnung zum Tragbalken aller Staatshandlungen erhoben hat. Wenn er gleichwohl nicht ans Ziel gelangte, so ist der Grund darin zu suchen, daß er das Fundament, auf das er Völkerrecht und Landesrecht stellte: den „Staatswillen" nicht scharf genug bestimmt hat. Sonst hätte er, da er das Völkerrecht im „Staatswillen", also im staatlichen Rechte verankern wollte, aufzeigen müssen, welche staatliche Rechtsnorm es ist, die den Zusammenhang zwischen staatlichem Recht und Völkerrecht herstellt. Diese rechtsatzmäßige Verknüpfung von Völkerrecht und Landesrecht hat aber *Georg Jellinek* nicht einmal versucht. Hätte er dies getan, so würde er bald entdeckt haben, daß in allen staatlichen Verfassungen Bestimmungen enthalten sind, welche bestimmte Organe zum Abschluß von Staatsverträgen ermächtigen, wodurch die Staatsverfassungen das in Staatsvertragsform entstandene Recht zum staatlichen Rechte stempeln und so das in dieser Form gesetzte Völkerrecht neben dem Gesetzesrecht als einen Bestandteil des verfassungsmäßigen Rechtes berufen. So bildet die erwähnte Verfassungsbestimmung die Brücke, um das für einen bestimmten Staat geltende Völkerrecht als einen Teil seines eigenen Rechtes aufzuzeigen, wodurch das aus der Verfassung ableitbare Völkerrecht und Landesrecht in einem einheitlichen System erfaßt wird[11]).

Der „Staatswille" ist hier also nicht wie dort eine reale psychologische Erscheinung, sondern ein Komplex von Rechtsnormen. Hier ist der Ausgangspunkt nicht die Staatsmacht, sondern das staatliche Recht. Nimmt man aber das Recht als Ausgangspunkt, so kann der „Staat" nicht als eine über dem Rechte thronende Macht, nicht als Erzeuger und Schöpfer des Rechtes, sondern nur als Rechtsprodukt, Rechtsfigur, Rechtsfunktion erkannt werden. Ist

---

[10]) Hauptprobleme der Staatsrechtslehre, 1911.

[11]) Darüber meine Konstruktion des Völkerrechts a. a. O. Dem dort entwickelten Prinzip haben sich im wesentlichen angeschlossen: *Adolf Merkl*, Annalen des Deutschen Reichs, 1918, S. 133 ff.; *Kelsen*, Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts, 1920, S. 151 ff. und *Wenzel*, Juristische Grundprobleme, 1920, S. 386 ff.

Digitized by Google

aber der Staat im Rechte eingebettet, so können alle Staatshandlungen einzig und allein von der Rechtsordnung bestimmt werden; sowohl Exekutive wie Legislative können daher nur in den Grenzen und Schranken der rechtlichen Ermächtigung vor sich gehen. Ist dem aber so, dann ist auch eine völkerrechtliche Bindung des Staates auf staatsrechtlicher Basis möglich. Faßt man nämlich den Staat als Produkt der nationalen Rechtsordnung auf, so ist es durchaus möglich, daß die staatliche Rechtsordnung dem eigenen Gesetzgeber nicht gestattet, einseitig eine völkerrechtliche Norm abzuändern oder aufzuheben. Ob dies allerdings der Fall ist, kann ausschließlich auf Grund der positiv gegebenen Rechtsordnung beurteilt werden. Es ist daher ein, wenn auch weit verbreiteter, dogmatischer Wahn, daß der Staatsgesetzgeber in dem Sinne souverän sein müsse, daß er über jede beliebige Rechtsnorm jederzeit verfügen könne[12]; über diesen Punkt ist vielmehr wie über jeden anderen nach den Grundsätzen des Rechtspositivismus zu entscheiden. Nach diesem sind aber alle erfahrungsmäßig gegebenen Rechtsinhalte, also auch jene Normen, die dem Gesetzgeber bestimmte Einschränkungen auferlegen und es ihm verwehren, über bestimmte Rechtssätze zu verfügen, restlos und ausnahmslos hinzunehmen. An ihnen darf nur eine immanente, keineswegs aber eine (dem positiven Rechte gegenüber) transzendente Kritik geübt werden.

Eine andere Frage ist es jedoch, ob die Staatsverfassungen eine solche Bindung des Gesetzgebers bezüglich völkerrechtlicher Normen tatsächlich vorsehen. Wir haben in dieser Richtung bereits früher darauf hingewiesen, daß die Verfassungen einem bestimmten Organe die Fähigkeit einräumen, im Staatsvertrage den Staat und in ihm daher auch den Gesetzgeber zu binden. Indem aber die Verfassungen dies tun, geben sie dem vertragschließenden Organe auch die Befugnis, im Staatsvertrage die Bedingungen festzustellen, unter denen die völkerrechtlichen Normen wieder abgeändert werden können. So verweisen die Verfassungen selbst auf den Vertragswillen, so daß für die Abänderung der Staatsverträge nicht die allgemeinen Bestimmungen über Gesetzesänderungen, sondern die in Ermächtigung der Verfassung im Staatsvertrage aufgestellten oder dort subintellegierten Voraussetzungen gelten. Wenn daher ein Staatsvertrag seine Kündbarkeit nicht vorsieht und auch nicht aus anderen einschlägigen Vertragsbestimmungen eine Auflösung abgeleitet werden kann, so bleibt eben der Vertrag kraft Verfassung zu Recht bestehen.

Mit einem anderen Argumente, aber in derselben Richtung, operieren *Adolf Merkl*[13] und *Hans Kelsen*[14]. Sie wollen daraus, daß die Verfassung den Ausdruck „Staatsvertrag" verwendet, entnehmen, daß die Aufhebung der

---

[12] Vgl. meine gegen *Weyrs* Thesen gerichteten Ausführungen „Zum Problem der Rechtsunterworfenheit des Gesetzgebers", in Juristische Blätter, Wien 1916.

[13] A. a. O.

[14] A. a. O.

Digitized by Google

Staatsverträge nur *mutuo dissensu* erfolgen könne, da dies begrifflich mit dem Ausdrucke des Staatsvertrages verbunden sei. Sie stehen aber insofern auf demselben Boden, wie die oben entwickelte Auffassung, als auch sie aus der Verfassung heraus die einseitige Dispositionsfähigkeit des Gesetzgebers über Staatsverträge negieren.

Merkl macht allerdings eine Einschränkung. Er meint nämlich, daß durch jene Verfassungsbestimmung, die beliebige Verfassungsänderungen zuläßt, auch die Möglichkeit gegeben sei, die Staatsverträge einseitig aufzuheben, so daß nur der normale Weg der Gesetzgebung nicht in der Lage sei, Staatsverträge einseitig zu beseitigen. Wir wollen auf diesen Punkt, der letzten Endes eine Auslegungsfrage ist, nicht näher eingehen. Denn wir stimmen mit *Merkl* darin überein, daß dann, wenn nach der Verfassung eine solche Vertragsaufhebung eintreten darf, sie — unter Annahme des bisherigen Ausgangspunktes — rechtlich auch statthaben kann, daß dagegen eine solche ausgeschlossen ist, wenn aus der Verfassung abgeleitet werden könnte, daß einseitige Vertragsänderungen schlechtweg verboten sind [15]).

Wenn aber auch so die Behauptung entkräftet wurde, daß bei der Grundlegung des Völkerrechts im staatlichen Rechte eine völkerrechtliche Bindung des Staates nicht aufgezeigt werden könne, so muß dennoch eingesehen werden, daß das Völkerrecht in dieser Konstruktion keine größere Macht, als die staatliche Verfassung haben kann. Soll diese aber die Basis des für einen Staat geltenden Völkerrechts sein, so kann das auf die Verfassung aufgebaute Völkerrecht keine größere Kraft haben, als die Verfassung selbst. Es steht und fällt daher mit seiner Stütze, der Verfassung. Wenn somit durch eine Revolution oder durch einen Staatsstreich die Verfassungskontinuität unterbrochen wird, so stürzt auch das in die weggefegte Verfassung eingemauerte Völkerrecht zusammen.

Merkl [16]) hat aber noch einen weiteren Einwand gegen die entwickelte Völkerrechtskonstruktion erhoben, der eine eingehendere Aussprache erfordert. Er meint, daß zwar das völkerrechtliche Vertragsrecht, keineswegs aber das völkerrechtliche Gewohnheitsrecht in der staatlichen Verfassung grundgelegt werden könne. Gegen meine Ausführungen, daß keine Staatsverfassung gerade Schriftlichkeit der Staatsverträge verlange, sondern ganz allgemein die Staatsverträge als Rechtsquellen berufe, macht er geltend, daß das Gewohnheitsrecht als Gegensatz allen gesetzten Rechtes, also auch des Vertragsrechtes erscheine. Gegenüber dieser Auffassung könnte darauf hingewiesen werden, daß sowohl nach dem allgemeinen Sprachgebrauch, als auch in der juristischen

---

[15]) *Wenzel*, a. a. O. S. 500 ff., übersieht, daß die Verfassung die Abänderung von Rechtssätzen überhaupt ausschließen kann. Er irrt auch, wenn er aus dem Vorhandensein der Kündigungsklausel die unbedingte Geltung des Satzes „*pacta sunt servanda*“ negieren will (a. a. O. S. 511), da jene Klausel doch auch Vertragsinhalt ist, so daß die Kündigung eine Art der Vertragsanwendung darstellt.

[16]) A. a. O.

Digitized by Google

Diktion unter „Vertrag" eine Willenseinigung von zwei oder mehreren Parteien verstanden wird, ohne daß irgend eine Form dafür wesentlich wäre. So nimmt auch die herrschende Völkerrechtslehre an, daß alles Völkerrecht durch Staatenkonsens zur Erzeugung gelange[17]). Das Staatenkonsens ist aber nichts anderes als ein Staatsvertrag, der entweder ein formeller und schriftlicher oder ein stillschweigender und formloser, durch die gegenseitige Uebung feststellbarer sein kann. Dennoch aber ist *Merkl* deshalb sachlich im Rechte, da die Verfassungsgesetze mit jener Bestimmung wohl nur die schriftlichen Vertragsnormen, nicht aber auch die gewohnheitsrechtlichen Völkerrechtssätze im Auge haben.

Es könnte aber noch ein anderer Versuch der Verankerung des völkerrechtlichen Gewohnheitsrechtes im staatlichen Rechte unternommen werden. Es könnte nämlich darauf hingewiesen werden, daß in vielen Fällen die Staatsverträge auf das allgemeine Völkerrecht, also vornehmlich auf das völkerrechtliche Gewohnheitsrecht verweisen[18]), so daß es als vertraglich rezipiert und daher mit Vertragskraft ausgestattet gelten kann. Aber auch in dieser Konstruktion ist es zweifelhaft, ob es gelingen würde, das ganze völkerrechtliche Gewohnheitsrecht zu erfassen. Damit haben wir uns jedoch hier nicht näher zu beschäftigen, da wir auch aus anderen Gründen den Versuch der Verankerung des Völkerrechts im staatlichen Rechte für mißlungen erachten.

Diese systematische Verknüpfung von Völkerrecht und Landesrecht könnte nämlich nur dann als geglückt bezeichnet werden, wenn alle völkerrechtlichen Normen ohne jede Ausnahme in der staatlichen Verfassung grundgelegt werden könnten. Dies ist aber nicht der Fall. Zwar können nahezu alle, aber dennoch nicht alle völkerrechtlichen Normen in dieser Weise begründet werden. Es gibt nämlich Völkerrechtsnormen, die sich ihrem Inhalte nach über die staatlichen Verfassungen erheben und die Verbindung zwischen zwei, durch keine staatsrechtliche Kontinuität verbundenen Verfassungen eines Staates herstellen. So bestimmt eine völkerrechtliche Norm, daß die Staatsverträge auch dann weiter bestehen, wenn in den gebundenen Staaten die Verfassungskontinuität unterbrochen wurde und auf revolutionärem Wege eine neue Verfassung ins Leben getreten ist. Mit diesem Satze aber ist die Fundierung des Völkerrechts in den staatlichen Verfassungen unvereinbar. Denn das auf die Staatsverfassungen aufgebaute Völkerrecht muß, wie bereits erwähnt, mit diesen notwendigerweise zusammenbrechen. Da nun aber der genannte Völkerrechtssatz zu Recht besteht und auch weiter in Geltung bleibt, mag auch die Verfassungskontinuität in allen Staaten unterbrochen werden, so kann er nicht in der Staatsverfassung seine

---

[17]) *Liszt*, Völkerrecht, S. 8; *Niemeyer*, Vom Wesen des internationalen Rechts, Zeitschr. f. intern. Recht, XX 8 u. 14; *Bonfils, droit des gens*, S. 22; *Oppenheim, International law I.*

[18]) Vgl. bei *Fleischmann*, Völkerrechtsquellen, die unter „Gewohnheitsrecht" indizierten Stellen.

Digitized by Google

Grundlegung erhalten. Damit ist aber auch der Versuch, das Völkerrecht in der Staatsverfassung zu verankern, gescheitert.

Dem könnte nun allerdings entgegengehalten werden, daß nach der herrschenden Staatsrechtslehre ein Staat auch vom Standpunkte des Staatsrechts aus nicht dann verschwindet, wenn seine Verfassung auf revolutionärem Wege beseitigt worden ist, daß er vielmehr so lange weiterbestehe, als das Staatsvolk und das Staatsgebiet keine wesentlichen Aenderungen erfahren haben. Gegen diese Auffassung ist bekanntlich *Merkl*[19]) aufgetreten, indem er in scharfsinnigen Ausführungen darauf hingewiesen hat, daß der Staat, der als Rechtsfigur erst in der Staatsverfassung zur Konstituierung gelangt, nicht die Verfassung überdauern könne, sondern mit dieser leben und sterben müsse[20]). Diese Lehre, die in der Doktrin des Aristoteles wurzelt, ist für eine juristische Betrachtungsweise unumstößlich. Bei ihrer Anwendung kann jedoch leicht ein Irrtum unterlaufen. Um nämlich feststellen zu können, ob tatsächlich die Verfassungskontinuität unterbrochen wurde, muß in jedem einzelnen Fall genau untersucht werden, welcher Normenkreis als Verfassung des Staates anzusehen ist. Ginge man lediglich von den Verfassungsurkunden aus, so könnte man leicht zu irrigen Schlußfolgerungen gelangen. Es muß vielmehr auch das ungeschriebene Recht herangezogen und in ihm geforscht werden, ob dort etwa Sätze nachweisbar sind, die etwas über die Entstehung des geschriebenen Rechtes aussagen. Wenn dies aber der Fall ist, dann wäre nicht die Verfassungsurkunde die wahre Verfassung, nicht sie wäre die Basis des Staates und des staatlichen Rechts; es müßte dann hingegen jene ungeschriebene Norm, auf die die Verfassungsurkunde in ihrer Geltung zurückzuführen ist, als die echte Staatsverfassung angesprochen werden. Denn als Verfassung, die den Staat und das staatliche Recht konstituieren soll, kann nur jene Rechtsnorm erkannt werden, die die oberste und höchste Quelle des Rechtssystems bildet; nur diese Ursprungsnorm, aus der von oben her gesehen die übrigen Rechtssätze in ihrer Geltung abzuleiten und auf die sie von unten betrachtet zurückzuführen sind, kann als die den ganzen Rechtsbau bedingende Quelle, also als Verfassung ausgezeichnet werden.

Die erwähnte herrschende Ansicht, daß auch vom Standpunkte des Staatsrechts aus die Staaten ihre Verfassungen überdauern, könnte daher nur in der Weise gerechtfertigt werden, daß die Existenz einer die einzelnen Staatsverfassungen überspannenden nationalen Norm dargetan würde, die etwa bestimmen müßte, daß gewisse Teile des Rechtssystems weitergelten, mag auch die Verfassungsurkunde auf revolutionärem Wege durch eine neue ersetzt worden sein. In diesem Falle wäre auch das auf Grund der alten Verfassung anerkannte Völkerrecht als weitergeltend zu behandeln, da dann dieses in letzter Linie nicht in der Verfassungsurkunde, sondern in jener

---

[19]) Archiv des öffentlichen Rechts, 1917, S. 56 ff.

[20]) Dies gilt natürlich nur für den „Staat des Staatsrechts". Vgl. auch die Ausführungen des IV. Kapitels über den Staatsbegriff.

Digitized by Google

ungeschriebenen Ursprungsnorm grundgelegt sein würde. Ob jedoch eine solche Norm nachweisbar ist oder nicht, muß hier außer Betracht bleiben.

Das geltende Völkerrecht enthält aber nicht nur Normen, die die einzelnen Verfassungen eines bestimmten Staates überspannen, es weist auch Rechtssätze auf, die Rechte und Pflichten eines (auch im Sinne der herrschenden Staatsrechtslehre) untergegangenen Staates auf die neu entstandenen Staaten übertragen und so nicht nur Verfassungsurkunde und Verfassungsurkunde, sondern auch Staat und Staat überbrücken. So bestimmt das Völkerrecht, daß im Falle des Unterganges eines Staates durch Zerstückelung die auf seinem Boden entstandenen neuen Staaten in gewisse Rechte und Pflichten des untergegangenen Staates eintreten[21]). Es ist nun offenbar, daß ein solcher Rechtssatz nicht in einer Konstruktion erfaßt werden kann, die alles für einen Staat geltende Völkerrecht in seinem staatlichen Rechte grundlegt. Dies wäre auch nicht vom Standpunkte der herrschenden Staatsrechtsauffassung möglich, da auch nach ihr keine Rechtskontinuität zwischen dem alten und dem neuen Staate besteht. Wenn sich daher dennoch ein Rechtsband von der Rechtsordnung des einen zu der des anderen Staates hinzieht, so kann die Rechtsnorm, in der dieses Band seinen Grund hat, nicht aus dem „Staatswillen", sondern nur aus einer über den Staaten stehenden Quelle abgeleitet werden.

Da es sich somit zeigt, daß es nicht möglich ist, alles erfahrungsmäßig gegebene völkerrechtliche Normenmaterial im „Staatswillen" grundzulegen, muß die Völkerrechtskonstruktion auf der Grundlage des staatlichen Rechts abgelehnt werden; denn eine Rechtskonstruktion ist dann hinfällig, wenn es ihr nicht gelingt, das ihr zur Verarbeitung zugewiesene Rechtsmaterial systematisch zu erfassen. Dann darf nicht etwa, wie es bisweilen geschieht, die eine oder die andere Rechtsnorm negiert werden, die nicht in die Konstruktion hineinpaßt, es muß vielmehr diese selbst abgeändert werden. Eine Konstruktion, die ihre Aufgabe nicht erfüllen kann, hat abzutreten und einer neuen Platz zu machen[22]).

---

[21]) Vgl. meinen Aufsatz: „Gelten die zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Staatsverträge weiter im Verhältnis zwischen Deutschland und der Republik Oesterreich?", Deutsche Juristenzeitung 1920, S. 601 ff.

[22]) Vgl. den Exkurs „Völkerrecht und staatliches Recht" in meinem Buche „Die völkerrechtswidrige Kriegshandlung und der Strafanspruch der Staaten", 1920, in dem ich meine ursprüngliche Konstruktion des Völkerrechts (a. a. O.) revidiert habe. — *Wenzel* (a. a. O., S. 428) meint, daß die empirische Methode nur die Konstruktion des Völkerrechts als Teil des staatlichen Rechts zulasse, da die Tatsachen „nicht auf eine ‚überstaatlich-universalistische', sondern auf eine staatliche Rechtsordnung" hinweisen. Dabei übersieht er jedoch, daß gerade die empirische Methode uns nötigt, den ganzen Rechtsstoff systematisch zu erfassen. *Wenzel* schränkt von vornherein sein Blickfeld ein, da er seine Betrachtung auf das Verhältnis der „unstreitigen" Völkerrechtsnormen zum Landesrecht einstellt (a. a. O., S. 346) und überdies das Staatsgesetz zum festen Ausgangspunkt nimmt. Von dieser Warte aus muß er natürlich jede andere Lösung ablehnen.

Digitized by Google

Dazu kommt aber noch, was erst neuestens klar erkannt wurde, daß die Koexistenz einer Vielheit von gleichgeordneten Staaten in einer auf das staatliche Recht aufgebauten Völkerrechtskonstruktion nicht erfaßt werden kann. Treffend hat *Kelsen* darauf hingewiesen, daß beim Primate der Staatsrechtsordnung der von einem Staate „anerkannte" andere Staat nur „als delegierte Teilordnung unter dem — allein souveränen — anerkennenden Staate vorgestellt werden"[23]) kann. „Die Vorstellung der Koexistenz einer Vielheit von Gemeinwesen, die trotz der tatsächlichen Verschiedenheit ihrer Größe, Volkszahl und effektiven Machtmittel rechtlich gleichwertig" sind, „ist nur möglich mit Hilfe einer juristischen Hypothese: daß über den als Staaten angesehenen Gemeinwesen eine Rechtsordnung steht, die die Geltungsbereiche der Einzelstaaten gegenseitig abgrenzt, indem sie Eingriffe des einen in die Sphäre des anderen verhindert, oder doch an gewisse, für alle gleiche Bedingungen knüpft; eine Rechtsordnung, die das gegenseitige Verhalten dieser Gemeinwesen durch für alle gleiche Normen regelt, bei der Gestaltung der besonderen Rechtsverhältnisse zwischen den einzelnen Staaten grundsätzlich jeden Rechtsmehrwert des einen gegenüber dem anderen ausschließt und die, als eine Universalordnung, die zu besonderen Rechtssubjekten personifizierten einzelstaatlichen Rechtsordnungen aus ihrer Isoliertheit (und damit aus ihrer Höchstwertigkeit oder Souveränität) heraushebt, um sie — nunmehr als Teilordnungen — zu einem Ganzen, zu einer ‚Gemeinschaft' zu verbinden"[24]).

II. Kapitel.

Die Verankerung des Völkerrechts in einer überstaatlichen Macht.

Wir haben gesehen, daß *Hegel* das Völkerrecht, wie auch alles übrige Recht, auf die Staatsmacht gegründet und damit zum Scheitern gebracht hat. Wenn es daher richtig wäre, daß das Recht nur auf eine Macht aufgebaut werden kann, so müßte, wie es scheint, auf ein die Staaten bindendes Völkerrecht verzichtet werden. Tatsächlich vermochte auch die herrschende Lehre diesen Knoten nicht zu entwirren. Gleichwohl wurde der Bann gebrochen.

Felix Somló war es, der mit demselben methodischen Grundmittel wie *Hegel* die Möglichkeit eines die Staaten bindenden Völkerrechts aufgezeigt hat. Dies gelingt in der Weise, daß er, am Machtprinzip des Rechts festhaltend, das Völkerrecht in einer überstaatlichen Macht zu begründen versucht hat. So wird das Völkerrecht in einer überstaatlichen Macht, wie bei *Hegel* alles Recht in der Staatsmacht grundgelegt. Als diese überstaatliche

---

[23]) *Kelsen*, Das Problem der Souveränität usw., S. 193, wo in umfassender Weise das Problem des Völkerrecht und Landesrecht umfassenden einheitlichen Rechtssystems behandelt wird. Darüber auch *Sander*, Zeitschrift für öffentliches Recht, I 3 (1919), Wien.

[24]) *Kelsen* a. a. O., S. 204 f.; vgl. aber schon *Nelson*, Die Rechtswissenschaft ohne Recht, 1917, S. 79.

Digitized by Google

Macht gilt *Somló*[25]), im Anschluß an *Lawrence*, das Konzert der Großmächte, da dieses eine gewisse Vorherrschaft über die Staaten ausübe.

Welche Schlußfolgerungen ergeben sich aber aus dieser Machtgrundlage des Völkerrechts? *Somló* zieht diese selbst und bringt offen das Prinzip der Gleichheit der Staaten und den Grundsatz der Unzulässigkeit der Majorisierung im Völkerrechte zum Opfer. Er meint, diese Lehren hätten sich „überlebt", sie widersprächen „den Tatsachen des Völkerlebens". Wir werden später auf diese Fragen noch zurückkommen. Hier können wir uns nur gegen die Methode wenden, durch die *Somló* zu seinen Resultaten gelangt. Wie kommt er denn zu diesen? Dadurch, wie wir gesehen haben, daß er von einer überstaatlichen Macht ausgeht und die daraus fließenden Konsequenzen zieht. Dies scheint uns aber nicht der kritische Weg zu sein, den die Rechtswissenschaft wandeln muß. Nicht von einer irgendwie ermittelten Macht hat diese auszugehen, sondern von den Rechtsnormen. Diese sind das ihr gegebene Material, das sie zu verarbeiten und systematisch zu bestimmen hat. Die Völkerrechtswissenschaft kann daher nicht von einer überstaatlichen Macht aus zum Rechtsmaterial herabsteigen, sie muß im Gegenteil mit der Sammlung und Deutung des völkerrechtlichen Normenmaterials anheben und von diesem aus zum System aufsteigen. Geht man nämlich wie *Somló* den verkehrten Weg, so kann man an das Normenmaterial nicht unbefangen herantreten; man betrachtet es dann unter der Lupe jener „Macht", die als Ausgangspunkt gedient hat.

Eine kurze praktische Analyse der Ergebnisse *Somlós* wird dies bestätigen. Soll etwa ein internationaler Schiedsrichter auf Grund der Schlußfolgerung *Somlós*, daß sich die Kleinstaaten nach dem Willen der Großmächte zu richten haben, einen Kleinstaat zu einer Leistung verurteilen, zu der er sich nicht verpflichtet hat? Soll sich der Schiedsrichter in seinen Gründen auf die „Tatsachen des Völkerlebens" stützen? Oder kann er sich auf die „Vorherrschaft der Großmächte" berufen, sofern er nicht in einem Rechtssatze einen Anhaltspunkt dafür findet? Es leuchtet ein, daß dies ausgeschlossen ist, da der Schiedsrichter seinen Spruch nur mit einer rechtssatzmäßigen Begründung rechtfertigen kann.

Die Rechtstheorie darf aber keinen anderen Standpunkt einnehmen, als den des Rechtsanwenders; die Blickrichtung muß dieselbe sein, ist doch die Rechtstheorie zur Grundlegung der Rechtsanwendung berufen. Die Grundlegung des Rechtsgebäudes darf daher nicht wie bei *Somló* eine soziologische, sondern muß eine juristische sein. Wir meinen damit eine solche, die nicht von außen her, von einer fremden Wissenschaft, sei es auch von der Soziologie, dem Rechtssysteme aufgedrängt wird, sondern die aus den Bedürfnissen der Rechtsanwendung emporwächst und daher zu nichts anderem, als zur einheitlichen Erfassung und Systemisierung des Rechts und seiner Anwendung dient.

---

[25]) Juristische Grundlehre, 1917, S. 158.

Digitized by Google

Während also *Somlós* sogen. „juristische" Grundlehre von einem mit der soziologischen Methode gewonnenen Rechtsbegriffe ausgeht und „die sich aus diesem ergebenden Folgerungen"[26]) der Rechtswissenschaft aufdrängt, wodurch er das Rechtsnormenmaterial bereits in seinen Wurzeln mit fremden Elementen durchsetzt und damit verfälscht, halten wir es, um zu einer echten juristischen Grundlehre zu kommen, für geboten, das gesamte Normenmaterial, das sich in positiven Quellen vorfindet, als gegeben hinzunehmen und nach einem Mittel zu suchen, um dieses zum Rechtssysteme gestalten zu können. Erst dann wird sich ergeben, welche Grundlegungen nötig sind, um zum Rechtssystem zu gelangen. So bildet die Grundlegung nicht den Anfangspunkt, sondern den Schlußstein der Arbeit.

Wir müssen daher die Ergebnisse *Somlós*[27]) im wesentlichen ablehnen[28]).

III. Kapitel.

Das Naturrecht als Grundlage des Völkerrechts.

Da es der Machttheorie nicht gelungen war, das Völkerrecht zu begründen, ist das Naturrecht wieder zu neuen Ehren gelangt. Ja, man kann sagen, daß wir heute mitten drinnen in einer Renaissance des Naturrechts stehen. Mehrere naturrechtliche Richtungen kämpfen da nebeneinander: sowohl von philosophischer und theologischer, wie auch von juristischer Seite wird gegen den Rechtspositivismus Sturm gelaufen. Nicht um diese kritischen Leistungen aber dreht es sich uns hier in erster Linie, sondern um den positiven Aufbau, den sie vollführen. Mit diesen Versuchen wollen wir uns daher vor allem beschäftigen.

§ 1. Die Metaphysik des Rechts.

Einen der wuchtigsten Angriffe gegen die herrschende Staats- und Völkerrechtslehre hat in jüngster Zeit *Leonard Nelson*[29]) unternommen. In scharfsinniger und glänzender Weise hat er an ihr herbe Kritik geübt. Das meiste von dem, was er zerstört hat, wird wohl nicht mehr auferstehen. Nicht diese Kritik aber haben wir hier darzustellen, sondern seinen Versuch, den Rechtspositivismus zu überwinden. *Nelson* präzisiert seinen Standpunkt bald am Beginne seines Buches, wo er dem geläufigen Argumente des Positivismus, daß das Recht keinen allgemein gültigen, von Ort und Zeit unabhängigen Inhalt habe, entgegentritt. Er führt dort aus: „Versteht man unter ‚positivem Recht' den Inhalt der im einzelnen Volke durch Gewohnheit oder willkürliche

---

[26]) S. 5.

[27]) Wir erblicken das Hauptverdienst *Somlós* in dieser Richtung darin, daß er offen und klar die sonst nur verborgenen Gedanken enthüllt und in ihre Konsequenzen getrieben hat. Dadurch hat er wesentlich zur Klärung der Probleme beigetragen.

[28]) Vgl. meine Kritik der *Somló*'schen Völkerrechtskonstruktion, Zeitschrift für Völkerrecht, 1920, S. 623 ff.

[29]) A. a. O.

Digitized by Google

Festsetzung bestimmten sogen. Rechtsregeln, so erhält man allerdings ein von Volk zu Volk und von Zeit zu Zeit wechselndes Recht. Aber dies ist ein für eine prinzipielle Betrachtung gefährlicher Sprachgebrauch. Denn das bloße Faktum der Gewohnheit oder gesetzgeberischer Verfügungen macht noch gar kein Recht aus. Rechtscharakter erhalten diese erst vermöge der ihnen an und für sich gar nicht innewohnenden Verbindlichkeit. Daß aber die in einem Volke durch Gewohnheit und Gesetzgebung gebildeten Verkehrsregeln für die Angehörigen dieses Volkes Verbindlichkeit erlangen, dies ist seinerseits kein Satz des positiven, d. h. durch Gewohnheit oder willkürliche Festsetzung begründeten Rechts, da er vielmehr selbst erst allem sogen. positiven Recht seinen Rechtscharakter verleiht. Verstehen wir daher genauer unter positivem Recht die für ein Volk bestehende Verbindlichkeit der Verkehrsregeln, so wechselt zwar der Inhalt dieser letzteren von Volk zu Volk und von Zeit zu Zeit, nicht so aber darum auch das positive Recht selber. Denn nur auf Grund des Umstandes, daß in einem bestimmten Lande zu einer bestimmten Zeit bestimmte Verkehrsregeln den Inhalt des Herkommens und der Gesetzgebung bilden, sind sie in diesem Lande und dieser Zeit Recht. Daß sie aber unter diesem Umstand Recht sind, dieser Satz gilt mit schlechthin allgemeiner Gültigkeit ohne eine Rücksicht auf Ort und Zeit. So erhalten in einem Volke Herkommen und positive Gesetzgebung rechtliche Bedeutung kraft des Prinzips der Verbindlichkeit ausdrücklicher oder stillschweigender Uebereinkunft. Welches der positive Inhalt dieser Uebereinkunft ist, ist rechtlich zufällig und kann nur historisch erkannt werden; daß aber solche Uebereinkunft . . verbindlich ist, dies ist rechtlich notwendig und die Erkenntnis davon allgemein gültig“ [30]).

Nelson meint daher, daß der Rechtsbegriff, der aus der Vernunft geschöpft werden müsse, metaphysischen Ursprungs sei [31]). Aber nicht nur den Rechtsbegriff, auch den Inhalt des Völkerrechts scheint *Nelson* „aus der Vernunft“ gewinnen zu wollen. Er spricht sich zwar über diesen Punkt nicht eingehend aus, in der Besprechung der Lehre von *Bar* lehnt er aber mit diesem „alle heteronomen Begründungen des Völkerrechts ab und läßt als einziges Prinzip . . . das allem Recht zugrunde liegende Prinzip der Gerechtigkeit“ [32]) gelten.

§ 2. Das Naturrecht der katholischen Dogmatik.

Viel weiter als *Nelson* geht das katholische Naturrecht. Denn dieses liefert nicht nur den Tragbalken des Völkerrechts in dem Sinne, daß es normieren würde, daß das gegebene Völkerrecht zu beachten sei, es greift vielmehr auch in den Inhalt des Völkerrechts ein. „Nicht bloß an der Wurzel des positiven Völkerrechts finden wir das Naturrecht als tragendes

[30]) A. a. O., S. 20 f.
[31]) A. a. O., S. 235.
[32]) A. a. O., S. 215.

Digitized by Google

und lebenspendendes Element. Auch innerhalb des Sachengebietes des Völkerrechts gibt es zahlreiche Rechtssätze, die ihrem Inhalte nach unmittelbare, naturgesetzliche Geltung haben“ [33]). Diese „bedürfen keiner vertragsmäßigen Anerkennung, sie bilden im Gegenteil den festen Grundstock alles Vertrags- und Gewohnheitsrechts; sie treffen, weil sie sich unmittelbar aus dem Begriff des Staates ergeben, auf alle Staaten zu; sie überragen an Wichtigkeit und Heiligkeit die positiven Bestimmungen des Völkerrechts“ [33]). Mit dem Begriffe des Staates und des Staatenverbandes sollen z. B. gegeben sein „die Grundsätze, daß kein Staat vor das Gericht eines anderen Staates gestellt werden kann, daß jeder Staat zu ständigem Verkehr mit den übrigen berechtigt ist, daß der Staat innerhalb seines eigenen Machtbereiches von anderen Staaten unabhängig ist, daß jedem Staate eine Schutzgewalt über seine Angehörigen im In- und Auslande zusteht“ [33]), weiter die Befugnis der Staaten zur Kriegführung und das staatliche Recht auf Selbsterhaltung [34]).

Ein gegen das Naturrecht verstoßender positiver Völkerrechtssatz sei nichtig. Denn „es gibt ein Naturrecht gegen den Staat, es gibt natürliche Menschen- und Volksrechte, die man gegen den Willen und die positive Satzung der herrschenden Macht behaupten darf [35]) [36]). Es gibt ein Naturrecht über und zwischen den Staaten, es gibt unveränderliche Rechtsgrundsätze für das Völkerrecht“ [37]).

§ 3. Das Weltrechtsbewußtsein.

Einen wertvollen und interessanten Versuch zur Fundierung des Rechts im allgemeinen und des Völkerrechts im besondern hat in jüngster Zeit *H. Krabbe* unternommen. Bereits in seinem Buche über die Rechtssouveränität hat er in scharfer Kampfstellung gegen die herrschende Staatsrechtslehre die Staatsmacht als Grundlage des Rechts abgelehnt. In seinem neuen Werke [38]) geht er nun zum Aufbau über und führt aus, daß die Quelle des Rechts nicht eine äußere, sondern nur eine innere Macht sein könne. Diese könne auch nicht der menschliche Wille sein, da „das Recht, welches eine Umbiegung des menschlichen Willens bezweckt“ [39]), nicht diesem Willen seine Geltung entlehnen könne. Nur das menschliche Rechtsgefühl könne als Rechtsquelle in Betracht kommen. „Geltendes Recht ist also jene allgemeine oder besondere, geschriebene oder ungeschriebene Norm, welche in

---

[33]) *Mausbach*, Naturrecht und Völkerrecht, S. 112 ff.

[34]) *Mausbach* a. a. O., S. 115 f. u. 121 f.

[35]) *Mausbach* a. a. O., S. 83.

[36]) Ueber das katholische Naturrecht. Vgl. auch *Cathrein*, Die Grundlagen des Völkerrechts, und *Schilling*, Das Völkerrecht beim hl. Thomas von Aquin, 1920.

[37]) *Mausbach* a. a. O., S. 88.

[38]) Die moderne Staatsidee.

[39]) A. a. O., S. 47.

Digitized by Google

dem Rechtsgefühl oder dem Rechtsbewußtsein des Menschen wurzelt“ [40]). Dabei unterscheidet *Krabbe* wohl das geltende Recht von der Gerechtigkeit. Denn als Rechtsquelle „wird das Rechtsbewußtsein, so wie es sich tatsächlich offenbart, mit seinen Defekten, anerkannt“ [40]). Dennoch aber will *Krabbe* nicht alles gegebene Rechtsmaterial als Recht gelten lassen. Nur das, was in der Rechtsüberzeugung begründet ist, will er als Recht anerkennen. „Alles Recht hat hier seine Grundlage, auch das gesetzliche Recht, auch das Gewohnheitsrecht, auch das ungeschriebene Recht im allgemeinen. Ein Gesetz, welches nicht auf diese Grundlage sich stützt, ist nicht das Recht, es mangelt der Geltung, auch wenn es freiwillig oder aus Zwang befolgt wird. Es ist also die Möglichkeit anzuerkennen, daß es gesetzliche Vorschriften gibt, denen der Charakter der Rechtsnorm abgeht“ [41]). Auch das Völkerrecht wurzelt bei *Krabbe* in der menschlichen Rechtsüberzeugung. Es unterscheidet sich nur dadurch vom nationalen Recht, daß es „für eine größere Gemeinschaft gilt und daß also die daraus hervorgehende Wertung einen höheren Rechtswert besitzt“ [42]). Auch für das internationale Recht liegt „der Grund seiner Verbindlichkeit in seiner geistigen Natur, also darin, daß es ein Erzeugnis des menschlichen Rechtsbewußtseins ist. Kraft dieser Natur herrscht es, zwingt es die Menschen, seinen Normen gemäß zu handeln, steht es über dem Willen. Nicht in bezug auf Ursprung und Grundlage unterscheidet sich das internationale vom nationalen Recht, sondern in bezug auf den Umfang der Gemeinschaft, für welche es ordnend wirkt“ [43]). Sein Inhalt wird ebenso wie der des nationalen Rechts bestimmt durch das Rechtsgefühl der **Mehrheit** der Rechtsgenossen. Auch hier kann die Einheit der Norm, welche das Recht als Gemeinschaftsnorm erfordert, meistens nur dadurch erzielt werden, daß man eine Majorität als entscheidend gelten läßt [44]).

Auch das Völkerrecht gilt nur soweit, als es in der Rechtsüberzeugung wurzelt. Zwar ist auch hier „das Rechtsbewußtsein gemeint, welches dem Gemeinschaftsleben, so wie es tatsächlich verläuft, zugrunde liegt“ [45]). Es ist daher „durchaus möglich, daß dieses Rechtsbewußtsein, unter der Einwirkung zahlreicher materieller und ideeller Faktoren und infolge mangelhafter Einsicht in Natur und Charakter des auf seinen Rechtswert zu prüfenden Interesses, sich heute anders als früher manifestiert, ebenso wie es auch beim einzelnen Menschen unter dem Drucke verschiedenartiger Erfahrungen und Interessen verschiedene Ergebnisse liefert. Mit diesem mehr oder minder unreinen Rechtsbewußtsein haben wir nun einmal zu rechnen [45]). Immerhin muß es aber das Rechtsbewußtsein sein, das die Norm gebildet hat. Eine

[40]) A. a. O., S. 41.
[41]) A. a. O., S. 50.
[42]) A. a. O., S. 280.
[43]) A. a. O., S. 267 f.
[44]) A. a. O., S. 271.
[45]) A. a. O., S. 55.

Digitized by Google

völkerrechtliche Norm, die aus einem anderen Born seinen Inhalt schöpft, muß demnach aus dem Rechtsbereich ausgeschieden werden.

Wir sehen also, daß bei *Krabbe* nicht die in bestimmten äußeren Erscheinungsformen gegebenen Rechtssätze, sondern die stets neu aus dem Rechtsbewußtsein der Mehrheit zu gewinnenden Rechtsnormen den Gegenstand der Rechtswissenschaft bilden. Nicht durch Ableitung aus festen Rechtsregeln, sondern durch die jedesmalige neue Einfühlung in das Rechtsbewußtsein der Volksmehrheit kann nach ihm ein Rechtsfall gelöst werden. So fordert *Krabbe* „eine unausgesetzte Prüfung des Rechtes, dessen Handhabung in Frage steht“ [46]), ob es noch dem Rechtsbewußtsein der Mehrheit entspricht; denn „die ganze Rechtsmasse ist ein lebendiger Organismus, dessen Teile absterben oder sich erneuern, wenn andere Rechtsüberzeugungen, als bei der Erlassung des Gesetzes oder bei der Rechtsbildung herrschten, zur Geltung gelangen“ [47]).

§ 4. Kritik.

Nelson und die Vertreter des katholischen Naturrechts sind sich darin einig, daß beide nach einer metaphysischen Wurzel des Rechts suchen. Nur ist sie bei jenem letzten Endes die Vernunft, bei diesen dagegen die Vernunft nur unmittelbar, mittelbar aber die *essentia divina*. Sie unterscheiden sich aber dadurch voneinander, daß das katholische Naturrecht eine ganze Reihe inhaltlicher Rechtssätze unmittelbar aus den apriorischen Prinzipien ableiten will, während *Nelsons* Ausführungen in dieser Richtung eine klare Stellungnahme vermissen lassen.

Krabbes Ausführungen wiederum laufen insofern mit der katholischen Dogmatik parallel, als auch er aus seiner Grundlage inhaltliche Rechtssätze ableitet. Er unterscheidet sich aber von ihr vor allem dadurch wesentlich, daß seine Rechtsgrundlage weder die *essentia divina*, noch auch die Vernunft, sondern das Rechtsgefühl der Mehrheit der Rechtsunterworfenen ist, dann aber auch dadurch, daß er nicht nur einige wenige Prinzipien, sondern das ganze positive Recht nicht etwa bloß mittelbar in seiner Grundlage verankern, sondern unmittelbar aus dieser, allerdings nicht im logischen Schlußverfahren, gewinnen will.

Sowohl die katholische Dogmatik, wie auch *Nelson* und *Krabbe* stimmen aber in der Fragestellung überein, da sie alle das Problem unter dem Gesichtspunkt der Verbindlichkeit des Rechts für den Menschen als sittliches Wesen aufzäumen. *Nelson* fragt: „Was kann das aber für ein Gebot sein, das nur durch die Macht des Befehlenden gilt und das also nicht durch eine ihm selbst innewohnende Notwendigkeit, sondern nur vermöge der durch jene Macht mit seiner Erfüllung oder Verletzung verbundenen Folgen zur Befolgung nötigt? Ein solches Gebot ist ein hypothetisches, aber kein kategoriales Gebot, d. h. es ist für die ihm Unterworfenen ein Gebot der

[46]) A. a. O., S. 54.
[47]) A. a. O., S. 166.

Digitized by Google

Klugheit, aber keine Rechtsnorm"[48]). Das Recht ist also für ihn ein unbedingtes Sollen, ein absoluter Wert. Ebenso betrachtet die katholische Dogmatik das Problem unter dem Aspekte der Verbindlichkeit des Rechts im Gewissen. Auch *Krabbe* kommt es vor allem darauf an, die verpflichtende Macht des Rechts für den Menschen aufzuzeigen.

Nun ist es aber klar, daß unter dieser Optik ein mit den Geboten der Sittlichkeit in Widerspruch stehendes Recht nicht als verpflichtend anerkannt werden kann; denn die von den verschiedenen äußeren Quellen stammenden Gebote können nur dann und nur insofern für den Menschen als sittliches Wesen verbindlich gedacht werden, als sie von dem obersten Werte normative Kraft erhalten. Eine Rechtsnorm kann daher bei obiger Voraussetzung bloß als verbindlich gelten, wenn sie sich als eine Determination einer sittlichen Norm darstellt. Alle Rechtsnormen könnten somit nur dann als verpflichtend dargetan werden, wenn der Nachweis gelingen würde, daß die Sittlichkeit den Wert der Rechtssicherheit so hoch stellt, daß sie alle Rechtsgebote, mögen sie auch ihrem Inhalte nach der Sittlichkeit widerstreiten, mit Rechtskraft ausstatten.

Eine solche Problemstellung, die in die Metaphysik hineinsteuert, kann jedoch keinesfalls der Ausgangspunkt einer dem positiven Rechte zugewendeten Betrachtung sein. Diese kann nicht von der Sittlichkeit ausgehen und fragen, welche Rechtsnormen dort ihre Legitimation erhalten, sie muß vielmehr die vorhandenen Rechtsnormen als Material schlechtweg hinnehmen, ohne sie auf ihre sittliche Qualität hin zu prüfen. Es zeigt sich daher gleich am Anfang, daß das Betrachtungsobjekt hier und dort ein verschiedenes ist. Nur scheinbar ist es das „Recht", das in beiden Fällen als Gegenstand dient; in Wahrheit aber ist es dort das aus der Vernunft oder dem Rechtsgefühl geschöpfte Naturrecht, sowie das in ihnen beglaubigte positive Recht, hier dagegen ist es das positive Recht schlechthin. Die Theoretiker des Naturrechts stellen sich daher von vornherein dem positiven Rechtsmaterial wertend gegenüber. Sie messen es am Maßstab des Naturrechts. Sie werten also das Rechtsmaterial an einem anderen Maßstabe, während sich der Positivismus ihm gegenüber wertfrei, wertblind verhält.

Die naturrechtlichen und positivistischen Betrachtungsweisen stehen daher als solche in keiner grundsätzlichen Kampfstellung zueinander. Sie können beide nebeneinander erhalten bleiben[49]). Selbst diejenigen, welche nur das positive Recht als Recht bezeichnen wollen, werden zugeben müssen, daß neben ihm andere Normen bestehen, die der juristischen Terminologie zum Trotz gemeiniglich und mit eiserner Beharrlichkeit als Recht angesprochen werden. Aber auch derjenige, der dem Naturrechte als dem eigentlichen

[48]) *Nelson* a. a. O., S. 24.

[49]) Es ist daher nicht stichhaltig, wenn *Cathrein* (a. a. O., S. 97ff.) das Schwinden des Gerechtigkeitsgefühls zu Lasten des Rechtspositivismus buchen will. Vgl. auch die folgende Anmerkung.

Digitized by Google

Rechte huldigt, wird anerkennen müssen, daß neben der wertenden Betrachtungsweise des Naturrechts eine Wissenschaft zu Recht besteht, die sich dem Rechtsmaterial gegenüber wertblind verhält und ihre Aufgabe gerade darin erblickt, nichts anderes, als das Recht der Erfahrung, mit seinen Vorzügen und Mängeln, mit seinem sittlichen Schwung und seinen unsittlichen Machttendenzen, zu erforschen.

Wenn aber eine solche wissenschaftliche Forderung anerkannt wird, das gegebene Rechtsmaterial, wie es lebt und webt, zu erkennen, so darf es auch nur eine solche Grundlegung erhalten, die imstande ist, das ganze positive Rechtsmaterial zu erfassen. Dies kann aber nur eine solche Grundlegung leisten, die dem Rechtsmaterial wertfrei gegenübertritt, da nur diese jeden Rechtsinhalt zu umspannen vermag; wogegen der Rechtsstoff dann, wenn die an ihn herangebrachte Grundlage einen wertenden Maßstab enthält, einer Korrektur unterzogen oder zumindest der Möglichkeit einer solchen ausgesetzt, dadurch aber auch entstellt wird oder doch der Gefahr einer Verfälschung unterliegt.

Der Rechtspositivismus muß daher bei der Grundlegung des Rechts anders verfahren als das Naturrecht. Das Naturrecht geht von der Vernunft oder dem Rechtsgefühl aus und tritt prüfend an das Rechtsmaterial heran. Sein Ausgangspunkt ist daher ein fester und sicherer, der ihm gleichzeitig als Grundlage dient, um daraus das Rechtssystem entfalten zu können. Der Rechtspositivismus dagegen entbehrt einer solchen festen Grundlage. Er, der alles gegebene Recht einheitlich erfassen will, muß sich eine Grundlegung erst dadurch erringen, daß er sich besinnt, welche Voraussetzungen nötig sind, um das Rechtsmaterial zum System gestalten zu können. Während also das Naturrecht dem Rechtsmaterial eine anderswo ermittelte Grundlage aufdrängt, geht der Rechtspositivismus vom Rechtsmaterial aus und sucht nach einer Grundlegung, die keine andere Aufgabe hat und haben kann, als den positiven Rechtsstoff einheitlich zu erfassen[50]).

Das wäre im allgemeinen zu den besprochenen Theorien zu sagen. Wir können aber durch eine Prüfung der Auffassung *Krabbes* das Problem

[50]) Um Mißverständnisse auszuschließen, betonen wir mit Nachdruck, daß der Rechtspositivismus in keiner Weise einer Ethisierung des Rechts im Wege steht. Auch kann man mit *Cathrein* (a. a. O., S. 97) anerkennen, daß es „unwandelbare, verpflichtende Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechts gebe, die für alle Zeiten und alle Völker gelten" und dennoch Rechtspositivist sein; ebenso wie man Kulturhistoriker sein und als solcher neben den Tugenden auch die Laster der Völker konstatieren und beschreiben, gleichzeitig aber an eine ewige Gerechtigkeit glauben kann. Ebenso muß der Rechtspositivist das in den Rechtsurkunden vorhandene Rechtsmaterial hinnehmen, wie es tatsächlich ist. Es ist daher eine ganz andere Frage, ob, wie bei *Cathrein*, untersucht wird, welche Grundlagen ein Völkerrecht haben muß, das den Frieden der Welt verbürgen soll oder ob bloß geprüft wird, in welcher Weise das Völkerrecht der Erfahrung in ein einheitliches System gebracht werden kann. Beide Fragestellungen bestehen nebeneinander zu Recht, ebenso wie die Geschichte neben der Ethik zu Recht besteht.

Digitized by Google

näher beleuchten. Denn bei *Krabbe,* der sich im Gegensatze zu den meisten übrigen modernen Naturrechtlern nicht damit begnügt, auf wenige naturrechtliche Prinzipien zu verweisen, sondern eingehend erörtert, auf welche Weise der einzelne Rechtsinhalt gewonnen werden kann, zeigt sich besonders deutlich, wie verschieden sein Gegenstand von dem des Rechtspositivismus ist, obgleich es gerade hier viel schwieriger ist als sonst, die Grenzlinie zu ziehen, da *Krabbes* Naturrecht eine viel innigere Beziehung zum Leben, als irgend eine andere Rechtslehre anstrebt. Gleichwohl muß der Schnitt im Interesse der Klarheit gewagt werden.

Gegenstand der traditionellen Jurisprudenz ist das in bestimmten, wenn auch geschichtlich variierenden äußeren Formen erscheinende Rechtsmaterial. Für *Krabbe* dagegen ist der Erkenntnisgrund des Rechts nicht eine bestimmte äußere Form, sondern eine innere Relation zum Rechtsgefühl. Bei *Krabbe* ist das Recht ein lebendiger Organismus, der sich stetig aus dem Rechtsgefühl heraus in dem Sinne erneuert, daß eine Rechtsnorm vorhanden ist, sobald das Rechtsgefühl der Mehrheit für sie eintritt, selbst wenn dieses noch nicht in eine äußere Erscheinungsform getreten ist; daß sie aber auch abstirbt, wenn diese Grundlage weggefallen ist, mag auch die äußere Form bestehen geblieben sein. Für uns dagegen werden zwar auch Normen in einem ununterbrochenen soziologischen Prozesse erzeugt, die um ihre Rechtswerdung ringen, zu Rechtsnormen werden sie aber erst dann, wenn der Rechtswerdungsprozeß in einer bestimmten äußeren Form zum Stehen und Erstarren gekommen ist[51]). Auch wir leugnen nicht, daß der Zahn der Zeit unablässig am Rechtsinhalt nagt; die Rechtssätze hören aber erst dann auf, Rechtssätze zu sein, wenn sie durch neue, in bestimmter Form erscheinende Normen aufgehoben oder abgelöst worden sind.

Ueberdies aber ist gegenüber *Krabbe* zu betonen, daß eine unbefangene realistische Prüfung des Rechtswerdungsprozesses ergibt, daß der Rechtsinhalt keineswegs nur vom Rechtsbewußtsein, sondern auch von ganz anderen Elementen gespeist wird. Wir möchten in dieser Hinsicht auf die treffenden Ausführungen des unvergeßlichen *Somló* hinweisen, der klar erkannt hat, daß auf die Bildung des Rechtsinhaltes auch „physische, anthropologische, statistische Verhältnisse, Klassenunterschiede, Verhältnisse der Zahl, der Kraft, des Wissens, der Tugenden und der Laster, des Glaubens und des Unglaubens“[52]) Einfluß haben. Wir meinen das nicht nur in dem auch von *Krabbe* zugegebenen Sinne, daß diese Umstände auf das Rechtsbewußtsein einwirken, sondern wir glauben, daß zumindest ein Teil des Rechtsmaterials direkt durch andere Umstände, als durch das Rechtsbewußtsein gebildet wird. Das gibt auch *Nelson* zu. „Das geltende Recht braucht durchaus nicht der Ueberzeugung des Durchschnitts eines Volkes zu entsprechen. Bei einer extrem

---

[51]) Vgl. meine Abhandlung: „Das Problem des freien Ermessens“, österr. Zeitschrift f. öffentliches Recht, 1915.

[52]) A. a. O., S. 114.

Digitized by Google

demokratischen Verfassung könnte es sich allerdings so verhalten; an und für sich aber hängt es nicht sowohl von der herrschenden Rechtsüberzeugung, als vielmehr von der Machtverteilung im Volke ab, was in ihm als Recht gilt. Und selbst im demokratischen Staat hängt das geltende Recht zwar vom Willen der Mehrheit ab, dieser aber wird durch das Interesse der einzelnen, nicht durch ihre Rechtsüberzeugung bestimmt“[53]). Alles dies gilt natürlich auch für das Völkerrecht, ja, für dieses ganz besonders.

IV. Kapitel.

Grundlegung und System des Völkerrechts.

Wir haben sowohl das staatliche Recht, als auch eine überstaatliche Macht, sowie das Naturrecht als Grundlage des Völkerrechts abgelehnt, da diese alle uns nicht fähig schienen, das positive Recht in seiner Eigenart zu begründen und zu erhalten. Denn in keiner dieser Grundlagen war es gelungen, alle positiven Völkerrechtsnormen zu verankern. Das ist uns aber gerade der Prüfstein für die Richtigkeit der Konstruktion. Nur jene können wir annehmen, der es gelingt, alles ihr zur Verarbeitung zugewiesene Rechtsmaterial in einem einheitlichen Systeme zu erfassen; also kann nur jene Grundlegung uns befriedigen, die imstande ist, sämtliche Normen des Völkerrechts der Erfahrung in ein System zu bringen. So klärt sich das Problem der Grundlegung in das Problem des Systems.

Um nun zu unserm Ziele zu gelangen, wollen wir uns am Faktum der Rechtswissenschaft orientieren und so in anderen Rechtsgebieten umsehen, um in ihnen nach einem Analogon unserer Fragestellung zu suchen. Ein solches bietet sich in Probleme der Staatsverfassung dar, das seit Aristoteles nicht mehr vom Schauplatz des staatsrechtlichen Denkens verschwinden konnte, obgleich es lange Zeit hindurch in den Hintergrund gedrängt war. Es mußte immer wieder emportauchen, da es das Zentralproblem des Staatsrechts bildet. War und ist doch das Problem der Verfassung (im materiellen Sinne) nichts anderes als das Problem der Grundlegung des Staatsrechtssystems. Denn die Staatsverfassung (im materiellen Sinne) ist, worauf wir bereits hingewiesen haben, die Rechtsbasis, aus der alles andere staatliche Recht abgeleitet wird; sie ist die Voraussetzung und die Bedingung der übrigen staatlichen Rechtsnormen.

Nun gilt es für uns, in völlig analoger Weise die Verfassung des Völkerrechts zu ermitteln. Ganz wie dort gilt es jetzt auch hier, das völkerrechtliche Material dahin zu analysieren, welche seiner Normen die Bedingung anderer sind und welche von ihnen durch andere bedingt werden, bis es schließlich möglich ist, das ganze Normenmaterial in eine Reihe sich gegenseitig bedingender und bedingter Rechtssätze zu ordnen. Als Völkerrechtsverfassung wird dann jene Norm zu bezeichnen sein, die die Bedingung

[53]) A. a. O., S. 19.

Digitized by Google

aller übrigen ist, ohne selbst von ihnen bedingt zu sein. In und aus dieser Norm werden daher erst die übrigen Rechtssätze ihre Grundlegung erfahren. Sie wird daher als die das System krönende Norm, als die Ursprungsnorm oder die Grundnorm auszuzeichnen sein.

Welchen Inhaltes kann aber diese Norm sein? *Liszt* war es, der dieses Problem, wenn auch nur flüchtig, gestreift und den Satz, daß Staatsverträge gehalten werden müssen, an die Spitze des Völkerrechtsystems gestellt hat[54]). Diesem Satze kommt in der Tat überragende Bedeutung im Systeme zu, denn er ist die Voraussetzung des ganzen Vertragsrechts. Er ist die Bedingung der Geltung aller Vertragsrechte und Vertragspflichten. Dennoch aber vermag er die Rolle der völkerrechtlichen Ursprungsnorm nicht zu übernehmen. Vor allem ist aus ihm nicht zu ersehen, welcher Tatbestand als Vertrag anzusehen ist. Dabei bleibt es besonders unklar, ob auch die gewohnheitsrechtlichen Völkerrechtsnormen darunter fallen. Ueberdies aber fehlt in jener angenommenen Grundnorm die entscheidende Angabe, welcher völkerrechtliche Tatbestand als „Staat" zu betrachten ist. Diese nähere Bestimmung ist aber unerläßlich, da erst dann entschieden werden kann, ob überhaupt ein Vertrag zwischen „Staaten" vorliegt oder nicht. Dieser Tatbestand kann auch nicht aus dem Inhalt des Vertragsrechts oder Gewohnheitsrechts erschlossen werden, da ja erst unter der Voraussetzung des Staatsbegriffs beurteilt werden kann, ob eine zwischen den „Staaten" herausgebildete völkerrechtliche Norm vorhanden ist. Es muß daher eine allem Vertrags- und Gewohnheitsrecht zugrundeliegende völkerrechtliche Norm angenommen werden, die den Tatbestand des Staates aufstellen. In dieser Richtung ist es bezeichnend, daß die Wissenschaft des Völkerrechts diesem Begriffe eine ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet und die Bestimmungen des Staatsbegriffs in Angriff genommen hat. Freilich glaubte sie damit nur eine völkerrechtliche Vorarbeit zu leisten. Denn beinahe alle Theoretiker begnügen sich, darauf zu verweisen, daß der Staat ein „Faktum" sei, an das das Völkerrecht nur anzuknüpfen hat. Dies ist aber eitler Schein. Man braucht sich nur einmal den in der Völkerrechtswissenschaft entwickelten Staatsbegriff näher anzusehen, um sich von der Unrichtigkeit jener Lehre zu überzeugen. Man darf sich dabei auch nicht täuschen lassen, wenn der Staat definiert wird als eine mit selbständiger Gewalt ausgestattete Vereinigung von Menschen auf einem bestimmten Gebiete, wodurch der Schein geweckt wird, als ob hier tatsächlich eine geschichtlich-soziologische Realität vorliegen würde. Entscheidend ist vielmehr, daß im Sinne des Völkerrechts der „Staat" weiter besteht, wenngleich sich sein Gebiet verändert, seine Bevölkerung sich vermehrt oder vermindert und sich die Staatsgewalt im revolutionären Prozesse modelt. Welche Wissenschaft in aller Welt sollte diesen Staatsbegriff konstituieren können, als die Rechtswissenschaft? Welches einigende Band sollte denn jenen Tatbestand umschlingen, als das einer rechtlichen

[54]) Deutsche Juristenzeitung 1916, S. 18.

Digitized by Google

Norm? Gewiß knüpft die Rechtsnorm an Fakten an, diese Fakten sind aber doch nicht schon vorher eine Einheit, sie werden vielmehr zu einer solchen erst durch die sie zusammenschweißende Rechtsnorm. Erst sie liefert die Klammer, um die unendliche Vielheit und Mannigfaltigkeit des sozialen Geschehens in einer einheitlichen Linie zusammenzufassen. Die Frage kann daher nur sein, welche Rechtsnorm jenen Tatbestand aufstellt, ob eine des Völkerrechts oder eine des Staatsrechts. In dieser Richtung möchten wir jetzt nur darauf hinweisen, daß es uns kein Zufall, sondern tiefe innere Notwendigkeit zu sein scheint, daß die Wissenschaft des Völkerrechts sich nicht damit begnügt hat, die Bestimmung des Staatsbegriffes der Staatsrechtswissenschaft zu überlassen, sondern selbst seine Umschreibung in Angriff genommen hat. Aber nicht nur dies ist charakteristisch, es ist auch auf den ersten Blick auffallend, daß die Staatsrechtswissenschaft, von der man doch meinen müßte, daß der „Staat" ihr Zentralbegriff sei, über diesen nichts oder nichts Originelles auszusagen vermochte. Erst in der neuesten Zeit ist der Versuch gemacht worden, zu einem staatsrechtlichen Staatsbegriff zu gelangen[55]), worauf wir jedoch hier nicht eingehen können. Von dieser Richtung abgesehen, begnügt sich aber die Staatsrechtswissenschaft, auf den oben besprochenen Staatsbegriff des Völkerrechts hinzuweisen. Es scheint uns dies ein bedeutsames Zeugnis dafür zu sein, daß die Wissenschaft des modernen Staates die Völkerrechtswissenschaft, sowie daß unser Staatsrecht das Völkerrecht zur Voraussetzung hat; daß dieses erst die Basis liefert, auf die jene aufbauen kann. Damit können wir uns jedoch hier nicht beschäftigen. Für uns genügt es festzuhalten, daß allem völkerrechtlichen Vertrags- und Gewohnheitsrecht vor allem eine Norm zugrunde gelegt werden muß, die den Tatbestand des Staates fixiert.

Wir können daher unser bisheriges Ergebnis dahin zusammenfassen, daß allem gegebenen Völkerrechte eine Norm zum Grunde liegen muß, die aussagt, daß die von den im obigen Sinne definierten Staaten durch ihre Organe auf ausdrückliche Weise oder durch wiederholte Uebung gegenseitig geäußerten Willenserklärungen für die sich verpflichteten Staaten verbindlich sind.

Dieses Ergebnis ist aber noch keineswegs ein abschließendes. Wir müssen vielmehr weiterschreiten. Der aufgestellte Satz ist noch viel zu starr, da er zwar der ersten Rechtsbildung, nicht aber der Rechtsentwicklung den Weg weist. Aber auch für diese muß Vorsorge getroffen werden, soll das Rechtsmaterial einheitlich erfaßt werden. Denn das an und für sich vielfach widerspruchsvolle Rechtsnormenmaterial kann nur dann in einem einheitlichen Systeme begriffen werden, wenn es gelingt, die sich durch die inhaltlichen Differenzen der verschiedenen Normen *prima facie* dar-

[55]) *Kelsen* (Hauptprobleme usw.) und *Krabbe* (a. a. O.) sehen im „Staate" nichts anderes als eine Personifikation der staatlichen Rechtsordnung. Doch *Wenzel* (a. a. O., S. 195 ff.) weist treffend auf staatsrechtsinhaltliche Staatsbegriffe hin. Vgl. auch *Merkl* a. a. O.

Digitized by Google

bietenden Widersprüche in eine höhere sinnvolle Einheit aufzulösen. Dies ist aber nur dann möglich, wenn eine Norm vorausgesetzt wird, die über die Rechtsänderung eine Bestimmung trifft.

Würde nämlich in der Grundnorm bloß die Rechtsbildung, nicht aber auch die Rechtsänderung geregelt, so wäre bloß eine Basis für die erste Rechtssetzung, nicht aber auch für die in Widerspruch mit dieser auftretende neue Rechtsbildung geschaffen. Dadurch wäre aber die Rechtskontinuität abgebrochen und das Rechtssystem gesprengt. Soll daher auch die Rechtsänderung erfaßt werden, so muß dem gegebenen Völkerrecht eine Norm zugrunde gelegt werden, die auch die Voraussetzungen der Rechtsentwicklung enthält. Es muß somit die bisher ermittelte Grundnorm dahin ergänzt werden, daß das auf ihrer Grundlage gebildete Vertragsrecht und Gewohnheitsrecht durch neues Vertrags- oder Gewohnheitsrecht wieder aufgehoben oder abgeändert werden kann.

Aber auch mit diesem Resultate können wir uns noch nicht zufrieden geben, da wir bisher erst jenes Völkerrecht grundgelegt haben, das bloß für die sich verpflichtenden Staaten in Geltung steht. Nun gibt es aber völkerrechtliche Normen, die nicht nur die kontrahierenden Teile, sondern auch solche Staaten binden, die an der Rechtsentwicklung nicht mitgewirkt und die fraglichen Pflichten nicht anerkannt haben. So schreibt bekanntlich eine völkerrechtliche Norm vor, daß die auf altem Völkerrechtsgebiete entstandenen neuen Staaten gleich bei ihrer Entstehung dem allgemeinen Völkerrechte unterliegen, Rechte und Pflichten aus diesem erhalten. Diese Norm als solche ist zwar vielfach bestritten. Denn die herrschende Lehre, die davon ausgeht, daß das Völkerrecht nur für jene Staaten verbindlich ist, welche es anerkannt haben, muß folgerichtig annehmen, daß ein neuentstandener Staat erst dann völkerrechtlich berechtigt und verpflichtet wird, sobald er seinen Willen völkerrechtlich gebunden hat. Die herrschende Lehre verkennt nicht die schweren Konsequenzen, die sich aus diesem Standpunkte ergeben. Sie ist daher bemüht, durch praktische Erwägungen ihre theoretische Stellungnahme abzuschwächen. So weist sie darauf hin, daß jeder neue Staat moralisch und politisch genötigt ist, sich an das allgemeine Völkerrecht zu halten, um von den übrigen Staaten anerkannt zu werden[56]). Auf diese moralisch-politische Betrachtungsweise wollen wir uns hier aber nicht einlassen. Wir fragen vielmehr ganz scharf und präzis, ob die herrschende Lehre auch bereit ist, die Folgerungen ihrer Theorie zu ziehen und zuzugestehen, daß der neue, noch nicht anerkannte Staat kein völkerrechtliches Unrecht begeht, wenn er die auf seinem Gebiete befindlichen Fremden tötet, ihr Eigentum einzieht, wenn er fremdes Gebiet überfällt usw. Ebenso fragen wir, ob die übrigen Staaten kein völkerrechtliches Unrecht verüben, wenn sie in ähnlicher Weise gegen den neuen Staat und seine Untertanen vorgehen? Erst wer dies zugibt,

---

[56]) Vgl. *Schönborn*, Staatensukzession im Handbuch des Völkerrechts, S. 66.

Digitized by Google

vertritt in Wahrheit die obenerwähnte Theorie; während jene, die diese Schlußfolgerungen ablehnen und, wenn auch in verhüllten Worten, anerkennen, daß zwischen dem noch nicht anerkannten Neustaate und den übrigen Staaten Rechtsbeziehungen bestehen, zugeben müßten, daß sie nur die Sklaven ihres verfehlten Ausgangspunktes sind. Sie müssen sich daher eingestehen, daß eine Theorie, die mit einem Rechtssatze in Widerspruch steht, revidiert werden muß. Ist doch die „Theorie" zu nichts anderem da, als um die restlos hinzunehmenden positiven Rechtssätze einheitlich erfassen und erklären zu können.

Wie dem aber auch sein mag, die neueste Völkerrechtsentwicklung hat uns einen Völkerrechtssatz kodifizierter Art beschert, der gleichfalls seine Geltung auch für solche Staaten arrogiert, die ihn nicht anerkannt haben. Art. 17 des in den Friedensverträgen mit den Zentralmächten enthaltenen Völkerbundsabkommens bestimmt nämlich, daß das Zwangsverfahren des Völkerbunds auch gegen jene Staaten, die weder Mitglieder des Bundes, noch auch Signatarmächte der Friedensverträge sind, Anwendung finden kann, nachdem sie es abgelehnt haben, freiwillig die Verpflichtungen eines Bundesmitgliedes für die Beilegung der Streitfrage auf sich zu nehmen. Die Bundesmitglieder verpflichten sich also ganz allgemein, gegen Nichtmitgliedsstaaten, die gegen Bundesmitglieder Krieg führen, völkerrechtliche Unrechtsfolgen zu verhängen, mag auch der Nichtmitgliedsstaat dem Gegner den Krieg ob eines von ihm erlittenen völkerrechtlichen Deliktes erklärt haben. Dadurch wird aber zweifellos das bestehende Völkerrecht tangiert, da nach diesem zumindest dann ein Krieg legitim war, wenn er sich gegen ein erlittenes Unrecht des Gegners gerichtet hat[56a]). Gegen einen solchen Angriff waren daher nach bisherigem Völkerrechte Unrechtsfolgen ausgeschlossen[56b]). Wenn solche nun trotz-

[56a]) Vgl. die grundlegende Darstellung von *Strisower*, Der Krieg und die Völkerrechtsordnung, Wien 1915, der die klassische Lehre des *bellum justum* im Zeichen des Rechtspositivismus erneuert hat. Wir müssen uns hier beschränken, darauf zu verweisen.

[56b]) Wenn man dagegen die völkerrechtliche „Freiheit" zum Kriegführen vertritt, wird man allerdings auch die Befugnis zur Setzung der in Rede stehenden Handlungen einräumen müssen. Jene Lehre wurde aber durch *Strisower* (a. a. O.) widerlegt. Abgesehen davon aber kann man schwerlich gleichzeitig für die Freiheit zum Kriegführen und für das Zwangsverfahren des Völkerbundes eintreten, da dieses doch auf dem Gedanken beruht, daß das Recht zum Kriege nicht im Belieben der Staaten steht. Da nun aber niemand behaupten kann, daß schon nach bisherigem Völkerrechte gerade die im Völkerbundsabkommen vorgesehenen Einschränkungen der Kriegsfreiheit zu Recht bestanden, so kann die allgemeine Geltung dieser neuen Kriegsbeschränkungen nur insoferne angenommen werden, als zugegeben wird, daß es auch völkerrechtliche Normen geben kann, die für die nicht „anerkennenden" Staaten gelten. Hält man dagegen am Prinzip der Einhelligkeit fest, so ist nicht einzusehen, wieso ein Nichtkontrahent ein das Zwangsverfahren rechtfertigendes Unrecht verüben soll, wenn er von einem alten Rechte auf *justum bellum* Gebrauch macht. Dieses Zwangsverfahren hat aber seinem Geiste nach offenbar ein völkerrechtliches Unrecht des betroffenen Staates zur Voraussetzung.

Digitized by Google

dem gemäß Art. 17 des zitierten Abkommens einsetzen dürfen und sollen, und zwar auch gegen Staaten, die dem erwähnten Abkommen nicht beigetreten sind, so ist damit eine neue völkerrechtliche Norm gegeben, die auch für Staaten gilt, die sie nicht anerkannt haben. Es gibt daher nur den Ausweg, daß man entweder dieser Norm den bindenden Charakter abspricht[57]) oder aber daß man zugibt, daß völkerrechtliche Normen vorhanden sind, die auch für die nichtkontrahierenden Staaten in Geltung stehen.

Wie finden wir aber für diese Normen, die auch für die nicht anerkennenden Staaten gelten, die Grundlegung? Bisher haben wir nur jene Normen in Betracht gezogen, die nur für die vertragschließenden Teile gelten wollen; da wir aber nur auf diese unser Augenmerk gelenkt haben, haben wir auch nur im Hinblick auf sie nach einer Grundlegung gefahndet. Wir haben ihr daher offenbar eine zu enge Formulierung gegeben. Wir müssen daher, wenn wir auch jene Normen erfassen wollen, mit der Alleinherrschaft des Prinzips der Einhelligkeit im Völkerrecht brechen. Hat also *Krabbe* recht, daß das Mehrheitsprinzip im Völkerrechte in derselben Weise, wie im Landesrecht gilt? Soll auch im Völkerrechte die gewöhnliche Mehrheit der Rechtsgenossen über die Bildung eines allgemein verbindlichen Völkerrechtssatzes entscheiden können? Dagegen kann nicht ins Treffen geführt werden, daß die völkerrechtliche Gleichheit der Staaten eine solche Majorisierung ausschließe. Denn auch im demokratischsten Staate kommt trotz der rechtlichen Gleichheit der Volksgenossen das Recht durch Mehrheitsbeschlüsse zustande. Die rechtliche Gleichheit verlangt nur die Gleichheit des Stimmrechts und die rechtliche Gleichwertigkeit der Stimmen, keineswegs aber den Zustand des *liberum veto*. Gleichwohl ist das Mehrheitsprinzip schlechtweg kein Grundsatz des geltenden Völkerrechts. Vor allem gilt die überwiegende Mehrheit der völkerrechtlichen Normen nur für jene Staaten, die es „anerkannt" haben. Dieser Grundsatz ist jedoch kein ausnahmsloser. Er bildet nur eine Regel, nicht aber ein ausnahmsloses Gesetz. Da wir nämlich auch völkerrechtliche Normen kennen gelernt haben, die auch für die Nichtvertragsstaaten verbindlich sind, müssen wir, um auch sie im System bestimmen zu können, die völkerrechtliche Grundnorm so fassen, daß auch diese Normen darin Aufnahme finden können. Das ist aber nur möglich, wenn wir die Grundnorm dahin ergänzen, daß dann, wenn eine bestimmte Mehrheit der Staaten ausdrücklich auch für die übrigen Staaten völkerrechtliche Normen aufstellt, diese auch für sie verbindlich sind. Welche Mehrheit ist aber dazu imstande?

Wenn wir die in Rede stehenden Normen in Betracht ziehen, so zeigt es sich gleich, daß eine besonders qualifizierte Mehrheit der Staaten hinter ihnen steht. Sie können daher im Vereine mit dem übrigen völker-

[57]) Das wäre aber nur möglich, wenn dargetan würde, daß sie einem Rechtssatze widerspricht. Als solcher käme das Prinzip der Einhelligkeit in Betracht. Dieses ist aber kein Rechtssatz, sondern eine auf Grund des bisherigen Rechtsmaterials aufgebaute „Theorie".

Digitized by Google

rechtlichen Normenmaterial systematisch erfaßt werden, wenn angenommen wird, daß die überwiegende Mehrheit der Staaten befugt ist, völkerrechtliche Normen auch für die übrigen Staaten festzulegen[58]). Wir müssen daher das Prinzip der Quasiunanimität in die völkerrechtliche Grundnorm einführen[59]).

Wenn wir also das ganze gegebene völkerrechtliche Normenmaterial in einem einheitlichen Systeme erfassen wollen, so muß eine Grundlegung angenommen werden, in der außer dem oben entwickelten Staatsbegriff noch folgende Prinzipien enthalten sind:

1. Die von den Staaten in ihrem gegenseitigen Verkehre aufgestellten vertraglichen oder gewohnheitsrechtlichen Normen sind für die sich verpflichtenden Teile solange verbindlich, als sie nicht durch Vertragsrecht oder Gewohnheitsrecht aufgehoben oder abgeändert worden sind.
2. Die durch die Zustimmung der überwiegenden Mehrheit der Staaten zustande gekommenen völkerrechtlichen Normen sind, sofern sie sich ebenfalls an die übrigen Staaten richten, auch für diese verbindlich.

Welchen Charakter hat aber diese Grundnorm? Wir haben bereits darauf aufmerksam gemacht, daß sie weder dem Gewohnheitsrechte, noch auch dem Vertragsrechte angehören kann, da sie zur Begründung dieser vorausgesetzt werden muß. Sie ist somit keine als Rechtsmaterial gegebene Norm, sondern eine diesem zugrunde gelegte Hypothese. Ist dem aber so, dann muß sie auch geändert werden, sobald das Rechtsmaterial mit ihr nicht mehr eindeutig erklärt werden kann. Sie ist also keine starre Grundnorm, nach der sich die Rechtserscheinungen zu richten hätten, sondern eine hypothetische Grundlegung, die sich diesen anzupassen hat. Sie muß sich daher mit dem Rechtsmaterial wandeln. Nur eine solche mit dem Fortschritt der Rechts-

---

[58]) Damit ist jedoch keineswegs gesagt, daß die von den meisten Staaten anerkannten Völkerrechtssätze ohne weiteres auch für die übrigen Staaten verbindlich sind. Zur Erklärung der in Rede stehenden Normen genügt es vielmehr, wenn angenommen wird, daß der überwiegenden Staatenmehrheit das Recht zukommt, auch die übrigen Staaten zu verpflichten. Ob jedoch auch diese verpflichtet wurden, ist in jedem einzelnen Fall konkret zu untersuchen.

[59]) Damit kommen wir auf das zurück, worauf bereits die älteste Völkerrechtsliteratur hingewiesen hat. Vgl. *Albericus Gentilis, de jure belli*, 1 c., S. 8: *„Quod si Romani, Graeci, Judaei, barbari, omnes denique noti jure aliquo usi sunt, eodem homines omnes usi existimentur. Incognita per cognita cognoscimus. Imo, ut rectio civitatis, et legislatio est penes civitatis partem maiorem; ita orbis rectio est penes congregationem maioris partis orbis. Quod et de iure non scripto verissimum est, tenet enim consuetudo omnes in civitate; et civitatis dicitur consuetudo totius, etsi non omnes consenserint in eam cives: forte et nonnulli eidem contradixerint.“* Weiter *Grotius, de jure belli et pacis, Prol. 17: „Sicut cujusque civitatis jura utilitatem suae civitatis respiciunt, ita inter civitates aut omnes aut plerasque ex consensu jura quadam nasa poterunt et nasci apparet, quae utilitatem respicerunt non coetum singulorum sed magnae illius universitatis, et hoc jus est quod gentium dicitur“.*

Digitized by Google

entwicklung mitschreitende Grundnorm ist imstande, das ihr gesetzte Ziel zu erreichen: das im stetigen Flusse befindliche Völkerrecht der Erfahrung in einem einheitlichen Systeme zu erzeugen. Bloß eine solche ganz auf den jeweiligen Rechtsstoff bezogene, weil auf seine restlose Erfassung bedachte und zu nichts anderem dienende, daher aber auch entwicklungsfähige Grundlegung ist fähig, das positive Völkerrechtsmaterial zum Rechtssystem zu gestalten.

Wenn daher die Wissenschaft des positiven Rechtes eine systematische Wissenschaft sein will, so muß sie ebenso wie die anderen Erfahrungswissenschaften vom empirisch gegebenen Material ausgehend diesem solche Hypothesen zugrunde legen, die geeignet sind, den Zusammenhang der Erscheinungen herzustellen. Da nun aber der Komplex der Erscheinungen keine abgeschlossene Gegebenheit ist, sondern sich in stetiger Entwicklung befindet, kann nur eine Hypothesis ihre Aufgabe erfüllen, die sich den Erscheinungen anpassen kann. Dies vermag aber nicht ein fest gegebenes „Ding", daher auch nicht eine unwandelbare Grundnorm, sondern nur eine versuchsweise und probeweise und somit jederzeit korrigierbare, vom wissenschaftlichen Denken ersonnene, dem Erscheinungsmaterial zugrunde gelegte Hypothese. Die Grundlegung unterscheidet sich also dadurch von der Grundlage, daß diese ein fix gegebener, dogmatischer Ausgangspunkt, jene hingegen ein verbesserbarer und ersetzbarer Ansatz ist, der sich im Aufbau erst bewähren muß. Die Grundlegung muß also jederzeit über ihre systematische Kraft Rechenschaft ablegen können[60]).

So muß auch die Rechtswissenschaft im allgemeinen, wie die des positiven Völkerrechts im besonderen, zwar mit der Sammlung des Rechtsmaterials anheben, zum System kann sie aber erst durch Zuhilfenahme von hypothetischen Grundlegungen gelangen[61]). Nur vermittels dieser vermag der Rechtspositivis-

---

[60]) Darüber vergleiche außer den Werken von *Hermann Cohen* und *Paul Natorp* besonders *Wilhelm Wundt*, Allgemeine Logik und Erkenntnistheorie, S. 437 ff.: „Die Hypothese ist einzig und allein dazu da, den logischen Zusammenhang der Tatsachen zu vermitteln; wo sie mehr tut als dieses, hat sie ihr Recht verwirkt . . . Hypothesen im wissenschaftlichen Sinne sind weder Tatsachen, noch willkürliche und unbegründete Annahmen, sondern Voraussetzungen, die um der Tatsachen willen gemacht werden, aber selbst der tatsächlichen Nachweisung sich entziehen. Das Wort Hypothese bezeichnet treffend diese Aufgabe, indem es andeutet, daß man etwas zu den Tatsachen hinzudenkt, das diesen als Grundlage dienen soll und sich also notwendig nach ihnen richten muß."

[61]) Bereits in meiner Abhandlung „Zum Problem der Rechtsunterworfenheit des Gesetzgebers" (a. a. O.) habe ich darauf hingewiesen, daß die Grundmethode der Erfahrungswissenschaften, die Hypothesis, auch in die Rechtswissenschaft eingeführt werden muß. Seither hat *Sander* („Das Faktum der Revolution und die Kontinuität der Rechtsordnung" und „Die transzendentale Methode der Rechtsphilosophie und der Begriff des Rechtsverfahrens", Zeitschrift für öffentliches Recht, Wien. I. Bd., 1919–1920) sowie *Kelsen* (a. a. O.) diesem Gedanken eingehende und grundlegende Untersuchungen gewidmet.

Digitized by Google

mus aus dem Chaos der Rechtserscheinungen zum Rechtssystem vorzudringen. Erst die Methodik der Hypothesis gliedert und formt das Völkerrechtsmaterial zum Völkerrechtssystem.

Auf *Kelsens* Darlegungen haben wir bereits mehrfach hingewiesen. Mit *Sander* aber kann an dieser Stelle, wo es sich nicht um die Grundmethode der Rechtswissenschaft als solche dreht, eine Auseinandersetzung leider nicht erfolgen, da er es unterlassen hat, anzugeben, wie er sich die Anwendung seiner Prinzipien auf unser Problem denkt.

Digitized by Google

Rechtsprechung.

Deutschland.

Englische Order in Council 9. IX. 1914. Wirkung auf Rückversicherungsverträge zwischen deutschen und englischen Gesellschaften.

Hanseatisches OLG. 18. X. 1916 (Hanseatische Gerichtszeitung, Hauptblatt, 1916 S. 294).

Der deutsche Versicherungsgesellschaften-Verband „Kontinentaler Valoren-Versicherungsverband" in Mannheim klagte gegen die „*Commercial Union Assurance Company*", in London vertreten durch ihre Generalagenten in Hamburg, auf Feststellung, daß ein zwischen Parteien abgeschlossener Rückversicherungsvertrag mit Wirkung vom 4. VIII. 1914 hinfällig geworden sei.

Es wurde gemäß diesem Antrage erkannt. Aus den Gründen:

Der Staat Großbritannien behandelt kraft seines Hoheitsrechts für die Zeit vom 4. VIII. 1914 ab den Vertrag der Parteien, von denen die eine in England domiziliert ist, als aufgehoben. Damit ist für die Kläger die gleiche Lage entstanden, wie wenn die Beklagte sich am 4. VIII. 1914 willkürlich vom Vertrage losgesagt hätte. Es würde auf eine unerträgliche Unbilligkeit hinauslaufen, wenn, während der englische Vertragsgegner in England obrigkeitlich von seiner Verpflichtung gegen den Deutschen ledig erklärt ist und obrigkeitlich verhindert wird, zu leisten, gleichwohl der deutsche Richter den deutschen Vertragsteil anzuhalten hätte, aus dem Vertrage an den englischen Vertragsgegner zu leisten. Im Verhältnis der Parteien zueinander muß, so wie die Dinge tatsächlich liegen, der vollzogene Rechtsbruch dem britischen Vertragsteil zugerechnet werden. Der Rechtsbruch muß der Beklagten ebenso zugerechnet werden, wie wenn sie selbst oder ein kraft öffentlichen Rechts an ihrer Stelle stehender Vertreter den Rechtsbruch vollzogen hätte. Bei solcher Sachlage waren die Kläger frei, entweder, so gut sie es tatsächlich vermochten, die Beklagte am Vertrage festzuhalten, oder die Stellungnahme des andern Teils sich gefallen zu lassen und sich zu eigen zu machen.

Durch das Schreiben vom 23. III. 1915 hat der klägerische Verband den Vertretern der Beklagten mitgeteilt, daß die dem Verbande angehörenden Gesellschaften in einer Generalversammlung beschlossen hätten, den mit der Beklagten abgeschlossenen Rückversicherungsvertrag mit Rücksicht auf die durch die Verhältnisse geschaffene Sach- und Rechtslage mit dem 4. VIII. 1914 als erloschen zu betrachten.

Es kann nicht etwa eingewendet werden, die klägerische Erklärung vom 27. III. 1915 sei verspätet gewesen. Es kann nur gebilligt werden, wenn unter den Verhältnissen des Weltkrieges schwerwiegende Entschließungen über wichtige merkantile Rechtsbeziehungen erst nach ruhigem Ausreifen getroffen werden. Vor allem aber gibt es in Deutschland keinen Rechtssatz, nach welchem im Falle des Rechtsbruchs eines Vertragsteils der andere Teil eine ihm infolge des Rechtsbruchs zustehende Befugnis wieder verlöre, wenn er sie nicht unverzüglich geltend machte.

Digitized by Google

Haager Landkriegsordnung 18. X. 1907. Rechtslage des von Deutschland besetzten Polens 1915. Polnische Staatsangehörigkeit. Die deutschen Verordnungen sind polnisches Inlandrecht. Ehescheidungsrecht.

Reichsgericht 22. III. 1917, IV 5/17 („Das Standesamt" 1917 S. 104).

Eine ehemalige Deutsche, welche einen polnischen Russen mosaischen Glaubens geheiratet hatte, klagte gegen diesen in Berlin auf Ehescheidung. Die Klage wurde wegen Unzuständigkeit der deutschen Gerichte (§ 606 Abs. 4 ZPO.) in zwei Instanzen abgewiesen, die Revision zurückgewiesen.

Die Entscheidungsgründe des Revisionsgerichts führen aus:

Für Scheidungsklagen von Juden russisch-polnischer Abstammung gelte materiell das Recht des jüdisch-talmudischen Gesetzbuchs *Even-Hoeser*. Was das Verfahren anlange, so seien im Warschauer Gerichtsbezirke, wozu auch Lodz gehöre, für die Juden allerdings die Zivilgerichte, also die örtlichen Bezirksgerichte zuständig und nicht, wie für die Juden in Rußland sonst, die geistlichen Gerichte der Rabbiner. Die Entscheidungen deutscher Gerichte in Ehescheidungssachen russischer Staatsangehöriger würden aber grundsätzlich für Rußland als nicht rechtsverbindlich anerkannt. Nach allgemeiner Regel erlangten nur die Entscheidungen von Gerichten derjenigen Länder in Rußland Rechtskraft, mit denen Rußland über diesen Punkt Traktate und Konventionen abgeschlossen habe. Zwischen Deutschland und Rußland bestehe eine derartige Konvention nicht.

In diesem Rechtszustande sei während der Dauer der Besetzung von Russisch-Polen durch Deutschland eine Aenderung nicht eingetreten.

Das Urteil sagt sodann:

Da der beklagte Ehemann dem Königreich Polen, und zwar dem jetzt von Deutschland besetzten Gebiete entstammt, da ferner das russische Recht eine besondere polnische Staatsangehörigkeit anerkennt (BGB. für das Königreich Polen Art. 3), so hat das Berufungsgericht mit Recht das in Russisch-Polen geltende Recht zur Anwendung gebracht. Dieses ist aber noch heute ausländisches Recht. Denn durch die kriegerische Besetzung eines Landes wird rechtlich keine Veränderung in den Staatshoheiten und den Staatsgrenzen herbeigeführt. Das besetzte Gebiet wird nicht ohne weiteres dem Staate, durch dessen Truppenmacht es eingenommen ist, einverleibt, es bleibt vielmehr Ausland. Allerdings wird die feindliche Staatsgewalt der Ausübung nach tatsächlich ausgeschaltet, und an ihre Stelle tritt für die Dauer und den Bereich der Besetzung diejenige des fremden Staates. Auf diesem Standpunkte steht das Haager Abkommen, betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, vom 18. X. 1907 (RGBl. 1910, 10), Art. 42—56 der Ordnung, wobei hier dahingestellt bleiben kann, ob diese im gegenwärtigen Kriege als formelles Recht gilt (vgl. Art. 2 des Abkommens). Die Grundsätze sind auch anerkannt im Urteil des RG., Feriensenats, vom 26. VII. 1915 (Sächs.Arch. 1916, 25; DJZ. 1016, 134) und sie entsprechen der in der Rechtslehre überwiegend vertretenen Meinung. Aus diesem Grunde müssen die vom Oberbefehlshaber Ost und vom Generalgouverneur von Warschau für das von Deutschland besetzte Gebiet erlassenen Verordnungen nach wie vor als ausländisches Recht angesehen werden. Daran ändert der Umstand nichts, daß für dieses Gebiet die deutsche ZPO. eingeführt ist (VO. vom 21. III. 1915 § 3 [Verordnungsblatt S. 12], Neufassung vom 18. XI. 1916 § 4 [daselbst S. 58]) und daß nach der VO. vom 24. I. 1916 (Verordnungsblatt S. 4) deutsche Schuldtitel im Generalgouvernement Warschau als inländische gelten und daß ihre Vollstreckbarkeit ausschließlich nach deutschem Rechte beurteilt werden soll.

Digitized by Google

Denn das deutsche Recht gilt danach in Polen nicht als solches, sondern als dortiges inländisches Recht.

Wenn also das Berufungsgericht diese Vorschriften zu Unrecht nicht angewendet hat, so liegt nicht eine Verletzung deutschen, sondern ausländischen Rechts vor, und die Feststellung des Berufungsgerichts, daß in Russisch-Polen nach wie vor deutsche Scheidungsurteile nicht anerkannt werden, ist nach § 562 ZPO. für das Revisionsgericht bindend.

An dieser Rechtslage ist durch die Kundgebung des deutschen Kaisers vom 5. XI. 1916 nichts geändert. Russisch-Polen ist trotzdem Deutschland gegenüber Ausland geblieben, mag man nun annehmen, daß es bis zur endgültigen Errichtung des Königreichs Polen Bestandteil des Russischen Reiches bleibt, oder daß es schon jetzt von Rußland getrennt ist und ein selbständiges, wenn auch noch nicht fertiges Staatengebilde darstellt.

Die von der Revision als möglich hingestellte Auffassung, daß die Polen während des Uebergangsstadiums keinem Staate angehören und daß aus diesem Grunde die Voraussetzungen des § 606 Abs. 4 ZPO. überhaupt nicht vorlägen, kann für zutreffend nicht erachtet werden. Die gegenteilige Auffassung hat in der Wahlordnung für die Städte des Generalgouvernements Warschau vom 1. XI. 1916 (Verordnungsblatt S. 116) Ausdruck gefunden, indem dort im § 1 das aktive Wahlrecht u. a. von der „Staatsangehörigkeit im Königreich Polen" abhängig gemacht ist.

Deutsch-österreichische Gegenseitigkeit für Sicherheit wegen Prozeßkosten.

Kammergericht, 7. Ziv.-Sen., 30. V. 1919 (Rtspr. d. OLG. 39 S. 51).

Die Einrede der mangelnden Sicherheit wegen Prozeßkosten ist nicht begründet. Deutsch-Oesterreich ist, soweit es sein jetziges Staatsgebiet umfaßt, als Rechtsnachfolger von Oesterreich-Ungarn in dessen Rechte und Pflichten eingetreten. Selbst wenn angenommen würde, daß durch die Staatsumwälzung in der österreichisch-ungarischen Monarchie die für diese geltenden Staatsverträge erloschen seien, so ergibt doch das Verhalten des neuen Staates Deutsch-Oesterreich zu dem Deutschen Reich unzweideutig, daß die früher zwischen jener Monarchie und dem Deutschen Reich abgeschlossenen Staatsverträge, soweit sie sich auf das jetzige Staatsgebiet von Deutsch-Oesterreich beziehen, weiter Geltung haben sollen. Danach ist anzunehmen, daß auch das Haager Abkommen und die sonstigen das Armenrecht betreffenden Verträge fortbestehen sollen.

Rechtsprechung des Oberprisengerichts in Berlin*).

Prisensache der russischen Schlepper ‚Assistent' und ‚Undine'.

Beschluß des Oberprisengerichts vom 27. VI. 1919 (Entsch. d. OPG., S. 150).

Die in der Ueberschrift genannten Schlepper waren nebst 12 Prähmen im Hafen von Libau deutscherseits beschlagnahmt. Die prisengerichtliche

Anm.: Vgl. Prisensache „Primavera", Ztschr. XXVII 203.

Herausgeber.

*) Aus der Rechtsprechung des in der Ueberschrift genannten Gerichtes sind besonders wichtige Urteile Ztschr. XXVI 305 ff., 563 ff., XXVII 199 ff.,

Digitized by Google

Aburteilung wurde abgelehnt, weil der in der deutschen Prisenordnung und Prisengerichtsordnung angewendete Begriff „Kauffahrteischiff" ebenso wie der entsprechende Ausdruck „*navire de commerce*" der Londoner Deklaration zwar zunächst nur den Gegensatz zu „Staatsschiffen" bezeichne (*Schramm*, Verhandlungen der Londoner Seekriegskonferenz, S. 141), daß dies aber mit der Maßgabe zu verstehen sei, „daß dabei nur an Schiffe gedacht ist, die nach ihrer Größe und Beschaffenheit wenigstens einige Bedeutung besitzen", während die in Frage stehenden Fahrzeuge kaum noch als „Schiffe", jedenfalls nicht als Kauffahrteischiffe zu bezeichnen seien.

Prisensache des belgischen Schulschiffes „Comte de Smet de Naeger".

Urteil des Oberprisengerichts 17. XI. 1916 (Entsch. des OPG., S. 209).

Das in der Ueberschrift genannte Schiff wurde deutscherseits im Hafen von Antwerpen beschlagnahmt. Es wurde entschieden, daß das Prisenrecht „nicht nur auf hoher See, sondern auch in Buchten und Häfen ausgeübt werde, die der Seeschiffahrt dienen" und ferner, daß „Schulschiffe nicht zu den Schiffen gehören, welche im Sinne des Art. 4 des XI. Abkommens der II. Haager Konferenz mit wissenschaftlichen Aufgaben betraut sind".

Herausgeber.

Brasilien.

Ehescheidung. Behandlung eines französischen Ehescheidungsurteils in Brasilien.

Oberstes Bundesgericht für Brasilien 4. XI. 1916 (J. 1919 S. 402; Revista de direito civil 1918 S. 528).

Durch Urteil des *Tribunal civil de la Seine* war die von der Brasilianerin *Anna de Mattos Vieira* mit dem Franzosen *P. A. Canet* geschlossene Ehe geschieden worden. Die Ehefrau hatte die brasilianische Staatsangehörigkeit behalten. Sie beantragte vor dem brasilianischen Gericht die „Homologation" des Scheidungsurteils. Das brasilianische Gericht gab dem Antrag statt mit der Maßgabe, daß die Tragweite des Urteils sich darauf beschränke, daß für die Ehegattin keine andere Wirkung eintrete als diejenige, welche sich nach brasilianischem Recht an die nach ihm allein mögliche Trennung von Tisch und Bett knüpfe. Dies entspreche der Interpretation des französischen Urteils, dem kein anderer Sinn als der international-privatrechtlich allein mögliche imputiert werden könne.

---

392 ff. mitgeteilt. — Eine Sammlung aller Urteile und Beschlüsse des Oberprisengerichts in Berlin, soweit sie grundsätzliche Bedeutung beanspruchen, ist im Auftrage des Reichsjustizministeriums als „Entscheidungen des Oberprisengerichts in Berlin", Berlin 1918, *J. Guttentag* (444 S.) herausgegeben. Die Sammlung umfaßt 97 Entscheidungen.

Digitized by Google

England.

Gerichtsbarkeit über fremde Staatsschiffe.

British Court of Appeal, 10. XI. 1919; „Porto Alexandre-Fall" (American Journal of international law, vol. 14 S. 273; 36 Times Law Reports 66).

Der deutsche Dampfer „Porto Alexandre" war August 1916 von der portugiesischen Regierung beschlagnahmt, am 30. 1. 1917 durch ein portugiesisches Gericht für gute Prise und sodann für Eigentum des portugiesischen Staates erklärt. Auf einer Fahrt von Lissabon nach Liverpool geriet das Schiff in Seenot in dem Crosby Channel, River Merscy. Wegen Streitigkeit über Hilfslohn wurde „Porto Alexandre" arrestiert. Das Gericht (*Lord Justice Banks*) entschied, daß der Arrest aufzuheben sei, weil das Schiff im Eigentum eines souveränen Staates stehe. In dem Urteil wurde hervorgehoben, daß die Frage, ob das Schiff (was für den gegebenen Fall bestritten war) auch im öffentlichen Dienst des Staates gestanden habe, unerheblich sei.

Anmerkung: Das Urteil nimmt Stellung zu dem berühmten Urteil des *Court of appeal* vom 27. II. 1880 (*The Law Times*, 1. V. 1880, N. S. XII 273—85) in Sachen des belgischen Postdampfers „Le Parlement Belge", welches die Exemtion ausländischer Staatsschiffe von der englischen Gerichtsbarkeit gegenüber älteren Anschauungen dahin erweiterte, daß nicht nur armierte Staatsschiffe, sondern alle Schiffe im Staatsdienst, und zwar auch dann, wenn sie nicht ausschließlich im Staatsdienst verwendet würden, eximiert seien. Vgl. dazu *F. Perels*, Das internationale öffentliche Recht der Gegenwart, 2. Aufl. 1903, S. 106. *Niemeyer.*

Englische Prisenrechtsprechung*).

Seekriegsrecht. Neutrale (schwedische und holländische) Prisen auf Grund der englischen Orders in Council von 1915 und 1917.*

High Court of Justice, Admiralty Division, 15. IV. 1918; „Leonora"-Fall (Sir Samuel Evans). (Law Times vol. 118 S. 362, J. 1919 S. 398.)

Acht schwedische und holländische Schiffe, darunter die „Leonora", mit belgischer Kohle beladen, wurden auf der Fahrt von Rotterdam nach Stockholm durch die englische Seemacht aufgebracht. Die Befrachter und

*) Anm.: Die englische Prisenrechtsprechung während des Krieges ist in den englischen *„Law Reports"*, Abteilung *„Admiralty Division and Appeal cases"* mitgeteilt, ferner in der Publikation von *A. Wallace Grant British and Colonial Prize Cases"*, London, *Sweet & Maxwell*, 1919 ff. Eine französische Zusammenstellung ist als *„Jurisprudence britannique en matière de prises maritimes"*, Paris, *Rousseau & Cie.*, 1919 ff., veröffentlicht. Eine programmatische Darlegung mit historischen Verweisungen der von den englischen Prisengerichten befolgten Grundsätze gibt *Sir Erle Richards*, der Justitiar des *Foreign Office*, zugleich Völkerrechtslehrer in Oxford (*„Chichele-Professor"*) in dem neuen *British Year Book of International Law* 1920—1921, London, *Oxford University Press*, S. 11—35: *„The British Prize Courts and the War"*. Diese Darlegung stellt die

Digitized by Google

Reeder beantragten Freigabe. Die Anträge wurden auf Grund der *Orders in Council* vom 11. 3. 1915 und 28. 1. 1917 zurückgewiesen. Die Entscheidungsgründe führten aus: Die *Orders* gehen über das bis dahin geltende Völkerrecht hinaus, aber sie verletzen nicht das Völkerrecht; vielmehr entsprechen sie der durch die neuen Methoden der Kriegführung gegebenen Entwickelung, indem sie eine „Quasi-Blockade" des feindlichen Handels einführen.

Seekriegsrecht. Feindliche Eigenschaft eines aufgebrachten Schiffes.

Judicial Committee of the Privy Council, 15. III. 18; „Proton"-Fall (American Journal of international law, vol. 14 S. 264).

Der oberste Prisengerichtshof in Aegypten hatte (*34 The Times Law Reports 309*) das in Griechenland registrierte, die griechische Flagge führende Schiff „Proton", welches 16. 5. 1915 im (türkischen) Hafen Kiulek von der englischen Marine beschlagnahmt war, kondemniert, weil es in Wahrheit Eigentum der deutschen Regierung gewesen und ein griechischer Staatsangehöriger, *Kouremetis*, als formal eingetragener Eigentümer vorgeschoben worden sei. Dieses Urteil wurde in der Appellationsinstanz (Lord *Sumner*) bestätigt. Die Berufung auf Art. 57 der Londoner Seerechtsdeklaration (deren dermalige Anwendbarkeit gemäß der englischen *Order in Council* Nr. 2 1914 das Obergericht feststellte) wurde für unwirksam erklärt, weil es nicht auf das formelle Recht der Flaggenführung, sondern auf den *„enemy character"* im materiellen Sinn ankomme. Im vorliegenden Falle *„the use of the neutral flag were only part of a fraudulent design to defeat belligerent rights"*.

Seekriegsrecht. Feindliche Eigenschaft eines aufgebrachten Schiffes.

Judicial Committee of the Privy Council, 31. VII. 1919; „Hamborn-Fall" (American Journal of international law, vol. 14 S. 269; 35 The Times Law Reports 726).

Am 27. X. 1915 wurde das auf eine holländischen Gesellschaft (*Naamlooze Vennootschap Maatschappij Stroomschip Hamborn*) eingetragene

---

kriegspolitischen Leitgedanken der englischen Prisenrechtsprechung in rücksichtslose Beleuchtung. Sie nimmt in einer Weise gegen die Londoner Deklaration Stellung, welche gekennzeichnet wird durch die Wendung: Wäre die Deklaration für England bindend gewesen *„the war might not yet be ended, or might have ended differently, but fortunately for the Allies the Declaration had never been accepted by this country"*. Dem gegenüber muß festgestellt werden, daß England zwar nicht seine Ratifikation, aber doch am 26. 2. 1909 seine Unterschrift und damit seine Zustimmung zu der Feststellung gegeben hat, daß die Grundsätze der Deklaration den allgemein anerkannten Grundsätzen des internationalen Rechtes *„en substance"* entsprechen. *Niemeyer.*

* Siehe Text der *Orders* im Jahrbuch des Völkerrechts (Verlag von *Duncker & Humblot*, München) Bd. VI (1920) S. 73 ff. und 235 ff.

Herausgeber.

Digitized by Google

und die holländische Flagge führende Schiff „Hamborn" durch die englische Marine aufgebracht. Die Prise wurde kondemniert, indem zwar das holländische Flaggenrecht an sich anerkannt, aber für belanglos erklärt wurde, weil *„the enemy character"* nach der Auffassung des Gerichtes (Lord *Sumner*) sich aus den überwiegend nach Deutschland weisenden wirtschaftlichen Funktionen des Schiffes ergebe, da es *„formed part of that enemy commerce which a belligerent is entitled to disable and restrain"*.

Frankreich.

Staatsangehörigkeit. Eheschließung einer Französin mit einem Türken.

Tribunal civil de la Seine 18. VI. 1918 (J. 1919, S. 322).

Das Urteil entschied, daß eine Französin (*Héritier Célma-Blanche*), welche einen Türken (*Kaaki*) geheiratet hatte, der sie Juli 1914 verließ, während sie in Paris zurückblieb, die französische Staatsangehörigkeit nicht verloren habe. Die Entscheidung ist darauf gestützt, daß in dem ottomanischen Staatsangehörigkeitsgesetz vom 19. I. 1869*) (Art. 7) zwar bestimmt sei, daß eine Türkin durch die Eheschließung die Staatsangehörigkeit des Mannes erwerbe, nicht aber, daß die einen Türken heiratende Ausländerin Türkin werde. Das Urteil nimmt Notiz davon, daß die durch Ministerialverordnungen gestützte türkische Praxis das letztere annehme. Es wird aber ausgeführt, daß diese Auslegung durch *„jurisprudence unanime des Cours et Tribunaux français"* verworfen sei und somit nicht gelte.

Anmerkung: Eine Reihe Entscheidungen der französischen Gerichte in dem bezeichneten Sinne aus der Zeit von 1890—1914 werden in der Herausgebernote a. a. O. S. 324 angeführt, dagegen auch einzelne entgegengesetzte französische Urteile (insbesondere *Marseille*, 13. XI. 1912; J. 1913, S. 1292) und Aeußerungen französischer und ottomanischer Schriftsteller.

Das französische Gesetz 26. VI. 1889 knüpft — abweichend von Art. 19 C. C. und dem deutschen Staatsangehörigkeitsgesetz 22. VII. 1913, § 7 Nr. 6 — den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit der Frau nicht ohne weiteres an die Heirat mit einem Ausländer, sondern nur, wenn dadurch die Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes erwirbt. — Herausgeber.

Staatsangehörigkeit. Militärpflicht in Frankreich. Berufung auf amerikanische Staatsangehörigkeit.

Tribunal civil de la Seine, 12. XII. 1918 (J. 1919, S. 331).

Die französische Staatsangehörigkeitsgesetzgebung zu Art. 18 C. C. (Gesetze 26. VI. 1889, Dekret 13. VIII. 1889), wonach jeder in Frankreich geborene Sohn eines Ausländers, welcher nicht bei Eintritt der Großjährigkeit unter Nachweis des Fortbestandes der elterlichen Staatsangehörigkeit für ihn französischer Staatsangehöriger wird, läßt die Berufung auf das Bestehen einer andern Staatsangehörigkeit nicht zu. Im gegebenen Fall handelte es sich um die französische Militärdienstpflicht eines amerikanischen Bürgers, des am 4. XII. 1872 geborenen *Wilhelm Feldstein*, dessen (ehemals österreichische) Eltern 1868 in den Vereinigten Staaten naturalisiert waren.

*) Das Gesetz ist mitgeteilt bei *v. Keller* u. *Trautmanns* Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. VII. 1913 (München 1914), S. 775. Herausgeber.

Digitized by Google

Exterritorialität der Kriegsschiffe. Schiffskollision in (französischem) Territorialgewässer. Unzuständigkeit der französischen Gerichte.

Tribunal de Commerce Nantes, 8. V. 1918 (J. 1919, S. 341).

Gegen ein amerikanisches Kriegsschiff (genauer: ein ehemals deutsches, durch die amerikanische Marine weggenommenes und der Kriegsmarine einverleibtes Schiff) wurden wegen eines im französischen Küstengewässer stattgehabten Zusammenstoßes mit einem anderen (nicht französischen) Schiff gerichtliche Ansprüche erhoben. Der Gerichtshof erklärte sich mit der Begründung für unzuständig: Kriegsschiffe, als schwimmende Teile ihres Staates, sind hinsichtlich der in fremden Territorialgewässern vorgefallenen Schiffskollisionen lediglich der Gerichtsbarkeit ihres Staates unterworfen.

1. *Adoption eines minderjährigen Franzosen durch deutsche Staatsangehörige. Maßgeblichkeit des Art. 346 C. C.*
2. *Erbrecht. Maßgeblichkeit des Heimatrechtes für den Mobiliarnachlaß eines mit französischem Domizil gestorbenen Ausländers. Tragweite dieses Grundsatzes.*

Tribunal civil Valenciennes, 18. VI. 14; Maria Turotte, verehelichte Ghienne gegen Steuerkasse Bouvain (J. 1919, S. 242—50).

Die deutsche Staatsangehörige Witwe *Néve-Blanc* starb 20. XI. 1908 in Bouvain (Frankreich, Nord). Testamentarisch hatte sie als „*légataire universelle*“ *Maria Turotte*, verehelichte *Ghienne*, eingesetzt. Diese war am 30. VII. 1897, 16½ jährig, durch die Erblasserin in einem zu *Neuville-sur-Escault* errichteten Akt adoptiert worden. Die — französischen — Eltern der *Turotte* hatten durch Erklärung vor dem Maire von *Neuville-sur-Escault* vom 31. VIII. 1898 der Adoption zugestimmt. Am 8. X. 1908 wurde in Berlin der Adoptionsvertrag von Adoptivmutter und Adoptivtochter durch Anerkenntnis und Eintragung gemäß den Vorschriften des deutschen Rechtes bestätigt.

Die französische Steuerbehörde (Bouvain) beanspruchte den für Nichtverwandte geltenden Erbschaftssteuersatz, indem sie die Adoption wegen Art. 346 des *code civil*, welcher Großjährigkeit des zu Adoptierenden vorschreibt, für nichtig erachtete. Das Gericht entschied im Sinne der Steuerbehörde, weil Art. 346 C. C. als Personalstatut (Art. 3 Abs. 3 C. C.) für Franzosen absolut verbindlich sei, und weil der infolgedessen nichtige Adoptionsakt auch durch Bestätigung des Adoptierten nach erreichter Großjährigkeit nicht gültig werden könne.

Das Gericht erklärte für unerheblich, daß nach der französischen Judikatur (Kassationshof 23. III. 1865, 12. I. 1869, 5. V. 1875, J. 1875 S. 357 ff.) die Erbfolge in dem Mobiliarnachlaß eines Ausländers, auch wenn er mit französischem Wohnsitz sterbe, durch das Nationalrecht des Erblassers bestimmt werde. Das Gericht erkannte diesen Grundsatz* an und für sich an, verwarf aber seine Erstreckung auf die Vorfrage der Adoption.

---

* Anm.: Ueber die ältere Judikatur der erbrechtlichen Frage s. Ztschr. XI 318. 368. Der Stand der ganzen Frage ist genauer dargelegt Ztschr. XIII 602. *Niemeyer.*

Digitized by Google

Eherecht. Konflikt der Rechtsordnungen von Argentinien und New York in bezug auf Löslichkeit der Ehe. Entscheidung zugunsten des nordamerikanischen Rechtes auf Grund der „circonstances de fait".

Tribunal civil de la Seine, 11. VII. 1918; Machain/Lopp (J. 1919, S. 286).

Clara Dolorès Machain hatte 16. IX. 10 in New York mit *W. Lopp* die Ehe geschlossen, nachdem sie 9. VIII. 1887 in Buenos Ayres mit dem Argentinier *Joaquin Cueto* die Ehe geschlossen hatte, welche durch den *Supreme Court* in New York für aufgelöst erklärt wurde. Am 13. XII. 1913 erklärte der Appellationsgerichtshof von Buenos Ayres auf Antrag des *J. Cueto* die erste Ehe für fortbestehend und die Ehegatten nur von Tisch und Bett getrennt, somit das New Yorker Auflösungsurteil für wirkungslos. Frau *Machain* begehrte vor dem französischen Gericht die Nichtigkeitserklärung der zweiten Eheschließung. Das Gericht wies dieses Begehren zurück mit der Begründung, daß angesichts des Konfliktes des argentinischen und des nordamerikanischen Rechtes das französische Gericht auf Grund der *„circonstances de fait"* Stellung zu nehmen habe. Für die Maßgeblichkeit des nordamerikanischen Rechtes spreche, daß die zweite Ehe in dessen Gebiet geschlossen sei und der Ehemann die nordamerikanische Staatsangehörigkeit habe, auch die Klägerin die Ehe fortgesetzt durchaus als gültig behandelt habe.

Ehescheidung. Anerkennung eines schweizerischen Ehescheidungsurteils zwischen französischen Ehegatten.

Tribunal civil de la Seine, 17. V. 1918; Devezeau de Rancogne / Devezeau de Rancogne (J. 1919, S. 263).

Das Gericht erteilte dem von dem Kantonalgericht in Genf 26. IX. 1917 gefällten Ehescheidungsurteil das Exequatur. In der Genfer *„Semaine judiciaire"* (22. X. 1918) wird dieses Urteil als Anerkennung der schweizerischen Jurisdiktion von seiten der französischen Gerichte in dem Sinne der schweizerischen Vorschrift bezeichnet, welche jene Anerkennung als Voraussetzung der Ehescheidung zwischen Ausländern durch schweizerische Gerichte bezeichnet, so daß fortan generell derartige Ehescheidungen erfolgen könnten.

Ehescheidung. Zuständigkeit französischer Gerichte auf Grund französischen Domizils.*

Cour de cassation, 25. VI. 1918; Hart / Hart (J. 1919, S. 259).

Für die Ehescheidungsklage gegen Ausländer, auch wenn sie in Frankreich Domizil haben, sind die französischen Gerichte grundsätzlich nicht zuständig. Dies erfährt eine Ausnahme, wenn der Ausländer mangels anderweitigen Wohnsitzes durch die Unzuständigkeit der französischen Gerichte überhaupt des Gerichtsstandes beraubt sein würde. Darum wurde die Ehescheidungsklage gegen den in Paris wohnhaften Ausländer *Hart* zugelassen.

---

* Anm.: Die ältere französische Judikatur der Frage ist Ztschr. XII 130 in der Anmerkung mitgeteilt. — Herausgeber.

Digitized by Google

Ehescheidung. Art. 310 C. C. Umwandlung im Ausland ergangener Separationsurteile über Franzosen in Ehescheidung.

1. Tribunal civil de la Seine, 3. IV. 1914 (J. 1916, S. 603).

2. Tribunal civil de la Seine, 28. I. 1919 (J. 1919, S. 351).

Das erste dieser Urteile betrifft die am 3. XI. 1904 in Buenos Ayres erfolgte Trennung von Tisch und Bett der französischen Eheleute *Regnard*, das zweite die durch ein französisches Urteil vom 29. VII. 1908 erfolgte Separation der kubanischen Eheleute *H.* — In beiden Fällen wurde die Anwendbarkeit der den Art. 310 C. C. abändernden Gesetze vom 27. VII. 1884 und 18. IV. 1886 angenommen, welche drei Jahre nach Rechtskraft des Separationsurteils die Umwandlung der „*séparation de corps*" in „*jugement de divorce*" gewähren. Dem Umwandlungsurteil war, wie es die konstante Judikatur fordert, ein besonderes, das Exequatur des ausländischen Separationsurteils gewährendes Urteil vorhergegangen.

Oesterreich.

Mitgeteilt von Dr. *Wilhelm Pappenheim* in Wien.

Ehetrennung. Die österreichischen Gerichte sind zur Entscheidung über eine Ehetrennungsklage zwischen deutschen Staatsangehörigen berufen, wenn es sich um eine im Inlande geschlossene Ehe handelt und die Streitteile im Inlande wohnen. Die Wirksamkeit des Urteils in Deutschland ist keine Voraussetzung der Zuständigkeit der österreichischen Gerichte.

Oberster Gerichtshof, 17. II. 1920 (Rv. III 42/20).

Der in Wien wohnhafte deutsche Staatsangehörige *K. Sch.* hatte gegen seine in Wien wohnhafte Ehegattin, geb. *R.*, die Klage auf Trennung der am 4. II. 1910 vor dem evangelischen Pfarramte in Wien geschlossenen Ehe angestellt. Der letzte gemeinsame Wohnsitz war Wien gewesen. Der Ehebandsverteidiger erhob die Einrede der Unzuständigkeit der österreichischen Gerichte, die von dem Landesgericht Wien 7. IV. 14, Cg. IX 150/14/6, und von dem Oberlandesgericht Wien 17. XI. 19, Bc. IV 182/19/13, und sodann auch in der Revisionsinstanz vom Obersten Gerichtshof verworfen wurde.

Entscheidungsgründe des Revisionsurteiles:

Der Revisionsgrund der Ziff. 1 des § 503 ZPO. wird vom Ehebandsverteidiger und der Beklagten übereinstimmend dahin geltend gemacht, daß zur Entscheidung über die vorliegende Trennungsklage das österreichische Gericht nicht zuständig sei. Begründet wird diese Anschauung aus der Bestimmung des § 328, Abs. 5 der deutschen ZPO., wonach die Anerkennung des Urteiles eines ausländischen Gerichtes ausgeschlossen ist, wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist, und überdies aus der Bestimmung des letzten Absatzes des § 606 der deutschen ZPO., wonach, wenn beide Ehegatten Ausländer sind, die Scheidungsklage nur dann erhoben werden kann, wenn das inländische Gericht auch nach den Gesetzen des Staates zuständig ist, dem der Ehemann angehört. Zum § 328 der deutschen ZPO. wird darauf ver-

Digitized by Google

wiesen, daß österreichische Gerichte die Urteile der deutschen Gerichte in österreichischen Ehetrennungssachen nicht anerkennen (§ 81 Ziff. 3 EO.), weshalb konsequenterweise auch die deutschen Gerichte die Urteile österreichischer Gerichte in deutschen Ehetrennungssachen nicht anerkennen, woraus folge, daß, wenn die Eheleute sich später wieder verheiraten wollten, sie sich weder in Deutschland noch in Oesterreich ein Ehefähigkeitszeugnis beschaffen könnten. Zum § 606 der deutschen ZPO. wird darauf verwiesen, daß im Hinblicke auf die nach § 33 a. b. GB. zu übende Retorsion das österreichische Gericht Klagen Deutscher auf Ehetrennung in Oesterreich nur zulassen kann, wenn das österreichische Gericht nach deutschem Rechte zuständig ist; dies sei aber nicht der Fall, weil das Urteil in Deutschland niemals der Rechtskraft fähig wäre. Alle diese Ausführungen widerlegt schon der Hinweis darauf, daß es sich im vorliegenden Falle um eine von einem Ausländer mit einer Inländerin im Inlande geschlossene Ehe handelt, daß beide Ehegatten zur Zeit des Eheabschlusses und zur Zeit des Einbringens der Ehetrennungsklage ihren ordentlichen Wohnsitz in Wien hatten und ihn auch dermalen in Wien haben, weshalb Rechtswirkungen aus dem Ehetrennungsverfahren doch nur für Oesterreich selbst und nicht für Deutschland in Betracht kommen und in Erwägung gezogen werden können. Es ist darum nicht zu untersuchen, ob und welche Wirkungen das Ehetrennungsurteil in Deutschland ausüben kann, ob es dort anerkannt oder ob ihm dort die Anerkennung versagt werden wird. Entscheidend ist, daß im Inlande wohnende Ausländer ein Urteil über die Trennung ihrer im Inlande abgeschlossenen Ehe*) verlangen. Dafür ist nach § 76 JN., der zwischen In- und Ausländern nicht unterscheidet, unzweifelhaft die inländische Zuständigkeit gegeben, da, wie immer wieder betont werden muß, die Ehe im Inlande nach den Normen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches geschlossen wurde. Gegen die aus § 76 JN. in Anspruch genommene und von den Untergerichten anerkannte Zulässigkeit sprechen aber endlich auch nicht die Bestimmungen der §§ 328 und 606 der deutschen ZPO. Vor allem handelt es sich nicht um die allfälligen Rechtswirkungen des Ehetrennungsurteiles in Deutschland, sondern in Oesterreich, weshalb schon aus diesem Grunde die Bestimmungen der deutschen ZPO. nicht in Betracht kommen oder irgendwie Geltung erlangen können. Zudem ist der Grundsatz auch im deutschen Rechte anerkannt. Nach Abs. 4 des Art. 17 des EG. z. BGB. vom 18. VIII. 1896 kann auf Scheidung auf Grund eines ausländischen Gesetzes im Inlande erkannt werden, wenn sowohl nach dem ausländischen Gesetze als nach den deutschen Gesetzen die Scheidung zulässig sein würde. Daß dies in diesem Streite der Fall ist, bedarf angesichts der Tatsache, daß Ehescheidung nach deutschem Rechte gleich ist der Ehetrennung nach österreichischem Rechte, und daß in beiden Rechten der Ehebruch als Scheidungsbezw. Trennungsgrund anerkannt und zugelassen ist, keiner näheren Ausführung. Aber auch ein prozessuales Bedenken obwaltet nicht. Nach § 606, Abs. 4 der deutschen ZPO. kann, wenn beide Ehegatten Ausländer sind, die Scheidungs- (nach unserem Rechte Trennungs-) Klage im Inlande nur erhoben werden, wenn das inländische Gericht auch nach den Gesetzen des Staates zuständig ist, dem der Ehemann angehört. Daß damit nicht etwa die ausschließliche Zuständigkeit deutscher Gerichte für sogenannte Auslandsdeutsche festgelegt wurde, sondern nur auf die allgemeinen Zuständigkeitsnormen

*) Anm.: Die von dem Urteil beliebte Anknüpfung der Entscheidung an die Tatsache, daß die Eheschließung in Oesterreich stattgefunden habe, ist, soviel bekannt, in der österreichischen Judikatur bisher nicht vertreten worden. Daß sie einleuchtend sei, wird sich schwerlich behaupten lassen. *Niemeyer.*

Digitized by Google

Bezug genommen erscheint, folgt aus dem Gesetzwortlaute, weshalb nur seine Gültigkeit für unseren Fall in Frage steht. In dieser Beziehung herrscht zwischen deutschem und österreichischem Rechte Uebereinstimmung; ersteres normiert den allgemeinen Gerichtsstand des Ehemannes, letzteres auch wieder nur den allgemeinen Gerichtsstand der Ehegatten. Ob dann ein unter Inanspruchnahme dieser Zuständigkeit ergangenes Urteil in Deutschland anerkannt oder ob ihm die Vollstreckbarkeit unter Berufung auf § 328 der deutschen ZPO. und auf § 81 Ziff. 3 EO. versagt werden wird, ist hier unentscheidend, maßgebend nur die Frage der Zuständigkeit, die gemäß § 76 JN. zweifellos besteht.

Damit erweist sich die auf den Revisionsgrund der Ziff. 1 des § 503 ZPO. gestützte Revision als unstichhaltig; es besteht nach der hier vertretenen Auffassung weder die Besorgnis vor heillosen Konsequenzen, noch vor einer Nichtanerkennung eines Urteilsspruches, da der österreichische Urteilsspruch in Oesterreich, das allein in Frage kommt, gewiß seine unumschränkte Geltung erlangen und behalten wird.

Digitized by Google

Vermischte Mitteilungen.

A. Dokumente.

I.

Internationale Luftrechtskonvention. Paris, 13. Oktober 1919*).

Les États-Unis d'Amérique, La Belgique, La Bolivie, Le Brésil, L'Empire Britannique, La Chine, Cuba, L'Équateur, La France, La Grèce, Le Guatémala, Haïti, Le Hedjaz, Le Honduras, L'Italie, Le Japon, Le Libéria, Le Nicaragua, Le Panama, Le Pérou, La Pologne, Le Portugal, La Roumanie, L'État Serbe-Croate-Slovène, Le Siam, L'État Tchéco Slovaque et L'Uruguay,

Considérant les progrès de la navigation aérienne et l'intérêt universel d'une réglementation commune;

Estimant qu'il est nécessaire de poser, dès à présent, certains principes et certaines règles propres à éviter des controverses**);

Animés du désir de favoriser le développement par l'air des communications internationales dans un but pacifique;

Ont résolu de conclure une convention***) à cet effet et ont désigné pour leurs Plénipotentiaires . . . .

(folgen die Namen der Delegierten.)

---

*) Der Text der Konvention (vgl. dazu Artt. 313 — 20 des Versailler Friedensvertrages) ist dreisprachig (französisch, englisch, italienisch). Hinsichtlich der Konvention hat auf der Portsmouth-Tagung der *International Law Association*, Mai 1920. *J. Lychlama A. Nyeholt* ein kritisches „*paper*" vorgelegt. Eine historische und rechtspolitische Behandlung hat auf derselben Tagung Professor *H. D. Hazeltine* (Cambridge) in dem *paper* „*International air law in time of peace*" gegeben. Der französische und der englische Text ist abgedruckt in dem Weißbuch: „*Air Ministry. Convention portant réglementation de la navigation aérienne*" (13. 10. 1919). *Presented to parliament by command of His Majesty.* London 1920. [Cd. 670] *H. M. Stationery Office.* — Der englische Text ist abgedruckt in *J. M. Spaight, Aircraft in peace and the Law.* London (*Macmillian and Co.*) 1920. — Herausgeber.

**) Art. 38 schließt die Anwendbarkeit der Konvention für die Kriegszeit aus. — Herausgeber.

***) Der Konvention sind folgende Anhänge mit Ausführungsbestimmungen technischen Inhaltes beigefügt: A) *Marques à porter sur les aérones*: B) *Certificat de navigabilité*; C) *Livres de bord*: D) *Règlement sur les feux et signales. Code de circulation aérienne*: E) *Conditions minima requises pour l'obtention de brevets de pilotes ou de navigateurs*; F) *Cartes internationales et repères aéronautiques*; G) *Réunion et distribution des informations météorologiques*; H) *Douanes.*

Herausgeber.

Digitized by Google

Chapitre Premier. — Principes généraux.

Article Premier. Les Hautes Parties contractantes reconnaissent que chaque Puissance a la souveraineté complète et exclusive sur l'espace atmosphérique au-dessus de son territoire.

Au sens de la présente Convention, le territoire d'un État sera entendu comme comprenant le territoire national métropolitain et colonial, ensemble les eaux territoriales adjacentes audit territoire.

Art. 2. Chaque État contractant s'engage à accorder en temps de paix, aux aéronefs des autres États contractants, la liberté de passage inoffensif au-dessus de son territoire, pourvu que les conditions établies dans la présente Convention soient observées.

Les règles établies par un État contractant pour l'admission, sur son territoire des aéronefs ressortissant aux autres États contractants, doivent être appliquées sans distinction de nationalité.

Art. 3. Chaque État contractant a le droit d'interdire pour raison d'ordre militaire ou dans l'intérêt de la sécurité publique, aux aéronefs ressortissant aux autres États contractants, sous les peines prévues par sa législation et sous réserve qu'il ne sera fait aucune distinction à cet égard entre ses aéronefs privés et ceux des autres États contractants, le survol de certaines zones de son territoire.

Dans ce cas, l'emplacement et l'étendue des zones interdites, seront préalablement rendus publics et notifiés aux autres États contractants.

Art. 4. Tout aéronef, qui s'engage au-dessus d'une zone interdite, sera tenu, dès qu'il s'en apercevra de donner le signal de détresse prévu au paragraphe 17 de l'Annexe D et devra atterrir, en dehors de la zone interdite, le plus tôt et le plus près possible, sur l'un des aerodromes de l'État indûment survolé.

Chapitre II. — Nationalité des aéronefs.

Art. 5. Aucun État contractant n'admettra, si ce n'est par une autorisation spéciale et temporaire, la circulation au-dessus de son territoire, d'un aéronef ne possédant pas la nationalité de l'un des États contractants.

Art. 6. Les aéronefs ont la nationalité de l'État, sur le registre duquel ils sont immatriculés, conformément aux prescriptions de la Section I (c) de l'Annexe A.

Art. 7. Les aéronefs ne seront immatriculés dans un des États contractants que s'ils appartiennent en entier à des ressortissants de cet État.

Aucune société ne pourra être enregistrée comme propriétaire d'un aéronef que si elle possède la nationalité de l'État dans lequel l'aéronef est immatriculé, si le Président de la Société et les deux tiers au moins des administrateurs ont cette même nationalité et si la Société satisfait à toutes autres conditions qui pourraient être prescrites par les lois dudit État.

Art. 8. Un aéronef ne peut être valablement immatriculé dans plusieurs États.

Art. 9. Les États contractants échangeront entre eux et transmettront chaque mois, à la Commission internationale de Navigation aérienne prévue à l'article 34, des copies des inscriptions et radiations d'inscription effectuées sur leur registre matricule dans le mois précédent.

Art. 10. Dans la navigation internationale, tout aéronef devra, conformément aux dispositions de l'Annexe A, porter une marque de nationalité et une marque d'immatriculation, ainsi que le nom et le domicile du propriétaire.

Digitized by Google

Chapitre III.
Certificats de navigabilité et brevets d'aptitude.

Art. 11. Dans la navigation internationale, tout aéronef devra, dans les conditions prévues à l'Annexe B, être muni d'un certificat de navigabilité, délivré ou rendu exécutoire par l'État dont l'aéronef possède la nationalité.

Art. 12. Le commandant, les pilotes, les mécaniciens et autres membres du personnel de conduite d'un aéronef doivent être pourvus de brevets d'aptitude et de licences délivrés, dans les conditions prévues à l'Annexe E, ou rendus exécutoires par l'État, dont l'aéronef possède la nationalité.

Art. 13. Le certificat de navigabilité, les brevets d'aptitude et les licences délivrés ou rendus exécutoires par l'État dont l'aéronef possède la nationalité, et établis conformément aux règles fixées par les Annexes B et E et, dans la suite, par la Commission Internationale de Navigation Aérienne, seront reconnus valables par les autres États.

Chaque État a le droit de ne pas reconnaître valables pour la circulation dans les limites et au-dessus de son propre territoire, les brevets d'aptitude et licences conférés à l'un de ses ressortissants par un autre État contractant.

Art. 14. Aucun appareil de télégraphie sans fil ne pourra être porté par un aéronef sans une licence spéciale délivrée par l'État, dont l'aéronef possède la nationalité. Ces appareils ne pourront être employés que par des membres de l'équipage munis à cet effet d'une licence spéciale.

Tout aéronef affecté à un transport public, et susceptible de recevoir au moins dix personnes, devra être muni d'appareils de télégraphie sans fil (émission et réception), lorsque les modalités d'emploi de ces appareils auront été déterminées par la Commission internationale de Navigation Aérienne.

Cette Commission pourra ultérieurement étendre l'obligation du port d'appareils de télégraphie sans fil à toutes autres catégories d'aéronefs, dans les conditions et suivant les modalités qu'elle déterminera.

Chapitre IV. — Admission a la navigation aérienne au-dessus d'un territoire étranger.

Art. 15. Tout aéronef ressortissant à un État contractant a le droit de traverser l'atmosphère d'un autre État sans atterrir. Dans ce cas, il est tenu de suivre l'itinéraire fixé par l'État survolé. Toutefois, pour des raisons de police générale, il sera obligé d'atterrir s'il en reçoit l'ordre au moyen des signaux prévus à l'Annexe D.

Tout aéronef qui se rend d'un État dans un autre État doit, si le règlement de ce dernier l'exige, atterrir sur un des aérodromes fixés par lui. Notification de ces aérodromes sera donnée par les États contractants à la Commission internationale de Navigation Aérienne, qui transmettra cette notification à tous les États contractants.

L'établissement des voies internationales de navigation aérienne est subordonné à l'assentiment des États survolés.

Art. 16. Chaque État contractant aura le droit d'édicter, au profit de ses aéronefs nationaux, des réserves et restrictions concernant le transport commercial de personnes et de marchandises entre deux points de son territoire.

Ces réserves et restrictions seront immédiatement publiées et communiquées à la Commission internationale de Navigation Aérienne, qui les notifiera aux autres États contractants.

Art. 17. Les aéronefs ressortissant à un État contractant, ayant établi des réserves et restrictions conformément à l'article 16, pourront se voir opposer les mêmes réserves et restrictions dans tout autre État contractant, même si ce dernier État n'impose pas ces réserves et restrictions aux autres aéronefs étrangers.

Digitized by Google

Art. 18. Tout aéronef passant ou transitant à travers l'atmosphère d'un État contractant, y compris les atterrissages et arrêts raisonnablement nécessaires, pourra être soustrait à la saisie pour contrefaçon d'un brevet, dessin ou modèle moyennant le dépôt d'un cautionnement dont le montant à défaut d'accord amiable, sera fixé dans le plus bref délai possible par l'autorité compétente du lieu de la saisie.

Chapitre V. — Règles à observer au départ, en cours de route, et à l'atterrissage.

Art. 19. Tout aéronef se livrant à la navigation internationale doit être muni de:

a) Un certificat d'immatriculation, conformément à l'Annexe A;

b) Un certificat de navigabilité, conformément à l'Annexe B;

c) Les brevets et licences du commandant, des pilotes et des hommes d'équipage, conformément à l'Annexe E;

d) S'il transporte des passagers: la liste nominale de ceux-ci;

e) S'il transporte des marchandises: les connaissements et le manifeste;

f) Les livres de bord, conformément à l'Annexe C;

g) S'il est muni d'appareils de télégraphie sans fil: la licence prévue à l'article 14.

Art. 20. Les livres de bord seront conservés pendant deux ans à dater de la dernière inscription qui y aura été portée.

Art. 21. Au départ et à l'atterrissage d'un aéronef, les autorités du pays auront, dans tous les cas, le droit de visiter l'aéronef et de vérifier tous les documents dont il doit être muni.

Art. 22. Les aéronefs des États contractants auront droit, pour l'atterrissage, notamment en cas de détresse, aux mêmes mesures d'assistance que les aéronefs nationaux.

Art. 23. Le sauvetage des appareils perdus en mer sera réglé, sauf conventions contraires, par les principes du droit maritime.

Art. 24. Tout aérodrome d'un État contractant, s'il est ouvert, moyennant payement de certains droits, à l'usage public des aéronefs nationaux, sera ouvert dans les mêmes conditions aux aéronefs ressortissant aux autres États contractants.

Pour chacun de ces aérodromes, il y aura un tarif unique d'atterrissage et de séjour, applicable indifféremment aux aéronefs nationaux et étrangers.

Art. 25. Chacun des États contractants s'engage à prendre les mesures propres à assurer que tous aéronefs naviguant au-dessus de son territoire ainsi que tous aéronefs portant la marque de sa nationalité et en quelque lieu qu'ils se trouvent, se conformeront aux règlements prévus à l'Annexe D.

Chacun des États contractants s'engage à assurer la poursuite et les punitions des contrevenants.

Chapitre VI. — Transports interdits.

Art. 26. Le transport, par aéronef, des explosifs, armes et munitions de guerre est interdit dans la navigation internationale. Il ne sera permis à aucun aéronef étranger de transporter des articles de cette nature d'un point à un autre du territoire d'un même État contractant.

Art. 27. Chaque État peut en matière de navigation aérienne, interdire ou régler le transport ou l'usage d'appareils photographiques. Toute réglementation de ce genre devra être immédiatement notifiée à la Commission internationale de Navigation Aérienne, qui communiquera cette information aux autres États contractants.

Art. 28. Pour des raisons d'ordre public, le transport des objets, autres que ceux mentionnés aux articles 26 et 27, pourra être soumis à des restric-

Digitized by Google

tions par tout État contractant. Cette réglementation devra être immédiatement notifiée à la Commission internationale de Navigation aérienne, qui en donnera communication aux autres États contractants.

Art. 29. Toutes les restrictions mentionnées à l'article 28 doivent s'appliquer indifféremment aux aéronefs nationaux et étrangers.

Chapitre VII. — Aéronefs d'États.

Art. 30. Seront considérés comme aéronefs d'État:

a) Les aéronefs militaires;

b) Les aéronefs exclusivement affectés à un service d'État, tel que: Postes, Douanes, Police.

Les autres aéronefs seront réputés des aéronefs privés.

Tous les aéronefs d'État, autres que les aéronefs militaires, de douane ou de police, seront traités comme des aéronefs privés et soumis, de ce chef, à toutes les dispositions de la présente Convention.

Art. 31. Tout aéronef commandé par un militaire commissionne à cet effet est considéré comme aéronef militaire.

Art. 32. Aucun aéronef militaire d'un État contractant ne devra survoler le territoire d'un autre État contractant ni y atterrir, s'il n'en a reçu l'autorisation spéciale. Dans ce cas, l'aéronef militaire, à moins de stipulation contraire, jouira, en principe, des privilèges habituellement accordés aux bâtiments de guerre étrangers.

Un aéronef militaire forcé d'atterrir, ou requis ou sommé d'atterrir, n'acquerra, par ce fait, aucun des privilèges prévue à l'alinéa 1er.

Art. 33. Des arrangements particuliers, conclus séparément entre les États détermineront dans quels cas les aéronefs de police et de douane pourront être autorisés à passer la frontière. En aucun cas, ils ne bénéficieront des privilèges prévus à l'article 32.

Chapitre VIII.
Commission internationale de Navigation Aérienne.

Art. 34. Il sera institué, sous le nom de Commission internationale de Navigation Aérienne, une Commission internationale permanente placée sous l'autorité de la Société des Nations et composée de:

Deux représentants pour chacun des États suivants: États-Unis d'Amérique, France, Italie et Japon;

Un réprésentant pour la Grande-Bretagne et un pour chacun des Dominions Britanniques et de l'Inde;

Un représentant pour chacun des autres États contractants.

Chacun des cinq premiers États (la Grande-Bretagne avec ses Dominions et l'Inde comptant à cette fin comme un État) aura le plus petit nombre entier de voix tel que, ce nombre étant multiplié par cinq, le résultat obtenu dépasse d'au moins une voix le total des voix de tous les autres États contractants.

Tous les États autres que les cinq premiers auront chacun une voix.

La Commission internationale de Navigation Aérienne déterminera les règles de sa propre procédure et le lieu de son siège permanent, mais elle sera libre de se réunir en tels endroits qu'elle jugera convenable. Sa première réunion aura lieu à Paris. La convocation pour cette réunion sera faite par le Gouvernement français, aussitôt que la majorité des États signataires lui auront notifié leur ratification de la présente Convention.

Cette Commission aura les attributions suivantes:

a) Recevoir les propositions de tout État contractant, ou lui en adresser, à l'effet de modifier ou d'amender les dispositions de la présente Convention; notifier les changements adoptés;

Digitized by Google

b) Exercer les fonctions qui lui sont dévolues par le présent Article et par les Articles 9, 13, 14, 15, 16, 27, 28, 36. et 37 de la présente Convention;

c) Apporter tous amendements aux dispositions des Annexes A. à G.;

d) Centraliser et communiquer aux États contractants les informations de toute nature concernant la navigation aérienne internationale;

e) Centraliser et communiquer aux États contractants tous les renseignements d'ordre radiotélégraphique, météorologique et médical, intéressant la navigation aérienne;

f) Assurer la publication de cartes pour la navigation aérienne, conformément aux dispositions de l'Annexe F;

g) Donner des avis sur les questions que les États pourront soumettre à son examen.

Toute modification dans les dispositions de l'une quelconque des Annexes pourra être apportée par la Commission internationale de Navigation Aérienne, lorsque ladite modification aura été approuvée par les trois quarts du total possible des voix. C'est-à-dire du total des voix qui pourraient être exprimées si tous les États étaient présents. Cette modification aura plein effet dès qu'elle aura été notifiée, par la Commission internationale de Navigation aérienne, à tous les États contractants.

Toute modification proposée aux articles de la présente Convention sera discutée par la Commission internationale de Navigation aérienne, qu'elle émane de l'un des États contractants ou de la Commission elle-même. Aucune modification de cette nature ne pourra être proposée à l'acceptation des États contractants, si elle n'a été approuvée par les deux tiers au moins du total possible des voix.

Les modifications apportées aux articles de la Convention (exception faite des Annexes) doivent, avant de porter effet, être expressément adoptées par les États contractants.

Les frais d'organisation et de fonctionnement de la Commission internationale de Navigation aérienne seront supportés par les États contractants, au prorata du nombre des voix dont ils disposent.

Les frais occasionnés par l'envoi de délégations techniques seront supportés par leurs États respectifs.

Chapitre IX. — Dispositions finales.

Art. 35. Les Hautes Parties Contractantes s'engagent chacune en ce qui la concerne, à coopérer autant que possible aux mesures internationales relatives à:

a) la centralisation et la distribution des informations météorologiques, soit statistiques soit courantes ou spéciales, conformément aux dispositions de l'Annexe G;

b) la publication de cartes aéronautiques unifiées, ainsi que l'établissement d'un système uniforme de repères aéronautiques, conformément aux dispositions de l'Annexe F;

c) l'usage de la radiotélégraphie dans la navigation aérienne; l'établissement des stations radiotélégraphiques nécessaires, ainsi que l'observation des règlements radiotélégraphiques internationaux

Art. 36. Des dispositions générales, relatives aux douanes, en ce qui concerne la navigation aérienne internationale, font l'objet d'un accord particulier figurant comme Annexe H à la présente Convention.

Rien, dans la présente Convention, ne pourra être interprété comme s'occupant à ce que les États contractants concluent, conformément aux principes établis par la Convention elle-même, des protocoles spéciaux d'État à État, relativement aux Douanes, à la Police, aux Postes ou à tous autres objets d'intérêt commun concernant la navigation aérienne. Ces protocoles

Digitized by Google

devront être immédiatement notifiés à la Commission internationale de navigation aérienne, qui en donnera communication aux autre États contractants.

Art. 37. En cas de dissentiment entre deux ou plusieurs États relativement à l'interprétation de la présente Convention, le litige sera réglé par la Cour Permanente de Justice internationale qui sera établie par la Société des Nations et, jusqu'à l'organisation de cette cour par voie d'arbitrage.

Si les parties ne s'entendent pas directement sur le choix des arbitres, elles procèderont comme il suit:

Chacune des parties nommera un arbitre, et les arbitres se réuniront pour désigner le surarbitre. Si les arbitres ne peuvent se mettre d'accord, les parties désigneront chacune un État tiers et les États tiers ainsi désignés procèderont à la nomination du surarbitre, soit d'un commun accord, soit en proposant chacune un nom, puis en laissant au sort le soin de choisir entre eux.

Les dissentiments relatifs aux règlements techniques annexés à la présente Convention, seront réglés par la Commission internationale de Navigation Aérienne, à la majorité des voix.

Au cas où le différend porterait sur la question de savoir si l'interprétation de la Convention elle-même, ou celle d'un des règlements, engagée il appartiendra au tribunal arbitral prévu au paragraphe 1er du présent article, de statuer souverainement.

Art. 38. En cas de guerre, les stipulations de la présente Convention ne porteront pas atteinte à la liberté d'action des États contractants, soit comme belligérants, soit comme neutres.

Art. 39. Les dispositions de la présente Convention sont complétées par les annexes A à H, qui, sous réserve de la disposition de l'article 34, alinéa c, ont la même valeur et entreront en vigueur en même temps que la Convention elle-même.

Art. 40. Les Dominions britanniques et l'Inde seront considérés comme des États, aux fins de la présente Convention.

Les territoires et les ressortissants des Pays de protectorat ou des Territoires administrés au nom de la Société des Nations, seront, aux fins de la présente Convention, assimilés aux territoires et aux ressortissants de l'État protecteur ou mandataire.

Art. 41. Les États, qui n'ont pas pris part à la guerre de 1914—1919, seront admis à adhérer à la présente Convention. Cette adhésion sera notifiée par la voie diplomatique au Gouvernement de la République française, et par celui-ci à tous les États signataires ou adhérents.

Art. 42. Tout État ayant pris part à la guerre de 1914—1919 et n'étant pas signataire de la présente Convention, ne pourra être admis à y adhérer que s'il est Membre de la Société des Nations ou, jusqu'au 1er janvier 1923, si son adhésion obtient le consentement des Puissances alliées et associées signataires du Traité de paix conclu avec ledit État. Après le 1er janvier 1923, cette adhésion pourra être admise, si elle est agréée par les trois quarts au moins des États signataires et adhérents votant dans les conditions prévues à l'article 34 de la présente Convention.

Les demandes d'adhésion seront adressées au Gouvernement de la République française qui les communiquera aux autres Puissances contractants. A moins que l'État requérant soit admis de plein droit comme membre de la Société des Nations, le Gouvernement français recevra les suffrages desdites Puissances et leur fera connaître le résultat du vote.

Art. 43. La présente Convention ne pourra être dénoncée avant le 1er janvier 1922. En cas de dénonciation, celle-ci devra être notifiée au Gouvernement de la République française, qui en donnera communication

Digitized by Google

aux autres parties contractantes. Elle n'aura d'effet qu'un an au moins après ladite notification et vaudra seulement au regard de la Puissance qui y aura procédé.

La présente Convention sera ratifiée.

Chaque Puissance adressera sa ratification au Gouvernement français, par les soins duquel il en sera donné avis aux autres Puissances signataires.

Les ratifications resteront déposées dans les archives du Gouvernement français.

La présente Convention entrera en vigueur, pour chaque Puissance signataire, vis-à-vis des autres Puissances ayant déjà ratifié, quarante jours après le dépôt de sa ratification.

Dès la mise en vigueur de la présente Convention, le Gouvernement français adressera une copie certifiée de celle-ci aux Puissances qui, en vertu des Traités de paix, se sont engagées à appliquer des règles de navigation aériennes conformes à celles de ladite Convention.

Fait à Paris, le treize octobre mil neuf cent dix-neuf, en un seul exemplaire, qui restera déposé dans les archives du Gouvernement de la République française, et dont les copies authentiques seront remises aux États contractants.

Ledit exemplaire, daté comme il est dit ci-dessus, pourra être signé jusqu'au douze avril mil neuf cent vingt inclusivement.

En foi de quoi les Plénipotentiaires ci-après dont les pouvoirs ont été reconnus en bonne et due forme, ont signé la présente Convention dont les textes français, anglais et italien auront même valeur.

(folgen die Unterschriften der Delegierten.)

II.

Englische Staatsangehörigkeits- und Fremdengesetzgebung.

a.

Englisches Staatsangehörigkeitsgesetz von 1914.

Unter ausdrücklicher Aufhebung der Indigenatsgesetze von 1708, 1730, 1772, 1870, 1895 (und einiger kleinerer Bestimmungen) wurde am 7. 8. 14 als „4 & 5 Geo. 5 ch. 17. *An Act to consolidate and amend the enactments relating to British Nationality and the Status of Aliens*" ein Gesetz beschlossen, das unter Einfügung der Bestimmungen des Gesetzes „8 & 9 Geo. 5 ch. 38 *The British Nationality and Status of Aliens Act, 1918*"*), folgendermaßen lautet:

Be it enacted by the King's most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows:

Part I. Natural-born British Subjects.

1. — 1. The following persons shall be deemed to be natural-born British subjects, namely: —

a) Any person born within His Majesty's dominions and allegiance; and

b) Any person born out of His Majesty's dominions, whose father was a British subject at the time of that person's birth and either was born within His Majesty's allegiance or was a person to whom a certificate of

*) Der auf diese Weise konsolidierte Text hat als solcher Gesetzeskraft.
Herausgeber.

Digitized by Google

naturalization had been granted, or had become a British subject by reason of any annexation of territory, or was at the time of that person's birth in the service of the Crown; and

c) Any person born on board a British ship whether in foreign territorial waters or not:

Provided that the child of a British subject, whether that child was born before or after the passing of this Act, shall be deemed to have been born within His Majesty's allegiance if born in a place where by treaty, capitulation, grant, usage, sufferance, or other lawful means, His Majesty exercises jurisdiction over British subjects.

2. A person born on board a foreign ship shall not be deemed to be a British subject by reason only that the ship was in British territorial waters at the time of his birth.

3. Nothing in this section shall, except as otherwise expressly provided, affect the status of any person born before the commencement of this Act.

4. The certificate of a Secretary of State that a person was at any date in the service of the Crown shall, for the purposes of this section, be conclusive.

Part II. Naturalization of Aliens.

2. — 1. The Secretary of State may grant a certificate of naturalization to an alien who makes an application for the purpose, and satisfies the Secretary of State —

a) that he has either resided in His Majesty's dominions for a period of not less than five years in the manner required by this section, or been in the service of the Crown for not less than five years within the last eight years before the application; and

b) that he is of good character and has an adequate knowledge of the English language; and

c) that he intends if his application is granted either to reside in His Majesty's dominions or to enter or continue in the service of the Crown.

2. The residence required by this section is residence in the United Kingdom for not less than one year immediately preceding the application, and previous residence, either in the United Kingdom or in some other part of His Majesty's dominions, for a period of four years within the last eight years before the application.

3. The grant of a certificate of naturalization to any such alien shall be in the absolute discretion of the Secretary of State, and he may, with or without assigning any reason, give or withhold the certificate as he thinks most conducive to the public good, and no appeal shall lie from his decision.

4. A certificate of naturalization shall not take effect until the applicant has taken the oath of allegiance.

5. In the case of a woman who was a British subject previously to her marriage to an alien, and whose husband has died or whose marriage has been dissolved, the requirements of this section as to residence shall not apply and the Secretary of State may in any other special case, if he thinks fit, grant a certificate of naturalization, although the four years' residence or five years' service has not been within the last eight years before the application.

6. For the purposes of this section a period spent in the service of the Crown may, if the Secretary of State thinks fit, be treated as equivalent to a period of residence in the United Kingdom.

3. — 1. A person to whom a certificate of naturalization is granted by a Secretary of State shall, subject to the provisions of this Act, be entitled to all political and other rights, powers, and privileges, and be subject to

Digitized by Google

all obligations, duties, and liabilities, to which a natural-born British subject is entitled or subject, and, as from the date of his naturalization, have to all intents and purposes the status of a natural-born British subject.

2. Section 3 of the Act of Settlement (which disqualifies naturalized aliens from holding certain offices) shall have effect as if the words „naturalized or" were omitted therefrom.

4. The Secretary of State may, in his absolute discretion, in such cases as he thinks fit, grant a special certificate of naturalization to any person with respect to whose nationality as a British subject a doubt exists, and he may specify in the certificate that the grant thereof is made for the purpose of quieting doubts as to the right of the person to be a British subject, and the grant of such a special certificate shall not be deemed to be any admission that the person to whom it was granted was not previously a British subject.

5. — 1. Where an alien obtains a certificate of naturalization, the Secretary of State may, if he thinks fit, on the application of that alien, include in the certificate the name of any child of the alien born before the date of the certificate and being a minor, and that child shall thereupon, if not already a British subject, become a British subject; but any such child may, within one year after attaining his majority, make a declaration of alienage, and shall thereupon cease to be a British subject.

2. The Secretary of State may, in his absolute discretion in any special case in which he thinks fit, grant a certificate of naturalization to any minor, whether or not the conditions required by this Act have been complied with.

3. Except as provided by this Act, a certificate of naturalization shall not be granted to any person under disability.

6. An alien who has been naturalized before the passing of this Act may apply to the Secretary of State for a certificate of naturalization under this Act, and the Secretary of State may grant to him a certificate on such terms and conditions as he may think fit.

7. — 1. Where the Secretary of State is satisfied that a certificate of naturalization granted by him has been obtained by false representation or fraud, or by concealment of material circumstances, or that the person to whom the certificate is granted has shown himself by act or speech to be disaffected or disloyal to His Majesty, the Secretary of State shall by order revoke the certificate.

2. Without prejudice to the foregoing provisions the Secretary of State shall by order revoke a certificate of naturalization granted by him in any case in which he is satisfied that the person to whom the certificate was granted either —

a) has during any war in which His Majesty is engaged unlawfully traded or communicated with the enemy or with the subject of an enemy state, or been engaged in or associated with any business which is to his knowledge carried on in such manner as to assist the enemy in such war; or

b) has within five years of the date of the grant of the certificate been sentenced by any court in His Majesty's dominions to imprisonment for a term of not less than twelve months, or to a term of penal servitude, or to a fine of not less than one hundred pounds; or

c) was not of good character at the date of the grant of the certificate; or

d) has since the date of the grant of the certificate been for a period of not less than seven years ordinarily resident out of His Majesty's dominions otherwise than as a representative of a British subject, firm, or company carrying on business, or an institution established, in His Majesty's dominions, or in the service of the Crown, and has not maintained substantial connection wit His Majesty's dominions; or

Digitized by Google

e) remains according to the law of a state at war with His Majesty a subject of that state;
and that (in any case) the continuance of the certificate is not conducive to the public good.

3. The Secretary of State may, if he thinks fit, before making an order under this section refer the case for such inquiry as is hereinafter specified. and in any case to which subsection (1) or paragraph (a), (c), or (e) of subsection (2) of this section applies, the Secretary of State shall, by notice given to or sent to the last-known address of the holder of the certificate. give him an opportunity of claiming that the case be referred for such inquiry, and if the holder so claims in accordance with the notice the Secretary of State shall refer the case for inquiry accordingly.

4. An inquiry under this section shall be held by a committee constituted for the purpose by the Secretary of State, presided over by a person (appointed by the Secretary of State with the approval of the Lord Chancellor) who holds or has held high judicial office, and shall be conducted in such manner as the Secretary of State may direct:

Provided that any such inquiry may, if the Secretary of State thinks fit, instead of being held as aforesaid be held by the High Court, and the practice and procedure on any inquiry so held shall be regulated by rules of court.

A committee appointed under this section shall have all such powers. rights, and privileges as are vested in the High Court or in any judge thereof on the occasion of any action, in respect of the following matters: —

a) the enforcing the attendance of witnesses and examining them on oath, affirmation, or otherwise, and the issue of a commission or a request to examine witnesses abroad; and

b) the compelling the production of documents; and

c) the punishing persons guilty of contempt:

and a summons signed by one or more members of the committee may be substituted for and shall be equivalent to any formal process capable of being issued in any action for enforcing the attendance of witnesses and compelling the production of documents.

5. Where a person to whom a certificate of naturalization has been granted in some other part of His Majesty's dominions is resident in the United Kingdom, the certificate may be revoked in accordance with this section by the Secretary of State, with the concurrence of the Government of that part of His Majesty's dominions in which the certificate was granted.

6. Where the Secretary of State revokes a certificate of naturalization, the revocation shall have effect from such date as the Secretary of State may direct, and thereupon the certificate shall be given up and cancelled, and any person refusing or neglecting to give up his certificate shall be liable on summary conviction to a fine not exceeding one hundred pounds.

7 A. — 1. Where a certificate of naturalization is revoked the Secretary of State may by order direct that the wife and minor children (or any of them) of the person whose certificate is revoked shall cease to be British subjects, and any such person shall thereupon become an alien; but except where the Secretary of State directs as aforesaid, the nationality of the wife and minor children of the person whose certificate is revoked shall not be affected by the revocation, and they shall remain British subjects:

Provided that —

a) it shall be lawful for the wife of any such person within six months after the date of the order of revocation to make a declaration of alienage, and thereupon she and any minor children of her husband and herself shall cease to be British subjects and shall become aliens; and

Digitized by Google

b) the Secretary of State shall not make any such order as aforesaid in the case of a wife who was at birth a British subject, unless he is satisfied that if she had held a certificate of naturalization in her own right the certificate could properly have been revoked under this Act, and the provisions of this Act as to referring cases for inquiry shall apply to the making of any such order as they apply to the revocation of a certificate.

2. The provisions of this section shall, as respects persons affected thereby, have effect in substitution for any other provisions of this Act as to the effect upon the wife and children of any person where the person ceases to be a British subject and such other provisions shall accordingly not apply in any such case.

3. Where a certificate of naturalization is revoked the former holder thereof shall be regarded as an alien and as a subject of the state to which he belonged at the time the certificate was granted.

8. — 1. The Government of any British Possession shall have the same power to grant a certificate of naturalization as the Secretary of State has under this Act, and the provisions of this Act as to the grant and revocation of such a certificate shall apply accordingly, with the substitution of the Government of the Possession for the Secretary of State, and the Possession for the United Kingdom and of a High Court or superior court of the Possessiou for the High Court, and with the omission of any reference to the approval of the Lord Chancellor and also, in a Possession where any language is recognised as on an equality with the English language, with the substitution of the English language or that language for the English language:

Provided that, in any British Possession other than British India and a Dominion specified in the First Schedule to this Act, the powers of the Government of the Possession under this section shall be exercised by the Governor or a person acting under his authority, but shall be subject in each case to the approval of the Secretary of State, and any certificate proposed to be granted and any proposal to revoke any certificate shall be submitted to him for his approval.

2. Any certificate of naturalization granted under this section shall have the same effect as a certificate of naturalization granted by the Secretary of State under this Act.

9. — 1. This Part of this Act shall not, nor shall any certificate of naturalization granted thereunder, have effect within any of the Dominions specified in the First Schedule to this Act, unless the Legislature of that Dominion adopts this Part of this Act.

2. Where the Legislature of any such Dominion has adopted this Part of this Act, the Government of the Dominion shall have the like powers to make regulations with respect to certificates of naturalization and to oaths of allegiance as are conferred by this Act on the Secretary of State.

3. The Legislature of any such Dominion which adopts this Part of this Act may provide how and by what Department of the Government the powers conferred by this Part of this Act on the Government of a British Possession are to be exercised.

4. The Legislature of any such Dominion may at any time rescind the adoption of this Part of this Act, provided that no such rescission shall prejudicially affect any legal rights existing at the time of such rescission.

Part. III. General.

National Status of Married Women and Infant Children.

10. The wife of a British subject shall be deemed to be a British subject, and the wife of an alien shall be deemed to be an alien: Provided

Digitized by Google

that where a man ceases during the continuance of his marriage to be a British subject it shall be lawful for his wife to make a declaration that she desires to retain British nationality, and thereupon she shall be deemed to remain a British subject, and provided that where an alien is a subject of a state at war with His Majesty it shall be lawful for his wife if she was at birth a British subject to make a declaration that she desires to resume British nationality, and thereupon the Secretary of State, if he is satisfied that it is desirable that she be permitted to do so, may grant her a certificate of naturalization.

11. A woman who, having been a British subject, has by, or in consequence of, her marriage become an alien, shall not, by reason only of the death of her husband, or the dissolution of her marriage, cease to be an alien, and a woman who, having been an alien, has by, or in consequence of, her marriage become a British subject, shall not, by reason only of the death of her husband or the dissolution of her marriage, cease to be a British subject.

12. — 1. Where a person being a British subject ceases to be a British subject, whether by declaration of alienage or otherwise, every child of that person, being a minor, shall thereupon cease to be a British subject, unless such child, on that person ceasing to be a British subject, does not become by the law of any other country naturalized in that country.

Provided that, where a widow who is a British subject marries an alien, any child of hers by her former husband shall not, by reason only of her marriage, cease to be a British subject, whether he is residing outside His Majesty's dominions or not.

2. Any child who has so ceased to be a British subject may, within one year after attaining his majority, make a declaration that he wishes to resume British nationality, and shall thereupon again become a British subject.

Loss of British Nationality.

13. A British subject who, when in any foreign state and not under disability, by obtaining a certificate of naturalization or by any other voluntary and formal act, becomes naturalized therein, shall thenceforth be deemed to have ceased to be a British subject.

14. — 1. Any person who by reason of his having been born within His Majesty's dominions and allegiance or on board a British ship is a natural-born British subject, but who at his birth or during his minority became under the law of any foreign state a subject also of that state, and is still such a subject, may, if of full age and not under disability, make a declaration of alienage, and on making the declaration shall cease to be a British subject.

2. Any person who though born out of His Majesty's dominions is a natural-born British subject may, if of full age and not under disability, make a declaration of alienage, and on making the declaration shall cease to be a British subject.

15. Where His Majesty has entered into a convention with any foreign state to the effect that the subjects or citizens of that state to whom certificates of naturalization have been granted may divest themselves of their status as such subjects, it shall be lawful for His Majesty, by Order in Council, to declare that the convention has been entered into by His Majesty; and from and after the date of the Order any person having been originally a subject or citizen of the state therein referred to, who has been naturalized as a British subject may, within the limit of time provided in the convention, make a declaration of alienage, and on his making the declaration he shall

Digitized by Google

be regarded as an alien and as a subject of the state to which he originally belonged as aforesaid.

16. Where any British British subject ceases to be a British subject, he shall not thereby be discharged from any obligation, duty or liability in respect of any act done before he ceased to be a British subject.

Status of Aliens.

17. Real and personal property of every description may be taken, acquired, held and disposed of by an alien in the same manner in all respects as by a natural-born British subject; and a title to real and personal property of every description may be derived through, from or in succession to an alien in the same manner in all respects as through, from or in succession to a natural-born British subject:

Provided that this section shall not operate so as to —

1. Confer any right on an alien to hold real property situate out of the United Kingdom; or

2. Qualify an alien for any office or for any municipal, parliamentary, or other franchise; or

3. Qualify an alien to be the owner of a British ship; or

4. Entitle an alien to any right or privilege as a British subject, except such rights and privileges in respect of property as are hereby expressly given to him; or

5. Affect any estate or interest in real or personal property to which any person has or may become entitled, either mediately or immediately, in possession or expectancy, in pursuance of any disposition made before the twelfth day of May eighteen hundred and seventy, or in pursuance of any devolution by law on the death of any person dying before that day.

18. An alien shall be triable in the same manner as if he were a natural-born British subject.

Procedure and Evidence.

19. — 1. The Secretary of State may make regulations generally for carrying into effect the objects of this Act, and in particular with respect to the following matters: —

a) The form and registration of certificates of naturalization granted by the Secretary of State;

b) The form and registration of declarations of alienage and declarations of resumption or retention of British nationality;

c) The registration by officers in the diplomatic or consular service of His Majesty of the births and deaths of British subjects born or dying out of His Majesty's dominions;

d) The time within which the oath of allegiance is to be taken after the grant of a certificate of naturalization;

e) The persons by whom the oath of allegiance may be administered, and the persons before whom declarations of alienage and declarations of resumption of British nationality may be made;

f) Whether or not oaths of allegiance are to be subscribed as well as taken, and the form in which the taking and subscription are to be attested;

g) The registration of oaths of allegiance;

h) The persons by whom certified copies of oaths of allegiance may be given; and the proof in any legal proceeding of any such oaths;

i) The transmission to the United Kingdom, for the purpose of registration or safe keeping or of being produced as evidence, of any declarations, certificates or oaths, made, granted or taken out of the United Kingdom in pursuance of this Act or of any Act hereby repealed, or of any copies thereof,

Digitized by Google

also of copies of entries contained in any register kept out of the United Kingdom in pursuance of this Act or any Act hereby repealed;

j) With the consent of the Treasury, the imposition and application of fees in respect of any registration authorised to be made by this Act or any Act hereby repealed, and in respect of the making of any declaration or the grant of any certificate authorised to be made or granted by this Act or any Act hereby repealed, and in respect of the administration or registration of any oath: Provided that in the case of a woman who was a British subject previously to her marriage to an alien, and whose husband has died or whose marriage has been dissolved, the fee for the grant of a certificate shall not exceed five shillings.

2. Any regulation made by the Secretary of State in pursuance of this Act shall be of the same force as if it had been enacted therein, but shall not, so far as respects the imposition of fees, be in force in any British Possession, and shall not, so far as respects any other matter, be in force in any British Possession in which any Act or ordinance, or, in the case of a Dominion specified in the First Schedule to this Act, any regulation made by the Government of the Dominion under Part II. of this Act, to the contrary of, or inconsistent with, any such regulation may for the time being be in force.

3. Any regulations made by the Secretary of State under any Act hereby repealed shall contine in force and be deemed to have been made under this Act.

20. Any declaration made under this Act or under any Act hereby repealed may be proved in any legal proceeding by the production of the original declaration or of any copy thereof certified to be a true copy by the Secretary of State, or by any person authorised by him in that behalf, and the production of the declaration or copy shall be evidence of the person therein named as declarant having made the declaration at the date therein mentioned.

21. A certificate of naturalization may be proved in any legal proceeding by the production of the original certificate or of any copy thereof certified to be a true copy by the Secretary of State, or by any person authorised by him in that behalf.

22. Entries in any register made in pursuance of this Act or under any Act hereby repealed may be proved by such copies and certified in such manner as may be directed by the Secretary of State, and the copies of any such entries shall be evidence of any matters, by this Act or by any Act hereby repealed or by any regulation of the Secretary of State, authorised to be inserted in the register.

23. If any person for any of the purposes of this Act knowingly makes any false representation or any statement false in a material particular, he shall, in the United Kingdom, be liable on summary conviction in respect of each offence to imprisonment with or without hard labour for any term not exceeding three months.

24. The oath of allegiance shall be in the form set out in the Second Schedule to this Act.

Supplemental.

25. Nothing in this Act shall affect the grant of letters of denization by His Majesty.

26. — 1. Nothing in this Act shall take away or abridge any power vested in, or exerciseable by, the Legislature or Government of any British Possession, or affect the operation of any law at present in force which has been passed in exercise of such a power, or prevent any such Legislature or Government from treating differently different classes of British subjects.

Digitized by Google

2. All laws, statutes and ordinances made by the Legislature of a British Possession for imparting to any person any of the privileges of naturalization to be enjoyed by him within the limits of that Possession, shall, within those limits, have the authority of law.

3. Where any parts of His Majesty's Dominions are under both a central and a local legislature, the expression „British Possession" shall, for the purposes of this section, include both all parts under the central legislature and each part under a local legislature: Provided that nothing in this provision shall be construed as validating any law, statute or ordinance with respect to naturalization made by any such local legislature in any case where the central legislature possesses exclusive legislative authority with respect to naturalization.

27. — 1. In this Act, unless the context otherwise requires, —

The expression „British subject" means a person who is a natural-born British subject, or a person to whom a certificate of naturalization has been granted, or a person who has become a subject of His Majesty by reason of any annexation of territory;

The expression „alien" means a person who is not a British subject;

The expression „certificate of naturalization" means a certificate of naturalization granted under this Act or under any Act repealed by this or any other Act;

The expression „disability" means the status of being a married woman, or in minor, lunatic, or idiot;

The expression „territorial waters" includes any port, harbour, or dock.

2 Where in pursuance of this Act the name of a child is included in a certificate of naturalization granted to his parent, or where, in pursuance of any Act repealed by this Act, any child has been deemed to be a naturalized British subject by reason of residence with his parent, such child shall, for the purposes of this Act, be deemed to be a person to whom a certificate of naturalization has been granted.

28. — 1. The enactments mentioned in the Third Schedule to this Act are hereby repealed to the extent specified in the third column of that schedule.

2. This Act may be cited as the British Nationality and Status of Aliens Act, 1914.

3. This Act shall come into operation on the first day of January nineteen hundred and fifteen.

b.

Englisches Fremdengesetz von 1919.

Am 23. 12. 19 wurde als „9 & 10 Geo. 5 ch. 92 *An Act to continue and extend the provisions of the Aliens Restriction Act 1914**)" folgendes Gesetz erlassen:

Be it enacted by the King's most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows: —

Continuance and Extension of Emergency Powers.

1. — 1. The powers which under subsection (1) of section one of the Aliens Restriction Act, 1914 (which Act, as amended by this Act, is hereinafter in this Act referred to as the principal Act), are exerciseable with

*) *Das Gesetz von 1914 ist unten S. 125 abgedruckt.*

Digitized by Google

7. Any person to whom any such exemption is granted shall, unless the Secretary of State shall expressly dispense with such publication, within one calendar month thereafter publish at his own expense, in some paper circulating in the district in which he resides, an advertisement stating the fact that the exemption has been granted.

8. No alien shall sit upon a jury in any judicial or other proceedings if challenged by any party to such proceedings.

Special Provisions as to former Enemy Aliens.

9. — 1. Every former enemy alien who is now in the United Kingdom and to whom this section applies shall be deported forthwith unless the Secretary of State on the recommendation of the advisory committee, to be constituted under this section, shall grant him a licence to remain.

2. The Secretary of State may, if he is satisfied on the recommendation of the said advisory committee that there is no reason to the contrary, grant such licence, subject to such terms and conditions (if any) as he shall think fit.

3. This section shall apply to any former enemy alien now in the United Kingdom (not being a former enemy alien exempted from internment or repatriation on the recommendation of any advisory committee appointed after the first day of January nineteen hundred and eighteen and before the passing of this Act) as to whom there shall be delivered to the Secretary of State, within two months after the passing of this Act, a statement in writing signed by any credible person to the effect that the continued residence in the United Kingdom of that alien is, for reasons relating to the alien, undesirable in the public interest, and giving particulars of the allegations upon which such reasons are based.

4. The Secretary of State shall refer all such statements to the advisory committee to be constituted under this section, and the committee shall thereupon require each alien affected to make to the committee within one month, in a form prescribed by the committee, an application to be allowed to remain in the United Kingdom, stating the general grounds on which the application is based, and the answer of the alien to the allegations made in relation to him, and the committee shall examine into such allegations and in the result may —

a) recommend that the alien be immediately deported; or

b) if satisfied that the allegations are groundless or insufficient, and that the alien affected holds an exemption recommended by any advisory committee appointed in the year nineteen hundred and fifteen, recommend that such exemption be not disturbed; or

c) in any case in which it seems to them right and proper so to do, recommend that the alien be granted a licence to remain, subject to such terms and conditions (if any) as may appear to them to be fitting in the circumstances.

5. In granting a licence under this section, the Secretary of State may include in the licence the wife of the applicant and any child or children of his, and such inclusion shall, notwithstanding anything in this section, have the same effect as the grant of a licence.

6. A list of the persons to whom such licence is granted shall, as soon as may be, after the granting of the licence, be published in the Gazette.

7. Any licence so granted may be at any time revoked by the Secretary of State.

8. If such licence is not granted, or if, having been granted, it is revoked, the Secretary of State shall make an order (in this Act referred to as a deportation order) requiring the alien to leave the United Kingdom and

Digitized by Google

thereafter to remain out of the United Kingdom so long as the order remains in force. The Secretary of State may, by a deportation order, require the alien to return to the country of which he is a subject or citizen.

9. The provisions of this section shall be in addition to and not in derogation of any other provisions of the principal Act or this Act or any Order in Council made thereunder.

10. The Secretary of State shall appoint an advisory committee for the purpose of this section, consisting of a chairman and such other persons including members of both Houses of Parliament, as the Secretary of State may think fit.

11. This section shall not apply to any subject of the Ottoman Empire who holds a certificate issued by a police authority, or by or under the direction of the Secretary of State, granting exemption from any provisions of Part II. of the Aliens Restriction Order in force on the first day of January nineteen hundred and nineteen, applicable to alien enemies.

10. — 1. No former enemy alien shall, for a period of three years after the passing of this Act, be permitted to land in the United Kingdom either from the sea or from the air, or, if he should land without permission, of remain in the United Kingdom, without the permission of the Secretary of State, to be granted only on special grounds, and such permission shall, save as hereinafter provided, be limited in duration to a period of three months, and may, upon special grounds, be renewed from time to time for a like period.

2. A list of the persons to whom permissions are so granted during each month shall be published in the London Gazette as soon as practicable after the end of each such month.

3. The requirement of this section that permission to remain in the United Kingdom shall be limited to a period of three months shall not apply to a former enemy alien who was resident in the United Kingdom at the date of the passing of this Act, and after a temporary absence abroad returns to the United Kingdom.

4. Where any former enemy alien, formerly resident in the United Kingdom, and having a British-born wife or a British-born child under the age of sixteen still resident in the United Kingdom, applies, within three months from the passing of this Act, to the Secretary of State for permission to land in the United Kingdom, the Secretary of State shall refer the application to the advisory committee constituted under the last foregoing section of this Act, and, if that committee recommends that he be permitted to land, he shall be so permitted, and the requirement of this section that permission to remain in the United Kingdom shall be limited to a period of three months shall not apply.

11. — 1. During a period of three years from the passing of this Act it shall not be lawful for a former enemy alien, either in his own name or in the name of a trustee or trustees, to acquire property of any of the following descriptions; that is to say: —

a) Any land, or any interest in any land, in the United Kingdom; or

b) Any interest in a key industry, or any share or interest in a share in a company registered in the United Kingdom which carries on any such industry; or

c) Any share or interest in a share in a company owning a British ship registered in the United Kingdom.

2. If any such property as aforesaid is acquired in contravention of this section, the Board of Trade may, on an application made to them for the purpose, by order vest the property in the Public Trustee.

Any such order may contain provisions applying for the purposes of the order, with such modifications as the Board think necessary, any of the

Digitized by Google

provisions of section four of the Trading with the Enemy Amendment Act, 1916, or any enactment referred to in that section.

3. For the purpose of this section —

The expression „key industry" means any industry included in a list declared by the Board of Trade to be a list of key industries for the purposes of this section;

The expression „share" includes any stock forming part of the capital of a company and securities of any description issued by a company;

The expression „interest in land" does not include a tenancy for a period not exceeding three years at a rackrent.

4. Any list of key industries prepared by the Board of Trade under this section shall be published as soon as it is made in the London Gazette, and may be varied or amended by the Board from time to time.

12. No former enemy alien shall be employed or shall act as master, officer, or member of the crew of a British ship registered in the United Kingdom.

General.

13. — 1. If any person acts in contravention of or fails to comply with the provisions of this Act or any order or rules made or conditions imposed thereunder, he shall be guilty of an offence against this Act.

2. If any person aids or abets any person in any contravention of this Act or knowingly harbours any person whom he knows or has reasonable ground for believing to have acted in contravention of this Act, he shall be guilty of an offence against this Act.

3. Where a person lands in the United Kingdom in contravention of this Act, the master of the ship or the pilot or commander of the aircraft from which he lands shall, unless he proves to the contrary, be deemed to have aided and abetted the offence.

4. A person who is guilty of an offence against this Act shall be liable on summary conviction to a fine not exceeding one hundred pounds or to imprisonment, with or without hard labour, for a term not exceeding six months, or, on a second or subsequent conviction, twelve months, or, in either case, to both such fine and imprisonment.

14. — 1. Nothing in this Act contained shall be construed as imposing any restriction or disability on any duly accredited head of a foreign diplomatic mission or any member of his official staff or household.

2. The Secretary of State may exempt from any of the special provisions of this Act as to former enemy aliens any consul or vice-consul to whom His Majesty is pleased to grant an exequatur and the wife and child of any such consul or vice-consul.

15. The expression „former enemy alien" means an alien who is a subject or citizen of the German Empire or any component state thereof, or of Austria, Hungary, Bulgaria, or Turkey, or who, having at any time been such subject or citizen, has not changed his allegiance as a result of the recognition of new states or territorial re-arrangements, or been naturalised in any other foreign state or in any British Possession in accordance with the laws thereof and when actually resident therein, and does not retain according to the law of his state of origin the nationality of that state:

Provided that the special provisions of this Act as to former enemy aliens, except the provisions of subsection 2. of section two of this Act, shall not apply to any woman who was at the time of her marriage a British subject.

16. — 1. This Act may be cited as the Aliens Restriction (Amendment) Act, 1919, and the principal Act and this Act may be cited together as the Aliens Restriction Acts, 1914 and 1919.

Digitized by Google

2. The Aliens Act, 1905, is hereby repealed as from such date or dates as may be specified by Order in Council made under the principal Act, and any such order may fix different dates for the repeal of different provisions of the said Act, but an order under the principal Act may incorporate (with or without modifications) any of the provisions of the said Act:

Provided that any order or appointment made or action taken under the said Act shall, notwithstanding any such repeal as aforesaid, continue in force as though it had been made or taken under an Order in Council under the principal Act, subject, however, to any provisions of any such order.

c.

Englisches Fremdengesetz von 1914 *) **).

Be it enacted by the King's most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows: —

1. — 1. His Majesty may at any time when a state of war exists between His Majesty and any foreign power, or when it appears that an occasion of imminent national danger or great emergency has arisen, by Order in Council impose restrictions on aliens, and provision may be made by the Order —

a) for prohibiting aliens from landing in the United Kingdom, either generally or at certain places, and for imposing restrictions or conditions on aliens landing or arriving at any port in the United Kingdom; and

b) for prohibiting aliens from embarking in the United Kingdom, either generally or at certain places, and for imposing restrictions and conditions on aliens embarking or about to embark in the United Kingdom; and

c) for the deportation of aliens from the United Kingdom; and

d) for requiring aliens to reside and remain within certain places or districts; and

e) for prohibiting aliens from residing or remaining in any areas specified in the Order; and

f) for requiring aliens residing in the United Kingdom to comply with such provisions as to registration, change of abode, travelling, or otherwise as may be made by the Order; and

g) for the appointment of officers to carry the Order into effect, and for conferring on such officers and on the Secretary of State such powers as may be necessary or expedient for the purposes of the Order; and

h) for imposing penalties on persons who aid or abet any contravention of the Order, and for imposing such obligations and restrictions on masters of ships or any other persons specified in the Order as appear necessary or expedient for giving full effect to the Order; and

---

*) *Siehe oben S. 119 unter b.*

**) Am 5. 8. 1914 wurde als 4 & 5 Geo. 5 ch. 12 erlassen: *„An Act to enable His Majesty in time of war or imminent national danger or great emergency by Order in Council to impose Restrictions on Aliens and make such provisions as appear necessary or expedient for carrying such restrictions into effect“*. Diese hier abgedruckte *„Aliens Restriction Act*, 1914“ ist die Grundlage einer Anzahl von *Orders in Council* (*„Aliens Restriction Orders“*). — Alle einschlägigen Vorschriften sind zusammengestellt in *A. Pulling, Manual of emergency legislation — passed and made in consequence of the war. London, Stationery Office, September 1914.* — Dazu ist eine Reihe von Supplementen erschienen.

Digitized by Google

i) for conferring upon such persons as may be specified in the Order such powers with respect to arrest, detention, search of premises or persons, and otherwise, as may be specified in the Order, and for any other ancillary matters for which it appears expedient to provide with a view to giving full effect to the Order; and

k) for any other matters which appear necessary or expedient with a view to the safety of the realm.

2. If any person acts in contravention of, or fails to comply with, any provisions of any such Order, he shall be liable on conviction under the Summary Jurisdiction Acts to a fine not exceeding one hundred pounds or to imprisonment with or without hard labour for a term not exceeding six months, and the court before which he is convicted may, either in addition to, or in lieu of, any such punishment, require that person to enter into recognizances with or without sureties to comply with the provisions of the Order in Council or such provisions thereof as the court may direct.

If any person fails to comply with an order of the court requiring him to enter into recognizances the court, or any court of summary jurisdiction sitting for the same place, may order him to be imprisoned with or without hard labour for any term not exceeding six months.

3. Any provision of any Order in Council made under this section with respect to aliens may relate either to aliens in general or to any class or description of aliens.

4. If any question arises on any proceedings under any such Order, or with reference to anything done or proposed to be done under any such Order, whether any person is an alien or not, or is an alien of a particular class or not, the onus of proving that that person is not an alien, or, as the case may be, is not an alien of that class, shall lie upon that person.

5. His Majesty may by Order in Council revoke, alter, or add to any Order in Council made under this section as occasion requires.

6. Any powers given under this section, or under any Order in Council made under this section, shall be in addition to, and not in derogation of, any other powers with respect to the expulsion of aliens, or the prohibition of aliens from entering the United Kingdom or any other powers of His Majesty.

2. — 1. This Act may be cited as the Aliens Restriction Act, 1914.

2. In the application of this Act to Scotland the expressions „the court" and „any court of summary jurisdiction" mean the sheriff; and the expressions „enter into recognizances with or without sureties" and „enter into recognizances" mean „find caution".

d.

Englische Fremdenverordnung 1920.

Am 25. 5. 1920 wurde auf Grund des Fremdengesetzes vom 23. 12. 1919 (s. oben S. 119) eine Königliche Verordnung erlassen, welche mit ihrem Inkrafttreten in Ausführung einer Bestimmung der *Aliens Restriction (Amendment) Act*, 1919 (oben S. 119 ff.) die *Aliens Act*, 1905, die früheren „*Aliens restriction orders*" (1914 ff) und insbesondere die Order von 1919 aufhob. Sie lautet:

At the Court at Buckingham Palace, the 25th day of March, 1920.

Present, the King's Most Excellent Majesty in Council.

Whereas by the Aliens Restriction Act, 1914 (in this Order called the Principal Act), His Majesty was empowered at any time when a state of war might exist between His Majesty and any foreign power, or when it

Digitized by Google

appeared that an occasion of imminent national danger or great emergency had arisen, by Order in Council to impose restrictions on aliens:

And whereas in pursuance of the powers conferred by the Principal Act His Majesty in Council has been pleased by the Aliens Order, 1919, to impose certain restrictions on aliens:

And whereas by the Aliens Restriction (Amendment) Act, 1919, the powers so conferred upon His Majesty by the Principal Act have been extended and made exercisable for a period of one year after the 23rd day of December, 1919, not only in the circumstances aforesaid, but at any time, and the Aliens Act, 1905, has been repealed from such date as may be specified by Order in Council, and any such Order may incorporate with or without modification any of the provisions of the Aliens Act, 1905:

And whereas it is provided by the Principal Act that His Majesty may by Order in Council revoke or add to any Order in Council made thereunder:

And whereas it is desirable that the provisions of the said Aliens Order, 1919, should be amended in certain particulars and as so amended should continue in force together with certain provisions of the Aliens Act, 1905, after the termination of the present war, and that a date may be fixed for the repeal of the Aliens Act, 1905:

And whereas the provisions of section one of the Rules Publication Act, 1893, have been complied with:

Now, therefore, His Majesty is pleased, by and with the advice of His Privy Council, to order, and it is hereby ordered, as follows: —

Part I. Admission of Aliens.

1. — 1. An alien coming from outside the United Kingdom shall not land in the United Kingdom except with the leave of an immigration officer.

2. Leave shall not be given to a former enemy alien to land in the United Kingdom except by permission of the Secretary of State.

3. Leave shall not be given to an alien to land in the United Kingdom unless he complies with the following conditions, that is to say: —

a) he is in a position to support himself and his dependents;

b) if desirous of entering the service of an employer in the United Kingdom he produces a permit in writing for his engagement issued to the employer by the Minister of Labour;

c) he is not a lunatic, idiot, or mentally deficient;

d) he is not the subject of a certificate given to the immigration officer by a medical inspector that for medical reasons it is undesirable that the alien should be permitted to land;

e) he has not been sentenced in a foreign country for any extradition crime within the meaning of the Extradition Acts, 1870 to 1906;

f) he is not the subject of a deportation order in force under the Principal Act, or any Order in Council thereunder, or of an expulsion order under the Aliens Act, 1905;

g) he has not been prohibited from landing by the Secretary of State;

h) he fulfils such other requirements as may be prescribed by any general or special instructions of the Secretary of State.

4. The Secretary of State or an immigration officer, in accordance with general or special directions of the Secretary of State, may attach such conditions as he may think fit to the grant of permission to an alien to land, and the alien shall comply with the conditions so attached.

An alien who fails to comply with any conditions so attached shall for the purposes of this Order be deemed to be an alien to whom leave to land has been refused.

Digitized by Google

5. For the purposes of this Part of this Order the Isle of Man and the Channel Islands shall not be deemed to be outside the United Kingdom.

2. — 1. An alien (not being a seaman) coming from outside the United Kingdom shall not land in the United Kingdom elsewhere than at an approved port:

Provided that at a port other than an approved port a) an alien seaman may land with the leave of an immigration officer, and b) any other alien may in special circumstances be permitted to land by the Secretary of State.

2. For the purposes of this Order the ports specified in the Second Schedule to this Order shall within the limits defined therein be approved ports.

3. The Secretary of State may by order add any port to the list of approved ports, or remove any port from that list, and prescribe or alter the limits of any approved port, and this Order shall thereupon have effect accordingly.

3. — 1. An immigration officer or a medical inspector may inspect any alien seeking to land in the United Kingdom, and any such inspection shall be made as soon as practicable after his arrival.

2. For the purpose of any such inspection an alien may land, subject to such conditions as may be imposed either by an immigration officer or by the Secretary of State, and any alien on whom any such condition is imposed shall not, for the purposes of this Order, be deemed to have landed so long as the conditions are complied with. An alien conditionally landed may be detained in such manner as the Secretary of State may direct, and whilst so detained shall be deemed to be in legal custody. The Secretary of State may prescribe for security to be given by the owners, agents, or master of the ship in the case of aliens conditionally landed.

3. An alien landing in contravention of this Order and an alien arriving at any port other than an approved port may, until dealt with under this Order, be detained in such manner as the Secretary of State may direct. and whilst so detained shall be deemed to be in legal custody.

4. Where leave to land is refused to an alien, the alien may, with the leave of an immigration officer. be placed temporarily on shore and detained at some place approved by the Secretary of State, and whilst so detained shall be deemed to be in legal custody and not to have landed.

5. Any alien to whom leave to land has been refused (including a seaman engaged at a port outside the United Kingdom and seeking to land for discharge) shall be removed from the United Kingdom by the master of the ship in which he arrived, or, if directions for this purpose are given by the Secretary of State or an immigration officer, by the owner or agents of that ship, to the country of which he is a national or from which he embarked for the United Kingdom, or where (if a seaman) he was engaged.

6. Without prejudice to any other provision of this article where leave has been refused to any alien to land by an immigration officer, and the alien is found on shore in the United Kingdom, it shall be lawful for the immigration officer or any constable, notwithstanding any intervening prosecution and imprisonment of the alien, at any time within one month after the arrival of the alien to replace that alien on board the ship in which he arrived in the United Kingdom, or on board any ship belonging to the same owners and bound for the port from which the alien came to the United Kingdom.

7. The master of any ship arriving at a port in the United Kingdom may detain on board any alien until inspected or landed for inspection under this article, and shall on the request of an immigration officer so detain

Digitized by Google

any alien arriving in that ship, whether seaman or passenger, to whom leave to land has been refused by an immigration officer, and any alien so detained shall be deemed to be in legal custody.

8. Any alien landing or embarking at any place in the United Kingdom shall, on being required so to do by an immigration officer or constable acting under general or special directions of the Secretary of State, make a declaration as to whether or not he is carrying or conveying any letters, written messages or memoranda, or any written or printed matter, including plans, photographs and other pictorial representations, and if so required shall produce to the officer any such letters, messages, memoranda or written or printed matter, and the officer may search any such alien and any baggage belonging to him or under his control with a view to ascertaining whether the alien is carrying or conveying any such letters, messages, memoranda or written or printed matter, and may examine and detain, for such time as he may think proper for the purpose of such examination, any letters, messages, memoranda or written or printed matter produced to him or found on such search.

4. Nothing in this part of this Order shall prevent the landing in the United Kingdom of any alien who satisfies an immigration officer either —

i) that he holds a prepaid ticket to some destination out of the United Kingdom and that the master or owner of the ship in which he arrived in or by which he is to leave the United Kingdom has given security to the satisfaction of the Secretary of State that, except for the purposes of transit or in other circumstances approved by the Secretary of State, the alien will not remain in, or having been rejected by another country will not re-enter, the United Kingdom, and will be properly maintained and controlled during transit; or

ii) that having taken his ticket in the United Kingdom and embarked direct therefrom for some other country after a period of residence in the United Kingdom of not less than six months, he has been refused admission to that country and has returned direct therefrom to a port in the United Kingdom.

5. The master of any ship landing or embarking passengers coming from or bound for a destination outside the United Kingdom at any port in the United Kingdom shall furnish to such person and in such manner as may be prescribed a return giving the prescribed particulars with respect to any passengers who are aliens, and any passenger shall furnish to the master of the ship any information required by him for the purpose of the return.

Part II. Supervision and Deportation of Aliens.

6. — 1. An alien shall comply with the following requirements as to registration: —

a) He shall as soon as may be furnish to the registration officer of the registration district in which he is resident particulars as to the matters set out in the First Schedule to this Order, and shall, unless he gives a satisfactory explanation of the circumstances which prevent his doing so, produce to the registration officer either a passport furnished with a photograph and duly issued to him not more than five years previously or some other document satisfactorily establishing his nationality and identity;

b) He shall furnish to the registration officer of the registration district in which he is resident particulars of any circumstance affecting in any manner the accuracy of the particulars previously furnished by him for the purpose of registration within seven days after the circumstance has occurred, and generally shall supply to the registration officer all information (inclu-

Digitized by Google

ding where required by the registration officer a recent photograph) that may be necessary for maintaining the accuracy of the register kept under this Order;

c) He shall, if he is about to change his residence, furnish to the registration officer of the registration district in which he is then resident particulars as to the date on which his residence is to be changed, and as to his intended place of residence, and on effecting any change of residence from one registration district to another he shall within forty-eight hours of his arrival in the registration district into which he moves report his arrival to the registration officer of that district;

d) If at any time he is absent from his residence for a continuous period exceeding two months, he shall report to the registration officer of the district of his residence his current address and every subsequent change of address, including his return to his residence;

e) He shall —

i) on his registration obtain from the registration officer a registration certificate;

ii) on every subsequent alteration or addition of any entry in the register relating to his registration produce the certificate to the registration officer in order that, if necessary, a corresponding alteration or addition may be made in the certificate;

iii) produce the certificate upon demand to any police officer or immigration officer or to any other person authorized by the Secretary of State for the purpose.

2. If an alien has no residence in the United Kingdom he shall attend at the office of a registration officer and, so far as possible, supply the particulars that would be required under this Article if he were resident in the district of that officer, and shall report to the registration officer of any other district in which he stays for more than twenty-four hours. He shall also give notice of any intended change of address to the registration officer to whom he has last reported:

Provided that if any alien not having a residence in the United Kingdom shall supply to a registration officer the name and address of a British subject resident within the registration district of that officer and being a banker, solicitor, or the keeper, manager, or secretary of a hotel or of a tourist or theatrical agency or otherwise, and a person who in the opinion of the registration officer is a person of respectability and good credit, the alien shall be deemed to be resident at that address, and the provisions of this article (other than subclause (1 d) as to reporting the current address) shall apply accordingly, and it shall be the duty —

a) of any such alien to keep the British subject whose name and address has been so supplied informed as to his current address;

b) of the British subject on demand to furnish to any registration officer all information in his possession as to the alien;

3. If an alien who is required under this article to register or report is lodging with, or living as a member of the household of, any other person, it shall be the duty of that person to take steps, either by giving notice to the registration officer of the presence of the alien in his household or otherwise, to secure compliance with the terms of this Order in respect of the registration of or reporting by the alien.

4. A registration certificate shall be in such form and shall contain such particulars as may be prescribed.

5. The provisions of this article shall not apply to any person under the age of sixteen years or to any alien not resident in the United Kingdom who has been in the United Kingdom for a period of not more than two

Digitized by Google

months since the date of his last arrival or to any alien seaman not resident in the United Kingdom.

6A. — 1. The provisions of this Part of this Order as to registration shall not apply to an alien seaman not resident in the United Kingdom whose ship remains at a port in the United Kingdom and who does not land in the United Kingdom for discharge.

2. An alien seaman who lands for discharge in the United Kingdom and who is not resident in the United Kingdom shall on landing report forthwith to the registration officer of the registration district in which he lands and shall also —

a) report to the registration officer of any other district in which he remains for any period exceeding twenty-four hours; and

b) give notice of any intended change of address to the registration officer to whom he has last reported.

7. — 1. It shall be the duty of the keeper of any premises to which this article applies to keep a register of all persons staying at the premises who are aliens not being under the age of sixteen years.

The keeper of any such premises shall, on the arrival of any such alien at the premises, ascertain and enter or cause to be entered in the register kept for the purpose the name and nationality of such alien, together with the date of his arrival and the address from which he last came; and on the departure of any such alien the keeper of the premises shall enter or cause to be entered in the register the date of departure and destination on departure of the alien, and if required by the Secretary of State he shall also ascertain and enter in the register from time to time such other particulars as to the alien as the Secretary of State may direct.

2. The keeper of any premises to which this article applies shall also, if directions for the purpose are issued by the Secretary of State, make to the registration officer of the registration district in which the premises are situate, such returns as to the persons staying at the premises, at such times or intervals and in such form, as may be specified in such directions.

3. It shall be the duty —

a) of every person (whether an alien or not) staying at any premises to which this article applies to sign, when so required, a statement as to his nationality and, if an alien, to furnish and sign a statement of the particulars required under this article;

b) of the keeper of any premises to which this article applies to require any person who stays at the premises to sign the statement and furnish the particulars required from him under this article and to preserve such statements (including any statements supplied under this article to any previous keeper of the premises) for a period of two years from the date when the statements were signed.

4. Every register kept, and all particulars furnished, under this article, shall at all reasonable hours be open for inspection by any officer of police or by any person authorized by the Secretary of State.

5. The Secretary of State may prescribe the form in which a register is to be kept or statements furnished under this article.

6. This article applies to any premises where sleeping accommodation is provided for reward.

8. — 1. There shall be provided and maintained under the directions of the Secretary of State a central register of aliens in which there shall be registered such particulars in such form as may be prescribed.

2. a) For the purposes of this Order the chief officer of police of each police district shall be the registration officer for that district, and the police district shall be the registration district.

Digitized by Google

b) A registration officer shall —

i) keep for his registration district a register of the aliens resident therein and required to be registered under this Order, and enter in the register particulars as to the matters set out in the First Schedule to this Order, and such other particulars and in such form as may be prescribed; and

ii) furnish to the Secretary of State for the purposes of the central register, at such time and in such manner as may be prescribed, copies of all entries in the register or such of them as may be prescribed; and

iii) supply registration certificates to aliens in accordance with the provisions of this Order and on such terms as to payment or otherwise as may be prescribed.

9. — 1. The Secretary of State, on the recommendation of the Admiralty, Army Council, or Air Council, may by order declare any area to be a protected area.

2. The Secretary of State may as to any protected area by order —

i) prohibit any alien or any class of aliens from entering or remaining in the area;

ii) impose on any alien or class of aliens entering or being in the area such conditions or restrictions as he may think fit as to a) registration with or reporting to the police or any naval, military, or air-force authority; b) surveying or making sketches or photographs; c) the use or possession of any machine, apparatus, or other article of any description; d) the acquisition of land or any interest in land within the area; e) any other matter or thing as to which he may deem it necessary in the interests of public safety to impose conditions or restrictions;

iii) impose on any householder or other person the obligation to report to the police or any naval, military, or air-force authority the presence of any alien in his household or in any premises occupied by him or under his control, and the departure of any such alien;

iv) exempt from the restrictions imposed in respect of the area aliens or any class of aliens who pass through the area in the course of a continuous journey:

Provided that the Secretary of State may authorize, subject to any general or special directions, the registration officer to grant to any individual alien a special permit dispensing with compliance with any general order made under this Article.

10. — 1. A chief officer of police, if so authorized by general or special order of the Secretary of State, may direct that any premises within his jurisdiction which, in his opinion, are used for the sale of refreshments to be consumed on the premises, or as a place of public resort or entertainment, or as a club, and which are or have recently been frequented by aliens, shall be either closed altogether or kept closed during such hours or for such purposes as may be required by him, if, in his opinion, either —

a) the aliens so frequenting the premises are of criminal or disloyal associations or otherwise undesirable; or

b) the premises are conducted in a disorderly or improper manner, or in a manner prejudicial to the public good;

and if any premises are kept open in contravention of any such direction the occupier or person having control of the premises shall be deemed to have acted in contravention of this Order.

2. Where any premises have been closed under this Article the occupier or person having control of the premises shall not occupy or control any other premises which are used for the sale of refreshments, or as a place of public resort or entertainment, or as a club without the consent of the chief officer of police for the district in which the premises are situate.

Digitized by Google

3. Any constable, if authorized by the chief officer of police, may, for the purpose of enforcing the provisions of this article, enter, if necessary by force, and search or occupy any premises in respect to which an order under this article has been made by the Secretary of State.

11. The Secretary of State may by order impose on any alien or class of aliens such restrictions (either in addition to or in substitution for the other restrictions imposed by this Order) as to residence, reporting to the police, registration, the use or possession of any machine, apparatus, arms and explosives, or other article, or otherwise, as he may deem to be necessary in the public interest, and any alien in relation to whom any such order is made shall comply with the terms of the order.

12. — 1. The Secretary of State may, if he thinks fit, in any of the cases mentioned in this article make an order (in this Order referred to as a deportation order) requiring an alien to leave and to remain thereafter out of the United Kingdom.

2. An order made under this article may be made subject to any condition which the Secretary of State may think proper.

3. An alien with respect to whom a deportation order is made shall leave the United Kingdom in accordance with the order, and shall thereafter so long as the order is in force remain out of the United Kingdom.

4. An alien with respect to whom a deportation order is made, or a certificate is given by a court with a view to the making of a deportation order, may be detained in such manner as may be directed by the Secretary of State, and may be placed on a ship about to leave the United Kingdom, and shall be deemed to be in legal custody whilst so detained, and until the ship finally leaves the United Kingdom.

5. The master of a ship about to call at any port outside the United Kingdom shall, if so required by the Secretary of State or by an immigration officer, receive an alien against whom a deportation order has been made and his dependents, if any, on board the ship, and afford him and them a passage to that port and proper accommodation and maintenance during the passage.

6. A deportation order may be made in any of the following cases: —

a) If any court certifies to the Secretary of State that the alien has been convicted either by that court, or by any inferior court from which the case of the alien has been referred for sentence or brought by way of appeal, of any of the offences specified in the Third Schedule to this Order and that the court recommends that a deportation order should be made in his case either in addition to or in lieu of sentence; or

b) If a court of summary jurisdiction certifies to the Secretary of State after proceedings taken for the purpose within twelve months after the alien has last entered the United Kingdom, in accordance with rules of court made under section twenty-nine of the Summary Jurisdiction Act, 1879, that the alien —

i) has within three months from the time at which proceedings for the certificate are commenced been in receipt of parochial relief or been found wandering without ostensible means of subsistence; or

ii) has been sentenced in a foreign country for an extradition crime within the meaning of the Extradition Acts, 1870 to 1906; or

c) If the Secretary of State deems it to be conducive to the public good to make a deportation order against the alien.

7. Where any case in which a court has made a recommendation for deportation is brought by way of appeal against conviction or sentence before any higher court, and that court certifies to the Secretary of State that it does not concur in the recommendation, such recommendation shall

Digitized by Google

be of no effect but without prejudice to the power of the Secretary of State to make an order of deportation under the last-foregoing provision.

13. Where a deportation order is made in the case of any alien, the Secretary of State may, if he thinks fit, apply any money or property of the alien in payment of the whole or any part of the expenses of or incidental to the voyage from the United Kingdom and the maintenance until departure of the alien and his dependents (if any).

Part III. General.

14. The Secretary of State may direct that any person or class of persons shall be exempt either unconditionally or subject to such conditions as the Secretary of State may impose from all or any of the provisions of this Order.

15. — 1. Every person (other than a person under the age of sixteen years or an alien to whose landing Part I. of this Order does not apply) landing in the United Kingdom shall be in possession of a passport furnished with a photograph and duly issued not more tan five years before the date of his arrival, or some other document establishing his nationality and identity to the satisfaction of an immigration officer.

2. Every person landing or embarking in the United Kingdom shall furnish to an immigration officer such information in such manner as may be prescribed.

3. This article shall not apply to any person coming from or embarking for a place within the United Kingdom or the Channel Islands or the Isle of Man.

16. — 1. Immigration officers for the purposes of this Order shall be appointed by a Secretary of State, and the Secretary of State may arrange with the Commissioners of Customs and Excise for the employment of officers of Customs and Excise as officers under this Order.

2. Medical Inspectors for the purposes of this Order may be appointed by the Minister of Health with the concurrence of the Secretary of State, and shall in the exercise of their powers under this Order act under instructions issued by the Minister of Health with the concurrence of the Secretary of State.

3. Subject to any such instructions, officers and inspectors appointed under this Order shall have power to enter or board any vessel, and to detain and examine any person arriving at or leaving any port in the United Kingdom who is reasonably supposed to be an alien, and to require the production of any documents by such person, and shall have such other powers and duties as are conferred upon them by or under this Order or as may be prescribed for giving effect to this Order.

17. — 1. The Secretary of State may make regulations for prescribing anything which is by this Order to be prescribed.

2. Any order made, directions or instructions given, or conditions imposed by the Secretary of State or by any immigration officer or other person under this Order may be revoked or varied either wholly or in part by any subsequent order, direction, instruction, or condition.

18. — 1. If any person acts in contravention of, or fails to comply with, any provisions of this Order, or any order or rules made or conditions imposed or directions given thereunder, he shall be guilty of an offence against this Order.

2. If any person aids or abets any person in any contravention of this Order, or knowingly harbours any person whom he knows or has reasonable grounds for believing to have acted in contravention of this Order, he shall be guilty of an offence against this Order.

Digitized by Google

3. Where a person lands in contravention of this Order, the master of the ship from which he lands shall, unless he proves the contrary, be deemed to have aided and abetted the offence.

4. Any person shall be guilty of an offénce against this Order if, in reply or in relation to any immigration officer, inspector, registration officer, or other person lawfully acting in the execution of the provisions of this Order, he —

a) refuses to answer any question reasonably put to him or to produce any document in his possession; or

b) makes or causes to be made any false return, false statement, or false representation; or

c) alters any certificate or copy of a certificate or any entry made in pursuance of this Order; or

d) obstructs or impedes that person in the exercise of his powers or duties under this Order; or

e) without lawful authority uses or has in his possession any forged, altered, or irregular certificate, passport, or other document or any passport or document on which any visa or endorsement has been altered or forged.

5. If any person acts in contravention of or fails to comply with any provision of this Order, he is liable on conviction under the Summary Jurisdiction Acts to a fine not exceeding one hundred pounds or to imprisonment with or without hard labour for a term not exceeding six months, and the court before which he is convicted may either in addition to or in lieu of any such punishment require such person to enter into recognisances with or without sureties to comply with the provisions of this Order or such provisions as the court may direct.

6. If any person fails to comply with an order of the court requiring him to enter into recognisances, the court, or any court of summary jurisdiction sitting for the same place, may order him to be imprisoned with or without hard labour for any term not exceeding six months.

7. Sections six hundred and eighty-four, six hundred and eighty-five, and six hundred and eighty-six of the Merchant Shipping Act, 1894 (which relate to the jurisdiction of courts and justices), shall apply with respect to jurisdiction under this Order as they apply with respect to jurisdiction under that Act, and section six hundred and ninety-three of the Merchant Shipping Act, 1894 (which relates to the levying of sums ordered to be paid by distress on a ship), shall apply with respect to any fines or other sums of money to be paid under this Order by the master of a ship as it applies with respect to fines and other sums of money to be paid under that Act.

8. Proceedings for an offence under this Order, which consists of making or of causing to be made any false statement, false representation, false return, or false information, or of furnishing or of causing to be furnished any false particulars, may be instituted at any time within two months after the statement, representation, return, information, or particulars, as the case may be, was or were discovered to be false.

9. For the purpose of the trial of a person for any offence under this Order, the offence shall be deemed to have been committed either at the place in which the same actually was committed or at any place in which the offender may be.

10. Where any offence under this Order consists of failure to comply with any of the provisions of this Order requiring any particulars to be furnished, or any report or return to be made, or any notice to be given, the offence shall, for the purposes of this Order, be deemed to have continued so long as such failure continues, whether or not any time is specified

Digitized by Google

at or within which the particulars, report, return or statement are to be furnished, made, or given.

19. Any person who acts in contravention of this Order, or is reasonably suspected of having so acted or being about so to act, may be taken into custody without warrant by an immigration officer or by any constable.

20. — 1. The Interpretation Act, 1889, shall apply for the purpose of the interpretation of this Order in like manner as it applies for the purpose of the interpretation of an Act of Parliament.

2. In this Order —

The expression „former enemy alien" means an alien who is a subject or citizen of the German Empire or any component state thereof, or of Austria, Hungary, Bulgaria, or Turkey, or who, having at any time been such subject or citizen, has not changed his allegiance as a result of the recognition of new states or territorial re-arrangements, or been naturalized in any other foreign state or in any British Possession in accordance with the laws thereof, and when actually resident therein, and does not retain according to the law of his state of origin the nationality of that state;

The expression „police district" means any district for which there is a separate police force; and the expression „chief officer of police" means the chief constable, or head constable, or other officer, by whatever name called, having te chief command of the police force of the district;

The expression „keeper" where used in relation to premises where accommodation is provided for reward includes any person who for reward receives any other person to lodge in the premises, either on his own behalf or as manager or otherwise on behalf of any other person;

The expression „residence" means ordinary dwelling-place, and where an alien has more than one dwelling-place, each of such dwelling-places; and the expression „resident" shall have a corresponding meaning;

The expression „prescribed" means prescribed by the Secretary of State, or by rules made by the Secretary of State;

The expression „port" includes any place where a person lands in or embarks from the United Kingdom;

The expression „land" shall include arrival or entry by any form of conveyance, and references to landing shall, unless the context otherwise implies, be deemed to include references to attempting to land;

The expression „embark" shall include departure by any form of conveyance;

The expression „seaman" means an officer or member of a crew of a ship;

The expression „member of a crew" means any person employed in the working or service of a ship;

The expression „passenger" means any person travelling or seeking to travel on board a ship who is not a seaman;

The expression „ship" includes aircraft, and the expression „master of a ship" includes the pilot of an aircraft.

21. For the purposes of this Order —

1. Where an alien acquired a nationality at birth he shall be deemed to retain that nationality unless he has subsequently acquired by naturalisation or otherwise some other nationality and is still recognised by the sovereign or state whose nationality he has acquired as entitled to protection;

2. Where an alien is recognised as a national by the law of more than one foreign state or where for any reason it is uncertain what nationality (if any) is to be ascribed to an alien, that alien may at the discretion of the Secretary of State either be treated as the national of the state with which he is in the opinion of the Secretary of State most closely connected

Digitized by Google

for the time being in interest or sympathy or as being of uncertain nationality or of no nationality;

3. Where any expulsion order under the Aliens Act, 1905, or any deportation order under the principal Act is in force against any person that person shall, unless the Secretary of State otherwise directs, be deemed to retain his nationality as at the date of the Order notwithstanding any intervening naturalization, marriage or any other event.

22. — 1. Nothing in this Order shall apply to any duly accredited head of a foreign diplomatic mission or any member of his household or of his official staff.

2. Unless the Secretary of State otherwise directs, either generally or in any particular case, nothing in this Order or regulations made thereunder shall apply to any alien who for the time being is in receipt of full pay as a member of His Majesty's naval, military, or air forces, or to the wife or child under the age of twenty one years of any such alien.

23. — 1. In the application of this Order to Scotland —

The expression „summary conviction" means summary conviction in the sheriff court, and subsection (6) of Article 18 of this Order shall be read as if the words „or any court of summary jurisdiction sitting for the same place" were omitted therefrom;

The expressions „enter into recognisances" and „enter into recognisances with or without sureties" mean „find caution" and the expression „solicitor" means „law agent within the meaning of the Law Agents (Scotland) Act, 1873"; and

A reference to the Scottisch Board of Health shall be substituted for any reference to the Minister of Health, and a reference to section sixteen of the Summary Jurisdiction (Scotland) Act, 1908, shall be substituted for the reference to section twenty-three of the Summary Jurisdiction Act, 1879.

2. In the application of this Order to Ireland —

The expression „police district" means the police district of Dublin metropolis and any county or other area for which a county inspector of the Royal Irish Constabulary or officer having the rank of such county inspector is appointed; and the expression „chief officer of police" means, as respects the police district of Dublin metropolis, the Chief Commissioner of the Dublin Metropolitan Police, and as respects any other police district the county inspector of the Royal Irish Constabulary or officer having the rank of such county inspector as the case may be;

A reference to the Local Government Board for Ireland shall be substituted for any reference to the Minister of Health; and

For the purposes of a trial of a person for an offence under this Order, a summons may be issued by a justice to a witness who is not within his jurisdiction, and any such summons may be issued, served, and enforced in the same manner as a summons to a witness within the jurisdiction of the issuing justice.

The Lord Chancellor of Ireland may make rules for the purposes for which rules may be made under section twenty-nine of the Summary Jurisdiction Act, 1879, and all rules so made shall be laid before both Houses of Parliament.

24. — 1. Where by any Order in Council for the time being in force made after the making of this Order any articles or words are directed to be added to or omitted from this Order or to be substituted for any other articles or words in this Order, then copies of this Order printed under the authority of His Majesty's Stationery Office after such direction takes effect may be printed with the articles or words added or omitted or substituted for other articles or words as such direction required and with the articles

Digitized by Google

and subsections thereof numbered in accordance with such direction, and this Order shall be construed as if it had at the time at which such direction takes effect been made with such addition, omission, or substitution.

2. A reference in any Order in Council or other document to this Order shall, unless the context otherwise requires, be construed to refer to this Order as amended by any Order in Council for the time being in force.

3. The provisions of this article shall apply to orders of the Secretary of State made under this Order varying the First, Second, or any subsequent Schedule to this Order as they apply to Orders in Council.

25. The date on which this Order comes into force is hereby fixed as the date on which the repeal of the Aliens Act, 1905, enacted by the Aliens Restriction (Amendment) Act, 1919, is to take effect.

26. — 1. This Order may be cited as the Aliens Order, 1920.

2. The Aliens Order, 1919, is hereby revoked, but without prejudice to the validity of anything done or any appointment made thereunder and any alien duly registered under that Order or any Order made under the principal Act with a registration officer shall be deemed to be duly registered under this Order at the date hereof, and an identity book issued under any such Order shall, until called in by a registration officer, be for the purposes of this Order equivalent to a registration certificate.

3. This Order shall come into force on the twelfth day of April, nineteen hundred and twenty. *Almeric Fitz Roy.*

Schedules. First Schedule.
Particulars to be Furnished on Registration.

1. Name in full, and sex.
2. Present nationality and how and when acquired and previous nationality (if any).
3. Date and country of birth.
4. Profession or occupation.
5. Date, place and mode of arrival in United Kingdom.
6. Address of residence in United Kingdom.
7. Address of last residence outside the United Kingdom.
8. Photograph (which, if not furnished by the alien, may be taken by the registration officer).
9. Government services, name of country served, nature and duration of service, and rank or appointments held.
10. Particulars of passport or other document establishing nationality and identity.
11. Signature (which, if required, shall be in the characters of the language of the alien's nationality) and finger prints if required.
12. Any other matters of which particulars are required by the registration officer.

Second Schedule. List of Approved Ports.

London.	Grangemouth.	
Dover.	Tyne Ports.	
Folkestone.	Hull.	
Newhaven.	Grimsby.	
Southampton.	Harwich.	
Plymouth.	Moville.	
Bristol.	Queenstown.	
Cardiff.	Lympne.	Air Stations.
Liverpool.	Felixstowe.	
Glasgow.	Croydon.	
Leith with Granton.	Cricklewood.	

Digitized by Google

Third Schedule.

Offences in Respect of which a Court may Recommend a Deportation Order.

Any offence for which the court has power to impose imprisonment without the option of a fine.

Any offence under section 44 or paragraph (11) of section 54 of the Metropolitan Police Act, 1839.

Any offence under section 28 of the Towns Clauses Act, 1847, as a common prostitute or night walker, importuning passengers for the purposes of prostitution, and any similar offence under any Act, bye-law, or regulation.

Any offence as a prostitute under section 72 of the Towns Improvement (Ireland) Act, 1854.

Any offence under paragraph (22) or (23) of section 381 of the Burgh Police (Scotland) Act, 1892.

B. Kleine Berichte.

1. Geltungsstand der Haager Abkommen über internationales Privat- und Zivilprozeßrecht*).

Die aus den Haager Konferenzen von 1893, 1894, 1900, 1904 (s. darüben Zeitschr. f. intern. Recht XIV 507ff. u. Zeitschr. XXV 305ff.) hervorgegangenen Konventionen von 1902 und 1905 haben zunächst durch die von seiten Frankreichs in den Jahren 1913 und 1916 erfolgten Kündigungen, sodann durch die Friedensverträge von Versailles (Artt. 282ff.) und Trianon (Artt. 217ff.) an Geltungsbereich erheblich eingebüßt. Nachfolgende Uebersicht über den jetzigen Stand wird einem praktischen Bedürfnis entsprechen:

1. Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung v. 12. 6. 02 (RGBl. 1904 S. 221). — Zurzeit geltend im Verhältnis von Deutschland, Ungarn, Luxemburg, Niederlande, Schweden, Schweiz.

2. Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett v. 12. 6. 02 (RGBl. 1904 S. 231). — Zurzeit geltend im Verhältnis von Deutschland, Ungarn, Luxemburg, Niederlande, Schweden, Schweiz.

3. Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige v. 12. 6. 02 (RGBl. 1904 S. 240). — Zurzeit geltend im Verhältnis von Deutschland, Belgien, Spanien, Ungarn, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz.

4. Abkommen über den Zivilprozeß v. 17. 7. 05 (RGBl. 1909 S. 410). — Zurzeit geltend im Verhältnis von Deutschland, Oesterreich, Belgien, Dänemark, Spanien, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Schweden, Schweiz, Ungarn.

5. Abkommen, betreffend den Geltungsbereich der Gesetze in Ansehung der Wirkungen der Ehe auf die Rechte und Pflichten der Ehegatten in ihren persönlichen Beziehungen und auf das Vermögen der Ehegatten v. 17. 7. 05 (RGBl. 1912 S. 453). — Zurzeit geltend im Verhältnis von Deutschland, Niederlande, Schweden.

---

*) *Nach Mitteilungen des deutschen Auswärtigen Amtes und des Institut International Intermédiaire (Haag).*

Digitized by Google

6. Abkommen über die Entmündigung und gleichartige Fürsorgemaßregeln v. 17. 7. 05 (RGBl. 1912 S. 463). — Zurzeit geltend im Verhältnis von Deutschland, Ungarn, Niederlande.

Die Ratifikationen und Beitrittserklärungen sind veröffentlicht in RGBl. 1904 S. 249, 1905 S. 716 (für Italien und die Schweiz), 1907 S. 84 (für Portugal), 1911 S. 916 (für Ungarn), 1904 S. 307 (für Spanien), 1909 S. 409, 907 (für Luxemburg), 1912 S. 475, 1913 S. 249 (für Belgien), 1912 S. 475.

Der jetzige Geltungsbereich ergibt sich aus folgenden Umständen:

Zu 1. Oesterreich und Spanien haben nicht ratifiziert. Das Abkommen ist ebenso wie die beiden am gleichen Tage geschlossenen Abkommen über das internationale Privatrecht (Nr. 2, 3) von Frankreich, das ratifiziert hatte, gekündigt worden. Die Kündigung ist der Regierung der Niederlande am 12. 11. 13 zugestellt worden (RGBl. 1914 S. 9). Das Abkommen ist ferner, ebenso wie das unter Nr. 2 aufgeführte Abkommen, von Belgien, das ratifiziert hatte, gekündigt worden. Die Kündigung ist der Regierung der Niederlande am 1. 11. 18 zugestellt worden (RGBl. 1919 S. 197). In dem Versailler Vertrag ist das Abkommen im Verhältnis zwischen Deutschland und denjenigen bisher feindlichen Mächten, die daran beteiligt waren (Italien, Portugal und Rumänien), nicht wieder in Kraft gesetzt worden.

Zu 2. Oesterreich und Spanien haben nicht ratifiziert. Ueber Kündigung durch Frankreich und Belgien vgl. Bemerkungen bei Nr. 1.

In dem Versailler Vertrag ist das Abkommen im Verhältnis zwischen Deutschland und denjenigen bisher feindlichen Mächten, die daran beteiligt waren (Italien, Portugal und Rumänien) nicht wieder in Kraft gesetzt worden.

Zu 3. Oesterreich hat nicht ratifiziert. Ueber Kündigung durch Frankreich vgl. Bemerkungen bei Nr. 1.

Durch Artikel 282 des Versailler Vertrages ist das Abkommen im Verhältnis zwischen Deutschland und denjenigen bisher feindlichen Mächten, die daran beteiligt waren (Belgien, Italien, Portugal und Rumänien) wieder in Kraft gesetzt worden.

Zu 4. Das Abkommen ersetzt das Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts vom 14. 11. 1896 (RGBl. 1899 S. 285) und das Zusatzprotokoll vom 22. 5. 1897 (RGBl. 1899 S. 295).

Vgl. die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die mit den Niederlanden, Luxemburg und Norwegen zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs getroffenen Vereinbarungen vom 16. 8. 1909 sowie die drei Erklärungen (RGBl. 1909 S. 907).

Vgl. die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 9. 2. 1910 für Schweden, vom 7. 5. 1910 für die Schweiz, vom 3. 6. 1910 für Oesterreich und Dänemark, vom 6. 4. 1911 für Frankreich, vom 6. 6. 1914 für Dänemark nebst den betreffenden Erklärungen (RGBl. 1910 S. 455, 674, 871; 1911 S. 161; 1914 S. 205).

Durch Artikel 287 des Versailler Vertrages ist das Abkommen im Verhältnis zwischen Deutschland und denjenigen bisher feindlichen Mächten, die daran beteiligt waren — mit Ausnahme von Frankreich, Portugal und Rumänien — (also Belgien und Italien) wieder in Kraft gesetzt worden.

Zu 5. Das Abkommen ist von Frankreich gekündigt worden. Die Kündigung ist der Regierung der Niederlande am 7. 12. 1916 zugestellt worden, im Reichsgesetzblatt nicht bekanntgegeben.

Digitized by Google

In dem Versailler Vertrag ist das Abkommen im Verhältnis zwischen Deutschland und denjenigen bisher feindlichen Mächten, die daran beteiligt waren (Belgien, Italien, Portugal und Rumänien) nicht wieder in Kraft gesetzt worden.

Zu 6. Oesterreich und Schweden haben nicht ratifiziert. Für die Kündigung Frankreichs vgl. Bemerkungen bei Nr. 5.

In dem Versailler Vertrag ist das Abkommen im Verhältnis zwischen Deutschland und denjenigen bisher feindlichen Mächten, die daran beteiligt waren (Italien, Portugal und Rumänien) nicht wieder in Kraft gesetzt worden.

2. Institut Intermédiaire International.

Zwei Jahre sind verflossen, seit das Internationale Intermediäre Institut im Haag eröffnet wurde. Die Versammlung von bedeutenden holländischen Rechtsgelehrten, Staatsmännern, Volkswirtschaftlern und führenden Persönlichkeiten aus Handel und Industrie, welche Ende des Jahres 1917 die Einrichtung eines solchen Instituts beschlossen, war schon recht vielversprechend gewesen. Schon die Tatsache, daß es sich um eine holländische Institution mit internationalen Zwecken und Zielen handelte, erweckte das allgemeine Vertrauen und zuverlässige Hoffnung. Auf dem für das internationale Rechtsleben so fruchtbaren Boden der Niederlande waren ja die herrlichsten Einrichtungen für die Rechtsetzung und Rechtsprechung der zur Völkerrechtsgemeinschaft verbundenen Staaten emporgewachsen, auf holländischem Boden hatten die bedeutsamsten, ergebnisreichsten Staatenkonferenzen zur Schaffung internationalen Rechts stattgefunden.

In fast zweijähriger Tätigkeit hat das Intermediäre Institut sich in rühmenswerter Weise bemüht, seinem hohen Ziele näherzukommen, eine Zentralstelle für die Erteilung von wissenschaftlicher, politischer, juridischer, ökonomischer und statistischer Information zu schaffen*). Das jährlich in mehreren Heften erscheinende *Bulletin* des Instituts gewährt in einer Fülle von wertvollen Mitteilungen die Grundlage für eine Beurteilung der Ergebnisse einer intensiven, mit großer Tatkraft und wahrem Bienenfleiß durchgeführten Arbeit, die mit nicht geringen Mitteln, einer bereits weitverzweigten Organisation und unter der ausgezeichneten Leitung Dr. *C. F. Torley Duwels* geleistet wird. Männer, wie der Staatsminister Jonkheer Dr. *A. P. C. van Karnebeek*, Staatsminister Jhr. Dr. *A. F. de Savornin Lohmann*, der damalige Minister des Auswärtigen Jhr. Dr. *J. Loudon* unterstützen das groß angelegte Unternehmen in ihrer Eigenschaft als Präsidenten, Vize- und Ehrenpräsidenten des Patronatsrats. Von größter Tragweite für die Entwickelung des Instituts ist die Tatsache, daß der weitbekannte Dr. *B. C. J. Loder*, Rat am niederländischen Kassationshof, seiner Bedeutung entsprechend, die führende Stelle im Verwaltungsrat und Exekutivkomitee des Instituts einnimmt.

Ueber die Entstehungsgeschichte, die Organisation und die Aufgaben, sowie die Arbeitsmethode des Instituts berichtete Dr. *Duwel* auf der Konferenz

*) Art. 2 der Satzung sagt: „Das Institut bezweckt die Erteilung von Auskunft im weitesten Sinne des Wortes über alle Fragen von internationaler Wichtigkeit, welche auf Völkerrecht, niederländische und ausländische Gesetzgebung und Jurisprudenz oder ökonomische und statistische Daten und Handelspolitik Bezug haben, jedoch nicht persönlicher oder geheimer Natur sind. Solche Auskünfte werden unentgeltlich erteilt, außer in dem in Art. 19 erwähnten Falle, nämlich wenn es gilt, ‚unvermeidliche Ausgaben für einen besondern Fall zu decken'" (a. a. O. S. 446).

Digitized by Google

der *International Law Association*, die in den Tagen vom 27.—31. 5. 1920 in Portsmouth tagte. Der Bericht findet sich im *Bulletin* des Instituts (A. III 1. 1920, p. 201 ff.; vergl. auch Weltwirtschaftliches Archiv XV 4, 1920, S. 446—448).

Neben den „*Publications de l'Institut Intermédiaire International*", die in Form von Monographien erscheinen*), ist das „*Bulletin de l'Institut Intermédiaire International* (3 Bände 1919—1920, IV. Bd. 1, 1921; *Directeur:* Dr. *C. F. Torley Duwel*) ein regelmäßiges Organ für die fortlaufende Veröffentlichung aktueller Information. Niemand, der „international gelagerte" Tatbestände rechtlicher, wirtschaftlicher oder politischer Natur zu behandeln hat, wird ohne dieses *Bulletin* arbeiten können. Friedensverhandlungen und Friedensverträge, Gesetze und Verordnungen der einzelnen Staaten zur Ausführung der Bestimmungen dieser Verträge werden in Form von Dokumenten offizieller oder offiziöser Art unter dem Titel „*Genèse de la Paix*" geboten. Die wichtigste Rechtsprechung auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts, daneben auch prisengerichtliche Entscheidungen werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Eine Liste von Staatsschriften, die von den verschiedenen Staaten während und nach dem Kriege veröffentlicht wurden, ferner eine Uebersicht in alphabetischer Reihenfolge über die diplomatischen Beziehungen und die Verträge der einzelnen Länder, deren Unterzeichnung, Ratifikation, Kündigung usw., Dokumente über die Anerkennung neu entstandener Staaten, besondere Aufsätze über die verschiedensten Gegenstände von internationalem Interesse, wie z. B. die Doppelbesteuerung in Norwegen, in der Schweiz, in Italien, über die Fragen eines permanenten internationalen Gerichtshofes, über internationale Arbeitsorganisation und vieles andere bilden fortlaufend den Inhalt des *Bulletin*. Eine Zusammenstellung der wichtigsten Fragen und Antworten der vom Institut erbetenen und von diesem gewährten Auskünfte sind gewöhnlich am Ende eines jeden Heftes aufgeführt. Der Wert der Zeitschrift wird durch ein gut durchgearbeitetes Sach- und Namenregister erhöht.

Mit Rücksicht auf die kurze Spanne von zwei Jahren, in der das Institut gegründet und auf breiter Basis organisiert wurde, und im Hinblick auf die weiten Gebiete, auf die seine Tätigkeit sich erstreckt, und die großen Schwierigkeiten, die mit der Materialbeschaffung verbunden sind, muß mit Bewunderung festgestellt, anerkannt und begrüßt werden, daß Bedeutendes geleistet worden ist, und man große Erwartungen in die Weiterentwickelung des Instituts und seiner Leistungen setzen darf. Ob der Kreis der Aufgaben, den sich das Institut gesteckt hat, nicht allzuweit und kaum erfüllbar ist, läßt sich wohl mit einiger Berechtigung fragen, kann jedoch naturgemäß an dieser Stelle nicht beurteilt werden. Jedenfalls scheint die juristische Seite der Auskunftstätigkeit mehr Aussicht auf Erfolg zu haben als die wirtschaftliche, da jene in der Mehrzahl der Fälle eher brauchbare Feststellungen erlaubt als diese. Aber schon das bisher Geleistete beweist, daß das neue Institut all denen, die es mit Rat und Tat fördern, insbesondere seinem verdienten Leiter, Dr. *Duwel*, und seinen Mitarbeitern, nicht zuletzt aber auch dem holländischen Staate und seiner völkerrechtlichen Tradition Ehre macht.

Dr. jur. *Hermann J. Held.*

---

*) Als solche erschien bereits *C. A. Kluyver, Documents on the League of Nations*, Leiden 1920. Eine weitere Arbeit über die Haager Privatrechtsabkommen von 1902 und 1905 und die damit zusammenhängende Gesetzgebung und Rechtsprechung von Dr. *Koster*, ferner eine Sammlung der prisengerichtlichen Entscheidungen des Weltkrieges von Dr. *Verzijl* wurden von dem Direktor des Instituts auf der Portsmouth-Konferenz der *International Law Association* im Mai 1920 angezeigt.

Digitized by Google

3. The Eduard Fry Library of International Law.

Der Bibliothekar der *London School of Economics and Political Science (University of London)* teilte dem Herausgeber der Zeitschrift mit, daß der verstorbene *Sir Eduard Fry*, früher *Lord Justice of Appeal* und erster Delegierter Großbritanniens auf der zweiten Haager Friedenskonferenz, wohlbekannt auch als Schiedsrichter in internationalen Streitigkeiten, die langgehegte Absicht, in London eine Spezialbibliothek für internationales Recht zu schaffen, selbst nicht mehr hatte ausführen können. Seine Familie beschloß nun, ihm durch Gründung einer solchen Bibliothek ein dauerndes Denkmal zu setzen. Zu diesem Zweck überwies sie einem Stiftungsrat, dem *Viscount Haldane, Sir Erle Richards*, Professor *Pearce Higgins, E. A. Whittuck, Esq., Sir Cecil Hurst*, Professor *Goudy* und *Ch. P. Langer, Esq.*, angehören, eine Summe von über £ 3000.

Die neue Bibliothek wurde der *London School of Economics* angegliedert. Mit einer Reihe von Werken aus dem Nachlaß *Sir E. Frys* und dem Bestande der *London School of Economics* an internationalrechtlicher Literatur bildet die Sammlung des verstorbenen Professor *Oppenheim*, die mit ihren ungefähr 1200 Bänden als „*by far the most complete* (zu ergänzen: *collection*) *which there is in England*" (!) beschrieben wird, den Kern der in der Zukunft ersten völkerrechtlichen Bibliothek Englands. Sie ist jedem Forscher zugänglich. Ein Bücherverzeichnis wird, sobald die nötigen Mittel vorhanden sind, im Druck erscheinen. Zuwendungen von Mitteln, Bücherschenkungen und dergl. sollen an den Sekretär, *Mr. B. M. Headicar, Librarian of the London School of Economics, Clare Market W.C. 2*, gerichtet werden. Dieser ist Studierenden und Forschern gegenüber stets zu Mitteilungen und Hilfe bereit.

4. International Law Association.

Vom 27.—31. V. 1920 hat in Portsmouth die 29. Konferenz der *International Law Association* stattgefunden. Das Bemerkenswerteste an dieser Konferenz ist, daß sie sich als Wiederaufnahme früherer Tätigkeit, als Wiederherstellung der internationalen Arbeitsgemeinschaft gibt, welche als durch den Krieg nur suspendiert gewesen sich der Welt aufs neue vorstellt.

Diese Wiederaufnahme ist nicht so leicht und glatt erfolgt, wie es nach außen hin erscheint. Man braucht nicht zu verheimlichen, vielmehr hebt es den Wert der Maikonferenz, daß diese auf den Trümmern einer für Oktober 1919 in Portsmouth anberaumt gewesenen Konferenz aufgebaut ist. Zu jener Konferenz waren ebensowenig die deutschen Mitglieder eingeladen, wie die Oesterreicher, Ungarn und Bulgaren. Den Vorsitz in dieser Rumpfkonferenz zu führen, hatte der 1913 gewählte Präsident der *International Law Association*, der holländische Staatsrat Professor a. D. Dr. D. *Josephus Jitta*, abgelehnt. Auch in der Mai-Konferenz hat Staatsrat *Jitta* nicht präsidiert. Vielmehr führte den Gesamtvorsitz der Lord Chief Justice von England, Lord *Reading*, während in den einzelnen Versammlungen der amerikanische Botschafter in London Minister *Davis*, ferner Lord Justice *Younger* und der Chairman des *Executive Council* (d. h. dauernder Geschäftspräsident) Lord Justice *Phillimore* abwechselnd den Vorsitz führten. Die Vorbereitung der Mai-Konferenz hatte, was die Einladung der deutschen Mitglieder betrifft, weitere Schwierigkeiten zu überwinden, welche ein durch falsche Pressemeldungen (Le Temps 14. 1. 1916) verschuldetes Mißverständnis hinsichtlich des Verhältnisses der deutschen Landesgruppe der I. L. A. zu der Gesamtgesellschaft zugrunde lag. Die deutsche Landesgruppe ist 1912 unter dem Namen „Deutsche Vereinigung für internationales Recht, Landesgruppe der I. L. A.", nach dem Vorbilde der 1910 gebildeten holländischen Landesgruppe,

Digitized by Google

gegründet. Sie zählt heute gegen 130 Mitglieder, darunter die größten Handelskammern, Schiffahrtsgesellschaften, Versicherungsverbände, namhafte Vertreter der Wissenschaft und der Praxis des internationalen Rechtes in Deutschland. Nach Kriegsbeginn fanden Versammlungen der deutschen Landesgruppe statt, um die Konsequenzen des Krieges zu erwägen. In Hamburg (Mai 1916) wurde beschlossen, daß die deutsche Landesgruppe sich bis zur Wiederherstellung friedlicher Beziehungen selbständig mache, demgemäß bis auf weiteres berechtigt sei, neue Mitglieder aufzunehmen und Mitgliederbeiträge einzuziehen. Der „Temps" hat damals die Falschmeldung verbreitet, der Vorsitzende, Professor *Niemeyer*, habe beantragt, die deutsche Landesgruppe von der I. L. A. abzutrennen, „weil Deutschlands völkerrechtliche Interessen andere seien, als diejenigen anderer Völker". Leider hat *Louis Renault* diese Unwahrheit geglaubt und sie literarisch in einer Form verbreitet, welche auch in Holland und England den Glauben begründet hat, die Deutschen hätten sich endgültig und in törichter Begründung von der I. L. A. losgesagt.

Die P.-Konferenz gewährte äußerlich das Bild einer englisch-amerikanischen Veranstaltung, obwohl auch Mitglieder aus Holland, Belgien, Schweden, Japan, Griechenland, Spanien, Schweiz, Estland, Oesterreich-Ungarn anwesend waren. Man muß, um die Bedeutung der Anglisierung der I. L. A. zu würdigen, wissen, daß die Gründung der Gesellschaft 1873, in Brüssel, von Amerika angeregt, aber entschieden unter dem Zeichen französisch-belgischen Geistes (mit nicht unerheblicher deutscher Beteiligung) erfolgt ist und der ursprüngliche Name war: *„Association pour la réforme et la codification du droit des nations"*, während die spätere Verlegung der Verwaltung nach London und die als selbstverständlich behandelte Anwendung speziell englischer Grundsätze bei der Gesellschaftsleitung die völlige Umstellung kennzeichen.

Kräftigung der deutschen Beteiligung gemäß dem früheren erfolgreichen Streben *H. H. Meiers* (Bremen) war der Sinn der Begründung einer deutschen Landesgruppe anläßlich der Konferenz in Paris 1912, und es darf gesagt werden, daß dieser Vorgang sowie die deutsche Beteiligung an der folgenden Konferenz in Verbindung mit der regelmäßigen Teilnahme des deutschen Vorsitzenden bzw. des Schatzmeisters an den Verhandlungen des Verwaltungsrates in London in den Jahren 1912, 1913, 1914 bereits gute Früchte gebracht hatte, als der Krieg ausbrach. In Madrid, 1913, fand die Einladung des Hamburgischen Senates besonders bei den Engländern lebhaften Anklang, und es wurde die Abhaltung der Konferenz 1915 in Hamburg in feste Aussicht genommen. Eine ältere Einladung nach dem Haag ging zunächst vor, und hier sollte die I. L. A. im September 1914 tagen. Der Krieg verhinderte die Ausführung.

Der Verlauf der Portsmouth-Konferenz bietet in großen Zügen folgendes Bild:

Was das Maß der auf die einzelnen Verhandlungsgegenstände verwendeten Zeit belangt, so nahmen die Völkerbundsfragen den bei weitem größten Raum ein. Ihnen waren von den sechs Sitzungen drei gewidmet, während die anderen sich mit den Kriegsgefangenen, mit Luftrecht und mit dem Seekriegsrecht beschäftigten. Von den 17 *„papers"* beschäftigten sich neun mit Völkerbundsfragen. Die *papers* waren übrigens an Umfang und Inhalt wenig bedeutend, ausgenommen etwa eine die Revision der Versailler Völkerbundsakte fordernde Abhandlung von *Keen* und eine solche von *Erevett P. Wheeler* (New York): „Der Völkerbund und die Verfassung der Vereinigten Staaten".

Wenn somit nach außen hin und im großen Rahmen des Plenum die Behandlung des Völkerbundes als Hauptgegenstand und Hauptleistung der Konferenz erscheint, lag der innere Schwerpunkt an anderer Stelle, nämlich

Digitized by Google

in der Arbeit der beiden Kommissionen: *„Aerial Law Committee"* und *„British Maritime Law Committee"*. Es handelte sich hier um die Fortsetzung von Arbeiten, welche 1912 auf der Pariser Konferenz begannen. Eine ausgezeichnete Darstellung von Professor Dr. *H. D. Hazeltine* in Cambridge war der Geschichte des internationalen Luftrechts gewidmet, deren Markstein die große Luftrechtskonvention vom 13. 10. 1919 (abgedruckt oben S. 104 ff.) bildet, welche auf dem Versailler Frieden fußt, aber die Grundlage weiterer Entwicklung zu bilden hat.

Ein von Frl. Dr. jur. *J. Lychlama A. Nyeholt* vorgelegtes, von der Kommission beschlossenes Programm faßt die Fortbildung des Luftrechts, insbesondere den Beitritt aller Staaten der Welt, ins Auge und enthält Vorschläge zur Beseitigung der in Versailles statuierten Ausnahmestellung der Ententestaaten sowie zur Herstellung eines liberalen Luftrechtes auch für Kriegszeiten.

Am kritischsten war die Materie des Seekriegsrechtes. Hierfür war vom Londoner Verwaltungsausschuß die Initiative dadurch ergriffen, daß am 20. 2. 1918 ein nur aus Engländern bestehender und ausdrücklich als britische Seerechtskommission bezeichneter Ausschuß eingesetzt wurde, mit dem Auftrag, die seerechtlichen Bestimmungen der Haager Konventionen von 1907 und der Londoner Seerechtsdeklaration von 1909 zu prüfen. Erster Vorsitzender des Ausschusses wurde *Sir John Macdonell*, K. C. B., zweiter Vorsitzender *Sir Graham Bower*, K. C. M. G. Von den sonstigen Mitgliedern sind in Deutschland gut bekannt: Lord Justice *Phillimore*, Professor *Goudy* und Dr. *W. R. Bisschop*, vertrauenerweckende Namen.

Die Kommission hat der Konferenz den Entwurf einer Kodifikation: *„The laws of naval war"*, in 117 Artikeln nebst drei Anhängen vorgelegt. In den 117 Artikeln sind der Kriegsschauplatz, die Streitkräfte, die Mittel der Kriegführung, das feindliche Eigentum, feindliche Personen, besetztes Seegebiet, Waffenstillstands- und Kapitulationsverhandlungen, Aufbringung von Schiffen und Prisengerichtsbarkeit behandelt, in den Anhängen die Blokkade, die Kriegskonterbande, die Neutralität behandelt. Der dem Entwurf beigefügte Bericht hebt hervor, daß das vom *Institut de droit international* in Oxford 1913 beschlossene Seekriegsrechtsreglement (*Manual of Naval War*) als Grundlage der Arbeiten gedient hat, wozu zu bemerken ist, daß der zweite Teil des vom Institut in Arbeit genommenen *Manuals* nur in Gestalt eines von *P. Fanchille* redigierten Entwurfes vorliegt, welcher September 1914 in München beraten werden sollte, aber wegen des Krieges liegen geblieben und erst 1919 an die Mitglieder des Instituts versendet worden ist.

Die britische Seerechtskommission hat, wie sie in ihrem Bericht betont, nicht Zeit gehabt, ihre Arbeit völlig zu beenden, außerdem aber gefunden, daß gewisse grundsätzliche Vorfragen, namentlich des Blockade-, Konterbande- und Neutralitätsrechtes, von der Gesamtkonferenz vorab entschieden werden müßten, bevor die Kommission die Einzelheiten in einem abgeschlossenen Entwurf vorlegen könne. Aber die Kommission hat doch eine Reihe einschneidender Vorschläge ausgearbeitet, welche von dem bisher teils vertragsmäßig geltenden, teils überwiegend befürworteten Völkerrecht abweichen, Vorschläge, welche größtenteils auf die Erfahrungen des Weltkrieges gestützt werden. Die wichtigsten dieser Vorschläge sind das Verbot des uneingeschränkten U-Boot-Krieges, das Verbot der Versenkung neutraler Schiffe, das Verbot automatischer Kontaktminen auf hoher See, völkerrechtliche Strafbarkeit zuwiderhandelnder Seeoffiziere, Steigerung und Sicherung des Schutzes der Hospitalschiffe. Man sieht, es ist das von Deutschlands Gegnern während des Krieges aufgestellte Programm. Aber wer will heute leugnen, daß seine völkerrechtliche Geltung fortan auch von Deutschland gewünscht und gefördert werden muß!

Digitized by Google

In der Frage der bewaffneten Handelsschiffe stellt der Kommissionsbericht Meinungsverschiedenheiten fest. Der zweite Vorsitzende, *Sir Graham John Bower*, früher Admiral der britischen Flotte und hoher Kolonialbeamter (St. Mauritius, Kapkolonie), der in Deutschland durch einen offenen Brief an die Zeitschrift für internationales Recht bekannt geworden ist (Zeitschr. XXIV 220 ff.), in welchem er sich (1913) für die Unverletzlichkeit des Privateigentums zur See und überhaupt gegen den Wirtschaftskrieg aussprach, ist in der Kommission und auch auf der Konferenz selbst mit Nachdruck und Zähigkeit dafür eingetreten, daß bewaffnete Handelsschiffe schlechthin als Kampfschiffe behandelt werden sollen, und daß sie auch die Kriegsflagge zu führen haben.

Abgestimmt hat die Konferenz über alle diese Fragen nicht. Vielmehr wurde beschlossen, die bisherige ausschließlich britische Kommission durch Mitglieder anderer Länder zu ergänzen, damit ein wirklich international geprüftes und gebilligtes Ergebnis erreicht werde, welches als Grundlage neuer Konventionen unter Beteiligung aller Staaten der Welt anerkannt zu werden Aussicht habe.

Alles in allem muß die Konferenz von Portsmouth als verhältnismäßig gut gelungener Versuch der Wiederbelebung der internationalen Beziehungen bezeichnet werden, deren Pflege die *International Law Association* vor dem Kriege sich in wahrhaft erfolgreicher Weise hat angelegen sein lassen.

Der Bericht über die Portsmouth-Konferenz ist als Band von 548 Seiten im Februar 1921 zur Versendung an die Mitglieder gekommen. (*The I. L. A. Report of the 29. Conference, May 27—31., 1920, London: Sweet and Maxwell, Chancery Lane W. C. 2.*) S. 439—446 ist auch der von der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht zufolge deren Beschlüssen vom Februar und Sept. 1918 ausgearbeitete Entwurf einer Verfassung des Völkerbundes in der von der Völkerbundkommission der Deutschen Gesellschaft hergestellten englischen Uebersetzung abgedruckt. Bemerkenswert ist, daß außer der holländischen und der deutschen Landesgruppe laut Mitteilung des *Report* am 21. Februar 1919 auch eine argentinische Landesgruppe (*Rama Argentina de la I. L. A.*) unter Vorsitz des bekannten Völkerrechtsgelehrten Dr. *E. S. Zeballos* (Buenos Aires, Santa Fe 1206 A) gegründet ist.

Vom 30. VIII. bis 5. IX. 1921 soll unter dem Präsidium des Staatsrats Professor Dr. *Josephus Jitta* die 30. Konferenz der *I. L. A.* im Haag stattfinden. Auf der Tagesordnung steht: Völkerbund, Seekriegsrecht, Seefrachtrecht, Kriegsgefangenenrecht, Luftrecht, internationale Unionen. *Th. Niemeyer.*

C. Sprechsaal.

Das Institut für internationales Recht an der Universität Kiel.

Das unter der Leitung Prof. *Niemeyers* stehende Institut für internationales Recht darf die Hochburg der deutschen Völkerrechtswissenschaft genannt werden. Beurteilen kann dies, wem genügend Gelegenheit, Zeit und Muße gegeben war, die Einrichtungen, Materialien, die Organisation und den Betrieb, vor allem aber die bisherige Entwickelung und die bereits erzielten Erfolge des Instituts zu studieren.

Das Institut ist das einzige dieser Art in Deutschland. Es ist die Zentrale für ein gewaltiges Material auf dem Gebiete des internationalen Rechts und anderer mit diesem zusammenhängender Disziplinen der Jurisprudenz, Wirtschaftslehre, Geschichte, Politik, Diplomatie. Die zum großen Teil sehr wertvollen, oft seltenen Materialien werden mit Hilfe beträcht-

Digitized by Google

licher, aber noch immer für die vielfältigen Aufgaben des Instituts lange nicht ausreichenden Mitteln von seiten des Reiches und Preußens beschafft, gesammelt, gesichtet, wissenschaftlich bearbeitet und teils veröffentlicht, teils für die Zwecke wissenschaftlicher Forschung und die Bedürfnisse der Praxis bereitgestellt. Die Entwickelung des Instituts wird durch verschiedengeartete Umstände gefördert. Neben der unübertrefflichen Leitung durch den Schöpfer des Instituts und der Mitwirkung in- und ausländischer Mitarbeiter ist es vor allem die tatkräftige Unterstützung, die das preußische Kultusministerium und das Auswärtige Amt dem Institut angedeihen lassen. Eine Reihe privater Zuwendungen bildet die Grundlage der Bücherei. Besonders glückliche Umstände sind darin zu sehen, daß die dem internationalen Privatrecht im weitesten Sinne dienende *„Franz Kahn-Bibliothek"* aufs engste mit dem Institut verknüpft ist, und daß ferner das große Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr (Direktor: Prof. *Harms*) mit seinen riesigen Schätzen für die sozialökonomische, weltwirtschaftliche und weltwirtschaftspolitische Forschung sich ebenfalls in Kiel befindet und die Bestrebungen des Instituts für internationales Recht nachdrücklich fördert.

Heute ist das Institut mit seiner reichhaltigen Spezialbibliothek, die in bequemen, geschmackvoll eingerichteten Studienräumen untergebracht ist, die wissenschaftliche Stätte in Deutschland, wo derjenige — sei er Dozent, Doktorand, Privatgelehrter oder Beamter —, welcher völkerrechtliche Arbeiten anfertigen will, für alle Fragen ein so umfangreiches Material vorfindet, wie es ihm, außer vielleicht an den Bibliotheken des Reichsgerichts, des Reichstages und des Auswärtigen Amtes, die vielfach aber auch der Ergänzung durch das Institut in Kiel bedürfen, nirgendwo anders geboten wird. Wie viele Studenten, insbesondere Juristen, Volkswirtschaftler und Historiker könnten sich große Opfer an Zeit, Geld und Geduld sparen, wenn sie bei Wahl einer völkerrechtlichen Arbeit in Kiel promovierten, ein bis zwei Semester dort an der Universität verbringen und während dieser Zeit als Mitglieder des Instituts dessen reiche, bequem bereitliegende Materialien benutzen würden. Lange, oft fruchtlose und sehr niederschlagende Wartezeit für das spärlich und unregelmäßig eintreffende Material würde damit vermieden, ein großer Zeit- und Geldaufwand erspart. Aber auch von amtlicher Seite, z. B. vom Auswärtigen Amt, sollte mehr Gebrauch von den Einrichtungen des Instituts, vor allem in der Weise gemacht werden, daß z. B. Anwärter für den diplomatischen Dienst auf eine Zeit von mehreren Monaten zur weiteren wissenschaftlichen Ausbildung an das Institut geschickt würden. „Das Völkerrecht muß politischer, die Politik völkerrechtlicher sein". Dieser Grundsatz wurde mit Recht von dem Leiter des Instituts als auf Jahrzehnte hinaus maßgebend erklärt. Aus dieser Wechselbeziehung des Völkerrechts und der Politik, aus diesem engen, unabwendbar notwendigen Zusammenhang zwischen beiden ergibt sich auch die Notwendigkeit einer völkerrechtspolitischen und völkerrechtsdiplomatischen Ausbildung, die gerade unter dem gegenwärtigen Leiter des Kieler Instituts geboten wird.

Der organisatorische und produktive Geist, von dem das Institut erfüllt ist, hat sich in einer langen Reihe von Jahren in mannigfaltigster Form geltend gemacht. Das Institut wurde gemäß Ministerialverfügung vom 9. 12. 1913 als „Seminar für internationales Recht an der Universität Kiel" gegründet und erhielt durch Ministerialverfügung vom 24. 4. 1918 den gegenwärtigen Namen. Aus seiner Satzung (Näheres in *Th. Niemeyer*, Einführung in das Völkerrechtsarchiv und die Bücherei nebst Bericht über Aufgaben und Entwickelung des Instituts. Zugleich eine völkerrechtliche Programmschrift. Kiel 1919. S. 3 ff.) möge hier angeführt werden: „Das Institut dient dem akademischen Unterricht, der wissenschaftlichen Forschung und der Praxis

Digitized by Google

im Gebiet des internationalen Rechtes (Völkerrecht, internationales Privatrecht im weitesten Sinn, Rechtsvergleichung, Rechtsvereinheitlichung)".

Im Frühjahr 1916 begann man den Bau eines Archivs für Völkerrecht, das zunächst unter dem Namen „Kriegsarchiv des Völkerrechts" auf breitester Grundlage begonnen wurde und in dauernder Entwickelung heute schon ein riesiges Material aufweist, welches, den Aufgaben des Archivs entsprechend, sich inhaltlich weit „über die überlieferte formaljuristische Seite des Völkerrechts hinaus auf Politik, Wirtschaft, Kultur, Völkerethik" u. a. erstreckt. Jetzt wird dieses Archiv als „Friedensarchiv des Völkerrechts" weitergeführt, während zu gleicher Zeit die Sichtung und wissenschaftliche Bearbeitung des gewaltigen Materials aus dem Weltkriege noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird. Ein ganz besonderes, nicht genug zu rühmendes Verdienst der Leitung des Instituts ist die Tatsache, daß ausländisches, oft nur unter größten Schwierigkeiten erhältliches Material aus der Zeit des Weltkrieges in erstaunlichem Umfange rechtzeitig beschafft worden ist.

Zu den oben genannten, großen Arbeiten kommen dann ferner noch die Veröffentlichungen des Seminars in Form von Monographien. Als solche sind bereits erschienen: 1. *Th. Niemeyer*, Zur Vorgeschichte des internationalen Privatrechts im deutschen bürgerlichen Gesetzbuch (Die „*Gebhard*'schen Materialien"), 1915. 2. *W. Krauel*, Neutralität, Neutralisation und Befriedung im Völkerrecht, 1915. 3. *H. W. Lehmann*, Die französische Fremdenlegion, 1915. 4. *K. Strupp*, Die wichtigsten Arten der völkerrechtlichen Schiedsgerichtsverträge. 5. *Th. Niemeyer*, Aufgaben künftiger Völkerrechtswissenschaft, 1917.

Eine neue, große Aufgabe ist dem Institut aus der Notwendigkeit erwachsen, nicht nur ein Archiv der Staatsverträge zu schaffen, sondern zugleich eine Kartothek derselben in der Weise anzulegen, daß die Feststellung aller jeweils geltenden Verträge ermöglicht wird. Während z. B. die Schweiz jetzt in dem „Systematischen Register zu den geltenden Staatsverträgen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone mit dem Ausland" von *P. Marx* ein bis Ende 1917 geführtes, hervorragendes Auskunftsmittel über die damals geltenden Staatsverträge der Schweiz mit andern Ländern besitzt, ist dies bei den meisten andern Staaten nicht der Fall. Die Lösung der Aufgabe, eine Auskunftstelle für alle geltenden Staatsverträge zu schaffen, ist bisher nur selten versucht, jedenfalls noch nicht gefunden worden. Nur im Rahmen eines Instituts, wie es das Kieler Institut für Deutschland, das *Institut Intermédiaire International* für Holland ist, kann eine solche, mit zahllosen Schwierigkeiten verbundene Sisyphusarbeit mit Aussicht auf annähernd guten, praktisch brauchbaren Erfolg unternommen werden, dies aber auch nur, wenn ein Netz von besten Beziehungen mit in- und ausländischen Behörden, Missionen, Instituten u. a. geschaffen ist und mit größter Regelmäßigkeit funktioniert. Daß sich eine derartig umfassende Arbeit nur mit entsprechenden Mitteln und außerordentlicher Liebe und Hingabe zur Sache seitens der daran wissenschaftlich Betätigten ausführen läßt, daß sie andererseits aus juristischen, wirtschaftlichen und politischen Gründen mit aller Energie unternommen werden muß, hatte der Leiter des Instituts längst erkannt. Welch große Bedeutung diese Arbeit insbesondere auch in wirtschaftlicher Beziehung hat, geht z. B. aus Prof. *Harms*' Auffassung von der Weltwirtschaft hervor (*B. Harms*, Weltwirtschaft und Weltwirtschaftslehre in Weltwirtschaftliches Archiv I 1, S. 13: „Weltwirtschaftspolitik liegt erst dann vor, wenn die internationalen Beziehungen zwischen den Einzelwirtschaften durch internationale staatliche Verträge geregelt werden", ferner S. 15: „Weltwirtschaft ist der gesamte Inbegriff der durch hochentwickeltes Verkehrswesen ermöglichten und durch staatliche internationale Verträge sowohl geregelten wie geförderten Beziehungen und deren Wechselwirkungen

Digitized by Google

zwischen den Einzelwirtschaften der Erde"). Es ist daher natürlich und zugleich bemerkenswert, daß gerade das Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr unter der hervorragenden Leitung von Prof. *Harms* die Bestrebungen des Instituts für internationales Recht zur Schaffung einer Auskunftsstelle für Staatsverträge in dankenswerter Weise tatkräftig unterstützt.

Ein weiterer Grund, von dem Kieler Institut als der Hochburg der deutschen Völkerrechtswissenschaft zu sprechen, liegt in der organisatorischen Entwickelung, die im Institut ihren Ausgang genommen hat, sich über ganz Deutschland erstreckt und sich auf das Institut stützt. Für das seit 1. 5. 1916 von dem Institut unternommene „Kriegsarchiv des Völkerrechts" waren zwei voneinander unabhängige „Arbeitssektionen" gebildet worden, eine „Sammlungssektion" und eine „Wissenschaftliche Sektion". Diese zweite Sektion, „welcher Vertreter der Völkerrechtswissenschaft, der Geschichtswissenschaft, der Wirtschaftslehre, sowie Vertreter der Völkerrechtspraxis auf dem Gebiete der Diplomatie, der Rechtspflege und des Militär- und Marinewesens" angehörten, beschloß in einer Sitzung vom 6. 1. 1917 die dann am 24. 3. 1917 erfolgte Gründung der „Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht", welche heute über 200 Mitglieder, Staatsmänner, führende Persönlichkeiten aus Handel und Industrie, vor allem aber deutsche Hochschullehrer und andere Gelehrte umfaßt. Ihre Geschäfte werden vom Kieler Institut geführt, Tagungen dort vorbereitet, ihre „Mitteilungen" dort zum Druck gebracht. Auch die Verhandlungen der von der Gesellschaft eingesetzten Studienkommission wurden vom Institut vermittelt, der Völkerbundsentwurf der Kommission in die englische und französische Sprache übertragen (Der Völkerbundsentwurf der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht. Vorschläge für die Organisation der Welt. Herausgegeben von Geheimrat Dr. *Th. Niemeyer*, Kiel. Monographien zum Völkerbund. Deutsche Liga für Völkerbund. Heft I. 1919), ihre Druckschriften verwaltet. Es fanden Tagungen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht im Oktober 1917 in Heidelberg und im September 1918 in Kiel statt. Eine weitere Tagung wird für Mitte des Jahres 1921 geplant. Näheres über die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht und das Kieler Institut siehe in Ztschr. XXVII 280. XXVIII 265 und besonders in „Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht" 1—2. 1918—1919.)

Was die äußere Entwickelung des Instituts anbelangt, so darf der Vollständigkeit des Ueberblicks wegen erwähnt werden, daß aus den drei kleinen Räumen, mit welchen das Institut im Jahre 1914 auskommen konnte, 16 Räume in drei Stockwerken geworden sind, daß die Spezialbibliothek über 10000 Bände enthält und durch die *Franz Kahn-Bibliothek*, die Universitätsbibliothek und die Bibliothek des Instituts für Weltwirtschaft und Seeverkehr Ergänzung findet, daß ferner an dem über 2400 Archivkästen mit rund 400000 Zeitungsausschnitten, 20000 Abhandlungen, 1000 Bücherreferaten, 30000 Mitteilungen aus Staatsschriften und andere Nachrichten enthaltenden Archiv zeitweise etwa 80 zumeist ehrenamtliche Mitarbeiter und 30 Angestellte tätig waren.

In der „Einführung in das Völkerrechtsarchiv" (S. 4—5) und den „Aufgaben künftiger Völkerrechtswissenschaft" (S. 39—40) von Prof. *Niemeyer* werden die Grundgedanken der Tätigkeit des Instituts zusammengefaßt. Nur drei Sätze sollen hier angeführt werden. „Uns leitete bei unsern Arbeiten die Ueberzeugung von der soziologischen Notwendigkeit des Völkerrechts als der Anwendung des Rechtsgedankens auf das Verhältnis der Staaten. Wir glauben, daß trotz allen Zusammenbruchs, trotz allen Wahnsinns und trotz allen Verbrechens das Völkerrecht als Idee und als Lebenserscheinung geblieben ist, was es war .... Wir glauben in tiefster Ueberzeugung an das Fortschreiten und an den endlichen Sieg des Gemeinschaftsgedankens, also an die Zukunft des Völkerrechts, auf dem Grunde der Vernunft."

Dr. jur. *Hermann J. Held.*

Digitized by Google

Jean-Jacques Rousseaus Schriften zum ewigen Frieden.

Botho Laserstein hat unter dem vorstehenden Titel eine Schrift (mit Vorwort von Prof. Dr. *G. T. Nicolai*, Verlag Engelmann, Berlin 1920) erscheinen lassen, welche „den Patrioten aller Länder" gewidmet ist und die ich den Lesern dieser Zeitschrift aufs wärmste empfehlen möchte. Der Verfasser ist ein begeisterter Freund jener großen Bewegung, von der der Herausgeber dieser Zeitschrift schon im Jahre 1905 schrieb, daß die praktische wie die wissenschaftliche Völkerrechtspflege nicht mehr in der Lage sei, sie als Utopie beiseite zu schieben, sie vielmehr als Faktor der Entwicklung respektieren müsse*). Die vorliegende Schrift will dieser Bewegung dienen, indem sie das deutsche Volk in positiver Weise mit den Ideen des *Abbé de Saint-Pierre* und *Jean-Jacques Rousseau's* bekannt macht. Indem *Laserstein* an ein Wort *Kants* in seinen „Ideen zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht" (1784) anknüpft, meint er mit Recht, es hieße nicht die großen Verdienste des Königsberger Philosophen schmälern, „wenn auch wir heute wieder auf die Verdienste der beiden vorkantianischen Philosophen für das Völkerrecht mit größerem Nachdruck hinweisen". Die Schrift zerfällt in vier Teile; während wir im ersten, in einer Einleitung, über die Bedeutung des *Abbé de Saint-Pierre* und *Rousseaus* für die Friedensbewegung unterrichtet werden, bringt der zweite Teil den Auszug, den *Rousseau* im Jahre 1761 aus des *Abbé de Saint-Pierre* großem dreibändigem Werke veröffentlichte, das den Titel führt: „*Projet pour rendre la paix perpétuelle en Europe*", und dessen ersten beiden Bände 1713 bei *Anton Schouten* in Utrecht anonym erschienen sind, wo ihr Verfasser dem Friedenskongreß als Sekretär der beiden französischen Bevollmächtigten beiwohnte. Den dritten Band seines Werkes veröffentlichte der Verfasser erst 1716 und zwar mit seinem vollen Namen; nur das Vorwort des Verlegers zu der Ausgabe von 1713 nennt den Namen des Autors und bemerkt dazu, daß das Werk zuerst im Jahre 1712 in Köln unter dem Titel: „*Mémoires pour rendre la paix perpétuelle en Europe*" gleichfalls anonym erschienen sei. Aber auch diese Kölner Ausgabe war nur, wie sich nach *Laserstein* aus dem Vorwort *de Saint-Pierres* zum zweiten Teil des dritten Bandes seines Hauptwerkes unzweifelhaft ergibt, „die dritte, allerdings stark veränderte Auflage seiner am Ende des Jahres 1688 in erster und 1690 in Köln in zweiter Auflage erschienenen Schrift: „*Nouveaux intérêts des Princes de l'Europe*", die leider ebenfalls der Nachwelt nicht erhalten geblieben ist". Was aber *Rousseaus* Auszug aus *de Saint-Pierres* Werke betrifft, so war er nahezu verschollen und wird hier zum ersten Male in deutscher Sprache veröffentlicht. Ich betrachte dies als den wertvollsten Teil der *Laserstein*schen Schrift. Denn *Rousseaus* „Auszug" mutet uns an, als wäre er für unsere Zeit geschrieben: in prägnanten Sätzen sind hier alle Vorteile des Friedens und alle Nachteile des Krieges so meisterhaft zusammengefaßt, wie wohl niemals vorher oder nachher. Und wenn es auch nicht möglich sein wird, im einzelnen genau festzustellen, was in *Rousseaus* Schrift *de Saint-Pierres* geistiges Eigentum ist, was *Rousseau* aus Eigenem hinzugetan hat, so wissen wir doch aus der Einleitung, die ein Herr *de Bastide* zu den beiden Erstausgaben von *Rousseaus* Schrift geschrieben hat, daß *Rousseau* nicht nur das Verdienst hat, einen guten Auszug verfertigt zu haben, sondern daß „hier der Analytiker in vieler Hinsicht der Schöpfer ist". Jedenfalls ist *Rousseau*, der selbst sagt, daß er „unter der Flagge des *Abbés* viele wichtige Wahrheiten eingeschmuggelt habe", in dieser Schrift weit selb-

*) Ztschr. XV 1905 S. 510. Vgl. *Fried*, Handbuch der Friedensbewegung, 2 II, S. 246.

Digitized by Google

ständiger, als gewöhnlich angenommen wurde. Wie das Werk *de Saint-Pierres*, von dem dieser selbst 1728 einen Auszug veröffentlichte, den er an alle europäischen Höfe versandte, das größte Aufsehen erregte, so fand auch *Rousseaus* „Auszug" die weiteste Verbreitung: gleich im Jahre 1761 erschienen zwei Ausgaben, denen noch zwei andere in demselben Jahre folgten. In einer der letzteren findet sich nun das „Reskript des Kaisers von China", von einem Gegner verfaßt, das *Laserstein* im dritten Teile seiner Schrift wiedergibt: „eine feine und harmlose Satire auf die Idee der internationalen Verständigung", wie er sagt, eine Satire, die viel geistreicher als alles das sei, was heutzutage gegen diese Idee geschrieben werde, ohne sie freilich widerlegen zu können. Der vierte Teil der *Lasersteins*chen Schrift enthält endlich *Rousseaus* Gutachten über den ewigen Frieden aus dem Jahre 1782. Auch diese Schrift ist für die Gegenwart noch sehr lehrreich, wenn sie auch von einzelnen Irrtümern, wie z. B. dem über die Rolle, die *Heinrich IV.* bei *Sullys „grand dessein"* gespielt habe, nicht frei ist.

Wenn wir zum Schluß noch ein Wort darüber sagen sollen, inwiefern *Kant* über seine beiden Vorgänger hinaus gewirkt hat, so macht *Laserstein* mit Recht darauf aufmerksam (siehe S. 98, Anm. 55), daß der Königsberger Philosoph in seiner Schrift „Zum ewigen Frieden", im ersten Definitivartikel, den Satz aufstellt: „Die bürgerliche Verfassung in jedem Staate soll republikanisch sein". Aber wenn man diesen Satz auch nicht so auffaßt, als ob *Kant* damit unbedingt für die republikanische Staatsform eingetreten sei, sondern ihn vielmehr auf den demokratischen Verfassungsstaat bezieht, worauf die Erläuterungen, die er selbst zu diesem Artikel gibt, hinzudeuten scheinen: daß *Kants* Standpunkt gegenüber dem seiner Vorgänger einen wesentlichen Fortschritt darstellt, kann dennoch nicht bestritten werden, und man kann *Fried**) nur zustimmen, wenn er *Kants* Schrift „Zum ewigen Frieden" die erste „nicht utopische" Behandlung des Problems nennt, so sehr der Titel gerade das Gegenteil vermuten lasse.

So sehr also *Kants* Stellung als die des Vorläufers des modernen wissenschaftlichen Pazifismus unangefochten bleibt und immer bleiben wird, so sehr dürfen wir es begrüßen, daß *Laserstein* in seiner Schrift *Jean-Jacques Rousseau* endlich die ihm in der Geschichte der Friedensbewegung gebührende Stelle angewiesen hat, und gerade aus diesem Grunde betrachte ich sein Buch als eine verdienstliche Tat.

Remscheid. *Richard Eickhoff.*

---

*) A. a. O. II, S. 43—46.

Digitized by Google

Literaturberichte.

I. Zeitschriftenschau.

Verzeichnis der in Zeitschriften jüngst veröffentlichten internationalrechtlichen, rechtsvergleichenden, auslandrechtlichen Abhandlungen.

The American Journal of International Law. XIV 1—2. Washington 1920 (The American Society of International Law. Editor in Chief: *J. B. Scott*). — The origin, meaning and international force of the Monroe doctrine *(Ch. Tower)*. — The sanction of international law *(R. F. Roxburgh)*. — The settlement of inter-state disputes *(R. G. Caldwell)*. — Punishment of offenders against the laws and customs of war *(J. W. Garner)*. — Commission on the responsibility of the authors of the war and on enforcement of penalties (Report). — The treaty of peace with Germany in the United States senate *(G. A. Finch)*. — The Monroe doctrine and the league of nations *(Ph. M. Brown)*. — The international Red Cross Organization *(Ch. P. Anderson)*. — The meeting of the American Bar Association *(Ch. N. Gregory)*. — Jurisdiction of local courts to try enemy persons for war crimes *(G. A. Finch)*. — Thomas Joseph Lawrence — In Memoriam *(J. B. Scott)*. — Professor Oppenheim *(Ch. N. Gregory)*. — The solution of the Spitsbergen question *(F. K. Nielsen)*. — Self-determination in Central Europe *(Ph. M. Brown)*.

Bulletin de l'Institut Intermédiaire International. III 1—2. Haag 1920 (Institut Intermédiaire International. Directeur: *C. L. Torley Duwel)*. — La cour permanente de justice internationale *(B. C. J. Loder)*. — Les commissions et bureaux internationaux aux Etats-Unis *(J. L. Trip)*.

The Journal of Comparative Legislation and International Law. II 3. London 1920 (The Society of Comparative Legislation. Editors: Sir *John Macdonell* and *C. E. A. Bedwell)*. — The United States senate and the treaty-making powers *(D. Mac Master)*. — The imperial crown and the foreign relations of the dominions *(H. D. Hall)*. — The neutrality of the Channel Islands during the fifteenth, sixteenth and seventeenth centuries *(E. T. Nicolle)*. — State immunity in the laws of England, France, Italy and Belgium *(F. P. Walton)*. — The new constitution of Peru [January 18, 1920] *(W. A. Bewes)*. — The alien enemy in English law *(R. F. Roxburgh)*. — Private law in China *(J. E. G. de Montmorency)*. — Ships and their owners in the prize courts of France, Great Britain, Italy and China *(C. J. Colombos)*. — The freedom of the seas *(G. G. Phillimore)*. — The theory of Mohammedan law *(A. Safwat)*.

Zeitschrift für Völkerrecht. XI 4. Breslau 1920 *(J. Kohler* und *M. Fleischmann. J. U. Kerns* Verlag). — Luxemburg *(W. Mettgenberg)*. — Staatsrecht und Staatsgebiet *(F. Giese)*. — Liquidation deutschen Gesellschaftsvermögens nach dem Versailler Friedensvertrage *(F. Scholz)*. — Die Entschädigung der deutschen Reichsangehörigen hinsichtlich der Liquidation oder Zurückbehaltung ihres Eigentums, ihrer Rechte oder Interessen in den feindlichen Ländern *(W. Schücking)*. — Zur Frage der mehreren Staaten gemeinsamen Gewässer *(Kisker)*. — Der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Eheschließung *(C. Koehne)*. — Ueber Friedensblockaden *(F. v. Martitz)*.

Digitized by Google

Weltwirtschaftliches Archiv. XVI 1—2. Jena 1920 *(B. Harms.* Verlag *G. Fischer).* — Der Rückversicherungsvertrag, der „Balkandreibund" und das angebliche Bündnisangebot Bismarcks an England vom Jahre 1887 *(F. Rachfahl).* — Die erste allgemeine Arbeitskonferenz des Friedensvertrages *(E. Francke).* — Weltpolitik und Weltwirtschaft im 19. Jahrhundert *(C. Brinkmann).* — Wandlungen der internationalen Wirtschaftspolitik *(F. Lenz).*

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. XV 1—4. Berlin 1918—1920 *(F. Meyer.* Verlag *J. Bensheimer).* — Das Selbstbestimmungsrecht und das Recht der Minderheiten *(F. Meyer).* — Das völkerrechtliche Verfahren in Zolltarifstreitigkeiten *(H. Wehberg).* — Das Sowjetgesetz über die Beseitigung der Erbfolge *(G. Boehme).* — Grundzüge des türkischen Erbrechts *(C. Albu).* — Die Stellung Deutschlands in der Weltwirtschaft nach Beendigung des Krieges *(J. Gerstmeyer).*

Zeitschrift für Politik. XI 1—2. Berlin 1918 *(R. Schmidt* und *A. Grabowsky. C. Heymanns* Verlag). — Die islamisch-fränkischen Staatsverträge [Kapitulationen] *(M. Hartmann).* — *Carlyle* als Imperialist *(E. Kemper).*

Zeitschrift für Rechtsphilosophie in Lehre und Praxis. II 3. Leipzig 1919 *(F. Holldack, R. Joerges* und *R. Stammler.* Verlag *F. Meiner).* — Die Wurzel des Krieges *(J. Breuer).* — Ueber die Abgrenzung des Privatrechts vom öffentlichen Recht *(E. Jung).*

Diritto e Politica. XI 2. Catania 1920 (Societá Internazionale degl'Intellettuali. Direttore: *C. C. Grassi).* — La pace di Versailles *(C. Grassi).*

Die Friedenswarte. XXII 5—12. Leipzig 1920 *(A. H. Fried.* Verlag Der neue Geist. *P. Reinhold).* — Sonderbündnisse und der Völkerbund *(A. H. Fried).* — Erdbürgerrecht *(F. Kobler).* — Die Bedeutung des Pazifismus *(D. Starr-Jordan).* — Die Ueberwindung der Gewalt *(H. Stöcker).* — Gegen das Manifest der 93 *(H. Wehberg).* — Pazifismus und Völkerbund *(G. Grosch).* — Richtlinien über einen wahren Völkerbund *(H. Keßler).* — Prinzipielles zur deutschen Marokkopolitik *(F. W. Foerster* und *W. Muehlon).* — Deutschland und Frankreich *(F. W. Foerster* und *E. Bernstein).* — Praktischer Massenpazifismus *(O. Lehmann-Rußbüldt).* — Die internationale Kooperation als Grundlage des Völkerbundes (*A. H. F.*). — Gewalt und Gedanke (*F.*). — Der Menschheitsgedanke (*M. Kronenberg*). — Entwaffnung oder Abrüstung (*F.*). — Internationale Ethik (*G. Grosch*). — Seine Majestät der Satan und seine Rolle im Weltkrieg (*C. Playne*). — Der Völkerbund als Wirtschafts- und Arbeitsgemeinschaft (*H. Keßler*). — Der Artikel 10 der Völkerbundakte (*H. Wehberg*). — Die Philosophie des Pazifismus (*B. Russell*). — Krieg und Sadismus (*L. Jannasch*). — Individuelle Moral und kollektive Unmoral (*M. Norden*). — Rückblick auf den Weltkrieg aus erster Perspektive (*E. Friedrich*). — Guttemplertagung und Friedensidee (*W. Lohmann*). — Die Verantwortlichkeit von Versailles: Belgien (*P. Colin*). — Die Souveränität der Staaten und das Völkerrecht (*A. Verdross*). — Erste Sitzung des Völkerbundes (*R. Friedmann*). — Wilson und der Friede (*J. Zangwill*). — Ein neuer Bernhardi (*B. Laserstein*). — Rüstet die Welt ab? (*F. Ragée*). — Internationale Gemeinschaften (*J. Ojserkis*). — Die Enttäuschung von Genf (*A. H. F.*) — *Kurt Hillers* „neuer" Pazifismus. — Die Entwicklung des pazifistischen Gedankens in Preußen. — Deutschland seit den letzten zwei Jahren (*K. Lenz*). — Einführungskollegs über Pazifismus (*O. Stillich*). — Lichtbild und Film im Dienste des Pazifismus (*P. Fickeler*). — Sind wir Deutsche das dümmste Volk der Welt? (*K. Waltemath*). — Der Krieg als Dummheit (*C. Richet*). — Politische Ideale (*B. Russell*). —

Digitized by Google

Was der Krieg uns gelassen hat (*R. Arcos*). — Die oberschlesische Frage als Weltfriedensfrage (*H. Wendt*).

Zeitschrift für öffentliches Recht. I 5–6. Wien 1920 (*E. Bernatzik †, M. Hussarek, H. Kelsen, H. Lammasch †, A. Menzel.* Verlag *F. Deuticke*). — Die Wirkungen des Staatsvertrages von St. Germain auf unsere Verfassung (*G. Froehlich*).

Preußische Jahrbücher. CLXXXII 1. Berlin 1920 (*W. Schotte.* Verlag *G. Stilke*). — Preußens politische Stellung zwischen Frankreich und Rußland bis zum Zwangsbündnis mit Napoleon I. (*H. O. Meisner*). — Der Kampf um die Dardanellen im Jahre 1915 (*E. Daniels*).

Deutsche Juristenzeitung. XXV 19–22. Berlin 1920 (*O. Liebmann*). — Krisis des Völkerrechts (*Th. Niemeyer*). — Zu den Entwürfen der neuen Rechtsverträge mit Oesterreich (*Hoche*). — Die Danziger Verfassung (*Bumke*). — Die Verfassung des Freistaates Preußen (*H. Preuß*). — Einwirkung des Friedensvertrages auf Prozesse, die vor dem Kriege über „feindliche Schulden" anhängig geworden sind (*Warneyer*).

Juristische Wochenschrift. XLIX 9. Leipzig 1920 (*J. Magnus* und *H. Dittenberger.* Verlag *W. Moeser*). — Die Wirkung der Gebietsabtretungen auf anhängige Zivilprozesse (*W. Kuhbier*). — Verordnungen des „Interalliierten Hohen Ausschusses für die Rheinlande" (*Kaufmann*). — Reichsgericht und Valutafragen (*Weinhagen*). — Die Verjährung der Ansprüche der Auslandsbewohner (*Elfgen*). — Oesterreichisches Ehetrennungs- und Ehescheidungsrecht (*A. Bachrach*). — Straf- und Zivilprozeß der russischen Räteregierung (*v. Veh*). — Eheschließung und Ehescheidung russischer Staatsangehöriger in Deutschland (*Klibanski*). — Die ausländische Zweigniederlassung nach dem Recht des Friedensvertrages (*E. Wolff*).

Sächsisches Archiv für Rechtspflege. XV 10–12. Leipzig 1920 (*W. Degen* und *O. Warneyer.* Verlag *A. Roßberg*). — Die Prozeßordnung des deutsch-französischen gemischten Schiedsgerichtshofes (*W. Hoffmann*).

Weltwirtschaft. X 10. Berlin 1920 (Deutsche weltwirtschaftliche Gesellschaft. *C. Heymanns* Verlag). — Keynes und die Revision des Friedensvertrages (*P. Leutwein*). — Weltverkehr (*R. Hennig*).

Hanseatische Rechtszeitschrift. III 8–15. Berlin 1920 (*M. Mittelstein.* Verlag *W. de Gruyter & Co.*). — Die Vollstreckbarkeit gegnerischer Gerichtsurteile in Deutschland (*Johannes*). — Zur Geschichte des spanischen Handelsrechts (*v. Rauchhaupt*). — Der Wohnsitz als Voraussetzung des Wahlrechts und der Wählbarkeit zur hamburgischen Bürgerschaft (*R. Laun*). — Zur Frage der Staatsangehörigkeit von Gesellschaften und juristischen Personen (*Johannes*). — Deutschland und das Madrider Abkommen, betreffend die Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnung (*M. Wassermann*).

Der Auslandsdeutsche. III 19. Stuttgart 1920 (Deutsches Auslandsinstitut.) Zur Vertreibung der Deutschen in China.

Deutsche Kolonialzeitung. XXXVII 8–9. Berlin 1920 (Deutsche Kolonialgesellschaft). — Das deutsche Volk und die Kolonialfrage (*Hahl*). — Die Bedrohung des französischen Kolonialreiches (*H. Ernst*). — Kenia Colony and Tanganyika Territory. Die Neuregelung der Verhältnisse in Ostafrika (*J. Gerstmeyer*). — Frankreich und die Mandate für Kamerun und Togo (*Ruppel*).

Yale Law Journal. XXX 1. New Haven 1920 (*Yale Law Journal Company*). — *The power of the President to sign bills after congress has adjourned (L. Rogers).* — *„Property" rights of the surviving husband or wife under the French civil code (L. B. Register).* — *Neglected fundamentals of prize law (Th. Baty).* — *Freedom of speech and press under the first amendment (E. S. Corwin).*

Digitized by Google

II. Bücherbesprechungen.

Systematik, Methodologie, Philosophie des Rechtes.

Hedemann. Einführung in die Rechtswissenschaft. Berlin und Leipzig 1919. (Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, Walther de Gruyter & Co.)

Der IX. Band der von dem bekannten Verlag herausgegebenen Grundrisse der Rechtswissenschaft. Was ihn vor anderen „Einführungen" auszeichnet, ist die Berücksichtigung des praktischen Lebens in einem Maße, wie es bisher nicht geschehen ist.

Dr. Salomon. Grundlegung zur Rechtsphilosophie. Berlin 1919. (W. Rothschild.)

Ein Versuch, statt des herkömmlichen Querschnittes das Fundament zu geben. Als Grundfrage wird das Problem des Verhältnisses von Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie behandelt. Ziel ist, aus der Idee des Rechtes heraus die Fragen des positiven Rechtes zu betrachten und zu beantworten. Dr. *Vollert.*

E. Huber. Recht und Rechtsverwirklichung. Probleme der Gesetzgebung und der Rechtsphilosophie. Basel 1921. 463 S. Ladenpreis 25 Fr.

„Soll aus der Größe und Gewalt der Ereignisse, die in diesen Tagen so übermächtig auf uns eindringen, für die menschliche Gesellschaft eine heilsame Entwickelung erwachsen, so bedürfen wir in weiten Kreisen einer vertieften Erfassung des Wesens und der Aufgaben der rechtlichen Gebundenheit. Wenn sich dabei herausstellt, daß die Völkergemeinschaft in der Herrschaft der Mächtigen nicht aufgeht, so dürfen wir erwarten, daß die kleinen Staaten ihre Daseinsberechtigung beibehalten und auch in kommenden Zeiten zu einer dem Recht entsprechenden Verwirklichung der Gemeinschaftsidee ihren Beitrag leisten werden". Diese von *Eugen Huber* dem vorliegenden Werk vorangeschickten Worte charakterisieren die Gesinnung des berühmten Berner Gelehrten und Staatsmannes nach einer Seite hin, welche der Oeffentlichkeit weniger bekannt ist, als die erstaunliche Schaffenskraft, mit welcher derselbe in seinem wissenschaftlichen Hauptwerk (zugleich dem Führerwerk der schweizerischen Privatrechtswissenschaft) das gesamte historische Zivilrecht der Schweiz wissenschaftlich verarbeitet und in Gestalt des schweizerischen Bürgerlichen Gesetzbuches, welches seine Schöpfung ist, eine Kodifikation gegossen hat, welcher die neue Zeit nichts Ebenbürtiges an die Seite zu setzen hat. In dem vorliegenden Buch offenbart *Huber* der wissenschaftlichen Welt Seiten seines geistigen Seins und Arbeitens, welche den persönlichen Freunden und Schülern bekannt waren, nicht aber der großen Oeffentlichkeit. Der Rechtshistoriker und Gesetzgeber *Huber* enthüllt sich als Rechtsphilosoph von einer Bedeutung, auf welche hier nur kurz hingewiesen werden kann, die aber so hoch gestellt ist, daß ich nur wünsche, es möchte nicht zu lange Zeit vergehen, bis *Hubers* „Recht und Rechtsverwirklichung" traditionell eines der ersten Bücher ist, welche ein Jurist anschafft und kein Jurist, kein Soziologe, kein Philosoph es unternehmen darf, über das Wesen des Rechtes und der Rechtsverwirklichung sich zu äußern, der das *Huber*'sche Buch nicht verarbeitet hat. Es ist ein Buch, das uns bisher fehlte, und es ist von jener klassischen und belebten Vollkommenheit, im Denken, im Aufbau, in der Gesinnung und in der Sprache, deren Wertschätzung wir Deutsche auf anderen Gebieten an die Namen der Schweizer *Gottfried Keller* und *Jakob Burckhardt* zu knüpfen gewohnt sind. — Daß das Buch *Rudolf Stammler* gewidmet ist, ist ein Ausdruck der Treue, welche *Huber* den deutschen Freunden hält, mit denen er zu schönerer Zeit (1888—1892) als Lehrer des deutschen Rechtes an der Universität Halle verbunden war. *Th. Niemeyer.*

Digitized by Google

Völkerrecht.

J. W. Garner. *International Law and the World War. 2 vols.* London 1920.

Auf Veranlassung des verstorbenen Professors *Oppenheim* machte *Garner*, der zurzeit Professor der Staatswissenschaften an der Universität Illinois ist und zu den führenden amerikanischen Völkerrechtslehrern der Gegenwart zählt, den Versuch, das Verhalten der kriegführenden Staaten im Weltkriege, ihre Auslegung und Anwendung völkerrechtlicher Normen vom Standpunkt der anglo-amerikanischen Wissenschaft und Praxis aus zu beurteilen. Er hat dies in zwei stattlichen Bänden von insgesamt mehr als 1000 Seiten getan. Das Werk ist als viertes Glied der von *Oppenheim* herausgegebenen „*Contributions to international law and diplomacy* (*1. E. Satow, A guide to diplomatic practice; 2. R. F. Roxburgh, International conventions and third states; 3. L. Oppenheim, The league of nations and its problems*) bei Longmans, Green and Co. in London erschienen. In der Behandlung und Anordnung des riesigen Stoffes, der zumeist peinlichen Akribie, der trotz der noch obwaltenden Materialschwierigkeiten schon recht weitgehenden Verarbeitung ausländischer, insbesondere auch deutscher Literatur (u. a. sind z. B. im zweiten Bande S. 198, 199 *Niemeyer*, Das Völkerrecht im Kriege, Juristische Wochenschrift, 1914, Nr. 16, in der „*Michigan Law Review*", Jan. 1915, in englischer Uebersetzung erschienen, ferner *Schoenborn*, Die Neutralität Belgiens im Anhang von „Deutschland und der Weltkrieg", Leipzig 1915, S. 565, in englischer Uebersetzung unter dem Titel „*Modern Germany*", New York 1916, erschienen, im Text ausführlich besprochen), in der dem Schluß des zweiten Bandes beigefügten, sehr guten Bibliographie und dem vorzüglichen Sachregister erweist sich der Verfasser als würdiger Schüler von *J. B. Moore*. Was dagegen die wissenschaftliche Behandlung und Beurteilung der von ihm erörterten Fragen und Tatbestände anbelangt, so kann ihm, wie so vielen anderen Vertretern der anglo-amerikanischen Wissenschaft, im allgemeinen der Vorwurf einer einseitigen, der amerikanischen wie der englischen Regierungspraxis das Wort redenden Stellungnahme nicht erspart werden. Aber nicht immer und bis ins einzelne gehend trifft dieser Vorwurf zu. Es finden sich auch viele Stellen (z. B. Vol. I, p. 6, Note 1, p. 10 u. a.), wo der Verfasser durchaus mit wissenschaftlicher Objektivität schildert und wertet. — Das Werk darf für sich in Anspruch nehmen, die erste umfassendere Darstellung des Völkerrechts im Weltkriege zu sein. Eine Reihe von Vorarbeiten dazu sind im *American Journal of International Law* (Vol. IX, 1915, p. 72, 372, 594, 818; Vol. X, 1916, p. 12, 238, 749; Vol. XI, 1917, p. 74, 511; Vol. XII, 1918, p. 27, 744; Vol. XIII, 1919, p. 22; Vol. XIV, 1920, p. 70) in Form von Aufsätzen und Abhandlungen des Verfassers veröffentlicht worden. Die Kapitel III—V des ersten Bandes z. B. sind im ganzen ein wörtlicher Abdruck der im *American Journal* bereits erschienenen Aufsätze über *alien-enemy*-Fragen. Im übrigen ist es ganz natürlich, daß das bedeutsame Werk heute noch viele Lücken aufweist und in der nächsten Auflage noch zahlreiche Quellen und Arbeiten Berücksichtigung finden müssen. Schon jetzt aber hat *Garner* damit eine Leistung vollbracht, die auch dem wissenschaftlichen Gegner Achtung einflößt und von der Völkerrechtswissenschaft aller Länder aufrichtig begrüßt werden darf. Dr. jur. *Hermann J. Held.*

Otfried Nippold. Deutschland und das Völkerrecht. I. Teil: Die Grundsätze der deutschen Kriegführung. VIII und 69 S. II. Teil: Die Verletzung der Neutralität Luxemburgs und Belgiens. IV und 114 S. Zürich 1920. (Art. Institut Orell Füßli.)

Was die beiden Broschüren geben, sind fast ausschließlich Auszüge, überwiegend in wörtlichem Abdruck, aus den Schriften deutscher und antideutscher

Digitized by Google

Autoren, auch eigner älterer Veröffentlichungen *N.*'s, vielfach ohne jede Verarbeitung; wo solche versucht wird, besteht sie meist im Beifügen moralisierender Werturteile, neue eigne Gedanken fehlen. So liegt zu einer kritischen Auseinandersetzung mit *N.* eigentlich kein Grund vor. Die „Grundsätze der deutschen Kriegführung" werden wesentlich an „ausgewählten" Abschnitten des deutschen Generalstabsheftes über den „Kriegsbrauch im Landkriege" vom Jahre 1902 erörtert; kein Wunder, daß *N.*'s kritische „Entdeckungen", soweit sie zutreffend sind, längst vor dem Kriege Gemeingut der deutschen Völkerrechtswissenschaft waren. Der Geist der Ausführungen *N.*'s wird gekennzeichnet durch Sätze wie: „Die englische Presse hat sich in diesem Kriege zweifellos relativ am anständigsten benommen . . . . ." (Teil II S. 65). *N.*'s Kronzeugen sind u. a. der Verfasser von „*J'accuse*" und Prof. *Waxweiler*, dessen Wissenschaftlichkeit seinerzeit von *K. Hampe* (Internat. Monatsschr. 1916, Sp. 161 ff.) beleuchtet worden ist. Die Erklärung des englischen Militärattachés *Bridges* gegenüber dem belgischen General *Jungbluth* vom Jahre 1912, England wäre 1911 auf jeden Fall, auch ohne belgische Aufforderung, in Belgien gelandet, ignoriert *N.* in seinen Erörterungen (im Text seiner Exzerpte findet sich gelegentlich ein Hinweis), und ebenso *Hampes* Nachweisungen über die umfangreiche französische Militär-Literatur, die sich vor dem Kriege mit einem französischen Einmarsch in Belgien beschäftigte. Die Besichtigung der belgischen Maasfestungen durch französische Offiziere vor dem Kriege versucht *N.* mit der Teilnahme des deutschen Kaisers an den Schweizer Manövern auf eine Stufe zu stellen! Gleichmäßige Verteilung von Licht und Schatten ist ja nicht Zweck dieser „Untersuchungen". — Leider sind die beiden Broschüren auch als Materialsammlung nicht recht verwertbar, denn Stichproben zeigen eine etwas eigenartige Auswahl bei der Wiedergabe fremder Ausführungen (vgl. z. B. Teil I S. 65, wo *Hubers* kritischer Hinweis auf das englische Vorgehen im Burenkrieg übergangen, nur der auf das deutsche Vorgehen 1870/71 erwähnt wird). — N's. Aeußerung (Teil I S. 20, Anm. 2): „Ich bin mir wohl bewußt, daß das im Januar 1907 erfolgte Erscheinen meines Buches über ‚Die Fortbildung des Verfahrens in völkerrechtlichen Streitigkeiten', in dem ich an das Gewissen der deutschen Völkerrechtswissenschaft appelliert hatte, für diese neuere Strömung einigermaßen bahnbrechend (sic!) gewesen ist", wird der Kenner mit Lächeln lesen. — Papier und Druckausstattung sind ganz vortrefflich.

W. Schoenborn.

P. Marx. Systematisches Register zu den geltenden Staatsverträgen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone mit dem Ausland. Zürich 1918. (Art. Institut Orell Füßli.)

Der Verfasser berichtet in seinem Vorwort, daß seit dem Jahre 1898 und 1899 in der Schweiz die Frage erörtert wurde, ob es zweckmäßig sei, eine offizielle Sammlung der Staatsverträge der Schweiz mit Nachträgen zu veröffentlichen, oder ob es nicht, wie Prof. *Max Huber* in Zürich vorschlug, besser sei, ein systematisches Register zu den Staatsverträgen anzufertigen und dieses von Zeit zu Zeit neu aufzulegen. Der eidgenössische Bundesrat beschloß im Sinne des Gutachtens von *Huber*. Die Ausarbeitung des Registers übertrug das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement dem Verfasser des hier besprochenen Buches, welches das verlangte Register enthält. Amtlichen Charakter trägt dasselbe aber nicht. Dies ist auch nicht gut möglich. Denn ein erster Versuch eines solchen Registers muß notwendigerweise noch unvollständig sein.

Das Register gibt Auskunft nicht nur über Staatsverträge, sondern auch „bloße Erklärungen, formlose, auf dem Wege des Notenaustausches oder

Digitized by Google

gewöhnlicher Korrespondenz getroffene Vereinbarungen, auch wenn sie nur zwischen einzelnen Verwaltungsabteilungen verschiedener Staaten zustande gekommen sind, sowie Gegenrechtserklärungen". Bestimmungen über Kündigung, Beitritt, Ratifikation nicht mehr in Geltung befindlicher Staatsverträge oder Teile von solchen, noch nicht publizierte Grenzverträge und -protokolle, ferner die während des Krieges von der Schweiz mit einigen Staaten geschlossenen Wirtschaftsabkommen sind aus verschiedenen Gründen nicht in das Register aufgenommen worden.

Bei der Anlage des Registers ist der Verfasser mit Recht von der praktischen Erwägung ausgegangen, daß jeder international-rechtliche Fall sich auf einen bestimmten Staat, bezw. auf das zwischen diesem und der Eidgenossenschaft geltende Recht bezieht, daß also die Gliederung nach Staaten dem Register zugrunde gelegt werden muß. Alle einem bestimmten Staat gegenüber geltenden Rechtssätze sind dann systematisch in einzelne Gegenstände zerlegt. Daß dabei nicht nur wissenschaftlichen Anforderungen bis zu einem gewissen Grade genügt, sondern auch auf den nicht juristisch gebildeten Benutzer des Registers Rücksicht genommen wurde, erhöht den praktischen Wert des Registers ganz wesentlich. Die 9 Hauptabschnitte (1. Gebiet, Neutralität, Niederlassung und Aufenthalt, Staatsangehörigkeit; 2. Produktion, Handel und Gewerbe; 3. Verkehr; 4. Zölle; 5. Gesundheitswesen und Sittenpolizei; 6. Zivil-, Straf- und Prozeßrecht; 7. Völkerrecht; 8. Kirchenrecht; 9. Austausch amtlicher Erlasse, Erdmessung, Erdbebenforschung) sind in Abteilungen und diese in Unterabteilungen gegliedert. Die Durchführung des sogenannten Dezimalsystems, das in der Bibliographie immer weitergehende Anwendung findet, ist für die Verweisungen von größtem Nutzen. Die sachliche Zugehörigkeit eines Rechtssatzes, nicht die willkürliche Benennung der Staatsverträge, in der ein Rechtssatz steht, war für die systematische Einstellung entscheidend. Bestimmungen, die sowohl in einer wie in einer anderen Abteilung Platz finden konnten, wurden da eingestellt, wo sie „ihrem rechtlichen Charakter nach" hingehören. An der andern, sekundär für ihre Einstellung in Frage kommenden Stelle wurde eine Verweisung angebracht.

Das gesamte Register, dessen Grundeinteilung, wie erwähnt, nach Staaten erfolgt ist, wurde, um Wiederholungen zu vermeiden, in zwei große Teile zerlegt. Der erste enthält Kollektivverträge, an denen außer der Schweiz mehrere andere Staaten beteiligt sind, der zweite die Partikularverträge, d. h. Verträge der schweizerischen Eidgenossenschaft mit einem einzigen andern Staat. An der Stelle, wo im zweiten Teil der betreffende Kollektivvertrag hätte eingestellt werden müssen, findet sich jeweils ein Verweis auf seine Stellung im System der Kollektivverträge.

Das ganze Register, dessen Zweck und Bedeutung wie Art und Weise der Benutzung aus einigen vom Verfasser S. XII—XIV angeführten Beispielen ohne weiteres sich ergeben, ist sehr geschickt und praktisch angelegt. Es wird mustergültig sein, wenn die Lücken ausgefüllt und in nicht zu weit auseinanderliegenden Zeitperioden regelmäßige Ergänzungen vorgenommen werden.

Dr. jur. *Hermann J. Held.*

L. Oppenheim. *International Law. 3rd Edition edited by Ronald F. Roxburgh.* London 1920 (*Longmans, Green and Co.*). Vol. I. *Peace.*

Die erste, im Jahre 1905 erschienene Auflage des Werkes, das vom Verfasser selbst als *„a book for students by a teacher"* bezeichnet worden war, ist schon damals nach der anerkennenden Beurteilung *Niemeyers**) ein „gründliches Hand- und Lehrbuch mit geschickt ausgewählten Literaturnach-

*) Ztschr. XV, 1905, S. 511.

Digitized by Google

weisungen und reichem positivem Material" gewesen. Die zweite und noch mehr die vorliegende dritte Auflage, welche außerordentlich frühzeitig die brennendsten Probleme der Gegenwart erörtert und in den systematischen Zusammenhang des Buches eingestellt hat, haben den Verfasser zum führenden englischen Völkerrechtslehrer, oder besser, zur ersten Autorität auf dem Gebiete der anglo-amerikanischen Theorie und Praxis des Völkerrechts gemacht. Die allgemeinen Vorzüge des Werkes wurden bereits von Prof. *Niemeyer* gelegentlich der Besprechung der zweiten Auflage trefflich charakterisiert[1]). Während der erste Band der zweiten Auflage XXXV und 647 Seiten enthält, beläuft sich die Seitenzahl der dritten Auflage auf XLV und 799 Seiten. Das bedeutet bei einem Werke, welches wie dieses in kurzer, knapp gefaßter Form einen riesigen Stoff und einen ausgezeichneten bibliographischen Apparat enthält, sehr viel mehr, als die bloße Tatsache von etwa 152 Seiten neuen Textes an sich zu sagen scheint. Große neue Abschnitte, wie vor allem das interessante Kapitel über den neuen Völkerbund, dessen Organisation, Vorzüge und Mängel[2]) wurden von *Oppenheim*, der am 7. 10. 1919 aus der im großen Kriege so völkerrechtsfeindlich gewordenen Welt geschieden war, noch fertiggestellt, während zahlreiche andere, von ihm nur teilweise oder zwar vorgesehene, aber nicht mehr verfaßte Abschnitte und Stellen mit edler Pietät von dem neuen Herausgeber des Werkes, einem der bedeutendsten Schüler *Oppenheims*, *Ronald F. Roxburgh*, geschrieben und im Sinne des verstorbenen Meisters eingestellt worden sind. *Roxburgh*, der *barrister-at-law of the Middle Temple* ist, früher *Whewell Scholar* in Cambridge war und als solcher, wie alle *Whewell Scholars*, von *Oppenheim* in seiner Eigenschaft als *Whewell Professor of International Law* mit besonderer Hingabe und steter Fürsorge gefördert wurde, ist schon aus diesen Gründen zur Fortführung des Werkes besonders berufen. Der neue Herausgeber zählt aber auch in der anglo-amerikanischen Völkerrechtswissenschaft zu den bekannten Namen. Bücher, wie z. B. „*International Conventions and Third States*", ferner Abhandlungen in dem *American Journal of International Law* und dem *Journal of Comparative Legislation and International Law* u. a. zeugen von einer wissenschaftlichen Qualifikation, die ihm und seinem Lehrer Ehre bereiten, wenn man auch mit den in diesen Arbeiten geäußerten Ansichten nicht immer übereinstimmen kann. Außer den zahlreichen Stellen, die eine schon recht eingehende Verarbeitung des Friedensvertrages erkennen lassen, entstammen vor allem die Abschnitte über die *International Air Convention* vom 13. 10. 1919[3]), ferner Teile von Abschnitten über *International Commissions and Offices*, über den in Aussicht genommenen internationalen Gerichtshof, über Friedensverträge und die Lage der Unionen nach dem Weltkriege der Feder des neuen Herausgebers. Prof. *Niemeyers* Wunsch[4]), „daß das Werk auch in deutscher Uebersetzung erschiene", kann heute wiederum nicht nachdrücklich genug geäußert werden. Noch mehr aber soll sein zweiter Wunsch, dessen Erfüllung um vieles wünschenswerter wäre als eine Uebersetzung, hier zum Schlusse erneut und verstärkt ausgesprochen und in seinem Wortlaut wiedergegeben werden: „Außerdem freilich wäre es sehr erfreulich, wenn bald ein modernes deutsches Lehrbuch des Völkerrechts geschrieben würde, welches aus einem Guß wie das *Oppenheim*'sche, in gleicher Ausführlichkeit und in gleicher Positivität nicht nur Grundzüge (wie *Liszt, Ullmann, Gareis)*, sondern den ganzen Bau des Völkerrechts mit durch-

[1]) Ztschr. XXIII, 1913, Abt. 2, S. 192.

[2]) *Part I, Chapter IV*, p. 264—300.

[3]) Ztschr. XXIX, S. 104.

[4]) Ztschr. XV, 1905, S. 51.

Digitized by Google

geführten, ausgefugten Wänden, glatt und fertig zum täglichen Gebrauch in Theorie und Praxis darstellte"[1]).

Dr. jur. *Hermann J. Held.*

Dr. Karl Strupp. Das völkerrechtliche Delikt. (Handbuch des Völkerrechts. Dritter Band. Erste Abteilung a.) Berlin W 35, Stuttgart, Leipzig. Verlag von W. Kohlhammer, 1920. XII und 223 S.

Das von der deutschen Literatur bisher ziemlich stiefmütterlich behandelte Thema der völkerrechtlichen Haftung der Staaten für eigene Handlungen und Handlungen andrer Staaten — so erläutert *St.* den mißverständlich vielleicht nur auf schuldhafte rechtswidrige Handlungen zu beziehenden Titel seiner Arbeit — erfährt in dem vorliegenden Werk eine erschöpfende Darstellung. In vier Hauptstücken erörtert *St.* den Tatbestand des völkerrechtlichen Delikts, die völkerrechtliche Staatenhaftung, den völkerrechtlichen Notstand und die Repressalie als die Haftung ausschließende Tatbestände und die aus dem völkerrechtlichen Delikt erwachsenden Ansprüche einschließlich ihrer Durchführung. Mit Entschiedenheit betont *St.* dabei die Unabhängigkeit der völkerrechtlichen Begriffsbildung gegenüber verwandten Erscheinungen des privaten und des Strafrechts, ohne sich jedoch der Erkenntnis zu verschließen, daß die Wurzeln gewisser völkerrechtlicher Institute außerhalb des Völkerrechts liegen und dann deren gesetzgeberisch zum Ausdruck gekommenen rechtspolitischen Gedanken zur Ermittlung völkerrechtlicher Begriffe verwendet werden können. Sein Material entnimmt *St.* der Staatenpraxis; aus ihr entwickelt er die als Rechtsüberzeugung der Staaten anzusehenden Grundsätze. So verliert er niemals den festen Boden der Wirklichkeit, ohne es jedoch abzulehnen, gelegentlich auch die schon spürbaren Entwicklungstendenzen — etwa bei der Frage der Staatenbestrafung — ins Auge zu fassen. Der Hauptwert der *St.*'schen Arbeit liegt nicht in der Zusammenfassung und kritischen Sichtung des Materials, sondern in der Fülle von Einzeluntersuchungen einschlägiger, bisher wenig oder gar nicht behandelter Probleme. So finden die Fragen, wann ein Staat der völkerrechtlichen Pflicht zur Schaffung eines bestimmten Landesgesetzes genügt haben muß, ob eine völkerrechtliche Haftung auch auf falsche Auslegung von Rechtssätzen durch staatliche Gerichte gestützt sein kann, inwieweit ein Staat für völkerrechtswidrige Handlungen einer revolutionären Regierung einzustehen hat, ob eine Rechtspflicht besteht, die Staaten für Schäden ersatzpflichtig macht, die Fremde durch Pöbelexzesse erleiden, ob völkerrechtliches Verhalten eines Gliedstaates die Haftung des Zentralstaates auslöst, im zweiten, das meist ungenügend erfaßte Verhältnis des völkerrechtlichen Notstandes zur Kriegsnotwendigkeit, der Notwehr zur Repressalie im dritten Hauptstück eingehende, in ihren Ergebnissen befriedigende Erörterungen. Einzelne Ausführungen werden freilich auf Widerstand stoßen. Der von *St.* für Notstand und Repressalie behauptete Ausschluß des Proportionalitätsprinzips ist nicht hinreichend begründet; ebensowenig dürfte der von *St.* versuchte Nachweis, aus der Textabweichung, die Art. 8 des XIII. Haager Abkommens gegenüber der Fassung des Alabama-Schiedsvertrages zeigt, für ersteres die Erfolgshaftung zu erschließen, überzeugend wirken. — Vollste Aufmerksamkeit hat *St.* den durch den Weltkrieg in den Mittelpunkt des Interesses gerückten Tatbeständen zugewendet. Er behandelt sie durchaus von der Warte der reinen Wissenschaft und scheut sich dabei auch nicht, während des Krieges auf Grund unvollständigen oder unzutreffenden Materials geäußerte Ansichten tieferer Erkenntnis gemäß zu modifizieren. — Das verdienstvolle Werk ist dem Italiener *Anzilotti* und dem Deutschen *Triepel* gewidmet. Die Doppel-

[1]) Ztschr. XXIII, 1913, Abs. 2, S. 192.

Digitized by Google

widmung bringt das Wiedererstehen echter, über den nationalistischen Schranken stehender Wissenschaft in schönster Weise zum Ausdruck. *Opet.*

Dr. Franz Scholz. Privateigentum im besetzten und unbesetzten Feindesland unter besonderer Berücksichtigung der Praxis des Weltkrieges. Berlin, Otto Liebmann, 1919.

Der Verfasser hat es unternommen, den überwältigend großen Komplex von Fragen, die sich um das Problem „Privateigentum im besetzten und unbesetzten Feindesland" scharen, ein Problem, das der Weltkrieg zum ersten Male in der schärfsten Form an das Völkerrecht und die Völkerrechtler stellt, zu prüfen und zu beantworten. Wer selber berufen war, im Dienste des Vaterlandes an der theoretischen und praktischen Lösung des Problems mitzuwirken, nur der kann ermessen, welchen Scharfsinn, welche Arbeitskraft und welche praktische Erfahrung der Verfasser auf sein Werk verwendet hat. Mit ehrlicher Bewunderung und — von geringfügigen Vorbehalten abgesehen — durchweg zustimmend stelle ich mich zu den juristischen Ergebnissen und deren Begründung. Ich bestätige vor allem das ernstliche Bestreben des Verfassers zur Objektivität in seinem Urteil über deutsche und feindliche Kriegsmaßnahmen. Man kann ohne Uebertreibung sagen, daß der Verfasser dem gesamten Requisitions- und Beschlagnahmeproblem nicht nur die juristisch-wissenschaftliche, sondern auch die praktische Basis gegeben hat, von der die zukünftige Einzeluntersuchung ihren Ausgang nehmen wird. Der Verfasser hat sich nicht damit begnügt, die typischen Eingriffe in das Privateigentum zu untersuchen, sondern er hat auch die außerordentlichen Eingriffe, die in Kriegsnotstand, Kriegsnotwehr und Repressalie begründet waren, eingehend geprüft. Wenn ich einen Wunsch äußern darf, so geht er dahin, daß der Verfasser neben seinem richterlichen Berufe noch die Zeit findet, um die Fortsetzung des gegen das deutsche Privateigentum geführten Krieges zu untersuchen und darzustellen. Es läge darin nur die logische Fortführung des letzten Teiles seines Buches. *L. Beer.*

J. L. Kunz. Das Problem von der Verletzung der belgischen Neutralität. (Heft 1 der Publikationen der österreichischen Völkerbundliga.) Wien 1920.

Der Verfasser macht den Versuch, das Problem streng juristisch zu erfassen. Daß dies nicht möglich ist, geht z. B. aus den Abhandlungen von *Niemeyer* (Belgien und seine Neutralisierung, München-Leipzig 1917) und *Schoenborn* (Die Neutralität Belgiens, Anhang in „Deutschland und der Weltkrieg", Berlin 1915, S. 565 ff.) hervor. Was die Hauptargumente betrifft, die sich mit der Frage des Notstandes beschäftigen, so stützt sich der Verfasser fast ausschließlich auf die Rede *v. Bethmann-Hollwegs* im Reichstag am 4. 8. 1914. Er sieht die Worte des damaligen Reichskanzlers in demselben Lichte, wie Prof. *Niemeyer* es getan, ohne sich an der betreffenden Stelle (S. 28) auf dessen Ausführungen (*Niemeyer* a. a. O., S. 46) wie an andern Orten zu beziehen. Er spricht die Gedanken *Niemeyers* mit andern Redewendungen nach. Er sagt u. a.: „Es war der Ausdruck eines ehrlichen, in einer schweren Pflichtenkollision befangenen Mannes; es zeigt die Tragik der Situation." Eigentlich müßte der Verfasser nach dieser Auffassung darauf verzichten, die Worte *v. Bethmann-Hollwegs* zur Grundlage einer streng juristischen Erörterung zu machen. Er müßte sie mit *Schoenborn* (a. a. O., S. 566) als „kein objektiv abwägendes theoretisches Urteil über die Bewertung des deutschen Vorgehens vom Rechtsstandpunkt aus", sondern als „ein Stück einer politischen Aktion" ansehen. Der Verfasser jedoch sagt (S. 28): „Der Notstand wurde zwar angerufen, trotzdem aber die Widerrechtlichkeit und die Verpflichtung zum Schadensersatz anerkannt. Der Notstand ist eben nicht wie Notwehr Ausübung eines Rechts, für dessen Folgen man, abgesehen

Digitized by Google

Dr. Hurmicz. Die Seelen der Völker. Ihre Eigenarten und Bedeutung im Völkerleben. 164 S. Gotha 1920.

Der Weltkrieg hat gezeigt, auf wie unsicherer Grundlage die Völkerpsychologie bisher beruht. In die Seele anderer sich hinein zu vertiefen, ist auch vielleicht niemals irgendwo ernstlich versucht worden. Dem will der Verfasser abhelfen. Zum ersten Male seit *Heider* und *Hegel* stellt er eine in sich geschlossene Systematik und Methodik der Völkerpsychologie auf.

Moeller van den Bruck. Das Recht der jungen Völker. 117 S. München 1919.

Alte Völker haben die jungen Völker Europas, zu denen Deutschland gehört, versklavt, versklavt auf Grund eines Scheinsieges. Das Emporwollen, die Fruchtbarkeit liegt aber bei den Besiegten. Und darum ist ihr Recht auf Arbeit, Brot und Zufriedenheit ein göttliches, das sich durchsetzen wird trotz der augenblicklichen Gewalt der alten Mächte. Nur das Junge hat Zukunft. Diesem Naturgesetz ist auch der siegende Westen unterworfen.

Dr. Supan. Leitlinien der allgemeinen politischen Geographie. Leipzig, Veit & Co., 1918.

Der Staat besteht aus Land und Volk. Es ist demnach einseitig, ihn entweder nur räumlich oder völkisch zu betrachten. Verstanden kann der Staat und das Staatsvolk nur dann werden, wenn beide Begriffe von einem größeren Gesichtspunkte aus betrachtet werden. Hier will die Lehre von der politischen Geographie helfen.

Dr. Vogl. Die evangelische Kirche und der Krieg. 44 S. Leipzig 1918.

Falsch ist es, zu sagen, das Christentum habe durch die Tatsache des Krieges Bankrott gemacht. Was Christentum noch genannt wurde, war in der Tat kein Christentum mehr, denn dieses hatte schon ausgelebt, als *Constantin* es zur Staatsreligion machte. Wohl aber kann man sagen, die evangelische Kirche habe Bankrott gemacht. Um ihre Mission, der Welt vermittelnd den Frieden zu geben, hat sich kein evangelischer Oberkirchenrat, kein Konsistorium, kein Generalsuperintendent gekümmert, dies alles blieb der katholischen Kirche, ihrem Oberhaupte, dem Papste überlassen.

Dr. *Vollert.*

Auswärtige Politik.

Prof. Dr. Kl. Löffler. Ein Führer für das deutsche Volk. 196 S. Halle a. d. Saale, Heinrich Diekmann, 1920.

Das Buch will dem Mangel an politischer Einsicht abhelfen. Zu diesem Zwecke gibt der Verfasser eine kurze Uebersicht über die Beziehungen der Staaten zueinander, der Kriegsverhütung und Friedenssicherung, die Leitung der auswärtigen Politik und ihre Kontrolle, die Diplomatie, das Auswärtige Amt, das Konsulatswesen, die Politik der Großmächte, sowie die deutsche Politik 1871—1889. In einem Schlußkapitel spricht der Verfasser über die deutsche Politik nach dem Kriege. Deutschland ist wehrlos. Eine aktive auswärtige Politik kann es in der nächsten Zeit nicht treiben. Es muß Zurückhaltung üben und seine Entscheidung treffen, je nachdem sich die Dinge entwickeln. Dr. *Vollert.*

Sozialismus. Revolution. Bolschewismus. Politische Zukunft.

Max Adler. Klassenkampf gegen Völkerkampf. Marxistische Betrachtungen zum Weltkriege. 175 S. München 1919.

Nur der internationale Klassenkampf des Proletariates kann den nationalen Imperialismus der Völker überwinden und damit einen dauernden Frieden

Digitized by Google

erwirken. Das ist das Ergebnis des Krieges, seien die Lehren des Sozialismus. Nicht Klassenkampf oder Völkerkampf, sondern durch den ersteren über alle Kämpfe der Nationen hinaus zum Weltfrieden.

Ernst Drahn, Dr. Ernst Friedegg. Deutscher Revolutions-Almanach für das Jahr 1919. 164 S. Hamburg, Berlin.

Ein getreues und umfassendes Bild von den Geschehnissen, die sich bei Beginn der Revolution im November 1918 abspielten, der Mit- und Nachwelt zu geben, ist der Zweck des Almanachs. Zu diesem Zweck bringt er Aufsätze von *Ebert, Haase, Scheidemann, Dittmann, Landsberg, Barth, Kautsky, Lensch, Mehring, Haenisch, Eisner, Siegfried Jacobsohn, Landar* und anderen. Die Aufsätze behandeln Politik, Soziales, Literatur und Kirche. Der Almanach ist reich illustriert. Ergänzt wird das Ganze durch eine Revolutionschronik.

Paul Eltzbacher. Der Bolschewismus und die deutsche Zukunft. 47 S. Jena 1919.

Deutschland ist nicht mehr souverän. England und Frankreich sind seine Herren geworden. Da wir die Friedensbedingungen nicht erfüllen können, so wird der ersten Teilung Deutschlands sehr bald eine zweite folgen. Aus dieser Lage kann uns allein das Bekenntnis zum Bolschewismus, den wir mit deutschem Geist erfüllen müssen, befreien.

Emmerich Emböh. Der soziale Umsturz. 72 S. Wien und Leipzig 1919.

Ohne Vollsozialisierung, d. h. ohne öffentliche Regelung aller der Faktoren, die vom allgemeinen Interesse sind — kein sozialistischer Staat möglich. Will man dies erreichen, so ist es nötig, daß man zuerst alle Menschen auf die gleiche Plattform bringt, man muß die bürgerlichen Leiter der Betriebe und die Beamten zu Proletariern machen, statt ihnen die bürgerliche Stellung zu lassen. Nur dann, wenn man die Brüche auf den gleichen Nenner bringt, kann man sie addieren.

Fischer. Das sozialistische Werden, die Tendenzen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung. Leipzig, Veit & Co., 1918.

Ohne von einer Doktrin oder einem Parteiprogramm auszugehen, hat sich der Verfasser die Aufgabe gestellt, den Weg zu weisen, den nach seiner Ansicht die Wirtschaft, dem Gange der Entwicklung folgend, unbedingt gehen muß. Aus dem reichhaltigen Inhalt seien folgende Kapitel hervorgehoben: Die staatliche Gemeinwirtschaft, die Herausbildung der öffentlich-rechtlichen Monopole mit Selbstverwaltung, die Sozialisierung des Außenhandels, die Entwickelung der Genossenschaften, das Recht auf Existenz und Hilfe in allen Lebensfällen.

Prof. Dr. Frhr. von Freytag-Loringhoven. Politik. Eine Einführung in Gegenwartsfragen. 208 S. München 1919.

Das Buch gibt fünf Vorträge wieder, die der Verfasser im April 1919 in Breslau gehalten hat. Sie behandeln Entstehung, Wesen und Aufgaben des Staates, Land und Volk, Monarchie und Republik, Heereswesen, Rechtspflege, Verwaltung, Staatengesellschaft und Völkerbund. Der Verfasser steht auf dem Standpunkt, daß allein die bewußte Pflege des nationalen und monarchischen Gedankens Deutschland aus der Schmach und dem Elend des Umsturzes herausführen kann.

v. Freytag-Loringhoven. Geschichte der russischen Revolution. 1. Teil. 207 S. München 1919.

Die Voraussetzungen der Revolution, ihr allmähliches Werden und Uebergehen in den Bolschewismus werden an der Hand reichen Materials eingehend

Digitized by Google

geschildert. Nach Ansicht des Verfassers trifft das Bürgertum die alleinige Schuld dafür, daß der Bolschewismus die *Kerenski*-Revolution ablöste. *Kerenski—Kornilow—Lenin*, diese Perioden zeichnen sich klar ab.

Edgar Herbst. Für Menschheitskultur. Gegen Wirtschaftsanarchie, Umsturz und Spießertum. 55 S. Leipzig und Wien 1919.

Verfasser behandelt in knapper Weise Staat und Gesellschaft vor und in dem Weltkriege, den Zusammenbruch sowie den Umbau des Staates. Alles Heil sieht er in der Demokratisierung sowie Sozialisierung. Die Ideen haben wieder in dem Empfindungsleben der Massen Anklang gefunden. Die Idee des neuen Staates wird nie wieder verschwinden, denn nur ihre Verwirklichung befreit die Menschen aus mittelalterlicher Hörigkeit und läßt die Schrecknisse des Krieges vergessen.

Dr. Max Hirschberg. Bolschewismus, eine kritische Untersuchung über die amtlichen Veröffentlichungen der russischen Sowjet-Republik. 107 S. München und Leipzig 1919.

Der Bolschewismus ist keine Abart des Anarchismus, sondern eine Neufassung des Marxismus. Ziel des Anarchismus ist die Abschaffung des Staates. Der Bolschewismus ist zentralistisch und nimmt mit Marx an, daß der Staat erst dann abstirbt, wenn die sozialistische Wirtschaftsform vollendet ist. Erst dann ist der Zwang entbehrlich. Daß diese radikalste Form des Marxismus gerade in Rußland entstanden ist, beruht auf der russischen Weltanschauung, die voll Skeptizismus und Fanatismus ist.

Graf Paul von Hoensbroech. Zurück zur Monarchie. 2. Aufl. 56 S. Berlin 1919.

Nicht das Institut der Monarchie hat versagt. Denn die deutschen Monarchien wurden in den Novembertagen 1918 nicht deshalb gestürzt, weil ihre Wesensform verbraucht war, sondern weil die Monarchen kraftlose Männer waren. Daß das deutsche Volk nur unter einer monarchischen Regierungsform lebensfähig ist, hat seine tausendjährige Geschichte gezeigt. Sie aber allein lehrt Wahrheit.

Humanus. Bürger-Räte? Gedanken eines Linksgläubigen. 29 S. Wien 1919.

Eine Kampfschrift gegen die Bürger-Räte. Die Zukunft liegt bei den Räten der Arbeitenden, derer, die nur von der Arbeit ihres Körpers und Geistes leben.

H. Klibanski. Die Gesetzgebung der Bolschewiki. 193 S. Leipzig und Berlin 1920.

Die Arbeit gliedert sich in zwei Teile. Der erste bringt unter Voranstellung der beiden programmatischen Deklarationen „der Rechte der Völker Rußlands“ und „der Rechte des arbeitenden und ausgebeuteten Volkes“ eine systematische Darstellung der wichtigsten Gesetze der russischen sozialistischen föderativen Räte- (Sowjet-)Republik. Behandelt werden: Staatsverfassung, Gesetzgebung und Regierung, Bodenreform, Sozialreform, Wohnungsfrage, Verpflegung, Handel, Industrie und Verkehr, Bildungswesen, Zivil-, Straf- und Prozeßrecht. Der zweite Teil gibt die wichtigsten Gesetze der Sowjet-Republik im Wortlaut (nach der amtlichen Sammlung der Sowjet-Republik) wieder.

N. Lenin. Staat und Revolution. Die Lehre des Marxismus vom Staat und die Aufgaben des Proletariats in der Revolution. 114 S. Berlin-Wilmersdorf 1918. Verlag Die Aktion.

Wer die Grundlagen bolschewistischen Wollens, Denkens und Fühlens kennen lernen will, greift am besten zu diesem Buche. In ihm setzt sich *Lenin* mit dem Marxismus, der Gesellschaftsordnung dem Staat, auseinander.

Digitized by Google

Der Staat war seiner Meinung nach bisher nur ein Apparat zur Unterdrückung einer Volksklasse durch die andere. In Zukunft nach Durchführung der sozialistischen Wirtschaft, wird der Staat absterben, das Proletariat hat überall auf der Erde gleiche Gesetze, es bedarf daher dieses Apparates nicht mehr. Das Buch enthält gleichzeitig die Grundlagen jeglicher legislatorischen Maßnahme der Sowjetregierung.

Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht zum Gedächtnis. 2.—5. Heft des 9. Jahrg. „Die Aktion". Herausgegeben von Franz Pfemfert. Berlin-Wilmersdorf 1919.

Das Gedächtnisheft bringt neben Beiträgen zu Liebknechts und der Luxemburg Tod die letzten Aufsätze der Getöteten, in denen sie auf die allgemeine Weltrevolution hoffen.

Eduard Bernstein. Sozialdemokratische Völkerpolitik. Die Sozialdemokratie und die Frage Europas. 222 S. Leipzig 1917. Verlag: Naturwissenschaften.

Grundgedanke: Die auswärtige Politik aller Staaten krankt daran, daß man viel zuwenig Gewicht auf die Rückwirkung politischer Akte auf die Seele der Völker gelegt hat. Bei dem gegenseitigen Feilschen um Land, Geld und Handelsbeziehungen hat man völlig vergessen, daß nicht nur die materiellen Dinge von Einfluß in der Mentalität der Völker sind, sondern weit mehr noch die von den Zunftpolitikern so wenig geschätzten oder gar mißachteten ideellen Werte. Diese Werte aber nicht nur zu betonen, sondern vor allem darnach zu handeln, ist höchstes Ziel der Sozialdemokratie. Nur bei solchem Handeln wird der Weltkrieg nicht das Verhängnis Europas werden.

Rudolf Martin. Die soziale Revolution, der Uebergang zum sozialistischen Staat. XXXII und 207 S. München 1919.

Die Sozialdemokratie hat die Gelegenheit zu handeln, Deutschland in ihrem Sinn neu aufzubauen, verpaßt. Infolgedessen geht Deutschland nach der Ansicht des Verfassers unweigerlich der inneren Auflösung, dem Bürgerkrieg, der sozialen Anarchie entgegen.

Hintzmann. Marine, Krieg und Umsturz. Der deutschen Flotte Werden, Wirken und Sterben. Ein Protest gegen Persius. 24 S. Berlin 1919.

Eine Verteidigungsschrift für *Tirpitz*. Von dieser Grundlage aus bespricht sie in kurzer, aber ausführlicher Weise das Werden unserer Flotte, ihr Wirken im Kriege, sowie die Ursachen, die zum Ausbruch der Revolution gerade in der Marine führten.

F. Meinecke. Nach der Revolution. Geschichtliche Betrachtungen über unsere Lage. 144 S. München und Berlin 1919.

Wir sind wehrlos. Wir müssen uns auch darüber klar sein, daß wir in absehbarer Zeit unsere Macht nicht wieder aufbauen können. Es ist anders als 1807. Wir aber glauben dennoch an die Zukunft unseres Volkes. Unsere künftige Kraft ruht allein im nationalen Gedanken, der mit neuem Inhalt gefüllt werden muß, dem der Vertiefung und Vergeistigung. Hierzu gehört auch redliche Mitarbeit am Völkerbunde.

Eugen Ortner. Die Intellektuellen und der Sozialismus. 23 S. Berlin 1919.

Nach *Ortner* war der Intellektuelle der dominierende Typus der zusammengebrochenen kapitalistisch-mechanistischen Welt. Gestalter und Führer in der neuen Welt wird der Intellektuelle nur dann sein, wenn er sich revolutioniert, sich innerlich verwandelt, sich vergeistigt.

Alfons Paquet. Im kommunistischen Rußland. 202 S. Jena 1919.

Das Buch enthält Aufsätze, die der Verfasser zur Zeit seines Aufenthaltes in Moskau 1918 niedergeschrieben hat. Sie unterrichten anschaulich

Digitized by Google

über die Lage der Sowjetregierung, die Handelspolitik der Volkskommissare, die Bauernfrage, die russischen Frauen und die rote Armee. Das Buch bringt dem Leser das Problem der russischen Revolution, der Revolution überhaupt näher. Es umfaßt die Zeit von *Mirbachs* Ermordung bis zum Ausbruch der deutschen Revolution.

Walther Rathenau. Der neue Staat. 74 S. Berlin 1919.

Der alte preußisch-deutsche Staat, der weniger deutsch, denn preußisch und damit zu einem großen Teile außerdeutschen Gepräges war, ist nicht mehr. Er starb an der Verkennung des kulturellen, des organischen Elementes im Leben der Völker. An seine Stelle tritt der neue Staat. Sein Wesen besteht darin, daß die alten erstarrten und verknöcherten Säulen des Bürokratismus in „lebendige, wachsende Stämme mit organisch kreisenden Säften verwandelt werden". Dieser Staat aber muß sich entwickeln, soll die neue Wirtschaft verwirklicht werden.

Dr. Albert Ritter-Winterstetten. Großdeutschland und die Weltpolitik. Ein Programm für die großdeutsche Republik. 2. Aufl. 64 S. Graz 1919.

Das deutsche Volk ist ein unpolitisches. Das hat der Weltkrieg und sein Ausgang bewiesen. Deutschlands Führerrolle liegt auf einem anderen Gebiet, dem, ein Weltvolk des Geistes zu sein. Daraus ergibt sich alles. Was seinem Mehr entspricht, kann es nur dann werden, wenn es sich außenpolitisch an England, das uns braucht, anschließt, innerpolitisch sich aufbaut auf dem Besten, das es hat, der Kraft seiner Stammeseigenarten.

Oswald Spengler. Preußentum und Sozialismus. 99 S. München 1920.

Preußentum im Sinne Friedrichs des Großen und Sozialismus ist ein und dasselbe. Diesen Sozialismus hat *Marx* nicht verstanden und dadurch das für unser Land entsetzliche Unheil verschuldet, daß seine besten Kräfte, die sozialistische Arbeiterschaft und das konservative Element, sich und damit auch den wahren Sozialismus mißverstanden haben. Will die Arbeiterschaft Rettung, so muß sie sich von den Illusionen des Marxismus befreien, es gibt für den deutschen Arbeiter nur den preußischen Sozialismus oder keinen.

„Revolutionäre Streitfragen". Unter diesem Titel gibt das Generalsekretariat zum Studium und zur Bekämpfung des Bolschewismus in Berlin W 35, Lützowstr. 107I, eine Reihe von Heften heraus, die sich mit dem Begriff, Ziel und der Ueberwindung des Bolschewismus beschäftigen. Der Schriftleitung liegen 11 Hefte vor:

Heft 1: *Stadtler.* Der Bolschewismus und seine Ueberwindung. Heft 2: *Schiemann.* Massenelend, russische Erfahrungen und deutsche Besorgnisse. Heft 3: *Stegerwald.* Unsere Not und unsere Rettung. Heft 4: *Schiemann.* Die Asiatisierung Europas. Gedanken über Klassenkampf und Demokratie. Heft 5: *Stadtler.* Die Ursachen der russischen Märzrevolution. Heft 6: *Stadtler.* Der kommende Krieg, bolschewistische Weltrevolutionspläne. Heft 7: *Klibanski.* Der Kommunismus in Rußland und die Diktatur des Proletariats. Heft 8: *v. Schilling.* Der Imperialismus der Bolschewiki. Heft 9: *Stadtler.* Ist Spartakus besiegt? Der Bolschewismus als weltpolitisches Problem. Heft 10: *Fenner.* Die Despoten der Sowjetrepublik. Heft 11: *Fenner. Maxim Gorkis* politische Gesinnung und seine Stellungnahme zu der Sowjetregierung. — Grundgedanke: *Lenin* hat zwar versucht, den Bolschewismus als einen Sozialismus Marxistischer Färbung hinzustellen. Er ist aber weit mehr ein Kommunismus *Bakunin*scher Färbung. Aber auch damit ist sein ganzer Inhalt noch nicht festgelegt. Letzten Endes ist er der anarchische Zersetzungsprozeß des Welt-

Digitized by Google

krieges. Sein Ziel ist Zertrümmerung der noch bestehenden, durch den Krieg keinesfalls vernichteten alten, kapitalistisch gerichteten Gesellschaftsordnung. Denn nur so kann das neue Wollen, die neue Gesellschaft Realität erreichen. Der Bolschewismus ist kein blutleerer Phantasmus. Er wird vielmehr von folgenden realen Kräften getragen: 1. der revolutionären Mentalität ihrer Führer, die da glauben, eine Weltmission zu erfüllen; 2. der nationalen Volkspsyche der Russen, gehört doch *Bakunin* zu den Vätern des Panslavismus, der ursprünglich eine revolutionäre Idee war; 3. der wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Innern, die einer Expansion nach außen bedürfen. Somit ist der Bolschewismus eine nicht zu unterschätzende Gefahr. Deutschland kann den Bolschewismus nur dann überwinden, wenn es möglichst rasch aus dem Stadium der Kopfhängerei und des Sichüberlassens herauskommt, zum politischen Aktivismus durchdringt.

Dr. R. Strecker. Deutschlands Zusammenbruch und Weltberuf. 9. Heft von *Perthes'* Schriften zum Weltkrieg. 51 S. Gotha 1919.

Dem materiellen Uebergewicht unserer Feinde haben wir kein sittliches gegenüber zustellen vermocht. Deshalb letzten Endes sind wir zusammengebrochen. Unsere Wiedererstarkung beruht deshalb in erster Linie darauf, daß wir den ethischen Kräften wieder Raum zuweisen, das Materielle abstreifen und so zu deutschem Wesen, dem Kampf für das Recht des einzelnen wie der Völker zurückkehren. Hier liegt aber nicht nur unsere Gesundung, sondern auch unser Weltberuf.

H. Robert Ulich. Europa und seine Revolutionen. 60 S. Leipzig 1919.

Behandelt werden: Die athenische Revolution 411 v. Chr., der deutsche Bauernkrieg 1525, die englische Revolutionszeit im 17. Jahrhundert, die französische Revolution 1789, die deutsche Revolution 1848, die russischen Revolutionen von 1905 und 1917 sowie die deutsche Revolution von 1918. Alle Revolutionen sind mehr oder minder miteinander verwandt, einer Kette vergleichbar, die bis in das tiefe Altertum hineinreicht und die nie abbrechen wird, solange Menschen leben. Sie sind gewaltsame Versuche, von irgend einem Standpunkte aus die Schäden, angebliche oder in Wahrheit vorhandene, der Welt zu bessern, zwischen Rechten und Pflichten einen befriedigenden Ausgleich zu schaffen.

Hans Vorst. Das bolschewistische Rußland. 261 S. Leipzig 1919.

Das Buch enthält eine Reihe von Aufsätzen, die der Verfasser auf seiner Reise nach Rußland, Sommer und Herbst 1918, verfaßte und größtenteils im Berliner Tageblatt veröffentlichte. An Tagesereignisse anknüpfend, vermitteln sie unmittelbare Eindrücke. Gerade auf diese Weise ist aber vielleicht das Verständnis des Bolschewismus noch am ehesten möglich. Von den Aufsätzen sind besonders typisch: eine Sitzung des Zentral-Exekutivkomitees, das Leben in Moskau, das sterbende Petersburg, ein Arbeitermeeting. Eine Schlußbetrachtung erörtert zusammenfassend das bolschewistische System.

Fritz Wolffheim. Knechtschaft oder Weltrevolution. 16 S. Hamburg.

Eine Verteidigungsschrift des Bolschewismus, die die Errettung des deutschen Proletariates aus der kapitalistischen Knechtschaft darin sieht, daß sie zu einer Verbindung mit der Sowjetregierung rät, um so der Weltrevolution über das letzte Bollwerk hinwegzuhelfen. Die Frage des Sieges der Weltrevolution kristallisiert sich im Deutschen Reich.

Dr. *Vollert.*

Digitized by Google

Literatur zum Weltkrieg*).

a) Militärisches.

W. Lammertz. Die Marine von der Revolution bis zum Flottengrab bei Scapa Flow. 46 S. Duisburg 1919.

Der Verfasser versucht im Plauderton die Gründe aufzudecken, die zum Versagen der Marine im Herbst 1918 führten und dadurch den Grund zum Umsturz legten.

Wilhelm Bölcke. Deutschlands neue Wehrmacht. 36 S. Berlin 1919.

Einzige Aufgabe der neuen Armee ist, die deutsche Republik gegen Angriffe fremder Staaten zur Erhaltung der Freiheit zu schützen. Vorbedingung für ihre Verwendung ist die volle Erschöpfung aller Mittel, einen friedlichen Ausgleich internationaler Streitfragen herbeizuführen. Eine derartige, demokratische, mit sozialistischem Geist erfüllte Armee bietet die erste Etappe zur vollen Abrüstung und weist somit einen praktischen Weg zum sicheren Frieden unter den Völkern.

Egli. Zwei Jahre Weltkrieg. August 1914 bis August 1916. 224 S. Zürich 1917. Druck und Verlag von Schultheß & Co.

Der Band enthält eine kurze unparteiische — der Verfasser ist Oberst und Lektor der Kriegswissenschaften an der Universität Basel — Uebersicht der militärischen Ereignisse der ersten Kriegsjahre. Im allgemeinen ist nur der Landkrieg behandelt. Das Werk hat seine Fortsetzung in zwei weiteren Bänden „Das dritte Jahr Weltkrieg", August 1916 bis August 1917, 166 S., und „Das vierte Jahr und der Schluß des Weltkrieges", 304 S., gefunden, die beide im gleichen Verlag erschienen sind. Dem Werke sind viele Kartenskizzen beigefügt.

Admiral Scheer. Deutschlands Hochseeflotte im Weltkrieg. Berlin 1919. Druck und Verlag von August Scherl, G. m. b. H.

Das Buch berichtet in ruhiger, sachlicher Weise über die Arbeiten und Taten unserer Hochseeflotte im Weltkriege. Einen breiten Raum nimmt die Darstellung der Seeschlacht am Skagerrak ein. Aber auch die anderen Phasen des Seekrieges kommen nicht zu kurz. Der U-Bootkrieg wird nicht nur marinetechnisch, sondern auch eingehend politisch erörtert. Wertvoll sind auch zahlreiche Kartenbeilagen.

b) Wirtschaftskrieg.

Koch, P., Geh. Admiralitätsrat a. D. Der Wirtschaftskrieg und der Wiederaufbau unseres Außenhandels. Berlin, Karl Siegismund, o. J. (aber 1920).

Der Verfasser hat die von dem Kieler Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr während des Krieges gesammelten und gedruckten wirtschaftlichen Nachrichten über den Handelskrieg in einem vereinfachten Ueberblick zusammengefaßt, ein Unternehmen, das zu begrüßen ist. Das Buch kann freilich nur demjenigen nützen, der zugleich die Nachrichten des Instituts zur Hand nimmt.

Niemeyer.

Otto Jöhlinger. Der britische Wirtschaftskrieg und seine Methoden. 522 S. Berlin 1918. Verlag von J. Springer.

Jöhlinger untersucht in seinem Buch die Methoden, die England im Verlaufe des Krieges auf wirtschaftlichem Gebiete gegen die Zentralmächte angewandt hat und zwar nur insoweit, als es sich um Maßnahmen des amt-

*) Berichterstatter Dr. *Vollert.*

Digitized by Google

lichen Großbritanniens handelt. Demnach sind nicht untersucht die von privater Seite ergriffenen Maßnahmen, auch nicht die der Selbstverwaltungs- und Kronkolonien. Eine besonders eingehende Darstellung hat das britische Seerecht im Kriege und mit ihm zusammenhängend der Uboot- und der verschärfte Handelskrieg erfahren.

c) Persönliche Darstellungen und Beurteilungen.

Hans Delbrück. Krieg und Politik, 1914—1918. 3 Bände. Berlin 1918/19.

Die Bände enthalten gesammelt die von *Delbrück* verfaßten Monatsübersichten der Preuß. Jahrbücher. Demnach ist das Werk keine fortlaufende Geschichtserzählung, es vermittelt aber einen um so tieferen Einblick in die Geschichte jener Tage, weil die Niederschrift stets unmittelbar nach den Ereignissen geschah.

Freiherr v. Eckardstein. Lebenserinnerungen und politische Denkwürdigkeiten. 1. Bd. 324 S., 2. Bd. 440 S. Leipzig 1919.

Eckardstein war von 1891 an längere Jahre der deutschen Botschaft in London zugeteilt. Der deutsche Botschafter, Graf *Paul Hatzfeldt*, war öfters erkrankt. Während dieser Zeit leitete *Eckardstein* die Geschäfte der Botschaft. 1896 verheiratete er sich mit der Tochter des bekannten englischen Großindustriellen, des Baronets Sir *John Blundell Mayen*. Hierdurch, wie auch durch längeren Aufenthalt in den Vereinigten Staaten hatte *Eckardstein* mannigfaltige Beziehungen zum angelsächsischen Ideenkreise erhalten, die er sorgsam pflegte, auch zu pflegen verstand. Damit ist seine politische Orientierung gegeben. Im Gegensatz zur Kontinentalpolitik ist er ein eifriger Verfechter der deutsch-englischen Bündnispolitik. Von diesem Standpunkt aus sind seine Erinnerungen geschrieben und zu werten. — Der 2. Band enthält viel Urkundenmaterial.

H. v. Bülow. *Wilhelm II. von Hohenzollern.* 2. Aufl. 22 S. Leipzig 1919.

Beitrag zu dem Nachweis, daß in Wahrheit englische Furcht und englischer Neid die letzten Ursachen zu dem gewaltigen Zusammenprall der Völker wurden und daß den Kaiser an diesen letzten Gründen keinerlei Schuld trifft. Infolgedessen fällt die englische Anklage gegen den Kaiser in sich zusammen.

Johannes Fischart. Das alte und das neue System. Die politischen Köpfe Deutschlands. 424 S. Berlin 1919.

In eigenartiger Kleinmalerei schildert *Fischart* Leben und Werke von 45 führenden Politikern.

Alfred H. Fried. Mein Kriegstagebuch. 2 Bände. Max Rascher, Verlag A.G. Zürich 1918 u. 1919.

Ein Kriegstagebuch, anders als die meisten. Nicht politisch oder wirtschaftspolitisch im engeren Sinne; *Fried* will an das Wesen des Krieges heran, dieses grausamen, kalten, vernichtenden Dämons, der wahllos sein Opfer wählt ohne Rücksicht auf Können, Reichtum oder Adel der Seele. Der reiche Schatz des Wissens und der Lebensbeziehungen des Verfassers macht das Werk zu einem Dokument der Zeitgeschichte ersten Ranges.

Otto Hammann. Um den Kaiser. Erinnerungen aus den Jahren 1906—1909. 100 S. Berlin 1919.

Diese Erinnerungen *Hammanns* sind eine Ergänzung zu den bereits früher erschienenen Bänden: „Der neue Kurs“ und „Zur Vorgeschichte des Weltkrieges“. *Hammann* war lange Presseleiter im Auswärtigen Amte.

Digitized by Google

Er ist daher imstande, über manche politischen Vorgänge Neues zu bringen. Das Buch beginnt mit einem Rückblick auf die Algesiraskonferenz, bespricht die Kolonialskandale, die Liebenberger Tafelrunde, die konservativ-liberale Paarung, den englisch-russischen Vertrag über Persien, Afghanistan und Tibet sowie seine Bedeutung für die Stellung Deutschlands in Europa. Ein ganzes Kapitel ist der bosnischen Krisis und ihren Ausstrahlungen gewidmet. Eingehende Betrachtungen sind dem Novembersturm 1908 gewidmet. Die Erinnerungen schließen mit *Bülows* Abgang. In einem „Epilog" beschäftigt sich *Hammann* mit der Person des Kaisers und seiner „Schuld" am Weltkriege.

Georg von Hase. Die zwei weißen Völker! Deutsch-englische Erinnerungen eines deutschen Seeoffiziers. Mit 23 Abbildungen und 2 Gefechtsskizzen. 166 S. Leipzig 1920. Verlag K. F. Koehler.

Der erste Teil des Buches gibt ein fesselndes Bild der „Kieler Woche" 1914 wieder. *Hase* war während dieser Zeit dem englischen Vizeadmiral Sir *George Warrender* als persönlicher Adjutant zugeteilt. Der zweite Teil bringt eine Darstellung der Seeschlacht am Skagerrak. *Hase* nahm an Bord des „Derfflinger" am Kampfe teil. Im Anhang ist ein Aufsatz *Churchills* über die Skagerrakschlacht mitgeteilt.

Lynkeus. Wilhelmstraße und Kapitol. 4. Heft von *Perthes'* Schriften zum Weltkrieg. 33 S. Gotha 1919.

Das Heft behandelt die Rede *Solfs* vom 24. 8. 1918 sowie die Antrittsrede des Reichskanzlers Prinz *Max* von Baden.

Ludendorff. Französische Fälschung meiner Denkschrift von 1912 über den drohenden Krieg. Ein Beitrag zur „Schuld" am Kriege. 24 S. Berlin 1919.

Das französische Gelbbuch veröffentlichte unter „diplomatische Dokumente 1914" eine angebliche deutsche Denkschrift vom 19. 3. 1913 über Heeresverstärkung. Nach dem Temps sollte *Ludendorff* der Verfasser sein. *Ludendorff* weist die französische Fälschung dadurch nach, daß er seine eigene Denkschrift, im Dezember 1912 verfaßt, veröffentlicht.

Wilhelm II. Wie er geschildert wird und wie er ist. Von einem alten Diplomaten. 3. Aufl. 469 S. Zürich 1913.

Ein Vorkriegsbuch, das den Kaiser gegen alle Verunglimpfungen in Schutz zu nehmen und manches mißbilligte Verhalten des Kaisers zu erklären unternimmt.

Dr. Wilhelm. *Wilson.* Das Schicksalsbuch Deutschlands und der Welt. 144 S. Dresden 1919. *President Wilsons Peace Program — a „Scrap of Paper".* 32 S. Berlin 1919.

Dr. Georg Ahrens, Dr. Carl Brinkmann. *Wilson*, das staatsmännische Werk des Präsidenten in seinen Reden. 309 S. Berlin 1919.

Jedes der drei angegebenen Werke sucht *Wilson* durch Veröffentlichung seiner Reden, Schriften und Botschaften dem deutschen Volke näherzubringen. Das zuletzt angeführte Werk ist, was die Reden *Wilsons* anbetrifft, das vollständigste. Es umfaßt diese vom Beginn der Präsidentschaft *Wilsons* (1913) bis Februar 1919. Die Mehrzahl der Reden erscheint zum ersten Male in deutscher Sprache.

Epistola aperta ad Woodrovium Wilson conscripta ab amico generis humani. *Comissum viris industriosis.* 8 S. Leipzig 1919.

Der in lateinischer Sprache geschriebene Brief, den *Wilson* erhalten hat, bittet den Präsidenten, bei seinen 14 Punkten, auf Grund deren Deutschland die Waffen niederlegte, beharren und so dem Recht zum Siege verhelfen zu wollen.

Digitized by Google

H. Zöllner. Wie ich *Wilhelm II.* kennen lernte. Eine Erinnerung an den Kaiser. 46 S. Gebrüder Reinicke, Leipzig.

Wilhelm II. war im Grunde eine ehrliche Natur, ein veranlagter Mensch, der immer strebend sich bemühte, der aber falsch gelenkt und geleitet wurde durch seine byzantinische Umgebung, eine Macht, die er zu durchschauen und zu brechen nicht imstande war.

d) Schuldfragen des Weltkrieges.

Affolter. Die Friedensentschließung des Reichstages und die Kriegsschuldfrage. 15 S. Berlin und Leipzig 1919.

Affolter versucht in der Broschüre, in wissenschaftlicher Weise die seelischen Triebfedern der Resolution bloßzulegen, ihre beabsichtigten und tatsächlich eingetretenen Wirkungen zu erörtern, die ihr zugrunde liegenden Irrtümer und Wahrheiten festzustellen und endlich die Lehren daraus zu ziehen, die für die Zukunft des deutschen Volkes verwertbar sind.

Julius Andrassy. Wer hat den Krieg verbrochen? 98 S. Leipzig 1915.

Der Verfasser mißt in erster Linie die Schuld am Kriege Rußland zu, dann der Entente überhaupt. Sie hat den Krieg begonnen, nicht weil sie mußte, sondern weil sie wollte. Da das Buch bereits 1915 veröffentlicht ist, hat es weniger kritischen denn historischen Wert.

Bauer. Konnten wir den Krieg vermeiden, gewinnen, abbrechen? Berlin, Scherl, 1919. (Flugschriften des „Tag", Nr. 2.)

Der Verfasser, Oberst *Bauer*, hat von Kriegsbeginn an im Großen Hauptquartier geweilt und bis zum letzten Tage in engster Gemeinschaft mit *Ludendorff* gearbeitet. Er schreibt in dem unverkennbar ehrlichen Bestreben, bei aller Wahrung seines gegebenen Standpunktes, sachlich zu bleiben und auch dem Gegner volle Gerechtigkeit zu gewähren. So ist die inhaltsreiche Darstellung, die auch mancherlei neue Tatsachen aufdeckt, einer der wertvollsten Beiträge, die über die „Schuldfragen" der Weltkatastrophe erschienen sind.

Bauer. Der Irrwahn des Verständigungsfriedens. Berlin, Scherl, 1919. (Flugschriften des „Tag", Nr. 4.)

Diese Schrift des Oberst *Bauer*, des vertrauten Mitarbeiters von *Ludendorff*, enthält verbürgtes Material über die Vorgeschichte unseres Waffenstillstandsangebots, das dem Verfasser vom General *Ludendorff* zur Veröffentlichung überlassen worden ist. Somit handelt es sich um einen wichtigen Beitrag zur Kenntnis von Vorgängen, deren Dunkel bisher noch nicht gelüftet worden ist. Kein die Wahrheit in diesen Dingen Suchender wird an der Darstellung des Oberst *Bauer* vorübergehen können.

v. Beerfelde. Wer sind die Schuldigen am Weltkrieg - Völkermord? 7. Aufl. 47 S. Köln a. Rh. 1918.

Beerfelde sucht in krankhafter Art alle Schuld an dem Kriege seinem eigenen Lande aufzubürden. Seine lauteren Beweggründe sind nicht verkennbar.

Bethmann-Hollweg. Friedensangebot und U-Boot-Krieg. 31 S. Berlin 1919.

Das Heft enthält den Wortlaut der bekannten Aussage des früheren Reichskanzlers vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß. Niemand, der das Kapitel Friedensangebot und U-Boot-Krieg objektiv wägen will, darf an diesem Buch vorbeigehen.

Digitized by Google

Bethmann-Hollweg. Betrachtungen zum Weltkriege. 1. Teil. Vor dem Kriege. 198 S. Berlin 1919.

Daß Deutschland den Krieg gewollt hat, ist blöde Verleumdung. Die Geschichte lehrt, daß Deutschland bei relativ günstigen Aussichten nicht den Krieg gesucht, sondern vielmehr stets die friedliche Lösung gesucht und gefunden hat. Durch Englands Parteinahme für Rußland wurde der lokale Streit zwischen der Doppelmonarchie und Serbien zum Weltkrieg, hinter dem in letzter Linie der deutsch-englische Gegensatz steht. Ueberwinden kann der Kontinent diesen Krieg nur dann, wenn er in freier gemeinsamer Arbeit die Wunden, die er sich selbst geschlagen hat, heilt.

G. Dejeau. Die deutsche Drohung. 96 S. Oldenburg i. Gr.

Ein Vorkriegsbuch, das allen denen empfohlen sei, die Geschichte nicht nach gegebenen Meinungen verstehen, sondern an der Quelle schöpfen wollen. Das Buch erregte vor dem Kriege in Frankreich außergewöhnliches Aufsehen.

Deutschland schuldig? Deutsches Weißbuch über die Verantwortlichkeit der Urheber des Krieges. 2. Aufl. 208 S. Berlin 1919.

Das Buch, das mit Genehmigung des Auswärtigen Amtes herausgegeben ist, enthält im wesentlichen die sogen. „Professorendenkschrift", verfaßt von *Delbrück*, *Mendelssohn-Bartholdy*, Graf *Montgelas* und *Max Weber*, außerdem verschiedene Reden und Noten des Grafen *Brockdorff-Rantzau*. Es ist in seiner Sachlichkeit ein wesentliches Hilfsmittel dafür, den Gedanken im Auslande auszurotten, Deutschland habe bewußt zum Weltkriege getrieben.

v. Eggeling. Die russische Mobilmachung und der Kriegsausbruch. 54 S. Oldenburg i. Gr. und Berlin 1919.

Der Verfasser, der vor dem Kriege Militär-Attaché bei der deutschen Botschaft in St. Petersburg war, weist überzeugend nach, daß Rußland durch seine vorzeitige Gesamtmobilmachung alle diplomatischen Verhandlungen über den Haufen warf und somit den Weltkrieg herbeiführte.

Prof. Dr. Ehrlich. *Bismarck* und der Weltkrieg. 32 S. Zürich 1920. Verlag Art. Institut Orell Füßli.

Deutschland ist zugrunde gegangen nicht an der Unfähigkeit *Wilhelms II.*, nicht an den Zufälligkeiten des Krieges, sondern an den ursprünglichen Fehlern seines Aufbaues, nicht bloß in der Staatsverfassung, sondern auch in der inneren und äußeren Politik. Dies alles geht aber letzten Endes auf *Bismarck* zurück. Auch wer nicht mit dem Resultat *Ehrlichs* zufrieden ist, wird vieles ihm zugestehen müssen.

M. Foß, Konteradmiral a. D. Enthüllungen über den Zusammenbruch. 103 S. Halle a. S. 1919.

Das Buch versucht, die Ursachen des Zusammenbruches aufzudecken. Anspruch auf geschichtliche Bedeutung kann es kaum machen.

Hat der deutsche Generalstab zum Kriege getrieben? Urkunden des deutschen Generalstabes über die militärpolitische Lage vor dem Kriege. 27 S. Berlin 1919.

Ein wichtiger Beitrag zur sogenannten Schuldfrage. Das Heft enthält wichtige Auszüge aus bisher unveröffentlichten Denkschriften des früheren Chefs des Generalstabes der Armee General *v. Moltke* aus den Jahren 1911 bis 1914, nimmt Stellung zur Frage des Präventivkrieges und behandelt die Notwendigkeit frühzeitiger Kriegserklärung.

Digitized by Google

Dr. Goos. Das Wiener Kabinett und die Entstehung des Weltkrieges. 312 S. Wien 1919.

Diese Veröffentlichung bildet das Gegenstück zu den Dokumenten *Kautskys*. Sie ist mit Ermächtigung des Leiters des deutsch-österreichischen Staatsamtes des Aeußern auf Grund aktenmäßiger Forschung herausgegeben. Als Quellen haben die Bestände des politischen Archivs des ehemaligen k. u. k. Ministeriums des Aeußern in Wien gedient. Die Darstellung umfaßt den Zeitraum von der Ermordung des Erzherzog-Thronfolgers *Franz Ferdinand* (28. 6. 1914) bis zur Kriegserklärung des Deutschen Reiches an Rußland (1. 8. 1914).

G. Gothein. Warum verloren wir den Krieg? 94 S. Stuttgart und Berlin 1919.

Gothein schildert in lebendiger Darstellung, wie es zu dem Kriege kommen und weshalb er für die Mittelmächte verloren gehen mußte. Daß während des Krieges die Zeit nicht für uns, sondern gegen uns stritt, ist gründlich erhärtet; besondere Aufmerksamkeit verdienen die Kapitel über die deutsche Kriegswirtschaft, die Seekriegführung sowie über die innere Zersetzung des Heeres.

Dr. Herms. Lille vergewaltigt? 196 S. Berlin 1920.

Sehr starke französische Vorwürfe richten sich gegen die deutsche Verwaltung von Lille. Das vorliegende Buch unternimmt den Nachweis, daß Deutschland diesen Vorwurf nicht verdiene. Es ist auf Grund der Akten des Generalquartiermeisters, des Armeeoberkommandos VI, des Gouvernements und der Kommandantur Lille geschrieben.

Helfferich, K. Fort mit *Erzberger*. Berlin, Scherl, 1919 (Flugschriften des „Tag", 1919).

Eine die bekannten Kreuzzeitungsartikel des ehemaligen Vizekanzlers zusammenfassende Streitschrift, in welcher namentlich „die politische Krisis des Krieges", d. h. die Vorgänge des Sommers 1917, behandelt werden und der Standpunkt vertreten wird, daß schließlich nicht Verblendung auf deutscher Seite, sondern der Vernichtungswille und die Uebermacht der Gegner einem früheren oder günstigeren Friedensschluß entgegenstand, daß aber in dem einzigen anscheinend günstigeren Augenblick, eben 1917, die gegnerische Seite durch *Erzbergers* Treibereien mit dem Wiener Kabinett maßgeblich gestärkt worden sei.

Dr. Cuno Hofer. Die Keime des großen Krieges. 274 S. Zürich 1917.

Hofer versucht in diesem Bande den Krieg als das Ergebnis einer bestimmten historisch-politischen Entwicklung und zahlreicher Interessenkonflikte darzustellen. Er versucht hierbei das Leben der einzelnen am Kriege beteiligten Staaten in ihrer Gesamtheit zu erfassen und sie bis zum Beginn des Krieges zu verfolgen. So treten die tieferen Ursachen der Katastrophe grell ans Tageslicht. *Hofer* ist Schweizer. Alles ist mit der Seele des Neutralen gesehen. Insofern verdient das Buch erhöhte Beachtung. Eine Fortsetzung des Buches ist der zweite Band dieses Werkes, betitelt: Der Ausbruch des großen Krieges, 1919 erschienen, 227 S. stark. In ihm ist das Hauptproblem: War der Weltkrieg unvermeidlich? *Hofer* bejaht die Frage. Dem Werke sind sehr gute Uebersichtstafeln der kritischen Tage, der Tage vom 24. Juli bis 1. August, beigefügt.

G. v. Jagow. Ursachen und Ausbruch des Weltkrieges. 195 S. Berlin 1919.

Jagows Buch ist, wie alle Veröffentlichungen der bei Kriegsausbruch oder während des Krieges führenden Staatsmänner, eine Verteidigungsschrift. Von diesem Standpunkt aus muß es gelesen und gewertet werden. Seine

Digitized by Google

Darstellung der kritischen Julitage des Jahres 1914 ist aber keineswegs dafür überzeugend, daß nicht anders hätte gehandelt werden können. Im Gegenteil, die Erteilung der Blankovollmacht an den Donaustaat war eine jener Handlungen, ohne die der Verlauf der Dinge wahrscheinlich sich anders abgewickelt hätte. *Jagows* eigene Darstellung beweist im übrigen den Satz, den er selbst 24 Stunden vor Ausbruch des Krieges geprägt haben soll: Da würde ja die ganze Diplomatie nichts taugen, wenn es ihr nicht gelänge, den Krieg zu verhindern.

Dr. E. Kaufmann. Untersuchungsausschuß u. Staatsgerichtshof. 95 S. Berlin 1920.

Kaufmann entzieht in seiner Arbeit die vielerlei Fragen, die bei der Schaffung dieser Institutionen brennend geworden sind, der Sphäre der parteipolitischen Leidenschaft und bringt sie so auf eine Höhe, von der allein aus eine wissenschaftliche Erörterung möglich ist. Der Schrift ist ein Entwurf des Gesetzes über den Staatsgerichtshof als Anhang beigefügt.

Karl Kautsky. Wie der Weltkrieg entstand. Dargestellt nach dem Aktenmaterial des deutschen Auswärtigen Amtes. 179 S. Berlin 1919.

Was *Kautsky* beweisen will, steht bei ihm vorher fest, nämlich, daß die deutsche Diplomatie die treibende Kraft im Konflikte Oesterreichs mit Serbien war und so auch den Weltkrieg, den sie kommen sah, wollte.

Kautsky, Montgelas und Schücking. Die deutschen Dokumente zum Kriegsausbruch. 4 Bände. Charlottenburg 1919.

Die Bände enthalten die vollständige Sammlung der von *Kautsky* zusammengestellten amtlichen Aktenstücke nebst den Randbemerkungen des Kaisers. Die Sammlung wurde Anfang November 1918 von *Kautsky* begonnen und mit Unterstützung von Dr. *Gustav Meyer* Mai 1919 abgeschlossen, sodann von *Montgelas* und *Schücking* nach gemeinsamer Durchsicht mit *Kautsky* publiziert. Die Texte der Urkunden entstammen Akten des Auswärtigen Amtes, der deutschen Botschaften in Wien und Petersburg sowie der bayerischen Gesandtschaft in Berlin. Urkunden aus den Akten des früheren Kriegsministeriums, Reichsmarineamtes, des General- wie Admiralstabes enthält die Sammlung dagegen nicht, weil eine Bearbeitung dieser Akten bei der knapp bemessenen Zeit nicht möglich war. — Der 1. Band enthält Urkunden vom Attentat in Sarajewo bis zum Eintreffen der serbischen Antwortnote, der 2. Band vom Eintreffen der serbischen Antwortnote in Berlin bis zum Bekanntwerden der russischen Mobilmachung, der 3. Band vom Bekanntwerden der russischen allgemeinen Mobilmachung bis zur Kriegserklärung an Frankreich, der 4. Band von der Kriegserklärung an Frankreich bis zur Kriegserklärung Oesterreich-Ungarns an Rußland.

Keim, Generalleutnant. Die Schuld am Weltkriege. 31 S. Berlin 1919.

Das Heft enthält Artikel über die Ursachen des Weltkrieges, die Kriegspolitik unserer Feinde vor dem Kriege, Irreführungen über die sogenannte belgische Neutralität. Sie sind nicht *sine ira et studio* geschrieben.

Die große Lüge. Ein Engländer über den Krieg. 48 S. Berlin 1918.

Das Heft ist eine Uebersetzung der *Morel*schen Broschüre: *Is ardom's part in the war. Morel* ist der Ansicht, daß man niemals einem der Kriegführenden die Verantwortung für die Weltkatastrophe zuschieben dürfe, sondern daß diese alle Kriegführenden, wenn auch in verschiedenem Grade, treffe. Am Schlusse seiner Broschüre tritt er lebhaft für ein sofortiges allgemeines Verhandeln ein, der Greuel ist genug getan.

Digitized by Google

Prof. Dr. Friedrich Luckwaldt. Politische Geschichte des Weltkrieges. Sein Ursprung und sein Verlauf. 1. Heft. 1890—1906. Von *Bismarck* zu *Eduard VII.* 142 S. Berlin 1919 (Sammlung Göschen).

Eine übersichtliche, alles Wesentliche enthaltende Skizze der deutschen Geschichte von *Bismarcks* Abgang bis zum Beginn der Einkreisung.

v. Michaelis. Die Vorgeschichte des Weltkrieges. 56 S. 1916.

Das Buch ist 1915 im Schützengraben geschrieben. Es ist noch voll der leuchtenden Zuversicht: Deutschland wird einem sonnigen Mittag entgegengehen.

Dr. Kurt Mühsam. Wie wir belogen wurden. 189 S. München 1918.

Ein interessantes Dokument zur inneren Geschichte des Krieges. Wie die deutsche Presse von den nur allzuvielen Zensurstellen geschubriegelt wurde, war bisher nur wenig bekannt. *Mühsams* Buch gibt hierüber volle Klarheit.

Karl Friedrich Nowak. Der Weg zur Katastrophe. 11.—15. Aufl. 299 S. Berlin 1919.

Ein sehr nachdenkliches Buch. Koalitionskriege sind stets schwer zu führen gewesen; das lehrt die Geschichte allerorten. Nibelungentreue! Deutschland hat sie dem Donaustaat gehalten. Ob diese Treue aber nicht ganz andere Folgen gezeitigt hätte, wenn das Zusammenarbeiten mit *Hötzendorff* ein besseres gewesen wäre, diese Frage drängt sich nach *Nowaks* Buch gebieterisch auf. Vorgefaßte Meinungen haben zu fallen. Jedenfalls sind sie gründlichst zu revidieren.

Porkowski, M. Aus den Geheimarchiven des Zaren. Berlin, Scherl, 1919. (Flugschriften des „Tag", Nr. 6.)

Der Verfasser war bei Ausbruch der russischen Revolution Dozent der Geschichte an der Universität Moskau. Er ist Bolschewist, war Mitglied der Brester Friedensdelegation und hat die bekannten Geheimdokumente in der „Prawda" veröffentlicht. Aus dieser sind sie in Auswahl übersetzt und von *Theodor Schiemann* in vorliegender Gestalt herausgegeben, mit unverhohlener Gegnerschaft gegen die aus Versailles 27. 5. 1919 datierte bekannte Erklärung von *Delbrück, Mendelssohn, Montgelas, Weber.*

Dr. Rache. Wir sind allzumal Sünder . . . Die Völkerverhetzung im Weltkriege in neutralem Lichte. 44 S. Berlin 1918.

Nur ein Heft von wenigen Seiten, das aber mehr zum Verständnis unserer Niederlage beiträgt, denn manche große und dickleibige Bände. Artikel wie: Der deutsche Siegesfanatismus — Zensur und Stimmungsmache — Die Witzpresse im Kriege — Die Korrektheit der Heeresberichte — Die slavische Komödie, verdienen allseitige Beachtung.

Graf Ernst zu Reventlow. Deutschland vor Gericht. München, Leipzig und Berlin 1919.

Nach *Reventlows* Ansicht besteht die deutsche Schuld in Blindheit gegen die Gefahr und gegenüber dem entschlossenen, planmäßig und vereint vorgehenden Willen der Gegner, in den Friedensillusionen der deutschen Staatsmänner, in ihrer Schwäche und Unterlegenheit gegenüber den Wiener Diplomaten. — Dies wird in eingehender Darstellung unter Berücksichtigung der gesamten deutschen auswärtigen Politik nach *Bismarck* dargelegt, die auch dem manches geben wird, der sich nicht mit *Reventlows* Ansicht einverstanden erklärt.

Digitized by Google

Graf Ernst zu Reventlow. Politische Vorgeschichte des Krieges. 354 S. Berlin 1919.

Eine Ergänzung zu des Verfassers „Deutsche auswärtige Politik 1888 bis 1914". Sie setzt dort ein, wo das Hauptwerk, das im gleichen Verlage erschienen ist, schließt: bei der Ermordung *Franz Ferdinands*. *Reventlow* will *sine ira et studio* versuchen, Ursachen und Anlaß des Krieges zu ermitteln. Mag man auch anderer Ansicht sein, so wird dies Buch auch denen etwas bringen, die in *Reventlow* nur den Vertreter einseitiger Tendenzen sehen.

Sauerbeck. Der Kriegsausbruch. Eine Darstellung von neutraler Seite an der Hand des gesamten Aktenmaterials. Stuttgart und Berlin 1919.

Der Versuch eines neutralen Gelehrten, das Drama der 13 Tage historisch zu entwirren. Man mag dem Verfasser in seinem Endergebnisse zustimmen oder nicht, das Werk besitzt dauernden Wert ob der zuverlässigen Sammlung authentischen Materials, das geschickt und übersichtlich in die Darstellung hineingearbeitet ist.

Dietrich Schäfer. Die Schuld am Kriege. 59 S. Berlin 1919.

Die Ententemächte waren die Vordringenden, sie wollten erobern, bestehendes Besitzrecht ändern. Die Mittelmächte waren dagegen in der Defensive. Die deutsche Diplomatie war ihrer Stellung nicht gewachsen. Aber ihr den Vorwurf zu machen, sie habe den Krieg gesucht, ist grotesk.

Schubart. Deutsche Schuld am Kriege. 42 S. Zürich 1917.

Alle Nationen tragen an dem Weltkriege schuld. Mit dieser Erkenntnis aber ist nichts gewonnen. Zum Frieden gelangen die Völker erst dann, wenn jedes Volk s e i n e Schuld erkennt. Um diesem Ziel näherzukommen, untersucht der Verfasser die deutsche Schuld am Kriege, die seiner Meinung nach in dem vor dem Kriege in Deutschland geltenden System liegt.

G. Steinhausen. Die Schuld der Heimat. Berlin, Scherl, 1919 (Flugschriften des „Tag", Nr. 5).

Eine Licht und Schatten in peinlicher Gerechtigkeit verteilende Darstellung all der Fehler, die Deutschland zum Zusammenbruch führten. Eine Laienpredigt über die Notwendigkeit sittlicher Erneuerung mit dem Glauben an das Vorhandensein der dazu erforderlichen Kräfte.

Vorwerck. Deutschlands Zusammenbruch. Seine Ursachen und Folgen. 33 S. Oldenburg i. Gr. 1919.

Ein Vortrag, der sich in erster Linie mit dem Versagen des Heeres beschäftigt.

Wulff. Die persönliche Schuld Kaiser *Wilhelms II.* 64 S. Dresden.

Neues über den Charakter des Kaisers bringt die Schrift nicht. Sie stellt aber Tatsachen nicht ungeschickt zusammen und ist somit nicht ungeeignet, als aufklärende Broschüre zu dienen.

e) Friedensverhandlungen und Friedensschlüsse 1918 ff.

L. Berliner. Die Vorschriften des Friedensvertrages über Versicherungsverträge. Leipzig 1921. (Die Privatversicherung in Recht und Wirtschaft, Bd. I.)

Der Verfasser ist als Praktiker auf dem Gebiete des Versicherungswesens in der Lage, bei der Kommentierung der Bestimmungen des Friedensvertrages von Versailles über Versicherungsverträge und die deutschen Gesetze und Verordnungen darüber reiche Erfahrung zur Verfügung zu stellen. Die

Digitized by Google

Arbeit ist in erster Linie für den Fachmann der Privatversicherung bestimmt, verdient aber wegen ihrer Reichhaltigkeit und ihrer wissenschaftlichen Ausführungen weitgehende Beachtung in allen Kreisen, die sich mit den juristischen und wirtschaftlichen Fragen des Friedensvertrages näher zu beschäftigen haben.
Dr. jur. *Hermann J. Held.*

Goldschmidt und Jander. Die Rechte Privater im deutschen Friedensvertrage. 219 S. Berlin 1920.

Unter Vermeidung der politischen Erörterung wird hier ein übersichtlicher Leitfaden über die materiellen Bestimmungen des Friedensvertrages, soweit sie privatrechtlicher Natur sind, unter besonderer Berücksichtigung der handelsrechtlichen Bestimmungen gegeben.

Helfferich. Die Friedensbemühungen im Weltkrieg. 48 S. Berlin-Zehlendorf-West 1919.

Helfferich behandelt die bekannten Friedensbemühungen und kommt zu dem Schluß, daß Deutschlands Gegner nur einmal ehrlich sich um den Frieden bemüht haben, und zwar im Frühjahr 1917, nach dem Scheitern der Angriffe auf die Westfront und den Erfolgen des uneingeschränkten U-Bootkrieges. Diese Friedensregungen der Gegner wurden aber durch deutsche Schuld zerstört: durch das Heraufbeschwören der Krisis vom Juli 1917.

Dr. Kunz. *Wilson* und *Clemenceau.* 88 S. Wien und Leipzig 1919.

Zwischen Deutschland und der Entente kam ein bindender Vertrag dahin zustande, wonach *Wilsons* 14 Punkte eine *lex contractus* für den Friedensschluß bildeten. Dieser Vertragsbestimmung ist nicht entsprochen. Deutschland wurde ein Friede aufoktroyiert, der nicht *Wilsons* Punkten entsprach, sondern dem Vernichtungswillen *Clemenceaus.* Dieser hat gesiegt, nicht der Großes gewollthabende Amerikaner englischer Abstammung, der mit großem Pomp von jenseits des Ozeans kam, um den Völkern, der Menschheit den Frieden zu bringen.

Bernard Shaw. Winke zur Friedenskonferenz. Berlin 1919.

Nachdem *Shaw* in den ausführlichen einleitenden Kapiteln als Kriegsgrund die Rivalität zwischen Deutschland und England festgestellt und als entscheidend für den Kriegsausbruch Englands Haltung im Juli 1914, als Ursache des Sieges der Alliierten die Wirkung der englischen Blockade dargelegt hat, zeigt er, wie nach Friedensschluß die Vereinigten Staaten von Amerika und England, um die Vorherrschaft zur See ringend, einen neuen Krieg heraufbeschwören werden, wenn nicht die Errichtung eines Völkerbundes die Lage verändert, den auf gemeinsamem Kulturboden zwischen den Karpathen und den Rocky Mountains zu begründen die vornehmste Aufgabe der Friedenskonferenz sein müsse. Durch die Annahme der 14 Punkte *Wilsons* haben sich die Vereinigten Staaten von Amerika, Deutschland, England und Frankreich grundsätzlich auf den Boden des Völkerbundprogramms gestellt; anschließen würden sich die anderen europäischen Nordstaaten, vielleicht auch Italien, Spanien, Griechenland, die allerdings nicht im selben Maße erwünscht sind. Deutschlands Beitritt liegt im Interesse Englands und der Vereinigten Staaten von Amerika, kann aber erst erfolgen, wenn es eine verantwortliche Regierung besitzt. *Wilson* muß die Kraft seiner Persönlichkeit für den Sieg der für den Völkerbund geeignetsten Staatsform, die der föderalistischen Republik — für Deutschland, Oesterreich, Großbritannien —, einsetzen. (Hier kommt der Ire zu seinem Recht.) Der Völkerbund hat eine übernationale Gesetzgebung und einen übernationalen Gerichtshof. Eine Abrüstung ist zwar zwecklos, solange der Kampfwille lebendig ist, aber die Aufhebung der allgemeinen Wehrpflicht,

Digitized by Google

die *Wilsons* Forderung in diesem Punkte Genüge täte, könnte der Anfang zu einer innerlichen Umwandlung sein. Freiheit der Meere ist zur Verhütung der Wiederkehr einer Hungerblockade unbedingtes Erfordernis. Die Flottenrüstungen und das Flugwesen müssen unter der Kontrolle des Völkerbundes stehen. Abgeschafft werden muß die sogenannte Neutralität. Die Presse wird überwacht. Das sind die wesentlichen Schlußfolgerungen der mit *Shaw*'scher Paprika gewürzten Gedankengänge. Das letzte Kapitel enthält eine menschlich schöne und politisch kluge Predigt gegen Lüge und Völkerverhetzung; als solche Predigt kann man das ganze Buch nehmen, in dem *Shaw* nach seinen eigenen Worten mehr zur Rechtfertigung der deutschen Kriegspolitik anführt, als die Deutschen selbst es getan hätten. *Annemarie Niemeyer.*

f) Einzelne Länder und Völker.

Lepsius, J. Der Todesgang des armenischen Volkes. Bericht über das Schicksal des armenischen Volkes in der Türkei während des Weltkrieges. Potsdam (Tempelverlag) 1919.

Ein sehr wertvolles, positives Buch. Der Verfasser schreibt aus eigenster Kenntnis der Verhältnisse und der Tatsachen heraus. Die Veröffentlichung und Verbreitung dieses Buches und die Förderung ähnlicher Bücher ist unvergleichlich besser geeignet, den politischen Sinn, das Verständnis für die politischen Wahrheiten und politische Zielsetzung zu klären, als das wohlweise Gerede über politische Unbildung der Deutschen.

So ungewöhnlich es ist, so nehme ich keinen Anstand, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß der verdiente Verfasser des vorliegenden Buches in Potsdam, Roonstraße 13, wohnt und daß er Geld sammelt, um einigen Tausend armenischen Waisenkindern zu helfen. *Th. Niemeyer.*

g) Völkerbund.

v. Auer. Das Pariser Völkerbundabkommen. 64 S. Wien und Leipzig 1920.

Der Verfasser bringt zunächst in übersichtlicher Form die Vorgeschichte des Völkerbundabkommens. Diesem Kapitel folgt eine Abhandlung über die zwischenstaatliche Organisation vor dem Kriege. Das Wichtigste ist der letzte Teil: er enthält den ersten Kommentar zu dem Völkerbundsstatut überhaupt.

H. N. Brailsford. *The covenant of peace. An Essay on the League of Nations. London* (*Headley Bros.*) 1918.

Die kleine aber hochbedeutende Schrift hat den von der „*English Review*" ausgeschriebenen Preis für die beste Studie über die Völkerbundidee erhalten. Der Verfasser knüpft an Präsident *Wilsons* Programm an, das er dahin zusammenfaßt: „Der Völkerbund darf keine zivilisierte Nation ausschließen; er kann nur in Verbindung und im Augenblick des Friedensschlusses errichtet werden; er muß jede „*partial*" *and* „*entangling*" *alliance* ausschließen, einen neuen Begriff der Meeresfreiheit verwirklichen und vor allem dem Wirtschaftskampf in jeder Form ein Ende machen". *Brailsford* fügt diesem Programm folgende zwei Punkte hinzu: 1. Der Völkerbund muß nicht nur die Sicherheit, sondern die Umgestaltung der Welt erstreben; 2. er muß eine beständige und tatkräftige Arbeitsgemeinschaft herstellen.

Sir Geoffrey Butler. *Studies in statecraft.* Cambridge, *University Press* 1920. 138 S. — 10 sh.

Das (*André Tardieu* gewidmete) Buch enthält 4 gelehrte Abhandlungen historisch-philologischen Charakters über ältere Völkerbundideen: über den spanischen Bischof *Rodericus Sancius de Arevalo* (1404—71) und ein auf diesen bezügliches Manuskript der Corpus-Christi-Bibliothek pazifistischen

Digitized by Google

Inhaltes, über den französischen Polyhistor *Postellius* (*Postel*) (1510—81) und dessen Ideen eines göttlichen Weltstaates (*„World peace through world power"*), über *Sullys* bekannten Weltorganisationsplan (mit interessanten neuen Gesichtspunkten und Mitteilungen), über *Emmerich Crucé* (Paris 1590 bis 1648) und dessen Generalfriedensprojekt, *„Le Nouveau Cynée"*. Hinzugefügt ist eine Studie über die französischen Romanisten des 16. Jahrhunderts und deren politische Bedeutung, insbesondere ihre Stellung zu der neuen Monarchie. — Der Wert der sorgfältigen Untersuchungen wird dadurch beeinträchtigt, daß der Verfasser die Eigennamen und die Buchtitel vielfach nur in englischer Uebersetzung wiedergibt. *Niemeyer.*

Viscount Grey of Fallodon, *The League of Nations; Sir Frederik Pollock, The League of N. and the Coming Rule of Law;* Professor *Gilbert Murray, The League of N. and the Democratic Idea;* Professor *A. F. Pollard, The League of N. in History; Rt.Hon. Arthur Henderson, The League of N. and Labour; Sir Julian Corbett, The League of N. and Freedom of the Seas; Sir Sidney Oliver, The League of N. and Primitive Peoples; Hartley Withers, The League of N.; Its Economic Aspect.*

Diese 8 im Jahre 1918 von der Oxford University Press (Humphrey Milford) herausgegebenen Hefte, deren jedes *three pence* kostet und nicht mehr als 30 Seiten umfaßt, gehören zu dem Besten und Wichtigsten der Völkerbundliteratur. Das *Grey*sche Heft ist zum Banner der jetzigen Völkerbundbewegung geworden. Die übrigen Hefte sekundieren *Grey* mit teils geringerer (namentlich *Pollook*), teils größerer (besonders *Withers*) Kraft des international-liberalen Gedankens.

Dr. Rühlmann. Der Völkerbundgedanke. 230 S. Berlin 1919.

Eine reiche Materialiensammlung, zusammengestellt im Auftrage des Vereins „Auslandskunde", die jedem willkommen sein wird, der sich über die Geschichte des Völkerbundgedankens an der Hand von Quellen informieren will.

Veit Valentin. Geschichte des Völkerbundgedankens in Deutschland. Ein geistesgeschichtlicher Versuch. Berlin 1920.

Valentin behandelt den Völkerbundgedanken einmal als Problem der Weltanschauung, sodann als Objekt des Rechtes und endlich als Forderung der praktischen Politik. Zeitlich erstrecken sich seine Untersuchungen von *Leibniz* über *Kant* bis 1890. In Zukunft wird nicht mehr die Frage sein: „Nationalgefühl oder Weltbürgertum?", sondern das eine wird das andere bedingen.

Verschiedenes.

W. Böcker. Der Weltwarenhandel und seine juristisch-wirtschaftliche Gestaltung. Berlin 1921.

Nach einem kurzen historischen Ueberblick über die Entwickelung des deutschen Welthandels unternimmt es der Verfasser, die wichtigsten Rechtsfragen, Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse, „die sich durch die Handelsorganisation einer Weltfirma ergeben", darzustellen und „die typisch überseeischen Rechtsgeschäfte" eingehend zu erörtern. Als Beispiel wählt er eine deutsch-amerikanische Welthandelsfirma, in deren Hauptniederlassung er in Hamburg mehrere Jahre lang tätig war. Nach Schilderung der Organisation derselben behandelt er eingehend das Einkaufskommissionsgeschäft, erörtert den Begriff des Kommissionsgeschäfts, die rechtliche Natur des Kommissionsvertrages, das Ausrichtungsgeschäft u. a., und widmet dem Konsignationsgeschäft und dem Indentgeschäft, diesem nach unserer einheimischen Rechts-

Digitized by Google

1871, *Queen's Counsel* 1885, war Richter der *King's Bench Division* des *High Court of Justice* 1892—1907, seit diesem Jahre *Lord Justice* am *Court of Appeal*. Als Präsident der *International Law Association* wurde er von allen, die ihn kannten, hochverehrt. (Vgl. „*The late Lord Justice Kennedy*" *The Law Quarterly Review* XXXI 1915 p. 224; „*Lord Justice Kennedy*". *The Times*, 18. 1. 1915 Nr. 40754 p. 5; „*Kennedy, Rt. Hon., Lord Justice Sir William Rann*", *Who's Who*., London 1912, p. 1172; *Th. Niemeyer* in Mitteilungen der deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Heft 2 Berlin 1919 S. 17.)

Am 28. 2. 1916 verschied *Heinrich Harburger*, geb. 2. 10. 1851 in Bayreuth, Senatspräsident am Obersten Landesgericht, ord. Honorarprofessor an der Universität München, Mitglied des *Institut de droit international*. In ihm verlor die deutsche Völkerrechtswissenschaft einen ihrer eifrigsten Freunde und Förderer, obwohl er in seiner Laufbahn (1879 Amtsrichter, 1897 Staatsanwalt beim Oberlandesgericht, 1904 Rat und zuletzt Senatspräsident beim Obersten Landesgericht) sich in der Hauptsache auf dem Gebiete des Strafrechts schriftstellerisch betätigte. Im Jahre 1878 habilitierte er sich an der Universität München, 1896 wurde er Honorarprofessor. (Vgl. „Zum Gedächtnis — *Heinrich Harburger*". Ztschr. f. Völkerrecht IX 1916 S. 600.) Das *Institut de droit international* erwählte ihn 1913 in Oxford zum Präsidenten der für September 1914 beschlossenen Tagung in München, welche durch den Krieg vereitelt wurde.

Das Jahr 1917 brachte am 14. August den Tod von *Hermann Rehm*, der in der Vollkraft seines Lebens dahingerafft wurde. Am 19. 4. 1862 in Augsburg geboren, habilitierte er sich 1889 nach der Assessorprüfung in München, wurde 1891 außerordentlicher Professor in Marburg, 1893 Ordinarius in Gießen und Erlangen und erhielt 1903 einen Ruf nach Straßburg, wo er neben *Laband* als Vertreter des öffentlichen Rechts, insbesondere als fruchtbarer Schriftsteller auf dem Gebiete der Staatslehre und des geltenden Staatsrechts tätig war. Dabei griffen seine Forschungen, wie dies aus der Natur derselben sich ergab, häufig auf das Völkerrecht über, und in den letzten Jahren seines Lebens widmete er sich auch mit großem Erfolg völkerrechtlichen Spezialfragen. (Vgl. „Zum Gedächtnis — *Hermann Rehm*". Ztschr. f. Völkerrecht X 1917/18 S. 649.)

Mit dem Fortschreiten des Weltkrieges, der Steigerung seiner Greuel und dem Fehlschlag der ersten Friedensaktionen, wuchs auch die Zahl der Opfer, die der Krieg aus den Reihen der größten Völkerrechtslehrer forderte.

Louis Renault, der am 8. Februar 1918, unerwartet starb, war nach Ansicht vieler der bedeutendste Vertreter des internationalen Rechts seiner Zeit gewesen. Franzose von Geburt und der Vertrauensmann der französischen Regierung in häufigen Angelegenheiten, war er zugleich ein Weltbürger, den man allüberall mit großen Ehren bedacht hatte, und der bei fremden Regierungen, bei den Delegierten der großen internationalen Konferenzen und insbesondere bei den Völkerrechtslehrern aller Länder sich eines seltenen Ansehens erfreute. *Renault* war am 21. Mai 1843 geboren und widmete sich 1861 in Paris dem Rechtsstudium, das er mit glänzendem Erfolg beschloß. Von 1868—1873 war er Professor des römischen und Handelsrechts an der Universität Dijon, von da an bis zu seinem Tode wirkte er an der juristischen Fakultät der Universität zu Paris. Nachdem er die ersten 13 Monate in Paris strafrechtliche Vorlesungen gehalten hatte, begann er 1874 Völkerrecht zu lesen, erhielt 1881 den Lehrstuhl für internationales Recht und lehrte zugleich an der „*Ecole libre des sciences politiques*". Seine Lehrerfolge waren überwältigend. Im Jahre 1890 begann seine Tätigkeit in der Praxis des internationalen Rechts. Er wurde Justitiar des

Digitized by Google

Auswärtigen Amts unter *Ribot* und erhielt zur Anerkennung seiner langjährigen, wertvollen Dienste den Rang eines Botschafters. Er nahm als französischer Delegierter an den meisten großen internationalen Konferenzen teil, wurde Mitglied des „*Institut de France*", der „*Cour permanente d'arbitrage de la Haye*". Seine Lehrtätigkeit, seine praktische Betätigung im internationalen Rechtsleben, als Delegierter und Schiedsrichter und seine schriftstellerischen Leistungen auch nur in großen Zügen zu würdigen, ist an dieser Stelle nicht möglich. Es muß hier genügen, auf die umfassende Biographie hinzuweisen, die *Paul Fauchille* in einem Ergänzungsheft zum 25. Bande seiner *Revue générale* als Nekrolog unter vollständiger Aufzählung der Werke und Betätigungen des großen Gelehrten geschrieben hat. („*Louis Renault 1843—1918. Sa vie, son oeuvre*". *P. Fauchille.* R. G. XXV 1918 pp. 1n—253n. „*In Memoriam — Louis Renault*". *J. B. Scott. The American Journal of International Law* XII 3 1918 p. 606). „*Louis Renault et le droit international*". *G. Gram.* Kristiania 1918.)

Dem Franzosen *Renault* folgte am 24. März 1918 der größte Lehrer des deutschen Staatsrechts der Wilhelminischen Kaiserzeit, *Paul Laband*, vielleicht von dunkeln Vorahnungen erfüllt, daß der Weltkrieg den stolzen Bau, den er so unübertrefflich beschrieben hatte, erschüttern und zum Sturze bringen würde. Kurz vor seinem 80. Geburtstag wurde er nach langem Leiden dahingerafft. *Laband* war am 24. Mai 1838 in Breslau geboren. Mit 20 Jahren schon hatte er seine akademischen Studien beendet und vor der juristischen Fakultät seiner Heimatstadt die Doktorprüfung bestanden. Aus dem praktischen Vorbereitungsdienst begab er sich 1861 nach Heidelberg und habilitierte sich als Privatdozent. 1864 war er bereits ordentlicher Professor in Königsberg, von wo er 1872 als Vertreter der Rechtsgeschichte, des Handelsrechts und des neuen Reichsstaatsrechts an die neugegründete Universität Straßburg berufen wurde. Dort entstand sein größtes Werk: „Das Staatsrecht des Deutschen Reiches". War *Labands* Tätigkeit auch in der Hauptsache dem Staats- und Verwaltungsrecht geweiht, so hat er doch in zahlreichen Aufsätzen auch wertvolle Beiträge völkerrechtlicher Art geliefert und das Völkerrecht gefördert. Sein Tod bedeutet einen unersetzlichen Verlust für die Wissenschaft des öffentlichen Rechts und somit auch für die Völkerrechtswissenschaft. („*Paul Laband.* Ein Gedenkblatt". *Anschütz,* Deutsche Juristenzeitung XXIII 1918 S. 265.)

Es kam das Jahr 1919. Ernüchterung, Enttäuschung, tiefste Niedergeschlagenheit erfaßten die Herzen derer, welche auf einen gerechten Frieden zu hoffen gewagt, welche an *Wilson* und die Verwirklichung seines Völkerbundsideals geglaubt hatten. Die Forderungen, die man an den hilflosen Feind stellte, der Gewaltfriede, den er notgedrungen unterzeichnen mußte, stellten alles bisher Erlebte und Erlittene, alle Präzedenzfälle der Geschichte in den Schatten. „Es gibt wenige geschichtliche Vorgänge, die die Nachwelt weniger Grund haben wird, zu verzeihen. Ein Krieg, der, anscheinend, angeblich zum Schutz der Heiligkeit völkerrechtlicher Verträge geführt, mit einem offenen Bruch eines der denkbar „heiligsten solcher Verträge" (d. h. des Waffenstillstandsvertrages mit seinen „feierlichen Verpflichtungen", „im Vertrauen auf die der Feind die Waffen niedergelegt hatte") „durch die siegreichen Vorkämpfer dieses Ideals endete" (*J. M. Keynes,* Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages. Uebersetzt von *Bonn* und *Brinkmann.* München und Leipzig 1920 S. 118). So übertraf der Friedensschluß an Härte, Grausamkeit und Erniedrigung alle Greuel des Krieges. In diesen „dunkelsten Tagen der deutschen Geschichte", schreibt *Goldschmidt* („*Franz von Liszt* †", Deutsche Juristenzeitung XXIV 1919 S. 570), „am 21. 6. 1919, ist *Franz von Liszt* nach langen Leiden gestorben". Er ist am 2. 3. 1851 in Wien geboren,

Digitized by Google

habilitierte sich 1875 in Graz und wurde im Alter von 28 Jahren 1879 ordentlicher Professor in Gießen, kam 1882 nach Marburg, 1889 nach Halle und wirkte seit 1899 an der Universität Berlin. Er war ein „Meister des Unterrichts". Seine Lehrerfolge waren unübertrefflich. Als „bahnbrechender Kriminalpolitiker", Führer der soziologischen Strafrechtsschule, Mitbegründer der internationalen kriminalistischen Vereinigung, Herausgeber des von dieser Vereinigung unternommenen Werkes: „Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung", Mitarbeiter an dem großen, 16bändigen Monumentalwerk: „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts", als Verfasser des ausgezeichneten Lehrbuchs über deutsches Strafrecht, worin er sich auch als „scharfsinniger Dogmatiker" erweist, ist *v. Liszt* einer der führenden deutschen Strafrechtslehrer seiner Zeit. Seine systematische Darstellung des Völkerrechts ist das verbreitetste und brauchbarste deutsche Handbuch des Völkerrechts, welches seit dem *Heffter*'schen geschrieben worden ist. In mehreren Uebersetzungen hat es auch im Ausland weite Verbreitung und Anerkennung gefunden.

Ihm folgte bald, am 3. 8. 1919, *Josef Kohler*, dessen 70. Geburtstag wenige Monate vorher gefeiert worden war. *Kohler* war am 9. 5. 1849 in der badischen Stadt Offenburg geboren, nach seinen Studien in der Praxis tätig gewesen und vom Kreisgerichtsrat in Mannheim im Jahre 1878 als ordentlicher Professor an die Universität Würzburg berufen worden. Zehn Jahre später begann er seine Lehrtätigkeit in Berlin. Er war Rechtsphilosoph, Rechtshistoriker, Lehrer des bürgerlichen Rechts, des Zivilprozeß- und Konkursrechts, die erste Autorität auf dem Gebiete des Patentrechts und hatte neben rechtsvergleichenden Studien über das Recht der Naturvölker und vielen Arbeiten auf allen Rechtsgebieten auch zahlreiche völkerrechtliche Abhandlungen geschrieben. Sein letztes größeres Werk erschien 1918 unter dem Titel: „Grundlagen des Völkerrechts, Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft". („*Josef Kohler*, † 3. 8. 1919. *Fleischmann*, Zeitschrift für Völkerrecht XI 4 1920 S. IX; ferner „*Josef Kohler*". *F. Dahl, Juridiske Profiler*, Kopenhagen und Kristiania 1920 S. 175.)

Das Jahr 1919 forderte aber auch im Lande der Sieger Opfer, die die Völkerrechtswissenschaft auf das empfindlichste trafen und bei Freund und Feind tief beklagt wurden. In England starb am 16. 8. 1919 der ehrwürdige Dr. *T. J. Lawrence* nach kurzer Krankheit. *Lawrence* war am 23. 4. 1849 in Cambridge geboren, besuchte die „*Perse Grammar School*" daselbst und begann dann seine mit außerordentlichem Erfolg beschiedenen Studien im *Downing College* der Universität Cambridge. Im Jahre 1868 wurde er *Whewell Scholar of International Law* und bald danach Lektor. 1874 wurde er zum Priester geweiht, 1883 zum stellvertretenden *Whewell Professor of International Law* ernannt. 1891 erwarb er den Grad eines LL. D. der Universität Cambridge. Im Jahre 1892 ging er als Professor für internationales Recht und Geschichte nach Chicago, kehrte aber nach zweijähriger Tätigkeit nach England zurück und wurde Rektor des *Girton College* in seiner alten Heimats- und Universitätsstadt. Im Jahre 1902 tauschte er diese Stelle für die des Rektorats von *Upton Lovel* ein. Während seiner Lehrtätigkeit in Cambridge hielt er gleichzeitig see- und seekriegsrechtliche Vorlesungen vor Marineoffizieren, zuerst in Greenwich, dann im *Royal Naval War College* zu Portsmouth. Seine völkerrechtlichen Arbeiten zählen zu den bekanntesten und brauchbarsten, die England hervorgebracht hat. („*The late Dr. T. J. Lawrence*" *by Prof. A. P. Higgins; The British Year Book of International Law*, London 1920/21 p. 231; ferner „*Thomas Joseph Lawrence — In Memoriam*". *J. B. Scott. The American Journal of International Law* XIV 1—2 p. 223.)

Digitized by Google

Bald nach *Lawrence* starb Dr. *Pitt Cobbett*, der nach seinen Studien in Oxford als Rechtslehrer an der australischen Universität Sidney wirkte und durch seine „*Leading cases on international law 3rd ed. 2 vols.* 1909", bekannt geworden war. („*Dr. Pitt Cobbett" by C. M. P., The British Year Book of International Law*, London 1920/21 p. 235.)

Der schwerste Verlust, der in diesem trostlosesten Jahre, das Europa je gesehen, die anglo-amerikanische Völkerrechtswissenschaft heimsuchte, war der Tod *Lassa Oppenheims* am 7. 10. 1919. Mit ihm schied die erste Autorität auf dem Gebiete der anglo-amerikanischen Theorie und Praxis des Völkerrechts aus dem Leben. Er ist nur 61 Jahre alt geworden und hatte sich bei völliger geistiger Frische und der alten Hingabe mit den zahlreichen Problemen beschäftigt, die der Weltkrieg, die Friedensschlüsse und die Begründung des Völkerbundes von Versailles wie Pilze aus der Erde schießen ließen. · Am 30. 5. 1858 zu Frankfurt a. M. geboren, besuchte *Oppenheim* das Gymnasium seiner Vaterstadt und widmete sich danach dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten Göttingen, Heidelberg, Berlin und Leipzig. Im Alter von 28 Jahren habilitierte er sich 1886 an der Universität Freiburg i. Br., wurde drei Jahre später Extraordinarius daselbst, 1891 Professor in Basel, 1895 Dozent an der „*London School of Economics and Political Science" (University of London)*. In früheren Jahren war er Professor des Strafrechts und schrieb eine Reihe wertvoller Abhandlungen über Strafrecht und Rechtsphilosophie. Im Jahre 1908 wurde *Oppenheim* in Cambridge zum Whewell-Professor erwählt und erhielt so den besonders durch *J. Westlake* berühmt gewordenen Whewell-Lehrstuhl für Internationales Recht und Diplomatie an der Universität Cambridge. Als solcher verwandte er besondere Sorgfalt auf die Ausbildung von *Whewell Scholars*, zu denen heute bedeutende Männer wie *Higgins, Picciotto, Roxburgh, Phillipson*, zählen. In den folgenden Jahren publizierte er die zweite Auflage seines großen „*International Law*", wohl des bedeutendsten englischen Werkes über Völkerrecht. In jenem Jahre ernannte ihn das Institut für internationales Recht zum Mitglied, die Akademie für Jurisprudenz in Madrid zu ihrem Ehrenmitglied. Seine Stellungnahme im Weltkrieg wird durch einen Brief an die Times (19. 5. 1915, Nr. 40858) gekennzeichnet*). (Vgl. „*Professor Oppen-*

*) Hier folgt der Brief:

„A Professor's Protest. To the Editor of the Times. Sir, — As a professor of, and a writer on, international law who before and during the present war has worked for the just cause of Great Britain, I think it unnecessary to give a public assurance of my loyalty to the country of my adoption, all the more as I have never for a moment lost the confidence of my colleagues and students in Cambridge, and of my numerous professional friends in London. However, in response to what would seem to be a general demand, I am ready to repeat before a larger public what I have already pointed out in a series of lectures before this University, namely, that Germany's attack on Belgium is the greatest crime since Napoleon I., and that the ravaging of Belgium finds no parallel in history since the Thirty Years' War. As regards the latest crimes, such as the poisoning of wells in South Africa, the use of poisonous gases, and the drowning of more than 1, 100 innocent men, women, and children on the Lusitania, I cannot find words to express my feelings. These and other acts are not merely violations of rules of international law, but appalling outrages which hawe roused the righteous wrath of the world. I am, Sir, your obedient servant, *L. Oppenheim*, Whewell Professor of International Law in the University of Cambridge. Trinity College, Cambridge, May 17."

Digitized by Google

heim" by E. A. Whitluck; The British Year Book of International Law 1920/21 p. 1; *„Professor Oppenheim", C. N. Gregory. The American Journal of International Law* XIV, 1—2, p. 229; *„Lassa Francis Oppenheim †", K. Strupp,* Zeitschrift für Völkerrecht XI 4 1920 S. 645. Vgl. ferner *„Preface to the third edition"* von *R. F. Roxburgh* in *Oppenheim, International Law,* Vol. I, London 1920.)

Kaum hatte das düsterste Jahr der Weltgeschichte, 1919, seinen Abschluß erreicht, da verschied in den ersten Tagen des neuen, dem man mit frischen Hoffnungen entgegensah, am 7. 1. 1920 der große österreichische Staats- und Völkerrechtslehrer, der letzte Ministerpräsident der Monarchie, *Heinrich Lammasch.* Er war am 21. 5. 1853 zu Seitenstetten in Niederösterreich geboren. 1885 als Professor an die Universität Innsbruck, 1889 nach Wien berufen worden, widmete er sich zunächst dem Strafrecht und dann den mit diesem eng verknüpften völkerrechtlichen Problemen der Auslieferung und des Asylrechts und wurde als Vertreter Oesterreichs bei den Haager Friedenskonferenzen und durch seine schiedsrichterliche Tätigkeit bei vier berühmten Fällen bekannt. Diese praktische Wirksamkeit gab ihm auch die Anregung zu seinen fruchtbaren, größeren Werken und einer langen Reihe von Aufsätzen über völkerrechtliche Fragen. (*„Heinrich Lammasch †". Fleischmann,* Zeitschrift für Völkerrecht XI 4 1920 S. 647; *„Heinrich Lammasch †". A. Hold,* Zeitschrift für öffentliches Recht I 5—6 1920 S. V; *„Heinrich Lammasch" by W. R. Bisshop* in *The British Year Book of International Law,* London 1920/21 p. 23.)

Im Februar 1921 traf die Nachricht ein, daß *Georges Francis Hagerup* in Christiania gestorben ist. Er war im Jahre 1853 in Horten, einer kleinen Stadt bei Christiania, geboren, studierte an der genannten Universität seit 1870 Medizin und begann 1874 sein Rechtsstudium, das er 1876 mit dem Examen abschloß. In der Folgezeit machte er Studienreisen in Deutschland und Frankreich. 1878 wurde er Hilfsrichter, 1879 Privatdozent und 1895 ordentlicher Professor an der Universität Christiania. Seit 1890 wirkte er auch als außerordentliches Mitglied am obersten Gerichtshof Norwegens. Im Jahre 1893 wurde er Chef des Justizdepartements und 1895 Präsident des Staatsrates und Staatsminister, dann norwegischer Gesandter in Kopenhagen, dann Stockholm. In den Jahren 1889—1893 unternahm er Reisen nach Deutschland, England und Frankreich, um das Zivil- und Strafverfahren und das Strafrecht dieser Länder zu studieren. 1897 wurde er *Associé,* später *Membre* des *Institut de Droit International.* Er war Mitglied der *Cour permanente d'arbitrage* im Haag. Die deutsche juristische Gesellschaft in Berlin hatte ihn zum korrespondierenden Mitglied und die juristische Fakultät zu Leipzig zum Ehrendoktor ernannt (vgl. *Annuaire de l'Institut de Droit International* XVI 1897 S. 322).

Dr. jur. *Hermann J. Held.*

Digitized by Google

Niemeyers

Zeitschrift für Internationales Recht.

Begründet von F. Böhm (1890).

Herausgegeben in Verbindung mit

L. Beer (Berlin), W. van Calker (Freiburg i. B.), O. v. Dungern (Graz), A. Hold von Ferneck (Wien), M. Fleischmann (Königsberg), M. Huber (Zürich), W. Jellinek (Kiel), E. Kaufmann (Bonn), G. Kleinfeller (Kiel), R. Laun (Hamburg), M. Liepmann (Hamburg), A. Mendelssohn-Bartholdy (Hamburg), Ch. Meurer (Würzburg), K. Neumeyer (München), K. Perels (Hamburg), R. Piloty (Würzburg), G. Radbruch (Kiel), W. Schoenborn (Kiel), W. Schücking (Berlin), L. Strisower (Wien), K. Strupp (Frankfurt a. M.), H. Triepel (Berlin), H. Wehberg (Berlin), L. Wertheimer (Frankfurt), E. Zitelmann (Bonn), Ph. Zorn (Bonn)

von

Th. Niemeyer.

XXIX. Band. 5.—6. Heft.

Verlag von Duncker & Humblot.
München und Leipzig 1921.

Digitized by Google

Digitized by Google

Flieger-Raids auf offene Städte als völkerrechtliche Repressalie.

Von **Jean Spiropulos,** Athen.

Inhalt: Einleitung. — § 1. Inwiefern kann eine offene Stadt das Ziel eines Luftangriffes bilden? — § 2. Die Lehre von der Repressalie im allgemeinen. — § 3. Die Beschießung unverteidigter Städte aus der Luft unter dem Titel der Repressalie.

Noch frisch in aller Erinnerung sind die von den beiden Kriegsgruppen während des verflossenen Krieges unter dem Titel der Repressalie unternommenen Fliegerangriffe auf offene, unverteidigte Städte. Wer das Entsetzen und die Panik, in die ein solcher plötzlicher Angriff aus der Luft die Bevölkerung einer Millionenstadt innerhalb weniger Sekunden zu versetzen vermochte, aus der eigenen Anschauung kennt, der wird wohl verstehen, warum die Frage über die Recht- oder Unrechtmäßigkeit solcher Luftangriffe, denen meistens die Nicht-Kombattanten zum Opfer fielen, in allen Kreisen so viel Staub aufgewirbelt hat. Die Gelehrten, die Presse, die ganze öffentliche Meinung nahm sich des Problems an, und die daraufhin einsetzenden Diskussionen versuchten einige Klarheit in die Materie zu bringen. Wohl war die Verwendung von Luftfahrzeugen zu Kriegszwecken nichts Neues, aber es war doch ein namhafter Unterschied vorhanden zwischen ihrer bisherigen Aktion und den neuen Tendenzen, dieses neuartige Kampfmittel auch zur Beschießung von Städten heranzuziehen. Sowohl im italienisch-türkischen, als auch in den beiden Balkankriegen hatten lenkbare Luftfahrzeuge an den Operationen teilgenommen, aber ihre Aktion hatte sich vornehmlich auf Auskundschaftung, Beschießung militärischer Abteilungen, Abwerfen von Proklamationen usw. beschränkt; selten sind sie über diesen Aktionsradius hinausgegangen[1]). Die Erfahrungen des Weltkrieges haben uns mit aller Deutlichkeit gezeigt, welch furchtbare Waffe ein mit Luftfahrzeugen gut ausgerüsteter Gegner in der Hand hat, und wie leicht es ihm möglich ist, die gesamte Bevölkerung eines Landes zu terrorisieren. Die Praxis des Weltkrieges hat auch zugleich denjenigen Militärpersonen recht gegeben, die, schon 1914, eine Beschießung feindlicher Städte aus der Luft als naheliegende Eventualität ins Auge faßten[2]). Ob die Rechts-

[1]) Vgl. *Lt.-Colonel Immanuel, La guerre des Balkans* (Paris 1913), vol. I, ferner *Gustave Cirilli, Journal du Siège d'Adrianople,* S. 56, 96-104.

[2]) General *Bernhardi* sah schon in seinem 1911 erschienenen Buche „Vom heutigen Kriege" (1912) die Möglichkeit solcher Angriffe voraus.

Digitized by Google

gelehrten sich auch mit dieser Möglichkeit beschäftigt hatten? Gewiß, aber nur in sehr geringem Maße. Das Fehlen jeglicher Praxis konnte den wenigen Schriften, die das juristische Wesen des Luftangriffes behandelten, nicht überzeugende Autorität verschaffen. Dazu kommt noch, daß sich innerhalb der einschlägigen Judikatur Kontroversen herausbildeten, so daß eine Einigung in der Materie unmöglich schien. Der Mangel an Literatur selbst ist vielleicht weniger den Rechtsgelehrten an und für sich, als dem Nichtvorhandensein jeglicher Praxis zur Last zu legen. Unter den Juristen, die der Materie die größte Aufmerksamkeit geschenkt haben, nehmen die Engländer eine hervorragende Stellung ein. Die Briten hatten von jeher die Möglichkeit einer Beschießung Londons aus der Luft als eine naheliegende Eventualität erkannt, und sie wurden durch die Macht der Verhältnisse dazu getrieben, sich mit dem Problem zu befassen. Infolge seiner insularen Lage und geschützt durch eine mächtige Flotte brauchte England bis vor wenigen Jahren eine Invasion vom Festlande her nicht zu befürchten. Da trat aber plötzlich eine Wendung ein. Durch das Aufkommen des neuen Luftverkehrsmittels, durch seine rapide Entwicklung bis zu einem gewissen Grade der Vervollkommnung wurde den Mächten des Kontinents mit einem Schlag eine Waffe in die Hand gegeben, die, infolge ihrer Eigenschaft in einem Element, das alle Staaten miteinander verbindet, Verwendung zu finden, bei uneingeschränkter Anwendung für das britische Inselreich unabsehbare Gefahren heraufbeschwören konnte. Die militärischen Kreise Groß-Britanniens haben auch schnell genug die drohende Gefahr erkannt, und die nötigen Konsequenzen daraus gezogen. Als dann um 1913 herum eine Anzahl lenkbarer Luftschiffe unbekannter Nationalität angeblich über den Küsten Englands gesichtet wurden, bemächtigte sich eine gewisse Nervosität der öffentlichen Meinung Englands[3]). Die Möglichkeit eines plötzlichen Luftangriffes auf die britische Hauptstadt tauchte wie ein schwarzes Gespenst vor den erregten Geistern auf. In der Folge ergriff die Regierung strenge Vorsichtsmaßregeln und erließ die *Aerial Navigation Act's*, durch deren Inkrafttreten in der Tat die öffentliche Meinung im großen und ganzen wiederum beruhigt wurde. Wenn somit rein äußerlich eine Entspannung eingetreten war, so wurde doch die Diskussion in militärischen und juristischen Kreisen fortgesetzt. Speziell die Rechtsgelehrten versuchten, sich über die Rechtmäßigkeit einer Beschießung Londons aus der Luft Klarheit zu verschaffen; aber ihr Vorhaben stieß auf Schwierigkeiten. Besondere, für diesen konkreten Fall zugespitzte Normen des geltenden Völkerrechtes fehlten vollkommen. Das Luftkriegsrecht befand sich noch im *status nascendi* und war noch nicht zur Regelung reif. Sowenig die erste als auch die zweite Haager Konvention hatten eine Klärung in der Materie geschaffen. Wohl hatte das *Institut de droit international* in seiner Madrider Sitzung im Jahre 1911 gewisse Regeln für den Luftkrieg aufgestellt, aber die Beschlüsse dieses Instituts hatten für die Staaten keinen bindenden Charakter.

[3]) Vgl. *Henry-Couanier, Les excès de la réglementation aérienne anglaise. Revue juridique de la locomotion aérienne*, 1913, S. 225.

Digitized by Google

„It seems to me ....“, erklärte Colonel *L. Jackson* in einer Konferenz der *Royal United Service Institution* bei Besprechung der Möglichkeit eines Luftangriffes auf London, ... *„it seems to me that we cannot help accepting the fact that, in three years or less, London will be exposed to the form of attack I have indicated ....“*[4]). Umsonst versuchte Prof. *Holland* durch ins Feld geführte rechtliche Argumente *C. L. Jackson* eines Anderen zu belehren[5]). Es blieb dabei; der größte Teil der englischen Juristen mußte wohl oder übel zugeben, daß eine Beschießung Londons aus der Luft bestehenden Normen des Völkerrechts nicht zuwiderlaufe[6]).

Dies war die Situation, als durch die Kriegserklärungen des Monats August im Jahre 1914 den Diskussionen ein Ende gesetzt wurde. Aber nur für kurze Zeit; die ersten Luftangriffe auf unverteidigte Städte brachten die Frage wieder aufs Tapet, und diesmal wurden die Erörterungen mit besonderer Leidenschaft geführt. Die Presse trat jetzt bei der einsetzenden Polemik in den Vordergrund, während die juristischen Kreise anfänglich eine gewisse Zurückhaltung an den Tag legten. Der Umstand, daß diesmal die Tagespresse die Kampagne auf eigene Rechnung führte, hat in der Folge dazu beigetragen, die Unsicherheit, die bei Beurteilung luftrechtlicher Fragen schon vor dem Kriege in die Erscheinung getreten war, um ein weiteres zu vergrößern, so daß schließlich eine allgemeine Verwirrung entstand. Dazu kommt noch, daß die Presse in ihren Diskussionen militär-politische Erwägungen mitspielen ließ, wodurch die Kontroversen, die sich über die rechtliche Zulässigkeit von Luftangriffen in den Lagern der beiden Kriegsgruppen bemerkbar machten, nur noch verschärft wurden. Diese ausgesprochene Tendenz der Presse bei Beurteilung rein völkerrechtlicher Tatbestände zugunsten national-militärischer Interessen gewisse Konzessionen auf Kosten der Rechtsüberzeugung zu machen, blieb auch auf die juristischen Kreise nicht ganz ohne Einfluß. Ein großer Teil rechtswissenschaftlicher Werke aus der Kriegszeit läßt gewisse national-politische Strömungen durchblicken, die mit den Postu-

---

[4]) *Times of 27th April 1914.*

[5]) *Times of 5th May 1914.*

[6]) *Spaight* schrieb über das gleiche Argument einige Monate vor Kriegsausbruch folgendes „. . . . . *London, it is hardly necessary to point it out, contains within its vast area some of the possible targets of attack refered to in the above paragraph. If the rules of the Naval Convention apply (as they probably will) to air bombardment, then I can see nothing in International law to prevent an hostile aircraft force from dropping bombs on Chelsea, Wellington, Albany, or Knightsbridge Barracks, or on the Clothin Factory or Depot at Pimlico, or on Euston, Kings Cross, Waterloo, and other great railway termini. Many commercial undertakings which hold orders for the War Department or admirality, would be liable to bombardment also, so, probably, would be the War Office and Admirality and the headquarters of the Eastern Command and the London District. The various Territorial Force headquarters all over London also appear possible legitimate objects on attack“* . . . .

Digitized by Google

laten einer reinen Rechtswissenschaft unvereinbar sind. Wie sich leicht denken läßt, hat bei den gegebenen Umständen die unparteiische Urteilskraft und die Objektivität im Denken, die das juristische Werk charakterisiert, stark zu leiden gehabt. Unter diesem Gesichtspunkt sind denn auch die Entgleisungen zu verstehen, die in mancher während des verflossenen Konfliktes erschienenen Schrift hier und da in die Erscheinung treten. Aber wenn auch mancher Standpunkt, manche Tendenz vom Standpunkt der Rechtswissenschaft zu verurteilen ist, soll man deshalb jenen Schriften — weil nicht ganz frei von äußeren Einflüssen — jeden wissenschaftlichen Wert absprechen? Mit nichten; wer sich frei von jeder Schuld weiß, der werfe den ersten Stein auf sie! Die Politik ist nur zu eng mit der Bildung des Völkerrechts verbunden, als daß man sich ganz von ihr emanzipieren könnte[7]). Wir haben dies 1864 in Petersburg und später bei den Haager Konventionen erlebt. Speziell an der zweiten Haager Konferenz von 1907 hätte man sich über manchen strittigen Punkt geeinigt, wenn nicht militärische und national-wirtschaftliche Rücksichten die Rolle des „Spielverderbers" übernommen hätten[8]). Wenn auch beim Abschluß von Konventionen politische Rücksichten den ausschlaggebenden Faktor bilden mögen, so soll man sich doch hüten, dies notwendige Uebel in die reine Rechtswissenschaft hineinzutragen. Die Wirkungen eines solchen Vorgehens zeigen sich deutlich bei einer Gegenüberstellung zweier denselben rechtlichen Tatbestand behandelnder Abhandlungen aus der Kriegszeit. Die Kontroversen, die hier in die Erscheinung treten, sind mannigfaltig und grundsätzlich. Bei den gegebenen Umständen sieht es aus, als ob jeder Versuch einer Verständigung über strittige Fragen verlorene Mühe wäre und von vornherein zum Scheitern bestimmt sei. Aber hier heißt es, nicht die Flinte ins Korn werfen. So kraß und unüberbrückbar die Gegensätze dem oberflächlichen Beobachter auch scheinen mögen, bei näherem Zusehen wird man bald herausfinden, daß manche Kontroverse nicht so tief fußt, wie es *prima facie* scheinen mag. An jenen Stellen, an denen sich die prinzipiell gegensätzlichen Auffassungen berühren, müssen jetzt die Erörterungen wieder aufgenommen werden, um so zu einer allgemeinen Uebereinstimmung zu gelangen. Jetzt, wo sich die Geister wieder einigermaßen beruhigt haben, und nachdem die uns interessierenden Fragen der Vergangenheit angehören, dürfen wir annehmen, daß die Erörterung einer Reihe sehr wichtiger Fragen mit mehr Objektivität geschehen kann, als dies noch vor wenigen Jahren möglich gewesen wäre. Zu den Problemen, die während des Verlaufes des Weltkrieges 1914/18 allgemeines Interesse erregt haben, gehört insbesondere die Frage

---

[7]) *Rolland, Les pratiques de la guerre aérienne dans le conflit de 1914 et le droit des gens. Revue générale de droit international publique*, 1916, S. 501.

[8]) Vgl. *Lammasch*, Rückblicke auf die Haager Konferenzen, S. 153. In *Niemeyers* Zeitschrift für internationales Recht. Bd. XXVI. München und Leipzig 1916. Vgl. auch *Walter Kriege*, Die Umwandlungen von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe, in derselben Zeitschrift S. 102.

Digitized by Google

über die Zulässigkeit eines Luftangriffes auf offene Städte zwecks Ausübung des Repressalienrechts. Die Praxis des Weltkrieges hat hier genügende Präzedenzfälle geschaffen, so daß wir im folgenden das Problem nicht nur vom rein theoretischen Standpunkt aus, sondern unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen untersuchen werden. Doch bevor wir zu unserem eigentlichen Thema übergehen, mögen einige kurze erläuternde Ausführungen über die Zulässigkeit eines Luftangriffes auf offene Städte und über das Wesen der Repressalie im allgemeinen vorangehen.

§ 1.

Inwiefern kann eine offene Stadt das Ziel eines Luftangriffes bilden?

Kann eine offene Stadt von der Luft aus beschossen werden, und wenn ja, in welchem Maße? Das Problem ist neu. Eine allgemein gültige konventionelle Regelung fehlt. Die Doktrin hat sich zwar mit der Frage beschäftigt, aber eine Uebereinstimmung in allen Punkten hat nicht erzielt werden können. Die beiden Haager Konventionen von 1889 und 1907 haben wohl die Beschießung von Städten für den Fall des Land- als auch des Seekrieges geregelt, aber das Novum, wie sich die Verhältnisse im Falle eines Angriffes aus der Luft gestalten würden, ist ohne Lösung gelassen worden. Indessen hat sich eine allgemeine Tendenz dahin Geltung verschafft, daß auf den Luftkrieg die Regeln des Seekriegsrechtes Anwendung finden sollen. In der Tat ist zwischen Kriegsschiffen und Luftfahrzeugen eine gewisse Analogie vorhanden, die eine Uebertragung der für die Beschießung durch Seestreitkräfte geltenden Regeln auf den Luftangriff nicht unzweckmäßig erscheinen lassen.

Art. 1 der Haager Konvention betreffend die Beschießung durch Seestreitkräfte sieht ausdrücklich vor, daß jede Unterfeuernahme von unverteidigten[9]) Häfen, Städten, Dörfern, Wohnstätten oder Gemeinden von der

---

[9]) Hier wirft sich die Frage auf, welche Plätze als verteidigte und welche als unverteidigte anzusehen sind. Das Problem ist von den meisten Schriftstellern dahin gelöst worden, daß unter einer unverteidigten Stadt eine Ortschaft zu verstehen ist, die dem eindringenden Gegner keinen Widerstand entgegensetzt. In der Tat hat hier die Verwendung von Ausdrücken wie „unbefestigte, offene, befestigte, unverteidigte Städte" eine gewisse Verwirrung hervorgerufen und Kontroversen ausgelöst. Die erste Haager Konvention hat im Art. 25 der Regelung betr. Beschießung von Städten im Landkrieg festgesetzt: *„il est interdit d'attaquer ou de bombarder des villes, villages habitations ou bâtiments qui ne sont pas défendus" (Deuxième Conférence internationale de la Paix, la Haye, 15 juin — 18 oct. 1907, Actes et Documents, t. III, page 8 et suiv., 19 et suiv., 128 et suiv.).* Das Projekt der Brüsseler Deklaration von 1874, das dem Text von 1889 und 1907 als Vorlage diente, formuliert den Art. 13 folgendermaßen ..... *„Des villes, agglomérations d'habitations ou villages ouverts qui ne sont pas défendus ne peuvent pas être attaqués ni bombardés . . . . ."* Bei der verschiedenartigen Terminologie, die hier Platz gegriffen hat, ist eine gewisse Verwirrung nicht ausgeschlossen, *Fauchille*, der über diesen Punkt gründliche Untersuchungen angestellt hat *(Le bombardement aérien. Revue de Droit international publique* 1917, S. 55), kommt zu folgender Lösung:

Digitized by Google

See her prinzipiell untersagt sein soll. Dies im Art. 1 ausgesprochene Beschießungsverbot erhält aber eine Einschränkung durch den Wortlaut des Art. 2, auf Grund dessen von dem Verbot der Beschießung ausgenommen werden: Anlagen, Niederlagen, Werkstätten und Einrichtungen, die für die Zwecke der Kriegführung dienstbar gemacht werden können, einschließlich der im Hafen stationierten Kriegsschiffe.

Es ist ausdrücklich bestimmt worden, daß der Befehlshaber der Seestreitkräfte vor Eröffnung des Feuers auf die soeben erwähnten Installationen die Ortsbehörden unter Festsetzung einer zweckmäßigen Frist auffordern soll, die

---

„. . . . *les villes qui ne se défendent pas, fussenelles non ouvertes ou fortifiées, ne doivent pas pouvoir être bombardées . . . . .*“ Aehnlicher Ansicht ist auch *Spaight*. Er äußert sich wie folgt: „*It seems to me therefore, that a belligerant would be justified as interpreting ‚undefended' in the Hague rule as meaning ‚not occupied by troops or otherwise in a position to offer armed resistance' . . . .* (*Spaight, Aircraft in War*, 1914. S. 16). Beide Lösungen sind gut durchgedacht und decken sich auch im allgemeinen mit den Bedürfnissen der Praxis, aber die Schwierigkeiten sind noch nicht behoben. Man könnte hier einwenden: welches sind die Merkmale, an denen man erkennt, daß eine Stadt sich verteidigt oder nicht verteidigt? Auch hier können wir uns auf *Fauchille* stützen (*op. cit.* S. 61), dessen Argumenten überzeugende Konsequenz innewohnt. Er schreibt wörtlich: „. . . . *L'absence ou l'existence de fortifications ne suffissent pas par elles seules, on l'a vu, pour fair d'une ville qui ne se défend pas ou une ville qui se défend: en effet une ville non munie d'une enceinte peut renfermer des troupes ou des habitants qui concourront à sa défense, une ville peut au contraire possèder des remparts, mais des remparts qui sont garnis de canons et pour l'occupation desquels il n'y a ni troupes ni habitants disposés à la résistance. L'idée générale dont il faut ici s'inspirer est qu'une ville est réputée se défendre ou ne pas se défendre suivant que pour pénétrer et l'occuper l'ennemi est exposé ou non à une attaque de la part de ses moyens de défense ou des individus qui s'y trouvent. Une ville, fortifiée ou non fortifiée pourra donc être bombardée si elle agit par la force contre l'armée ou les navires qui la cernent, si les corps de troupes venus s'y retrancher font usage de leur armes, si les habitants réunis pour combattre tirent des coups de fusil . . . . . Puisqu'une ville est censée se défendre toutes les fois que l'ennemi ne peut y entrer sans résistance, il faudra considérer comme telle même une ville sans canons et sans défenseurs, qui se trouvent séparée de l'adveraire par des ouvrages de fortifications ou par des corps de troupes qui lui doivent lui barrer la route, à quelque distance de la ville que ceux-ci soit placés. La défense qui autorise le bombardement ne doit pas, au surplus, être nécessairement adéquate aux moyens dont dispose l'ennemi pour attaquer une localité. Ainsi, un port est sous la protection d'une escadre embossé dans sa rade, l'armée ennemie qui l'entourne de côté de la terre pourra le considérer comme se défendant, quoiqu'il ne fasse par lui-même aucun acte de défense, et dès lors lancer contre lui les obus de ses canons. De même une ville pour résister aux troupes adverses, envoie des escadrilles d'avions jeter sur elles des projectiles; cette ville pourra être soumise non pas seulement à un bombardement aérien, mais encore à un bombardement terrestre, ou à un bombardement maritime.*“

Digitized by Google

Zerstörung selbst vorzunehmen. Von dieser Aufforderungspflicht kann das Kommando der Seestreitkräfte entbunden werden, wenn dringende militärische Gründe (plötzliche Abfahrt, Annäherung des Gegners) eine sofortige Aktion nötig machen. Zu diesen im Art. 2 enthaltenen Voraussetzungen für die völkerrechtlich zulässige Unterfeuernahme gewisser Punkte einer unverteidigten Stadt gesellt sich der in Art. 3 niedergelegte Grundsatz, wonach eine Beschießung der ganzen Stadt statthaft sein soll im Falle, daß die Ortsbehörde sich weigert, den Anforderungen von Lebensmitteln oder Vorräten, die für die augenblicklichen Bedürfnisse der vor dem Platz liegenden Seestreitkräfte benötigt werden, nachzukommen. In jedem Fall müssen auch hier die nötigen Vorsichtsmaßregeln getroffen werden, um Kirchen, Kunstbauwerke, Hospitäler usw. zu schonen.

Eine ernste Frage wirft sich hier auf. Können alle diese speziell für den Seekrieg zugespitzten Regeln auch ohne weiteres auf den Luftkrieg übertragen werden? Gewiß nicht. Es gibt — trotz der vorhandenen Analogie — zwischen Luftfahrzeug und Seeschiff gewisse Unterschiede, die eine Unterordnung beider unter die gleichen Aktionsregeln für die Praxis unzweckmäßig erscheinen lassen. In erster Linie ist es wichtig festzustellen, daß jede den Seestreitkräften gewährte Beschießungsmöglichkeit auch ohne jede Einschränkung den Luftfahrzeugen gewährt werden muß. Daraus ergibt sich negativ ohne weiteres, daß der im Art. 1 enthaltene Grundsatz, wonach unverteidigte Städte im allgemeinen nicht beschossen werden dürfen, auch für den Luftkrieg gelten muß; denn es kann rechtlich keinen Unterschied machen, ob die Geschosse aus der Luft oder von der See aus kommen. Rechtlich relevant ist nur das Ziel des Angriffes, d. h. was unter Feuer genommen, was getroffen und was zerstört wird. Es ergibt sich ferner durch analoge Anwendung des soeben zitierten Grundsatzes, daß gewisse Einrichtungen, die militärischen Zwecken, der Kriegführung usw. dienen, gleichwie von der See, auch von der Luft unter Feuer genommen werden können [10]). Ein Unterschied ist aber hier vorhanden. Während bei der Beschießung vom Meere her gewöhnlich die Bedingung daran geknüpft wird, daß der Eröffnung des Feuers eine ausdrückliche Ankündigung vorangehen soll, ergibt sich aus der Natur des Luftangriffes von selbst, daß diese Bedingung hier fallen gelassen werden muß. Die Wirksamkeit des Luftangriffes besteht im plötzlichen Auftauchen, in der Ueberraschung, und es wäre daher absurd, wollte man darauf bestehen, daß das Luftgeschwader seinen beabsichtigten Angriff dem in Frage kommenden Gegner im voraus ankünde. Das Moment der Ueberraschung spielt im Luftangriff eine so eminente Rolle, daß, durch Beschneidung desselben, *in praxi* jede dahingehende Aktion

[10]) Es versteht sich von selbst, daß bei einer Beschießung aus der Luft, die Möglichkeit, die aufs Korn genommenen Gegenstände zu bezielen, vorhanden sei, denn ein Angriff in der Dunkelheit, oder aus solcher Höhe, daß der beabsichtigte Erfolg nur zufällig erreicht wird, widerspricht allen Kriegsregeln. Ein solches Vorgehen würde *in praxi* einer tatsächlichen Beschießung einer unverteidigten Stadt gleichkommen und würde die Anwendung von Repressalien gestatten.

Digitized by Google

von vorneherein illusorisch gemacht würde[11]). Endlich, was den Fall der Verproviantierung von seiten der Stadt anbelangt, so kann er ruhig übergangen werden, denn bei dem heutigen Stand der Flugtechnik kann er nicht praktisch werden. Dies sind in kurzen Strichen die heute fast allgemein anerkannten Grundsätze über die Möglichkeit einer Beschießung offener Plätze aus der Luft, Grundsätze, die sich zum Teil erst durch die Erfahrungen des Weltkrieges geformt und herauskristallisiert haben. Vernachlässigung oder absichtlicher Verstoß gegen diese Regeln würde leicht zur Anwendung von Repressalien von seiten des Geschädigten führen. Von diesen letzteren soll im nächsten Paragraphen die Rede sein.

§ 2.

Die Lehre von der Repressalie im allgemeinen.

Die Lehre von der Repressalie hat von jeher den Rechtsgelehrten große Schwierigkeiten bereitet. Diese ergeben sich zum Teil aus dem Gegensatz, der zwischen den Erfordernissen einer humanen Kriegführung und der Anwendung des Repressalienrechtes besteht, zum Teil aber auch aus dem Umstande, daß die Repressalie nicht die Schuldigen, d. h. ihre Urheber, sondern in den meisten Fällen nur Unschuldige trifft. Nichtsdestoweniger hat man sich zu allen Zeiten mit ihr als mit einem notwendigen Uebel abgefunden[12]). Durch die Praxis der letzten Kriege hat sie sich zur völkerrechtlichen Gewohnheit ausgebildet[13]). Speziell durch die Erfahrungen des verflossenen Konfliktes sind die Lehren derjenigen Schriftsteller, die die Repressalie als einziges Mittel der staatlichen indirekten Selbsthilfe verteidigten, vollauf bestätigt worden. Schon frühzeitig hat man versucht, die Anwendung der Repressalie bestimmten Regeln zu unterstellen, aber alle dahingehenden Versuche sind an der Schwierigkeit der Materie gescheitert. Im Jahre 1874 hat man zum erstenmal versucht, zu einer Regelung zu gelangen, aber das Resultat war ein negatives. Weder 1899 noch 1907 auf den beiden Haager Konferenzen ist mehr die Rede davon gewesen[14]). Kein Wunder, die Lehre von der Repressalie ist eine überaus heikle. Einige Schriftsteller gehen sogar noch weiter und verwerfen prinzipiell die konventionelle Regelung des Repressalienrechtes. mit dem Hinweis, daß durch eine solche formelle Anerkennung die Anwendung der Repressalie vom Ausnahmefall zur Regel werden könnte[15]). Wenn auch die Anwendung des Repressalienrechtes auf

[11]) *Picciotto, La guerre aérienne et le droit international,* in *The Journal of the Society of Comparative Legislation,* 1915, Juli, ferner *Rolland, op. cit.* S. 549.

[12]) *Pillet, Les lois actuelles de la guerre,* ferner *Liszt,* Völkerrecht, 1918, S. 272.

[13]) *Mérignhac, Sanctions des infractions du droit des gens commises au cours de la guerre européenne. Revue de droit intern. publique,* 1917, p. 9.

[14]) *Mérignhac, op. cit.* S. 10.

[15]) Vgl. *Despagnet-de Boeck, Cours de droit international public* § 543.

Digitized by Google

dem Wege der internationalen Abmachung bis jetzt nicht hat geregelt werden können, so darf man nicht etwa daraus schließen, daß Zulässigkeit oder Ausdehnung seiner Anwendung der Willkür der einzelnen Staaten überlassen sei. Eine solche Lösung würde dem allgemein anerkannten Postulat einer humanen Kriegführung Abbruch tun. Die völkerrechtliche Gewohnheit hat hier dafür gesorgt, daß auch die Repressalie in gewissen Bahnen gehalten wird, obgleich man sich auch hier über einzelne Momente nicht ganz hat einigen können. Prof. *Mérignhac*, der sich neuerdings mit dem Problem beschäftigt hat, faßt die Momente, die für das Zurechtbestehen einer Repressalie relevant sind, wie folgt zusammen[16]): „. . . . 1. Die Repressalie soll nicht in grausamen, unmenschlichen Handlungen bestehen, die durch die allgemeinen Kriegsregeln verpönt werden, wie z. B. Plünderung und Einäscherung von Ortschaften, die im Sturm genommen werden, Ermordung unschädlicher Wesen (*inoffensif*), Attentate gegen Personen, systematische Zerstörung von Gütern, Gebrauch von Gift, von Waffen und Maschinen, deren Verwendung gemäß dem Kriegsrecht unerlaubt ist. 2. Die Repressalie soll der Handlung, über die man sich beklagt, proportional sein, so daß sie in der Tat ein Mittel des Zwanges und Erwiderung *(coercition et riposte)* bilde, sie soll sich soviel als möglich jener Handlung anschließen, und aufhören, sobald der angerichtete Schaden repariert worden ist oder die verlangte Satisfaktion gegeben worden ist. 3. Die Repressalie soll, wenn nur irgend möglich, durch einen Armee- oder Korpskommandanten oder durch einen höheren Offizier angesetzt werden, und sie muß sich durch ein enges Band an den Zeitpunkt, an das Milieu und an die Umstände, die sie verursacht haben, halten, ohne daß es etwa erlaubt sei, auf schon vergangene Tatsachen zurückzukommen, hauptsächlich auf solche, die früheren Kriegen angehören. 4. Die Repressalie soll sich nur gegen die für die schädliche Handlung verantwortlichen Personen *(agents)* richten und nie gegen die friedliche Bevölkerung, die von den Folgen des Krieges als einer Beziehung von Staat zu Staat unberührt bleiben müssen *(qui doivent être mises à l'écart des conséquences . . .*")[17]).

Dies sind im großen und ganzen die Momente, die das Wesen der Repressalie charakterisieren. Aber auch hier haben sich Kontroversen herausgebildet. Nicht alle Schriftsteller gehen darin einig, daß zur Durchführung einer Repressalie die Beobachtung aller dieser Prinzipien nötig sei. Es können sich in der Praxis Fälle ergeben, in denen das eine oder das andere Prinzip fallen gelassen werden muß, weshalb es zweckmäßig erscheint, jeden einzelnen Fall gesondert zu betrachten und für ihn besondere Regeln aufzustellen. Aufgabe des folgenden Paragraphen soll sein, an Hand der von Prof. *Mérignhac* gegebenen Prinzipien die Zulässigkeit und die Schranken, innerhalb welcher die Beschießung offener Plätze unter dem Titel der Repressalie

[16]) *Mérignhac, op. cit.* S. 10.

[17]) Vgl. auch *Suarez, Tratado de Derecho internacional publico*, Bd. II, S. 59 ff. Madrid 1916.

Digitized by Google

vor sich gehen kann, zu untersuchen und das dabei gewonnene Resultat heranzuziehen, um aus der Fülle der Momente die für unseren konkreten Fall besonderen Regeln herauszukristallisieren.

§ 3.

Die Beschießung unverteidigter Städte aus der Luft unter dem Titel der Repressalie.

Ein Staat ist zur Anwendung von Repressalien berechtigt, sobald sein Gegner sich völkerrechtswidrige Handlungen zuschulden kommen läßt, und auf seine Aufforderung hin weder die das Völkerrecht verletzenden Handlungen einstellt, noch dem Begehren auf Leistung von Satisfaktionen nachkommt. Der Anwendung des Repressalienrechtes in der Form eines Luftangriffes auf eine offene Stadt wird in der Regel die völkerrechtswidrige Beschießung eines unverteidigten Platzes durch einen der Kriegführenden vorangehen. Dies braucht jedoch nicht immer der Fall zu sein, und die Erfahrungen des Weltkrieges 1914/18 haben uns genügend Beispiele dafür geliefert, daß die Beschießung eines Platzes zwecks Ausübung des Repressalienrechtes ihre Ursache oft in einer rechtswidrigen Handlung hatte, die außerhalb des Bereichs des Luftkriegsrechtes lag. Auf diesen besonderen Fall wird später noch zurückzukommen sein.

Eine erste Frage, die sich hier aufwirft, will Klarheit darüber verschaffen, wer berechtigt ist, die Durchführung eines als Repressalie gedachten Luftangriffes anzuordnen. Das Problem bietet hier keine Schwierigkeiten. Alle Schriftsteller sind sich darin einig, daß eine Repressalie nur von einem höheren Offizier aus angeordnet werden kann. Dies Prinzip läßt sich ohne Bedenken auf unseren speziellen Fall der Repressalie übertragen. Danach müssen also die Anordnungen zur Auslösung eines Luftangriffes zum Zwecke der Repressalie von einem Armee- oder Korpskommandanten, in jedem Falle aber von einem Offizier in leitender Stellung ausgehen. Eine Nichtbeachtung dieser Regel würde zweifellos Unklarheiten schaffen und Komplikationen nach sich ziehen. Diese, nur höheren Offizieren vorbehaltenen Anordnungsbefugnisse etwa auf solche niederen Ranges oder auf die einzelnen Flieger auszudehnen, würde heißen, dem Mißbrauch und der Willkür in der Ausübung des Repressalienrechtes Tür und Tor öffnen. Daß eine solche Lösung nicht möglich ist, hat die Praxis des verflossenen Konfliktes zur Genüge bewiesen. Aus den Heeresberichten der Kriegführenden ist deutlich ersichtlich, daß die Anordnung von Luftangriffen zum Zwecke der Repressalie fast ausschließlich dem Aktionsradius der Heeresleitung vorbehalten geblieben ist.

Weit mehr Schwierigkeiten als diese bietet die Frage, gegen wen sich der repressalienartige Luftangriff richten darf. *Mérignhac*, der das Problem vom Standpunkt der Repressalie im allgemeinen aus berührt, ist der Ansicht, daß letztere sich einzig gegen ihren Urheber, nie gegen die friedliche Bevölkerung richten darf. Diese Auffassung hat, als allgemeines Prinzip ausgesprochen, gewiß ihre Berechtigung, aber in dem konkreten Fall, in dem das

Digitized by Google

Flugzeug das Mittel zur Ausübung des Repressalienrechtes bildet, verliert diese Lehre jeden praktischen Wert. Dies aus folgenden Gründen: a) Nach der allgemeinen Lehre soll sich die Repressalie gegen ihren Urheber richten. Dies wäre in der uns interessierenden Frage in erster Linie der Flieger, der den völkerrechtswidrigen Luftangriff ausführte. Folglich müßte sich die Repressalie gegen ihn allein richten. Dies wäre zwar eine Lösung, aber der Flieger könnte entgegenhalten, daß er auf Befehl gehandelt hätte, und in diesem Falle wird man ihm gewiß nicht zumuten können, daß er sich seinen Vorgesetzten gegenüber des Ungehorsams schuldig mache. In zweiter Linie käme demnach der Vorgesetzte als Schuldiger in Betracht. Aber auch dieser könnte sich auf die gleiche Art exkulpieren, so daß sich schließlich eine Kette ergeben würde, die gelegentlich bis zum Oberbefehlshaber führen müßte. Soll man aber nun diesen allein als den wirklich Schuldigen ansehen? Zu diesen Unzulänglichkeiten kommen noch andere hinzu. Die Beschießung einer Stadt wird im allgemeinen von mehreren Luftfahrzeugen zu gleicher Zeit ausgeführt. Aber nicht alle brauchen unbedingt sich völkerrechtswidrige Handlungen zuschulden kommen zu lassen. Ein Teil von ihnen kann sich auf die Beschießung von militärischen Anlagen, Munitionsfabriken, Bahnhöfen usw. beschränken; wie soll man hier mit Genauigkeit feststellen, wer der Schuldige ist und wer nicht? Auch von dieser Seite aus betrachtet bietet das Problem Schwierigkeiten. b) Gesetzt nun den Fall, man habe festgestellt, wer der schuldige Flieger wäre, man habe auf irgend eine Weise konstatieren können, von wem der Befehl ausging, und man habe schließlich den Standort der verantwortlichen Personen ausfindig gemacht. Nach dem allgemeinen Prinzip, wonach die Repressalie sich allein gegen ihre Urheber richten muß, würde man sich hier an die ausfindig gemachten Schuldigen zu halten haben. Aber hier zeigt sich, daß in unserem konkreten Falle die Anwendung des soeben zitierten Prinzips weder praktisch noch rechtlich möglich ist. Wie sollte man sich dies auch vorstellen? Im Falle, daß es wirklich gelingt, den Schuldigen, z. B. den Oberbefehlshaber, durch einen Luftangriff zu verletzen oder zu töten, so liegt darin noch keine Anwendung des Repressalienrechtes. Ein solcher Akt würde sich innerhalb der Gesetze des Kriegsrechtes bewegen und würde absolut nichts Völkerrechtswidriges an sich tragen. Die im Dienst stehende Militärperson wird immer das Ziel eines Angriffes sein können, der von den Kombattanten des feindlichen Heeres ausgeht, ohne daß je damit der Tatbestand der Repressalie erfüllt würde. Auch auf diese Weise ist also dem Urheber der Repressalie nicht beizukommen.

Aus allen diesen Erwägungen heraus ergibt sich ohne weiteres, daß die Repressalie auf eine völkerrechtswidrige Beschießung eines offenen Platzes sich **nicht** gegen ihren Urheber richten kann. Soll man aber deshalb rechtswidrigen Angriffen aus der Luft machtlos gegenüberstehen, ohne etwas zur Unterdrückung dieser Völkerrechtsverletzungen unternehmen zu können? Soll man etwa zugunsten des allgemeinen Prinzips, daß die Repressalie sich nicht gegen die Nicht-Kombattanten, sondern nur gegen ihre Urheber richten soll, darauf ver-

Digitized by Google

zichten, den Gegner die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens am eigenen Leibe spüren zu lassen? Soll man vielleicht zu einer anderen Art von Repressalie greifen, um das gewünschte Ziel zu erreichen?

Das Problem bietet große Schwierigkeiten, aber es ist nicht unlösbar. Die Rechtmäßigkeit der Repressalie besteht in ihrer Wirkung, sagt *Rolland*. Dies ist richtig, jedoch nur dann, wenn das Mittel, das der Durchführung der Repressalie dient, kein unmenschliches, grausames ist. In unserem konkreten Fall sieht es *prima facie* aus, als ob die Beschießung eines offenen, unverteidigten Platzes selbst unter dem Titel und als Anwendung des Repressalienrechts ebensowenig zulässig wäre, wie — nach der Ansicht vieler Schriftsteller — die Verwendung von Gift, Plünderungen, Einäscherung von Ortschaften usw. In der Tat hat sich während des verflossenen Krieges die öffentliche Meinung der am Konflikt beteiligten Staaten dahin orientiert, als ob die Ausübung des Repressalienrechts in Gestalt von Luftangriffen auf offene Städte völkerrechtswidrig sei. Diese Auffassung ist meines Erachtens falsch. Die öffentliche Meinung hat sich über das Wesen des Luftangriffes als Anwendung des Repressalienrechts nie genügende Rechenschaft geben können. Ihr allein einen Vorwurf daraus zu machen, hieße den Einfluß der Presse verkennen. Diese letztere hat — dies beweisen die Entgleisungen, über die man sich jetzt, drei Jahre nach Friedensschluß, nicht genug wundern kann — hier schwere Schuld auf sich geladen. Es ist hier in jeder Beziehung gesündigt worden. Manches Mißverständnis hätte der Welt erspart bleiben können, wenn die Presse über rein völkerrechtliche Probleme besser orientiert wäre. Eine ganze Reihe juristisch ungenügend geschulter Journalisten hat sich der uns hier interessierenden Frage mit warmem Eifer angenommen, aber zugleich mit ebenso vollkommener Unkompetenz, die von der Unwissenheit herstammt, die sie bei Beurteilung völkerrechtlicher Angelegenheiten an den Tag legten. Entschuldigen lassen sich diese Verirrungen mit Rücksicht auf die Tatsache, daß das Problem neu war und jegliche Präzedenzfälle fehlten.

Die Einwände, die sich gegen die repressalienartige Beschießung von offenen Plätzen erheben, sind in der Tat sehr bedenklich; nichtsdestoweniger kann vom völkerrechtlichen Standpunkt aus die Rechtmäßigkeit solcher Akte nicht bezweifelt werden. Warum? Rechtlich relevant ist nur das Mittel, das zur Effektuierung der Repressalie verwendet wird. In unserem konkreten Fall besteht dies in einer Beschießung aus der Luft. Die Beschießung eines Objektes mit zulässigen Waffen an und für sich ist ein Akt, der, soweit er nicht außerhalb der durch das Landkriegsrecht gezogenen Grenzen fällt, eine erlaubte Handlung ist. Dabei ist es rechtlich gleichgültig, ob die Beschießung aus der Luft, vom Meer oder von der festen Erde aus geschieht. Bei einer Repressalie, die sich in einem Angriff aus der Luft äußert, wird der Effekt dadurch erzielt, daß die in Frage kommende Ortschaft durch ein Luftfahrzeug beschossen wird. Das Mittel dieser konkreten Repressalie ist an und für sich nicht rechtswidrig. Völkerrechtswidrig ist einzig die Tatsache, daß sich der Angriff gegen einen o f f e n e n Platz richtet, gegen Nichtkombattanten. Dies ist sicher, aber diese

Digitized by Google

Rechtswidrigkeit wird ja dadurch ausgeschaltet, daß die Beschießung in Ausübung des Repressalienrechtes geschieht. In diesem Falle wird die an und für sich rechtswidrige Handlung dadurch, daß sie unter dem Titel der Repressalie geschieht, zu einer völkerrechtsmäßigen.

Dieser hier vertretene Standpunkt scheint noch durch ein weiteres Moment bestätigt zu werden. Fast alle Schriftsteller gehen darin einig, daß die Repressalie sich an die Handlung anlehnen, wenn nur irgend möglich in einem gleichen Akt bestehen soll. Diese Lehre ist für unseren Fall verwendbar; überdies bietet uns der Weltkrieg 1914/18 genügend Belege für die praktische Anwendungsmöglichkeit dieser Theorie. In den meisten Fällen, in denen die Ausübung des Repressalienrechtes in der Form eines Luftangriffes auf eine unverteidigte Ortschaft geschehen ist, war eine unzulässige Beschießung von Städten aus der Luft seitens des einen oder anderen Kriegführenden vorausgegangen. Die hier vertretene Auffassung entspricht aber auch am besten dem Wesen der Repressalie, deren oberster Zweck ist, den Gegner vom völkerrechtswidrigen Verhalten abzubringen. Wie kann dies Ziel besser erreicht werden als dadurch, daß man den fehlbaren Kriegführenden die Schärfe seiner völkerrechtlich verpönten Waffe am eigenen Leib spüren läßt? Man könnte zwar einwenden, daß es auch andere Mittel gäbe, um dasselbe Ziel zu erreichen, man brauche sich nicht unbedingt auf Beschießung von unverteidigten Ortschaften zu versteifen. Gewiß, diese Möglichkeit ist vorhanden, aber nicht immer. Es können sich Situationen ergeben, in denen die Erwiderung eines unzulässigen Angriffes durch einen gleichen praktisch die einzig mögliche Repressalie wäre. Zu diesem gesellen sich noch andere Bedenken. Wenn man wirklich darauf verzichten wollte, die rechtswidrige Beschießung einer Ortschaft durch einen gleichen Akt zu erwidern und zu Repressalien anderer Gattung Zuflucht nehmen würde, so würde durch dies Vorgehen in vielen Fällen weder dem Postulat einer humanen Kriegführung noch dem eigentlichen Zwecke der Repressalie gedient. Im Gegenteil, es könnten sich nur noch mehr Unzulänglichkeiten und Komplikationen ergeben. Ein Gegner könnte zu leicht in einem solchen Verhalten neue Provokationen wittern. Wenn ein Kriegführender nicht von sich aus das nötige Taktgefühl besitzt, um das Sträfliche seiner Handlungsweise einzusehen, so muß der Geschädigte ihn durch eine Demonstration darauf aufmerksam machen. Die stärkste Aeußerung der Demonstration im Kriege ist die Repressalie. Der fehlbare Kriegführende spürt vielleicht garnicht die Schärfe seiner rechtswidrig verwendeten Waffe, er kennt vielleicht nicht einmal genau ihre Wirkung, er kann sich vielleicht kein genaues Bild von der Verwerflichkeit seines Vorgehens machen. Schonung wäre hier am unrechten Platze. Nur dadurch, daß man Gleiches mit Gleichem vergilt — natürlich nicht, um etwaigen Rachgelüsten Rechnung zu tragen, sondern um das durch die Repressalie bezweckte Ziel zu erreichen —, wird man den völkerrechtswidrigen Akten eines rücksichtslosen Gegners am schnellsten und sichersten einen Riegel vorschieben. Die von der Repressalie betroffene friedliche Bevölkerung übt einen Druck auf die Regierung aus und

Digitized by Google

diese ihrerseits auf die Heeresleitung, so daß der erwartete Erfolg voraussichtlich nicht ausbleiben wird.

Nachdem wir das Prinzip der Rechtmäßigkeit eines Luftangriffes auf einen offenen, unverteidigten Platz zwecks Ausübung des Repressalienrechtes statuiert haben, wenden wir uns einer andern, nicht minder wichtigen Frage zu, die im Verlaufe des Weltkrieges oft praktisch geworden ist. Wir haben weiter oben gesagt, daß die Repressalie, wenn irgend möglich, in einer ähnlichen Handlung bestehen soll wie die, durch die sie verursacht wurde. Zu diesem Prinzip gesellt sich noch ein ferneres, rechtlich relevantes Moment hinzu. Die Wirkung der Repressalie darf — will sie sich innerhalb der durch die völkerrechtliche Gewohnheit gezogenen Schranken bewegen — nicht die Wirkung ihrer Ursache überschreiten. Das Problem erhält an dieser Stelle eine eminente Wichtigkeit. Wir müssen unser besonderes Augenmerk auf diesen speziellen Punkt richten, um genügend Klarheit in die Materie zu bringen; denn die Erfahrungen des letzten Weltkonfliktes haben uns deutlich bewiesen, wie schwer es in der Praxis ist, über dieses Moment ohne Reibungen und Komplikationen hinwegzukommen. In erster Linie ist zu konstatieren, daß das soeben erwähnte Prinzip, wonach Ursache und Wirkung der Repressalie proportional sein müssen, auch für unseren Fall, in dem die Repressalie sich in einem Luftangriff auf eine offene Ortschaft äußert, zu Recht besteht. Daraus folgt, daß bei jeder Beschießung einer unverteidigten Ortschaft, die unter dem Titel der Repressalie effektuiert wird, die den Luftangriff ausführenden Militärpersonen bestrebt sein müssen, ihre Wirkung der des völkerrechtswidrigen Luftangriffes, der die Repressalie provoziert hat, anzupassen. Dies Moment ist in jedem Falle innezuhalten. Eine Nichtbeachtung und Ueberschreitung dieser Regel würde zu Exzessen führen, die den davon betroffenen Staat zu Gegenrepressalien ermächtigen würde.

Theoretisch wäre somit auch diese Frage gelöst, aber in der Praxis gestalten sich die Dinge anders (Erfahrungen des Weltkrieges 1914/18). Das Problem scheint hier fast unlösbar. Die Schwierigkeiten, die sich hier ergeben, sind zum größten Teil dem Umstand zuzuschreiben, daß ein einheitlicher, praktisch verwendbarer Maßstab, an dem man die Wirkung eines Luftangriffes messen könnte, fehlt oder jedenfalls in unzureichendem Maße vorhanden ist. Worauf soll man auch bei Beurteilung des Effektes eines Luftangriffes abstellen? Soll vielleicht die Zahl der Menschenleben, die die Beschießung gefordert hat, den Maßstab des Effektes bilden, oder nur der materielle Schaden, oder auch beides zugleich? Wie würde es sich z. B. in folgendem Fall verhalten? Ein völkerrechtlich unzulässiger Luftangriff kostet keinem Menschen das Leben, richtet aber dafür großen materiellen Schaden an. Der darauffolgende, als Repressalie in die Wege geleitete Luftangriff fordert eine beträchtliche Anzahl von Menschenleben, ohne jedoch materiellen Schaden zu verursachen. Wie gestaltet sich hier das Verhältnis zwischen der Wirkung der Repressalie und der ihrer Urheberin? Wie hoch soll man

Digitized by Google

das einzelne Menschenleben einschätzen und wie hoch den materiellen Schaden? Man sieht, von welcher Seite man das Problem auch anfassen mag, immer ergeben sich die gleichen Schwierigkeiten. Gesetzt den Fall, eine völkerrechtlich unzulässige Beschießung einer unverteidigten, offenen Stadt kostet dem von ihr betroffenen Kriegführenden Menschenleben. Der Geschädigte macht von seinem Repressalienrecht Gebrauch und schickt seine Luftfahrzeuge gegen eine offene Ortschaft seines Gegners, mit den besonderen Instruktionen, die Wirkung ihres Angriffes auf das in dem konkreten Falle rechtlich zulässige Maß einzuschränken. Bis hierher sind alle Momente, die für die Rechtmäßigkeit der Repressalie relevant sind, innegehalten, das Unternehmen bewegt sich also im Rahmen einer völkerrechtlich erlaubten Handlung. In dem Augenblicke aber, in dem das Luftgeschwader das Feuer gegen die mit der Beschießung bedachte Ortschaft eröffnet, hört die menschliche Berechnungsmöglichkeit auf, und die Verantwortlichkeit für die weiteren Folgen der Beschießung geht zum größten Teil auf den Zufall über. Letzterer wird hier zum ausschlaggebenden Faktor. Die den Luftangriff ausführenden Organe haben es nicht mehr in ihrer Gewalt, die Wirkung der Beschießung in dem von ihnen gewünschten Umfang zu begrenzen. Der Effekt des Luftangriffes gestaltet sich hier zu einem zufälligen, an Umfang und Ausdehnung im voraus völlig unbestimmbaren Faktor. Unter diesen Umständen kann also eine unter Beobachtung aller durch die völkerrechtliche Gewohnheit vorgeschriebenen Regeln eingeleitete Repressalie dadurch, daß ihr Effekt das bei der Situation höchstzulässige Maß überschreitet, im letzten Augenblicke zu einer rechtswidrigen Handlung auswachsen. Wen trifft hier die Schuld? Es wäre absurd, die den Luftangriff ausführenden Organe für die daraus sich ergebenden Folgen haften zu lassen. Ebensowenig wie ihre Gegner die Wirkung ihres völkerrechtswidrigen Verhaltens genau voraussehen konnten, ebensowenig sind auch letztere imstande, den Effekt ihrer Beschießung innerhalb bestimmter Grenzen zu halten. Für den von der Repressalie betroffenen Staat ist überdies die Frage nach dem Verschulden belanglos. Für ihn genügt die Tatsache, daß sein Gegner durch Verletzung des allgemeinen Prinzips, wonach Ursache und Wirkung der Repressalie proportional sein sollen, nun seinerseits das Völkerrecht verletzt hat. Für den auf diese Weise Geschädigten läge nun die Möglichkeit einer Ergreifung von Gegenmaßregeln vor.

Wir sehen also, das Problem läßt sich theoretisch lösen, aber in der Praxis versagt jede Regelung. Trotzdem müssen wir auch hier den Versuch machen, aus diesem Dilemma mit einer Lösung zu gelangen, die sowohl der Doktrin als auch den Bedürfnissen der Praxis gerecht wird. Daß diese auf Grund von Kompromissen erstandene Lösung keine ideale sein kann, ist leicht einzusehen; die Materie bietet in dieser Hinsicht zuviel Schwierigkeiten. Es liegt vielleicht nahe, die Gefahr einer Repressalie dadurch auszuschließen, daß man den von der Repressalie Betroffenen verpflichtet, selbst bei Ueberschreitung der Grenzen, innerhalb deren sein Gegner vom Repressalienrecht Gebrauch machen kann, auf eine Gegenaktion zu verzichten.

Digitized by Google

Diese Pflicht des Verzichtes auf ein gegebenes Recht kann konventionell festgelegt werden, kann aber auch durch schlüssiges Handeln der Kriegführenden zur völkerrechtlichen Gewohnheit erhoben werden. Die vorgeschlagene Lösung ist, streng juristisch genommen, nicht haltbar; aber es wäre im konkreten Falle angebracht, mehr Gewicht auf die praktische Verwendbarkeit der Regelung zu legen, als sich auf die Konstruktion einer rechtlich einwandfreien Lösung zu versteifen. Die Situation, die sich bei Anwendung dieses Prinzips ergeben würde, würde etwa die folgende sein: Ein Staat A läßt durch seine Luftstreitkräfte — entgegen allen Regeln des Völkerrechts — eine offene Ortschaft eines Staates B beschießen, wodurch ein beträchtlicher Schaden verursacht wird. Da der fehlbare Staat A sein völkerrechtswidriges Gebaren nicht einstellt, macht der geschädigte Staat B von seinem Repressalienrecht Gebrauch und läßt seinerseits eine unverteidigte Stadt des Staates A von der Luft aus unter Feuer nehmen. Dabei werden die ausführenden Organe des Staates B bestrebt sein müssen, die Wirkung ihres Angriffes nicht über das durch die Umstände gebotene Maß hinausgehen zu lassen. Eine Innehaltung des rechtlich zulässigen Höchstmaßes wird aber in den meisten Fällen kaum möglich sein, so daß der Staat B zur Ergreifung von Gegenrepressalien berechtigt wäre. Hier müßte man versuchen, die Ueberzeugung durchdringen zu lassen, daß der von dem Repressalienexzeß betroffene Staat, zugunsten einer Vereinfachung der Situation und um Komplikationen vorzubeugen, auf die Ausübung seines Gegenrepressalienrechtes verzichtet. In der Praxis würden sich aber auch hier Schwierigkeiten herausstellen. Ein rücksichtsloser Kriegführender könnte einen nur geringfügigen Anlaß zum Vorwand nehmen, um seinem Feinde durch eine großangelegte Repressalie zu schaden, und in diesem Falle würde sich der davon betroffene Staat schwerlich dazu finden, auf eine Gegenaktion zu verzichten. Wir sehen also, auch die vorgeschlagene Lösung vermindert die Schwierigkeiten — die sich in erster Linie aus dem Umstand ergeben, daß die Wirkung eines Luftangriffes nicht genau im voraus bestimmbar ist — nur in geringem Maße. Unter den gegebenen Umständen bleibt nichts anderes übrig, als an das Taktgefühl der Kriegführenden zu appellieren. Es handelt sich hier um reine Tatfragen, jeder einzelne Fall muß besonders geprüft werden.

Zum Schluß noch eine Frage, die in der Praxis große Bedeutung erhalten kann. Es handelt sich um den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Repressalie. Darf der unter dem Titel der Repressalie unternommene Luftangriff auf eine offene, unverteidigte Ortschaft in jedem beliebigen Zeitpunkt effektuiert werden, oder sind auch hier Momente vorhanden, die die Innehaltung von bestimmten Regeln zweckmäßig, ja sogar nötig erscheinen lassen? Das Prinzip muß lauten: Der Zeitpunkt, an dem die Repressalie ausgeführt wird, ist nur dann rechtlich einwandfrei, wenn, nach menschlichem Ermessen, die Wirkung der Repressalie geeignet erscheint, den gewünschten Erfolg herbeizuführen. Ein Punkt ist ohne weiteres klar: Rechtswidrige Luftangriffe, die den Ereignissen früherer Kriege angehören, dürfen in einem neuen Konflikte

Digitized by Google

nicht mehr erwidert werden. Ebenso sicher ist, daß selbst im Verlaufe eines und desselben Konfliktes der Ausübung des Repressalienrechtes gewisse Schranken gesetzt sein müssen. In beiden Fällen sind gewisse Regeln zu beobachten. Dies aus folgenden Gründen: a) Es würde dem inneren Wesen der Repressalie zuwiderlaufen, wollte man alte Völkerrechtsverletzungen in einem neuen Konflikte zum Austrag bringen. Oberster Zweck der Repressalie ist, den Gegner zur Innehaltung der Kriegsregeln zu zwingen. Im vorliegenden Falle würde aber eine solche Situation gar nicht vorliegen. Eine Berufung auf das Repressalienrecht wäre hier ausgeschlossen. Zuwiderhandlungen gegen dieses Prinzip wären sowohl rechtlich als auch praktisch Provokationen gleichzustellen. Der hierbei Geschädigte wäre zur Vornahme von Repressalien ermächtigt. b) Wie verhält es sich im Verlaufe eines und desselben Konfliktes? Wann muß hier die Repressalie effektuiert werden, wenn sie noch als solche angesehen werden will? Bestimmte Zahlen anzugeben wird nicht möglich sein. Das freie Ermessen kommt hier zur Anwendung. Oberster Grundsatz muß sein, daß der als Repressalie gedachte Luftangriff noch in einem Zeitpunkt unternommen wird, in dem die Aktion auch von dem von ihr Betroffenen als Repressalie aufgefaßt werden kann. Jedenfalls ist hier auf die öffentliche Meinung abzustellen. Kann man den Luftangriff vor der eigenen öffentlichen Meinung als Repressalie rechtfertigen, wird der davon Betroffene ihn auch als Repressalie ansehen? Es liegt auf der Hand, daß die Repressalie der völkerrechtswidrigen Handlung, auf die sie zurückzuführen ist, in einer möglichst kurzen Zeitspanne folgen muß. Ein zu langes Hinausschieben der Aktion könnte bei dem Gegner den Schein einer neuen Provokation erwecken.

Wir sind jetzt am Ende unserer Betrachtungen angelangt. Aus der Fülle der Momente, die für das Zurechtbestehen einer Repressalie im allgemeinen rechtlich relevant sind, können wir einzelne Prinzipien herausschälen, die für unseren besonderen Fall, in dem die Ausübung des Repressalienrechtes in der Form einer Beschießung offener Städte aus der Luft geschieht, völkerrechtlich charakteristisch sind. Wir fassen somit die Quintessenz unserer kritischen Erörterungen in folgende Regeln zusammen: Die Beschießung einer unverteidigten Stadt unter dem Titel der Repressalie ist eine völkerrechtlich zulässige Handlung, soweit folgende Momente beobachtet werden:

1. Die Beschießung muß im allgemeinen von der Heeresleitung, nur im Notfalle von einem höheren Offizier angeordnet werden, und ihr repressalienartiger Charakter muß dem davon betroffenen Staate sofort nach ihrer Effektuierung *expressis verbis* angezeigt werden.
2. Die Beschießung muß — in bezug auf Umfang und Zeitpunkt ihrer Vornahme — den tatsächlichen Verhältnissen angepaßt sein (Schwierigkeiten in der Praxis, reine Tatfragen).
3. Die Beschießung darf — abgesehen von Fällen, in denen eine sofortige Aktion nötig wird — nur stattfinden, nachdem der Gegner sich geweigert hat, Sanktionen zu leisten, und sein völkerrechtswidriges Verhalten nicht einstellt.

Digitized by Google

Die Wirkungen des Friedensvertrages von Versailles und des sich anschließenden polnischen Minoritätenschutzvertrages auf die subjektive Steuerpflicht nach den großen Abgabegesetzen.

Von Dr. jur. et rer. pol. **Schmalz,**
Regierungsrat am Landesfinanzamt Breslau.

In Ausführung des Friedensvertrages von Versailles sind große Gebietsteile dem Deutschen Reiche verloren gegangen. Für den im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung nicht unbeträchtlichen Prozentsatz Deutscher, die sich vom Deutschen Reiche losgerissen sehen, ist wichtig, inwieweit für sie eine Abgabeverpflichtung ihrem Heimatsstaate gegenüber noch besteht, inwieweit andererseits das Deutsche Reich die Wirkung seiner Finanzreform, besonders in seinen großen Abgabegesetzen, auf sie noch erstrecken kann. Die Grundlagen bilden die rein völkerrechtlichen Fragen der Wirkung des Versailler Vertrages und des dazu am gleichen Tage ergangenen Minoritätenschutzvertrages, insbesondere unter dem Gesichtspunkte der Staatszugehörigkeits- und Optionsfrage wie der Wechselwirkung zwischen den großen Abgabegesetzen und dem Friedensvertrage, bedingt durch das zeitliche Zusammenfallen ihrer Entstehung. Erst nach ihrer Klärung kann an eine Erörterung der Auswirkung dieser Ergebnisse auf die Finanzgesetze, die ihrerseits wiederum das Verhältnis ihrer Geltung auf Ausländer generell zu klären suchen, herangetreten werden. Nur dadurch, daß man die völkerrechtlichen mit den finanzpolitischen Fragen in Einklang zu bringen sucht, kann das praktische Ergebnis gefunden werden.

Nach Art. 91 des Friedensvertrages zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten erwerben die deutschen Reichsangehörigen, die ihren Wohnsitz in den endgültig als Bestandteil Polens anerkannten Gebieten haben, von Rechts wegen die polnische Staatsangehörigkeit unter Verlust der deutschen und zwar mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrages gemäß Art. 440, d. h. im Augenblick, in dem das Protokoll über die Niederlegung der Ratifikationsurkunden in Paris unterzeichnet war, mithin mit dem 10. Januar 1920. Der Wechsel der Staatsangehörigkeit vollzieht sich ohne ihr Zutun mit der Veränderung der Staatssouveränität *ipso facto* — vgl. Artt. 91, 105, 112 des Friedensvertrages.

Eine Einschränkung macht Abs. 2 des Art. 91, wonach deutsche Reichsangehörige und ihre Nachkommen, die sich nach dem 1. Januar 1908 in den

Digitized by Google

abgetretenen Gebieten niedergelassen haben, die polnische Staatsangehörigkeit nur mit besonderer Genehmigung — Einbürgerung — des polnischen Staates erwerben können. Diese Personen — insbesondere nach dem Stichtage zugezogene Beamte und Kolonisten — behalten die deutsche Reichsangehörigkeit, selbst wenn sie ihren Wohnsitz in dem jetzt polnisch gewordenen Teil nicht aufgeben.

Ueber die Bestimmungen des Friedensvertrages hinaus ist durch das Abkommen zwischen den alliierten und assoziierten Großmächten und Polen — sogenannter Minoritätenschutzvertrag — vom 28. Juni 1919 der Kreis derjenigen Personen erweitert worden, welche die polnische Staatsangehörigkeit *ipso jure* ohne besondere Erklärung erwerben. Nach Kapitel 1, Art. 4 dieses Abkommens, das zwischen den beteiligten Mächten ratifiziert worden ist, erkennt Polen an als polnische Staatsangehörige vollen Rechtes und ohne weitere Förmlichkeit diejenigen Personen deutscher Nation, die im Abtretungsgebiet von Eltern geboren sind, die in ihm wohnhaft gewesen sind. Die Bestimmung erstreckt sich mithin auch auf die in Deutschland wohnenden deutschen Reichsangehörigen, für welche die bezeichneten Voraussetzungen zutreffen. Es fallen darunter auch solche Personen, die ständig ihren Wohnsitz in Deutschland gehabt und im Abtretungsgebiet nie gewohnt haben.

Dem Friedensvertrag gegenüber weist der Minoritätenschutzvertrag vom 28. Juni 1919 einen für die Wirkung der Steuergesetze bedeutsamen Unterschied auf. Nach dem Friedensvertrage hat der Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit automatisch den Verlust der deutschen Reichsangehörigkeit zur Folge. Im polnischen Staatsvertrage ist hiervon nicht die Rede. Die deutschen Reichsangehörigen verlieren daher durch den Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit, wenn sie nur auf dem polnischen Staatsvertrage beruht, nicht zugleich die deutsche Reichsangehörigkeit. Sie besitzen mithin eine doppelte Staatsangehörigkeit. Dies gilt aber, was man sich klarmachen muß, unter den aufgeführten Voraussetzungen ausschließlich für die nach dem 1. Januar 1908 in das Abtretungsgebiet eingewanderten Reichsdeutschen, denen nach dem Friedensvertrag der Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit versagt ist, und für die Zeit vor 1908 für diejenigen Personen, die z. Zt. des Inkrafttretens des Friedensvertrages nicht in einem dem polnischen Staate zuerkannten Orte ihren Wohnsitz hatten, da die dort einen Wohnsitz habenden bereits kraft des Friedensvertrages die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben.

Zweifelhaft ist zunächst die Frage, ob der Staatsvertrag zwischen den alliierten und assoziierten Großmächten und Polen vom 28. Juni 1919 für das Deutsche Reich verbindlich ist, obwohl er ohne Deutschlands Beteiligung abgeschlossen worden ist.

Der Minoritätenschutzvertrag vom 28. Juni 1919 — Art. 4 — kommt für das Deutsche Reich nicht in Betracht:

1. weil das Deutsche Reich weder Vertragspartei, noch amtlich von dem Abschluß des Vertrages in Kenntnis gesetzt ist (nicht notifiziert);

Digitized by Google

2. weil Art. 278 des Versailler Friedensvertrages auf ihn nicht Anwendung findet.

Nach diesem Art. 278 hat sich Deutschland verpflichtet, die neue Staatsangehörigkeit, die von seinen Angehörigen nach den Gesetzen der alliierten und assoziierten Mächte und nach den Entscheidungen der zuständigen Behörden dieser Mächte, sei es auf dem Wege der Einbürgerung, sei es auf Grund einer Vertragsbestimmung, erworben ist oder erworben wird, anzuerkennen und auf Grund der neuerworbenen Staatsangehörigkeit diese Reichsangehörigen in jeder Richtung von jeder Pflicht gegenüber ihrem Heimatsstaate zu entbinden. Hiernach könnte auf den ersten Blick angenommen werden, daß der ohne Beteiligung Deutschlands abgeschlossene Minoritätenschutzvertrag Bestandteil des Friedensvertrages geworden und ebenfalls mit dem 10. Januar 1920 in Kraft getreten ist. Art. 278 will aber nur — und eine andere Auslegung wird man ihm m. E. nicht einräumen können — verhindern, daß die gesetzmäßig oder vertragsmäßig (Art. 91) erworbene polnische Staatsangehörigkeit auf Grund irgend einer Bestimmung des deutschen Rechts nicht anerkannt oder daß daneben Fortdauer der deutschen Staatsangehörigkeit behauptet wird. Art. 278 will dagegen der Entente nicht das Recht einräumen, durch Verträge unter sich dem Deutschen Reiche ungezählte Untertanen abzusprechen. Der polnische Staatsvertrag will schließlich gar nicht Deutschland verpflichten, sondern im Gegenteil den Deutschen gegenüber Polen in Ausführung des Art. 93 des Friedensvertrages Recht schaffen, wonach vertragliche Verpflichtungen Polens zum Schutze der Interessen der nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten (Minoritäten) vorgesehen sind.

Ist aber der Minoritätenschutzvertrag, der durch die Verleihung auch der polnischen Staatsangehörigkeit an eine nicht zu ermessen große Zahl Deutscher auch deren subjektive Steuerpflicht bezüglich der Abgabegesetze berühren würde, für das Deutsche Reich nicht verbindlich, so bleibt nur noch die Wirkung des Versailler Vertrages zu untersuchen.

Hier taucht die Frage auf, ob der Friedensvertrag bereits rechtliche Wirkung hatte mit seiner Unterzeichnung durch die Unterhändler am 28. Juni 1919 oder ob er erst mit seiner Ratifizierung am 10. Januar 1920 in Kraft trat und ob diesem Akt rückwirkende Kraft beizulegen ist; Fragen, die um so brennender sind, als die Durchbringung der Steuergesetze in diese Zwischenepoche fällt und sich auch die einzelnen Stichtage an diesen Zeitabschnitt halten.

In der Völkerrechtsliteratur ist es zwar streitig, ob durch Austausch der Ratifikationen ein Staatsvertrag mit rückwirkender Kraft in Geltung gesetzt, d. h. ob es so angesehen werde, als sei er bereits am Tage der Unterzeichnung durch die Unterhändler in Kraft getreten.

Für rückwirkende Kraft z. B. *Bluntschli* § 421; *Heffter* § 87; *Mérignhac, Traité de droit public international* II S. 667; *Westlake, International law* I 280/1; *Hall, International law* (4) S. 349. — Contra:

Digitized by Google

von Liszt, Völkerrecht S. 161; *Rivier, Principes* II S. 79; *Geffken* zu *Heffter*. — Zweifelhaft: *Oppenheim, International law* I [2] (§ 518).

Beim Versailler Frieden kann jedenfalls nach Art. 440 von rückwirkender Kraft keine Rede sein, da hier ausdrücklich die Bestimmung getroffen ist, daß die in dem Vertrage vorgesehenen Fristen erst mit der Errichtung des ersten Protokolls über die Niederlegung der Ratifikationsurkunden zu laufen beginnen (vgl. hierzu Urteil des Reichsfinanzhofs vom 14. Mai 1920, I. A. 113/20).

Da aber der Wortlaut des Vertrages mit der Unterzeichnung durch die Unterhändler festgestellt wird, so würde es gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn eine Partei die Voraussetzungen des Vertrages in der Zwischenzeit bis zur Auswechselung der Ratifikationen einseitig abändern wollte. — Die fraglichen Gesetze sind am 10. September bezw. 31. Dezember 1919, d. h. geraume Zeit nach Unterzeichnung des Vertrages, indes eine kurze Zeit vor Auswechselung der Ratifikationen und ebenfalls nicht lange Zeit nach Ratifizierung durch die deutsche Nationalversammlung am 9. Juli 1919 — Gesetz über den Friedensschluß vom 17. Juli 1919 — erlassen, d. h. zu einer Zeit, zu welcher das Deutsche Reich genau wußte, 1. daß es diese Angehörigen an Polen oder anderwärts abgeben müsse, 2. daß die Steuergesetze erst nach dem Wechsel der Staatsangehörigkeit zur Ausführung kommen konnten. Auf die Zurückverlegung des Stichtages kommt es deshalb nicht an. Es widerspräche dem Sinn des Gesetzes wie der Billigkeit, die zwangsweise an Polen Abgetretenen wie die Deutschen zur Steuerleistung heranzuziehen. Auch besteht die Gefahr, daß sie dann doppelt zahlen müssen — an Deutschland und Polen. Die Behandlung als Ausländer beugt dieser Gefahr vor. — Einen unterzeichneten, aber noch nicht ratifizierten Vertrag hat man noch nicht als ein juristisches Nichts anzusehen.

Aber nun sind die Personen, denen wir Ausländereigenschaft zubilligen, noch keineswegs dieserhalb der Steuerpflicht ganz enthoben. Beide Gesetze, sowohl das Vermögenszuwachs- wie das Reichsnotopfergesetz, treffen gerade für Ausländer besondere Bestimmungen.

Was das Gesetz über die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs anbelangt, so unterliegen nach § 2 die Ausländer, die im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder einen dauernden Aufenthalt haben, der unbeschränkten Steuerpflicht für den Zuwachs ihres gesamten Vermögens und in allen anderen Fällen jedenfalls der Abgabe für den Zuwachs an ihrem inländischen Grund- und Betriebsvermögen.

Der letzte Absatz des § 2 bestimmt nun ausdrücklich, daß Personen, welche die deutsche Reichsangehörigkeit nach dem 1. August 1914 verloren haben, der Abgabe in gleicher Weise unterworfen sind wie Reichsangehörige. Nach der Wortfassung des Gesetzes würden also die Bewohner der abgetretenen Gebiete unbedingt und unbeschränkt abgabepflichtig sein, denn sie haben erst später ihre Reichsangehörigkeit verloren. Es ist aber hier der in dem Kommentar von *Koppe* und *Varnhagen* vertretenen Meinung beizutreten, daß

Digitized by Google

sie im Sinne des Vermögenszuwachssteuergesetzes als unbeschränkte Ausländer zu betrachten sind. Der Sinn des Gesetzes geht dahin, denjenigen Deutschen, die nach Kriegsbeginn — 1. August 1914 — aus persönlichen Gründen, insbesondere zum Zwecke der Sicherung ihres Vermögens, die deutsche Reichsangehörigkeit freiwillig aufgegeben haben, nicht die Vorteile zu gewähren, die in steuerlicher Hinsicht der Ausländer vor dem Inländer genießt. Das Gesetz hat aber offenbar nicht diejenigen Deutschen, die durch den dem Reiche aufgezwungenen Friedensvertrag gegen ihren Willen Ausländer geworden sind, steuerlich schlechter stellen wollen als die andern Ausländer, insbesondere die Angehörigen der bisher feindlichen Staaten. § 2 Abs. 3 dürfte mithin auf die Bewohner des an Polen abgetretenen Gebietes nicht zu beziehen sein. Offen bliebe die Frage allerdings für die kleinen Gebiete, die infolge der Volksabstimmung uns verloren gegangen sind, z. B. Nord-Schleswig. Eine Feststellung, ob der einzelne aber für oder gegen Deutschland gestimmt hat, somit für sich frei- oder unfreiwillig seine Staatsangehörigkeit aufgegeben hat, wird schwer zu treffen sein. Beim Reichsnotopfergesetz ist insbesondere § 2 Ziff. 2, 2. Halbsatz und Ziff. 3 betreffend die Abgabepflicht der Angehörigen außerdeutscher Staaten zu beachten. Die Bestimmungen machen einen Unterschied zwischen denjenigen Ausländern, die Staatsangehörige außerdeutscher Staaten gewesen sind und denjenigen Ausländern, die früher die deutsche Staatsangehörigkeit besessen, sie aber nach dem 31. Juli 1914 verloren haben. Die zuerst genannten Ausländer sind nur dann abgabepflichtig, wenn sie im Deutschen Reiche sich dauernd des Erwerbs wegen aufhalten. Die Letztgenannten dagegen werden, in Abweichung von dem Standpunkt der bisherigen Steuergesetze — zur Abgabe schon dann herangezogen, wenn sie im Deutschen Reiche einen Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt haben, auch wenn sie einem Erwerbe nicht nachgehen. Für die Ausländer, die sich im Inlande dauernd des Erwerbes wegen aufhalten, besteht nur die Einschränkung, daß ihr ausländisches Grund- und Betriebsvermögen — nicht auch ihr ausländisches Kapitalvermögen — von der Abgabe befreit ist.

Auch hier scheint es, als ob durch die Fassung der gesetzlichen Bestimmungen den Reichsdeutschen, die das Unglück des Verlustes der deutschen Staatszugehörigkeit hatten, trotz alledem eine Besserstellung nicht garantiert sei. Solange sie in Deutschland wohnen und einem Gewerbe nachgehen, wird man für sie das Vorrecht einer Steuerbefreiung, das noch nicht einmal unter gleichen Umständen den Ausländern zugebilligt ist, nicht fordern dürfen. Aber es dürfte der Fall häufig und praktisch werden, daß Leute aus wirtschaftlichen Gründen ihren Wohnsitz in der bisherigen Heimat behalten, den Schwerpunkt ihrer persönlichen Beziehungen aber nach Deutschland verlegen oder daß sie, ohne besonders für Deutschland zu optieren, aus persönlichen Gründen ihren Wohnsitz in Deutschland aufschlagen.

Um hier zu einem befriedigenden Ergebnis zu gelangen, ist es nötig, auf die Begründung des Gesetzentwurfes zurückzugehen. Diese führt zu § 2 Ziff. 2

Digitized by Google

aus: Von dem bereits im Wehrbeitragsgesetz befolgten Grundsatz, nur die Ausländer, die sich ihres Erwerbs wegen in Deutschland dauernd aufhalten, zur Abgabe heranzuziehen, ist hier eine Ausnahme gemacht worden, um durch diese Grundsätze nicht den Deutschen, die während des Krieges eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, eine unverdiente Abgabefreiheit zu gewähren. Derartige Ausländer werden, soweit sie im Inlande wohnen, auch ohne hier einen Erwerb zu haben, zur Abgabe herangezogen.

Der Gesetzgeber hat in den Motiven mithin klar zum Ausdruck gebracht, daß derjenige, der während des Krieges eine fremde Staatsangehörigkeit freiwillig erworben hat, nicht die gleiche Behandlung wie andere Ausländer erfahren, sondern aus dem hervorgehobenen Grunde schlechter gestellt werden soll. Nun aber haben die Bewohner des an Polen abgetretenen Gebietes die polnische Staatsangehörigkeit nicht während des Krieges, sondern erst nach dem Kriege erlangt, und zwar ohne ihren Willen auf Grund des Friedensvertrages. Der Wechsel der Staatsangehörigkeit ist *ipso facto* erfolgt. Es wäre unbillig und würde dem Sinn des Gesetzes nicht entsprechen, wenn sie bei dieser Sachlage eine schlechtere Behandlung erfahren würden als die andern Ausländer. Es wird zugegeben, daß der Wille des Gesetzgebers im Gesetzestext selbst keinen Niederschlag gefunden hat. Die Frage ist also streitig.

Soweit die augenblickliche Regelung.

Erfährt diese durch die noch ausstehenden Optionsbefugnisse eine Beeinflussung?

Die deutschen Reichsangehörigen sind zwei Jahre lang nach Inkrafttreten des Friedensvertrages, sofern sie in einem der als Bestandteil Polens anerkannten Gebiete ihren Wohnsitz haben, berechtigt, für die deutsche Reichsangehörigkeit zu optieren (Art. 91 Abs. 3). Parallel hierzu können die Reichsangehörigen, die nach Maßgabe des polnischen Staatsvertrages polnische Staatsangehörigkeit erwerben, innerhalb zweier Jahre vor den zuständigen polnischen Behörden auf die polnische Staatsangehörigkeit verzichten. Sie hören damit auf, als polnische Staatsangehörige zu gelten (Art. 4 Abs. 2 des Minoritätenschutzvertrages). Diese Bestimmung interessiert hier jedoch nicht weiter, da wir den Minoritätenschutzvertrag nicht als für Deutschland verbindlich ansehen. Rechtsgültige Optionen können z. Zt. noch nicht stattfinden, da die Verhandlungen zwischen der deutschen und polnischen Regierung über die Entgegennahme der Optionserklärungen noch nicht zum Abschluß gekommen sind. Es ist streitig, ob die Optionserklärung rückwirkende Kraft besitzt oder ob die Optanten die Staatsangehörigkeit zweimal wechseln. Vgl. *von Bar*, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, § 78, S. 247/48; *Heilborn*, Das System des Völkerrechts, S. 127—130; *Schoenborn*, Handbuch des Völkerrechts, Bd. II, S. 39.

Ich vermag jedoch der Option, obwohl ich in ihr einen rechtlich außerordentlich erheblichen Rechtsvorgang sehe, nicht die Kraft beizumessen, alle in der Zwischenzeit eingetretenen Rechtsveränderungen einfach zu negieren.

Digitized by Google

Ich halte an einem durch die Option bedingten zweifachen Wechsel der Staatsangehörigkeit fest. Insofern vermag das spätere Optionsergebnis unsere augenblickliche Regelung nicht zu erschüttern. Soweit aber rückwirkende Kraft angenommen wird, wird fingiert, daß die Optanten nie aufgehört haben, Deutsche zu sein. Damit fallen sie aber noch nachträglich in vollem Umfange unter die Wirkung der Abgabengesetze. Inwieweit dies praktisch noch möglich ist, ist eine andere Frage, da sie wahrscheinlich inzwischen im anderen Staate zu gleichen Leistungen herangezogen sind.

Es ist nicht mit der Annahme, daß der Friedensvertrag von dem Zeitpunkt der Auswechselung der Ratifikationsurkunden ab Rechtskraft habe, einfach die subjektive Steuerpflicht der deutschen Bewohner der an Polen abgetretenen — bezw. noch abzutretenden — Gebiete zu bejahen. Ohne den Staatsverträgen allgemein rückwirkende Kraft, somit Suspensivbedingung beizulegen, kommen wir aus der Wechselwirkung, die sich aus dem zeitlichen Zusammenfallen des Entstehens der beiden Finanzgesetze mit dem Friedensvertrag ergibt, zu dem Resultat, daß die Deutschen, die zwangsgemäß durch die Abtretung Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit erlitten haben, nicht schlechter zu stellen sind als die Ausländer. Hier genügt aber wiederum nicht die Regelung, die die beiden Abgabegesetze aus sich heraus dem Ausländer zuteil werden lassen. Sie sind nicht unter die schwache, im praktischen Ergebnis nichtssagende Einschränkung der Deutschen, die nach dem 31. Juli bezw. 1. August 1914 ihre Staatsangehörigkeit verloren haben, zu bringen. Andererseits genügt auch nicht die in diesem Gesetze vorgesehene, im praktischen Resultat auch nur teilweise günstigere Behandlung als Vollausländer auf deutschem Gebiete, sie sind vielmehr als gänzlich abgabefrei anzusehen. Die später zu erwartenden Optionen dürften die subjektive Steuerpflicht nicht wieder aufleben lassen. Den Minoritätenschutzvertrag lehnen wir als für Deutschland nicht verbindlich ab.

Digitized by Google

Deutsche Hypotheken in den früher preußischen Gebieten Polens.

Sachenrechtliche und forderungsrechtliche Verhältnisse in Beziehung auf Hypotheken an ehemals deutschen, jetzt polnischen Grundstücken.*

Von Geh. Justizrat Dr. **Th. Niemeyer.**

Die seit 1919 in Polen erlassenen, auf den Versailler Friedensvertrag gestützten Beschlagnahme-, Registrierungs- und Liquidations-Bestimmungen nebst den Devisen- und Währungs-Vorschriften des neuen Freistaates sind Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten, Maßnahmen, Prozessen geworden, welche sich insbesondere auch auf die Behandlung der auf Grundstücke der ehemals deutschen Landesteile Polens in der vorpolnischen Zeit eingetragenen Hypotheken beziehen. Die Rechtsfragen, welche sich an diese Hypotheken[1]) knüpfen, grundsätzlich zu erörtern, ist der Zweck dieser Abhandlung.

I.

Die maßgebenden Privatrechtsvorschriften.

In den jetzt polnischen, früher preußischen Gebieten ist bis zum Uebergang an den Freistaat Polen die deutsche Grundeigentum- und Hypothekengesetzgebung in Geltung gewesen, also das BGB. für das Deutsche Reich und dessen Nebengesetze. Unter ihrer Herrschaft sind die in Rede stehenden Hypotheken begründet worden. Diese Gesetzgebung ist auch für die Zeit nach dem Uebergange des Gebietes an Polen als objektives Privatrecht maßgebend geblieben, unbeschadet der aus der polnischen Staatshoheit sich ergebenden Möglichkeit der Abänderung durch die polnische Gesetzgebung.

Der Grundsatz der Fortgeltung des bisherigen Privatrechtes, welcher bei Staatensukzessionen sowohl in der Staatenpraxis als auch in der Wissenschaft als selbstverständlich behandelt zu werden pflegt, ist für die ehemals preußischen Landesteile in dem polnischen Gesetz vom 1. August 1919 über die vorläufige Organisation usw. („Dziennik Ursedowy" 1920 Nr. 3) ausdrücklich festgelegt.[2])

---

* Der Druck der Abhandlung wurde am 15. 8. 21 abgeschlossen.

[1]) Im folgenden kurz „Deutsche Hypotheken in Polen" genannt.

[2]) Genauer behandelt ist die Frage bei *Anschütz:* Die Verfassungsurkunde für den preuß. Staat I (1912) 83–90. — *Huber*: Die Staatensukzession. Völkerrechtliche und staatsrechtliche Praxis im XIX. Jahrhundert. Leipzig 1898. — *Keith:* The Theory of State Succession with special reference to English and Colonial Law. London 1907. — *Schoenborn:* Staatensukzession (im Handbuch des Völkerrechts von *Stier-Somlo*). Stuttgart 1913.

Die überwiegend in der Literatur gegebene Begründung des Grundsatzes durch den Willen der beteiligten Staatsgewalten läßt sich sicherlich

Digitized by Google

Zu unterscheiden von der Fortgeltung der bisher geltenden Privatrechtsordnung im ganzen ist die Frage der Fortgeltung in besonderer Beziehung auf die unter der früheren Staatsordnung begründeten konkreten Rechtsverhältnisse, oder anders ausgedrückt: der Fortbestand und Schutz der *iura quaesita*.

Auch in dieser Hinsicht gilt der Grundsatz: „Veränderungen werden nicht vermutet".

Es ist nun zu bemerken, daß die Unterscheidung beider Gesichtspunkte — Fortgeltung der objektiven Rechtsordnung und Aufrechterhaltung der alten Rechtsgrundsätze für *iura quaesita* — praktisch sich leicht verwischt, weil tatsächlich gesetzgeberische Eingriffe in *iura quaesita* infolge von Staatenwechsel ebenso ungewöhnlich sind, wie die Aenderung der Privatrechtsordnung im ganzen.

Für die hier besprochenen Tatbestände und Vorgänge kommt nur die Frage der Aenderung bestehenden Rechtes im Sinne des Eingriffes in *iura quaesita* und zwar zweifach in Betracht, nämlich einerseits die polnischen Liquidationsgesetze im Anschluß an Art. 297 b und Art. 92 Abs. 4 F.V.[1]), andererseits die polnische Währungsgesetzgebung.

II.

Die polnische Liquidationsgesetzgebung.

Für die polnische Liquidation kommen folgende Bestimmungen in Betracht[2]):

a) Art. 297 Abs. b und h des F.V. sowie Anlage zu Art. 297 und 298, ferner Art. 92 F.V. Abs. 4 und 5;

b) folgende polnischen Bestimmungen:

1. Gesetz vom 4. März 1920 über die Registrierung und Sicherstellung des deutschen Eigentums („Monitor Polski" Nr. 76 vom 2. April 1920, deutsche Uebersetzung in „Auslandsrecht", I. Jahrg. Seite 132).

---

in einer Reihe von einzelnen Vorgängen durchführen, aber diese Begründung ist nicht erschöpfend und für alle Fälle zutreffend. Eine handliche Begründung ist der allgemeine juristische Grundsatz: „Veränderungen werden nicht vermutet". Der innere Grund für das Beharrungsvermögen des Privatrechts liegt darin, daß das Privatrecht gemäß Bedürfnissen und legislatorischen Erwägungen gestaltet ist, welche grundsätzlich unabhängig von politischen und staatsrechtlichen Veränderungen sind. Für die polnischen Verhältnisse ist bemerkenswert, daß die polnischen Landesteile nach ihrem Uebergang an Rußland das in ihnen geltende französische Privatrecht behalten haben.

[1]) Im folgenden ist der Versailler Friedensvertrag mit F.V. bezeichnet.

[2]) Die Verordnung Nr. 704, welche in dem polnischen Gesetzblatt Nr. 107 vom 22. November 1920 verkündigt ist, gibt nur Vorschriften über Bildung der Liquidationsausschüsse und deren Geschäftsordnung. — Die Verordnung Nr. 780 in dem polnischen Gesetzblatt vom 23. Dezember 1920 (Nr. 118) und die Verordnung Nr. 29 in dem polnischen Gesetzblatt vom 31. März 1921 beziehen sich nicht auf „Liquidationen", sondern auf Revendikationen nach Art. 238 des F.V.

Digitized by Google

Art. 1. Nach den Bestimmungen des Friedensvertrages, der mit den verbündeten und alliierten Mächten sowie den Deutschen am 28. Juni 1919 geschlossen wurde, sollen alles Eigentum, alle Rechte und Interessen, die sich im Gebiet der Republik Polen befinden und am 10. Januar 1920 Bürgern des Deutschen Reiches oder juristischen Personen, die von diesen Bürgern verwaltet oder kontrolliert werden, gehörten, unabhängig von dem Orte, an dem diese juristischen Personen ihren Sitz haben, zu den Zeiten und an den Orten angemeldet werden, die die Ausführungsanweisung zu vorstehendem Gesetz näher bezeichnen wird.

Art. 2. Der Präsident des Haupt-Liquidierungsamtes kann im Einvernehmen mit dem Minister des Auswärtigen, sowie mit dem zuständigen Minister (Art. 11) die Verpflichtung zur Anmeldung auch auf das Eigentum, die Rechte und Interessen oder auf einzelne Kategorien ausdehnen, die den in Art. 1 erwähnten Bürgern und Personen gehören und in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1919 und 10. Januar 1920 vor dem letzteren Datum an Eigentümer mit anderer Staatsangehörigkeit übergegangen sind.

Art. 3. Der Anmeldung unterliegen nicht:

a) Eigentum, Rechte und Interessen, die solchen Bürgern des Deutschen Reiches gehören, denen das polnische Bürgerrecht auf Grund des Gesetzes über das Bürgertum des polnischen Staates, oder auf Grund der durch Polen geschlossenen internationalen Verträge zusteht;
b) Eigentum, das von der Einbehaltung oder Liquidierung befreit ist, entsprechend dem Beamtenabkommen, das zwischen der polnischen und deutschen Regierung in Berlin am 9. November 1919 getroffen wurde;
c) Gegenstände, die auf Grund von Rechten, die in den einzelnen Gerichtsbezirken gelten, von der Exekution befreit sind.

Art. 4. Außerdem ist der Präsident des Haupt-Liquidierungsamtes im Einvernehmen mit dem Minister des Auswärtigen und dem zuständigen Minister ermächtigt, einzelnen Gruppen und Kategorien des in Art. 1 des vorstehenden Gesetzes erwähnten Eigentums, der Rechte und Interessen von der Anmeldepflicht zu befreien.

Art. 5. Zur Anmeldung des Eigentums, dieser Rechte und Interessen sind verpflichtet: deren Eigentümer, Pächter, Nutznießer, Depositarbesitzer, Schuldner, Gläubiger, bevollmächtigter Verwalter, sowie Vorstände der Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften.

Art. 6. Das der Anmeldung unterliegende Eigentum, die Rechte und Interessen können nicht veräußert, belastet, verpachtet, noch außerhalb der Grenzen des Polnischen Reichs ausgeführt, ebensowenig Geldforderungen ohne Erlaubnis des Präsidenten des Haupt-Liquidierungsamtes, die im Einvernehmen mit dem Minister des Aeußeren und dem zuständigen Minister erteilt wird, bezahlt werden.

Art. 7. Die Ausführung der im Art. 6 erwähnten Rechtsgeschäfte ohne die Erlaubnis, oder auch dieser nicht entsprechend, verursacht Nichtigkeit dieser Rechtsgeschäfte unabhängig von den im Art. 12 dieses Gesetzes erwähnten Strafen. Das Recht, die Nichtigkeitserklärung solcher Geschäfte zu verlangen, steht dem Haupt-Liquidierungsamte zu. Die Nichtigkeitserklärung erfolgt im Gerichtswege.

Art. 8. Die Entscheidung des Haupt-Liquidierungsamts in den in Art. 6 vorgesehenen Fällen kann nicht angefochten werden.

Art. 9. Der Eigentümer bzw. Besitzer des Eigentums, der Rechte oder der Interessen, die der Anmeldung unterliegen, ist verpflichtet, diese zu verwalten und aus ihnen Nutzen zu ziehen nach den Grundsätzen, die für das betreffende Wirtschaftsgebiet gelten.

Art. 10. Eigentum und Rechte, die der Anmeldung unterliegen, können in staatliche Zwangsverwaltung genommen werden auf Grund einer von dem

Digitized by Google

Präsidenten des Haupt-Liquidierungsamts im Einvernehmen mit dem Minister des Auswärtigen und dem zuständigen Minister getroffenen Entscheidung. Die Ausführung dieser Entscheidung und die Ernennung des Verwalters erfolgt durch den zuständigen Minister (Art. 11).

Art. 11. Als zuständige Minister werden betrachtet:

1. bezüglich des Land- und Waldeigentums das Ministerium für Landwirtschaft und Domänen,
2. bezüglich des industriellen und Handelseigentums das Ministerium für Industrie und Handel,
3. bezüglich der Kapitalien, Werte und Geldforderungen sowie Finanzinstitute das Finanzministerium,
4. bezüglich der Eisenbahnen das Eisenbahnministerium,
5. bezüglich der Anstalten und öffentlichen Einrichtungen, sowie anderer vorstehend nicht vorgesehener Gegenstände und Vermögensrechte das Ministerium des Innern,
6. bezüglich allen (mit Ausnahme der Eisenbahnen) Eigentums, aller Rechte und Interessen im Gebiete der ehemals preußischen Landesteile das Ministerium der ehemals preußischen Landesteile.

Art. 12. Wer zur Anmeldung eines Eigentums, von Rechten oder Interessen, die im Art. 1 erwähnt sind, verpflichtet ist, diese Anmeldung jedoch absichtlich oder infolge Nachlässigkeit nicht ausführt, oder eine der Wirklichkeit nicht entsprechende Anmeldung abgibt, sowie auch jeder, der solch ein Eigentum, solche Rechte oder Interessen absichtlich beschädigt, verbirgt, vernichtet oder in irgendeiner Weise entfernt, unterliegt, sofern in dem betreffenden Gerichtsbezirke die Gesetze nicht eine höhere Strafe festsetzen, einer Arreststrafe von 7 Tagen bis 6 Monaten oder einer Geldstrafe von 100 bis 1 000 000 Mk., sei es auch beide Strafen gleichzeitig.

In den ehemals preußischen Landesteilen soll eine Arreststrafe bis 6 Wochen oder eine Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten und eine Geldstrafe bis zu 1 000 000 Mk. oder eine dieser Strafen festgesetzt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Die Nichtanmeldung von Eigentum oder von Rechten, im Art. 2 dieses Gesetzes vorgesehen, wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. belegt. Diese Angelegenheiten unterliegen den gewöhnlichen Gerichten, in dem ehemals österreichischen Gebiet als Uebertretungen den Kreisgerichten.

Art. 13. Eigentum, Rechte und Interessen, die der Anmeldungspflicht unterliegen, können auf dem Wege einbehalten oder liquidiert werden, den das allgemeine Gesetz über die Liquidierung bezeichnet.

Art. 14. Dieses Gesetz verpflichtet vom Tage der Veröffentlichung ab. Die Ausführung wird übertragen dem Präsidenten des Haupt-Liquidierungsamtes und dem Minister des Auswärtigen, sowie dem Justizminister, ferner den zuständigen Ministern (Art. 11) einem jeden der letzteren in ihrem Geschäftsbereiche.

2. Ausführungsverordnung vom 10. Juni 1920 zum Gesetz vom 4. März 1920 (deutsche Uebersetzung in „Auslandsrecht". I. Jahrgang S. 164 und 175).

Art. 1. Als deutsch im Sinne des bezeichneten Gesetzes gelten das Vermögen, die Rechte und Interessen innerhalb der Republik Polen, deren Eigentümer am 10. Januar 1920 waren:

a) Untertanen des Deutschen Reiches, ohne Rücksicht auf ihren gegenwärtigen Wohnsitz;
b) Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften, welche von solchen Untertanen verwaltet oder kontrolliert werden, unabhängig von der Art, den

Digitized by Google

Zielen und Aufgaben dieser Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften, auch wenn sich ihr Sitz auf deutschem Gebiete befindet, oder sie auf Grund von deutschen Behörden bestätigten Satzungen errichtet sind, diese auch dann, wenn das Deutsche Reich an ihnen beteiligt ist.

Art. 2. Der Anmeldung unterliegen: bewegliches und unbewegliches Eigentum, Barbeträge, verzinsliche und unverzinsliche Wertpapiere jeder Art sowie aus irgendwelchen Gründen entstandene Rechte und Ansprüche, ohne Rücksicht darauf, ob das hier aufgeführte Eigentum oder Recht den oben in Art. 1 erwähnten Personen ganz oder zu einem Teil gehören und unabhängig von der Währung, auf welche sie lauten.

Art. 3. Die zur Anmeldung verpflichteten Personen (Art. 4) müssen auch solches Vermögen oder solche Rechte anmelden, bezüglich deren sie zwar keine Beweise dafür besitzen, daß es sich um deutsche im Sinne des Art. 1 dieser Verordnung handelt, bei denen sie aber keine Gewißheit haben, daß es sich um polnisches und nicht um deutsches Eigentum handelt.

Art. 4. Zur Anmeldung des bezeichneten Eigentums, der Rechte und Interessen sind verpflichtet:

a) in bezug auf unbewegliches und bewegliches Eigentum, Barbeträge, Wertpapiere sowie Urkunden, welche Rechte, Forderungen und Ansprüche jeder Art verbriefen — deren Eigentümer, Pächter, Nutznießer, berechtigte und tatsächliche Besitzer, Depositenverwahrer, Verwalter, Kuratoren oder Bevollmächtigte der hier aufgeführten Personen;
b) in bezug auf Forderungen und Ansprüche — sowohl der Schuldner wie auch der Gläubiger;
c) in bezug auf das Eigentum, die Rechte und Interessen, welche Gegenstand eines Prozesses sind — sowohl die Parteien wie auch deren gerichtliche Vertreter.

Art. 5. Wenn die im Sinne des Art. 4 zur Anmeldung verpflichteten Personen juristische Personen sind, so haben die Vorstände oder Direktionen und die Liquidatoren die Anmeldung zu bewirken, sofern sich das Vermögen in Liquidation befindet.

Art. 6. Die Anmeldung muß innerhalb zwei Monate, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung im „Dziennik Ustaw", bei den zuständigen Verwaltungsbehörden der ersten Instanz, d. h. bei den Starosteien, in Warschau, Lublin und Lodz — bei den Regierungskommissarien, in Krakau und Lemberg — bei den Magistraten erfolgen.

Für das früher preußische Gebiet wird die obige Frist auf vier Wochen beschränkt, von dem Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung im Amtsblatt dieses Gebietes ab gerechnet, wobei zur Entgegennahme der Anmeldung in den der Kreisverwaltung nicht unterstehenden Städten die höheren Polizeiämter berufen sind.

Art. 7. Als zuständige Behörden (Art. 6) gelten:

a) für das im Art. 4 unter a) dieser Verordnung bezeichnete Eigentum: die Behörden des Orts, an welchem sich das Eigentum zur Zeit der Anmeldung befindet;
b) für persönliche Forderungen und Ansprüche sowie für Rentenrechte und Rechte an Grundstücken: die Behörden des Orts, an welchem der Schuldner und Gläubiger zur Zeit der Anmeldung wohnen;
c) für Hypotheken- und Pfandrechte: die Behörden des Orts, an welchem zur Zeit der Anmeldung sich das die Forderung sichernde Eigentum befindet;
d) für strittiges Eigentum (Art. 4): die Behörden des Orts, an welchem sich das zur Zeit der Anmeldung den Prozeß verhandelnde Gericht befindet.

Art. 8. Die Anmeldung des Eigentums, der Rechte und Interessen hat durch Einreichung einer schriftlichen Erklärung an die oben in Art. 7 er-

Digitized by Google

wähnten Behörden zu erfolgen, wobei die Erklärung folgende Angaben enthalten muß:

1. Vorname, Zuname und Wohnort des Eigentümers des Gegenstandes der Anmeldung, d. h. des Vermögens, der Rechte oder Interessen; ist dieser Eigentümer eine juristische Person, so ist in der Erklärung deren Firma oder Bezeichnung sowie der Sitz anzugeben. Der Wohnort bezw. der Sitz des Eigentümers ist so vollständig wie möglich, sowohl der vom 10. Januar 1920 als auch der am Tage der Anmeldung, anzugeben;
2. die gleichen Angaben bezüglich des Anmeldenden, sofern dieser nicht selbst Eigentümer ist;
3. Bezeichnung des Rechtsverhältnisses des Anmeldenden zum Gegenstand der Anmeldung, d. h. die Bezeichnung, ob der Anmeldende Besitzer, Pächter, Gläubiger, Partei usw. (Art. 4) ist;
4. Benennung des Gegenstandes der Anmeldung und des Ortes, an dem sich dieser befindet;
5. die Angabe, ob der Gegenstand ganz oder zu einem Teil, und namentlich zu welchem, ein deutscher ist;
6. Bezeichnung und genaue Beschreibung, Zusammensetzung und Inventarisierung des Gegenstandes der Anmeldung, und zwar wie folgt:
   a) für unbewegliches Eigentum: Größe und Art der Grundstücke, Anzahl, Größe und Art der Gebäude; lebendes und totes Inventar — sowohl landwirtschaftliches wie auch gewerbliches;
   b) für bewegliches Eigentum: Anzahl und Verzeichnis der deklarierten Rohstoffe, Halbfabrikate, Waren und aller anderen Gegenstände;
   c) für Bargeld und Wertpapiere: Betrag und Währung;
   d) für persönliche Forderungen und Ansprüche: Belege, Betrag und Währung, sowie Vorname, Zuname und Adresse sowohl des Gläubigers wie auch des Schuldners, und für Hypotheken- und Pfandforderungen — außerdem der Ort, an dem sich das die Forderung sichernde Eigentum befindet;
   e) für Rechte und Interessen: deren Wesen und rechtliche Begründung;
7. die Abschätzung des angemeldeten Eigentums, der Rechte oder Interessen, mit Angabe der Grundlage, auf welcher diese Schätzung beruht;
8. genaue Aufführung der Urkunden, aus denen sich das Eigentumsrecht auf den angemeldeten Gegenstand sowie das Rechtsverhältnis des Anmeldenden zu diesem Gegenstand ergeben, mit Angabe des Tages, an dem dieses Recht und Rechtsverhältnis entstanden ist, sowie wann das letztere aufhört;
9. Angabe der Schulden, welche die angemeldeten Eigentumsgegenstände, Rechte oder Interessen belasten;
10. Versicherung des Anmeldenden, daß die Erklärung entsprechend dem Gesetz vom 4. März 1920 wie auch gemäß dieser Verordnung erfolgt;
11. Datum der Abgabe der Erklärung und Unterschrift des Anmeldenden.

Art. 9. Die Anmeldung kann durch die zur Anmeldung Verpflichteten persönlich oder durch von diesen bevollmächtigte Personen sowie schließlich durch Posteinsendung erfolgen.

Art. 10. Ueber die Entgegennahme der Anmeldung erteilen die Behörden dem Anmeldenden eine entsprechende Empfangsbescheinigung.

Art. 11. Die Adresse, welche vom Anmeldenden in der Anmeldung angegeben wird, ist für alle Rechtshandlungen verbindlich, welche den angemeldeten Gegenstand betreffen.

Art. 12. Die Behörden, welche zur Entgegennahme der Anmeldung berufen sind, können vom Anmeldenden die erforderliche Ergänzung unvollständiger Erklärungen sowie alle Ergänzungsangaben und Auskünfte verlangen, welche den angemeldeten Gegenstand betreffen, und diese Angaben

Digitized by Google

müssen in der festgesetzten Zeit bei Vermeidung der in Art. 12 des Gesetzes vom 4. März 1920 vorgesehenen Strafen erledigt werden.

Art. 13. Die in Art. 6 erwähnten Behörden übersenden die Anmeldungen, nach Maßgabe des Einganges, dem Haupt-Liquidationsamt, und dies letztere überweist sie je nach der Art dem zuständigen Ministerium (Art. 11 des Gesetzes vom 4. März 1920).

3. Liquidationsgesetz vom 15. Juli 1920 (deutsche Uebersetzung in „Auslandsrecht", II. Jahrgang Nr. 1 Spalte 19).

Art. 1. Die Liquidation von Vermögen, Rechten und Anteilen, die auf Grund des am 23. Dezember 1919 zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und Deutschland unterschriebenen Friedensvertrages von Versailles („Dziennik ustav", 1920, Nr. 35, Pos. 200) dem polnischen Staat zusteht, ist auf Grund folgender allgemeiner Bestimmungen durchzuführen.

Art. 2. Die Bestimmung von Vermögen, Rechten und Anteilen zur Liquidation sowie die Entscheidung über die Art der Durchführung der Liquidation liegt im Machtbereich des Liquidationsausschusses. Die Liquidation erfolgt:

a) durch Ankauf des Vermögens, Rechts oder Anteiles durch den Eigentümer;
b) durch Zurückbehaltung für den Staat;
c) durch Zwangsveräußerung.

Art. 3. Beim Hauptliquidationsamt werden Liquidationsausschüsse gebildet, die sich zusammensetzen: aus dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und aus drei Mitgliedern. Von diesen letzteren wird eines vom Minister bestimmt, in dessen Amtsbereich das der Liquidation unterliegende Vermögen, Recht oder der Anteil liegt, das zweite vom Außenminister, das dritte vom Präsidenten des Hauptliquidationsamtes bestimmt.

Art. 4. Für die Liquidation von Vermögen, Rechten und Anteilen, die nicht in den Verwaltungsbereich der staatlichen Zentralbehörden fallen, ist im ehemals preußischen Teilgebiet das Ministerium dieses Teilgebietes zuständig.

Art. 5. Die Beschlüsse des Liquidationsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 6. Der Ausschuß tritt in die Verhandlung einer Angelegenheit ein, wenn ein Antrag des Vorsitzenden oder des Ministers vorliegt, in dessen Amtsbereich der Gegenstand, das ist das Vermögen, das Recht oder der Anteil fällt.

Art. 7. Ist das Vermögen, das Recht oder der Anteil zur Liquidierung durch freihändigen Verkauf des Eigentümers bestimmt worden, so gibt der Liquidationsausschuß die Frist an, innerhalb welcher der Eigentümer sein Vermögen, Recht oder seinen Anteil einer anderen Person im Wege des freien Vertrages zu verkaufen hat, sowie die Bedingungen, denen der Käufer zu entsprechen hat.

Art. 8. Die im Art. 7 genannte Frist kann nicht kürzer sein, als einen Monat und darf sechs Monate, vom Tage der Zustellung an den Eigentümer des Vermögens, des Rechts oder des Anteils des Beschlusses des Liquidationsausschusses an gerechnet, nicht überschreiten. Die Ausführungsbestimmungen werden die Art und Weise der Zustellung der Mitteilungen und Beschlüsse des Liquidationsausschusses festsetzen.

Art. 9. Der Verkauf des Vermögens, des Rechts oder des Anteils an einen den vom Liquidationsausschuß (Art. 7) bezeichneten Bedingungen nicht entsprechenden Käufer ist ungültig.

Digitized by Google

Art. 10. Das vom Eigentümer in der in Art. 7 und 8 bezeichneten Weise und Frist nicht verkaufte Vermögen, Recht oder der Anteil geht nach einer Schätzung, die vom Liquidationsausschuß vorgenommen wird, auf den Staat über.

Art. 11. Beschließt der Liquidationsausschuß, daß das Vermögen, Recht oder der Anteil für den Staat behalten werden soll, so fordert der Liquidationsausschuß den Eigentümer auf, vor Ablauf der in den Ausführungsbestimmungen festgesetzten Frist dem Abschluß eine Schätzung des Objekts unter Anschluß von Belegen vorzulegen.

Art. 12. Nach Erhalt der Schätzung des Eigentümers des Vermögens, des Rechts oder Anteils, oder nach Ablauf der festgesetzten Frist (Art. 11) nimmt der Liquidationsausschuß selbst eine Schätzung vor, wobei dem Eigentümer das Recht zusteht, an diesem Schätzungsverfahren teilzunehmen und seine Bemerkungen zu der Schätzung zu machen.

Art. 13. Vermögen, Rechte und Anteile, die zur Liquidation bestimmt worden sind, aber weder für den Staat behalten, noch vom Eigentümer freihändig verkauft wurden, unterliegen der Zwangsveräußerung unter Anwendung eines Verfahrens, das die Nachtragsvorschriften bestimmen werden.

Art. 14. Die Beschlüsse des Liquidationsausschusses können nicht durch Klage angefochten werden und sind vollstreckbar gleich rechtskräftigen Gerichtsurteilen.

Art. 15. Die Kosten der Liquidation fallen in allen Fällen dem liquidierten Vermögen, Recht oder Anteil zur Last.

Art. 16. Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Präsidenten des Hauptliquidationsamtes übertragen.

III.

Die polnische Währungsgesetzgebung.

Für die Währungsfrage kommen hauptsächlich in Betracht:

1. Gesetz vom 20. November 1919 (Polnisches Gesetzblatt 1919 S. 917 Nr. 91)[1]).

Art. 1. Das einzige gesetzliche Zahlungsmittel im Gebiet der ehemaligen preußischen Landesteile ist die polnische Mark. Die deutsche Mark hört auf, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein.

Art. 2. Alle Verpflichtungen in deutscher Mark müssen in polnischer Mark zum gleichen Nominalbetrage erfüllt werden.

Art. 3. Die Eingehung von Verbindlichkeiten und die Durchführung von Geschäften in deutscher Mark ist verboten.

Art. 4. Schuldnern, die ihre Schuldverbindlichkeit außerhalb der Grenzen des polnischen Staates zu zahlen haben, wird bis zur späteren Regelung dieser Materie Frist gewährt, insoweit nicht in besonderen Fällen die mit der Ueberwachung des Auslandsverkehrs betrauten Behörden anders verfügen. Es werden demgemäß die Rechtsfolgen, die sich aus der nicht rechtzeitigen Erfüllung der in diesem Artikel bezeichneten Verpflichtungen nach Gesetz oder Vertrag ergeben werden oder bereits ergeben haben, ausgeschlossen.

Art. 5. Ein Schuldner, gegen welchen ein außerhalb der Grenzen des polnischen Staates wohnender Gläubiger bereits einen Vollstreckungstitel erlangt hat, hat das Recht, im Wege des Widerspruchs gegen die Zulässigkeit

[1]) Das Gesetz — üblicherweise Valuta-Gesetz genannt — wird im folgenden mit **V.G.** bezeichnet.

Digitized by Google

der Vollstreckungsklausel (§ 732 ZPO.) bei dem zuständigen Gericht oder bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er wohnt, eine Anordnung zu beantragen, daß die Rechtsfolgen, die sich aus der nicht rechtzeitigen Erfüllung der Verbindlichkeit ergeben haben, aufgehoben werden.

Art. 6. Die Uebertretung sowie der Versuch der Uebertretung dieses Gesetzes werden mit einer Gefängnisstrafe bis zu 1 Jahr und Geldstrafe bis zu 1 Million Mark oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Zur Entscheidung dieser Uebertretungen sind die Standgerichte berufen.

Art. 7. Dieses Gesetz tritt in den ehemals preußischen Landesteilen mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. In den Gebieten, welche sich jetzt noch nicht unter polnischer Herrschaft befinden, tritt das Gesetz mit dem Zeitpunkt der Ergreifung dieser Gebietsteile durch die polnischen Behörden in Kraft.

Art. 8. Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Minister für die ehemaligen preußischen Landesteile übertragen.

2. Mitteilung des Finanzministeriums in Warschau betreffend das Gesetz über die Valuta im früher preußischen Teilgebiet, vom 15. Januar 1920 (Nr. 11 des „Dziennik poznanski", Posen).

„Das Gesetz über die Valuta im früher preußischen Teilgebiet vom 20. November 1919 wird vielfach irrig verstanden und ausgelegt. Darum betrachten es das Finanzministerium und das Ministerium für das früher preußische Teilgebiet in Beantwortung zahlreicher Anfragen für angezeigt, eine authentische Erläuterung dieses Gesetzes zu bieten.

Die in diesem Gesetze angeordnete Ersetzung der deutschen Mark durch die polnische betrifft nur die Polen durch den Versailler Vertrag zugesprochenen, früher zu Deutschland gehörigen Lande. Dieses Gesetz entscheidet weder Fragen der Valuta noch des Kurses derselben bezüglich der außerhalb der Grenzen des polnischen Staates zahlbaren Verbindlichkeiten. Es führt nur in Art. 4 einen Aufschub in der Regelung dieser Verbindlichkeiten ein, der nötig ist mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse und auf die nicht auf internationalem Wege festgelegten Valutaverhältnisse. Der Aufschub ist kein absoluter, da nach diesem Artikel die berufenen Behörden abweichende Anordnungen erlassen können.

Die polnischen Behörden werden keine Schwierigkeiten machen, welche die Handelsbeziehungen zu dem Auslande und den Kredit des polnischen Staates ungünstig beeinflussen können. Insbesondere muß hervorgehoben werden, daß dieses Gesetz in nichts der Regelung der Valutaangelegenheiten in den Landen vorgreift, welche Polen auf dem Wege der Volksabstimmung zufallen werden. Die Sache wird seinerzeit unter genauer Verständigung mit den Vertretern der Bevölkerung unter Berücksichtigung der Verhältnisse geregelt werden, die in der Zeit ihrer Uebernahme durch den polnischen Staat bestehen werden.

gez. *W. Grabski*, Finanzminister.
Rybarski, Unterstaatssekretär im Ministerium des früher preuß. Teilgebiets."

3. Gesetz vom 9. Juli 1920 betreffend Ermächtigung der Regierung zur Herausgabe von Verordnungen behufs Regelung des Geldumsatzes mit dem Auslande („Dziennik Ustaw", Nr. 56 vom 15. Juli 1920). („Devisen-Gesetz".)

Art. 1. Der Regierung wird für die Dauer eines Jahres zur Herausgabe von Gesetzkraft habenden, die Regelung des Geldumsatzes mit dem Auslande bezweckenden Verordnungen Vollmacht erteilt.

Digitized by Google

Art. 2. Die in Art. 1 erwähnten Regierungsverordnungen können betreffen: die Feststellung der Ordnung der allgemein verpflichtenden Skala der Umrechnung von ausländischen Valuten in polnische Mark, der Bedingungen des Erwerbes, des Besitzes, der Verwahrung und Ansammlung von ausländischen Valuten und Devisen, des Umsatzes mit ihnen und ihrer Ausfuhr über die Grenze, des ausländischen Umsatzes der polnischen Mark, wie auch der Organisation der Oberaufsicht über das System des Geldumsatzes mit dem Auslande.

Art. 3. Personen, die der Uebertretung von Bestimmungen und Verboten, die in den in den Art. 1 und 2 erwähnten Regierungsverordnungen enthalten sind, schuldig sind, unterliegen, außer der Einziehung der mit der Uebertretung in Verbindung stehenden Geldsummen, einer Strafe

a) im Bereiche der früheren russischen und preußischen Gebiete: Gefängnis bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark oder einer dieser Strafen;
b) im Bereiche des früheren österreichischen Gebiets Arrest oder engen Arrest bis zu einem Jahre und einer Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark oder einer dieser Strafen.

Denselben Strafen unterliegen Personen, die der (Begünstigung) Unterstützung dieser Uebertretungen oder der Beteiligung an ihnen schuldig sind.

Art. 4. Personen, die zu einer Strafe im Sinne des Art. 3 verurteilt sind, können durch Urteil des zuständigen Gerichts (Art. 5) auf die Dauer bis zu drei Jahren des Rechts, Handel zu treiben oder ein Unternehmen zu verwalten oder auch sich mit der Vermittlung von Handelsgeschäften zu befassen, für verlustig erklärt werden.

Art. 5. Zur Verhängung der Strafen in dem in den Artt. 3 und 4 vorgesehenen Umfange werden berufen:

a) im Bereiche des früheren russischen Gebiets die Friedensgerichte,
b) im Bereiche der früheren österreichischen und preußischen Gebiete die Kreisgerichte.

Art. 6. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Art. 7. Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Schatzminister (Finanzminister) nach Verständigung mit dem Justizminister anvertraut, für das früher preußische Teilgebiet dagegen dem Minister des früher preußischen Teilgebiets nach Verständigung mit dem Schatzminister und dem Justizminister.

4. Verordnung über den Devisenhandel vom 24. Februar 1921 („Dziennik Ustaw“ 1921, Nr. 18 S. 233).

In Ausführung des Gesetzes vom 9. Juli 1920 („Dziennik Ustaw“, 1920, Nr. 56 S. 347, wird folgendes verordnet:

Art. 1. Der Ankauf von ausländischen Valuten und Devisen, wie Banknoten und aller Arten Papiergeld, Schecks, Ueberweisungen, Wechsel, Akkreditiven und Rechnungssalden jeder Gattung in fremden Valuten zwecks Weiterverkaufs ist ausschließlich Finanzinstituten gestattet, die, sei es auf Grund eigener Statuten, sei es auf Grund behördlicher Konzession, ihre Geschäfte betreiben.

Art. 2. Der Verkauf von Auslandsvaluten und Devisen an Personen und Privatfirmen ist ausschließlich Aktienbanken *(bankom akcynym)*, deren Verwaltungssitz sich innerhalb des polnischen Reiches befindet, sowie anderen Finanzinstitutionen erlaubt, welche eine entsprechende Ermächtigung des Finanzministeriums erlangen (mit dem im Art. 18 gemachten Vorbehalt). Diese Institute erhalten den Namen Devisenbanken.

Digitized by Google

Art. 3. Soweit sich die Finanzinstitute, die das Recht von Devisenbanken nicht besitzen, vollständig den Vorschriften dieser Verordnung unterwerfen, dürfen sie die von ihnen angekauften Auslandsvaluten und Devisen ausschließlich den Devisenbanken und untereinander verkaufen. Diese Institute erhalten den Namen Devisenkommissionäre.

Art. 4. Private Personen und Firmen dürfen die benötigten Summen in ausländischer Valuta nur bei den Devisenbanken kaufen; die in ihrem Besitz befindlichen Summen in ausländischer Valuta und Devisen können nur den Devisenbanken oder Devisenkommissionären abgetreten werden, nicht an andere Personen oder Privatfirmen.

Art. 5. Die Devisenbanken dürfen Auslandsvaluten und Devisen an Personen und Privatfirmen ausschließlich für folgende Zwecke verkaufen:

a) zur Deckung von ausländischen Verpflichtungen, die aus legaler Einfuhr von Waren entstehen;
b) zur Bezahlung von Vorschüssen für Bezahlung für die legale Einfuhr von Waren;
c) zur Deckung von Waren-Expeditions- und Transportkosten;
d) zur Bezahlung von Auslandsschulden, die aus wirtschaftlich begründeten Anlässen entstanden sind;
e) zur Zahlung von Versicherungsprämien im Ausland, sofern sie aus legalen Versicherungsverträgen hervorgehen;
f) für Reisekosten in Höhe von 1000 schw. Franken oder in gleichem Wert in anderen Valuten, für eine Person mit besonderer Bemerkung im Auslandspasse;
g) für die Unterhaltungskosten für Personen im Ausland, soweit ihr Aufenthalt dort berechtigt ist, bis zur Höhe von 1500 schw. Franken oder des gleichen Wertes in anderen Valuten, und zwar monatlich für eine Familie;
h) für die Unterhaltung von Büros inländischer Unternehmen im Ausland, soweit ihre Tätigkeit dort vom Gesichtspunkt der Volkswirtschaft aus begründet ist;
i) für alle anderen wirtschaftlich begründeten Zwecke, soweit die Notwendigkeit der Ausführung der Zahlung im Ausland besteht und die Zahlung die Summe von 500 schw. Franken oder den gleichen Wert in anderen Valuten nicht übersteigt. Für höhere Summen ist die Erlangung der vorherigen Erlaubnis des Finanzministeriums oder der von ihm bestimmten Organe erforderlich.

Art. 6. Wenn der Käufer der Valuta diese zu dem vorgesehenen Zweck nicht benutzt, ist er verpflichtet, sie der Devisenbank, in der sie gekauft wurde, oder der polnischen Landesdarlehnskasse zum Ankaufskurse zurückzugeben. Wenn jedoch dieser Kurs höher ist, als der Kurs des Tages, an dem die Valuta zurückgegeben wird, zu dem Kurse dieses Tages.

Art. 7. Die Devisenbanken und Devisenkommissionäre sind verpflichtet, unter der Kontrolle des Finanzministeriums oder der von ihm bestimmten Organe, Register über die von ihnen durchgeführten Devisen- und Valutengeschäfte gemäß den durch das Finanzministerium aufgestellten Mustern zu führen. In diesen Registern muß einzeln aufgeführt werden: die Summe der angekauften bezw. verkauften fremden Valuta, die Person oder Firma, von der die Valuta gekauft bezw. der sie verkauft wurde, der Name des ausländischen Empfängers, Zweck des Verkaufs sowie Nachweis, der die gesetzliche Zulässigkeit des Geschäfts begründet (Art. 5). Die durch den Käufer vorgelegten Nachweise müssen durch die Devisenbank mit einem Stempel versehen werden, der den Verkauf der Valuta auf Grund dieser Nachweise bestätigt.

Art. 8. Der Käufer von fremden Valuten ist verpflichtet, auf jedes Ersuchen des Finanzministeriums oder seiner Organe zum Zwecke der Kon-

Digitized by Google

Zwar verleiht Art. 92 Abs. 4 zweifellos Polen für die von Preußen an Polen gekommenen Gebiete grundsätzlich das Liquidationsrecht, aber „*ne . . que conformément aux dispositions suivantes*", nämlich in Verbindung mit dem zu 2 als *conditio sine qua non* bezeichneten Schiedsgericht als Beschwerdeinstanz[1]). Davon wird unten (unter X) näher die Rede sein.

Hier soll zunächst davon ausgegangen werden, daß die das Liquidationsrecht grundsätzlich regelnden Bestimmungen Anwendung finden, und insbesondere die folgenden:

1. Art. 297 h F.V. Abs. 4:

Dans le cas des liquidations effectuées soit dans les nouveaux Etats signataires du présent Traité comme Puissances alliées et associées, soit dans les Etats qui ne participent pas aux réparations à payer par l'Allemagne, le produit des liquidations effectuées par le Gouvernement desdits Etats devra être versé directement aux propriétaires sous réserve des droits de la Commission des réparations en vertu du présent Traité, notamment des articles 235 et 260. Si le propriétaire établit devant le Tribunal arbitral mixte prévu par la Section VI de la présente Partie, ou devant un arbitre désigné par ce Tribunal, que les conditions de la vente ou que des mesures prises par le Gouvernement de l'Etat dont il s'agit en dehors de sa législation générale, ont été injustement préjudiciables au prix, le Tribunal ou l'arbitre aura la faculté d'accorder à l'ayant droit une indemnité équitable qui devra être payée par ledit Etat.

2. Art. 92 F.V. Abs. 4 und 5:

Dans tous les territoires de l'Allemagne transférés en vertu du présent Traité et reconnus comme faisant définitivement partie de la Pologne, les biens, droits et intérêts des ressortissants allemands ne devront être liquidés par application de l'article 297 par le Gouvernement polonais que conformément aux dispositions suivantes:

1. Le produit de la liquidation devra être payé directement à l'ayant droit;

2. Au cas où ce dernier établirait devant le tribunal arbitral mixte prévu par la Section VI de la Partie X (Clauses économiques) du présent Traité, ou devant un arbitre désigné par ce tribunal, que les conditions de la vente ou que des mesures prises par le Gouvernement polonais en dehors de sa législation générale, ont été injustement préjudiciables aux prix le Tribunal ou l'arbitre aura la faculté d'ac-

---

[1]) Nach der gesamten Entwickelung der Verhältnisse in Polen und der deutsch-polnischen Beziehungen darf angenommen werden, daß das Deutsche Reich nicht den im Text angedeuteten oder sonstigen Bedenken gegen die Zulässigkeit der polnischen Liquidationsgesetze und polnischen Liquidationspraxis Raum zu geben Veranlassung haben wird.

Digitized by Google

corder à l'ayant droit une indemnité équitable, qui devra être payée par le Gouvernement polonais.

Des Conventions ultérieures règleront toutes questions qui ne seraient pas réglées par le présent Traité et que pourrait faire naître la cession desdits territoires.

Der in diesen Bestimmungen zur Geltung gebrachte Grundgedanke ist der, daß die deutschen Vermögensträger, deren (dingliche und obligatorische) Rechte der Liquidation unterliegen, den Erlös ungeschmälert und direkt vom polnischen Staate ausgezahlt erhalten, und daß die polnische Regierung grundsätzlich nur die Funktionen eines Liquidators hat, wie er im Privatrecht, im Konkurs usw. ein aller Welt geläufiger Begriff ist. Das Liquidationsgesetz vom 15. Juli 1920 bringt dies in allen wesentlichen Bestimmungen deutlich zum Ausdruck. Die diesem Gesetz bei seiner Einbringung beigefügte Begründung hebt es in folgenden Sätzen hervor: „Seinem Wesen nach ist das vorliegende Gesetz ein die Prozedur bestimmendes, und zur Durchführung dieser Prozedur ruft es in der Person des Liquidationskomitees ein besonderes Organ ins Leben, das bei dem Hauptliquidationsamt besteht".

Der nachstehende Satz der Begründung, welcher den Begriff der polnischen Liquidation nach allen Seiten hell beleuchtet, läßt vollends keinen Zweifel in der bezeichneten Richtung bestehen:

„Das im Vertrage vorbehaltene Recht der Liquidation deutscher Güter strebt nach ..... der Entdeutschung des Besitzstandes .... Zur Durchführung dieser Liquidation der deutschen privaten Güter ist der Erlaß des vorgelegten Gesetzes über die Liquidation unentbehrlich."

Diesem Standpunkt entsprechend kommt es nun darauf an, festzustellen, wie sich das Schicksal der deutschen Vermögenswerte unter der Anwendung des polnischen Liquidationsverfahrens zu gestalten hat, welche Grenzen hinsichtlich des Gegenstandes der polnischen Liquidation gezogen sind, und wieweit insbesondere hinsichtlich der deutschen Hypotheken in Polen Raum bleibt für Verfügungen und andere Rechtshandlungen hinsichtlich jener Hypotheken von seiten deutscher Behörden und deutscher Staatsangehöriger.

Der Liquidationsgedanke des Art. 297 b F.V. und des Art. 92 F.V. wird von *Wündisch* (Der Friedensvertrag vom 28. Juni 1919, Leipzig 1919, S. 192) zutreffend dahin charakterisiert: „Zweck der Bestimmungen des Abschnittes IV (Art. 297 ff.) ist, die deutschen Stammesangehörigen wirtschaftlich auf das jetzt vorgeschriebene Stammland zu beschränken. Zu diesem Zweck wird alles Deutsche im Gebiete der A.A.-Mächte beseitigt." Mit anderen Worten: es wird das Recht begründet, territorial (*en pays ennemi*) die Beteiligung der Deutschen am Wirtschaftsleben des Gebietes durch staatliche Liquidation der Unterlagen und der Mittel ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit im Gebiet zu beseitigen. Diesem Gedanken entspricht auch die Ausdrucksweise und der Inhalt der einzelnen Bestimmungen über die Liquidation sowohl im Friedensvertrag wie in den polnischen Liquidations-

Digitized by Google

vorschriften. Ersterer sagt in Art. 297 b: „*sur leur territoire, dans leurs colonies, possessions et pays de protectorat*". Dem entspricht die Ausdrucksweise insbesondere in dem polnischen Gesetz vom 4. März 1920 Art. 6: „Eigentum usw. im Gebiet der Republik Polen", der Verordnung vom 10. Juni 1920, Art. 1: „Das Vermögen usw. in der Republik Polen ..."

Ob und inwieweit die deutschen Hypotheken in Polen dem polnischen Liquidationsverfahren unterliegen, hängt hiernach, wenn man von den Worten des F.V. und der polnischen Liquidationsgesetze ausgeht, lediglich von der Entscheidung der Frage ab, ob und inwieweit die Gegenstände der Liquidation in Polen belegen sind, und diese Frage wird man geneigt sein, einfach und glatt dahin zu beantworten, daß Hypotheken Pfandverhältnisse sind, welche dort belegen sind, wo das Grundstück liegt, auf dem sie lasten.

In Wahrheit liegt die Frage verwickelter und ist das scheinbar einfache und glatte Antwortergebnis trügerisch. Der F.V. und die polnische Liquidationsgesetzgebung beschäftigen sich nicht mit juristischen Konstruktionen, sondern mit politischen und praktischen Zielen. Diese praktischen Ziele sind durchaus andere bei der Liquidation deutschen Vermögens einerseits in den alliierten und assoziierten Staaten, welche Deutschlands Kriegsgegner waren, andererseits in den neuen Staaten, insbesondere Polen. Während bei den Kriegsgegnern es sich darum handelt, alles deutsche Vermögen, das sie in ihren Gebieten tatsächlich fassen können, zu konfiszieren und auf die Reparationsschuld zu verrechnen, handelt es sich in Polen um ein ganz anderes Ziel. Polen soll und will kein deutsches Vermögen an sich ziehen, sondern nur die deutsch-nationalen Bevölkerungselemente aus dem polnischen Gebiete persönlich ausschließen. Die Liquidation ist nur Mittel zu diesem Zweck. Polnische Grundstücke sollen weder Eigentum von Deutschen bleiben noch Deutschen als Pfandsicherheit dienen. Deutsche Gläubiger sollen vor polnischen Gerichten keine Forderungen und sonstigen Rechte geltend zu machen berechtigt sein. Der polnische Staat nimmt an Stelle der deutschen Rechtsträger das Geschäft der Liquidation vor, damit Deutsche in Polen nichts zu tun haben, und die polnische Bevölkerung mit Deutschen nichts zu tun hat. Der polnische Liquidationsgedanke ist der rücksichtslose Ausdruck fortgesetzter Nationalfeindschaft und nationaler Abschließung.

Der bezeichnete Leitgedanke bildet die *ratio legis* der Liquidation, und von ihm muß die Auslegung der Liquidationsvorschriften und deren Tragweite für die rechtlichen Einzelfragen erkannt werden.

Vollkommen abwegig würde es sein, von der im wesentlichen speziell von der deutschen Rechtstechnik geschaffenen und angewendeten Lehre des „Sitzes der Rechtsverhältnisse im Raum" auszugehen oder dieser Lehre irgendwelche Bedeutung beizulegen. Die Lehre ist von *Savigny* geschaffen und im 8. Bande seines Systems des römischen Rechtes (Göttingen 1849) als Grundlage für die von ihm gesuchte Lösung der Statutenkollision aufgestellt

Digitized by Google

worden. Sie ist für das internationale Privatrecht heute auf einen so beschränkten Anwendungsbereich zurückgeführt, daß die sogenannten örtlichen Anknüpfungsbegriffe (*F. Kahn:* Iherings Jahrbücher Bd. XXX 56, *Niemeyer:* Zur Kodifikation des internationalen Privatrechts 1895 S. 102, derselbe: Das internationale Privatrecht des BGB. 1900 S. 58) nur eine geringe Rolle spielen und die persönlichen Anknüpfungsbegriffe (Staatsangehörigkeit, rechtsgeschäftlicher Wille) bei weitem den größten Raum einnehmen. Man richtet heute bei international-privatrechtlichen Problemen die Frage nicht mehr darauf, wo das Rechtsverhältnis seinen Sitz im Raum hat, sondern welche Anknüpfungsmomente, d. h. meistens persönliche, oft auch örtliche für das anzuwendende Recht maßgebend sind. Die örtliche Anknüpfung hat allerdings auch in einzelnen Materien, z. B. in der Lehre von der Gerichtszuständigkeit, in der Steuergesetzgebung, im Strafrecht positivrechtliche Verwendung gefunden. In jeder dieser Materien hat sie aber andere Voraussetzungen und andere Wirkungen. Will man den Begriff der örtlichen Anknüpfung oder, anders ausgedrückt, des Sitzes des Rechtes auf das polnische Liquidationsrecht anwenden, so darf man dabei nicht auf andere Anwendungsgebiete, insbesondere nicht auf die *Savigny*sche Sitztheorie zurückgreifen, vielmehr lediglich der *ratio legis* des polnischen Liquidationsrechtes folgen. Es muß aber unmittelbar einleuchten, daß der Umweg nicht nur überflüssig, sondern irreführend ist. Hiernach ist auch die in den Presseerörterungen und auch in der Judikatur über die polnische Liquidationsfrage gelegentlich angestellte Erörterung über Erfüllungsort, Zahlungsort, Wohnsitz des Schuldners im Sinne international-privatrechtlicher Prüfung nicht geeignet, die hier in Rede stehenden Fragen der Lösung näherzuführen.

V.

Liquidierbarkeit der deutschen Hypotheken in Polen.

Nach dem für das gesamte Hypothekenverhältnis maßgebenden deutschen Recht besitzt die Hypothek (im weitesten Sinne des Wortes) eine Selbständigkeit gegenüber dem Schuldverhältnis („persönliche Forderung"), welche der aus dem römischen Recht überkommenen Lehre von der streng akzessorischen Eigenschaft der Hypothek weit entrückt ist. Die Lehre vom „*locus*" hat nicht nur bei der Eigentümerhypothek und bei der Zwangsvollstreckung in Grundstücke, sondern auch bei der Behandlung der Hypothek im engsten Sinne des Wortes, d. h. bei derjenigen Form der dinglichen Belastung, bei welcher der akzessorische Charakter als wesenbestimmend gilt, der deutschen Hypothek einen Charakter gegeben, bei welchem die Pfandfunktion weit zurücktritt hinter der Funktion des *locus* als eines selbständigen Vermögensrechtsverhältnisses.

Es ist ferner zu bemerken, daß auch insofern die Verbindung des Schuldverhältnisses mit der Hypothek im heutigen deutschen Recht gelockert ist, als es dem Hypothekengläubiger unbenommen ist, seine Forderung von

Digitized by Google

seinem persönlichen Schuldner einzufordern. Es gibt im geltenden deutschen Recht kein *beneficium excussionis realis*, der Schuldner kann den Hypothekengläubiger nicht an das Pfand verweisen (vergl. *Windscheids* Pandekten, herausgegeben von *Kipp*, Band I, S. 1071, Anmerkung 9).

Hieraus ergibt sich, daß der in dem *locus* einer hypothekarischen Eintragung bestehende Gegenstand, der zweifellos ein Vermögensgegenstand ist, als solcher auch hinsichtlich der Liquidationsfrage einer selbständigen Betrachtung und Behandlung unterliegt. Wenn auf einem polnischen Grundstück eine hypothekarische Eintragung besteht, während die ihr zugrunde liegende persönliche Forderung aus irgend einem Grunde erloschen ist, so kann die polnische Regierung den *locus* beschlagnahmen und im Sinne des Liquidationsgesetzes vom 15. Juli 1920 Artikel 2, zwar nicht verkaufen (weder freihändig noch durch Zwangsverkauf), aber zugunsten des Staates einbehalten. Sie kann die Verfügung über den *locus* sperren, sie kann, wenn die Verfügung von der Beibringung einer Hypothekenurkunde abhängig ist, diese Urkunde beschlagnahmen, äußerstenfalls in dem Augenblick, in welchem sie dem Grundbuchrichter zum Zwecke der Verfügung über den *locus* vorgelegt wird. Das hat einen durchaus guten Sinn, wenn es sich darum handelt, die Abtretung an einen Deutschen zu verhindern.

Die in Rede stehenden deutschen Hypotheken in Polen in diesem Sinne sind zweifellos in Polen belegen und gemäß den Liquidationsgesetzen der Liquidation unterworfen, sowie gemäß ihrer juristischen Konstruktion und wirtschaftlichen Bedeutung liquidierbar.

Von ihrer Behandlung grundsätzlich zu trennen ist die Erstreckung der Liquidationsvorschriften auf die persönliche Forderung.

Wenn der polnische Staat das Liquidationsrecht an den deutschen Hypotheken in Polen hat, so ergreift die Liquidation den *locus* der Hypothek in derjenigen Gestalt, in welcher er sich im Augenblicke der Beschlagnahme befindet. Dies hat, wenn und solange die persönliche Forderung besteht, unausweislich die Wirkung, daß die Liquidationsbehörden den Verkauf der Hypothek mit dem Erfolg bewirken können, daß der Erwerber die Zwangsvollstreckung betreiben und sich dadurch aus dem Pfand bezahlt machen kann. Die Wirkung ist die Befreiung des persönlichen Schuldners in entsprechendem Maße (die Einzelheiten müssen hier dahingestellt bleiben) und für den Gläubiger die (völlige oder teilweise) Ersetzung seines Hypothekenrechts durch den Anspruch gegen den polnischen Staat auf den Liquidationserlös. Die Verbindung von Hypothek und persönlicher Forderung besteht in dem hier vorausgesetzten Tatbestand in einer Wechselwirkung, welche im gegebenen Fall die vorhin hervorgehobene Selbständigkeit des *locus* nicht zur praktischen Anwendung kommen läßt. Sie hat in der Tat die Wirkung, daß hier die Liquidierung der Hypothek die Liquidierung der Forderung einschließt. Weder der Schuldner noch der Hypothekengläubiger erleiden hierdurch an sich Schaden. Der Nachteil, welcher sich

Digitized by Google

an diesen Vorgang infolge der Währungsfrage knüpfen kann, ist hier zunächst nicht zu erörtern.

VI.

Wirksamkeit in Deutschland stattfindender Rechtshandlungen für die Hypotheken in Polen.

Der soeben bezeichnete Hergang kann und muß sich hemmungslos und unbedenklich vollziehen, gleichgültig, ob der Hypothekengläubiger und Schuldner im polnischen Gebiet ihr Domizil haben oder außerhalb.

Da aber der polnische Staat entsprechend dem Notenaustausch mit der deutschen Regierung vom 9. November 1919 (Nr. 1724 der Drucksachen des Reichstags)[1]) von der Liquidierung der Hypotheken, soviel bekannt, bisher keinen Gebrauch gemacht hat, so ist nicht nur theoretisch, sondern praktisch die Frage von erheblicher Bedeutung, wie es mit der Möglichkeit bestellt ist, daß vor erfolgter Liquidation der deutschen Hypotheken in Polen die außerhalb Polens wohnenden deutschen Gläubiger und deutschen Schuldner die Liquidation gegenstandslos machen können, sei es durch außergerichtliche Rechtshandlungen, sei es im Wege des Prozesses. Praktisch gesprochen: Können die in Deutschland wohnenden Hypothekengläubiger die in Deutschland wohnenden Schuldner verklagen und deutsche Gerichtsentscheidungen das persönliche Schuldverhältnis konsumieren? Können die in Deutschland wohnenden Schuldner an die in Deutschland wohnenden Gläubiger Zahlung leisten mit der Wirkung, daß der Hypothek die Grundlage der Forderung entzogen wird?

Auch in bezug auf diese augenblicklich vielleicht wichtigsten Fragen soll zunächst die aus dem polnischen Währungsgesetz sich ergebende Schwierigkeit unberücksichtigt bleiben, um festzustellen, welche rechtlichen Folgen sich an die Liquidationseinrichtungen als solche knüpfen.

Gemäß den oben unter IV. gemachten Ausführungen berührt es das Interesse des polnischen Staates, welches im Liquidationsverfahren zur Geltung kommt, nicht im geringsten, wenn ein deutscher Gläubiger gegenüber einem deutschen Schuldner, beide in Deutschland domiziliert, Rechtshandlungen vornimmt, deren Ziel die Aufhebung des zwischen ihnen bestehenden Schuldverhältnisses ist, gleichgültig, ob dieses Schuldverhältnis hypothekarisch versichert ist oder nicht, gleichgültig auch, ob es für eine Hypothek auf ein preußisch-polnisches Grundstück eingetragen ist. Denn der ganze Hergang spielt sich, was die deutschen Persönlichkeiten betrifft, im deutschen Gebiet ab. Klagt der deutsche Gläubiger mit der persönlichen Schuldklage in Deutschland, und wird der Schuldner verurteilt, so kann natürlich die Zwangsvollstreckung aus diesem Urteil in das verhypothezierte polnische Grundstück nur durch Vermittlung der polnischen Gerichte und sonstigen Behörden stattfinden. Die *ratio legis* der polnischen Liquidationsgesetze enthält aber nicht den mindesten Gesichtspunkt, welcher der bereitwilligen Rechtshilfe der polni-

[1]) Vgl. auch *Güssefeld* im Bankarchiv, XIX. Jahrg., Nr. 17 vom 1. Juni 1920.

Digitized by Google

schen Behörden in bezug auf die Zwangsvollstreckung entgegenstünde. Das Vollstreckungsverfahren im Wege der Rechtshilfe erreicht dasselbe Ziel, welches die Liquidationseinrichtungen auf anderem Wege verfolgen. Es handelt sich in der Sache um nichts anderes als um dasjenige, was das polnische Liquidationsgesetz vom 15. Juli 1920 in Art. 7 als „sich entledigen" des Berechtigten bezeichnet. Nur ist der polnische Staat des Liquidationsverfahrens und insbesondere der Einkassierung und Auszahlung des Erlöses an den Gläubiger überhoben. Wenn man, wie es scheint, im Kreis der beteiligten deutschen Interessenten und Behörden, vor der Leistungsklage und dem Leistungsurteil zurückgeschreckt ist, um sich auf die Feststellungsklage zurückzuziehen, so ist man anscheinend dem Verhältnis nicht auf den Grund gegangen. Leistungsklage und Leistungsurteil berühren die Interessen des polnischen Staates im Sinne der Liquidationsgesetze ebensowenig wie rechtsgeschäftliche Vorgänge, welche die Beendigung des Schuldverhältnisses zum Gegenstande haben, insbesondere Zahlung, Hingabe an Zahlungsstatt, Kompensation, Vergleich, Erlaß.

Auf Grund der gleichen Gesichtspunkte kann auch der deutsche Gläubiger die Zinsen einkassieren, der Schuldner sie zahlen, ohne daß darin irgend eine Kollision mit dem polnischen Liquidationsverfahren liegt. Daß der Grundstückseigentümer, wenn er von dem persönlichen Schuldner verschieden ist, von den bezeichneten Rechtshandlungen Kenntnis erhält, entspricht geschäftlichem Wohlverhalten und dem Interesse aller Beteiligten. Die Rechtswirkungen zugunsten des Grundstückseigentümers vollziehen sich aber unabhängig davon. Welche Veranlassung und welches Interesse zu Rechtshandlungen, zu Klagen und anderen Gerichtshandlungen führen können, ist hier nicht zu untersuchen. Es ist nur hervorzuheben, daß die Währungsfrage hier, wo es sich nur um die Analysierung der Liquidationsvorgänge handelt, zunächst außer Betracht gelassen wird.

VII.

Wirkung der polnischen Kampfesvorschriften auf die deutschen Hypotheken in Polen.

Das polnische Gesetz vom 20. November 1919 (siehe oben Nr. III) ist kein Währungsgesetz im herkömmlichen Sinne des Wortes, wie z. B. das deutsche Reichsgesetz (RGBl. 1875 S. 177), das die Goldwährung einführte und die deutsche Verordnung vom 28. September 1914 (RGBl. 1914 S. 417), welche an Stelle der Goldwährung die Papierwährung setzte. Diese wie andere eigentliche Währungsgesetze sehen von allen intertemporalen und interlokalen Kollisionen ab und bestimmen lediglich, was Währung im Sinne des gesetzlichen Zahlungsmittels für Geldschulden ist[1]).

[1]) Vgl. über das Währungsproblem überhaupt: *Endemann*, Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, 1885, Bd. II, S. 113ff., sowie die dort und in *Staudingers* Kommentar zum BGB. bei §§ 244ff. genannte Literatur. — *E. J. Bekker*, Ueber die Kouponsprozesse der österreichischen Eisenbahngesellschaften, 1881. — *Gust. Hartmann*, Internationale

Digitized by Google

Zwar gibt Art. 1 dem Gesetz auf den ersten Blick den Anschein eines gewöhnlichen Währungsgesetzes. Der Schwerpunkt des Gesetzes aber liegt in den Artt. 2, 3 und 6, in welchen mit unerhörten Mitteln gegen den Umlauf deutscher Reichsmark in Polen und gegen die Zugrundelegung deutscher Reichsmark in rechtsgeschäftlichen Abmachungen gekämpft wird.

Das Gesetz ist ein politisches Kampfgesetz ersten Ranges.

a) Es stellt zuerst folgende Normen auf:

1. deutsche Mark darf nicht zur Zahlung benutzt werden (Art. 2, I. Teil);
2. deutsche Mark darf in Verpflichtungs- und sonstigen Rechtsgeschäften nicht vorkommen (Art. 3);
3. Verpflichtungen, welche an und für sich in deutscher Mark zu erfüllen wären, sind in der gleichen Nominalsumme mit polnischer Mark zu erfüllen (Art. 2, II. Teil).

b) Dazu tritt die Strafvorschrift (Art. 6):

Verstöße werden mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr, Geldstrafe bis zu 1 Million Mark bestraft.

Was das Anwendungsgebiet dieser Normen und dieser Strafandrohungen betrifft, so ist dasselbe nicht ausdrücklich angegeben. Es ist dazu zu bemerken:

1. Es darf als zweifellos bezeichnet werden, daß die Worte des Art. 1: „im Gebiet der ehemaligen preußischen Landesteile" grundsätzlich auch das örtliche Anwendungsgebiet für Artt. 2, 3 und 6 bezeichnen und daß innerhalb dieses Gebietes jene Vorschriften grundsätzlich für alle Personen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit gelten sollen.

2. Das Gesetz trifft mit keinem Wort Bestimmungen über diejenigen Zahlungen, Verpflichtungs- und sonstige Rechtsgeschäfte der von ihm behandelten Art, welche sich außerhalb des polnischen Gebietes vollziehen. Somit bleiben diese Vorgänge nach dem Willen des Gesetzes durch dieses unberührt.

3. Die Zulässigkeit prozessualischer Anträge und richterlicher Entscheidungen auf Zahlung von Reichsmark ist nicht ausdrücklich behandelt, weder für polnisches noch für außerpolnisches Gebiet. Man wird als Willen des Gesetzes ansehen müssen, daß für die gerichtlichen Handlungen die Ausschließung der deutschen Reichsmark in demselben Maße gilt, wie für Privatrechtsverzüge. Daher müssen Anträge und Entscheidungen bei polnischen Gerichten als ausgeschlossen gelten, welche auf Handlungen gerichtet sind, die in Art. 2 und 3 V.G. verboten und in Art. 6 unter Strafe gestellt sind. Dagegen werden gerichtliche Vorgänge außerhalb Polens ebensowenig durch diese Artikel berührt wie andere Rechtshandlungen.

Geldschulden, 1881 (abgedruckt auch im Archiv für die zivilistische Praxis, Bd. 65, S. 147 ff.). — *L. v. Bar*, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts. II. Aufl. 1889, Bd. II, S. 48 ff. — *Lippert*, Internationales Finanzrecht, 1912 (passim). — *Windscheid*, Pandekten, herausgegeben von *Kipp*, 1900, Bd. II, § 256, insbesondere S. 47.

Digitized by Google

4. Art. 4 läßt dahingestellt, wie es mit der Anwendbarkeit der Artt. 2, 3, 6 auf „außerhalb der Grenzen des polnischen Staates (das heißt nach dem Zusammenhange zweifellos: aus Polen heraus ins Ausland) zu leistende Zahlungen" steht. Für sie ist gesetzliche Stundung erteilt, den polnischen Behörden außerdem freie Hand gegeben. — Der Wortlaut läßt die Deutung zu, daß durch diese Vorschriften der Anwendungsbereich der Artt. 2, 3, 6 nicht berührt werden solle, das heißt, daß in den Fällen, in welchen die Stundung wegfällt oder von ihr kein Gebrauch gemacht wird, gemäß den vorstehend unter 1, 2, 3 dargelegten Grundsätzen zu verfahren ist, also es bei der Zahlung nicht auf den Erfüllungsort (wo zu leisten ist), sondern auf den Ort der Zahlung (wo geleistet wird) ankommt. Die authentische Interpretation des polnischen Finanzministers vom 15. Januar 1920 (s. oben Nr. III), sowie Entscheidungen polnischer Gerichte stehen aber auf dem Standpunkt, daß für Schuldverhältnisse mit ausländischem Erfüllungsort die Vorschriften der Artt. 2, 3, 6 auch dann nicht Anwendung finden, wenn die Zahlung nicht aus dem Ausland ins Ausland, sondern aus Polen heraus in das Ausland erfolge.

Der 5 Zivilsenat des Appellationsgerichts in Posen hat in einem Urteil vom 10. Juni 1920 folgendermaßen den Grundsatz vertreten, daß für die Anwendbarkeit der Artt. 2, 3, 6 V.G. die Lage des Erfüllungsortes innerhalb oder außerhalb Polens entscheidend sei:

„Angesichts der Feststellung, daß Poznan für die eingetragene Forderung der Erfüllungsort ist, fällt zunächst die Berufung der Klägerin auf die authentische Interpretation des Finanzministers vom 16. Januar 1920, Dziennik Urzedowy 1920 Nr. 7, str. 144. Denn diese Bekanntmachung bezieht sich lediglich auf die außerhalb des polnischen Staates zahlbaren Verpflichtungen. Ferner fällt auch die Berufung auf Art. 299 des Friedensvertrages. Diese Vorschrift geht nicht so weit, daß sie dem polnischen Staat, der die polnische Mark der deutschen für die in den Grenzen des polnischen Staates fälligen Obligationen gleichgestellt hat, verbietet, diese Vorschriften für diejenigen Obligationen anzuwenden, welche in den Grenzen des polnischen Staates zwischen den polnischen und deutschen Bürgern zustandegekommen sind. Anderenfalls würde man die Bürger eines fremden Staates besser behandeln als eigene Bürger."

Das Bezirksgericht in Posen hat am 25. Februar 1920 folgenden Beschluß verkündet:

„Beschluß: In Sachen betr. die Zwangsversteigerung des der Töpfermeisterfrau Marie Nowakowska geb. Banaszkiewicz in Posen gehörigen, im Grundbuch von Posen — Vorstadt Wallischei Bd. II Bl. 48 — verzeichneten Grundstücks, hat die erste Zivilkammer des Bezirksgerichts in Posen — auf die sofortige Beschwerde der Deutschen Hypothekenbank, Aktiengesellschaft in Berlin NW. 7, Dorotheenstr. 44, vertreten durch den Geheimen Justizrat Salomon in Posen, gegen den Beschluß des Amtsgerichts in Posen

Digitized by Google

vom 6. Dezember 1919 — in der Sitzung vom 25. Februar 1920 beschlossen: Der Zuschlagbeschluß vom 6. Dezember 1919 wird aufgehoben. Der Zuschlag wird versagt.

Gründe: Für die Beschwerdeführerin stehen im Grundbuche des oben bezeichneten Grundstücks in Abteilung III Nr. 13 und 18 je 40000 Mk. eingetragen, die nebst 4½ v. H. Zinsen in deutschem Gelde in den Geschäftsräumen der Gläubigerin in Berlin zu zahlen sind. Das Grundstück ist auf den Antrag der Fleischermeister Ritthammerschen Eheleute wegen einer in Abteilung III Nr. 20 eingetragenen Hypothek von 330000 Mk. nebst Zinsen und Kosten vom Amtsgericht Posen am 29. November 1919 versteigert und durch den angefochtenen Beschluß der Glasermeisterfrau Petronella Bakowska geb. Szymanska in Posen als Meistbietender für den durch Zahlung zu berichtigenden Betrag von 45000 Mk. zugeschlagen worden. Im Versteigerungstermin hatte der Geh. Justizrat Salomon für die Beschwerdeführerin zu den angemeldeten Zinsen und Kosten von zusammen 2000 Mk. einen Zuschlag von 40 % angemeldet und beantragt, den bar zu zahlenden Teil des geringsten Gebots ebenfalls um diesen Zuschlag zu erhöhen, falls der Versteigerungserlös in polnischem Gelde gezahlt werde. Das Amtsgericht Posen hat diesen Antrag bezüglich des Zuschlags für Zinsen und Kosten zurückgewiesen, weil dieser Zuschlag eine Schadenersatzforderung sei, das Grundstück aber nur für Kapital, Zinsen und Kosten der Gläubigerin hafte. Gegen den Zuschlagsbeschluß vom 6. Dezember 1919 hat die Gläubigerin die sofortige Beschwerde eingelegt und beantragt, den Beschluß aufzuheben. Sie rügt eine Verletzung des geringsten Gebots, weil ihre Forderung nebst den Nebenleistungen nach den vereinbarten und im Grundbuch eingetragenen Bedingungen in deutschem Gelde in Berlin zu zahlen seien, das geringste Gebot insoweit also derart hätte bemessen werden müssen, daß sie in deutschem Gelde befriedigt werden könne. Zu diesem Zweck erachtet sie den beantragten Zuschlag von 40 %, der dem Valutaunterschiede zwischen dem deutschen und polnischen Gelde entspreche, für erforderlich. Das polnische Gesetz vom 20. November 1919 (Tygodnik Urzedowy S. 385) über die Einführung der polnischen Mark als alleiniges Zahlungsmittel soll ihrer Forderung nach der authentischen Interpretation des polnischen Finanzministers vom 15. Januar 1920 (abgedruckt im Dziennik Poznanski vom 15. Januar 1920) nicht entgegenstehen. Die sofortige Beschwerde ist zulässig (§§ 96, 97, 100, 83 z. l. 44 ff. ZwVG., §§ 577, 793 ZPO.) frist- und formgerecht eingelegt und auch begründet, da der Vorderrichter das geringste Gebot falsch berechnet hat. Nach § 44 ZwVG. war nur ein solches geringstes Gebot zulässig, das alle den betreibenden Gläubigern vorgehende Realansprüche deckte. Wenn der Vorderrichter dabei die beiden Hypotheken der Beschwerdeführerin von je 40000 Mk. als Teil des geringsten Gebots nur mit diesem Nennwert berücksichtigt hat, so hat er übersehen, daß beide Forderungen nach den vereinbarten und im Grundbuche eingetragenen Bedingungen nebst den Nebenleistungen (Kosten und Zinsen) in

Digitized by Google

deutschem Gelde in Berlin zu zahlen sind. Ihr Wert beträgt also nicht je 40000 Mk., sondern in Berlin in deutschem Gelde zu zahlende 40000 Mk. Das ist ein großer Unterschied in der Verwertung, da die polnische Mark zurzeit im Kurs erheblich unter der deutschen Mark steht. Wenn der Vorderrichter, trotzdem der Anwalt der Beschwerdeführerin im Versteigerungstermin den Kursunterschied von damals etwa 40 % zuzuschlagen beantragt hatte, dies ablehnte und die Forderung nur mit dem Nennwert in das in polnischem Gelde festzusetzende geringste Gebot aufnahm, so scheint er von der Ansicht ausgegangen zu sein, daß die Verordnung vom 20. November 1919 hier Platz greift, die die polnische Mark innerhalb der polnischen Machtzone zum alleinigen gesetzlichen Zahlungsmittel macht. Diese Ansicht kann nicht geteilt werden. Jeder Staat kann zwar innerhalb seines Gebietes bestimmen, was gesetzliches Zahlungsmittel sein soll und kann dafür auch Zwangskurse festsetzen, aber er kann nicht über sein Gebiet hinaus anordnen, daß im Auslande zu tilgende Zahlungen mit seinen gesetzlichen Zahlungsmitteln zum Zwangskurse geleistet werden dürfen. Die Verordnung vom 20. November 1919 will das auch gar nicht, da sie in Artikel 4 polnischen Schuldnern, die Zahlungen nach dem Auslande zu leisten haben, lediglich Stundung gewährt, ohne die Frage zu entscheiden, in welcher Weise diese Forderungen später beglichen werden sollen. Das ergibt sich auch aus der authentischen Interpretation, die der polnische Finanzminister zusammen mit dem Minister für das früher preußische Teilgebiet über das Gesetz betreffend die Valuta in dem früher preußischen Teilgebiet erlassen hat (abgedruckt in Nr. 11 des Dziennik Poznanski vom 15. Januar 1920). Darin wird ausgeführt, daß dieses Gesetz nur in dem früher zu Preußen gehörigen, jetzt Polen zugesprochenen Lande die deutsche Mark durch die polnische ersetzen wolle, aber weder Fragen der Valuta noch des Kurses bezüglich der außerhalb dieser Grenzen zahlbaren Verbindlichkeiten entscheiden wolle, daß der im Art. 4 gewährte Aufschub in der Regelung dieser Verbindlichkeiten kein absoluter sein solle und daß die polnischen Behörden keine Schwierigkeiten machen werden, die die Handelsbeziehungen zum Auslande und den Kredit des polnischen Staates ungünstig beeinflussen könnten. Daraus geht hervor, daß zum mindesten eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, daß der polnische Staat gewillt ist, ausländische Forderungen in der Währung anzuerkennen, in der sie ehemals zustandegekommen sind und daß die Verordnung vom 20. November 1919 nicht die Tragweite haben kann, die ihr der Vorderrichter beizulegen scheint. Der Vorderrichter irrt auch darin, daß er den von der Beschwerdeführerin

Digitized by Google

angemeldeten Zuschlag für eine Schadenersatzforderung hält, für die das Grundstück nicht hafte. Die von der Beschwerdeführerin angemeldete Forderung zuzüglich des Zuschlages stellt vielmehr den nach dem Grundbuch und den Vertragsvereinbarungen sich ergebenden Bestand dar. Erst wenn statt dessen ihr bloßer Nennwert eingesetzt würde, würde die Beschwerdeführerin einen Schaden erleiden. Der Vorderrichter wird also den von der Beschwerdeführerin beantragten Zuschlag bei der Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigen müssen. Demgemäß war der Zuschlagbeschluß vom 6. Dezember 1919 aufgehoben und der Zuschlag zu versagen."

VIII.

Wirkung des polnischen Währungsrechtes auf die deutschen Hypotheken in Polen.

Soweit die Zuständigkeit deutscher Gerichte für die persönlichen Schuldklagen gegen in Deutschland wohnende Schuldner bei den polnischen Hypotheken in Frage kommt, bleiben, wie dargelegt, zweifellos die Artt. 2, 3, 6 des polnischen V.G. außer Betracht. Anders ist es mit Art. 1 V.G. Dieser kommt in demselben Sinne in Betracht, wie Währungsgesetze überhaupt im Sinne des bekannten, in der Literatur und in der Judikatur viel verhandelten juristischen Währungsproblemes in Betracht kommen[1]). Hierauf muß daher näher eingegangen werden.

Als Stand der heutigen juristisch-wissenschaftlichen Erkenntnis in dieser Materie muß die Einsicht bezeichnet werden, daß der Begriff der „Währung" nicht der zureichende Ausgangspunkt für die Behandlung ist, daß vielmehr ausgegriffen werden muß auf die Frage nach dem rechtlichen Inhalt der Geldschulden.

Währung im Rechtssinn ist nach heute feststehender juristischer Auffassung dasjenige Zahlungsmittel, mit welchem nach gesetzlicher Bestimmung „Geldschulden" zu bezahlen sind; Währung sind also diejenigen Münzen oder dasjenige Papiergeld, womit gezahlt werden muß, wenn nicht durch gültige rechtsgeschäftliche Bestimmung ein anderes Zahlungsmittel, sondern lediglich Geldzahlung bestimmt ist. Kürzer ausgedrückt: Währung ist das gesetzliche Zahlungsmittel für Geldschulden.

Daraus ergibt sich, daß der Frage: „In welcher Währung ist eine Geldschuld zu bezahlen?" die andere Frage vorangestellt werden muß: „Welche rechtlichen Gesichtspunkte sind für die Leistungspflicht des Geldschuldners maßgebend?"

Bei allen Arten von Geldschulden, bei denen Entstehung und Zahlung entweder zeitlich oder örtlich oder persönlich verschiedene Geld- und Rechts-

[1]) Vgl. die oben unter VII. Anm. angeführte Literatur.

Digitized by Google

ordnungen („verschiedene Währungen" sagt man ungenau) in Betracht kommen, sind die beiden Fragen auseinanderzuhalten:

In welcher Geldart ist zu zahlen? Welcher Wertbetrag ist zu zahlen?

Die Antwort auf diese Fragen gestaltet sich grundsätzlich verschieden bei **rechtsgeschäftlich** begründeten und bei **anderen** Geldschulden (ungenau gesprochen: gesetzlichen Geldschulden). Der Unterschied beruht darin, daß im allgemeinen bei rechtsgeschäftlichen Geldschulden der rechtsgeschäftliche Wille, bei allen anderen unmittelbar der Wille des Gesetzes die Entscheidung gibt.

Die Ausnahmefälle, in welchen bei rechtsgeschäftlichen Schulden der rechtsgeschäftliche Wille in bezug auf die Bestimmung der Währung beschränkt und diejenigen, wo umgekehrt die Währung bei gesetzlicher Zahlungspflicht im voraus rechtsgeschäftlich bestimmt werden kann, können hier außer Betracht bleiben.

Vgl. hierzu *Windscheid* a. a. O.; *Enneccerus*, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 1914 Bd. I, §§ 116, 231; 1921 Bd. I, § 116.

Der Inhalt der Geldschulden kann sowohl bei rechtsgeschäftlicher Begründung als bei gesetzlicher (oder richterlicher) Bestimmung unter anderem auf folgende zwei Weisen ausgedrückt werden:

1. Durch Nennung der Geldart (z. B. „10000 Mk. in deutschen Doppelkronen", oder in einem Entschädigungsgesetz oder Staatsvertrag: „1000 Dollar in 25-Dollarstücken"), in welcher gezahlt werden soll („Geldsortenschuld").

2. Durch Nennung eines Wertmaßstabes (z. B. „standesgemäße Jahresrente", „übliche Aufwandsentschädigung", „voller Schadenersatz einschließlich des entgangenen Gewinnes".

Der erste Fall kommt im genauen Sinn praktisch sehr selten vor, z. B. bei Münzen- oder Kuriositäten-Sammlern und -Händlern. *Enneccerus* a. a. O. sagt: „Dann liegt nicht eine Geldschuld, sondern eine gewöhnliche Gattungsschuld vor".

Der zweite Fall ist rechtsgeschäftlich wie gesetzlich häufig.

In der Mitte zwischen diesen beiden extremen Fällen liegt eine Reihe von mannigfaltig abgestuften rechtsgeschäftlichen Möglichkeiten, unter denen der häufigste Fall der ist, daß der geschuldete Betrag in Ziffern und Geldart bezeichnet ist, ohne daß „Geldsortenschuld" in dem engsten vorher bezeichneten Sinn vorliegt.

Dies ist der typische Tatbestand, welchen man gemeinhin im Auge hat, wenn man von den hier in Rede stehenden Rechtsfragen spricht. Es ist auch der hier allein zu erörternde Tatbestand der deutschen Hypotheken in Polen.

Der Fall steht so sehr im Vordergrund des praktischen Interesses, daß z. B. *Enneccerus* a. a. O. an die Spitze seiner Darstellung der Lehre die genau genommen nur auf jenen typischen Fall passenden Sätze stellt:

Digitized by Google

„Die Geldschuld ist nicht gerichtet auf Leistung einer Quantität bestimmter Münzsorten. Gegenstand der Geldschuld ist vielmehr der Wert der geschuldeten Summe. Geldschulden sind Wertschulden. Hieraus folgt: Wer eine Summe von soundso viel Mark oder Kronen verspricht, der verspricht nicht gerade in Markstücken, Kronenstücken zu zahlen, sondern will schulden und schuldet den Wert der versprochenen Summe. Ist ausgemacht, daß eine Geldschuld in einer bestimmten Geldsorte gezahlt werden soll, was besonders häufig durch Hinzufügung des Wortes „effektiv" geschieht, so ist das doch nur als eine Nebenberedung über die Zahlungsweise aufzufassen, sofern nicht ein anderer Wille erkennbar hervorgetreten ist. Schuldgegenstand ist somit doch der Wert der Summe."

Diese Formulierung entspricht der heute herrschenden Lehre.

Hier nun hat eine Vertiefung des Problems einzusetzen, welche in der Gegenwart als selbstverständlich erscheinen muß, während in den 70er und 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts, als die Schwankungen des Wirschaftslebens sich in bescheideneren Maßen hielten als heute, und als selbst die Aenderung der Währungsgesetzgebung verhältnismäßig geringe Erschütterungen mit sich brachte, die Wissenschaft sich mit geringerer Schürfarbeit begnügen konnte, ohne auf die Unzulänglichkeit aufmerksam zu werden.

Die unabsehbare wirtschaftswissenschaftliche Literatur[1]) über den Wertbegriff hat für die juristische Seite des Währungsproblems keinen unmittelbaren Nutzen. Sie ist aber insofern von entscheidendem Vorteil für die juristischen Fragen, als sie die Erkenntnis zum wissenschaftlichen Gemeingut gemacht hat, daß das Wort „Wert" an und für sich keinen bestimmten Inhalt hat, daß der Inhalt vielmehr von dem Maßstab abhängt, mit welchem der Wert gemessen wird oder gemessen werden soll, mit andern Worten, daß Wert ein relativer Begriff ist.

Bei Würdigung des Problems ist zu berücksichtigen, daß die Zahl und Verschiedenheit der Maßstäbe für die Relation des Wertbegriffes unendlich groß ist.

Der Geschäftsverkehr rechnet einerseits mit dem fortwährenden Wechsel aller Werte. Andererseits hat er das Bedürfnis eines festen und allgemeinen Maßstabes für die Verschiedenheit der Werte. Dieses Bedürfnis befriedigt der Staat durch die Einrichtung des Staatsgeldes, zu dessen Wesen einerseits die durch Gesetzgebung und Verwaltung geregelte Geldherstellung, andererseits die durch Gesetzgebung und Verwaltung geübte Regelung des Geldumlaufs, endlich die Rechtsvorschriften gehören, welche durch die Worte Währung und Zwangskurs bezeichnet werden.

---

[1]) S. Artikel „Wert" in Elsters Handwörterbuch, *E. Böhm-Bawerk:* „Die Literatur über den Wert übertrifft an Massenhaftigkeit wohl alle übrigen Einzelzweige der wirtschaftstheoretischen Literatur".

Digitized by Google

Die Gesamtheit dieser Einrichtungen ruft gemeinhin im kleinen täglichen Verkehr den Eindruck hervor, daß Währungsgeld keinem Wertwechsel unterworfen, sondern absoluter Wertmaßstab sei. Daß diesem Glauben möglichst wenige und gegebenenfalls nicht zu erschütternde Enttäuschungen bereitet werden, ist eine Hauptaufgabe der Währungspolitik. Die Aufgabe wird bis zu einem erstaunlichen Grade gelöst, wenn z. B., wie es tatsächlich in Deutschland seit Einführung der Goldwährung der Fall war, im Hypothekenverkehr gemeinhin davon ausgegangen wird, daß eine Hypothekenforderung, gleichgültig nach wie langer Zeit sie zurückgezahlt wird, ihren Wert nicht verändere. Die Hauptgrundlage dieses Vertrauens bildet die Erwartung, daß der Bestand des Geldwesens, wie es der Staat eingerichtet hat und pflegt, auf unabsehbare Zeit gesichert sei, daß der Geldwert nicht nur gegen eine Aenderung der Währungsgesetzgebung durch den Staat selbst, sondern auch gegen andere gewaltsame Eingriffe von hoher Hand gesichert sei.

Die theoretisch immer zu gewärtigende, aber praktisch für den regelmäßigen Verkehr ausgeschaltete Möglichkeit gewaltsamer Eingriffe in jener Richtung kann den für das normale Wirtschaftsleben zu treffenden Maßnahmen der Gesetzgebung und Staatsverwaltung ebensowenig zugrunde gelegt werden, wie es von seiten des Geschäftsverkehrs geschehen kann, wenn wirtschaftliches Leben gedeihen soll, sowenig ein vernünftiger gesunder Mensch seine Lebensführung auf die Möglichkeit einrichtet, daß er plötzlich den Hals bricht.

Daß es auch Einrichtungen in Staat und Wirtschaft gibt, welche der Möglichkeit starker Veränderungen des Geldwertes Rechnung tragen, ist hier unerheblich.

Es kommt auf folgendes an:

Der normale rechtsgeschäftliche Wille bei der Begründung von Geldschulden, insbesondere bei der Begründung von Hypothekenforderungen, zieht die Möglichkeit von Währungsveränderungen ebensowenig in Erwägung, wie er andere Veränderungen des Geldwertes, Verminderung der Kaufkraft des Geldes im Inland wie im Ausland, besonders internationale Valutaveränderungen, ins Auge faßt. Die Vertragschließenden vertrauen auf den Staat, daß seine Währung Währung bleibt, daß der Gläubiger nie etwas anderes zu fordern hat und der Schuldner nie etwas anderes zu leisten hat als diese Währung. Dieses Vertrauen ist, bewußt oder unbewußt, von der Willensmeinung begleitet, daß die Wertveränderungen, welche das Geld innerhalb dieser Währung erfährt, als unbeträchtlich nicht in Rechnung kommen.

Hieraus ergibt sich, in Verbindung mit den vorher dargelegten Grundzügen des Währungsproblems, daß es die Aufgabe des Staates ist, das Vertrauen zu rechtfertigen, welches die auf seine Gesetzgebung und Verwaltung angewiesenen, in seinem Gebiete lebenden Personen (eigene und fremde Staatsangehörige) seiner Verheißung und seinem Verlangen gemäß in ihn setzen. Der Staat muß alles, was an ihm liegt, tun, um die Beständigkeit der Währung als Grundlage und Inhalt der unter

Digitized by Google

seiner Herrschaft eingegangenen Schuldverhältnisse aufrechtzuerhalten.

Somit muß der Schutz des Anspruches der Hypothekengläubiger auf Befriedigung mit dem Nominalbetrag derjenigen Währung, unter deren Herrschaft ihre Forderung begründet wurde, als elementare Verpflichtung des Staates gelten. Diese Verpflichtung wird stets dann verletzt, wenn die Währung geändert wird, und zwar durch die Aenderung selbst, unabhängig von den an diese sich anschließenden Wertveränderungen des Geldes. Als das Deutsche Reich 1914 an die Stelle der Goldwährung die Papierwährung setzte, wurde die wirtschafts- und rechtspolitische Forderung der Konstanz der Währung ebenso wie 1875 durch Einführung der Goldwährung verletzt, unabhängig davon, ob eine Wertveränderung des deutschen Geldes darauf folgte oder nicht. Daß Gründe der Staatsräson die Währungsänderung in beiden Fällen veranlaßten, kann und muß natürlich trotzdem anerkannt werden. Nachdem die Aenderung eingeführt war, galt und gilt für die neue Währung die gleiche Forderung der Konstanz, unbeschadet der Möglichkeit, daß später stärkere Gründe für eine neue Aenderung sprechen können.

Die vorstehenden Ausführungen sind rechts- und wirtschaftspolitischen Charakters in dem Sinne, daß sie die tatsächlich allgemein angewendeten, zugleich aber auch die nach aller Erfahrung der Staatskunst zu empfehlenden Gesichtspunkte der Währungspolitik bezeichnen.

Mit diesen Gesichtspunkten sind aber zugleich diejenigen Grundsätze gegeben, welche in der Rechtspflege, namentlich in der Rechtsprechung dann anzuwenden sind, wenn das positive Recht versagt.

Daß das positive Recht in den hier erörterten Währungsfragen fast durchweg versagt, ist allgemein bekannt und keineswegs zufällig. Das Versagen ist vielmehr in dem Wesen des Währungsgedankens selbst begründet, welcher nicht zuläßt, daß der Gesetzgeber Bestimmungen im voraus für den Fall trifft, daß das von ihm aufgestellte Prinzip absoluter und dauernder Geltung seiner Währung als eines unwandelbaren, über Wertveränderungen erhabenen Maßstabes versagt und von ihm selbst preisgegeben wird.

Es folgt, wie gesagt, aus dem Grundgedanken des Währungswesens, daß der Staat alles, was an ihm liegt, tun muß, um die Wirkungen der im Laufe der Staatsentwickelung trotz allem sich unvermeidlich ergebenden gesetzlichen Aenderungen der Währung zu mildern.

Dieser Gesichtspunkt ist als ein aus der Natur der Sache sich ergebender Grundsatz des ungeschrieben geltenden Rechtes von den Organen des Staates, insbesondere in der Rechtsprechung, überall dort einzustellen, wo das positive Recht versagt.

Er führt im gegebenen Fall dazu, daß, nachdem in Deutschland 1914 an Stelle der Goldwährung die Papierwährung getreten ist und die Organe

Digitized by Google

des Deutschen Reiches infolgedessen nicht in der Lage sind, für die vorher im Vertrauen auf die Goldwährung abgeschlossenen Darlehnsgeschäfte den Schuldnern Goldleistung aufzuerlegen, nunmehr keinenfalls von deutschen Staatsorganen die Hand dazu geboten werden darf, daß die polnische Währungsgesetzgebung als neuer willkürlicher Eingriff in die früher begründeten Schuldverhältnisse in das Gebiet der deutschen Staatshoheit hineinwirkt.

Das Ergebnis ist also dies, daß die deutschen Rechtspflegeorgane auch den Art. 1 des polnischen V.G. unter keinen Umständen anzuwenden haben.

IX.

Internationales Privatrecht?

In der deutschen Tagesliteratur und in der Judikatur über das polnische V.G. und die deutschen Hypotheken in Polen, am eingehendsten dargelegt von Rechtsanwalt *Haase* in der Juristischen Wochenschrift 1920 Nr. 14 (Sp. 931 ff.), sind die hier erörterten Fragen meistens als solche des Internationalen Privatrechts behandelt. Im wesentlichen laufen diese Erörterungen darauf hinaus, daß das in Deutschland geltende internationale Privatrecht die „Statutenkollision" dahin entscheide, daß nicht das polnische Recht (V.G.), sondern das deutsche Währungsrecht auf die vor dem 10. Januar 1920 von Schuldnern mit deutschem Wohnsitz (in den damals preußischen, dann polnischen Gebieten) eingegangenen Schulden Anwendung zu finden habe, weil

1. der Parteiwille auf das deutsche Recht weise (Entsch. des RG. 4, 246; 9, 227; 19, 33; 20, 335; 40, 197; 58, 367; 59, 114; 68, 203; 95, 42), wozu HGB. § 361 direkt für die Währung in Betracht komme,

2. der maßgebende Erfüllungsort, also im Zweifel der Wohnsitz des Schuldners (§ 369 BGB.) zur Zeit der Begründung des Schuldverhältnisses, auf das deutsche Recht verweise,

3. subsidiär auch die bei Begründung der Schuld bestehende Staatsangehörigkeit des Schuldners (Entsch. RG. 62, 379) und der Ort des Vertragschlusses (*Neumann*, Handausgabe zum BGB. Bd. 3 Anm. B zu Art. 11 EG.) auf das deutsche Recht hinweise,

4. Art. 30 EG. z. BGB. die Anwendung des polnischen V.G. ausschließe.

Demgegenüber ist zu bemerken:

Zu 1. Der Parteiwille zur Zeit der Schuldbegründung hat in Wirklichkeit Veränderungen der Währung sicher nur ausnahmsweise ins Auge gefaßt.[1]) Soweit es der Fall gewesen sein sollte, ist er aber doch in den vor September 1914 liegenden Fällen auf Goldwährung gerichtet gewesen.

Zu 2. würde der angerufene Grundsatz dazu führen, entweder daß a) für die vor September 1914 liegenden Fälle Goldwährung gilt, oder b) für

[1]) Vgl. oben unter VIII.

Digitized by Google

die Fälle mit polnischem Erfüllungsort die Maßgeblichkeit des polnischen V.G. anzunehmen ist. Denn entweder muß die am Erfüllungsort zur Zeit der Schuldbegründung geltende Währung fortdauernd gelten oder die am Erfüllungsort gemäß dem jedesmaligen Wechsel der Währungsgesetzgebung zuletzt in Geltung gesetzte Währung maßgebend sein.

Zu 3. Die Maßgeblichkeit der Staatsangehörigkeit und des Ortes des Vertragschlusses für Vertragsobligationen wird nur ganz vereinzelt vertreten, und zwar nicht als Norm, sondern als Aushilfe für einzelne Fälle.

Zu 4. Wenn die maßgeblichen Darlegungen vorstehend nicht auf Art. 30 EG. z. BGB. gestützt worden sind, so ist dafür der Gesichtspunkt entscheidend, daß Art. 30 eine Hilfsvorschrift ist, deren Heranziehung im gegebenen Fall entbehrlich ist, weil die absolute Geltung des deutschen Währungsrechts unmittelbar aus diesem selbst folgt.

Im ganzen ist über die der Wissenschaft des internationalen Privatrechts entnommenen Gesichtspunkte zu sagen, daß ihre Anwendung einen Umweg bedeutet, der methodisch unrichtig ist und nur zufällig zu teilweise richtigen Ergebnissen führt, während, wie vorstehend zu 1. und 2. bemerkt ist, er in anderer Hinsicht unerträgliche Konsequenzen ergibt.

X.

Die Bedeutung des gemischten Schiedsgerichtshofes.

Durch Art. 92 Abs. 4 Nr. 2 (s. oben unter IV) hat der F.V. die in Artt. 304, 305 eingeführte Einrichtung des gemischten Schiedsgerichtshofes für das ehemals preußische Gebiet Polens in besondere Verbindung mit dem Liquidationsverfahren gebracht[1]).

Dem gemäß Art. 304 Abs. 1 innerhalb drei Monaten nach Inkrafttreten des F.V. (also bis 10. April 1920) zu bildenden deutsch-polnischen Schiedsgerichtshof ist in Art. 92 Abs. 4 Nr. 2 die Stellung einer Beschwerde- und Ausgleichungsinstanz gegen Liquidationsmaßnahmen der polnischen Regierung verliehen.

Diese Instanz ist zuständig, wenn:

1. eine Liquidation durch Verkauf bewirkt ist,
2. bei dem Verkauf der Preis ungerecht beeinflußt ist
   a) durch die besonderen Verkaufsbedingungen,
   b) durch sonstige Maßnahmen der polnischen Regierung außerhalb ihrer „*législation générale*“.

Die Einrichtung des gemischten Gerichtshofes ist bisher notorisch nicht erfolgt.[2])

[1]) Die Bedeutung des Schiedsgerichtshofes gemäß Art. 305 F.V. bleibt hier außer Betracht. Vgl. darüber *Güssefeld* im „Bankarchiv“ 1920, S. 204.

[2]) Vgl. auch Hanseatische Rechts-Zeitschrift 1921 S. 424 (Rechtsprechung Nr. 119).

Digitized by Google

Vgl. *Recueil des décisions des tribunaux arbitraux mixtes institués par les traités de paix.* Paris *(Librairie de la société du recueil Sirey, Rue Soufflot 22)* 1921, bisher 4 Nummern.

Der Ablauf der Dreimonatsfrist des Art. 304 F.V. hat keine andere rechtliche Wirkung als die, daß seit dem Ablauf der Anspruch beider Staaten unbefristet besteht, daß das Schiedsgericht eingerichtet wird.

Solange das Schiedsgericht nicht eingerichtet ist, steht auch nicht fest, daß es eingerichtet werden wird. Der völkerrechtliche Anspruch Polens sowie des Deutschen Reiches auf Einrichtung des Schiedsgerichtes ist nicht durch Sanktionen geschützt, welche seine Verwirklichung sicherstellen. Es ist auch nicht einmal sicher, daß einer von beiden Staaten den Anspruch ernstlich geltend machen und bemüht sein wird, ihn durchzusetzen. Man kann nicht sagen, wie stark oder schwach das Interesse des einen und des anderen Staates an der Verwirklichung des Schiedsgerichtes ist.

Aber die polnische Regierung darf das Liquidationsrecht zufolge Art. 92 Abs. 4 Nr. 2 nicht ausüben, wenn und solange nicht in Wirklichkeit die Korrektur der in dieser Nummer als möglich ins Auge gefaßten Mißbräuche in Gestalt des Schiedsgerichtes gegeben ist *(„ne .. que .. conformément aux dispositions suivantes“)*. Vgl. oben IV.

Die Bedeutung der Nichtbildung des gemischten Schiedsgerichtshofes ist hiernach für die ganze hier behandelte Materie so groß, daß die den Liquidationsfragen vorstehend gewidmeten Darlegungen durch sie samt und sonders zu lediglich hypothetischem Werte herabsinken.

Die Frage der Rechtsfolgen von Liquidationen, welche wegen Fehlens der Schiedsgerichte rechtsungültig sind, liegt außerhalb der Aufgabe dieser Untersuchung. Nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen zieht der von einem Staat begangene rechtswidrige Eingriff in das Privateigentum von Ausländern völkerrechtlich Schadensersatzpflicht nach sich.

Was die im Art. 92 Abs. 4 Nr. 2 F.V. vorgesehene Entschädigung angeht, wenn man sich die Einrichtung des Schiedsgerichtes als vollzogen denkt, so ist zu bemerken, daß die polnische Währungsgesetzgebung im eigentlichen Sinne des Wortes (also Art. 1 V.G.) dem Begriff der *„législation générale“* zu unterstellen ist. Denn die Währungsgesetzgebung trifft als „gemeines Recht“ alle Personen und alle Geschäfte in Polen.

XI.

Entschädigungspflicht des Deutschen Reiches.

I. Daß das Deutsche Reich gemäß Art. 297i F.V.[1]) verpflichtet ist seine Staatsangehörigen wegen der gemäß Art. 92 *(„par application de*

[1]) *„L'Allemagne s'engage à indemniser ses ressortissants en revison de la liquidation on de la rétention de leurs biens, droits ou intérêts en Pays alliés ou associés“.*

Digitized by Google

l'article 297") dem polnischen Staat zustehenden Liquidationen zu entschädigen, ist durch § 8 des Reichsgesetzes vom 31. August 1919 (RGBl. S. 1527) festgelegt[1]), in den „Richtlinien für die Festsetzung von Entschädigungen aus Anlaß der Durchführung der Bestimmungen der Artikel 297 . . . . des Friedensvertrages (Liquidationsrichtlinien)" vom 26. Mai 1920 näher geregelt[2]).

Daß diese Entschädigungspflicht sich auch schon auf die in Polen durch das Registrierungsgesetz vom 4. März 1920 verfügte Beschlagnahme bezieht (s. oben unter II), soweit dadurch ein Vermögensschaden bewirkt ist, kann kaum bezweifelt werden. Das Wort *„rétention"* in Art. 297 i F.V. kann nicht mißdeutet werden. — Insbesondere gilt dies für die Beschlagnahme der deutschen Hypotheken, sofern deren Sperrung einen Vermögensschaden bedeutet.

II. Eine andere Frage ist die, ob das Reich auch für den durch das polnische V.G. vom 20. November 1919 verursachten Schaden Entschädigung an deutsche Staatsangehörige zu gewähren verpflichtet ist.

Die Bejahung müßte auf Art. 297 i F.V. und § 8 des deutschen Enteignungsgesetzes gestützt werden. Die Stütze entfällt aber, weil die Worte im F.G. *„liquidation"*, *„rétention"* und im Enteignungsgesetz „Entziehung oder Beeinträchtigung" von Gegenständen eindeutig sind und eine Benachteiligung auf indirektem Wege, wie sie die Folge des V.G. ist, nicht treffen.

Eine Berücksichtigung der Folgen des V.G. kommt dagegen insofern indirekt zur Geltung, als die Höhe der für Liquidationen zu leistenden Entschädigungen gemäß den dafür maßgebenden (mangels zureichender gesetzlicher Bestimmungen noch nicht feststehenden) Grundsätzen durch die Valutaverhältnisse mitbestimmt wird.

XII.

Literatur.

Mit den in der Literatur über die behandelte Materie geäußerten Ansichten im einzelnen mich auseinanderzusetzen habe ich nicht unternommen, vielmehr mich bemüht, die dargelegten Auffassungen positiv für sich sprechen zu lassen.

Folgende Literatur ist berücksichtigt:

Asch, „Polnische Valutafragen" (Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts. 1921 S. 21). — Asch, „Polnische Valutafragen" (Ber-

[1]) „Entziehung oder Beeinträchtigung von Gegenständen zugunsten der alliierten und assoziierten Mächte . . . auf Grund des Friedensvertrages durch die alliierten und assoziierten Regierungen oder eine von ihnen".

[2]) Vgl. auch „Richtlinien der Reichsregierung für die Gewährung von Vorschüssen usw. für Schäden Deutscher im Ausland aus Anlaß des Krieges" vom 15. Nov. 1919 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 267 vom 21. Nov. 1919) und dazu *Königsberger* und *Henrychowski*, „Auslandsschulden", Berlin, *Stilke*, 1921 sowie *H. Isay*, Die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrag, 2. Aufl., Berlin, Vahlen, 1921, S. 46.

Digitized by Google

liner Tageblatt vom 28. XII. 1920, Nr. 594). — Berliner, „Währung und Umrechnungskurs nach dem Friedensvertrag“ (Auslandsrecht 1920 S. 100). — Brink, „Darf der deutsche Richter das polnische Valutagesetz vom 20. November 1919 anwenden?“ (Juristische Wochenschrift 1921 S. 435). (Zu derselben Frage äußern sich an demselben Ort Wagner und Kaskel.) — Fink, „Polen“ (Auslandsrecht 1920 S. 79). — Fink, „Polen“ (Auslandsrecht 1920 S. 113). — Goldschmidt u. Zander, „Die Rechte Privater im deutschen Friedensvertrag“, 1920). — Güssefeld, „Deutsche Vermögensrechte in den an Polen abgetretenen Gebieten“ (Bank-Archiv 1920 S. 203). — Haase, „Polnische Valutaprozesse vor dem Kammergericht“ (Berliner Tageblatt vom 8. Mai 1921, Nr. 213). — Haase, „Die Einwirkungen der deutsch-polnischen Valutabestimmungen auf die deutsch-polnischen Rechtsbeziehungen“ (Juristische Wochenschrift 1920 S. 931). — Heilberg, „Die privatrechtlichen Bestimmungen des Friedensvertrages“, 1919. — Hirsch, „Die ausländischen Valutaschulden“ (Deutsche Juristenzeitung 1921 S. 329). — Isay, „Die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrag“, 1919. — Kaufmann, „Die Rechtsverhältnisse der an Polen abgetretenen Ostmark“, Berlin 1919. — Knoepfel, „Die Valutafrage bei der Entschädigung deutscher Auslandsforderungen“ (Deutsche Juristenzeitung 1920 S. 523). — Kollenscher, „Die polnische Staatsangehörigkeit . . . dargestellt auf Grund des . . . . Staatsvertrags vom 28. Juni 1919“, 1920. — Loewenthal, „Die Behandlung der deutsch-polnischen Valutaschulden“ (Juristische Wochenschrift 1921 S. 162). — Lusensky, „Die Einwirkungen des Friedensvertrages auf Privatrechte“, 1919. — Mendelssohn-Bartholdy, „Das räumliche Herrschaftsgebiet des Strafgesetzes“ (Sonderabdruck aus der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Berlin, Liebmann 1908). — v. Normann, „Recht und Rechtsgang im polnischen Abtretungsgebiet“ (Deutsche Juristenzeitung 1921, S. 340). — Nußbaum, „Zwangsvollstreckung wegen Valutaforderungen“ (Juristische Wochenschrift S. 891). — Nußbaum, „Vollstreckung einer auf ausländische Währung lautenden Forderung“ (Juristische Wochenschrift 1920 S. 657). — Nußbaum, „Juristische Valutafragen“ (Juristische Wochenschrift 1920 S. 13). — Rukser, „Die polnische Staatsangehörigkeit“ (Juristische Wochenschrift 1921 S. 149). — Rukser, „Neue polnische Gesetze und Verordnungen gegen die Deutschen“ (Die Ostmark 1920 S. 92). — Rukser, „Die Anmeldung deutschen Vermögens in Polen“ (Die Ostmark 1920 S. 50). — Rukser, „Die Liquidierung der deutschen Vermögen in Polen“ (Die Ostmark 1920 S. 71). — Scholz, „Privateigentum im besetzten und unbesetzten Feindesland, unter besonderer Berücksichtigung der Praxis des Weltkrieges“, Berlin, Liebmann 1919. — Sonntag, „Polnische Valutafragen“ (Berliner Tageblatt vom 14. Januar 1921 Nr. 22). — Weck, „Russenschäden“; Abschnitt VII: Die Währungsfrage (Der Friedensvertrag 1921 S. 290). — Weinhagen, „Reichsgericht und Valutafragen“ (Juristische Wochenschrift 1920 S. 594). — Wündisch, „Der Friedensvertrag vom 28. Juni 1919“, Mannheim, Berlin, Leipzig 1919.

Entscheidungen der deutschen Gerichte über Valutafragen: Rechtsprechung des Reichsgerichts: 1. „Valutafragen beim Schuldner“ (Juristische Wochenschrift 1920 S. 43 und S. 704). 2. „Geldmünzen fremder Währung gelten im internationalen Handel nicht als Ware“ [mit Anmerkung von Nußbaum], (Juristische Wochenschrift 1921 S. 23). — Rechtsprechung des Kammergerichts: „Vollstreckung einer auf ausländische Währung lautenden Forderung“ [mit Anmerkung von Nußbaum], (Juristische Wochenschrift 1920 S. 657). — Rechtsprechung des OLG. Köln: „Vollstreckung

Digitized by Google

einer auf ausländische Währung lautenden Forderung" [mit Anmerkung von Nußbaum], (Juristische Wochenschrift 1920 S. 910).

Preußisches Justizministerium (Bescheid): „Zustellung und Vollstreckung in den an Polen abgetretenen Gebieten" (Juristische Wochenschrift 1920 S. 357).

Preußisches Justizministerium (Bescheid): „Vollstreckung deutscher Schuldtitel in den an Polen abgetretenen Gebieten" (Juristische Wochenschrift 1920 S. 626).

Digitized by Google

Die Gemischten Schiedsgerichtshöfe.

Aufgaben und Hoffnungen.

Von **Ernst Zitelmann.**

Was haben wir, was hat die Welt von den Gemischten Schiedsgerichtshöfen zu erwarten, die auf Grund des Versailler Friedensvertrages Art. 304 gebildet sind?

I.

Ihre sachliche Aufgabe wird zunächst durch die Bestimmungen begrenzt, die der Vertrag über ihre Zuständigkeit enthält: er ordnet durch eine Reihe von Einzelvorschriften an, in welchen Fällen sie, sei es zwingend, sei es wahlweise, tätig sein sollen. Der tatsächliche Kriegszustand und die von jedem Staat, der im Kriege war, gegen die feindlichen Staaten gerichtete Kriegsgesetzgebung haben tief in die wirtschaftliche Lage und die Rechtsverhältnisse der einzelnen eingegriffen. Die Abschnitte III—VII des X. Teiles des Vertrages (Artt. 296—311) beziehen sich auf die Neuordnung dieser Verhältnisse. Hier ist es, wo die Gemischten Gerichtshöfe ihre Rolle zu spielen haben.

Es handelt sich einmal um die Entscheidung über Geldschuldverhältnisse zwischen deutschen Reichsangehörigen und Staatsangehörigen eines feindlichen Staates, wenn die Geldschulden vor dem Kriege oder während des Krieges fällig geworden sind — ihnen gleichgestellt sind die Schulden eines beteiligten Staates selbst aus den von ihm ausgegebenen Werten —, Art. 296; sodann um die Entscheidung von Streitfragen über Vorkriegsverträge zwischen deutschen Reichsangehörigen und feindlichen Staatsangehörigen, Art. 304b; weiter um die Entscheidung über gewisse durch den Versailler Vertrag begründete Rechte und Ansprüche von Angehörigen eines feindlichen Landes auf Wiederaufhebung eingetretener privatrechtlicher Nachteile oder auf Entschädigung, gerichtet gegen das Deutsche Reich selbst oder auch — seltener — gegen einzelne deutsche Reichsangehörige, Artt. 297e, 299b, 300, 302, 305, 310; endlich auch, da in gewissen, sehr beschränkten Fällen die getroffenen Bestimmungen auch deut-

Digitized by Google

schen Reichsangehörigen zugute kommen, um die Entscheidung über ähnliche Rechte und Ansprüche deutscher Reichsangehöriger gegen einen feindlichen Staat oder die Angehörigen eines solchen, Artt. 297 h, 299 b, 300, 305, 310.

Das ist — in groben Umrissen — die streng, wenn auch im einzelnen nicht überall zweifelfrei begrenzte Zuständigkeit der Schiedsgerichtshöfe. Weiter geht sie nicht. Von vornherein muß insbesondere mit voller Entschiedenheit der von französischer Seite aufgestellten Behauptung begegnet werden, daß das Schiedsgericht über alle auf Grund der Abschnitte III—VII des X. Teiles des Vertrages entstehenden Rechtsfragen zu entscheiden berufen sei, auch wenn sie nicht unter die einzelnen Zuständigkeitsvorschriften fallen. Das ist unrichtig, der Vertrag selbst beweist das Gegenteil: hätte er dies gewollt, so hätte er einfach im Abschnitt VI (Art. 304 b), in dem er die Schiedsgerichte einsetzt und ihre Vollmacht ausspricht, diese allgemeine Bestimmung treffen können. Das hat er aber nicht getan, vielmehr ausdrücklich gesagt: „Die Gemischten Schiedsgerichtshöfe befinden über die Streitfragen, die laut Abschnitt III, IV, V und VII zu ihrer Zuständigkeit gehören", nicht etwa ‚über alle Streitigkeiten, die auf Grund dieser Abschnitte entstehen können'. Beruht hiernach die Gerichtsgewalt der Schiedsgerichtshöfe allein auf den angezogenen Einzelbestimmungen des Vertrages, so folgt, daß jedes Urteil in einem Falle, der nicht durch eine dieser Einzelbestimmungen gedeckt ist, von selbst, ohne daß es eines Rechtsmittels irgend einer Art dagegen bedürfte, null und nichtig ist, sofern nicht etwa in dem gegebenen Falle eine gültige Vereinbarung über den Gerichtsstand stattgefunden hat.

In diesem Zusammenhang muß auch Art. 87 der von dem deutsch-französischen Schiedsgerichtshof erlassenen Verfahrensordnung vom 20. April 1920 — das Recht zum Erlaß dieser Ordnung beruht auf § 2 der Anlage zu Art. 304 des Vertrages — berührt werden. Wenn Art. 87 sagt, daß der Gerichtshof selbst seine Zuständigkeit in Auslegung des Vertrages bestimme *(détermine)*, so heißt das nicht, daß er sich in Erweiterung der Vorschriften des Vertrages und über sie hinaus noch Zuständigkeit beilegen könne, vielmehr bezieht sich das offensichtlich nur auf die Zweifelfragen, die aus der Fassung der Zuständigkeitsvorschriften des Vertrages entstehen können.

Aber selbst in dieser Begrenzung muß Art. 87 vorsichtig genommen werden. Faßt man ihn in dem Sinne auf, daß der Gerichtshof, wenn er tätig werden soll, seine Zuständigkeit selbst an Hand der Bestimmungen des Vertrages prüfen und sich über sie schlüssig machen müsse, so ist er vollständig richtig. Will er aber sagen, daß seine Entscheidung über die Zuständigkeit für die beteiligten Staaten schlechthin bindend sei, so bildet er kein Recht. Die Schiedsgerichtshöfe haben durch den Versailler Vertrag die Macht erhalten, ihr Verfahren selbst zu ordnen; aber Art. 87, in dem soeben bezeichneten Sinne genommen, wäre keine bloße Verfahrensbestimmung, sondern die Beilegung des Rechts, auch über den Vertrag hinaus sich Zuständigkeit zu schaffen, und die Macht hierzu hat ihnen der Versailler Vertrag eben nicht erteilt. Auch wenn innerhalb eines Staates ein Schiedsgericht auf Grund eines Schiedsvertrages

Digitized by Google

in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit tätig werden soll, hat es seine Zuständigkeit selbst zu prüfen, aber wenn es sie bejaht und nun ein Urteil fällt, so wird dadurch nicht etwa rechtskräftig festgestellt, daß es zuständig gewesen sei, vielmehr kann immer noch der Mangel der Zuständigkeit geltend gemacht werden; die Partei würde ja sonst dem Schiedsgericht in allen beliebigen Angelegenheiten auf Gnade und Ungnade ausgeliefert sein. Nicht anders liegt es aber auch mit den Gemischten Schiedsgerichtshöfen des Versailler Vertrages. Eine sog. Kompetenz-Kompetenz hat ihnen der Vertrag nicht eingeräumt, obwohl er dies in anderen Fällen getan hat; man vergleiche als Beleg § 3 der Anlage zu Art. 80; hier heißt es von dem behufs der Abstimmung in Oberschlesien zu ernennenden internationalen Ausschuß: „Er ist selbst für die Auslegung der ihm durch die gegenwärtigen Bestimmungen übertragenen Befugnisse zuständig." Eine ähnliche Vorschrift fehlt bei den Schiedsgerichten. Jedes Urteil eines Schiedsgerichtshofs in einer Sache, für die ihm nach dem Vertrage die Zuständigkeit fehlt, ist, wie oben gesagt, abgesehen von gültiger Vereinbarung nichtig. Die Folgerung kann nicht abgewiesen werden, daß dies auch dann gilt, wenn das Gericht seine Zuständigkeit infolge einer unrichtigen Auslegung des Vertrages angenommen hat. Eine völkerrechtliche Instanz, welche in einem solchen Fall endgültig zu entscheiden hätte, ob das Schiedsgericht über die Grenze seiner Zuständigkeit hinausgegangen ist oder nicht, gibt es nicht; der Versailler Vertrag hat eine solche Instanz nicht geschaffen. Demnach kann der Beteiligte die Nichtigkeit des Urteils immer dann, wenn Folgen aus dem Urteil hergeleitet werden, behaupten, und die nationalen Gerichte können dann in die Lage kommen, über diese Behauptung zu entscheiden.

Daß durch ein neues Völkerrechtsabkommen zwischen Deutschland und einem Gegnerstaat die Zuständigkeit erweitert werden kann, versteht sich von selbst. Eine solche Erweiterung ist hinsichtlich einiger die Elsaß-Lothringer betreffenden Fragen durch das Abkommen von Baden-Baden vom 5. Mai 1920 zwischen Deutschland und Frankreich vorgenommen worden.

Die Aufgabe der Schiedsgerichte ist hiernach sachlich und damit auch zeitlich eng begrenzt, denn in absehbarer Frist — man darf übrigens nicht erwarten, daß sie allzu kurz sein wird, es werden schon einige Jahre vergehen — wird die Tätigkeit der Schiedsgerichte von selbst zu Ende gehen. Immerhin sind die Werte, über die diese Gerichte möglicherweise zu entscheiden haben werden, außerordentlich groß: es können für Deutschland schließlich insgesamt Milliarden in Frage kommen. Und wenn die Entscheidungen auf Grund einer einseitig für uns ungünstigen Auslegung des Vertrages im wesentlichen gegen uns ausfallen, sind sie allein imstande, den finanziellen Zusammenbruch des Reiches herbeizuführen. Hier ist nun freilich zunächst nur ein deutsches Interesse bedroht, aber die Erkenntnis dämmert doch überall und wird voraussichtlich bald Gemeingut aller noch Urteilsfähigen sein, daß der wirtschaftliche Zusammenbruch Deutschlands zugleich den Europas und nicht bloß Europas nach sich ziehen würde.

Digitized by Google

II.

Die Aufgabe der Schiedsgerichte in dem soeben bezeichneten Kreis von Angelegenheiten ist eine rein richterliche, und zwar eine erkennende und eine rechtsgestaltende. Vor allem eine erkennende: sie haben zu entscheiden, ob und in welchem Umfange der erhobene Anspruch besteht; sie müssen daher prüfen, ob er nach den behaupteten Tatsachen rechtlich begründet ist und ob diese Tatsachen wahr sind. Der Anspruch soll rechtlich begründet sein, d. h. es muß ein Rechtssatz da sein, der auf Grund der vorliegenden Tatsachen gerade diesen Anspruch gewährt, nicht hingegen darf der Anspruch bloß auf allgemeine Billigkeitsempfindungen gestützt werden. Es besteht zwar hier und da die Neigung, anzunehmen, daß bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in einem Staat der private Schiedsrichter ermächtigt sei, über das Recht hinaus bloße Billigkeit walten zu lassen, darum sei er eben als Schiedsrichter bestellt. Aber diese Anschauung ist schon für private Schiedsgerichte unrichtig, wie viel mehr ist sie es für völkerrechtliche; der Name „Schiedsgericht" ist ja nur gewählt, weil diese Gerichte nicht von einem einzelnen Staat angeordnet und ihm untergeordnet sind. Nur dies, nichts anderes soll er bedeuten.

Rechtssätze also sind es, nach denen der Anspruch begründet sein muß. Zwei Gruppen von Rechtsstreitigkeiten sind hier zu unterscheiden, je nach der Art des erhobenen Anspruchs. Es kann sich einmal um Ansprüche handeln, die auf Grund des Versailler Vertrags erhoben werden. Die Richter haben dann zu prüfen, ob gerade die Tatsachen verwirklicht sind, an die der Vertrag die Entstehung des Anspruchs geknüpft hat. Dazu ist eine genaue Auslegung des Vertrags nötig. Dabei ist zu beachten: es handelt sich um die Auslegung eines zwischen den Staaten geschlossenen Vertrages; Deutschland ist zu dem Abschluß dieses Vertrages allerdings gezwungen worden, aber die Rechtsquelle gibt sich doch selbst nicht als einseitige Anordnung, sondern als Vertrag. Demnach kann auch bei der Auslegung nicht entscheidend sein, was die alliierten Mächte mit den Vertragsbestimmungen haben sagen wollen, sondern das, was beide Parteien gleichmäßig darunter verstanden haben. Zieht man dazu in Betracht, wie groß die Zahl der vertragschließenden Teile gegenüber Deutschland war, so kommt man notwendig zu dem Schluß, daß allein der objektive Sinn der Worte entscheidend sein kann: auf ihn haben sich alle vertragschließenden Staaten geeinigt, was sie auch subjektiv unter den Worten verstanden haben mögen. Diese Feststellung ist gegenüber den Versuchen, zu Ungunsten Deutschlands die einseitige Auffassung seiner Gegner als maßgebend durchzuführen, von besonderem Wert.

Aber auch in dieser Begrenzung bleiben Schwierigkeiten genug übrig. Die Fassung des Vertrages läßt, auch ihrem objektiven Sinne nach, vielfachen Zweifeln Raum. Wie sollen die Richter hier nun entscheiden — denn irgendwie muß ja doch entschieden werden? Bloße Willkür darf natürlich nicht walten, vielmehr muß bei der Auslegung nach bestimmten Grundsätzen verfahren werden, und das können nur die Grundsätze sein, über die in den

Digitized by Google

Kulturrechten im wesentlichen Uebereinstimmung herrscht, weil sie auf allgemein menschlichen Erfahrungen beruhen. Dahin gehört vor allem der Satz: „im Zweifel das Mindere". Dieser Grundsatz ergibt sich bei der Auslegung gerade von Verträgen mit Notwendigkeit aus der Erwägung, daß jede Partei vermutlich immer das ihr Günstigere gewollt haben wird, woraus folgt, daß die nötige Willensübereinstimmung nur über das Mindere besteht. Wenn ferner ein Vertrag — so verhält es sich bei dem Versailler Vertrag — seinem Inhalt nach lediglich zugunsten einer Partei, zu Lasten der anderen ist, so folgt ebenso denknotwendig der Satz: „im Zweifel für den, der belastet wird" *(in dubio pro reo)*, denn er wird vermutlich immer nur mit dem ihm Günstigeren einverstanden gewesen sein. Endlich beruht auch der Satz: „im Zweifel gegen die Partei, von der die Fassung des Wortlautes herrührt", auf einer allgemein menschlichen Erfahrung, auf der nämlich, daß die Partei, die den Vertrag formuliert, möglichst zu ihren Gunsten formulieren, das also, was sie zu ihren Gunsten will, klar ausdrücken wird; bleibt der objektive Sinn mithin zweifelhaft, so wird sie wahrscheinlich den Sinn, der ihr günstiger war, nicht gewollt haben. Dieser dritte Satz schränkt die beiden erstgenannten, wie man sieht, ein, geht ihnen also voran. Alle diese Sätze müssen auch bei der Auslegung des Versailler Vertrages angewendet werden. Von besonderer Wichtigkeit ist endlich noch der Satz, daß bei Lücken des Vertrages eine ergänzende Auslegung wiederum nicht den Interessenstandpunkt einer Partei allein, sondern den beider Parteien berücksichtigen muß: die Ergänzung darf nur den Inhalt haben, den beide Parteien, wenn sie an den nicht bedachten Punkt gedacht hätten, übereinstimmend gewollt haben würden, wobei aber selbstverständlich jede Partei als frei ihre Interessen wahrnehmend, nicht die eine als befehlend, die andere als gezwungen in alles einwilligend gedacht werden darf: das, was eine Ergänzung erfahren soll, will sich eben selbst als Vertrag, nicht als einseitiger Befehl geben.

Die zweite Gruppe von Rechtsstreitigkeiten, mit denen es die Gemischten Schiedsgerichtshöfe zu tun haben, bezieht sich auf Rechtsverhältnisse, die nach der Behauptung der Partei schon früher, unabhängig von dem Versailler Frieden, entstanden sind. Hier haben die Schiedsgerichtshöfe ihre Entscheidung aus den für diese Rechtsverhältnisse maßgebenden Rechtssätzen herzuleiten. Nun handelt es sich hier überall um Rechtsstreitigkeiten zwischen den Staatsangehörigen zweier verschiedener Länder oder zwischen einem Staat und dem Staatsangehörigen eines anderen Staates: welches sind nun die maßgebenden Rechtssätze? Es sind nicht etwa irgendwelche „naturrechtliche" Grundsätze, die sich der Schiedsgerichtshof erst über den einzelnen positiven Rechtsordnungen aufzubauen hätte, es sind auch nicht — die Versuchung, so zu denken, liegt sehr nahe — solche Rechtssätze, wie sie sich bei einer Vergleichung zwischen den Rechtsordnungen der beiden beteiligten Staaten als gemeinsamer Besitz ansehen lassen; zugrunde zu legen sind vielmehr allein die Rechtssätze derjenigen Rechtsordnung, die nach den Grundsätzen

Digitized by Google

des Zwischenprivatrechts (des internationalen Privatrechts) maßgebend sind: dies kann die Rechtsordnung des einen oder des anderen beteiligten Staates, es kann unter Umständen — gerade dies ist gegenüber jener Rechtsvergleichungstheorie zu sagen — auch die irgend eines beliebigen dritten Staates sein.

Somit werden die Schiedsgerichte auf das große feine und schwierige Fragegebiet des Zwischenprivatrechts hingedrängt. Welche der verschiedenen staatlichen Rechtsordnungen ist im einzelnen Fall maßgebend?

Die bei der gewöhnlichen Rechtspflege geltende allgemeine und zweifellose Regel lautet, daß jedes Gericht die zwischenprivatrechtlichen Anwendungsnormen befolgen muß, die in der Rechtsordnung des Staates gelten, dem das Gericht angehört. Aber die Schiedsgerichtshöfe gehören überhaupt keinem einzelnen Staat an, sie sind eine internationale Schöpfung. Die Rechtsordnung des Staates, dem der einzelne Richter des Schiedsgerichtes angehört, ist selbstverständlich völlig belanglos: sie *will* dem Richter, der in einem internationalen Gericht sitzt, überhaupt keine Anweisung geben. Für die Schiedsgerichte fehlen also positive zwischenprivatrechtliche Normen ganz und gar. Immer die walten zu lassen, die dem Recht des Staates der einen Partei, etwa des Beklagten angehören — dies ist schon vorgeschlagen worden —, das wäre bare Willkür. Hier ist in der Tat der Schiedsgerichtshof an kein positives nationales Recht mehr gebunden, insofern ist er hier wirklich frei.

Und damit beweist sich nun unwiderleglich die Berechtigung der viel angefeindeten wissenschaftlichen Bestrebungen, das Zwischenprivatrecht als ein für alle Staaten gleichmäßig verbindliches Recht aufzubauen. Die positivistische Arbeit, die nur die Erkenntnis der zwischenprivatrechtlichen Normen des einzelnen Staates zum Ziel hat, ist unerläßlich, aber sie bedarf notwendig der Ergänzung: man muß versuchen, Grundsätze zu finden, die in dem Sinne allgemeingültig sind, daß sie überall da gelten, wo die positivrechtlichen Quellen des einzelnen Staates versagen. Diese Sätze dürfen aber nicht von Fall zu Fall aus vermeintlicher Billigkeit aufgestellt werden, sondern sie müssen sich als Folgerungen aus einem einheitlichen allgemeinen Gesichtspunkt ableiten lassen oder aus ihm heraus rechtsgestaltend gefunden werden. Dieser Gesichtspunkt selbst aber darf nicht eine beliebig ersonnene Theorie, sondern muß selbst als Recht nachweisbar sein. Es ist zu hoffen, daß die Schiedsgerichtshöfe diese ihre große Aufgabe in ihrer vollen Bedeutung erfassen, und daß sie dann nicht wissenschaftlich bereits überwundenen Theorien, wie der vom „Sitz der Rechtsverhältnisse", folgen, sondern den einzigen Gesichtspunkt wählen werden, der es ermöglicht, wirklich einigermaßen aus der Willkür herauszukommen: sie müssen als völkerrechtlich eingesetzte Gerichte von der völkerrechtlich anerkannten Machtabgrenzung zwischen den einzelnen Staaten ausgehen. Und wie zahlreich sind die Rechtsfragen, über die sie hierbei als über Vorfragen zu entscheiden haben! Man denke nur bei der Bestimmung des Personalstatutes, falls man die Staatsangehörigkeit zugrunde legt, daran, daß der Beteiligte zwei Staatsangehörigkeiten haben oder daß er staatlos sein kann; und wenn

Digitized by Google

man das Personalstatut durch den Wohnsitz bestimmt sein läßt, so wird man diesen Begriff des Wohnsitzes, der ja in den einzelnen Rechtsordnungen keineswegs übereinstimmt, erst klarlegen müssen, und auch hier kann ein doppelter Wohnsitz da sein oder jeder Wohnsitz fehlen. Man denke ferner an die Schwierigkeiten bei der Bestimmung des Personalstatuts von Handelsgesellschaften — und wieviel Sonstiges wäre hier noch zu nennen!

Sobald auf diese Weise die maßgebende Rechtsordnung gefunden ist, hat das Schiedsgericht ihre Sätze genau so anzuwenden, als wenn es selbst ein Gericht des Staates wäre, dem diese Rechtsordnung angehört, und es darf keine Mühe scheuen, sich in den Inhalt dieses Rechts zu vertiefen.

Schon anfänglich wurde darauf hingewiesen, daß es auch Fälle gibt, wo die Schiedsgerichtshöfe nicht bloß erkenntnismäßig feststellen müssen, ob ein bestimmter Anspruch schon besteht, sondern wo sie im Rahmen des erkannten Rechts selbst freigestaltend in die Privatverhältnisse der einzelnen einzugreifen haben. So steht es im Fall des Art. 310. Hier ist bestimmt, daß Lizenzverträge, die vor dem Krieg zwischen deutschen Reichsangehörigen und Staatsangehörigen oder Bewohnern eines feindlichen Staates geschlossen sind, mit der Kriegserklärung als aufgelöst gelten sollen. Der ursprünglich Lizenzberechtigte hat jedoch das Recht, die Wiedereinräumung der Lizenz zu verlangen. Mangels einer Einigung der Parteien hat das Gericht dann die Bedingungen dieser neuen Lizenz frei festzusetzen; der Gemischte Schiedsgerichtshof ist allerdings nur zuständig, wenn sich die Lizenz auf Rechte bezieht, die unter deutscher Gesetzgebung erworben sind. Die Schiedsgerichtshöfe sind hier also berufen, unter Abwägung aller konkreten Umstände auf der einen und der anderen Seite eine im höchsten Sinne der Billigkeit entsprechende Festsetzung für die Zukunft zu machen. Ein ganz besonders hohes Maß von Umsicht und Verständnis für die tatsächlichen Verhältnisse wird hier verlangt.

III.

Man sieht: die rechtlichen Aufgaben, die den Gemischten Schiedsgerichtshöfen gestellt sind, sind die gleichen, wie die jedem Entscheidungsrichter obliegenden, aber sie erscheinen in besonders schwieriger Gestalt und darum sind die Anforderungen an die Schiedsrichter besonders hohe. Auch die ethischen Pflichten, die jedem Richter bei Erfüllung seiner Aufgaben obliegen, erscheinen für die Richter der Gemischten Schiedsgerichtshöfe in besonderer Färbung: die Anforderungen sind auch hier ungewöhnlich groß und wohl schwieriger zu erfüllen als sonst; sie bedürfen darum besonderer Betonung wenigstens nach zwei Seiten hin, nach der Seite der Unabhängigkeit in der Beurteilung und der Unparteilichkeit.

Nach der Seite der Unabhängigkeit hin: hier ist einmal hervorzuheben, daß jedes Gericht die Pflicht und die Verantwortung der Entscheidung für sich allein hat: es soll nach eigenem besten Wissen und Gewissen, also auch ohne Rücksicht auf die anderen Gerichte, entscheiden. Wie die einzelnen Schiedsgerichtshöfe, der deutsch-französische, der deutsch-englische, der

Digitized by Google

deutsch-italienische usw., unabhängig voneinander sind, so sind es auch die einzelnen Abteilungen ein und desselben Gerichtshofes, z. B. die vier Abteilungen des deutsch-französischen. Es gibt keine Plenarentscheidungen, keine Bindung durch Vorentscheide. Ja, auch dieselben Richter sind bei einer neuen Sache an ihre eigenen früheren Entscheidungen nicht gebunden. Jedesmal ist die Pflicht zur Prüfung aufs neue gegeben.

Unabhängig sollen sie sodann in einem zweiten Sinne sein. Bei allen Entscheidungen wirken drei Richter mit. Jeder beteiligte Staat ernennt einen als Beisitzer; der Vorsitzende, der einem neutralen Staat angehören muß, wird durch Verständigung der beiden beteiligten Staaten oder, mangels einer solchen, durch den Völkerbundsrat gewählt. Daß dieser neutrale Vorsitzende von den Weisungen seines Staates unabhängig ist, versteht sich von selbst, ebenso aber auch, daß es die beiden Beisitzer sind — sie seien kurz die „nationalen Richter" genannt. Das geht auch aus dem Versailler Vertrag selbst hervor. Die Interessen der beiden beteiligten Staaten sind immer gegensätzlich: wären die nationalen Richter an die Weisungen ihrer Regierungen gebunden, so würde ihre Abstimmung wohl immer eine einander entgegengesetzte sein, ihre Stimmen würden sich also aufheben, und die Entscheidung läge jedesmal allein bei dem neutralen Vorsitzenden. Der Friedensvertrag hätte sich also daran genügen lassen können, von vornherein nur einem Neutralen als einzigem Schiedsrichter die Entscheidung zu übertragen. Da er das nicht getan hat, so hat er auch gewollt, daß die beiden nationalen Richter bei ihrer Mitwirkung frei ihrer Ueberzeugung folgen sollen. Aus denselben Gründen ergibt sich aber, daß diese nationalen Richter sich auch innerlich niemals als Vertreter der Interessen ihres Landes fühlen dürfen, sonst würden sie ihre Aufgabe durchaus falsch auffassen. Die Anwälte sind Vertreter der Parteiinteressen, die Richter sind es nicht. Der politische Grundsatz: „Recht oder Unrecht — mein Land" gilt für sie nicht.

Damit sind wir schon bei der wichtigsten Forderung: der der vollen Unparteilichkeit. Gewiß ist die Aufgabe, unparteiisch zu sein, hier schwerer als sonst, denn Menschen bleiben Menschen, und zwar national bestimmte, national empfindende. Die nationalen Leidenschaften sind allzu tief aufgewühlt, um bei dem einzelnen leicht zur Ruhe gebracht zu werden. Und doch ist dies unumgängliche Forderung. Zunächst die beiden richterlichen Beisitzer, die durch die beteiligten Staaten erwählt sind: sie müssen, taub für alle großen Gefühlsworte, sich über Haß und Leidenschaften ihres Volkes stellen. Daß deutsche Gerichte solche Unparteilichkeit zu üben wissen, dürfen wir wohl behaupten. Man braucht nur an das bekannte Erkenntnis des Reichsgerichtes (Entsch. Bd. 85 S. 374 ff.) zu erinnern, das während des Krieges in einer sehr wichtigen und folgenreichen Sache gegen die deutsche Partei, zugunsten der feindlichen ausgefallen ist. Richtern in gewissen feindlichen Staaten mag das, wie Erfahrungen während des Krieges gezeigt haben, schwerer fallen: die Volkstemperamente sind eben verschieden. Aber die Forderung voller Unparteilichkeit richtet sich selbstverständlich auch an sie.

Digitized by Google

Vor allem aber kommt es auf die neutralen Vorsitzenden an. Ihnen ist die größte Verantwortung auferlegt. Nationale Voreingenommenheit bei den nationalen Richtern würde vielleicht milder beurteilt werden können, Voreingenommenheit bei den neutralen Vorsitzenden wäre ganz unverzeihlich. Sie müssen selbst ohne solche an die Arbeit herantreten, sie müssen auch in gleichem Sinne auf die nationalen Richter einwirken, um so das Recht und damit die Gerechtigkeit zum Siege zu führen. An ihrem guten Willen ist nicht zu zweifeln, aber ihre Tätigkeit hängt doch von ihrer geistigen Gesamteinstellung ab, und gerade hier liegen die Schwierigkeiten. Sie müssen sich auch der unbewußten Einflüsse erwehren, die ihre geistige Einstellung von vornherein zuungunsten einer Partei — und hier kommt eben leider nur Deutschland in Betracht — zu gestalten geeignet sind. Um sich dieser Einflüsse erwehren zu können, müssen sie sich ihrer bewußt werden. Darum soll hier noch davon die Rede sein.

Der Friedensvertrag selbst hat Deutschland bereits in eine ungünstige Stellung gedrückt. Ich meine natürlich nicht den sachlichen Inhalt der gegen Deutschland gerichteten, geradezu ungeheuerlichen und allem bisherigen festländischen Völkerrecht widersprechenden wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrages, sondern ich meine allein die formelle Stellung Deutschlands in dem schiedsrichterlichen Verfahren. Scheinbar ist das Gericht ganz unparteiisch zusammengesetzt. Aber in der Bestimmung, daß der neutrale Vorsitzende mangels einer Verständigung zwischen den beiden beteiligten Staaten vom Völkerbundsrat gewählt wird, liegt eine Benachteiligung Deutschlands, denn niemand wird heute den Völkerbund, in dem Deutschland zudem nicht vertreten ist, als eine Körperschaft ansehen, die unparteiisch handelt, sie wird vielmehr durch rein politische Motive gelenkt. Wenn also der Völkerbundsrat in die Lage kommen sollte, einen Vorsitzenden zu ernennen, so würde das schwerlich ein solcher sein, der im Verdacht steht, Deutschland gegenüber auch nur das geringste Wohlwollen zu hegen. Und darum ist Deutschland in der Zwangslage, den vom Gegner vorgeschlagenen Vorsitzenden anzunehmen, selbst wenn an sich Bedenken gegen ihn bestehen sollten.

Sodann ist die deutsche Sprache mangels besonderer Vereinbarung niemals Gerichtssprache, nur englisch, französisch, italienisch, sogar japanisch sind es, je nach der Bestimmung des feindlichen Gegners (Art. 304, Anl. § 8). Diese Anordnung ist für Deutschland ohne Zweifel sehr nachteilig. Zwar „wird bei der Besetzung des Gemischten Schiedsgerichtshofes auf Kenntnis der Sprache des beteiligten gegnerischen Landes Rücksicht genommen“ (§ 21 der Anlage zu Art. 296), aber es ist wegen des Wortes „gegnerisch“ schon zweifelhaft, ob sich dies auch auf den neutralen Vorsitzenden und nicht nur auf die nationalen Richter bezieht, und jedenfalls ist es, unseren Gegnern gegenüber, kaum mehr als ein frommer Wunsch: sie können sich, da deutsch eben nicht Gerichtssprache ist, mit einer sehr geringen Kenntnis des Deutschen bei Ernennung der Richter begnügen. Von dem aber, der die deutsche Sprache nicht beherrscht, wird schwerlich ein Verständnis für das deutsche Wesen und das deutsche Schicksal zu erwarten sein.

Digitized by Google

Auch nach anderer Richtung hin ist bereits eine schwere Benachteiligung Deutschlands eingetreten. Der Sitz der Schiedsgerichtshöfe ist nirgends nach Deutschland gelegt, überall ins Ausland. So ist der Sitz des deutsch-französischen Schiedsgerichtes nach der Verfahrensordnung vom 20. April 1920 Paris. Allerdings bleibt dabei die Bestimmung des Versailler Vertrages (Art. 304, Anl. § 9) in Kraft, wonach der Vorsitzende des einzelnen Gerichtshofes den Ort der Gerichtssitzungen beliebig zu bestimmen hat. Tatsächlich sind jedoch die Sitzungen ganz vorwiegend in Paris oder in Straßburg gehalten worden. Diese Bevorzugung des Auslandes hinsichtlich des Gerichtsortes macht aber viel aus, denn unwillkürlich wird der Mensch von den Stimmungen und Meinungen seiner Umgebung mit ergriffen. Gegen den Strom schwimmen war immer schwerer, als mit ihm. Es ist wohl, um wieder von dem für uns wichtigsten Schiedsgericht, dem deutsch-französischen, zu reden, nicht zuviel gesagt, daß die Gesamtstimmung in Paris immer noch Haß und wilde Rachsucht sind. Die ganze Atmosphäre ist voll davon. Und auch der neutrale Vorsitzende, der nun lange Zeit in Paris zu weilen hat, atmet diese Luft. Es gehört schon eine ganz besondere Festigkeit dazu, sich der Wirkung dieser Luft zu erwehren. Wird jeden Tag aufs neue Gift ins Ohr geträufelt, so leidet allmählich auch die stärkste Gesundheit. So besteht die Gefahr, daß auch bei dem neutralen Vorsitzenden eine Stimmung gegen Deutschland erwächst oder genährt wird und Vorstellungen und Gedanken als selbstverständlich richtig erweckt und hingenommen werden, die geeignet sind, das rechtliche Urteil zu trüben. Ich möchte nur auf eine Tatsache hinweisen. Der französiche Generalagent bei dem deutsch-französischen Schiedsgerichtshof *Jaudon* hat dem kürzlich erschienenen Kommentar von *Gidel* und *Barrault* zum X. Teil des Versailler Vertrages ein Vorwort beigegeben, in dem er, übrigens in Uebereinstimmung mit dem im Kommentar selbst S. 9 ff. Gesagten, den materiellen Inhalt jenes Teiles des Vertrages dadurch zu rechtfertigen sucht, daß er ihn auf zwei Sätze zurückführt, einmal den Satz von der alleinigen Schuld Deutschlands am Kriege, zweitens den Satz, daß Deutschland mit dem Wirtschaftskrieg, insbesondere mit dem Eingriff in das feindliche Privateigentum, vorangegangen sei. Beide Sätze werden als „Axiome", ihre Wahrheit wird als unbezweifelbar hingestellt.

Die Behauptung, daß Deutschland die alleinige Schuld am Kriege trage, hat sich als ein vorzügliches Kampfmittel erwiesen, ein Kampfmittel, das von unseren Gegnern mit bewundernswerter Kunst und leider mit großem Erfolg verwendet worden ist und auch jetzt noch immer verwendet wird, so oft dieser Satz auch, und zwar nicht bloß von deutscher Seite, sondern auch im Ausland, als unberechtigt aufgedeckt worden ist Aber ernsthafte Männer sollten sich, wo sie ehrliche Denkarbeit im Dienste der Wahrheit zu verrichten haben, doch zu gut dünken, um dieses Märchen zu wiederholen und auf diese Weise Stimmungsmache zu betreiben. Man würde sich begnügen können, über solches Unterfangen zu lächeln, wenn es nicht doch noch immer so sehr gefährlich wäre.

Digitized by Google

Und nun gar der zweite Satz: Deutschland soll mit dem Handelskrieg vorangegangen sein. Das ist wirklich eine ungeheuerliche Behauptung. Ist es denn nicht aller Welt bekannt, daß England, übrigens durchaus entsprechend seiner schon vor dem Kriege bestehenden und geäußerten, wenn auch von uns lange nicht genug gewürdigten anderen Kriegsauffassung, sofort den Handelskrieg durch gesetzliche Maßnahmen eröffnet hat, wodurch Deutschland zu entsprechenden Maßnahmen — die übrigens milder geblieben sind — geradezu gezwungen wurde? Wie kann man nur kalten Blutes eine solche Behauptung in ein Werk, das doch wissenschaftlich sein soll, niederschreiben?

Nun sagen freilich weder *Jaudon* noch die beiden Kommentarverfasser, daß die Schiedsrichter sich bei ihren Urteilen diese beiden Axiome gegenwärtig halten und darum Deutschland möglichst wie einen überführten Verbrecher behandeln sollten. Aber ihre Ausführungen wirken doch von selbst in dieser Richtung, und wenn die Schiedsrichter, für die ja doch der Kommentar bestimmt ist, sich diese beiden Sätze als wissenschaftlich feststehende Wahrheiten aneignen, so kann man sich leicht vorstellen, in wie hohem Maße voreingenommen gegen Deutschland sie an ihre Tätigkeit gehen und wie sehr sie in der Versuchung sein werden, aus ihnen auch rechtliche Folgerungen zu ziehen — leider hat sich das bereits bemerklich gemacht.

IV.

Groß sind alle diese Anforderungen, die an die Schiedsgerichte gestellt werden müssen. Können wir hoffen, daß sie in Erfüllung gehen werden? Manche Stimmen, darunter sehr gewichtige des Auslands, haben von vornherein schwere Zweifel darüber geäußert. Es wäre auch unrichtig, zu verschweigen, daß einige der Urteile des deutsch-französischen Schiedsgerichtshofes die allerschwersten Bedenken hervorrufen und wenigstens für diesen Gerichtshof mit trüben Ahnungen erfüllen. Aber die Tätigkeit der Schiedsgerichte steht erst im Anfang, und sie sind, wie schon gesagt, an ihre eigenen früheren Entscheidungen bei neuen Sachen durchaus nicht gebunden. Darum ist die Hoffnung nicht ausgeschlossen, daß sich frühere Fehlentscheidungen bei besserer Ueberlegung in Zukunft nicht wiederholen werden. Diese Hoffnung wollen wir festhalten. Alle Völker geht diese Angelegenheit an, denn viel höhere Werte als rein materielle stehen hier auf dem Spiel. Der Einfluß, den die Schiedsgerichtshöfe üben können, wenn sie mit ihrer Rechtsprechung wirklich auf der Höhe stehen, geht weit über die Erledigung der einzelnen ihrer Entscheidung unterworfenen Fälle hinaus; sie können auf die zukünftige Entwicklung der Welt in segensreichster Weise einwirken, und zwar auf die kulturelle, auf die rein rechtliche und auf die zwischenstaatlich-organisatorische Entwicklung. Ungeheure Macht ist in ihre Hände gelegt, desto größer ist ihre Verantwortung.

Auf die kulturelle Entwicklung: Alle bisherigen Nachkriegsentscheidungen in Streitfragen mit Deutschland, mögen sie vom Völkerbund oder vom Obersten Rat oder der Botschafterkonferenz oder von einzelnen Mächten ausgegangen sein, sind, wie sehr sie sich auch mit dem so unendlich gemißbrauchten Namen des

Digitized by Google

Rechts und der Gerechtigkeit geschmückt haben, nicht nach Recht und Gerechtigkeit, sondern aus politischen Erwägungen und Leidenschaften heraus gegeben worden. Das Interesse der Sieger hat sie diktiert, die Gewalt sie gestützt. Sie alle sind zu unseren Ungunsten ausgefallen, von Eupen-Malmedy bis jetzt zu Oberschlesien, und wir haben sie, wehrlos geworden, hinnehmen müssen, aber Recht sehen wir in ihnen nicht, sondern widerrechtliche Vergewaltigung. Auch in den neutralen, ja selbst in den uns feindlichen Ländern mehrt sich von Tag zu Tag die Zahl derer, die dies gleich uns empfinden und denken und ebenso wie wir auch für die Zukunft von jenen Entscheidungsstellen keinerlei Gerechtigkeit mehr erwarten. Dies hat dazu beigetragen, nicht nur in Deutschland, in der ganzen Welt den schon ohnehin so schwachen Glauben daran, daß auch für die internationalen Beziehungen der Menschen und Völker das Recht eine heilige Macht und die Gerechtigkeit eine sittliche Pflicht sei, vollends zu erschüttern. Jetzt aber hat nun die reine Rechtsprechung unabhängiger Gerichte, die mit Berufsrichtern besetzt sind, das Wort. Wenn auch sie versagen, wenn sie sich insbesondere nicht unparteiisch erweisen, dann ist jener Glaube für lange Zeit hinaus vernichtet. Wenn sie hingegen in dieser von Wut und Haß entstellten Welt, auf dem Trümmerfeld fast aller ethischen Werte das erhabene Schauspiel geben, daß es doch, über alle Leidenschaften, alle bloßen Vorteilserwägungen hinaus auch für die internationalen Beziehungen noch etwas gibt, was feststeht, das ist der unbeugsame Rechtswille, das unbedingte Pflichtbewußtsein der mit wirklicher Rechtsprechung betrauten Berufsrichter, die an Stelle der Leidenschaft ruhiges Urteil, an Stelle politischer Erwägungen die rein sachlichen treten lassen: dann wird jener Glaube, daß es noch Gerechtigkeit gibt, neubelebt. Der Wiederaufbau der Kulturgemeinschaft, auf den die Völker der Welt nun doch einmal, und wäre es auch nur aus wirtschaftlichen Gründen, angewiesen sind, würde damit ermöglicht, eine Beruhigung der Völker würde eintreten, und auch im innerstaatlichen Leben würde folgeweise die Achtung vor dem Recht und das Vertrauen auf die Rechtspflege, die beide für das Gedeihen des Staates unentbehrlich sind, gestärkt werden. Dieser Segen ist es vor allem, den die Schiedsgerichte bringen könnten.

Auch auf die inhaltliche Entwicklung des Rechts bei allen Völkern würden die Schiedsgerichte durch gutbegründete Urteile bedeutsamen Einfluß üben können, überall da nämlich, wo es sich um die Herausarbeitung von Rechtssätzen handelt, die für alle Staaten die gleichen sein sollen. Das bezieht sich insbesondere auf das große Gebiet des Zwischenprivatrechts mit all seinen Vorfragen. Die in den einzelnen Staaten geltenden sogenannten Kollisionsnormen gehen, wie man weiß, noch immer weit auseinander. Es gehört aber geringe Mühe dazu, sich klar zu machen, wie außerordentlich nachteilig dies für den Rechtsverkehr zwischen den Angehörigen der verschiedenen Staaten wirken muß. In zahllosen Fällen hängt die Entscheidung eines wichtigen Rechtsstreites lediglich davon ab, ob der Streit von dem Gericht des einen oder des anderen Landes entschieden wird. Häufig sind ja doch die Gerichte verschiedener Länder aus verschiedenen Gründen zugleich

Digitized by Google

zuständig oder sie werden es nacheinander. Das Unselige und Unsinnige dieses Zustandes ist schon hinreichend ausgemalt worden. Man kann sich unschwer vorstellen, wie sehr durch die Möglichkeit solcher ungleichen Entscheidungen der Verkehr gehemmt und zugleich das Vertrauen auf die Festigkeit des Rechtes geschädigt wird. Die Schiedsgerichtshöfe wären berufen, hier den Anfang eines Wandels zu schaffen und der Entwicklung eines in allen Staaten inhaltlich gleichen Zwischenprivatrechts die Wege zu ebnen. Wenn auch auf ein weltrechtliches Abkommen der Staaten in dieser Hinsicht fürs nächste nicht zu rechnen ist, so würden doch die von den Schiedsgerichten aufgestellten Grundsätze, wenn sie sich als gerecht bewähren, auf die Rechtsprechung der nationalen Gerichte da, wo positive Kollisionsnormen fehlen, Einfluß üben und sich den einzelnen Staaten gesetzgeberisch zur Annahme als nationales Recht empfehlen können.

Aber noch höher dürfen Wünsche und Hoffnungen fliegen. Auch für die künftige zwischenstaatliche Organisation könnte die Rechtsprechung der Schiedsgerichte von großer Bedeutung werden.

Internationale Schiedsgerichte sind ein alter Traum der Menschen. Man dachte sie als ein Mittel, die Streitigkeiten der Staaten untereinander ohne Anwendung von Waffengewalt zu erledigen und so den ewigen Frieden zu gewinnen. Der Anfang zur Verwirklichung dieses Traumes schien auch in der Errichtung des Haager Schiedsgerichtshofes gemacht zu sein, und sicher verdient die Tätigkeit, die dieser entfaltet hat, volle Anerkennung. Aber es waren doch nur vereinzelte Fälle, in denen er wirklich dazu kam, zu entscheiden. Die von vielen gehegte Hoffnung, daß der aus dem Weltkrieg entsprungene Völkerbund in dieser Richtung große Fortschritte bringen werde, darf heute als begraben gelten. Er hat mit der Art seiner bisherigen Tätigkeit trotz aller schönen Worte nicht Frieden, sondern neuen Unfrieden gebracht und das Vertrauen auf die Rolle, die ein künftiges Weltschiedsgericht spielen könnte, auf das schwerste geschädigt. Man darf wohl überhaupt große Zweifel oder kaum noch Zweifel über die Möglichkeit hegen, Fragen politischer Art allgemein durch Schiedsgerichte zu erledigen. Allzusehr stehen die auf Macht gerichteten Interessen der Staaten gegeneinander, und heute mehr als je. Vorsichtigere Denker haben allen diesen Bestrebungen immer mit großer Skepsis zugeschaut, und obwohl und weil sie deren letztes Ziel als hohes Menschheitsziel anerkennen, doch vor dem Versuch, sogleich allzuviel zu wollen, gewarnt; richtiger sei es, der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zunächst auf engerem Gebiete den Weg zu bahnen und so die Staaten allmählich an diese Art der Streiterledigung zu gewöhnen. Ein Gebiet gibt es hier nun, auf dem diese Einrichtung die meiste Aussicht auf Gelingen hat: das Gebiet des Privatrechts. Staatliche Ehre und Sicherheit sind hier nicht in Mitleidenschaft gezogen: es ist ein den nationalen Leidenschaften enthobenes Gebiet nüchterner Ueberlegung. Hier ließe sich, wie eine Ausgleichung oder doch Annäherung des Inhalts der Rechtsordnungen selbst, so auch am ehesten ein internationales Gericht als zur Entscheidung berufen denken.

Digitized by Google

Im wesentlichen werden ja freilich Privatrechtsstreitigkeiten immer durch die nationalen Gerichte entschieden werden müssen. Aber in einigen Beziehungen ist doch schon das Bedürfnis nach internationaler Erledigung laut geworden. Einmal können, das ist der bedenklichste Fall, zwei Staaten in einem Rechtsstreit sein, der im wesentlichen auf privatrechtlicher Grundlage beruht und darum auf privatrechtliche Leistungen geht, wobei der Fall so zu denken ist, daß keiner der beiden Staaten sich fremdstaatlicher Gerichtsbarkeit unterwerfen will. Es würde gefährlichen Zündstoff beseitigen und könnte doch die Ehre der beteiligten Staaten niemals kränken, wenn für solche Fälle ein dauernder zwischenstaatlicher Schiedsgerichtshof allein zuständig wäre. Ganz ebenso liegt es zweitens bei privatrechtlichen Streitigkeiten zwischen einem Staat und einem fremden Staatsangehörigen, wobei wiederum die Voraussetzung zu machen ist, daß der Staat sich der Gerichtsbarkeit eines fremden Staates nicht unterwerfen will; man denke an den vielbesprochenen Fall *Hellfeld*. Es können aber drittens auch privatrechtliche Streitigkeiten zwischen einzelnen hier in Betracht kommen. Hier ist zwar jedesmal Gerichtsstand in irgend einem einzelnen Staat gegeben, insofern ist keine Schwierigkeit und keine Lücke da, aber doch kann auch hier eine internationale Schiedsgerichtsbarkeit höchst wünschenswert sein, und zwar für zwei Fragenbereiche. Einmal für den des Zwischenprivatrechts (des internationalen Privatrechts). Wie sehr eine Vereinheitlichung dieses Rechtes wünschenswert wäre, wurde vorher gesagt. Wenn ein zwischenstaatliches Gericht für die Entscheidung aller Streitigkeiten zwischenprivatrechtlicher Art errichtet wäre, so würde sich ein solches einheitliches Zwischenprivatrecht von selbst in den Grundsätzen, die der Gerichtshof anwenden würde, herausstellen. Man hat hierauf schon früher lebhaft hingewiesen; der Gedanke war dabei der, daß jede Partei das Recht haben sollte, wenn in einem, bei einem nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit eine zwischenprivatrechtliche Frage streitig würde, zur Entscheidung dieser Vorfrage ein zwischenstaatliches Gericht anzurufen, dessen Vorentscheid dann für das nationale Gericht, das den Rechtsstreit weiter zu verhandeln hätte, maßgebend sein müßte.

Sodann handelt es sich um das in den ersten Anfängen stehende Weltprivatrecht; man denke insbesondere an das Weltwechselrecht. Jedes geschriebene Gesetz bedarf ja doch der lebendigen Tätigkeit des Richters, um wirklich anwendbar zu sein. Wenn aber die Gerichtshöfe der verschiedenen Staaten jeder selbständig über Fragen solches gemeinsamen materiellen Rechtes zu urteilen haben, so besteht die große Gefahr, daß das als einheitlich gewollte Gesetz in verschiedenen Staaten verschieden aufgefaßt und angewendet wird. Nur die Schaffung eines internationalen Gerichtshofes, der ermächtigt wäre, auf Anrufen einer Partei solche Fragen des Weltprivatrechtes zu entscheiden, kann Bürgschaft dafür geben, daß das gemeinsame Gesetz auch in seiner lebendigen Anwendung wirklich gemeinsam bleibt.

Aber alle diese Bestrebungen und Wünsche sind eben Wünsche geblieben, und der Krieg hat die Hoffnung auf ihre Erfüllung weit zurückgedrängt.

Digitized by Google

In den Gemischten Schiedsgerichtshöfen haben wir nun zum ersten Male wirkliche Gerichte zur Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten, und zwar sollen sie — vom Fall des Weltprivatrechtes abgesehen — Fragen aus all den genannten Bereichen, von jeder der genannten Arten entscheiden. Und nun kann man wohl sagen: wenn diese Gerichte sich mit ihrer Rechtsprechung wirklich bewähren, so würde das auf die Welt einen so großen Eindruck machen, daß man, auch wenn ihre Aufgabe erledigt sein wird und sie aufgehört haben werden zu bestehen, doch für die genannten Fragenbereiche oder wenigstens für diesen oder jenen von ihnen eine ähnliche internationale Einrichtung zu schaffen streben wird. Die jetzigen Gemischten Schiedsgerichtshöfe wären der Keim, aus dem sich durch neue Verständigung der einzelnen Staaten untereinander vielleicht ein Weltgerichtshof in privatrechtlichen Fragen der gedachten Art entwickeln könnte. Das würde einer künftigen Völkerverständigung wichtige Dienste leisten.

Alle diese großen Hoffnungen lassen sich an die Gemischten Schiedsgerichte anknüpfen. Aber sie können doch nur dann in Erfüllung gehen, wenn diese Gerichte mit hoher Einsicht und völlig unparteiisch ihre Macht ausüben.. Darauf kommt alles an. Man fühlt sich versucht, Schillers Wort anzuwenden: der Menschheit Würde ist in eure Hand gegeben.

Die ganze Welt, vor allem die Welt der Rechtsgelehrten bei allen Völkern, sieht auf die Gemischten Schiedsgerichte und wird eindringende Kritik an ihrer Rechtsprechung üben. Und wenn bei der in vielen Ländern noch immer herrschenden, künstlich genährten Stimmung gegen Deutschland diese Kritik auch heute noch nicht überall parteilos sein mag, der Tag wird kommen, wo sie es sein wird. Mitwelt und Nachwelt werden fragen: Sind diese Gerichte ihrer großen Aufgabe gerecht geworden? Hat der große Moment ein großes Geschlecht von Juristen gefunden?

Eine große Gelegenheit ist da, möge sie nicht verpaßt werden!

Digitized by Google

Die Steuerpflicht der früher deutschen, jetzt Entente-Staatsangehörigen, insbesondere der Elsaß-Lothringer, nach dem Friedensvertrag von Versailles.

Von Dr. jur. **Fritz Stier-Somlo,**
ordentl. Professor des Staats- und Völkerrechts an der Universität Köln.

I.

Die Rechtsprechung des deutsch-französischen Gemischten Schiedsgerichtshofs, wie sie in dem *Recueil des décisiones des tribunaux arbitraux mixtes institués par les traités de paix,* herausgegeben von *Asser, Borel, Botella, de la Barra, Mercier, Moriaud* und *Sjoeborg* (Paris, *Librairie de la Société du Recueil Sirey*) seit 1921, bisher 5 Hefte, und in den sonst bekannt gewordenen Urteilen zutage tritt, löst, den deutschen wirtschaftlichen und Rechtsinteressenten in überwiegendem Maße ungünstig, sehr erhebliche Bedenken aus. Soweit sie finanziell immer stärkere Lasten auf die Schultern des Deutschen Reichs wälzen, sind sie bedeutsam genug, um die Aufmerksamkeit der Kulturwelt und der auf gerechte Erfüllung der harten Friedensvertragsbedingungen bedachten Staaten auch unter dem besonderen Gesichtspunkte zu verdienen, daß ein Uebermaß ungerechtfertigter Ansprüche die Reparationen erheblich erschwert, wenn nicht unmöglich macht. Dem Rechtsgelehrten aber liegt in erster Reihe ob, die rechtliche Seite der Vorgänge kritisch zu beleuchten und, vollkommen unbefangen, unbeeinflußt von seiner Zugehörigkeit zum schwer betroffenen Deutschen Reich, auf gerechte Erörterung, Beratung und Entscheidung zu drängen, die Juristenwelt der europäisch-amerikanischen Staaten, nicht zuletzt der Neutralen, mit den eigenartigen Gründen des Schiedsgerichtshofs bekanntzumachen. Sie mögen mithelfen, daß der Satz *iustitia fundamentum regnorum* auch im völkerrechtlichen Gerichtswesen voll zur Auswirkung gelange. Hierzu ist auch deshalb besonderer Anlaß, weil die Rechtsprechung des Schiedsgerichts sich nicht nur mit dem Urteil über einen Einzelfall begnügt, sondern offensichtlich ein weiteres Ziel verfolgt. Es soll eine Judikatur hervorgebracht werden, die von vorneherein mit der alleinigen Schuld Deutschlands am Weltkriege als Dogma allgemeinster Art, das der Auslegung aller Fragen, insbesondere der Schadensersatzfragen, nach Grund und Umfang, zugrunde gelegt wird, arbeitet. Der mit allen Bürgschaften unabhängiger und unparteiischer

Digitized by Google

Rechtsprechung versehene Gerichtshof soll die moralischen und rechtlichen Grundlagen des Friedensvertrages bekräftigen und seinen grausamen Willen im Sinne eines höheren Gebots edelster Gerechtigkeit vollstrecken. Zu dem Werke von *Gilbert Gidel* und *H. E. Barrault, Le Traité de Paix avec l'Allemagne du 28 juin 1919 et les intérêts privés, Commentaire des dispositions de la partie X du Traité de Versailles (Paris, 1921, Librairie général de droit et de jurisprudence)* hat *Pierre Jaudon*, der französische Generalstaatsvertreter vor dem Schiedsgericht, Verfasser der französischen Kriegsgesetze, ein Vorwort geschrieben, in dem es heißt:

Pour bien comprendre la législation internationale formulée dans la partie X du Traité de Versailles, il faut garder présentes à l'esprit deux observations qui ont la caractère d'axiomes; tout d'abord l'observation la plus générale: la responsabilité absolue et incontestée de l'Allemagne; en second lieu, le principe nouveau de guerre économique dont la mise en œuvre a commendé le régime des intérêts privés pendant la guerre et leur règlement par les traités.

Der Gedankengang dieser Vorrede läßt befürchten, daß man über das Verschulden Deutschlands und seiner Organe im Einzelfall zwar entscheidet, aber es von vorneherein allgemein annimmt und das Schiedsgericht lediglich als den Vollstrecker eines feststehenden Werturteils betrachtet. An jenen Satz schließt *Jaudon* folgende Betrachtungen, die diese Befürchtung bestätigen.

Ce principe est d'inspiration germanique[1]*), comme on peut le déduire de l'axiome qui précède. La méthode expérimentale fournit d'ailleurs la contre-épreuve . . .*

um später fortzufahren:

Les initiatives prises ainsi, au cours de la guerre, dans le domaine des droit privés, par le Gouvernement allemand, en étroite union avec la nation allemande, les responsabilités spéciales ainsi assumées par l'ancien Empire avaient, à la fin de l'anné 1918, créé une situation dont les rédacteurs du Traité de Versailles ont dû tenir compte: . . . .

Restitution des biens privés aux ressortissants des États créanciers;

Liquidation des biens privés détenus par les États créanciers et appartenant aux ressortissants des États debiteurs . . . .

---

[1]) Die französische Annahme, daß der Wirtschaftskrieg eine deutsche Erfindung sei, die auch von *Giesker-Zeller* (*Journal de droit international*, Bd. 44 [1917] S. 385 ff.) und *Eugen Dreyfus* (*Journal de droit international*, Bd. 45 [1918] S. 480 ff., Bd. 47 [1920] S. 102 ff.) vertreten wird, hat *Partsch* (Die Haftung des Deutschen Reichs für die Mobilien französischer Eigentümer nach dem Friedensvertrage, Zeitschr. f. Völkerr., Bd. 12 [1921] S. 26—30) schlagend widerlegt, ohne zu verkennen, daß die französische Auffassung mit den Zweck verfolgt, eine möglichst ausdehnende Interpretation des Art. 297 F.V. zu stützen.

Digitized by Google

Mais cette mise en œuvre, dans l'un quelconque des pays signataires n'est pas seulement une tâche nationale. Le devoir social est international et, en notre matière, il est organisé.

Et le caractère de ces organismes, l'importance de leurs décisions conjoints ou concentrées, les principes et les affaires auxquelles elles s'appliquent sont, pour ces institutions, autant de raisons de développement et de durée.

Cette anticipation se vérifie déjà pour les Offices de compensation et pour les Tribunaux arbitraux mixtes . . . .

Voilà donc une jurisdiction souveraine[1]) *ayant le pouvoir de dire le droit au delà des frontières, rendant une justice, que „les climats n'influenceront pas", promulgant une vérité „dont un méridien ne décidera pas", établissant une jurisprudence „que quelques degrés d'élévation du pôle ne renverseront pas", évoquant, par la forces des choses, les grands problèmes du droit et donnant à ses solutions la force d'une sentence universellement obligatoire . . . . .*

Et, dès son entrée en fonction, elle (scil. la jurisdiction) remplit le plus haut mandat. „Pour compléter les lois, il faut des volontés": Caution de la commune volonté d'impartialité et générateur de sympathie, le Tribunal œuvre ses assises sous l'invocation de la Justice réparatrice.

Influence véritablement souveraine aujourd'hui, depuis une adhésion si tragiquement acquise. Influence active, libérant notre moral sociale du sophisme dandyacal de la litterature philosophique, la vivifiant par l'harmonieuse mise en œuvre de deux groupes de notions complémentaires: obligation et sanction; consentement et soumission.

Hierzu sagt zutreffend *J. Partsch* (Die Haftung des Deutschen Reiches für die Mobilien französischer Eigentümer nach dem Friedensvertrage, Zeitschr. f. Völkerr., Bd. 12 [1921] S. 22 f.):

„Mit diesem Gedanken wäre, wenn er verwirklicht würde, das Gemischte Gericht eben nicht mehr Gericht, sondern ein Einigungsamt zur Diktierung neuer vertraglicher Maßnahmen, eines jener *conciliatory offices* oder *statutory offices*, welche sich in der Kriegswirtschaft in England wie in Deutschland an Stelle der ordentlichen Rechtspflege eingedrängt haben, indem die friedliche Entwicklung nach dem Kriege jetzt danach strebt, diese aus der Not geborenen Bildungen, welche die Rechtsüberzeugung untergraben und den Rechtsfrieden nicht zu sichern vermögen, wieder auszuscheiden. Wenn das Gemischte Gericht die Aufgabe, den F.V. zu ergänzen und im Sinne des kühnen Gedankens des Franzosen auszudehnen, wahrmachen wollte, wäre der Gedanke des internationalen Schiedsgerichtes in seiner ersten Anwendung

[1]) Die Sperrungen der Worte sind vom Verfasser dieses Aufsatzes angebracht.

Digitized by Google

hoffnungslos kompromittiert; die Generation, von welcher der Jurist die Einführung eines internationalen Gerichts erwarten durfte, wäre um eine Hoffnung betrogen." [1])

Jenes Buch von *Gidel* und *Barrault* ist dem neutralen Vorsitzenden des deutsch-französischen Schiedsgerichts überreicht worden; in letzterem spielen die Ausdrücke: *spoliation, desperser, vente forcée à vil prix, destruction, restitutio in integrum* — als Reflexe der Auffassung von *Pierre Jaudon* — eine bemerkenswerte Rolle. Aus dem Grundsatz der Verantwortlichkeit Deutschlands für allen Schaden sind die weitestgehenden Folgerungen gezogen worden. Hier sei nur als Beispiel auf den Satz der Entscheidung des deutsch-französischen Schiedsgerichts vom 14. April 1921 in Sachen *de Creutzer, Dutreil* gegen das Deutsche Reich[2]) hingewiesen:

„La disparition d'objects mobiliers, survenue pendant que des propriétés étaient placées sous l'administration d'un séquestre désigné par le gouvernement allemand, engage la responsabilité de ce gouvernement. Il en est de même de la négligeance de ses fonctionnaires, représentants ou agents."

---

[1]) Der Verfasser fährt eindrucksvoll fort: Denn gerade das, was hier gemacht werden soll nach dem Wunsche des *Agent général du Gouvernement français*, ist von dem berufenen Leiter der amerikanischen Politik 10 Jahre vor dem großen Kriege als die große Gefahr für das Internationale Schiedsgericht bezeichnet worden. Während des Krieges ist als Schrift der Carnegie-Institution das feinsinnige Buch von *J. B. Scott* erschienen: *An international Court of Justice* (New York 1916). Darin wird das ständige Weltschiedsgericht befürwortet und die Gefahren, welche der Verwirklichung des Gedankens entgegenstehen, werden klar bezeichnet. Daraus entnehme ich die beiden treffenden Hinweise amerikanischer Juristen, welche den Weg kennzeichnen, auf den *Pierre Jaudon* das *Tribunal Mixte* verlocken will:

Staatssekretär *Root* 1907, bei *Scott* S. 30:

„There can be no doubt that the principal objection to arbitration rests not upon the unwillingnes of nations to submit their controversies to impartial arbitration, but upon an apprehension that the arbitration to which they submit may not be impartial. It has been a very general practice for arbitrators to act, not as judges, deciding questions of fact ant law, upon the record before them under a sense of judicial responsibility, but as negotiators effecting settlements of the questions brought before them in accordance whit the traditions and usages and subject to all the considerations and influences which effect diplomatic agents"

und *E. Baldwin* in *Bulletin of American the Society* für *Judicial Settlement of International Diesputes 1910*, bei *Scott* S. 36:

„It is a mode of procedure thas has been always well known (*arbitration* als Einigungsamt), *but a trial before a court is generally preferred, when both parties are desirous of obtaining speedy and final determination of their dispute, they prefer it, because it provides judges chosen without reference to their attitude towards the controversy in question, and who are bound to follow fixed rules, adopted long before the controversy arose, for no other reason that they were believed to be the rules of justice."*

[2]) *Recueil des décisions* 1921, S. 156 f.

Digitized by Google

Die wissenschaftlich objektive Behandlung der den Gerichtshof beschäftigenden Fragen ist daher im Interesse des Rechts und der Gerechtigkeit überhaupt, und wird dazu beitragen können, der Beurteilung schwieriger Rechtsfragen klärende Gedanken zur Verfügung zu stellen. Den Schiedsgerichtshöfen selbst, deren Absicht auf gerechte Entscheidung gerne unterstellt wird, wird die deutsche Wissenschaft ihrerseits Hilfsmittel bieten, von denen sie hoffen darf, daß man sich ihrer bediene. Denn die Wahrheit ist nicht national, sondern übernational, und der Angehörige des betroffenen Staates hat einen Anspruch darauf, gegenüber den naturgemäß oft einseitigen Parteiäußerungen der gegen Deutschland klagenden fremden Staatsangehörigen mit den Erwägungen des Rechts und der Gerechtigkeit gehört zu werden.

II.

Die Vielgestaltigkeit der vor die gemischten Schiedsgerichte, insbesondere das deutsch-französische, gelangenden Rechtsfragen nötigt hier zu einer Auswahl und Beschränkung. Meine langjährige Beschäftigung mit den Fragen des Steuerrechts, auch in bezug auf Nichtdeutsche und Auslandsdeutsche, legt mir nahe, die steuerrechtliche Wirkung der Artikel 278 und 297 j zu prüfen, zumal in der deutschen Rechtsliteratur diese und verwandte Fragen noch nicht zur Klärung gelangt, die Rechtsprechung sich bei uns mit diesen Fragen nur sehr sporadisch zu befassen Gelegenheit gehabt hat, andrerseits die Urteile des deutsch-französischen Schiedsgerichts sich mit Problemen beschäftigten, deren dort gefundene Lösung auch die steuerrechtlichen Fragen der bezeichneten Artikel mittelbar berühren.

In einer Ende Juni 1921 entschiedenen Sache *Heim* gegen Deutschland ist vom Schiedsgericht die Frage entschieden worden, ob eine Elsässerin, also eine Deutsche, Hotelbesitzerin in Straßburg, bei der im Laufe des Krieges, in Anwendung der allgemeinen Kriegsgesetzgebung, Kupfer und Leinen beschlagnahmt worden sind, Anspruch auf Entschädigung nach Art. 297 e des Friedensvertrages habe. Die Frage ist bejaht worden, einmal auf Grund des von dem Schiedsgericht schon in einer anderen Streitsache aufgestellten Prinzips, daß Requisitionen jeder Art unter Art. 297 e fallen, sodann in Anwendung des in einem Fall *Chamant* aufgestellten Grundsatzes, daß den Elsässern die Rechte der Franzosen zuständen.

Man kann die Erwägung nicht von der Hand weisen, daß die Folge dieses Urteils ganz allgemein die sein könnte, daß die Elsässer, ähnlich wie in Deutschland begüterte Franzosen, von allen Kriegslasten, von allen Requisitionen, ja sogar schließlich von allen möglichen in irgend welchen Kriegsgesetzen enthaltenen Beschränkungen, Steuern und Auflagen vollständig freigestellt und derart in einen Zustand zurückversetzt würden, als ob für sie der Krieg überhaupt nicht gewesen wäre. Wenn auch in den, dem Schiedsgerichtshof zugegangenen Klagen Steueransprüche in Verbindung mit Schadensersatzklagen für Sequestrationen auftreten, so lassen sich jene nach Maßgabe des Friedensvertrages wissenschaftlich auch isoliert behandeln, ohne dabei des Zusammenhanges zu vergessen, in den die Steueransprüche seitens der Par-

Digitized by Google

teien mit anderen Ansprüchen gebracht werden, wobei man der vielfach hervortretenden, für diese benachbarten Rechtsgebiete seitens der elsässischen und französischen Kläger geltend gemachten Rechtsauffassung eingedenk bleiben muß.

Weder die Sequestrationen noch die Requisitionen sollen hier behandelt werden. Nur wegen der letzteren ist folgendes zu sagen: Nach Art. 297e Satz 1 haben die Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte Anspruch auf eine Entschädigung für den Schaden oder Nachteil, welcher auf deutschem Gebiet, wie es am 1. August 1914 bestand, ihren Gütern, Rechten oder Interessen, einschließlich ihrer Interessen an Gesellschaften oder Vereinigungen, durch Anwendung der in den §§ 1 und 3 der beigefügten Anlage bezeichneten außerordentlichen Kriegsmaßnahmen und Uebertragungsanordnungen zugefügt ist.[1]) Die Vorschrift konnte schon deshalb im Falle *Heim* nicht angewandt werden, weil die Klägerin nicht Staatsangehörige der alliierten oder assoziierten Mächte zur Zeit der Beschlagnahme von Kupfer und Leinen war, diese Maßnahme also nicht gegen eine Staatsfremde, sondern eine damals Deutsche getroffen war, die entsprechende „Requisition" sich auch gegen jeden anderen Deutschen richtete, Art. 297 aber nur — wie *Edouard Clunet*[2]) dargetan hat — Maßnahmen des Wirtschaftskrieges gegen feindliche Staatsangehörige betrifft. Die Beschlagnahme war auch keine außerordentliche Kriegsmaßnahme gegen den Feind[3]), und die beiden korrespondie-

[1]) Für die Auslegung sind gemäß Art. 440 Abs. 3 F.V. der französische und der englische Text entscheidend. Deshalb sind sie mit zu berücksichtigen.

Der französische Text lautet:

Les ressortissants des Puissances alliées ou associées auront droit à une indemnité pour les dommages ou préjudices causés à leurs biens, droits ou intérêts, y compris les sociétés ou associations dans lesquelles ils étaient intéressés sur le territoire allemand, tel qu'il existait au 1er août 1914, par l'application, tant des mesures exceptionnelles de guerre que des mesures de disposition qui font l'objet des paragraphes 1 et 3 de l'Annexe ci-jointe.

Der englische Text:

The nationals of Allied and Associated Powers shall be entitled to compensation in respect of damage or injury inflicted upon their property, rights or interests, including any company or association in which they are interested, in German territory as it existed on August 1, 1914, by the application either of the exceptional war measures or measures of transfer mentioned in paragraphs 1 and 3 of the Annex hereto.

[2]) *Journal de Droit International* 47 (1920) S. 861. Nur dort, wo die Liquidation im Gang oder beendet ist, seien die Fragestellungen des Art. 297 richtig gegeben.

[3]) Es folgt aus Art. 298 F.V., der im Gegensatz zu Art. 297 für die Zukunft die *mesures qui ne soient pas appliquées également aux biens de ressortissants allemands* verbietet, daß die *mesures exceptionnelles* eben dadurch gekennzeichnet sind, daß sie nur auf feindliche Staatsangehörige Anwendung finden. Requisitionen können nach Art. 297 nur dann unter die ausnahmsweisen Maßregeln fallen, wenn ihnen auch das feindliche Eigentum in Deutschland besonders ausgesetzt war im Unterschied zum Eigentum der Neutralen. So *Partsch*, a. a. O. S. 18, 19; *Bolte*, Deutsche Juristenzeitung 1920 S. 526.

Digitized by Google

renden Begriffe: Schaden und Nachteil auf deutschem Gebiet, die einen Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte trafen, sind nicht erfüllt. Die Konstruktion des Schiedsgerichts im Falle *Heim* setzt die Begriffe: deutsches Gebiet und deutscher Staatsangehöriger voraus und widerspricht so dem Art. 297 e. Würde man aber die — uns noch näher beschäftigende — zwar grundfalsche, aber leider schon von ausländischer Seite aufgestellte Ansicht vertreten, daß die Elsaß-Lothringer schon seit dem Anfang des Krieges, also nicht erst seit dem 11. November 1918 den Franzosen gleichzustellen sind, so würde dem schon § 1 der Anlage zu § 54 des Friedensvertrags widersprechen, der von der ohne weiteres erfolgenden Wiedererlangung der französischen Staatsangehörigkeit „mit Wirkung vom 11. November 1918" spricht, während § 2 daselbst die Erhebung des Anspruchs auf die französische Staatsangehörigkeit erst vom 10. Januar 1920 ab ermöglicht und § 3 feststellt, daß in sonstigen (dort genauer bezeichneten) Fällen „die französische Staatsangehörigkeit nicht durch die bloße Tatsache des Rückfalls von Elsaß-Lothringen an Frankreich", also nicht einmal nach dem 11. November 1918, sondern unter gewissen Voraussetzungen auf Grund späteren Einbürgerungsantrags erworben wird. Daß unter „Requisition" nicht die Beschlagnahme von Gegenständen eines Staates bei seinen eigenen Angehörigen verstanden werden kann, ergibt auch Art. 52 der Anlage zum Haager Abkommen betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1906 (RGBl. 1910, S. 107) über die Requisitionen in dem Abschnitt „Militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiete". Indem er Vorschriften gibt, weist er darauf hin, daß unter Requisitionen nicht die gegen eigene Staatsangehörige gerichtete Beschlagnahme verstanden werden kann.

III.

Die Untersuchung wendet sich nunmehr dem Art. 278 F.V. zu, der lautet:

> Deutschland verpflichtet sich, die neue Staatsangehörigkeit, die von seinen Angehörigen gemäß den Gesetzen der alliierten und assoziierten Mächte und gemäß den Entscheidungen der zuständigen Behörden dieser Mächte, sei es auf dem Wege der Einbürgerung, sei es auf Grund einer Vertragsbestimmung, etwa erworben ist oder erworben wird, anzuerkennen und auf Grund der neuerworbenen Staatsangehörigkeit diese Reichsangehörigen in jeder Richtung von jeder Pflicht gegenüber ihrem Heimatstaate zu entbinden.

Diese Uebersetzung ist ungenau und irreführend. Maßgebend sind: der französische Text, der lautet:

> *L'Allemagne s'engage à reconnaître la nouvelle nationalité qui aurait été ou serait acquise par ses ressortissants d'après les lois des Puissances alliées ou associées et conformément aux décisions des autorités compétentes de ces Puissances, soit par voie de naturalisation, soit par l'effet d'une clause d'un traité et à dégager à tous*

Digitized by Google

les points de vue des ressortissants, en raison de cette acquisition de nouvelle nationalité, de toute allégeance vis-à-vis de leur État d'origine.

Der englische Text besagt:

Germany undertakes to recognise any new nationality which has been or may be acquired by her nationals under the laws of the Allied and Associated Powers and in accordance with the decisions of the competent authorities of these Powers pursuant to naturalisation laws or under treaty stipulations, and to regard such persons as having, in consequence of the acquisition of such new nationality, in all respects severed their alligiance to their country of origin.

Es ergibt sich, daß nur Freistellung von „*allégeance*" *(allegiance)* gemeint ist. Das ist aber keineswegs „Schuldverpflichtung"; diesen Sinn haben jene Worte weder im Französischen noch im Englischen, sondern [1]) sie umschreiben die ursprünglich auf dem Huldigungseide beruhende allgemeine staatsbürgerliche Treupflicht mit den sich aus ihr ergebenden Wirkungen. Die Befreiung vor diesen staatsbürgerlichen Pflichten soll erfolgen „*en raison de cette acquisition de nouvelle nationalité*" („*in consequence of the acquisition of such new nationality*"); als Folge der veränderten Staatsangehörigkeit tritt — im Sinne des Art. 278 F.V. — die Lösung der Bande ein, die den bisher deutschen Reichsangehörigen an das Reich gebunden hat; nach Knüpfung des neuen Bandes der neuen Staatsangehörigkeit mit einem Staate der alliierten und assoziierten Mächte tritt Entbindung ein von der allgemeinen staatsbürgerlichen Treupflicht gegenüber Deutschland. Dieser Treupflichtbegriff ist wissenschaftlich heute in Deutschland wenig verbreitet, ja fast aufgegeben; es handelt sich aber darum, ob ihn England und Frankreich und in welchem Sinne sie ihn kennen. Das ist soeben festgestellt worden. Immerhin stellt noch *Laband*[2]) die Pflichten der Reichsangehörigen auf verfassungsmäßigen Gehorsam und Treue ab und bemerkt ausdrücklich, daß die Zurückführung der Untertanenpflichten auf diese beiden Gesichtspunkte in der Literatur faßt durchweg Zustimmung gefunden habe. In eingehender Behandlung der „Treuverpflichtung" legt *Laband* (a. a. O., S. 143) dar, daß sie juristisch in ihrer negativen Richtung von Bedeutung ist, d. h. sie ist Rechtspflicht zur Unterlassung von Handlungen, die auf die Beschädigung des Staates abzielen. Der Staat bedrohe zwar solche Handlungen auch mit Strafe, wenn sie von einem Ausländer begangen werden; ja in den schwersten Fällen selbst dann, wenn sie ein Ausländer im Auslande begeht (Reichsstrafgesetzbuch § 4 Nr. 1). Aber es beruhe dies nicht darauf, daß der Ausländer durch seine Handlung eine Rechtspflicht verletzt, sondern auf dem politischen Interesse des Staates, sich durch die Strafdrohung gegen feindliche Angriffe zu schützen,

[1]) Dies hat bereits *Dorn*, Jahrbuch des Steuerrechts I 1920 (Berlin 1921) S. 8 f. erkannt, dem wir im Texte in einigen Punkten folgen.

[2]) *Laband*, Das Staatrecht des Deutschen Reichs, 5. Aufl. (1911) Bd. I S. 140 ff.

Digitized by Google

von wem dieselben auch ausgehen. Der „Verrat" setzt nach dem Sinne des Wortes und dem Rechtsbewußtsein des Volkes die Verletzung eines Treuverhältnisses, der Hoch- und Landesverrat den Treubruch des Staatsgenossen gegen den Staat und das Vaterland voraus. So behandelt denn der führende Staatsrechtslehrer des Kaiserreichs unter „Treuverpflichtung" die verschiedenen Arten des Hoch- und Landesverrats, aber nichts weiter, selbstverständlich nicht die Steuerpflicht, die mit *„allégeance"* (*allegiance*) nicht das geringste zu tun hat. Der Sinn des Art. 278 FV. ist daher, die früheren deutschen Reichsangehörigen, die durch Einbürgerung oder Vertragsbestimmung „gemäß den Gesetzen der alliierten und assoziierten Mächte und gemäß den Entscheidungen der zuständigen Behörden dieser Mächte" Staatsangehörige eines der letzteren geworden sind, vor den Rechtsfolgen eines etwa verübten Treubruchs gegenüber Deutschland zu bewahren.

Die Annahme, Art. 278 F.V. wolle die Befreiung von früher unter deutscher Treupflicht begründeten Schuldverpflichtungen treffen, widerspricht aber nicht nur Wort und Sinn der Bestimmung. Sie würde auch dazu führen, daß diese Deutschen dann besser ständen als die Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte, indem sie für eine unbestimmte Zeit in der Vergangenheit von jeder Steuerlast befreit würden. Elsaß-Lothringer, die nach §§ 1—4 der Anlage zu Abschnitt V des F.V. die französische Staatsangehörigkeit wiedererlangt haben, sind allerdings erst frühestens vom 11. November 1918 Franzosen geworden, und diese Vorschrift würde — falls man Art. 278 F.V. unzulässigerweise auch auf die Steuerpflicht anwenden wollte — eine der generellen vorgehende Spezialvorschrift darstellen, die die Befreiung von in der Vergangenheit entstandenen Pflichten auf den 11. November 1918 begrenzt; aber bei Angehörigen anderer alliierten und assoziierten Staaten würde jenes Befreiung in unbestimmte Vergangenheit, in Ermangelung einer Spezialvorschrift, bestehen bleiben. Eine solche Sinnlosigkeit darf aber als Absicht des Art. 278 F.V. nicht unterstellt werden.

Der Adoptivstaat erwirbt die Steuerhoheit über die neuen Staatsangehörigen erst mit dem Erwerb der Staatsangehörigkeit; bis dahin hat sie der bisherige Heimatstaat. *„En raison de l'acquisition de nouvelle nationalité"* können Befreiungen der neuen Staatsangehörigen für die Zeit der Geltung der bisherigen Staatshoheit nicht vermutet worden. In Art. 278 F.V. sind sie nicht ausgesprochen. Im Gegenteil ist, sowohl nach allgemeinem Grundsatz des Völkerrechts, wie nach dem F.V. selbst die Steuerhoheit als Teil der Staatshoheit bis zum Inkrafttreten des F.V. dem Deutschen Reiche verblieben und erst mit diesem Tage auf den Erwerber übergegangen. Denn Art. 59 F.V. schreibt ausdrücklich vor, daß der französische Staat für seine eigene Rechnung die verschiedenen deutschen Steuern, Abgaben und Gebühren erhebt, die in den abgetretenen Gebieten fällig und zur Zeit des Waffenstillstands am 11. November 1918 noch nicht eingezogen waren, ob-

Digitized by Google

wohl Art. 53 den Souveränitätsübergang rückwirkend gestaltet und die Elsaß-Lothringer von allen Beziehungen zu Deutschland gelöst hat. Also wären Steuern, Abgaben und Gebühren trotz des Art. 278 bei Deutschland verblieben[1]).

Der Reichsfinanzhof (Sammlung Bd. 2 S. 257) hat den allgemeinen völkerrechtlichen Grundsatz anerkannt, daß bei dem Uebergang der Staatshoheit nur die in der Staatsgewalt ruhenden Machtbefugnisse, nicht aber auch die einzelnen Rechte des Staates übergehen, die aus der Staatshoheit für den abtretenden Staat vor der Abtretung entstanden waren. Im übrigen aber steht der Reichsfinanzhof unter dem verhängnisvollen Irrtum der falschen Uebersetzung des Art. 278 F.V., der *allégeance (allegiance)* mit „jeder Pflicht" übersetzt[2]). Der Reichsfinanzhof hat auch noch in einem, weiter unten wiederzugebenden Urteil vom 26. September 1921, das meines Wissens noch nicht veröffentlicht ist, von dem Art. 278 F.V. gesagt, „er bestimmt, daß die ehemaligen Reichsangehörigen auf Grund der neuerworbenen Staatsangehörigkeit in jeder Richtung von ihrer Pflicht gegenüber dem Heimatsstaate zu entbinden sind, was aber nicht ausschließt, daß früher entstandene Pflichten zu erfüllen sind". Wenn also auch hier der fatale Irrtum aufrecht erhalten wird, daß eine Entbindung von der „Pflicht in jeder Richtung" erfolgt ist, während wortwörtlich nur eine Befreiung von der Treupflicht im Sinne der früheren, durch bei Staatsangehörigkeitswechsel erfolgten Huldigungs-

---

[1]) Vgl. *Dorn*, a. a. O., der auch den Beweisgrund eines bei abweichender Ansicht nicht zu rechtfertigenden Ergebnisses ins Feld führt: Müßten wirklich die Bewohner der abgetretenen Gebiete „für die Vergangenheit den Ausländern gleichgestellt werden", so wären sie in der Lage, alle irgendwann entstandenen Steuern, jedenfalls soweit über sie noch nicht rechtskräftig entschieden ist, Reich, Staat und Gemeinde gegenüber zu verweigern; ein Zufallsprivileg zugunsten der säumigen Steuerschuldner und zugunsten derer, die aus irgendeinem Grunde irgendwelche Steueransprüche noch im Instanzenzuge abzuwehren gesucht haben. M. E. wird hiergegen nichts Stichhaltiges vorgebracht werden können.

[2]) Indirekt erkennt diese falsche Uebersetzung auch die Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 14. Mai 1920 (Sammlung Bd. 3 S. 61; *Kloß*, Die Rechtsprechung und das Schrifttum in Reichssteuersachen Bd. 2, 1921, S. 55 = Reichssteuerblatt 1920, S. 397 = Bankarchiv Bd. 20 S. 65) an, wo im übrigen richtig entschieden ist, daß Art. 91 und 278 F.V. für frühere Deutsche, die schon vor dem Inkrafttreten des Vertrages die polnische Staatsangehörigkeit erworben haben, nicht die Freiheit von der Sicherheitsleistung aus dem Steuerfluchtgesetze begründen. Gewiß nicht! Aber auch sonst ist, wie im Texte dargelegt, Art. 278 nicht für Steuerbefreiungen zu verwenden. Vgl. *Samulon*, Die Steuerpflicht der Personen, die aus dem an Polen abgetretenen Gebiet zurückgewandert oder dort verblieben sind, Zeitgemäße Steuerfragen, I. 1920, Heft 14; richtig dagegen *Wolff*, Neue Steuerrundschau 1920, S. 305. Auch die für Danzig in der Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 22. Januar 1920 (Reichssteuerblatt 1920, S. 201 = Deutsches Steuerblatt, Bd. 3 S. 37 = *Kloß* a. a. O. S. 55) zwar abgelehnte, aber sonst nicht bezweifelte „Begünstigung des Art. 278 F.V." zeigt den Grundirrtum; so auch *Honig*, Die steuerliche Rechtslage der Ostdeutschen, Deutsches Steuerblatt 9 S. 141.

Digitized by Google

eid übernommenen Pflicht in Frage steht *(dégager ... de toute allégeance)*, so genügt für unsere Rechtsansicht der vom Reichsfinanzhof hinzugefügte, hier gesperrt gedruckte Schlußsatz, der nur eine Steuerpflicht gegenüber Deutschland für die Zeit verneint, in der der bisherige Deutsche nicht mehr die Reichsangehörigkeit besitzt.

Bedauerlicherweise ist jener Uebersetzungsfehler auch in der deutschen Literatur aufgetreten. *Strutz*, dessen Einfluß als Senatspräsident des Reichsfinanzhofs ebenso begreiflich wie berechtigt ist, findet in seinem Aufsatz „Die Personalsteuerpflicht ehemaliger Reichsangehöriger und der Friedensvertrag" (Festgabe für *Otto Liebmann*, 1920, S. 263 ff.) scharfe Worte gegen die deutsche Uebersetzung von Art. 276 F.V. Er wirft ihr Unkenntnis über die elementarsten Grundbegriffe des Steuerwesens vor. Im französischen Text steht: *„aucune charge, taxe ou impôts directs ou indirects"*, im englischen *„any charge, tax or impost, direct or indirect"*. Der deutsche Uebersetzer sagt: „ . . . keinen anderen oder höheren direkten oder indirekten Gebühren, Abgaben oder Steuern zu unterwerfen". *Strutz* rügt die Unklarheit, daß „Gebühren", „Abgaben" und „Steuern" nicht koordinierte Begriffe sind, sondern „Gebühren" und „Steuern" nur Unterarten der „Abgaben", und daß die Unterscheidung von „direkten" und „indirekten" sich nur auf Steuern anwenden läßt. Aber derselbe Schriftsteller macht den noch viel größeren Fehler, den Art. 278 F.V. in der hier mehrfach gerügten Weise auszulegen, indem er die von ihm wörtlich zitierten Wendungen: *„de toute allégeance vis-à-vis de leur État d'origine"*, *„in all respects severed their allegiance to their country of origin"* in vollkommener Unkenntnis des maßgebenden Ausdrucks (abgesehen von der beseitigten Wehrpflicht) „in erster Linie" auf die Steuerpflicht bezieht. Von diesem falschen Ausgangspunkt aus ist es dann folgerichtig, den Art. 278 (mit dem ihn immerhin nach *Strutz* einschränkenden Art. 276 c F.V.) dahin auszulegen: „Die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte dürfen für ihre Person, ihr Eigentum, ihre Rechte und Interessen keinerlei anderen oder höheren Abgaben irgendwelcher Art unterworfen werden, als sie zu entrichten hätten, wenn sie deutsche Reichsangehörige wären; soweit aber Ausländer von Abgaben ganz oder teilweise befreit sind, denen Inländer unterliegen, oder eine sonstige Begünstigung vor letzteren genießen, müssen diese Befreiungen und Vergünstigungen auch denjenigen Angehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte zuteil werden, die, ehe sie dies geworden sind, eine deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, dürfen, mit anderen Worten, jene Befreiungen und Vergünstigungen der Ausländer nicht diesen wegen ihrer früheren deutschen Staatsangehörigkeit vorenthalten werden." Auch nach dieser einschränkenden Auslegung muß eine starke Behinderung der Reichssteuererhebung gegenüber Neu-Ausländern festgestellt werden, wie *Strutz* dies auch für das Steuerfluchtgesetz vom 26. Juli 1918, die Gesetze über eine außerordentliche Kriegsabgabe für die Rechnungsjahre 1918 und 1919 und das Gesetz über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs untersucht hat.

Digitized by Google

Irregeführt durch die falsche Uebersetzung, vernachlässigt dieser Schriftsteller auch die einfache Auslegungsregel, die es verbietet, einen Sinn anzunehmen, der zu ungeheuerlichen und deshalb dem Willen beider Parteien nicht zu unterstellenden Folgerungen führt. Er kommt zu dem nur durch vaterländischen Ingrimm, der die letzte Verzweiflungskonsequenz bitter hinstellt, begreiflichen Standpunkt: „Wir könnten es nach dem Wortlaut des Art. 278 selbst nicht verhindern, daß deutsche Staatsangehörige, ohne auch nur Deutschland zu verlassen, oder ihren Erwerb hier aufzugeben, die deutsche Staatsangehörigkeit mit der fremden vertauschen, sofern nur der fremde Staat es für in seinem Interesse liegend erachtet, dies zuzulassen. Es könnte also, den Art. 278 für sich und nach seinem Wortlaut (!) betrachtet, dahin kommen, daß wir zusehen müßten, wie bisherige Reichsangehörige in Deutschland nach wie vor wohnen, Grundbesitz haben oder Gewerbe mit hohem Gewinne betreiben, ohne von ihrem Einkommen und Vermögen auch nur einen Pfennig Steuer an Reich, Staat oder Gemeinde zu zahlen, der steuerliche Vorteil vielmehr lediglich einem fremden Staate zugute käme. Bietet sich die Möglichkeit, durch bloßen Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit der deutschen Steuerpflicht zu entgehen, dann ist das ein sehr viel bequemerer und sicherer Weg, als Auswanderung oder Verbringung des Vermögens ins Ausland." Das ist alles betrübend abwegig. Der Sinn des Art. 278 F.V. ist nur, der Treupflicht folgen vom Zeitpunkt des Verlustes der deutschen Reichsangehörigkeit gegenüber Deutschland entledigt zu sein und zwar — wie der Reichsfinanzhof in der erwähnten Entscheidung vom 26. September 1921 zutreffend bemerkte — nur für die Zeit nach Erwerb der nichtdeutschen Staatsangehörigkeit. Zwar will *Strutz* seine schwarzen Befürchtungen durch Art. 276c abgemildert wissen, geht aber in seinen — späterhin von ihm selbst, als nicht in der Absicht der alliierten und assoziierten Regierungen liegend, aufgegebenen — Vermutungen so weit, den Satz als denkbare Konsequenz des Art. 278 F.V. hinzustellen: „Diejenigen Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte, die früher die deutsche Reichsangehörigkeit besessen haben, würden somit eine Vorzugsstellung vor allen übrigen Staatsangehörigen jener Mächte genießen, jene eine völlige Steuerfreiheit, diese nur steuerliche Gleichberechtigung mit den Reichsangehörigen." Diese Absicht der Entente scheint selbst diesem Schriftsteller nur dann unterstellbar, wenn man annähme, Art. 278 verfolge bewußt den Zweck, deutsche Reichsangehörige zum Erwerbe der Staatsangehörigkeit in einem jener Staaten anzureizen und dadurch die deutsche Volks- und Steuerkraft zu schwächen. Wie diese, so ist auch jede, die Steuerbefreiung betreffende Absicht dem Art. 278 F.V. fremd; man darf nur nicht auf das Richtigverstehen eines entscheidenden Ausdrucks, hier *allégeance*, verzichten.

Strutz hat sich später — in der Schrift: „Der steuerrechtliche Inhalt des Friedensvertrages", München, Deutscher Steuerschriften-Verlag, 1921 —, auf die falsche Uebersetzung aufmerksam gemacht, noch mehr in seine Meinung verbissen. Er sagt dort:

Digitized by Google

„Das mit ‚Pflicht' übersetzte französische Wort *‚allégeance'* und englische *‚allegiance'* bedeute nur ‚Treupflicht', ‚Anhänglichkeit', beziehe sich nur auf das ethische, höchstpersönliche Verhältnis eines Staatsangehörigen zu seinem Lande, nicht auf pekuniäre Verpflichtungen wie diejenige zur Steuerzahlung. Ich kann dem Art. 278 eine so harmlose Bedeutung nicht beimessen. Um der Lösung bloß ethischer Verhältnisse war es dem in den Knebelungen und Schädigungen Deutschlands nur zu grausam-realistisch, mehr als das, sadistisch denkenden und verfahrenden Verfasser des Friedensvertrages sicherlich nicht zu tun, sondern um Auflagen von materieller Bedeutung. Man mag dem Worte *‚allégeance' (‚allegiance')* die allgemeine Bedeutung des Untertanenverhältnisses beizulegen haben. Dann ist doch aber eben die persönliche Steuerpflicht ein Ausfluß dieses Untertanenverhältnisses."

Wenn der Einwand, den *Strutz* zu widerlegen bemüht ist, ihm in solch ungenügender Fassung vorgetragen worden ist, so ist es leicht, gegen ihn zu streiten. Wie aus dem Hinweis auf die Darstellung des Treuverhältnisses bei *Laband* sich zur Genüge ergibt, ist Treupflicht des Staatsangehörigen nicht als ethische, sondern als Rechtspflicht gemeint; lediglich die Tragweite dieser durch *allégeance* bezeichneten Rechtspflicht steht in Frage. Die Aufeinanderfolge der Art. 276—78 F.V. beweist, daß es sich hier überall nur, wie auch die Ueberschrift des Kap. IV: „Behandlung *(„traitement", „treatment")* der Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte" ergibt, um Folgerungen aus der alten und neuen Staatsangehörigkeit, nicht um Begründung finanzieller Rechte handelt, die über die Gleichstellung mit den Angehörigen der Entente hinausgehen wollen. Ebenso zeigt der nachfolgende Art. 279 F.V. (Ernennung von Generalkonsuln usw.) einen Schutz jener Personen, nicht Schaffung finanzieller Vorteile als solcher; der Gedanke im Art. 278 ist der Schutz der Staatsangehörigen, die neu zu den Staaten der Entente hinzutreten. Die Stellung des Art. 278 im System des F.V. spricht also auch gegen die „grausam-realistischen" Steuerbevorzugungen. Dazu kommt ferner, daß die Abwehr einer im Gegensatz zu der Besteuerung der Deutschen höheren Besteuerung schon im Art. 276c vorgesehen ist. Wenn also für die neuen Staatsangehörigen steuerliche Vorteile geplant gewesen wären, so hätten sie hier und nicht im Art. 278 Platz gefunden. Ferner würde die *Strutz*'sche Auslegung bewirken, daß, während die bisherigen Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte nur keine Differenzialbehandlung erfahren dürften, den neuen Staatsangehörigen derselben in die Vergangenheit weiter zurückreichende Steuerbevorzugung gewährt werden müßte, als z. B. dem Neu-Franzosen oder Wieder-Franzosen, der bis zum 11. Nov. 1918 Deutscher war, dagegen nicht dem im Elsaß schon früher wohnhaften, seit Jahrzehnten oder durch Abstammung von jeher Voll-Franzosen! Schon diese Erwägung führt die Annahme von *Strutz* ad absurdum. Nicht zuletzt ist aber auch zu beachten, daß steuerliche Regelungen sich an manchem Ort des F.V. wie in Art. 45—50 Anlage Kapitel II § 26, Art. 59, 88 Anlage § 3, 233 Anlage II § 12, 6,

Digitized by Google

Art. 235 Anlage II § 12c, Art. 276c finden und sich überall denkbar größter Deutlichkeit hinsichtlich der auf „Steuer", „Steuersystem" und „Abgaben" bezüglichen Ausdrücke befleißigen. Es ist kein Grund zur Annahme vorhanden, daß in Art. 278, wo keines dieser oder ähnlicher Worte auch nur im entferntesten gebraucht worden ist, trotzdem gerade von Steuerpflicht hat die Rede sein sollen. Auch ist schließlich die Bemerkung, die persönliche Steuerpflicht sei ein Ausfluß des Untertanenverhältnisses, hier abwegig. *„Allégiance"* ist eben nicht „Untertanenverhältnis", sondern „Treupflicht" des Staatsangehörigen im Sinne des alten *Homagialeides*[1]).

Selbst dieser in ein Scheinrecht aus irregeführtem Gerechtigkeitsgefühl verbissene Verfasser gelangt aber — was besonders wichtig ist — zu Einschränkungen. Es ergibt sich nach *Strutz* aus dem Zusammenhange des Art. 278, daß dieser sich nur auf Pflichten bezieht, die aus der deutschen Staatsangehörigkeit folgen, auf dem Gebiete des Steuerwesens also nur auf Steuerpflichten, denen die bisherigen deutschen Reichsangehörigen unterlagen, weil sie Inländer waren, denen aber Ausländer nicht unterliegen, daß also Steuerpflichten, bei denen es auf die Staatsangehörigkeit des Steuerzahlers nicht ankommt, durch Art. 278 nicht berührt werden, also die Pflicht zur Entrichtung von Zöllen, Verbrauchs- und Verkehrssteuern, bei denen die Steuerpflicht von einem wirtschaftlichen Vorgang abhängt, gleichviel, ob die vom Gesetze zum Steuerzahler gemachte Person Deutscher oder Nichtdeutscher ist. Dasselbe gilt von den Real- (Objekt-, Ertrag-) steuern vom Grundbesitz, Gewerbebetrieb oder Kapital, denen Grundbesitz, Gewerbebetrieb oder Kapital unterworfen ist, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Eigentümers. Uebrig bleiben also nach *Strutz* nur die Personal- (Subjekt-) steuern, das sind zurzeit die Reichseinkommensteuer, das Reichsnotopfer, die Besitzsteuer, die Kriegssteuer, die Kriegsabgaben für 1918 und 1919, die Vermögensabgabe und die gemeindlichen Steuern auf den reichseinkommensteuerfreien Einkommensteil. Nirgends aber will etwa dieser Schriftsteller den Art. 278 auf einen Zeitpunkt rückwärts vom 11. November 1918 für frühere Elsaß-Lothringer (§ 1 der Anlage zu Abschnitt V des F.V.) bezogen wissen. Er weist aber auch zutreffend noch darauf hin, daß alle derzeitigen Personalsteuergesetze wieder zwischen einer sogen. „unbeschränkten" und einer sogen. „beschränkten" Steuerpflicht unterscheiden. Nur die erstere ist von persönlichen Eigenschaften, u. a. von der Staatsangehörigkeit abhängig, während die letztere[2]) „ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt" infolge des Besitzes gewisser Steuer-

[1]) Deshalb ist es unbegreiflich, wie *Strutz* a. a. O. aus Art. 278 die Erstreckung des Wortlauts auf jedes sich aus der deutschen Staatsangehörigkeit ergebende Band herausliest, weil es dort heißt: *„et à dégager à tous les points de vue ces ressortissants en raison de cette acquisition, de nouvelle nationalité de toute allégeance vis-à vis de leur État d'origine"*. Es heißt dies nur: jede aus der Treupflicht folgende Obliegenheit.

[2]) Reichseinkommensteuergesetz § 2 II; Reichsnotopfergesetz § 3; Besitzsteuergesetz § 11 II; Vermögenszuwachs-Abgabengesetz § 21.

Digitized by Google

objekte im Inlande eintritt und es sich bei ihr in Wahrheit um gar keine Personalsteuer handelt. Hinsichtlich dieser beschränkten Steuerpflicht wird daher auch durch Art. 278 F.V. nichts geändert: sie hängt mit der Staatsangehörigkeit nicht zusammen und wird deshalb durch Verlust oder Erwerb einer solchen nicht berührt. In Frage kommt vielmehr nur der Einfluß des Art. 278 auf die unbeschränkte Personalsteuerpflicht. Hinsichtlich dieser unterscheiden die geltenden Reichssteuergesetze zwischen Inländern und Ausländern, indem sie die letzteren einer minder weitgehenden Steuerpflicht als jene unterwerfen. Es faßt jener Autor den Unterschied dahin zusammen: Bei den Reichsangehörigen spricht die Vermutung für die subjektive Steuerpflicht, seine Nichtsteuerpflicht bildet die Ausnahme, deren Voraussetzungen er zu beweisen hat; beim Ausländer ist die Nichtsteuerpflicht die Regel, die nur durch bestimmte Umstände, deren Vorliegen die Steuerbehörde darzutun hat, ausgeschlossen wird. Von dieser Regel wird bei den einmaligen Vermögenssteuern, nämlich der Vermögenszuwachsabgabe und dem Reichsnotopfer und bei der Kriegsabgabe für 1918 — daß es nicht auch bei der Kriegsabgabe für 1919 geschieht, erklärt sich aus deren Anschluß an die Landeseinkommensteuer — eine Ausnahme gemacht zuungunsten derjenigen, die erst nach Ausbruch des Krieges die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, indem diese Personen hinsichtlich der Steuerpflicht als Reichsangehörige behandelt werden. Ebenso stellt § 1 Abs. 2 Ziff. 1 des Steuerfluchtgesetzes solche Personen hinsichtlich der Fortdauer der Steuerpflicht den Inländern gleich.

Von größter Bedeutung ist die Frage nach dem Umfang der Befreiung von der Steuerpflicht, wenn man sich auf den — hier abgelehnten — Standpunkt von *Strutz* und seiner Anhänger stellt. Es fragt sich, ob die Befreiung sich auch auf bereits entstandener Steuerschuldigkeiten oder nur auf die Befugnis bezieht, solche nach dem Ausscheiden der betreffenden Deutschen aus der Reichsangehörigkeit durch Veranlagung zu begründen. Hinzu kommt die Streitfrage, ob die Steuerschuld bei direkten Steuern erst durch die Veranlagung entsteht oder schon, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Steuer knüpft. Mit *Strutz* (a. a. O. S. 27) nehme ich an, daß der Art. 278 den aus der Reichsangehörigkeit ausscheidenden Deutschen nicht von der Verpflichtung befreit, bereits veranlagte, aber noch nicht bezahlte Steuern zu entrichten, mit der Einschränkung, daß, wenn das einzelne Steuergesetz eine Aufhebung der Veranlagung infolge Wegfalls der Reichsangehörigkeit während der Veranlagungsperiode vorsieht, diese auch in den Fällen des Art. 278 erfolgen muß. „*Allégeance*“ kann nicht schon entstandene Schulden, „*obligations*“, betreffen. Zur Zeit des Abschlusses des F.V. nahm die deutsche Verwaltungsrechtsprechung an, daß bei direkten Steuern die Steuerschuld erst durch die Veranlagung entstehe. Daraus, daß durch die nach Vollziehung, aber vier Wochen vor Inkrafttreten des F.V. (10. Januar 1920) erlassene Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 § 81, das Gegenteil bestimmt ist, folgert *Strutz*, daß es gegen den Sinn des Art. 278 verstoßen würde, diese nach Abfassung des F.V. und seiner Ratifikation durch den

Digitized by Google

verpflichteten Teil Deutschland erlassene, den bisher von der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannten Rechtszustand zum Nachteil der Steuerpflichtigen ändernde Gesetzesbestimmung den unter Art. 278 fallenden Personen gegenüber anzuwenden. Dem mag man auch unter dem Gesichtspunkt beitreten, daß die Ratifikation des F.V. nur die Bestätigung des unveränderlichen F.V. und die Bekräftigung einer übernommenen Verpflichtung darstellt. Hieraus folgt — immer unter der Voraussetzung, daß man dem Art. 278 steuerrechtliche Wirkung beimißt — für *Strutz*, daß jener Standpunkt auch aufrechtzuerhalten sei gegenüber Bestimmungen, die — wie § 2 Abs. 2 des Vermögenszuwachs-Abgabengesetzes und § 2 Ziff. 1 des Reichsnotopfergesetzes — die Steuerpflicht von den Verhältnissen an einem bestimmten, in der Vergangenheit liegenden Stichtag abhängig machen. Diese Bestimmungen haben die Bedeutung, daß das Reich sich das Recht beilegt, den Hoheitsakt der Steuerheranziehung vorzunehmen, obwohl zur Zeit seiner Vornahme die Voraussetzungen der subjektiven oder objektiven Steuerpflicht nicht mehr vorliegen. Ebenso *Fürnrohr*, Reichsnotopfergesetz, 1920, Anm. 5 zu § 2 ff. Diese Ansicht setzt aber voraus die Meinung, das sei, soweit zu diesen Voraussetzungen die deutsche Staatsangehörigkeit gehört, gerade das, was Art. 278 F.V. ausschließen wolle. Ich kann letzteres nicht zugeben.

Speziell für das Reichsnotopfergesetz ist nach dessen § 22 für die persönliche Steuerpflicht grundsätzlich der 31. Dezember 1919 als Stichtag maßgebend. Der F.V. ist erst am 10. Januar 1920 in Kraft getreten. Somit waren die nach letzterem aus der deutschen Staatsangehörigkeit Ausgetretenen noch am 31. Dezember 1919 Deutsche. Die vorhin berührte Streitfrage tritt in anderer Wendung wieder auf: war das Gesetz am 31. Dezember 1919 in Kraft getreten, so unterlagen ihm die in den Abtretungsgebieten wohnhaften Deutschen; ist es erst am 14. Januar 1920, also nach dem F.V. in Kraft getreten, so kann das Deutsche Reich die am 10. Januar 1920 aus seiner Steuerhoheit ausgeschiedenen Personen in ihrer Eigenschaft als Deutsche nur noch insoweit erfassen, als sie am 14. Januar 1920 noch Deutsche waren [1]).

[1]) So zutreffend *Wilhelm Koeppel*, Die Geltung der deutschen Reichs-Steuergesetze für Nichtdeutsche und Auslandsdeutsche, Berlin, 1921, S. 173 f. Dieser Schriftsteller schließt sich im übrigen der Auffassung von *Strutz* und dem Reichsfinanzhof an, daß die früheren deutschen Staatsangehörigen abgabenfrei sind, die in den an Belgien (Art. 32 ff. F.V.), die Tschecho-Slowakei (Art. 83 bis 85 F.V.) und an Polen abgetretenen Gebieten ihren Wohnsitz hatten und nach dem F.V. die belgische, tschecho-slowakische oder polnische Staatsangehörigkeit unter Verlust der deutschen erworben haben. Ebenso seien zweifelsfrei die Alt-Elsässer abgabenfrei, da sie nach § 1 der Anlage zu Art. 79 F.V. die französische Staatsangehörigkeit mit Wirkung vom 11. November 1918 erlangt haben. Die anderen Einwohner Elsaß-Lothringens aber sind Deutsche geblieben, können aber auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen die französische Staatsangehörigkeit erwerben. Nach Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit sind nach der von *Strutz* und *Koeppel* vertretenen Auslegung des Art. 278 F.V. auch diese Personen völlig abgabenfrei. Vgl. auch *Schätzel*, Deutsche Jur.-Ztg. 1920, S. 197 und 688; *v. Breunig - v. Lewinsky*, Kommentar zum Reichsnotopfergesetz, § 2 Anm. 8 Abs. 7, S. 47.

Digitized by Google

„Vollends unvereinbar" mit Art. 278 bezeichnet schließlich *Strutz* (Der steuerrechtliche Inhalt des F.V., S. 28 f.) die Bestimmungen, die, wie § 2 Abs. 3 des Vermögenszuwachs-Abgabengesetzes, § 2 Ziff. 2 des Reichsnotopfergesetzes und § 1 Abs. 2 Ziff. 1 des Steuerfluchtgesetzes, ehemalige Angehörige des Deutschen Reichs, die erst nach einem bestimmten Stichtage die deutsche Reichsangehörigkeit verloren haben, den Inländern gleichstellen. Denn diese Bestimmungen besagen ja gerade, daß solche Ausländer gewordene Deutsche infolge des Verlustes der deutschen Reichsangehörigkeit nicht von der Steuerpflicht entbunden werden, der sie vermöge ihrer Reichsangehörigkeit unterliegen, also das direkte Gegenteil von dem, was Art. 278 bezüglich der, Angehörige eines alliierten oder assoziierten Staates gewordenen ehemaligen deutschen Reichsangehörigen ausspreche. Jene Gesetzesbestimmungen könnten daher diesen Personen gegenüber nicht angewendet werden. Da ich die steuerrechtliche Natur des Art. 278 bestreite, kann ich dem nicht zustimmen. Eine Prüfung auf Grund des Art. 397 j F.V. ist eine Sache für sich[1]).

Meinen Widerspruch halte ich natürlich auch gegenüber *Haase*[2]) aufrecht. Nach ihm werden durch Art. 278 F.V. die ehemaligen Reichsangehörigen, die die Reichsangehörigkeit durch den F.V. verloren haben, für die Vergangenheit den Ausländern gleichgestellt! Infolgedessen werden sie auch von ihren konkreten Steuerschulden befreit, soweit diese Steuerschulden dadurch entstanden waren, daß die jetzt Ausländer gewordenen Bewohner der abgetretenen Gebiete ehedem Reichsangehörige gewesen sind. Die drei großen Kriegsabgabengesetze des Jahres 1919 seien erst nach Abschluß des Friedensvertrages erlassen worden. Wenn in diesem das Deutsche Reich durch die Abtretung von Gebieten sich der Staatsgewalt und damit der Finanzhoheit über sie begeben hatte, so habe es die völkerrechtliche Verpflichtung übernommen, die Bewohner jener Gebiete, die nach dem Friedensvertrage die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren sollten, als Ausländer zu behandeln. Die Bewohner der abgetretenen Gebiete seien von den Besitzsteuern des Jahres 1919 frei.

---

[1]) *Strutz* schließt sich der Kommentar über das Notopfergesetz von *Friedmann* und *Wrzeszinski*, 1921, S. 56 f. an: Art. 278 bedeute aber nicht völlige Steuerfreiheit des ehemaligen Deutschen; er sei lediglich in seiner Eigenschaft als bisheriger Reichsangehöriger von seiner Steuerpflicht gegenüber dem Heimatstaate befreit, behalte aber die Pflichten, die dem Ausländer gegenüber dem Gaststaate obliegen; er werde also steuerlich wie ein Ausländer behandelt. Leider ist das aber nicht richtig; wenn man Art. 278 die steuerliche Beziehung zuspricht, so ist der dort bezeichnete Ausländer, der früher Deutscher war, eben bevorzugt, ob als Gast oder außerhalb des jetzigen deutschen Reichsgebiets. Wie *Strutz* auch *Eckstein-Hiersemenzel*, Notopfergesetz, 1921, S. 32, *Richard Becher* und *Curt Liebes*, Reichs-, notopfergesetz, 1921, S. 39, beide ohne Begründung.

[2]) Die Geltung der großen Kriegsabgabengesetze für die abgetretenen Gebiete und Der Einfluß des F.V. auf die Personalsteuerpflicht der Bewohner der abgetretenen Gebiete, Zeitgemäße Steuerfragen, 1920, S. 137 ff.

Digitized by Google

Gegen diese Darlegungen ist bereits oben alles Erforderliche gesagt worden. Immerhin sei betont, daß diese auf derselben irrtümlichen Uebersetzung beruhende Auffassung sich nur auf diese Besitzsteuern bezieht und keineswegs die neuerdings von französischer Seite in die Diskussion geworfene These, wonach die Elsaß-Lothringer bereits seit dem 4. August 1914 Franzosen geworden sein sollen, mit allen ihren steuerrechtlichen Folgerungen billigt.

IV.

Schon in den bisherigen Untersuchungen klang die Frage nach den Auslegungsregeln an, und die Stellungnahme zu ihnen beeinflußt auch das hier bezüglich des Art. 278 F.V. erzielte Ergebnis. Da die Erörterung und Meinungsäußerung zu den noch zu behandelnden Artikeln des F.V., insbesondere zu Art. 397 j, noch mehr als Art. 278 auf diese grundlegende Frage zurückweist, sei ihr hier einiger Raum vergönnt.

Zwar ist es in neuerer Zeit üblich geworden, über die Auslegungsregeln der älteren, seinerzeit hochangesehenen Völkerrechtslehrer mit leiser Ironie zu spotten oder sie mit Stillschweigen zu übergehen. Doch betont *Partsch*[1]) mit Recht, daß die Autorität jedes gemischten Gerichtshofs gewinnen muß, wenn er sich auf die großen Gesichtspunkte weiser Gerechtigkeitserfahrungen berufen kann, welche seit Jahrhunderten erprobt sind. Er hätte auch darauf hinweisen können, daß die diplomatische und sonstige Staatspraxis rein tatsächlich bei der vielfach unklaren und zweifelhaften Fassung der Verträge ohne Auslegungsregeln nicht auskommt; daß besonders der im hohen Grade — zuweilen wohl absichtlich — vieldeutige und bezüglich der angewandten technischen Rechtsausdrücke sehr bedenkliche Friedensvertrag von Versailles bei seiner Ueberführung in die Wirklichkeit der Interpretationsgrundsätze nicht entbehren kann und auf sie auch gewiß nicht verzichtet werden wird; nur daß an Stelle „allgemein anerkannter" Regel vielfach der Grundsatz der Vernichtung Deutschlands, mindestens der Leitsatz der Haftpflicht Deutschlands für alle Schäden schlechthin tritt, beherrscht von dem durch *Pierre Jaudon*, aber auch von anderen Franzosen vertretenen Axiom, daß der Art. 231 F.V., der das — bekanntlich durch Gewalt und Drohung erzwungene, deshalb moralisch, politisch und geschichtlich wertlose — Schuldbekenntnis Deutschlands enthält, zur *responsabilitée absolue incontestée* führe und daß deshalb Deutschland eine allgemeine Verantwortlichkeit trage, die als völkerrechtlich-zivilrechtlicher Haftungsgrund ausgelegt werden könne, ähnlich wie die Haftung eines Verwahrers für Zufall, der zuwider dem Verwahrungsvertrage die verwahrten Sachen selbst gebraucht. In seiner Besprechung des (oben zu I) erwähnten Werkes von *Gidel* und *Barrault, Le Traité de Paix avec l'Allemagne*, Paris 1921, in dessen eben von *Jaudon* geschriebener Vorrede jene, Deutschland von vorneherein bei jedem Rechtsstreit ins Unrecht setzende „Regel" in Worte gefaßt ist, macht *Partsch*

[1]) Haftung des Deutschen Reichs für die Mobilien französischer Eigentümer, a. a. O. S. 20 f.

Digitized by Google

(Juristische Wochenschrift 1921, S. 1391 ff.) energisch darauf aufmerksam, daß der Art. 231 F.V. an der Spitze des Teils VIII über die Reparation steht, für die Deutschland die Haftung, die später durch das Londoner Abkommen auf 132 Milliarden begrenzt wurde, übernommen hat; daß daraus eine allgemeine Haftung des Reichs auch im Bereiche des Teils X herzuleiten unzulässig ist; daß der Ententebericht vom 29. März 1919 zeigt, es habe sich um eine historisch-politische oder, nach dem Ausdruck der Amerikaner, um die moralische Schuld am Kriegsausbruch, an der Verletzung der belgischen Neutralität und an den angeblichen Völkerrechtswidrigkeiten des militärischen Kampfes gehandelt; daß die wirtschaftlichen Fragen des Art. 297 in dem grundlegenden Ententebericht (*Kraus-Rödiger*, Urkunden II, S. 1243 ff.) garnicht erwähnt wurden und daß die Haftung des Reichs für die Reparationen im Anschluß an diesen Bericht formuliert wurde. Daher ist nur im Buch über die Reparationen nach dem Texte des F.V. die Schuldfrage behandelt, und der Notenwechsel vom Mai und Juni bestätigt diese Auffassung. Ob sie, an sich ganz unwiderlegbar, ihre Wirkung äußern wird? Sicher ist nur, daß wir es mit einer dem Völkerrecht hohnsprechenden „Auslegungsregel" bei *Jaudon* zu tun haben und daß sich die Feststellung wirklicher, gerechter und zweckmäßiger Interpretationsgrundsätze als eine wissenschaftliche und im Hinblick auf die Lösung der Probleme des F.V. auch praktische Notwendigkeit erweist.

In dem von *Pradier-Fodéré* herausgegebenen *Droit des gens* von *Vattel* nimmt (wenigstens in der mir vorliegenden Ausgabe von 1863) das XVII. Kapitel „*De l'interprétation des traités*" nicht weniger als 50 Seiten ein (II, 249 — 300), gewiß ein Beweis der Bedeutung, die auch die spätere französische Völkerrechtswissenschaft (siehe Ausgabe 1885, II S. 895 ff.) dem Gegenstande beigelegt hat. Es beginnt das Kapitel mit der Ausführung: „*qu'il est nécessaire d'établir des règles d'interprétation*" und fügt gleich als erste Generalmaxime hinzu: *il n'est pas permis d'interpréter ce qui n'a pas besoin d'interpretation.* Gleich auf Art. 278 F.V. angewandt, ist zu sagen: *allégeance* ist Treupflicht, entsprechend dem früheren *Homagialeide.* Jede „Interpretation" ist überflüssig, der Wortlaut genügt. Die zweite Generalmaxime lautet: *si celui qui pouvait et devait s'expliquer ne l'as pas fait, c'est à son dam.* Wer zweifelt, daß die siegreiche Entente erklären konnte, wenn sie etwas anderes meinte? *Vattel-Pradier-Fodéré* berufen sich auch auf die *Digest. lib. II, tit. XIV, de Pactis, l. 39: Pactionem obscuram iis nocere, in quorum fuit potestate legem apertius conscribere* und fügen hinzu: *L'équité de cette règle saute aux yeux; sa nécessité n'est pas moins évidente,* sich auch der ausführlich zustimmenden Autorität von *Pinheiro-Ferreira* versichernd. Und wie wenn sie die Unterstellung von *Pierre Jaudon* gekannt hätte, sagt die dritte Generalmaxime: *Ni l'un ni l'autre des contractants n'est en droit d'interpréter l'acte à son gré.* Die vierte spricht auch für die hier zu Art. 278 F.V. geltend gemachte Auffassung: *En toute occasion où quelqu'un a pu et*

Digitized by Google

dû manifester son intention, on prend pour vrai contre lui ce qu'il a suffisamment déclaré. Als Generalauslegungsregel wird festgestellt: *Puisque l'interprétation légitime d'un acte ne doit tendre qu'à découvrir la pensée de l'auteur, ou des auteurs de cet acte, dès qu'on y rencontre quelque obscurité, il faut chercher quelle a été vraisemblablement la pensée de ceux qui l'ont dressé, et l'interpréter en conséquence.* Zusammengehalten mit den weiteren Regeln: *On doit expliquer les termes conformément à l'usage commun, on ne doit point s'écarter du commun usage de la langue, à moins que l'on en ait de très-fortes raison* — und: *Les termes techniques, on les termes propres aux arts et aux sciences, doivent ordinairement s'interpréter suivant la définition qu'en donnent les maîtres de l'art etc.* — ergibt sich für Art. 278 F.V., daß *allégeance* niemals der Ausdruck für Steuerverpflichtungen war und diese nicht decken kann. Nicht zuletzt sei auch auf den treffenden Satz verwiesen: *En fait de choses odieuses, il faut prendre les termes dans le sens le plus reservé. Pradier-Fodéré* selbst hat in seinem *Cours de droit diplomatique 2nd éd.* II (1899) S. 490 erklärt: *Dans le doute, la clause s'interprète contre celui qui a stipulé et en faveur de celui qui a contracté l'obligation (code civil art. 1162), à moins que celui qui s'est obligé ne se soit pas expliqué clairement, avec intention.*

Auch *Ernest Nys, La Droit International,* 1912, Bd. II S. 520 ff., gibt einige hierher gehörige Anregungen: „*Dans l'interprétation grammatical il faut en général préférer le sens technique au sens vulgaire*[1]). *Pour l'interprétation logique, quelques maximes sont généralement reconnues; on admet que l'instrument du traité fournit les moyens de sa propre interprétation; que le traité doit être envisagé comme un tout*[2]).

Bonfils, Manuel de droit international public (Droit des gens) 5ième éd. 1908 (revue et mise au courant par Fauchille) Nr. 837 stellt sich kühl zu dem Versuch der Früheren, Auslegungsregeln aufzustellen und sagt im wesentlichen nur von den modernen Verfassern: *ils recommandent de respecter l'équité, d'user de bonne foi, de s'attacher à l'esprit plutôt qu'à la lettre, de prendre les mots dans leur sens propre et usuel, de donner aux chauses ambiguës une portée produisant un effet utile, d'éclairer les clauses les unes par et à l'aide des autres, de faire passer la clause prohibitive avant l'impérative et de préférer l'impérative à la permissive, d'interpréter chaque clause dans le sens qui concilie le mieux les droits et les devoirs antérieurs des deux contractant etc. etc.* Aber auch hier klingt eine völkerrechtliche Uebereinstimmung durch, besonders

---

[1]) *Allégeance* ist ein technischer Ausdruck, „Untertanenpflicht" nicht!

[2]) Auch *P. Pic, De l'interprétation des traités internationaux. Revue générale de droit international public,* Bd. XVII, S. 7 bringt Einschlägiges.

Digitized by Google

in der für die Auslegung des F.V. Art. 278, 297j und auch sonst wichtigen Forderung, die Worte in ihrem eigentlichen und üblichen Sinne zu nehmen.

Von den Engländern sei hier auf *Phillimore, Commentaries upon International Law 3éd.* I (1879) 48 verwiesen: *The constant consent of various nations to adopt a particular interpretation of a particular term is, generally speaking, strong evidence that such is the true International meaning belonging to it.* II (1882) 94 ff. wird der Auslegung der Verträge ein besonderes Kapitel gewidmet. Hervorgehoben sei nur: *The principal rule has been already adverted to, namely, to follow the ordinary and usual acceptation, the plain and obvious meaning of the language employed. This rule is, in fact, inculcated as a cardinal maxime of interpretation equally by civilians and by writers on International Law . . . . Words of art, or technical words, are to be construed according to their technical meaning. Oppenheim: International Law 2nd éd.* 1912, I S. 582 §§ 553 ff. spricht von *Rules of Interpretation which recommend themselves* und führt als solche auf: *All treaties must be interpreted according to their reasonable in contra distinction of their literal sense; the therms used in a treaty must be interpreted according to their usual meaning in the language of every-day-life, provided they are not expressly used in a certain technical meaning or another meaning is not apparent from the context; the principle in dubio mitius must be applied in interpreting treaties* [1]).

Ergibt diese leicht weiter auszuspinnende Erörterung über die Auffassung der völkerrechtlichen Schriftsteller hinsichtlich der Auslegungsregeln auch zwei Gruppen, von denen sich die eine ebenso bestimmt und eingehend für deren Geltung und Anwendungsnotwendigkeit einsetzt, wie die andere sich auf den Boden der für die rechtswissenschaftliche Behandlung überhaupt geltenden Regeln zurückzieht, so läßt sich doch zweierlei nicht verkennen: Auch die sich besonderer, gerade für die völkerrechtlichen Verhältnisse maßgebenden Interpretationsregeln enthalten, leugnen sie keineswegs, berücksichtigen nur die auf diesem Gebiete vorhandenen Besonderheiten nicht oder nicht ausreichend

[1]) Vgl. auch über *Lawrence, Les principes de droit international,* Oxford 1920 (Uebers. *Dotation Carnegie*), S. 334, *Holland, Elements of jurisprudence,* Oxford 1920, S. 246 ff. und *Revue de droit international et de législation comparée* XIII, 349, *Taylor, A Treatise on International public Law,* London 1902, S. 398, *Moore, Digest of International Law* V, Washington 1906, S. 251 f., bei *Partsch* a. a. O. mit der Feststellung, auch nach amerikanischer Rechtslehre des Völkerrechts gilt bei zweifelhafter Auffassung einer Bestimmung die Auslegungsregel, daß die Bestimmung so zu interpretieren ist, daß diejenige Deutung als richtig gilt, welche die Partei, welche die Klausel vorschlug, als Auffassung der annehmenden Partei kannte. Daß die deutsche Auffassung aber nur die wirklichen außerordentlichen Kriegsmaßnahmen unter Art. 297 verstand, als unterzeichnet wurde (deutsche Note vom 22. Mai 1919), könne aus der amtlichen deutschen Auffassung bewiesen werden.

Digitized by Google

und begnügen sich mit Allgemeinheiten, die für den ganzen Bereich des Rechts gelten. Sodann kehren übereinstimmende Sätze bei Freunden wie solche Sonderregeln wohlwollend Duldenden wieder, die für unsere Untersuchung vollauf genügen: die Ueberflüssigkeit der Interpretation, wo der Text, objektiv betrachtet, keinen Zweifel begründet; die Auslegung bestimmter technischer (juristischer) Ausdrücke nach ihrem besonderen, nicht in vulgärem Sinne; die Interpretation im Zweifelsfalle zugunsten dessen, der eine Verpflichtung übernommen hat; die Richtigkeit der Deutung, die eine Partei, die eine Klausel vorschlug, als Auffassung der annehmenden Partei kannte; die Betrachtung des Vertrages als eines Ganzen. Wie schon im obigen Folgerungen zur Unterstützung der hier hinsichtlich Art. 278 F.V. vorgetragenen Auffassung aus diesen Regeln gezogen worden sind, so werden sie sich mühelos auch für die anderen noch zu erörternden Artikel des F.V. ergeben.

V.

Art. 297j des F.V. lautet:

Der Betrag der Abgaben und Steuern auf das Kapital, die von Deutschland auf die Güter, Rechte und Interessen der Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte seit dem 11. November 1918 bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages oder, falls es sich um Güter, Rechte und Interessen handelt, die Gegenstand außerordentlicher Kriegsmaßnahmen gewesen sind, bis zu ihrer gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages erfolgenden Rückerstattung erhoben worden sind oder erhoben werden, ist den Berechtigten zurückzuzahlen [1]).

An diese scheinbar so einfache Regelung knüpfen sich eine Reihe, nicht zuletzt auch von französischer Seite her aufgerührte Zweifel.

1. In persönlicher Hinsicht gilt der im Art. 297 bezeichnete Vorteil nur für Angehörige der alliierten und assoziierten Mächte. Unsicher wird die Rechtslage für diejenigen, die erst durch den F.V. oder

[1]) Der französische Text besagt:
Le montant des taxes et impôts sur le capital qui ont été levés on pourraient être levés par l'Allemagne sur les biens, droits et interêts des ressortissants des Puissances alliées ou associées depuis le 11 novembre 1918 jusqu'à l'expiration des trois mois après la mise en vigueur du présent Traité ou, s'il s'agit de biens, droits et interêts qui ont été soumis à des mesures exceptionnelles de guerre, jusqu'à la restitution conforme aux dispositions du présent Traité, sera reservé aux ayant droit.

Im Englischen heißt es:
The amount of all taxes and imposts upon capital levied or to be levied by Germany on the property, rights and interests of the nationals of the Allied or Associated Powers from November 11, 1918, until three months from the coming into force of the present Treaty, or, in the case of property, rights or interests which have been subjected to exceptional measures of war, until restitution in accordance with the present Treaty, shall be restored to the owners.

Digitized by Google

nachher in seiner Folge Angehörige jener Mächte geworden sind. Das führt wieder auf die Frage, wann die Staatsangehörigkeit gewechselt wurde und wann die neue Staatsangehörigkeit vorhanden sein mußte, um die Vergünstigung des Art. 297 j zu erwerben.

Bei dem auf Grund einer Volksabstimmung an Dänemark gefallenen nördlichen Teile Schleswigs kommt Art. 112, bei den Einwohnern des Memeler Gebiets Art. 49 F.V. in Betracht. In beiden Fällen ist Art. 297 j unanwendbar, weil nicht ein Erwerb der Staatsangehörigkeit einer der alliierten und assoziierten Mächte erfolgte. Bei den an Belgien fallenden Gebieten erwerben diejenigen deutschen Reichsangehörigen, die sich erst nach dem 1. August 1914 in diesem Gebiete niedergelassen haben, nicht die belgische Staatsangehörigkeit, sondern bleiben Deutsche. Sie können die belgische Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der belgischen Regierung erwerben (Art. 36 Abs. 2 F.V.). Für die Einwohner Elsaß-Lothringens gelten bekanntlich bezüglich des Wechsels der Staatsangehörigkeit Art. 54 F.V. mit §§ 1—4 der dazu gehörigen Anlage [1]). Sind sie „Staatsangehörige der alliierten und assoziierten Mächte“? Nur von dem Tage des Erwerbs der französischen Staatsangehörigkeit an. Das sollte doch selbstverständlich sein und jede gegenteilige Behauptung Recht und Logik widersprechen. Trotzdem haben *Gidel* und *Barrault*, S. 39, auch hier eine Interpretationsabsicht bekundet, die nicht scharf genug zurückgewiesen werden kann. Der Art. 297 j sagt zwar ausdrücklich, daß die Abgaben und Steuern auf das Kapital, welche von Deutschland auf das Vermögen alliierter und assoziierter Staatsangehöriger zwischen dem 11. November 1918 und drei Monaten nach Inkrafttreten des Friedens, oder bis zur Rückgabe von Vermögen, welche den außerordentlichen Kriegsmaßnahmen unterliegen, erhoben sind, den alliierten Eigentümern zurückerstattet werden müssen. Unter Außerachtlassung dieser Zeitbestimmung sagt aber jener französische Kommentar an der angegebenen Stelle:

Aucune disposition expresse du traité ne vise spécialement les impôts perçus pendant la guerre antérieurement au 11 novembre 1918. Ce silence ne signifie pas que les conséquences dommageables de ces impositions ne doivent pas être effacées. La disposition très général de l'article 297 litt. e nous paraît ouvrir droit à indemnité à ceux qui ont pâti de ces mesures exceptionnelles de guerre.

L'arrêt et la levée des mesures exceptionnelles de guerre pouvront avoir, en ce qui concerne les biens grevés avant la guerre de certaines charges, des conséquences qui résulteront de la mise en œuvre simultanée du droit de rétention et de liquidation de l'État allié.

Man kann also über die Zeitbestimmung des Art. 297 j nicht wohl hinwegkommen, nimmt deshalb seine Zuflucht zu der Behauptung, Steuern, die jeden trafen und vom gesamten inländischen Vermögen erhoben wurden, als

[1]) Vgl. auch *H. Isay*, Die privaten Rechte und Interessen im F.V., 2. Aufl., 1921, S. 237.

Digitized by Google

Kriegsausnahmemaßregeln zu behandeln! In scharfer Kritik hat diese Methode jüngst *Partsch*, Jur. Wochenschr. vom 15. November 1921, S. 1394, gebührend zurückgewiesen.

Wer also die französische Staatsangehörigkeit nach §§ 1 ff. zu Art. 54 F.V. frühestens am 11. November 1918 erworben hat, ist Franzose geworden — bis dahin waren die Elsaß-Lothringer Deutsche. Dies ergibt sich auch aus Art. 297 b Abs. 3 F.V., wonach „deutsche Reichsangehörige, die auf Grund des gegenwärtigen Vertrages von Rechts wegen die Staatsangehörigkeit einer alliierten oder assoziierten Macht erwerben, nicht als deutsche Reichsangehörige im Sinne dieses Absatzes *(paragraphe)* gelten". Die Steuerbefreiung kommt Personen, welche die Ententeangehörigkeit erst nach der Ratifikation erworben haben, insbesondere den Optanten und den Einwohnern der Abstimmungsgebiete, nicht zugute[1]). Nur weil auch die geradezu monströse Auffassung auf gegnerischer Seite aufgetaucht ist, daß die Elsässer auch bis zum 11. November 1918 „in keiner Weise ohne weiteres als Deutsche angesehen werden könnten", und diese auch für die Steuerfrage wichtige Meinung von großer praktischer Tragweite ist, sei auf sie eingegangen. An und für sich ist sie wider alles Recht.

Man behauptet dort, daß aus den Artt. 51 und folgenden, insbesondere aus dem Art. 54 und Anlage § 2 Ziff. 2 erhelle, daß man den in § 1 der Anlage genannten Personen als „Elsaß-Lothringern" eine besondere Rechtsstellung schon von Anfang des Krieges an habe zuweisen wollen.

Der Art. 51 besagt aber ausdrücklich, daß die infolge des Versailler Vorfriedens vom 26. Februar 1871 und des Frankfurter Vertrages vom 10. Mai 1871 an Deutschland abgetretenen Gebiete mit Wirkung vom Zeitpunkte des Waffenstillstandes vom 11. November 1918 ab unter die französische Souveränität „zurückfallen" sollen!

Art. 54 sagt in Abs. 1, daß die Personen, die kraft § 1 der beigefügten Anlage die französische Staatsangehörigkeit wiedererlangen, für die Ausführung der Bestimmungen des gegenwärtigen (V.) Abschnitts als Elsaß-Lothringer gelten. Aber der angezogene § 1 beginnt mit den Worten: „Mit Wirkung vom 11. November 1918 erlangen ohne weiteres die französische Staatsangehörigkeit wieder . . ."

Der Abs. 2 des Art. 54 erklärt, daß die im § 2 der genannten Anlage erwähnten Personen von dem Tage an, an dem sie die Verleihung der französischen Staatsangehörigkeit beantragt haben, mit rückwirkender Kraft bis zum 11. November 1918 als Elsaß-Lothringer gelten. Jener § 2 aber beginnt: „Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages (also vom 10. Januar 1920 bis 10. Januar 1921) können Personen, die einer der folgenden Gattungen angehören, Anspruch auf die französische Staatsangehörigkeit erheben."

---

[1]) Zutreffend *Ruckser*, Das Steuerprivileg der Ententeangehörigen, Zeitgemäße Steuerfragen, 1920, S. 128 f.

Digitized by Google

Auf Grund dieser Vorschriften nun hat man die Kühnheit, den Elsaß-Lothringern die deutsche Staatsangehörigkeit bis zum 11. November 1918 absprechen zu wollen, hieraus ein „allgemeines Prinzip" abzuleiten, so daß dann die Bestimmungen der Art. 73 und folgende des F.V. als Ausnahmen „nur ganz eng" auszulegen seien! Es ist aber vollkommener Widersinn und Rabulisterei, jenes „Prinzip" aus den hierfür gänzlich ungeeigneten Artt. 51 ff., insbesondere Art. 54 und Anlage, zu konstruieren, während doch umgekehrt ein Grundsatz sich aus den Artt. 72, 74, 75, 78, die den 11. November 1918, in Uebereinstimmung mit Artt. 51, 54 Abs. 2, 60, 62, 69, 71 erwähnen, von selbst ergibt. Zu welch absurder Konsequenz jene Auffassung von dem Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit der Elsaß-Lothringer vor dem 11. November 1918 als angeblicher Grundsatz des F.V. (trotz klarsten gegenteiligen Wortlauts) führt, ergibt die Erwägung, daß dann in die Vergangenheit hinein überhaupt keine Grenze wäre. Am Ende waren die Elsaß-Lothringer schon 1871 Franzosen, und es fehlt nur noch, daß sie ihre an Deutschland seither bezahlten Steuern unter irgend einer „juristischen" Konstruktion, um die man ja nicht verlegen ist, zurückforderten — und sich auch noch auf Art. 297 j bezögen.

Daß dies nicht etwa bittere Vermutung, sondern der Wirklichkeit sehr nahe Tatsache ist, beweist eine — meines Wissens noch ungedruckte — Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 26. September 1921 (A. Z. III A 142/21. S.), deren Gründe hier folgen mögen.

Die am 25. Dezember 1862 in Mülhausen (Elsaß) geborene Ehefrau des Steuerpflichtigen, eine Alt-Elsässerin, hat unbestritten auf Grund des § 1 der Anlage zu Art. 54 des Friedensvertrages mit Wirkung vom 11. November 1918 ab die französische Staatsangehörigkeit erworben. Der Steuerpflichtige behauptet, daß er selbst ebenfalls mit Wirkung von diesem Tage ab französischer Staatsangehöriger geworden sei, da er rechtzeitig gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 6 der bezeichneten Anlage Anspruch auf die französische Staatsangehörigkeit erhoben habe. Er hat auch eine vom französischen Konsul in Frankfurt a. M. beglaubigte Urkundenabschrift vorgelegt, wonach er, da er die in den genannten Vorschriften gestellten Bedingungen erfüllt habe, die Eigenschaft eines Franzosen erlangt habe, ohne daß aber der Zeitpunkt angegeben ist, von dem ab dies gilt. Es ist nur angegeben, daß er das Verlangen am 25. November 1920 gestellt und daß die Zulassungsentscheidung am 14. März 1921 erlassen sei. Da er trotzdem zum Reichsnotopfer in Höhe von 616100 Mk. veranlagt wurde, so erhob er gegen den Steuerbescheid Einspruch, indem er geltend machte, daß er nicht persönlich steuerpflichtig sei. Ueber diesen Einspruch ist noch nicht entschieden. Am 2. April 1921 ordnete das Finanzamt den dringlichen Arrest in das Vermögen des Steuerpflichtigen im Hinblick darauf an, daß er beabsichtige, ins Ausland zu ziehen. Gegen diese Arrestanordnung hat der Steuerpflichtige Beschwerde eingelegt. Gegen die zurückweisende Entscheidung des Landesfinanzamts richtet sich die Rechtsbeschwerde. Dieser konnte ein Erfolg nicht versagt werden.

Digitized by Google

Daß der Beschwerdeführer an dem für die persönliche Steuerpflicht maßgebenden Stichtag, dem 31. Dezember 1919, deutscher Reichsangehöriger und deshalb steuerpflichtig war, ist nicht bestritten. Zu entscheiden ist zunächst nur, ob er nachträglich mit rückwirkender Kraft die deutsche Reichsangehörigkeit verloren und die französische Staatsangehörigkeit erworben hat. Trifft das letztere zu, so kann das Reichsnotopfer von ihm nicht mehr gefordert werden, und muß nicht nur der Steuerbescheid, sondern auch die Arrestanordnung in Wegfall kommen. Mit Recht hat aber das Landesfinanzamt angenommen, daß der Beschwerdeführer die französische Staatsangehörigkeit nicht mit rückwirkender Kraft erlangt hat und daß er am 31. Dezember 1919 persönlich steuerpflichtig war.

§ 1 der Anlage zu Teil III Abschnitt 5 des Friedensvertrages regelt die Fälle, in denen gewisse Personen ohne weiteres die französische Staatsangehörigkeit wieder erlangen. Hier ist ausdrücklich gesagt: „mit Wirkung vom 11. November 1918". § 2 behandelt die Fälle, in denen gewisse Personen einen Anspruch auf Verleihung der französischen Staatsangehörigkeit erheben können. Hier ist über eine Rückwirkung nichts bestimmt. Daraus ist der Schluß zu ziehen, daß für die in § 2 bezeichneten Personen keine Rückwirkung eintritt. Der Beschwerdeführer begründet seine entgegengesetzte Ansicht mit dem Hinweis auf Art. 54 des Friedensvertrages. Dort heißt es:

„Die Personen, die kraft des § 1 der beigefügten Anlage die französische Staatsangehörigkeit wiedererlangen, gelten für die Ausführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnittes als Elsaß-Lothringer.

Die in § 2 der genannten Anlage erwähnten Personen gelten von dem Tage an, an dem sie die Verleihung der französischen Staatsangehörigkeit beantragt haben, mit rückwirkender Kraft bis zum 11. November 1918 als Elsaß-Lothringer. Bei denjenigen, deren Antrag zurückgewiesen wird, endet diese Vorzugsbehandlung mit dem Tage des abschlägigen Bescheides".

Durch diese Vorschriften wird aber die Ansicht des Beschwerdeführers nicht gestützt; denn nur mit Unrecht nimmt dieser an, daß Elsaß-Lothringer nach dem Friedensvertrage Franzosen seien, bei denen eine ganz besondere Behandlung von Rechten und Pflichten bestimmt worden sei. Er meint, daß die Verfasser des Friedensvertrages, wenn sie von Elsaß-Lothringen und Elsaß-Lothringern sprechen, darunter französisches Gebiet und französische Staatsangehörige verstehen. Niemals habe der Friedensvertrag es zugelassen, daß eine Person, die dort als Elsaß-Lothringer bezeichnet werde, Deutscher sein könne. Ob diese letzte Auffassung zutrifft, kann dahingestellt bleiben. Auch wenn sie zutrifft, folgt daraus doch nicht, daß der Begriff „Elsaß-Lothringer" ein Unterbegriff von „Franzose" ist. Allerdings steht der Friedensvertrag auf dem Standpunkt, daß Deutschland im Jahre 1871 durch Angliederung Elsaß-Lothringens an sein Gebiet ein Unrecht begangen habe, das wieder gutzumachen sei. Allein er hat hieraus nicht die

Digitized by Google

Folgerung gezogen, daß Elsaß-Lothringen auch noch nach 1871 als französisches Gebiet und die Elsaß-Lothringer als Franzosen gegolten haben. Denn in Art. 51 heißt es ausdrücklich: „Die . . . . . an Deutschland abgetretenen Gebiete fallen mit Wirkung vom Zeitpunkt des Waffenstillstandes vom 11. November 1918 unter die französische Souveränität zurück." Welche Schlüsse hieraus im einzelnen zu ziehen sind, ist in den nachfolgenden Vorschriften bestimmt.

Nach § 1 der Anlage zu Artikel 54 erlangen gewisse dem Lande Elsaß-Lothringen besonders nahestehende Personen mit Wirkung vom 11. November 1918 die französische Staatsangehörigkeit wieder. Von diesen heißt es im Artikel 54 Absatz 1, daß sie für die Ausführung der Bestimmungen des Abschnittes V als Elsaß-Lothringer gelten. Waren sie schon vor dem Friedensvertrag Elsaß-Lothringer, so hat diese Vorschrift für sie keine besondere Bedeutung, es sei denn die, daß sie für die Ausführung des Abschnittes V auch am 11. November 1918 und später wie Elsaß-Lothringer behandelt werden. Waren sie vor dem Friedensvertrage nicht Elsaß-Lothringer, was in vielen Fällen möglich war, so sollen sie gleichwohl als solche gelten, so daß z. B. Urteile elsaß-lothringischer Gerichte, die zwischen ihnen und Ausländern seit dem 3. August 1914 in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ergangen und vor dem 11. November 1918 rechtskräftig geworden sind, als endgültig und ohne weiteres vollstreckbar gelten, daß andrerseits Urteile zwischen ihnen und Deutschen erst vollstreckbar werden, nachdem ein besonderes Vollstreckungsurteil ergangen ist (Artikel 78).

Dies ist der Rechtszustand, der für die Ehefrau des Beschwerdeführers maßgebend ist. Dieser selbst fällt unter § 2 der Anlage zu § 54, deshalb gilt für ihn Absatz 2 des § 54. Die im § 2 der Anlage bezeichneten Personen gelten, auch wenn sie vorher nicht Elsaß-Lothringer waren, doch rückwirkend als solche in der Zeit vom 11. November 1918 bis zu dem Tage, an dem sie die französische Staatsangehörigkeit beantragt haben. Der Unterschied von den im § 1 bezeichneten Personen besteht also darin, daß die Rückwirkung nicht über den 11. November 1918 hinausgeht. Wäre also z. B. zwischen dem Beschwerdeführer und einem Deutschen vor dem 11. November 1918 ein rechtskräftiges Urteil ergangen, so würde der Vollstreckung nichts im Wege stehen. Nur bei späterem Eintritt der Rechtskraft würde Artikel 78 Ziffer 1 Absatz 2 anwendbar sein.

Gerade der Umstand, daß der Friedensvertrag die Anwendung des Begriffs „Elsaß-Lothringen" auch über den 11. Nov. 1918 hinaus zuläßt (Art. 54 Abs. 1, Artt. 72, 78 usw.) spricht dafür, daß dieser Begriff nicht mit dem des Franzosen zusammenfällt. Art. 54 ist daher nicht nur keine Stütze der Auffassung des Beschwerdeführers, sondern widerlegt diese vielmehr und bestätigt die Schlußfolgerung, die oben schon aus dem Gegensatze von § 1 und § 2 der Anlage zu Art. 54 gezogen ist. Es mag schließlich noch hervorgehoben werden, daß § 3 Abs. 1 der Anlage zu § 54 von Deutschen spricht, die die elsaß-lothringische Staatsangehörigkeit besitzen.

Digitized by Google

Wenn der Beschwerdeführer, um seine Auffassung zu begründen, auf § 3 Abs. 3 der Anlage verweist, so ist nicht ersichtlich, inwiefern diese Vorschrift für ihn verwertet werden könnte. Dort ist nur bestimmt, daß Personen, die ihre Einbürgerung beantragen, also weder unter § 1, noch unter § 2 fallen, von der Einreichung ab den diplomatischen und konsularischen Schutz Frankreichs genießen. Art. 54 des Friedensvertrages bezieht sich aber nur auf die §§ 1 und 2 der Anlage.

Die jetzt neu aufgestellte Behauptung des Beschwerdeführers, daß er vor dem 11. November 1918 lediglich die elsaß-lothringische Staatsangehörigkeit gehabt habe, ändert nichts Wesentliches an der Rechtslage, da höchstens eine andere Nummer des § 2 Abs. 1 der Anlage in Frage kommen könnte. Daß etwa die Voraussetzungen des § 1 vorliegen, ist daraus nicht zu entnehmen. In keinem Falle träfe also eine Rückwirkung über den 31. Dezember 1919 hinaus zu. Mit Recht rügt aber der Beschwerdeführer, daß das Landesfinanzamt nicht in eine Erörterung darüber eingetreten ist, ob in dem von ihm angegebenen Vermögen auch Vermögensstücke der Ehefrau stecken. Das Landesfinanzamt erkennt an, daß die Ehefrau nicht persönlich steuerpflichtig sei. Die Ansicht, daß durch diese Frage die Beschwerdeentscheidung nicht berührt werde, da die Beschwerde, die das Arrestverfahren als solches, also dem Grunde, nicht auch dem Betrage nach, angreife, geht fehl. Der Steuerpflichtige ist nicht verpflichtet, alle rechtlichen Gesichtspunkte hervorzuheben, die Platz greifen könnten, wenn sein Hauptangriff verworfen wird. Sache des Finanzgerichts ist es vielmehr, innerhalb des gestellten Antrages alle rechtlichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die es für erheblich hält. Das Landesfinanzamt hätte also den Steuerpflichtigen zu einer Aeußerung darüber veranlassen müssen, ob in dem von ihm angegebenen Vermögen auch solches der Ehefrau steckt und welche Vermögensgegenstände das sind.

Es könnte in Frage kommen, ob die Ehefrau, wenn sie auch mit Wirkung vom 11. November 1918 die französische Staatsangehörigkeit erlangt hat, nicht nebenher die Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers behalten hat und von diesem Gesichtspunkt aus als persönlich steuerpflichtig zu behandeln ist. Das ist aber zu verneinen. Denn Personen, die nach § 1 der Anlage zu Art. 54 die französische Staatsangehörigkeit wiedererlangen, sollen damit die deutsche verlieren. So ist denn auch im Art. 91 für Polen besonders bestimmt, daß der Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit unter Verlust der deutschen geschehe, und Art. 278 bestimmt, daß die ehemaligen Reichsangehörigen auf Grund der neuerworbenen Staatsangehörigkeit in jeder Richtung von ihrer Pflicht gegenüber dem Heimatsstaate zu entbinden sind, was aber nicht ausschließt, daß früher entstandene Pflichten zu erfüllen sind. Soweit die Ehefrau etwa nach deutschem Staatsrecht die deutsche Reichsangehörigkeit behalten haben würde, ist dieser Rechtszustand durch den Friedensvertrag außer Kraft gesetzt. Daß eine getrennte Veranlagung der Eheleute trotz § 16 des Reichsnotopfergesetzes zulässig ist, ergibt sich ebenfalls aus diesen Ausführungen. Ueberdies ist Voraussetzung für die Zusammenrechnung

Digitized by Google

des Vermögens der Ehegatten, daß beide persönlich steuerpflichtig sind (vgl. *v. Breunig*, Reichsnotopfergesetz, § 16 Anm. 3; *Friedmann-Wrzeszinski*, § 16 Anm. 3; *Fürnrohr*, § 16 Anm. 4).

Deshalb war die angefochtene Entscheidung aufzuheben.

Bei freier Beurteilung ist die Sache nicht spruchreif. Es bleibt noch festzustellen, welcher Teil des Vermögens auf die Ehefrau des Steuerpflichtigen fällt. Danach ist das Notopfer neu zu berechnen. Entsprechend dem Wesen des Arrestes als einer einstweiligen Maßregel genügt aber eine annähernde Feststellung (Sammlung der Entscheidungen usw. des Reichsfinanzhofs, Bd. 5, S. 140). Das Landesfinanzamt, an das die Sache zurückgeht, wird ferner über das Vorhandensein eines Arrestgrundes gemäß den in der Rechtsbeschwerde darüber neu aufgestellten Behauptungen in eine Erörterung einzutreten haben. Auch wird zu berücksichtigen sein, daß die Aufrechterhaltung des Arrestes nur soweit zulässig ist, als nicht der Steuerbescheid selbst vollstreckbar ist. (Sammlung der Entscheidungen usw. des Reichsfinanzhofs, Bd. 4, S. 3).

Es wurde deshalb dahin erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Entscheidung an das Landesfinanzamt Darmstadt zurückverwiesen. Diesem wird die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens vor dem Reichsfinanzhof übertragen.

Der Wert des Gegenstandes der Rechtsbeschwerde wird auf 580000 Mk. festgestellt.

2. Wovon die Ententeangehörigen durch Art. 297j F.V. befreit sind, ist nicht ganz klar. Auf der einen Seite meint man, es sei darin lediglich ein Schutz gegen Sonderbesteuerungen gegeben[1]). Dann wäre die Vorschrift gegenstandslos[2]). *Heilfron* hält es aber auch für möglich, daß eine Freistellung von den Abgaben und Steuern gemeint ist, die Inländer und Ausländer gleichmäßig treffen. Diese Beschränkung des Besteuerungsrechts sei mit der Souveränität nicht verträglich, sie würde dann dem Zwecke dienen, den Angehörigen der Entente Gelegenheit zu geben, bis zum Ablauf von drei Monaten nach Friedensschluß (also bis zum 10. April 1920) ihre in Deutschland befindlichen Vermögensstücke aus Deutschland, unbelastet von Kapitalabgaben, nicht auch frei von Einkommens- und Ertragsteuern, zurückzunehmen. Lassen die Ententeangehörigen ihre Vermögensstücke über den 10. April 1920 hinaus im Inlande, so seien sie auch den Kapitalsteuern unterworfen, die zwischen dem 11. November 1918 und dem 10. April 1920 gesetzlich ausgeschrieben und fällig geworden sind[3]). Diese Auffassung ist richtig, denn der französische Text: „*le montant des taxes sera reversé*" und der englische Text: „*the amount of all taxes*

[1]) *Heilfron*, Friedensvertrag und Steuerrecht, Deutsche Steuerzeitung 1919, S. 189.

[2]) *Dorn*, a. a. O. S. 11.

[3]) Zustimmend für die Ostdeutschen: *Herrig*, Deutsche Steuerzeitung, September 1920; *Koppe-Varnhagen*, Gesetz über das Reichsnotopfer, 2. Aufl., 1920, S. 30; *Friedmann-Wrzeszinski*, Reichsnotopfergesetz, 1921, S. 44, 60.

Digitized by Google

shall be restored" läßt keinen Zweifel darüber, daß nur tatsächlich Gezahltes zurückgefordert werden soll; die Ententeangehörigen, die nach Ablauf der drei Monate noch im Inlande verblieben sind, haben sich dadurch dem deutschen Wirtschaftsleben mit seinen Lasten (wie *Dorn* a. a. O. bemerkt), auch soweit sie steuerlicher Natur sind, eingeordnet[1]).

3. In Frage kommen nach Art. 297 j Abgaben und Steuern, gelegt „*sur le capital*", „*upon capital*". Gemeint sind hier die Steuern auf den Vermögensstammwert, die Substanzsteuern, die preußische Ergänzungssteuer, die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs, das Reichsnotopfer, nicht aber die Kriegsabgabe vom Mehreinkommen, da diese eine Einkommensteuer ist (*Ruckser*, a. a. O., *Isay*, a. a. O. S. 31). Auf das Einkommen gelegt sind auch die Gewerbe-, Umsatz-, Kapitalertragsteuer. Tatsächlich sind aber solche Steuern vom Kapital, d. h. vom Vermögen seitens des Reichs außer der Erbschafts- und Grunderwerbssteuer und seitens Preußens in der Zeit seit dem 11. November 1918 bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkraftreten des F.V. nicht erhoben worden[2]). Unter „*lever*" und „*levy*" des Art. 297 j ist in der französischen bezw. englischen Steuerpraxis nie etwas anderes als Eintreibung von bereits ausgeschriebenen oder (im deutschen Sinne) „veranlagten" Abgaben verstanden worden. Seit 1789 ist der französischen Rechtssprache der Ausdruck „*lever*" im technischen Sinne der Steuerausschreibung fremd; es handelt sich immer nur um Steuereinziehung. In England aber hat der Ausdruck nur den Sinn von *compulsion of sums* gehabt. Erhoben ist also keine der im Art. 297 j fraglichen Steuern. Hier kommt nicht zuletzt auch das Ergebnis unserer Untersuchungen über die Auslegung der Verträge in Betracht. Der Wortlaut und Sinn des „*levés*" oder „*levied*" spricht durchaus und unbezweifelbar für „erhobene", also bereits veranlagte und eingezogene Steuern; nur diese letzteren sollen zurückgezahlt werden. Es darf keine Auslegung erfolgen, die den Sinn und Wortlaut willkürlich zuungunsten des Schuldners dehnt bezw. umgestaltet. Dazu kommt

[1]) Uebereinstimmend auch *Koeppel*, Die Geltung der deutschen Reichssteuergesetze für Nichtdeutsche, 2. Aufl., 1921, S. 177 f., wo die Ansicht von *Ruckser*, Das Steuerprivileg der Ententeangehörigen, a. a. O. mit Recht als unrichtig bezeichnet wird, daß zu den nach Art. 297 j begünstigten Personen alle diejenigen gehören, die am 10. Januar 1920 Staatsangehörige der Entente gewesen sind, also auch die Deutschen, die mit der Ratifikation Franzosen, Tschechen oder Polen geworden sind. Hiergegen ist oben im Text bereits auch auf Art. 297 b Abs. 3 F.V. verwiesen worden. Vgl. auch *Wrzeszinski*, Die Auslandsdeutschen und das Reichsnotopfer, 1920, S. 16; *Scholz*, Friedensvertrag und Staatssteuerrecht. Deutsches Steuerblatt 1920. S. 195 ff.; *Eckstein*, Das Notopfer der Auslandsdeutschen und Ausländer in *Niemeyers* Zeitschrift für internationales Recht **XXIX**, 9.

[2]) *Strutz*, Der steuerrechtliche Inhalt des F.V., 1921, S. 30. Da die — konstitutiv wirkende — Veranlagung weder zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs noch zum Reichsnotopfer in der Zeit vom 11. November 1918 bis 10. April 1920 erfolgt ist, findet Art. 297 j bezüglich dieser beiden Gesetze keine Anwendung.

Digitized by Google

noch, daß die jetzige Fassung des Art. 297j im ursprünglichen Texte des F.V. nicht enthalten war, daß auch die deutsche Gegendenkschrift deshalb nichts davon weiß; daß die Einfügung erst im zweiten, nach der Gegendenkschrift überreichten Vertragswortlaute, ohne jede Begründung von den alliierten und assoziierten Mächten hinzugefügt worden ist (*Dorn*, a. a. O.; *Koeppel*, a. a. O. S. 176), es aber als ausgeschlossen gelten muß, einer solchen Vorschrift, zu der sich der Schuldner nicht einmal äußern konnte, die ohne sein Wissen und sicherlich gegen seinen Willen aufgestellt und ihm gegenüber erzwungen worden ist, eine andere Deutung zu geben, als die sich aus dem klaren Wortlaut und dem Sinne ergibt, den die maßgebenden Worte in dem Rechtssystem der Staaten, deren Sprache — die französische und englische — maßgebend ist, besessen haben und besitzen. Dazu kommt die bereits festgestellte Auslegungsregel, daß keine Interpretation am Platze ist, wenn der Wortlaut eindeutig ist, und die fernere, daß im Zweifel zugunsten des Schuldners zu argumentieren ist. Ueberdies bleibt zu beachten, daß Art. 297j in den F.V. eingesetzt wurde, als dem Ausland die deutschen Sozialisierungsmaßnahmen bekannt wurden; der Artikel sollte also den Ententeangehörigen die Möglichkeit geben, innerhalb jener drei Monate ihr Vermögen in Sicherheit vor radikalen Steuermaßnahmen zu bringen[1]). Selbst *Strutz*, a. a. O. S. 30 f., der in übergroßer peinlicher Sorgfalt die Idee prüft, ob Art. 297j bei Vermögenssteuern alle Steuerschulden ergreift, die in dem maßgebenden Zeitraum im Sinne des § 81 Reichsabgabenordnung „entstanden" sind, lehnt sie ab. „Es würde doch weit über die ethnologische (?) Bedeutung des französischen *„lever"*, des englischen *„levy"* und des deutschen „erhoben" hinausgehen, wollte man eine Steuer schon als „erhoben", *„levé"*, *„levied"* ansehen, ehe auch nur das betreffende Steuergesetz erlassen, geschweige denn eine Veranlagung erfolgt ist, bloß weil ein späteres Gesetz bestimmt, daß die Steuerschuld nicht erst durch die Veranlagung, sondern schon entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das betreffende Steuergesetz die Steuer knüpft". „Jedenfalls handelt es sich aber im Art. 297j um eine bloße Erhebungsvorschrift."

4. Daß eine der bezeichneten Steuern keine *mesure exceptionnelle* sein kann, ist bereits betont worden. Bei der angedeuteten Neigung gewisser Kreise unter unseren Gegnern, mit Hilfe der Artt. 278 und 297j F.V. eine Rückforderung der von den Elsaß-Lothringern vor dem 11. November 1918 gezahlten deutschen Steuern zu konstruieren, sei nochmals an die Unhaltbarkeit der Auf-

[1]) Zustimmend auch *Wiemann*, Der Friedensvertrag und seine steuerlichen Wirkungen, Steuerarchiv 1920, S. 245 ff., der vorsorglich auch § 81 Reichsabgabenordnung heranzieht, nach dem die Veranlagung eine deklaratorische Bedeutung gewinnt; die Steuerschuld entsteht jetzt schon mit der Verwirklichung des Tatbestandes, an den das Gesetz die Steuer knüpft. Dann wäre die Schuld wegen der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs, wie die Reichsnotopferschuld am 30. Juni 1919 bezw. 31. Dezember 1919 entstanden. Aber *„levés"* und *„levied"* heißt nicht, die Steuerschuld sei begründet, sondern die Steuer, eine bestimmte Summe, sei erhoben, gezahlt, eingetrieben.

Digitized by Google

fassung, daß jene schon vor dem letztgenannten Termin Franzosen gewesen wären, an die anerkannten Auslegungsgrundsätze der Völkerrechtsverträge und schließlich daran erinnert, daß das Deutsche Reich die Kriegskosten als a u ß e r ordentliche Ausgaben aufgebracht hat und zwar im Wege des Kredits; so z. B. durch das Gesetz vom 9. Juni 1916 (RGBl. S. 490) zwölf Milliarden, vom 30. Oktober 1916 (RGBl. S. 1229) weitere zwölf Milliarden usw. K r i e g s a n l e i h e z u z e i c h n e n w a r f r e i w i l l i g e T a t, keine Steuer oder sonstige Abgabe. Wurden demnach die für die Durchführung des Krieges benötigten Mittel durch besondere Kriegskredite angefordert, wurden die fortdauernden Ausgaben der Verwaltung des Reichsheeres, des Reichsmilitärgerichts und der Verwaltung der Kaiserlichen Marine während des Krieges aus Kriegsfonds bestritten und in den Etat n i c h t eingestellt, so kann man wahrlich nicht von Steuern der Elsaß-Lothringer sprechen, die als Kriegsmaßnahmen gekennzeichnet werden dürften. Zur Herstellung des Gleichgewichts im ordentlichen Etat sind allerdings Kriegssteuern aufgebracht worden. Sie trafen a l l e Deutschen und deshalb auch die Elsaß-Lothringer, die damals Deutsche waren; sie trafen Inwie — auf dem Boden des Deutschen Reichs nach Maßgabe der Kriegssteuergesetze pflichtige — Ausländer. Außerordentliche Kriegsmaßnahmen aber sind sie n i c h t gewesen; von solchen kann man nur sprechen, wenn der im Krieg befindliche Staat den Angehörigen des f e i n d l i c h e n Staates und nur diesen a u s n a h m s w e i s e Lasten auferlegt. Davon war hier gegenüber den Elsaß-Lothringern gar keine Rede, konnte es wegen ihrer deutschen Staatsangehörigkeit auch nicht sein.

Uebrigens hat die französische Rechtswissenschaft keinen Augenblick an der Zulässigkeit der Verhängung von Kriegssteuern über die in Frankreich lebenden Ausländer gezweifelt und dies mit den Vorteilen der Sicherheit, des Wohlstandes, den die Fremden in ihrem Wohnsitz finden, gerechtfertigt. Es genügt, hier zu verweisen auf die Rundfrage im *Journal du droit international (Clunet)* 1918, XLV 109 ff. und auf die großen Studien des Professors an der Pariser Sorbonne Dr. *Albert Wahl, Les Étrangers devant l'impôt général sur le revenue,* daselbst 1917, S. 1095 und 1512, und *Les Étrangers et les bien Étrangers vis-à-vis de la taxe des bénéfices de guerre et des impôts cédulaires sur le revenue,* 1919, S. 1—22, 630—654, 1004—1018. Gilt das für Ausländer, wieviel mehr muß man betonen, daß Angehörige des kriegführenden Staates selbst, auf die Kriegssteuern gelegt worden sind, keine *mesure exceptionnelle* erleiden.

Würde man also selbst, unbegreiflicherweise, an einen Anspruch auf Zurückzahlung von Vermögenssteuern, die von Elsaß-Lothringern an das Deutsche Reich seit 1914 entrichtet worden sind, denken, so würde dem der Begriff der außerordentlichen Kriegsmaßnahmen, die Staatsangehörigkeit jener erst frühestens seit dem 11. November 1918 Franzosen gewordenen Deutschen, die Art. 53 und Anlage §§ 1—4, Sinn und Wortlaut der Artt. 278, 297 j F.V. und nicht zuletzt das Argument *e contrario* entgegenstehen, das in der D r e i m o n a t s f r i s t des letzterwähnten Artikels enthalten ist.

Digitized by Google

Die Auflösung der Vorkriegsverträge nach § 299a des Vertrages von Versailles.

Grundlagen für die Textgeschichte und für die Auslegung.

Von

ordentl. Universitäts-Professor Dr. **J. Partsch** in Bonn, Landgerichtsrat.

Der Friedensvertrag enthält in dem Abschnitte über die Kontrakte (Partie X, Section 5) die Bestimmung über die Auflösung der Vorkriegsverträge. Was bedeutet es, daß nach dem französischen Texte die Verträge *annulé* sind, daß im englischen Texte von einer Auflösung (*dissolve*) die Rede ist? Die Frage muß gründlicher behandelt werden, als sie bisher behandelt ist[1]). Wie notwendig das ist, geht am besten aus dem höchst bedenklichen Urteil, das unter dem Vorsitz *Botellas* (Spanier) und Beisitz von *Scholz* (Deutscher) und *Serruys* (Franzose) zustandegekommen ist, hervor. Dieses Urteil muß zugrunde gelegt werden, weil es die Konsequenzen illustriert, zu denen eine hemmungslose Wortauslegung des französischen Textes führen kann.

Recueil 21, Seite 169 ff.:

Le Tribunal arbitral mixte franco-allemand, 44e Section, séant à Paris, 57, rue de Varenne, composé de MM. Botella, président, Scholz, arbitre allemand, et Serruys, arbitre français, assistés de MM. Simon, secrétaire allemand, et Sirey, secrétaire français. Vu la requête formée par M. Joseph Hallyn, 53, boulevard Malesherbes, à Paris, requête tendant à ce qu'il plaise au Tribunal: 1. Condamner M. Ber-

---

[1]) *Isay*, Die privaten Rechte und Interessen (2. Aufl.), S. 139 f. — *Heilberg*, Die privatrechtlichen Bestimmungen des Friedensvertrages (Leipzig 1919), S. 57. — *Goldschmidt-Zander*, Rechte Privater im Friedensvertrage (1920), S. 80 f. — *E. Wolff*, Privatrechtliche Beziehungen zwischen früheren Feinden (Berlin 1921), S. 11 f. — *Mendelssohn-Bartholdy*, Juristische Wochenschrift 1921, S. 133. — *Edouard Clunet, Les contrats entre ennemis, Journal de droit international 1919, p. 945. — vo Contrats, Clunet Tabels analytiques de 1915—1920. — Gidel et Barrault, Le Traité de Paix, p. 189/97. — Picciotto and Wort, The Treaty of Peace with Germany*, London 1919, ist mir nicht zugänglich.

Digitized by Google

nard Basch, 8 Kirchbachstraße, à Berlin W, à lui restituer les quatre tableaux confiés à Mme. Jenny Basch, sous une astreinte de 1000 fr. par jour de retard, dès la signification de la sentence pendant un mois; 2. Le condamner en outre à lui payer, à titre de dommages-intérêts, la somme de 30000 fr., montant de l'astreinte ci-dessus fixée; 3. A défaut de restitution dans ledit délai, condamner M. Basch à payer à M. Hallyn la somme de 37000 fr. représentant la valeur actuelle des tableaux; 4. Le condamner en tous les dépens; — Vu les mesures conservatoires ordonnées par le Tribunal, les 26 juillet 1920 et 4 mars 1921; — Oui à l'audience du 14 avril 1921 Me. Lucien Franck, conseil du demandeur, M. Lemonon, Agent du gouvernement français, et M. Vedell, agent du gouvernement allemand,

En fait:

Attendu qu'il est constant qu'en 1913 et 1914 M. Hallyn a remis en commission à Mme. Jenny Basch quatre tableaux désignés et taxés comme suit: Vierge et Enfant 5000 Mk., Ecole Holbein 4500 Mk., Durer 4400 Mk., Ecole de Cologne, portrait d'homme 8000 Mk. — Att. que M. Basch reconnait avoir recueilli ces tableaux dans la succession de sa tante Mme. Jenny Basch, mais que M. Hallyn n'a pu en obtenir la restitution, M. Basch prétendant les avoir vendus en 1916;

En droit:

Att. que, suivant l'article 304, § B, alinéa 11, du Traité de Versailles, les Tribunaux arbitraux mixtes créés par application du paragraphe A dudit article jugeront des différends quels qu'ils soient, relatifs aux contrats conclus avant la mise en vigueur du traité susmentionné entre les ressortissants des Puissances alliées et associées et les ressortissants allemands;

Att. que, par l'article 299, § A, du Traité de Versailles, les contrats conclus entre ennemis sont considérés comme ayant été annulés à partir du moment où deux quelconques des parties sont devenues ennemies; — Att. que le paragraphe 1er de l'annexe à la section IV de la partie X dudit Traité considère comme ennemies les personnes parties à un contrat lorsque le commerce entre elles aura été interdit ou sera devenu illégal en vertu des lois, décrets ou règlements auxquels une de ces parties était soumise;

Att. que l'annulation d'un contrat peut donner origine à une obligation différente de celles prévues par le contrat même; — Att. qu'en l'espèce le défendeur, qui avait des tableaux du requérant en commission, est devenu, par le fait de l'annulation du contrat, dépositaire desdits tableaux sans avoir d'autre titre pour les retenir, et qu'il s'est trouvé soumis de ce chef à toutes les obligations inhérentes à tout dépôt, parmi lesquelles figure, en premier lieu, celle de la conservation et de la restitution des objets déposés; — Att. que, par conséquent, le défendeur doit au demandeur ou la restitution desdits tableaux

Digitized by Google

ou le versement de leur équivalent actuel; — Att. que cette valeur est estimée par le demandeur à 37 000 fr. que la partie adverse ne conteste pas cette évaluation et qu'une taxation par experts ne promet pas de succès, les tableaux ayant été vendus et revendus sans que l'on sache précisément où ils se trouvent actuellement;

Attendu, d'autre part, que le défaut de restitution des tableaux dès la fin des hostilités a eu pour conséquence de priver le demandeur de la jouissance des tableaux et des profits qu'il aurait pu en tirer dès cette date, et qu'il se justifie donc de lui allouer de ce chef une indemnité équitable;

Par ces motifs:

Condamne le défendeur à restituer dans le délai d'un mois les tableaux reçus du demandeur, et dit qu'à ce défaut, il devra en payer la valeur au demandeur par 37 000 fr., avec intérêts à 5 %, dès l'expiration du sudit délai d'un mois; Condamne en outre le défendeur à payer au demandeur la somme de 20 000 fr. à titre de dommages-intérêts; Met à la charge du défendeur les frais du tribunal fixés à la somme de 150 fr. qu'il devra rembourser au demandeur, lequel en a fait l'avance au Tribunal; Condamne le défendeur à payer au demandeur, à titre de dépens, la somme de 650 fr. Requiert M. l'Agent Général du gouvernement allemand de procurer sans délai l'exécution de la présente sentence.

Paris, le 4 mai 1921.

Signé: Botella, Scholz, Serruys, Simon, Sirey.

Der Tatbestand ist also folgender: Der Kläger *Hallyn* hat im Jahre 1913 und 1914 4 Meisterkopien an Frau *Jenny Basch* nach Berlin gesandt auf Grund eines Kommissionsvertrages, auf Grund dessen die Schuldnerin *Basch* die Gemälde verkaufen sollte. Diese Gemälde gingen im Nachlaß der Kommissionärin auf den Erben *Basch* über, der sie im Jahre 1916 auf Grund des Kommissionsvertrages verkauft haben will. Die Klage vor dem Gemischten Schiedsgerichtshofe richtet sich auf Restitution der übersandten Bilder, auf Schadenersatz von 30 000 fr., evtl. auf einen Schadenersatz mangels Herausgabe in der zu bestimmenden Frist auf 37 000 fr. Das Urteil behandelt den Kommissionsvertrag als nichtig auf Grund des Artikels 299 a des F.V. Es behandelt den Erben der ehemaligen Kommissionärin als „Depositar" der Gemälde, soll heißen: als unberechtigten Besitzer. Mangels Herausgabe wird der Erbe der Kommissionärin zu 37 000 fr. Wertersatz als unberechtigter Besitzer, der nicht herausgeben kann, verurteilt, außerdem zu 20 000 fr. Schadenersatz. Das Urteil ist eines der bedenklichsten der ganzen Reihe der Pariser Schiedsgerichtsurteile. Es operiert mit dem Gedanken, daß wegen des Artikels 299 a F.V. der Kommissionsvertrag unwirksam geworden sei, so daß die Vertragsgrundlage weggefallen sei. Es setzt sich über die Tatsache hinweg, daß eine Rückwirkung eines später in Kraft tretenden Rechtssatzes nach festen Rechtsgrundsätzen nicht auf die Parteien von Verträgen wirken kann, welche

Digitized by Google

unter der Herrschaft eines anderen Rechtes geschlossen waren und deren Erfüllung ausschließlich mit Rücksicht auf den bisherigen Rechtszustand stattgefunden hatte. Es setzt sich ferner über die allbekannten Grundsätze hinweg, nach denen beim Mandat oder Kommissionsvertrag der Beauftragte, solange er nicht von der Unwirksamkeit des Auftrages weiß, im Vertrauen auf die Wirkung des Auftrages geschützt wird. Das Urteil zieht in harter Wortauslegung Konsequenzen aus dem F.V., und die allgemeine Aufmerksamkeit der Juristen wird dadurch auf die überaus seltsame Lage sich richten, welche durch die Formulierung des Art. 299a F.V. für eine unvorsichtige Auslegung, welche weder Textgeschichte noch die festen Rechtsbegriffe der in Betracht kommenden Rechtsvölker kennt, entstehen kann.

Es ist bisher noch nicht beachtet worden, daß die Worte *annuler* (französisch) und *dissolve* (englisch) feste Rechtsworte im französischen und englischen Rechte sind. Man hat bisher auch nicht gesehen, daß zwischen den beiden Begriffen ein Unterschied vorhanden ist, so daß eine der interessantesten Antinomien des F.V. an dieser Stelle gegeben ist. *Annuler* bedeutet nach französischem Sprachgebrauch eine Anfechtungswirkung, welche den annullierten Vertrag beseitigt. Man sagt *annuler* und *annulable* in der Rechtssprache der französischen Gerichte[1]) und in der französischen Rechtsliteratur[2]) für die Nichtigerklärung der Rechtsgeschäfte. Ich verweise nur auf die Darstellung bei *Colin et Capitant* über die *Annulabilité*. Es ist die relative Nichtigkeit[3]) im Gegensatz zu der Nichtigkeit kraft Rechtssatzes einerseits, zu der Inexistenz des Rechtsgeschäftes andererseits. Die absolute Nichtigkeit wegen Verstoßes gegen einen Gesetzesbefehl oder ein Verbotsgesetz ist derselbe Begriff wie im deutschen Rechte: keinerlei Rechtswirkungen treten ein, jeder Dritte kann sich auf die Nichtigkeit berufen, das nichtige Rechtsgeschäft kann

---

[1]) *Annuler* ist der moderne übliche Ausdruck für die *Action en nullité* wegen arglistiger Täuschung, wegen Zwanges, wegen Irrtums, wegen *Lésion*, welcher für die Fälle des *Code civil* art. 1109/22, 1123 ff., 1234, 1304. 1338 üblich geworden ist. Der Text des *Code* spricht überall noch von der *Action en nullité* oder von *attaquer*. In den Gesetzestexten scheint sich der Begriff *annulé* erst allmählich im 19. Jahrhundert eingebürgert zu haben. Heute ist er in der Judikatur technisch. Vergl. z. B. die Entscheidung des Kassationshofes vom 5. 1. 1910 bei *Sirey Rec. Gen. 1912, 1. 249.*

[2]) *Demolombe Traité du mariage et de la separation de corps partie 1 no. 342 p. 546 s. no. 345 p. 548. Aubry et Rau t. 1 § 37 5. Ed. p. 185*, ferner die modernen Arbeiten von *Japiot, Des nullités en matière d'actes juridiques (Thèse Dijon 1909)* und *Jacques Piédelièvre, Des Effets produits par les Actes Nuls (Paris, Thèse 1911).*

[3]) Nicht im deutschen Sinne. Die deutsche Wissenschaft würde heute von Anfechtbarkeit sprechen, wo der Franzose die *nullité relative* annimmt. Vgl. die Darstellung bei *Zachariae-Crome* in der italienischen Ausgabe *Crome-Barassi, vol. I.* Mailand 1907, Seite 368 ff. Zur deutschen Lehre der relativen Unwirksamkeit *E. Strohal* in Festschrift zur Jahrhundertfeier des allgemeinen österreichischen Gesetzbuches 1910. *Von Tuhr*, Allgemeiner Teil des deutschen bürgerlichen Rechtes, II, 1, Seite 327 ff.

Digitized by Google

nicht bestätigt werden, sondern muß erneut vorgenommen werden. Es gibt gegenüber dem Vorbringen über die Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes keine Verjährungseinrede. *Annulable* dagegen, d. h. anfechtbar, ist das Rechtsgeschäft bei Willensmangel (Täuschung, rechtswidrige Gewalt, Irrtum, oder bei mangelnder Geschäftsfähigkeit). Diese relative Nichtigkeit kann nur von denjenigen geltend gemacht werden, welchen das Gesetz das Anfechtungsrecht verleiht und heißt daher relative Nichtigkeit[1]). Die annulablen Akte können bestätigt werden und erhalten dann ihre Kraft wieder; endlich erlischt die Anfechtbarkeit durch Ablauf der Verjährungsfrist, welcher die Nichtigkeitsklage unterliegt. Wirkung der relativen Nichtigkeit ist, daß, wenn angefochten ist, das Geschäft als von vornherein nichtig gilt.

Diese *annulabilité* hat im französischen Rechte statt bei den Rechtsgeschäften der Geisteskranken (*Colin et Capitant*, Bd. I S. 581 ff., 593 ff., 599 ff.) bei den Rechtsgeschäften der Ehefrau, die ohne Genehmigung des Ehemannes zustandekommen (*Colin et Capitant*, Bd. I S. 648 ff.) und bei den Rechtsgeschäften der Minderjährigen (*Colin et Capitant*, Bd. I S. 561 ff.). Für die Behandlung der *Annulabilité* im französischen Vorkriegsrechte ist dabei die solide Abhandlung von *Naquet* zu vergleichen, welche sich im *Recueil général Sirey*, 1912, I/249 als Note zum Urteil des Kassationshofes vom 5. Januar 1910 findet. Der Gegenstand der *Naquet*'schen Untersuchung ist die Grenzziehung zwischen den relativ nichtigen und den nicht existierenden Rechtsakten. Aber gerade aus dieser Untersuchung geht sehr deutlich hervor, daß nach der Auffassung des französischen Zivilrechts bei stattfindender Anfechtung (Annullation des Vertrages) der Vertrag allseitig unwirksam wird, vorbehaltlich einzelner Schutzvorschriften für Dritte, welche wegen ihres Vertrauens auf den vorliegenden äußeren Tatbestand des Rechtsgeschäftes geschützt werden. Dasselbe Bild ergibt sich aus der musterhaften Untersuchung von *Jacques Piédelièvre: Des Effets produits par les Actes Nuls*, Paris 1911 *(thèse)*[2]). *Piédelièvre* ist Schüler von *Capitant*, *Saleilles* und *Tissier*. Zwischen der Nichtigkeit kraft Gesetzes *(Nullité de plein droit, nullité absolue)* und der *Annulabilité* ist, was die Wirkung der Nichtigkeit auf den Moment des Geschäftsabschlusses betrifft, kein Unterschied, wenn die Annullation erfolgt ist. Indem der französische Redaktor

---

[1]) Insofern ist die relative Unwirksamkeit wegen Verstoß gegen ein gesetzliches Veräußerungsverbot, das nur den Schutz bestimmter Personen bezweckt, nach § 135 BGB. ein Ableger französischer Theorie.

[2]) S. 98 ff. über die Wirksamkeit der Verwaltungshandlungen desjenigen, der aus annullierbarem Rechtsgeschäfte erwarb. Seite 156 über die Garantiehaftung aus der nach der Rechtsprechung zu Art. 1599 *Code civil* relativ nichtigen *vente de la chose d'autrui*. Für unser Problem bezeichnend ist die Frage, ob die nicht unter Publizität gestellte Aktiengesellschaft französischen Rechtes nichtig oder nicht vielmehr kraft *dissolution anticipée* als aufgelöst zu betrachten ist (Seite 248).

S. 297 Anmerkung 1 über die vorläufige Wirksamkeit der *actes annulables*.

Digitized by Google

des Art. 299a F.V. das Wort *„annulé“* in den Text setzte, **wollte** er damit eine Rechtsauffassung andeuten, welche durch die französische Rechtswissenschaft vor dem Kriege vollständig deutlich gestellt war. Die französische Kriegsgesetzgebung hat, wie wir sehen werden, genau denselben Gedanken bei dem *annuler* gehabt. Um so überraschender ist es, daß der andere Text des F.V., der englische, welcher, wie wir sehen werden, den Verhandlungen zugrunde gelegt worden ist, der anglo-amerikanischen Praxis entspricht und in den wichtigsten Rechtsbegriffen auf einem ganz anderen Standpunkte steht. Was heißt denn *„dissolve“*? Es ist kein Wort, welches die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit oder die Auflösung der alten Vertragsgrundlage wegen Rücktrittserklärung betrifft. *Void* = nichtig, *voidable* = anfechtbar, *discharge* = Unwirksamkeit des alten Vertrages wegen Unmöglichkeit der Erfüllung oder wegen Rücktritt vom Vertrage, *waive* = die Verzichtserklärung auf den Anspruch z. B. beim Vergleiche. Alle diese Worte sind nicht gewählt worden. Man setzte *„dissolve“*, das wohlbekannte Wort für die Kündigung des Gesellschafters gegenüber den anderen Gesellschaftern aus wichtigem Grunde. Ich verweise statt aller auf die folgenden Texte: *Stephens Commentaries* (13. Aufl. 1899), Vol. 2, S. 98: *A partnership may be dissolved, if the period of its proposed duration be indefinite, at the pleasure of either party; or if (as is more frequent) the partnership be for a term certain, it may be dissolved — either by the natural expiration of that term-or, at an earlier period, by the mutual agreement of the parties; or by a decree in equity, provided there are proper grounds for such decree; and moreover, the death or bankruptcy of any of the partners will, in any case, amount to a dissolution of the firm, — unless (in the case of death) the partnership articles should (as the may) expressly provide against that event. A partnership will also be dissolved on the happening of any event which renders its further continuance illegal. — W. Blake Odgers and Walter Blake Odgers, The Common Law of England*, London 1911, p. II, S. 852: *A partners liability dates from the time of his becoming a partner. If he wishes not to be bound by the acts of his fellow-partners, he must terminate his partnership and give notice of the dissolution. If he be a „dormant“ partner, notice will not be neccessary; nor is it necessary where the partner dies or becomes bankrupt. After dissolution the authority of a partner to bind the firm continues for the purpose of completing transactions unfinished at the date of dissolution, and of winding up the partnership.* — Also kündigen und abwickeln auf Grund der alten Vertragsgrundlagen, nicht aber anfechten und den Vertrag behandeln, als wäre er nie geschlossen worden: das ist die Bedeutung des *„dissolve“*. Man sagt *dissolve* für die Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung (*Stephens Commentaries*, Vol. 2, 13. Ed., S. 265). Ferner für die Auflösung des Parlamentes. *Dissolve* bedeutet eben eine Auflösung für die Zukunft, die über die ursprüngliche Gültigkeit der Rechtslage des auf-

Digitized by Google

zulösenden Rechtsverhältnisses nichts besagt. Die Beziehung des *dissolve* zum Art. 299a F.V. ist nach philologischer und historischer Methode deutlich zu erweisen. Die Brücke in der Literatur ist *Westlake, International Law II*, S. 48. Da heißt es, wenn ich übersetze:

„Die Lehre, daß, wenn ein Vertrag, der vor dem Kriege mit einem, der feindlicher Untertan wird, geschlossen ist, weitere Abwicklungshandlungen erfordert, die Haftung aus dem Vertrage nicht nur suspendiert ist, sondern der Vertrag aufgelöst wird *(dissolve!)*, weil es unrechtmäßig ist, Beziehungen oder Handelsverkehr mit einem Feinde zu haben, wurde im Staate New York niedergelegt und auf handelsrechtliche Gesellschaftsbeziehungen durch *Chancellor Kent* im Falle *Griswold* gegen *Waddington* angewandt."

Dieselbe Tatsache steht bei *J. B. Moore: A Digest of International Law* (Washington 1906. VII S. 250), wo die amerikanische Praxis in glänzender Vollständigkeit zusammengetragen ist. Da heißt es:

„The effect of war is to dissolve a partnership between citizens of hostile nations.

The William Bagaley, 5 Wall 377.

See, also, Griswold v. Waddington, 1819, 16. Johns. 438.

As to exceptions, see Matthews v. McStea, 1875, 91 U. S. 7."

Dissolve bedeutet also im Texte des Art. 299a, was es immer bedeutet hat, nach englisch-amerikanischem Rechte für Vorkriegsverträge: eine Auflösung des Vertrages für die Zukunft, eine Auflösung mit Kündigungswirkung, deren Rechtsfolge sein muß die künftige Abwicklung des Vertrages nach ähnlichen Grundsätzen, wie sie für denjenigen Vertrag gelten, dessen Ausführung unmöglich geworden ist. Gegenseitige Leistungen, die stattfanden, müssen also auf der Grundlage des alten Vertrages abgewickelt werden. Von einem Unwirksamwerden des alten Vertrages mit der Maßgabe, daß derjenige, der auf Grund des alten Vertrages handelt, kraft einer künstlichen Fiktion nachträglich als unberechtigter Dritter, der ins fremde Vermögen eingreift, betrachtet wird, kann keine Rede sein.

Schon nach diesen Darlegungen ist es klar, daß, da der Art. 299a wörtlich aus dem englisch-amerikanischen Völkerrecht abgeschrieben ist und die Tragweite des Art. 299a infolgedessen durch das Zitat aus dem englisch-amerikanischen Rechte vollständig feststeht, die Antinomie zwischen *annuler* und *dissolve* nicht mit irgendwelchen frivolen Wortauslegungen oder Argumentationen aus dem Geiste des Friedensvertrages zu lösen ist, sondern daß die Begriffe *annuler* und *dissolve* eben so zu deuten sind, daß *„annulés"* eine vielleicht tendenziöse Uebersetzung des englischen Urtextes ist, welche für einen kritischen Juristen, der Völkerrecht und innerstaatliches Zivilrecht kennt, unerheblich sein muß neben dem allein maßgebenden englischen Texte.

Um dieses Ergebnis zu festigen, sind die folgenden Darlegungen nötig:

Digitized by Google

I. Der Artikel 299a beruht im englischen Texte auf einer im 19. Jahrhundert langsam entstandenen Rechtstheorie des englisch-amerikanischen Rechtes. Diese Rechtstheorie ist wörtlich in den F.V. aufgenommen worden. Sie führt zur Abwicklung des bei Eingreifen des Handelsverbotes aufgelösten Vertrages, der auf der alten Vertragsgrundlage abzuwickeln ist. Dabei sind Handlungen, die auf Grund des alten Vertrages zunächst vorgenommen worden sind, wirksam und bleiben es. Insbesondere sind Willenswirkungen, die während des Krieges in Betracht kamen, nach Maßgabe des alten Vertrages auszulegen und wirksam eingetreten.

II. Das französische Recht hat während des ganzen Krieges auf dem Standpunkte gestanden, daß ein vor dem Kriege abgeschlossener und noch nicht zur Ausführung gelangter Vertrag nichtig wurde. Ein Vertrag, der einen Teil der Ausführung erlitten hat, ist bis zum Januar 1918 überhaupt nicht auflösbar gewesen. Seit dem Gesetze vom 21. Januar 1918 (*Loi Failliot, Article 4*) kann die Kündigung (*Résiliation*) durch gerichtlichen Auflösungsbescheid von der französischen Vertragspartei auch für solche Verträge erlangt werden, welche einen Anfang der Ausführung erfahren haben. Dabei wurde ausdrücklich abgelehnt, daß die Auflösung zu einer Anfechtungswirkung (Annullation) führen könnte. Es ist durch ein seltsames Verfahren bei der französischen Uebersetzung des F.V. zu erklären, daß im französischen Texte statt des korrekten *résilié* der Ausdruck *annulé* gewählt wurde, obwohl die französische Judikatur und die Gesetzgebung eine Anfechtungswirkung abgelehnt hatten. Dadurch entstand die Antinomie im Art. 299a. Eine Auslegung, welche sich auf die Prinzipien der Billigkeit und Gerechtigkeit beruft, muß solche Antinomie dadurch beseitigen, daß der ehrliche englische Text allein zugrunde gelegt wird.

III. Die Redaktionsgeschichte ist soweit erkennbar, daß ein englischer Text der Unterkommission der *Commission économique* vorlag. In dieser saß als Vertreter des Präsidenten der Brite *Payne*. Von ihm stammt die Vorlage zu den Vorkriegsverträgen. In der Kommission sitzen als französische Vertreter *Percerou*, als sein Ersatzmann der jetzige Direktor des französischen *Office des Biens et Intérêts privés*, *Alphand*, der auch als Vorsitzender des Redaktionskomitees des *Recueil des Decisions* auftritt. Wir wissen durch den Generalagenten der französischen Regierung, *Pierre Jaudon*, daß schon im Jahre 1916 die englische Delegation das Ausgleichsverfahren, welches aufs engste mit dem Gedanken der Auflösung der Vorkriegsverträge zusammenhängt, entworfen hatte (*P. Jaudon, Préface* zu *Gidel et Barrault: Le Traité de Paix, p. 17*). Die Redaktion von Sektion 3, Teil X des F.V. wird von *Jaudon* den Herren *Payne* und *Alphand* zugeschrieben. *Jaudon* sagt auch (S. 21 der *Préface*), daß im Vertrage von Versailles die Vorschläge der *Commission économique* einfach reproduziert wurden nach einer rein formellen Anpassung durch das Redaktionskomitee. *Alphand* könnte also die Frage beantworten, wer das Wort *annulés* statt *dissolved* eingesetzt hat.

Digitized by Google

IV. Die Lösung der Antinomie: es muß die englisch-amerikanische Rechtstheorie zugrunde gelegt werden. Das Wort *annulé* ist, wenn man es als Anfechtungswirkung nimmt, aus praktischen Gründen unverwertbar, es ist außerdem in sich widerspruchsvoll. Es widerspricht endlich dem von allen zivilisierten Rechten, insbesondere auch von der französischen Rechtstheorie als vornehmstes Rechtsprinzip zugrunde gelegten Satz, daß Verträge nach demjenigen Rechte zu behandeln sind, unter dem sie geschlossen wurden, und daß die *faits accomplis* von einer später in Kraft tretenden Rechtsordnung zu respektieren sind, um nicht die wohlerworbenen Rechte Privater zu schädigen.

I. Die englisch-amerikanische Entwicklung zum Art. 299.

Wenn der wissenschaftliche Jurist, dessen Arbeitsfeld die Rechts- und Gedankengeschichte der modernen Kulturrechte ist, die englisch-amerikanische Rechtsentwicklung des 19. Jahrhunderts überblickt, wird er zunächst bei der feinsinnigen Studie *Arthur Mendelssohn-Bartholdys* über den Kriegsbegriff des englischen Rechtes (Mannheim 1915) verweilen. Dort ist in guter Methode der Nachweis geführt, wie die angeblich alte Regel des *Common Law* über die Nichtigkeit des während des Krieges geschlossenen Vertrages zustandegekommen ist. Aber diese Fragestellung interessiert für unser Problem nicht. Mag auch das grundlegende Urteil von Sir *William Scott* (Lord *Stowell*) vom 13. Februar 1799 im Falle *The Hoop* sehr eigenartig zustandegekommen sein mit einer an Fälschung der Geschichte nahe heranreichenden Begründung, seither ist durch eine feste Rechtsprechung ein Gewohnheitsrecht entstanden. Erst war es die Rechtsprechung der englischen Admiralität im Prisenrecht, dann die Rechtsprechung im Gebiete des *Common Law*, welche entgegen dem Standpunkte Lord *Mansfields* sich in Lord *Kenyons* Urteil vom 5. Mai 1800 im Falle *Potts v. Bell* geltend machte. Diese englische Entwicklung des innerenglischen Rechtes betraf zunächst nur die Nichtigkeit des während des Krieges geschlossenen Vertrages, und diese Regel hat sich als innerstaatliches Recht Englands und Amerikas erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts im Völkerrechte festgesetzt. Durch die amerikanische Rechtsprechung vom Anfang des Jahrhunderts und aus dem Sezessionskriege ist dann neben dem Satze über die Nichtigkeit der während des Krieges geschlossenen Verträge auch der andere Satz, daß privatrechtliche Verträge, welche vor dem Kriege geschlossen sind, aufgehoben oder suspendiert wurden, ausgebildet worden. Diese amerikanische Praxis ging von dem Gedanken aus, daß wegen des Verbotes des Verkehrs zwischen den beiden Staatsgebieten der Kriegführenden aus Gründen öffentlich-rechtlicher Rechtswidrigkeit die Ausführung der Verträge ausgeschlossen und der Vertrag daher entweder aufgelöst sein mußte mit Auflösungswirkung aus Kündigungserklärung vom Momente des Kriegsausbruches oder vom Augenblick des innerstaatlichen Handelsverbotes an. Die Literatur vom Ende des 19. und vom Anfange des 20. Jahrhunderts an war so ehrlich, festzustellen, daß es

Digitized by Google

sich hier nicht um einen festen Satz des Völkerrechtes, sondern um inneres englisches und amerikanisches Recht handelte. Allerdings haben zahlreiche Werke der englischen und amerikanischen Völkerrechtsliteratur es so dargestellt, als entspräche dem allgemeinen Völkerrechte auch der Satz, daß Kriegsverträge nichtig seien und daß die vor dem Kriege geschlossenen Verträge entweder suspendiert oder aufgelöst *(dissolved)* seien. Die Konferenz im Haag 1907 hat über einen deutschen Antrag verhandelt, daß das Völkerrecht es ausschließen sollte, daß bei Ausbruch des Krieges ein Kriegführender die Rechte und Klagen der Staatsangehörigen der Gegenpartei als erlöschend suspendieren oder nicht einklagbar erklären könne. Das wurde von *Lawrence* (*Les Principes de droit International,* Uebersetzung *Dumas* und *de Lapradelle,* Oxford 1920, S. 368 ff.) auf der Seite der Entente als deutscher Vorstoß gegen eine Regel des englischen Völkerrechts aufgefaßt. *Lawrence* verweist auf die Erklärung des Vertreters des deutschen Auswärtigen Amtes, *Goeppert,* vom 3. Juli 1907 in der Unterkommission, die den Zweck des deutschen Antrages, welcher zum Art. 23 h der Haager Landkriegsordnung führte, darstellte. Das englisch-amerikanische Völkerrecht war in dieser Beziehung im Haag unterlegen. Aber es erstand sofort wieder beim Ausbruch des Weltkrieges in der englischen Rechtsprechung. Diese stellte, indem sie auf die alte englische Praxis zurückgriff, als Folge des Verkehrsverbotes auf Grund der englischen Handelsverbote fest, daß die Verträge zwischen einzelnen Bewohnern des englischen und deutschen Staatsgebietes, später auch die Verträge einzelner Engländer mit Deutschen, die während des Krieges geschlossen wurden, nichtig seien. Es kam auch zum Wiederaufleben der halbvergessenen amerikanischen Praxis, nach welcher der Vorkriegsvertrag durch Kriegsausbruch entweder *dissolved* (aufgelöst) mit Kündigungswirkung oder mindestens suspendiert sei. Der Grund zu dieser Entscheidung wurde interessanterweise nicht schlechthin in dem Zurückgreifen auf das Handelsverbot des öffentlichen Rechtes gefunden, sondern eine neue Rechtsprechung, welche die Auflösung der Verträge wegen Unmöglichkeit der Ausführung *(impossibility of performance)* aussprach, führte dazu, daß der Vertrag als aufgelöst kraft Unmöglichkeitsrecht, sei es mit Kriegsausbruch und Handelsverbot, sei es infolge der Unmöglichkeit der Ausführung, die durch die Länge des Krieges eingetreten war, erachtet wurde. Die Fassung des Art. 299 greift dabei in wörtlichem Anschluß auf die alte englisch-amerikanische Theorie zurück. Aus der ganzen Entwicklung folgt deutlich, daß dem englisch-amerikanischen Rechte zwar seit langem der heute im F.V. zugrunde gelegte Standpunkt vertraut ist, daß mit dem Eingreifen des Handelsverbotes Vorkriegsverträge aufgelöst werden *(dissolved)*, aber in der ganzen Entwicklung ist es doch deutlich, daß diese Auflösung nur eine Auflösung für die Zukunft ist, die alte Vertragsgrundlagen nicht vernichtet, und daß Wirkungen, die nach Kriegsausbruch auf Grund des alten Vertrages eingetreten sind, nach Maßgabe des alten Vertrages behandelt werden müssen mit dem Vorbehalt, daß der alte Vertrag liquidiert wird. Eine Nichtigkeitserklärung vorgenommener

Digitized by Google

Ausführungshandlungen, die ohne Verletzung des Verkehrsverbotes zustande kamen, liegt diesem ganzen Rechte fern.

Im einzelnen: — 1. Die alte englische Praxis an der Wende des 18. Jahrhunderts. Sie arbeitet im großen Urteile ‚*The Hoop*' mit dem Verbot des Handelsverkehrs zwischen Feinden. Das Urteil Lord *Stowells* vom 13. Februar 1799 im Falle ‚*The Hoop*' betraf die Beschlagnahme einer Warenlieferung, die von Frankreich über Holland nach England erfolgt war. Wegen des Handelsverbotes wird die Ladung, die beschlagnahmt war, vom *Admiralty Court* als verfallen erklärt (vgl. dazu: *Mendelssohn*, Kriegsbegriff, S. 15 ff., 19, 21—26 und S. 96). Es wird begründet, daß der während des Krieges geschlossene Vertrag nichtig sei, weil der Feind nicht vor englischen Gerichten klagen konnte. Das Urteil des Lord-Oberrichters *Kenyon* im Falle *Potts v. Bell* hat denselben Satz für das englische *Common Law* begründet (5. Mai 1800, 8. T.R. 548—561, 5 Rev. Rep. 452—467). Es hat in Umstoßung des festen Rechtes des 18. Jahrhunderts denselben Satz, daß die während des Krieges geschlossenen Verträge nichtig seien, für das *Common Law* festgestellt (vgl. *Mendelssohn*, Kriegsbegriff, S. 33 ff., 42, 70). *Mendelssohn* hat die 5. Auflage von *Bacons Abridgement* von 1786 und die 7. Auflage von 1832 wirksam gegenübergestellt (Kriegsbegriff, S. 68 ff.).

Diese frühe Theorie des englischen Rechtes weiß aber noch nichts, soweit die besprochenen Urteile erkennen lassen, über die Behandlung des vor dem Kriege geschlossenen Vertrages. Interessant und bezeichnend ist auch *Mendelssohns* (Kriegsbegriff, S. 10) Hinweis auf: *Chitty's Treatise on the Law of Commerce and Manufactures, London (1824), Chapter 58*, wo auch noch nichts über die Behandlung des vor dem Kriege geschlossenen und noch nicht zur Ausführung gelangten Vertrages gesagt zu sein scheint. Unter *Contract* ist dabei nicht allein der handelsrechtliche Vertrag verstanden, sondern jeder Vertrag, der aus *deed* oder aus mit *consideration* geschlossenem *simple contract* Haftungen erzeugt. Das folgt besonders daraus, daß sowohl im Urteil *The Hoop* wie auch in den noch bei *Phillimore, International Law*, Bd. 3, S. 179 ff. angeführten Urteilen von dem Lösegeldvertrage der Angehörigen des Kriegsgefangenen mit dem Feinde die Rede ist. Daß es dabei Verträge gibt, die zwar zuwider dem Verkehrsverbot während des Krieges wirksam zustande kamen, aber suspendiert sein können, wird im Anschluß an *Vattel* von der englischen Praxis der napoleonischen Zeit angenommen. Zieht der englische Kriegsgefangene in Frankreich einen Wechsel auf eine englische Firma, der von dieser akzeptiert wird, so ist die Haftung des englischen Akzeptanten und der *Indossatare* bis auf Kriegsende „suspendiert" (*Phillimore, International Law*, Bd. 3, S. 180). Die Darstellung von *Phillimore* steht dabei in den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts noch auf dem Rechtsstandpunkte der napoleonischen Zeit und weiß garnichts von der amerikanischen Praxis.

— 2. Die amerikanische Praxis (1814—1900) ist es, welche der heutigen Fassung des F.V. zugrunde gelegt ist. Die Nichtigkeit der während des

Digitized by Google

Krieges geschlossenen Verträge wird dabei in zahlreichen Urteilen zwischen 1814 und den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts festgestellt. Die Urteile in Sachen *The Rapid* (1814), *8 Cranch 155* und *The Julia* (1814), *8 Cranch 181*, sind schon richtig bei *Mendelssohn* (Kriegsbegriff, S. 13, 15) als Ausgangspunkte dargelegt worden. Jede Verbindung, jeder tatsächlich die räumliche Trennung überwindende Vertrag zwischen Individuen der kriegführenden Staaten soll abgestellt werden. Der Amerikaner kann nicht rechtmäßig ein Schiff nach Feindesland senden, um sein Eigentum zurückzuholen. Die amerikanische Praxis über das Verkehrsverbot ist in *J. B. Moore, A Digest of International Law, vol. VII*, Washington 1906, Seite 237—239, mit Abdruck der wesentlichen Tatbestände und Entscheidungen gegeben. Auf Seite 244—250 werden diejenigen Entscheidungen referiert, in denen der Grundsatz hervortritt, daß nach Kriegsausbruch die Staatsangehörigen des einen kriegführenden Staates unfähig sind, mit den Bürgern des anderen Verträge abzuschließen. Als solche Verträge erscheinen auch der Kauf über eine Ernte (*Montgomery v. United States, 15 Wall. 395*), der Verkauf eines Grundstücks (*Conrad v. Waples*, 1877, 96, U. S. 279, 286/90). Nur ein Schuldanerkenntnis über eine nach dem Kriege zurückzuzahlende Schuld wird als gültig behandelt (*Hart v. United States*, 15, Ct. Cl. 414; *J. B. Moore, Digest*, VII, Seite 250).

Besonders wichtig ist im Verhältnis zur Fassung des Art. 299 die amerikanische Praxis über *suspension or dissolution of contracts*. Es ist hier der New Yorker Staatskanzler *Kent*, welcher das Urteil erläßt und der andererseits durch seine *Commentaries on American Law* einen großen Einfluß gewonnen hat. Von ihm stammt das Urteil in Sachen *Griswold v. Waddington* (1819), *16 Johns. 438* (*Moore, Digest, 250*). Dort heißt es vom Gesellschaftsvertrag: *The effect of war is to dissolve a partnership between citizens of hostile nations*. Dieses Urteil wird noch bei *Westlake, International Law*, Part 2 a. O. als grundlegend bezeichnet. Sowohl hier wie in den Urteilen, welche bei *Moore* auf Seite 250/53 referiert sind, ist der Gedanke im allgemeinen, daß aus dem Handelsverbote auch die Auflösung der Verträge folgt. *Mendelssohn* (Kriegsbegriff, S. 8) hat schon auf die Stellen hingewiesen, in denen der Schöpfer dieser amerikanischen Rechtsprechung in seinen *Commentaries on American Law* ganz allgemein den Rechtsstandpunkt begründet, der heute im F.V. im Verhältnis zwischen Deutschland und den ehemals feindlichen Mächten gilt. Part 1 Lekt. 2, § 6: „Eine unmittelbare und wichtige Folge der Kriegserklärung ist die absolute Unterbrechung und das Verbot jedes handelsmäßigen Nachrichtenwechsels, Verkehrs und des Geschäftsschlusses zwischen den Untertanen *(subjects)* der beiden Staaten. Das Verbot fließt notwendig aus dem schon früher angeführten Grundsatze, daß der Zustand des Krieges alle Mitglieder der beiden Staaten in Feindseligkeiten zueinander versetzt; und zu dulden, daß die einzelnen einen freundlichen oder geschäftlichen Verkehr miteinander weitertreiben, während die Regierungen im Kriege liegen, hieße die Handlungen der Regierungen und die des einzelnen in Konflikt miteinander bringen. Es würde den

Digitized by Google

Kriegsoperationen entgegenwirken und Hindernisse in den Weg der öffentlichen Anstrengungen werfen; es würde zu Unordnung, Blödsinn und Verrat führen . . . Der Krieg macht sofort jedem Geschäft und jeder Verständigung *(Communication)* zwischen den Angehörigen der kriegführenden Staaten ein Ende und versetzt jedes Individuum der betreffenden Regierungen *(„every individual of the respective governments")* ebenso wie die Regierungen selbst in den Zustand der Feindseligkeiten. Dies ist gleichermaßen die Lehre aller autoritativen Schriftsteller des Völkerrechtes und der Satzungen der Seerechtsordnungen aller großen Staaten Europas. Es ist ebenso das anerkannte Recht Amerikas und ist als solches in einer Menge von Entscheidungen des Kongresses der Vereinigten Staaten während des Bürgerkrieges und dann wieder durch den höchsten Gerichtshof der Vereinigten Staaten im Laufe des letzten Krieges angewandt worden, und es wäre schwierig, einen Lehrsatz zu finden, der tiefer und breiter im allgemeinen Seerecht Europas und im unvordenklichen und allgemeinen Gebrauch der ganzen Gemeinschaft der zivilisierten Welt eingewurzelt ist."

Nach amerikanischem Rechte ist eine Eigentumsübertragung an einen Gläubiger seitens des auf der Feindesseite stehenden Schuldners, trotzdem der Schuldner an einen Vertreter des Gläubigers das Eigentum überträgt und dadurch die Schuld erfüllt werden soll, die vor dem Kriege begründet worden ist, nichtig und kann nicht durch irgend eine Genehmigung rechtmäßig werden (*United States v. Großmayer, 9 Wall. 72; Moore, Digest, 251*).

Für Lebensversicherungsverträge hat die Praxis der 70er und 80er Jahre, wenn während des Krieges die Prämien nicht gezahlt waren, entschieden, daß die Police infolge Nichtbezahlens der Prämie erloschen sei oder daß der Versicherte nach Kriegsende billigerweise den angemessenen Wert der Police mit Zinsen vom Kriegsende an erhalten solle (vergleiche die Urteile bei *Moore*, VII, Seite 252). Eine zinstragende Schuld trägt während des Krieges, wenn Gläubiger und Schuldner *enemies* waren, keine Zinsen (*Moore*, VII, Seite 253).

Dieses scharfe Recht macht deutlich, daß in Amerika der Satz entstanden ist, daß durch Kriegsausbruch die Verträge für die Zukunft aufgelöst sind. Gerade diese amerikanische Praxis hat aber andererseits entschieden, daß nicht durch Kriegsausbruch eine Anfechtung und Nichtigkeitswirkung auf den Vertragsschluß eintritt. Hier sind einerseits zwei Urteile wichtig, welche das englisch-amerikanische Recht der Vollmacht betreffen, durch welche der Schuldner den Gläubiger zum Treuhänder seines Grundstückes mit der Maßgabe macht, daß der Gläubiger als Vertreter des Schuldners das Grundstück des Schuldners bei Verfall verkaufen kann (zum Fall *Stephens Commentaries of english Law [ed. 13, 1899], vol. 2*, S. 65). Andererseits findet sich eine dem modernen Falle *Hallyn* gegen *Basch* ganz parallel laufende Rechtslage. In beiden Fällen ist richtig entschieden, daß, weil von vornherein der Vertrag wirksam zustandegekommen war, eine Erfüllungshandlung, die während des Krieges ohne Verletzung des Handelsverbotes vorgenommen ist, trotz des Handelsverbotes wirksam vor sich geht. Die

Digitized by Google

ersten beiden Fälle können hier nach dem kurzen Berichte bei *Moore* zitiert werden: *University* gegen *Finch, 18 Wall. 106*, S. 251; *Mitchel v. Nodaway County, 80 Mo. 257; Moore*, VII, S. 252. Der andere Fall ist für uns so wichtig, daß ich ihn nach *Moore* übersetze: „Im Mai 1859 stellten der Leutnant R. von der Armee der United States, der damals in Carlisle Barrack in Pennsylvania in Garnison war, und seine Ehefrau eine Verfügungs- und Prozeßführungsvollmacht *(Power of attorney)* an den Bruder der Ehefrau aus, nach welcher dieser ihre Interessen an gewissen Grundstücken in der Stadt Washington wahrzunehmen hatte. Nach Ausbruch des Bürgerkrieges quittierte R., der aus Nord-Carolina stammte, seinen Dienst und trat bei den Konföderierten ein. Seine Ehefrau begleitete ihn nach den Südstaaten. Ihr Bruder blieb bei der Armee der U. S., deren Offizier er war. Während des Krieges wurden die Grundstücke verkauft und durch diesen Bruder als Bevollmächtigten die urkundliche Garantie *(deed)* ausgestellt. Der Kaufpreis wurde richtig bezahlt, und der Anteil der Frau R. wurde an sie gezahlt, während sie sich innerhalb der Linien der Südstaaten-Armee bei ihrem Ehemanne befand. Einige Jahre nachher, nach dem Tode R.'s und seiner Ehefrau, wurde durch ihre Kinder eine Klage dahin eingereicht, daß die von Frau R.'s Bruder als deren Vertreter gemachten Uebertragungsurkunden nichtig erklärt wären, da sie dem Rechte der Kläger im Eigentum entgegenständen. Zur Unterstützung der Klage wurde u. a. ausgeführt, daß die Vollmacht durch den Krieg widerrufen sei, der zwischen den Gebietsteilen, in denen die Vertretenen und der Vertreter weilten, bestand. Für den Beklagten wurde ausgeführt, daß der Krieg die Vollmacht nicht unwirksam mache. Der Gerichtshof sagte, daß der Krieg nicht notwendig jedes Vertretungsverhältnis, das zwischen Einwohnern der streitenden Länder bestände, widerriefe. Zweifellos würden gewisse Vertretungsverhältnisse durch den Ausbruch der Feindseligkeiten widerrufen. Es war entschieden worden, daß der Vertreter einer Versicherungsgesellschaft unter die Regel fiel *(insurance Company v. Davis, 95, U. S. 425/29)*, und der Richter *Bradley* hat bei der Entscheidungsbegründung in diesem Falle gesagt, daß, wenn das Vertretungsverhältnis während des Krieges bestände, die Zustimmung der Parteien da sein müsse. Diese Bemerkung war mit Rücksicht auf den damals streitigen Fall gemacht, in welchem der Agent einer New Yorker Gesellschaft, der selbst in Virginia wohnhaft war, in die konföderierte Armee eintrat und darauf sich weigerte, Prämienzahlungen entgegenzunehmen, unter der Begründung, daß er keine Quittungen von der Gesellschaft erhalte und daß das Geld, wenn er es in Empfang nähme, von der konföderierten Regierung konfisziert werden würde. Ein Anspruch wurde bezüglich der Versicherungssumme mit der Behauptung begründet, daß der Versicherte keines Verzuges schuldig sei und daß am Ende des Krieges die Police wieder auflebte. Der Gerichtshof verweist hier darauf, daß der Vertretervertrag durch den Krieg aufgelöst war, da seine Fortsetzung eine Tätigkeit und eine fortdauernde Geschäftsverbindung derart voraussetzte, daß sie nicht während des Krieges fortgeführt werden konnte zu einer Zeit,

Digitized by Google

wo Vertreter und Agent in verschiedenen kriegführenden Ländern saßen. Der allgemeine Rechtszustand der Verträge und der Geschäftsbeziehungen zwischen Bürgern von Staaten, die im Kriege sind, wurde ausführlich im Falle *Kershaw v. Kelsey, 100 Massachusets 561* (vergl. *Moore* VII, S. 245) von dem Richter *Gray* geprüft, der die Behauptung aufstellte, daß, während das Völkerrecht alle Verträge verböte, die einen Verkehr zwischen Bürgern der beiden Kriegführenden mit sich brächten, das Verbot nicht darüber hinausgehe und daß der Gerichtshof nicht geneigt wäre, solche Verträge für rechtswidrig zu erklären, welche nicht von jeher als unvereinbar mit dem Kriegszustande beurteilt worden wären. Der höchste Gerichtshof *(Supreme Court)* erachtet dahin, daß die Vollmacht im vorliegenden Falle nicht durch den Krieg widerrufen sei und daß, da es offenbar im Interesse des Vertretenen war, daß das Vertreterverhältnis, das vor dem Kriege geschaffen war, fortdauerte, seine Zustimmung zur Fortsetzung vorauszusetzen sei. Außerdem war das Handeln des Vertreters durch Empfang und Quittungserteilung über den Kaufpreis seitens des Vertretenen genehmigt worden."

Dieses Urteil im Falle *William v. Paine* (1897), 169 U. S. 55, gefällt durch Richter *Peckham*, wird wieder erwogen werden müssen, wenn in unserem Falle die Frage, die im Falle *Hallyn* gegen *Basch* offenbar falsch entschieden worden ist, wieder vor den Gemischten Schiedsgerichtshof gelangt. Auch wenn man Verträge als aufgelöst erachtet, kann eine Erfüllungshandlung, die ein Beauftragter oder Kommissionär auf Grundlage des alten Vertrages ohne Zuwiderhandlung gegen das Handelsverbot vornimmt und bei der er den Grundlagen des alten Vertrages treu bleibt, nicht als verboten und rechtlich unwirksam betrachtet werden. Auch der Vorkriegsvertrag, der im allgemeinen der Auflösung verfällt, muß insofern auch während des Krieges Wirkungen haben können. Diese Entscheidung ist um so dringender in einem Falle, in welchem zur Zeit, als der Beauftragte handelte, innerhalb des Gebietes, in dem er handelte, gar kein Handelsverbot galt. Die Rückwirkung einer später eintretenden Rechtsordnung kann niemals soweit gehen, Akte, die nach dem Vertrage rechtmäßig vorgenommen worden sind, nachträglich als widerrechtliche Handlungen erscheinen zu lassen. Die korrekte juristische Auffassung wird sich gegenüber dem Rechtsirrtum der Pariser Entscheidung immer wieder mit Recht auf jene amerikanische Entscheidung berufen können, welche in einer Zeit erging, in welcher die Welt noch frei war für eine leidenschaftslose Handhabung der Justiz.

— 3. Auf Grund der englisch-amerikanischen Rechtslehre waren vor dem Weltkriege die Autoritäten der englisch-amerikanischen Völkerrechtstheorie der Meinung, daß der Vertrag zwischen den *enemies* nichtig sei, daß dagegen Vorkriegsverträge aufgelöst, *dissolved*, oder mindestens während des Krieges suspendiert wären. Für das englische Inlandsrecht vergleiche: *Sir William Anson, Law of Contracts* (12. Aufl.), S. 129: *his rights as to contracts made before the commencement of war are suspended, but not annulled. Westlake, International Law*, Part II, Seite 47 ff., zum Vorkriegsvertrage

Digitized by Google

insbesondere auf Seite 48: *„The doctrine that when a contract made previous to the war with one who becomes an enemy subject requires to be further acted on, not merely the remedy on it is suspended but it is dissolved, because, „it is unlawful to have communication or trade with an enemy", was laid down in the state of New York and applied to commercial partnership by Chancellor Kent, in Griswold v. Waddington, 16 Johnson 438, Scott 504. It was applied by the Supreme Court of the United States, a minority dissenting, to policies of live insurance and the insured was held entitled to sue after the peace for the equitable value of his policy „as of the day when the first default occured in the payement of the premium by which the policy became forfeited" with interest from the close of the war. New York Life Insurance Company v. Stathem, 93 U.S. 24, Scott 512. Its application to the relation of landlord and tenant was refused in the state of Massachusetts, and the landlord was allowed to sue after the close of the war for the unpaid rent: Kershaw v. Kelsey, 100 Mass. 561, Scott 535.*

In Matthews v. McStea, 91 U.S. 7, Scott 508, it was held that a partnership was not dissolved by the outbreak of the civil war, an act of congress and a proclamation by the president under its having fixed a later date for the cessation of commercial intercourse."

T. J. Walker, The Science of International Law, London 1893, S. 276: *„Executory contracts whose terms require fulfilment during the war are avoided by its outbreak. For example a contract of insurance already effected is avoided by the outbreak of hostilities, should the property covered thereby put on an enemy character. (Gamba v. Le Mesurier, 4 East 407; Brandon v. Curling ibid. 41e; Furtado v. Rodgers, 3 B. and P. 191; cf. Brandon v. Nesbitt, 6 D. and E. 23; Bristow v. Towers, ib. 35 and Henkle v. Royal Exchange Assurance Company, 1 Ves. 320.) Executory contracts not requiring such fulfilment are merely suspended during the continuance of the struggle, and revive at the conclusion of peace* (vgl. auch *Taylor, A. Treatise on International Public Law* S. 459 ff.).

In dieser ganzen Theorie der englisch-amerikanischen Praxis des 19. Jahrhunderts bleibt nur eine Streitfrage, welche sich auf die Frage bezieht, ob die Auflösung und Liquidation des Vorkriegsvertrages endgültig ist, oder ob die Verträge nach dem Kriegsende wieder klagbar sind. Diese Frage ist im Sinne des *dissolve*, d. h. also nach dem Rechtsstandpunkte, den im Jahre 1819 der New York'sche Kanzler *Kent* zugrunde legte, entschieden, soweit die Worte des F.V. in Betracht kommen. Es kommt nur die Zahlung von nicht abgewickelten Schulden aus dem Vertrage in Betracht.

— 4. Für die Bedeutung der Haager Konferenz kann auf die Darstellung von *Lawrence* verwiesen werden, die in der neuen Uebersetzung der 5. Auflage durch das Carnegie-Institut mit der Vorrede des amerikanischen Völkerrechtslehrers *James Brown Scott* für die Bedürfnisse der modernsten Völker-

Digitized by Google

rechtsauslegungen gemacht worden ist. Für den deutschen Juristen, der die Geschichte kennt, wird es pikant sein, zu beobachten, wie es versucht wird, aus der englisch-amerikanischen Inlandspraxis eine Regel des allgemeinen Völkerrechts zu konstruieren, die erst durch die deutsche Delegation bei der Haager Konferenz vom Jahre 1907 in Zweifel gezogen worden war. Durch die Munifizenz des Carnegie-Instituts ist die Darstellung von *Lawrence* heute überall so weit verbreitet, daß auf sie verwiesen werden darf (S. 368—371). Was die Behauptung betrifft, daß es sich hier um allgemein geltendes Völkerrecht handle, so kann man mit Ruhe einerseits auf den Amerikaner *Wheaton* verweisen, der deutlich sagt, daß das ganze Verkehrsverbot und die Nichtigkeit der Verträge keine feste Rechtsregel wäre, sondern auf politischen Rücksichten beruhten. Es ist *Mendelssohns* Verdienst, daß er auf die alte Ausgabe von *Wheatons Elements of International Law* wieder verwies (vgl. *Mendelssohn*, Kriegsbegriff, S. 12: *Wheatons Elements of International Law, 1836, Part 4, Chapter I, § 304: „it was not an immutable rule of Law, but depended on political considerations, which might continually vary. Commercial nations, in the situation of the United States, had always a considerable quantity of property in the possession of their neighbours. When war breaks out, the question what shall be done with enemy's property in our country, is a question rather of policy than of law. The rule which we apply to the property of our enemy, will be applied by him to the property of our citizen").*

Dasselbe folgt auch aus *Oppenheims* Darstellung, *International law*, vol. 2, S. 110 ff. (1. Aufl. 1906):

„§ 101. British and American writers assert the existence of rules of International Law that on the outbreak of war, with the exception of contracts which arise out of the condition of war and are permitted under the costums of war, as for instance ransom bills, all contracts, including contracts of partnership concluded before the war between subjects of the belligerents, become extinct or suspended; that no subject of one belligerent can sue or be sued in the Courts of the other belligerent; that all peaceful intercourse, especially trading, is prohibited between the subjects of the belligerents. But such a rule of International Law in fact does not exist and has never existed, as International Law has nothing to do with the conduct of private individuals, but is a law between States only and exclusively. The fact is that all the above items are naturally within the competence of Municipal Law, which can govern and has governed them at discretion. The Municipal Law of the belligerents concerned may or may not allow commercial or any other intercourse between their private subjects, may suspend or cancel existing contracts including partnership, may or may not allow an enemy subject to sue and to be sued in Courts of justice. As regards British law there is no doubt that it prohibits, commercial and other friendly intercourse between British and enemy

Digitized by Google

subjects, cancels existing contracts including partnership, does not allow an enemy subject to sue or to be sued in British Courts. But this British prohibition, which coincides with a similar prohibition, on the part of several other States, is not the outcome of the Law of Nations, but of Municipal Law." — Das wurde vor der Haager Konferenz von 1907 geschrieben.

— 5. Der Ausbruch des Krieges hat in England die alten Gedanken wieder hochgebracht. Die öfters genannte Schrift von *Mendelssohn*, Der Kriegsbegriff des englischen Rechtes, wandte sich gegen das Urteil des Oberrichters *Evans* im Falle *Panariellos* vom 22. März 1915, *Law Report* der *Times* vom 23. März 1915, S. 3. Die englische Rechtsprechung während des Krieges ist mehrfach zusammengestellt, sowohl von *Mendelssohns* Zeitschrift für Völkerrecht, X/282 ff., wie auch von *McNair, Law Quarterly Review 1919*, 84 ff. *wartime impossibility of performance. F. D. Mackinnon M. A., one of H. M. counsel Oxford, Clarendon Press 1917.* Hier mag genügen der Hinweis auf die letztgenannte Schrift, auf welche ich bei meiner Beschäftigung mit der parallelen Entwicklung der deutschen und der englischen Rechtsprechung über die Unmöglichkeit der Leistung bei Schuldverträgen aufmerksam wurde, und die in Nr. 22 die englische Praxis bis Ende 1917 dargestellt hat. Da das Schriftchen in Deutschland kaum allgemein verbreitet ist, setze ich den Passus hierher:

„*This, therefore, is a case of supervening illegality, and if the contract be dissolved thereby, would fall under the first head of the classification I have attempted in par. 7 above. In many if not most cases under that head the illegality is practically permanent; it will last until a further change in the law. Inability of performance is therefore certain to outlast the whole period during which under the contract performances is due. In some cases the illegality is, in its nature, only temporary, e. g. as in Andrew Millar & Co. v. Taylor (ubi supra). Though war is a thing that must be treated as of serious and indefinite duration, yet it is a thing that can only be temporary. If on the outbreak of the war the time during which the contract with the enemy has to be performed is such that the war is reasonably likely to outlast it, then I think clearly the contract would be dissolved. But the converse proposition, that if the time during which the war is reasonably likely to last in shorter than the period during which the contract has to be performed, the contract will not be dissolved, is by no means necessarily true. For in the case of a contract involving continous acts of performance over a long period the cassation of performance during part of that period, from inability to perform, may involve so radical an interference with the whole substratum of the contract that the contract will be thereby dissolved even as regards the period during which acts of performance may again become possible. In other words, in deciding whether a temporary inability to perform*

Digitized by Google

dissolves a contract one must consider three factors: 1. the likely duration of the inability, 2. the period during which the contract has to be performed, and 3. the nature of the contract and of the things to be performed under it. Applying these considerations, one may imagine four contracts made in June 1914 between a British subject and a German resident in Hamburg: 1. a contract by which the British subject agreed to sell a cargo of coals to be delivered at Hamburg in September 1914; 2. a contract by which the British subject agreed to manufacture certain goods and deliver them at Hamburg in instalments of twenty tons a month for six years; 3. a contract by which the two entered into a business partnership for ten jears; 4. a contract by which a British Life Insurance Company in consideration of £ 20000 paid down by the German, aged thirty, agreed to pay him a yearly annuity during the rest of his life. Obviously contract 1 was dissolved by the outbreak of war, but equally obviously, I think, contract 4, was not. Contracts 2 and 3 I should suppose would be dissolved, though the conclusion is not obvious. But the example of contract 4 shows that no simple answer, one way or the other, can be made to the question so commonly put — Whether the war dissolves or only suspends a contract with an enemy — as to the meaning of which I have made a comment previously."

Auch hier ist überall von der Auflösung der Verträge, vom *dissolve*, die Rede. Die mannigfache Bezugnahme in den Urteilen (vgl. *Mendelssohn-Bartholdy*, Zeitschrift für Völkerrecht, Bd. 10, S. 319 ff.) auf die Lehre der Unmöglichkeit der Erfüllung hängt damit zusammen, daß während des Krieges diese Rechtstheorie in England eine erhebliche Ausbildung erfahren hat. Diese Rechtstheorie, die aber in England selbst auf einer Fragestellung ruht, die *Sir William Anson* der gemeinrechtlichen Theorie in Deutschland entnommen hat, indem er unter der Ueberschrift *Impossibility of performance* einige Rechtspräjudizien des englischen Rechtes kopierte, ist heute noch so unvollkommen, daß z. B. die Rechtsregel des § 279 BGB. erst durch ein neues Urteil des Lord-Oberrichters *McCardie* entdeckt worden ist (Urteil des Justice *McCardie*, *Blackburn Bobbin Co. v. Allen & Sons, Law Reports 1918, 1 K. B. 540* in *Juridical Review 1918*, p. 176 f.). Zu vergleichen ist die Behandlung der ganzen Frage in *Law Reports 1920*, 1 K. B. 868 ff. in Sachen *Comptoir Commercial Anversois and Power, Son and Co.* Die ganze Bezugnahme auf das Unmöglichkeitsrecht ist nur insofern von großer Bedeutung, als dadurch ganz klar wird, daß, wo ein Vertrag aus Unmöglichkeitsgründen aufgelöst wird, seine Wirkungen, soweit sie eingetreten sind und nicht dem inländischen Handelsverbot zuwider eintraten, auf der alten Vertragsgrundlage abgewickelt werden müssen, und der Schluß auf die richtige Entscheidung im Falle *Hallyn* und *Basch* ist auch damit wieder gegeben.

Digitized by Google

Nun fehlt es allerdings in der modernen deutschen Literatur, insbesondere in den Aufsätzen von *Mendelssohn*, Rheinische Zeitschrift, 8 und Zeitschrift für Völkerrecht, Bd. 10, nicht an Auffassungen, die so klingen, als würde auch nach englischem Rechte bei der *discharge* wegen *impossibility* der alte Vertrag nichtig. Die englische Praxis gibt im allgemeinen keinen Anlaß dazu. In dem großen Urteile *Zinc Corporation v. Aron Hirsch* hat die Berufungsinstanz den Spruch begründet, daß der Vertrag *dissolved* sei. Das alte Urteil *Griswold v. Waddington* aus dem Jahre 1819 ist dort wieder zitiert. Diese Auflösung ist aber, gerade weil sie sich auf den Gesellschaftsvertrag bezieht, natürlich keine Nichtigkeit, welche ja dem inländischen englischen Gesellschafter selbst schaden würde, da er durch Nichtigwerden des alten Vertrages für seine Auseinandersetzungsansprüche, welche sich auf Auseinandersetzung des Gesellschaftsvermögens richten, die vertragliche Grundlage verlieren würde. Wenn *Mendelssohn* hier mehrfach von Nichtigkeit spricht, so ist nur gemeint, daß der Erfüllungszwang auch für die Zeit nach dem Kriege weggefallen ist, indem sich die Auflösung und die Suspendierung als Gegensätze gegenüberstehen. Die oben zitierte Darstellung von *Mackinnon* zeigt einen Gedanken des modernen englischen Juristen, welcher dem kontinentalen Rechtsdenken durchaus parallel läuft. Wenn im *Sale of Goods Act* vom Jahre 1893, Art. 7, für den Fall des von keinem Teile zu vertretenden Unterganges der verkauften Spezies-Sache steht, daß durch solchen, dem Vertrag nachfolgenden Untergang der Kauf annulliert *(avoided)* wäre, so ist das richtig mit der Maßgabe, daß infolge der Unmöglichkeit, die eintrat, der Verkäufer von der Lieferungspflicht befreit ist. Daß darum der ganze Schuldvertrag nichtig geworden ist, wird weder ein englischer noch ein kontinentaler Jurist behaupten können. Der einmal wirksam geschlossene Vertrag kann nicht aus der Welt der Tatsachen hinweggedeutet werden, und Personen, die im Vertrauen auf den Vertrag gehandelt haben, werden sich unter Umständen auf die Vertragsgrundlage auch des aufgelösten Vertrages, der für die Zukunft nicht mehr erfüllt werden kann, berufen können. Leider fehlt es mir an Material, welches nachzuprüfen gestattete, ob auch im englischen Rechte sich Urteile finden entsprechend dem oben Seite 308 besprochenen Urteile im Falle *William v. Paine*, 1897, 169 U. S. 155. Es ist nicht zu bezweifeln, daß der englische Richter gar nicht anders als der Höchste Gerichtshof der Vereinigten Staaten Erfüllungshandlungen auf Grund des Vorkriegsvertrages, die ohne Verletzung des Verkehrsverbotes zustande kamen, als wirksam und vertragsmäßig behandeln würde. Was die Vergleichung des Falles *Hallyn* gegen *Basch* mit dem englischen Rechte betrifft, so ist wichtig, daß auch für den Verkaufskommissionär *(factor)* dieselben Schutzvorschriften gelten, wie für jeden Beauftragten, der nichts vom Widerruf des Auftrages oder vom Tode des Auftraggebers weiß und dennoch nach Maßgabe des erteilten Verkaufsauftrages den Verkauf vornimmt. In dieser Beziehung kann für das englische Recht auf die bekannten Darstellungen verwiesen werden. Vgl. *Jenks Digest of*

Digitized by Google

english Law (Oxforder Professorenkommentar) in Bearbeitung *Schirrmeister-Prochownik*, Bd. I, § 141, S. 687 ff.; *Stephens Commentaries of english Law*, Bd. II, S. 77 ff. und S. 65 (13. Auflage, 1899). Auch nach englischem Rechte hätte der Gemischte Schiedsgerichtshof gegen diejenigen Prinzipien der Billigkeit verstoßen, zu deren Berücksichtigung er verpflichtet war.

II. Das französische Recht während des Krieges.

Durch das Dekret vom 27. September 1914 war mit Nichtigkeit *(nullité)* als entgegengesetzt dem *ordre public tout act ou contrat* getroffen worden, der seit dem 4. August 1914 mit Staatsangehörigen der Feinde vorgenommen war. Frankreich stellte sich also auf den Standpunkt, daß die während des Krieges geschlossenen Verträge nichtig seien. Dieser Standpunkt war so ungewöhnlich für die französische Rechtstheorie, daß *Albert Wahl* in seiner Darstellung in der *Revue trimestrielle de droit civil*, 1914, S. 723 ff., zu der eigenartigen Auffassung kam, daß nur eine vorübergehende Nichtigkeit *(nullité temporaire)* vorläge. Das Dekret vom 27. September 1914 enthielt im Artikel 6 den Hinweis darauf, daß das Dekret von der Ratifikation der Kammern abhängig sei. Im Sommer 1915 lag ein Gesetzesantrag über Ratifiktion vor, der aber niemals Gesetz geworden zu sein scheint. Das Manuel von *Reulos* stellte im Jahre 1916 fest (siehe S. 271), daß das Ratifikationsgesetz immer noch in der Schwebe sei; *Clunet* (*Journal* 1918, S. 1061), sagt, daß noch damals (1918) *le projet d'homologation* auf der Tagesordnung der Kammer sei.

Die Nichtigkeit der während des Krieges geschlossenen Verträge ist danach für das französische Recht in derselben Weise wie das englische Recht zu beurteilen. Die Praxis kannte eine Streitfrage, ob nur die handelsrechtlichen Verträge damit ausgeschlossen seien. Der Bericht des Deputierten *Failliot* (*Annex* des Protokolls der Sitzung vom 19. Januar 1915, *Chambre des Députés* 533) hat die Meinung begründet, daß jeder *acte ou contrat* und nicht nur die handelsrechtlichen Verträge damit nichtig seien. Die Praxis ging sogar so weit, daß Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie ein Eheschluß zwischen deutschen Zivilgefangenen, vor dem französischen Zivilstandsbeamten damit verhindert wurden. Die Theorie hatte ihre Bedenken. Sie versuchte, auch die Tragweite des Vertragsverbotes für Verträge des Privatrechtes während des Krieges auf handelsrechtliche Lieferungsverträge zu beschränken. Vergl. insbesondere den Aufsatz von *Pillet* in der *Revue générale de droit international public* (*Fauchille*) 1916, S. 208 ff.. Im *Journal de droit international (Clunet)* sind zwischen den Jahren 1915 und 1918 Proben dieser französischen Judikatur gegeben.

Für die Vorkriegsverträge bestand auf Grund des Dekrets vom 27. September 1914, Art. 3 das Verbot der Ausführung von Verträgen, die vor dem 4. August 1914 geschlossen waren. Solche Ausführung wurde für nichtig *(nullité)*, als widersprechend der öffentlichen Ordnung erklärt. Hatte der Vor-

Digitized by Google

kriegsvertrag keinen Anfang der Ausführung unter Form von Lieferung von Waren oder Zahlung von Geld erfahren, so konnte seine Annullierung auf Antrag beim Präsidenten des *Tribunal civil* auf Beschluß ausgesprochen werden. Zu dem Antrage waren nur Franzosen, französische Schutzbefohlene oder die Staatsangehörigen alliierter oder neutraler Länder berechtigt. Die Bedeutung dieser Bestimmung war, daß nicht kraft Gesetzes eine Nichtigkeitswirkung eintrat. *Reulos* (*Manuel des Séquestres*, 1916, p. 209) hebt hervor, daß der Artikel 3 durchaus nicht die Vorkriegsverträge annulliere. Es handle sich nur um eine vorübergehende Lähmung der Rechte der Deutschen. Der *Séquestre* eines deutschen beschlagnahmten Vermögens konnte auch die Erfüllung von Vorkriegsverträge erzwingen, indem die französische Vertragspartei sich nur auf die allgemeinen Einreden und die Moratorien berufen konnte. Auch der Franzose konnte die Erfüllung des Vorkriegsvertrages durchsetzen. Die Annullation war also eine Anfechtungsmöglichkeit im Sinne der *nullité relative* des französischen Zivilrechts für diejenigen Verträge, welche noch keinen Anfang der Ausführung erfahren hatten. *Reulos* berichtet von einer interessanten Entscheidung der *Cour de Paris* in einem Urteil vom 28. Oktober 1915 über die Frage, ob das Bankakkreditiv, das als Kaution für die Erfüllung eines Lieferungsvertrages über Kautschuk bei einer französischen Bank vom französischen Vertragsschuldner gestellt war, als Anfang der Ausführung zu behandeln sei. Es ist vom Standpunkte der französischen Gesetzgebung aus richtig entschieden worden, daß das nicht der Fall sei (*Reulos*, S. 211. Bericht über *Affaire Honoré c. Pierre et Roumilhac séquestre ès qualité*).

Eine lebhafte Propaganda richtete sich in den Jahren 1915/17 darauf, auch Verträge annullieren zu lassen, d. h. also mit Anfechtungswirkung als ungültig erklären zu lassen, welche einen Anfang der Ausführung erfahren hatten, wenn nachgewiesen würde, daß die vollständige Ausführung des *act ou contrat* durch den Kriegszustand unmöglich geworden ist und daraus für den französischen Antragsteller ein Schaden folgt[1]). Bis zum Ende des Jahres 1917 ist diese Bewegung nicht zum Siege gelangt. Die französische Judikatur wehrte sich gegen die Anfechtungswirkung, welche die Vertragsgrundlage eines Vorkriegsvertrages als nichtig behandelt hätte. Bei Gelegenheit der allgemeinen Gesetzgebung über die Auflösung oder Suspendierung von Lieferungsverträgen, die vor dem Kriege geschlossen waren, wurde dann erwogen, auch eine Bestimmung über die Auflösung der Vorkriegsverträge mit den Feinden aufzunehmen. Diese Bestimmung wurde zunächst im Antrage *Balitrand* (*Chambre des députés*, Sitzung vom 19. Juli 1917, *Journal officiel* vom 20. Juli, *déb. parl.*, S. 1872) so gefaßt:

„Lorsque les marchés ou contrats dont s'agit auront été conclus avec des nationaux de puissances ennemies, qu'ils aient reçu ou non un commencement d'exécution, et quelles que soient les échéances de livraison, la résiliation ou l'annulation pourra en être pro-

[1]) Vgl. das Gesetzesprojekt bei *Reulos, Manuel*, p. 211.

Digitized by Google

noncée par simple ordonnance sur requête, rendue par le président du tribunal civil du demandeurs". — D'accord avec l'auteur de cet amendement et avec le ministre du commerce, la commission de la Chambre a substitué à ce texte celui qui est devenu l'art. 4 de la loi nouvelle. (Sirey, recueil général, 1918, 1. 293a 7. Vgl. auch den Bericht *Clunet, Journal*, 1918, S. 1060 ff.)

Der Antrag lautete also darauf, die französische Vertragspartei zu ermächtigen, entweder die Auflösung des Vertrages für die Zukunft *(Résiliation)* oder die Anfechtung mit Nichtigkeitswirkung auf den Vertragsabschluß (Annullation) zu erlangen. Es wurde abgelehnt, für einen Vorkriegsvertrag, der zum Teil schon ausgeführt war, eine Nichtigkeitswirkung auszusprechen. Damals sprach in Frankreich noch die korrekte juristische Auffassung, die in England im Buche von *Mackinnon* (oben S. 312) deutlich hervortritt. Die Annullation wurde abgelehnt. Nur die Auflösung für die Zukunft *(Résiliation)* wurde als möglich betrachtet. Gleichwohl hat der französische Redaktor nicht die dem englischen *dissolve* entsprechende französische Uebersetzung *résilié* in den Friedensvertrag gesetzt, sondern die von der französischen Praxis und Gesetzgebung selbst abgelehnte Wendung *annulé* in Art. 299a gebraucht!

Im Jahre 1918 war der Stand des französischen Rechtes gegenüber dem Vorkriegsvertrage also wie folgt:

1. Möglich war nach allgemeinen Bestimmungen des französischen Rechtes, den Vertrag als aufgelöst zu erklären entweder wegen Verschuldens der deutschen Vertragspartei oder wegen Unmöglichkeit der Ausführung. Für solche Auflösung wegen Verschuldens der deutschen Vertragspartei ist einerseits die Darstellung von *Reulos, Manuel* S. 212, zu vergleichen. Hier sind der Fall der *force majeure*, ferner das Unwirksamwerden des Vertrages infolge der vollständigen Veränderung der Marktlage und der Vertragsgrundlagen zu vermerken. Es liegen vor Entscheidungen wie die bei *Clunet, Jornal*, 1918, S. 184 ff., im Falle *Blanc c. Biehler-le-Roi*, Handelsgericht von Lyon vom 25. Novbr. 1916, wo wegen Verschulden der deutschen Vertragspartei der Anstellungsvertrag des Klägers aufgelöst ist und mit der Rechtskraft des Urteils der Kläger von der Konkurrenzklausel frei wird. Ferner der Fall *Boyer* gegen *Schimmel & Co. (Trib. comm. Marseille*, 8. Januar 1917): Lieferungsvertrag von 1913, Lieferung ausstehend im Juli 1914, Annahme, daß der deutsche Schuldner sich nicht auf *force majeure* infolge Kriegsausbruches berufen kann, Verurteilung des deutschen Schuldners zu Schadenersatz wegen Nichterfüllung *(Clunet, Journal*, 1918, S. 643 ff.). Vgl. auch *Société* Gebrüder *Giulini c. Société des bauxites de France, rev. d. dr. intern. 13* (1917), p. 73 ff. Verurteilung zu *Résiliation* in Sachen *Société comparative c. Viguerte Revue de dr. intern. privé 13* (1917), p. 91 ff. *Journal Clunet* 1917, p. 1750 ff. Diese französische Praxis des allgemeinen Obligationenrechtes, angewandt auf die Vorkriegsverträge, muß vom Gemischten Schiedsgerichtshofe gekannt

Digitized by Google

und berücksichtigt werden, weil nach dem F.V. in bezug auf das Vertragsrecht keine prinzipielle Schlechterstellung der einzelnen deutschen Vertragspartei gegenüber dem Franzosen vorliegt, und dort, wo der Franzose dem Franzosen gegenüber nicht haftet, es ungerecht wäre, eine deutsche Vertragspartei gegenüber dem französischen Gläubiger haften zu lassen. In dieser Beziehung ist vor allem das Urteil des Pariser Handelsgerichts *Tribunal comm. de la Seine* vom 15. Juni 1915 (*Sirey*, 1917, 2, 49) wichtig, in welchem ausgeführt wird, daß der Schuldner, welcher zur Verteidigung seines Landes eine Ware liefert, dem Gläubiger gegenüber, welcher ein Recht auf Leistung dieser Ware hat, nicht in Verzug gerät. Dazu vgl. jetzt auch *Grimm*, Deutsche Juristenzeitung 1921, 817 f., der die modernste Literatur des französischen Handelsrechtes aufführt. Auch das französiche Recht, das für das Inland entschied, daß der Kriegszustand nicht ohne weiteres als Fall der *force majeure* betrachtet würde, und das französische Recht der vorübergehenden und endgültigen Unmöglichkeit der Vertragsausführung wird herangezogen werden müssen (vgl. Entscheidung *Poitiers*, 17. April 1916 [*Sirey* 1917, 2, 52], *Tribunal comm. de la Seine* 15. Juni 1916 [*Sirey*, 1917, 2, 49]).

2. Seit dem Gesetz vom 21. Januar 1918 konnte einfach mit dem Vorbringen, daß der andere Vertragsteil Deutscher sei und daß ein Vorkriegsvertrag vorläge, im Wege eines Beschlusses die Auflösung des Vertrages *(Résiliation)* durchgesetzt werden. Die Praxis läßt deutlich erkennen, daß diese Auflösung des Vertrages durchaus dazu führt, daß Handlungen, welche auf Grund des Vertrages nach Kriegsausbruch vorgenommen sind, als vertragsmäßig behandelt werden. Vergleiche *Tribunal civil de la Seine* vom 2. April 1918, *Aff. Delpuech c. Arndt et Moraël. séquestre Clunet, Journal*, 1918, S. 648. Hier wird die Handelsgesellschaft auf den 10. Dezember 1914 als aufgelöst erklärt. Es folgt Liquidation. Ferner *Tribunal civil de Versailles* vom 3. April 1918, *Aff. Mathon Leduc Heitz & Co. c. Austerweil et Colas, séquestre, Clunet, Journal*, S. 650 ff.: Auflösung des Gesellschaftsvertrages vom Tage des Antrages mit der Maßgabe, daß die Gesellschaft zwischen den übrigen Gesellschaftern weiterbestehen soll. *Tribunal civil de la Seine* 26. März 1918, *Aff. Gros c. Cie. générale d'electricité de Creil, Clunet, Journal*, S. 652 ff.: Auflösung eines Lieferungsvertrages, der bis Ende Juli 1914 erfolgt sein mußte, indem gleichzeitig der *séquestre* der Beklagten autorisiert wird, nach Maßgabe des Lieferungsvertrages dem Kläger einen Schadenersatz von 5346 fr. zu zahlen, indem die gegenseitigen Pflichten der Parteien nach Maßgabe des Vertrages berücksichtigt werden.

Ferner *Tribunal civil de la Seine* 7. Mai 1918, *Aff. Le „Matin" c. Alauzet, Clunet, Journal*, 1918, S. 1180 ff. Tauschvertrag über eine Rotationspresse im Werte von 40 000 fr. gegen 2 Marinoni-Maschinen. Klageantrag auf Rückgabe der beiden Marinoni-Maschinen, bezw. Zahlung einer Summe von 16 000 fr. als Schadensersatz mangels Vertragserfüllung. Fälligkeit vom Tage des Beschlusses.

Digitized by Google

Also hatte die französische Praxis während des Krieges im allgemeinen richtig die herrschende Theorie der *Résiliation* dahin angewendet, daß durch die Auflösung nur eine Auflösung für die Zukunft und eine Abwicklung des Vertrages auf der alten Vertragsgrundlage in Betracht kam. Die französische Literatur hat sich seither mannigfach mit dem Problem beschäftigt, in welcher Weise die Wirkung des Art. 299 a des Friedensvertrages sich vom älteren Rechte unterscheidet. Vergleiche dazu den Rapport von *E. Guérin* in der Senatskommission vom August 1919 und den Rapport von *L Puech, Ch. députés S. O. 1919,* p. 451, *col. 1* (*Journal officiel* 26. August 1919; *E. Clunet, Journal,* 1919, S. 946 ff.). Es ist interessant, daß auch auf Grund des F.V. die Annullation nicht dahin verstanden wird, daß der Vertrag nichtig würde, sondern daß nur kraft Rechtssatzes mit dem Handelsverbot am Anfang des Krieges die Verträge als aufgelöst gelten. Dieser Termin und der Fortfall des besonderen richterlichen Spruches über die Vertragsauflösung wird als neues Recht des F.V. betrachtet. Es findet sich aber, soweit ich sehe, nirgends eine klare Vorstellung dafür, daß die Vertragsgrundlage dabei nichtig geworden sei und daß etwa Erfüllungshandlungen, die ohne Verletzung des Verkehrsverbotes vorgenommen worden sind, nunmehr nach rückwärts nicht als vertragsmäßig zu gelten hätten. Es scheint, als ob dieser Gedanke, der im Falle des Urteils *Hallyn* gegen *Basch* dem spanischen Vorsitzenden *Botella* glaubhaft gemacht worden ist, der ernsthaften wissenschaftlichen Diskussion in Frankreich selbst gar nicht gekommen ist.

III. Die Redaktionsgeschichte.

Die Redaktionsgeschichte des Art. 299 ist oben nach den Andeutungen der *Préface* von *Jaudon* in *Gidel et Barrault* gegeben. S. 302. Wir haben dafür andererseits keinen klaren Bericht in der englischen Veröffentlichung des *Grey-Balfour*schen *Institute of international affairs*, der *History of the Peace conference* von *H. W. Temperley.* Diese verschweigt die wichtige Geschichte der Erörterungen in den Kommissionen. Aus der allgemeinen Darstellung gewinnt *Mendelssohn-Bartholdy* in der Juristischen Wochenschrift 1921, Seite 133, das folgende hypothetische Bild:

„Zwischen der anglo-amerikanischen Auffassung und der festländisch-europäischen spielte sich hier unter den Verbündeten noch einmal der Kampf ab, den die Verschiedenheit des Rechts vom Anfang des Krieges an mit sich bringen mußte und dessen Entscheidung zunächst nur aus politischen Gründen vertagt war; der unentschiedene Ausgang ist eben in Art. 299 a und b deutlich verzeichnet. England setzte zunächst den Grundsatz seines gemeinen Rechtes als Regel durch: die Verträge zwischen „Feinden" sind als aufgelöst zu betrachten in dem Augenblick, in dem die Vertragsparteien „Feinde" werden. Das ist Artikel 299 a; er ist von den englischen Mitgliedern der Konferenz, wahrscheinlich von dem ganz unter *Hughes'* Einfluß stehenden *Sir E. Pollock* in den Vertrag gebracht, und ein englischer Kommentator hat in diesem Sinne durchaus recht, wenn er sagt, unter „Feind" im Sinne des Art. 299 sei der zu verstehen, der nach englischem Kriegsrecht, insbesondere nach der

Digitized by Google

Proklamation vom August 1914 als „*enemy*" zu gelten hatte (also z. B. nicht ein in den Vereinigten Staaten wohnender Engländer im Verhältnis zu einem Deutschen). Es gab ja bis zum F.V., jedenfalls bis zum Ausbruch des Krieges, keinen Begriff des Privatrechtssubjekts des einzelnen Menschen als „Feind" oder „*enemy*" oder „*nemico*". Es gab nur den „*Enemy*"-Begriff des anglo-amerikanischen Rechts, und er ist also auch in den F.V., so wie er dort galt, übernommen. Aber Frankreich, Belgien und Italien haben sich der Anerkennung dieses fremden Rechtes nur gegen das Zugeständnis gefügt, das ihnen England dann im Art. 299 b machen mußte, ein Zugeständnis doppelter Art: denn einmal können die Regierungen nach dieser Ausnahmevorschrift für die Verträge ihrer Staatsangehörigen die englische Regel tatsächlich vollkommen aufheben, so daß ihrer Geltung als künftiges Weltrecht doch erheblicher Abbruch getan ist, und zum anderen ist im Art. 299 b der gerechten Gegenseitigkeit, deren Anschein wenigstens England und die Vereinigten Staaten aufrechtzuerhalten bestrebt waren, aufs gröblichste ins Gesicht geschlagen."

Seitdem ist durch den deutschen Staatsvertreter am Gemischten Schiedsgerichtshofe in Jur. Wochenschr. 1921, S. 1439 eine genauere Darstellung nach den unveröffentlichten Protokollen der *Commission économique* bekannt geworden: „Die Frage der Vorkriegsverträge wurde in der „Unterkommission für Verträge" und in der „Wirtschaftlichen Kommission der Konferenz für die Friedenspräliminarien" behandelt. Von der englischen und französischen Regierung wurde die Ansicht geltend gemacht, daß die Vorkriegsverträge zwischen feindlichen Staatsangehörigen grundsätzlich und, von einigen bestimmten Ausnahmen abgesehen, als aufgehoben angesehen werden müßten, um die Schwierigkeiten zu vermeiden, die sich aus der Aufrechterhaltung dieser Verträge und der unvermeidlichen Verschiedenheit ihrer Behandlung in den einzelnen Ländern ergeben würden. Die Aufhebung sollte gleichmäßig für die Angehörigen der siegenden und der besiegten Mächte Platz greifen. Demgegenüber verlangte die belgische Regierung, daß es von der Wahl der belgischen Vertragspartei abhängen solle, ob die Vorkriegsverträge zwischen Belgiern und Angehörigen der Zentralmächte als aufgehoben oder aufrechtgehalten zu gelten hätten. Die italienische Regierung erkannte das Prinzip der Aufhebung der Vorkriegsverträge an, schlug aber eine Ausnahme für diejenigen Verträge vor, deren Aufrechterhaltung von einer der verbündeten Mächte im nationalen Interesse verlangt werden würde. Der italienische Vorschlag gewann allmählich die Zustimmung der übrigen Regierungen, begegnete aber lange Zeit lebhaftem englischem Widerspruch. Englischerseits machte man geltend, daß der italienische Vorschlag deshalb unbrauchbar sei und kein praktisches Ergebnis zeitigen könne, weil die zur Erfüllung des Vertrags anzuhaltende feindliche Vertragspartei dem wirtschaftlichen Ruin ausgesetzt sei und deshalb nicht würde erfüllen können. Nach langen Verhandlungen machte die englische Regierung schließlich den Vermittlungsvorschlag, daß im Falle der im allgemeinen Interesse erfolgenden Aufrechterhaltung eines Vorkriegsvertrags derjenigen Vertragspartei, für welche die Aufrechterhaltung

Digitized by Google

einen erheblichen Nachteil zur Folge habe, eine Entschädigung gewährt werden solle. Dieser Vermittelungsvorschlag wurde angenommen und dann zum Paragraphen b des Art. 299 ausgestaltet."

Ueber das Zustandekommen der französischen Uebersetzung *annulé* an Stelle des *dissolve* scheint auch aus Protokollen nichts Genaues hervorzugehen. In Betracht kommt endlich das Buch von *Baruch, The making of the reparation and the economic section of the peace Treaty, London 1920.* Es enthält nichts über das Zustandekommen der französischen Uebersetzung. Aber die Darstellung auf S. 96 ff., S. 108 ff., S. 343 ff. ist doch deswegen von größter Bedeutung, weil der Amerikaner, der als Kommissionsmitglied an den Verhandlungen teilnahm, offenbar nichts von der seltsamen Auslegung gewußt hat, die durch die französische Uebersetzung *annulé* möglich wurde. Die amerikanische Delegation war gegen die starre Regel über „Auflösung" der Verträge, die mit dem Kriegszustand keinen Zusammenhang hatten und deren Erfüllung nicht dem Kriegszweck zuwiderlief (p. 103). Als „Auflösung" wird nur von *dissolution* gesprochen, ohne eine Andeutung der Nullitätswirkung. Die *commission économique* hat von ihr kaum etwas geahnt. Jedenfalls ist klar, daß das französische Wort *annulé* durch eine französische Redaktionstätigkeit, über welche nach *Jaudons* Andeutungen Herr *Alphand* Bescheid wissen muß, hineingekommen ist. Nach den Grundsätzen philologischer Kritik ist es vielleicht interessant, darauf hinzuweisen, daß bei Sir *William Anson* in *The Law of contracts* (16. Aufl., S. 129) als innerenglisches Recht stand, daß die Vorkriegsverträge mit dem *enemy are suspended, bud not annulled.* Darin lag für den Engländer keine juristische Theorie über die Rückwirkung der Auflösung. Hat man *annulé* nur wegen der englischen Rechtstheorie gesagt, daß die Verträge nicht suspendiert, sondern aufgelöst sein sollen? Besteht die Möglichkeit, anzunehmen, daß das Wort *annulé* hier gar nicht den festen technischen Begriff darstellt, welchen es nach der französischen Rechtssprache hat, sondern nur bedeuten soll, daß nicht mehr aus dem Vertrage geklagt werden kann, um Erfüllung des Vertrages nach dem Kriege durchzusetzen? Wenn diese Möglichkeit bestände, wäre für die Rechtsprechung die Bahn für vernünftige Entscheidungen frei, da dann eben *annulé* nichts weiter bedeutet als eben sonst *résilié.* Aber diese Annahme aufstellen, heißt doch, den französischen Redaktionstechnikern einen laxeren Sprachgebrauch zutrauen und weniger Voraussicht über die Konsequenzen, die künftig aus dem französischen Wortlaut gezogen werden könnten, als nach den übrigen Bestimmungen anzunehmen möglich ist. Es wird für eine juristische Diskussion erheblich sein, daß eben das Wort *annulé* in dem oben dargestellten abgelehnten Vorschlag aus der Parlamentskommission vom Dezember 1917 stand.

Was man damals abgelehnt hatte, weil es den Anordnungen der französischen Rechtswissenschaft durchaus widersprach, das eben setzte man 1919 in den F.V. hinein, indem man nicht beachtete, daß dadurch das Wort des französischen Textes in einen offenen Gegensatz zu dem Begriff *dissolve* des englischen Textes kam.

Digitized by Google

IV. Die Lösung der Antinomie.

Die Wissenschaft wird vorsichtig sein müssen und den französischen Text beim Wort nehmen. Dann kommt sie zur Feststellung, daß zwischen dem französischen und englischen Text eine wirkliche Antinomie besteht. Im Art. 440 F.V. heißt es:

Le présent Traité dont les textes français et anglais feront foi sera ratifié.

The present Treaty, of which the French and English texts are both authentic, shall be ratified.

Daß die Auslegung eine Antinomie zwischen dem französischen und englischen Texte finden konnte, ist den Verfassern des F.V. und auch den Vertretern der hohen vertragschließenden Teile nicht zum Bewußtsein gekommen. Wenn die Gewißheit bestände, daß sich der Gemischte Schiedsgerichtshof auf die deutschen Materialien vom Mai 1919 berufen wird, weil nur das als Vertragsgrundlage gelten kann, was demjenigen, welcher den Vertrag annahm, verständlich war, so würde die Note der deutschen Friedensdelegation vom 29. Mai 1919 ohne weiteres maßgebend sein. Diese Note spricht in den Bemerkungen der deutschen Friedensdelegation zu den Friedensbedingungen zu Teil X Abschnitt 5 von der Auflösung der Verträge (*Kraus-Roediger*, Urkunden, Band I, S. 519). Das entspräche also dem *dissolve* des englischen Textes. So hat Deutschland den F.V. verstanden, als es ihn annahm. Es mußte ihn so verstehen, da in Deutschland die sachliche Bedeutung des Art. 299 durch die Erforschung der englisch-amerikanischen Praxis ganz klar gestellt war. Nach den Auslegungsprinzipien, die vielfach der Gemischte Schiedsgerichtshof zugrunde gelegt hat und gegen welche wir uns schon an anderer Stelle gewandt haben (Zeitschrift für Völkerrecht 1921, Heft 1—2, Sonderabdruck S. 15 ff.), ist aber nicht sicher, daß dieser durchschlagende Gesichtspunkt, der eigentlich für eine Auslegung nach Billigkeit ebenso selbstverständlich sein müßte, wie nach der englisch-amerikanischen und deutschen Rechtstheorie, vom Gemischten Schiedsgerichtshofe ohne weiteres zugrunde gelegt wird. Wir müssen mit der Möglichkeit rechnen, daß die Herren eine Wortinterpretation treiben und eventuell sogar die Hintergedanken, welche ein französischer Redaktor bei der Anfertigung der französischen Uebersetzung des F.V. hatte, in die Rechtsauslegung hineinziehen wollen. Die Fehlerhaftigkeit dieser juristischen Methode wird allgemein einleuchten, und sie wird, wenn einmal die Welt mit ruhigem Kopfe über die Pariser Schiedsgerichte urteilen wird, zu einem sehr scharfen Urteil über die Methode, welche neutrale Richter sich gefallen ließen, führen müssen. Nehmen wir an, daß der Engländer das *dissolved* im Sinne seines Rechtes verstanden hat. Dann bedeutet *dissolve* die Auflösung des Vertrages für die Zukunft, und dann werden genau dieselben Urteile richtig sein, wie sie der höchste Gerichtshof der Vereinigten Staaten im 19. Jahrhundert zu der Frage gefällt hat, d. h. Erfüllungshandlungen, die während des Krieges ohne Verstoß gegen das inländische Handelsverbot vorgenommen sind, werden vertragsmäßig bleiben und wirksam sein, obgleich

Digitized by Google

der Krieg den Vertrag für die Zukunft auflöst. Der Franzose dagegen muß unter *annulé* verstehen, was die französische Wissenschaft und die Gesetzessprache vor dem Kriege darunter verstanden hat und was während des Krieges auf Grund des Dekrets vom 27. September 1914 der Spruch über die Annullation als Wirkung gehabt hat: eine Anfechtung des Vertrages mit Nichtigkeit der Vertragsgrundlage. Der Widerspruch ist also gegeben, so klar, wie er für den Juristen nur sein kann. Er ist bisher in Frankreich nicht empfunden worden, weil eben der gute französische Jurist gar nicht auf den Gedanken kommen kann, daß, wenn der Vertrag vor dem Kriege wirksam war und im F.V. eine Annullation auf den Zeitpunkt des Handelsverbotes steht, die inzwischen vorgenommenen Erfüllungshandlungen deswegen als vertragswidrig angesprochen werden könnten, weil sie nach Kriegsausbruch unter Handelsverbot eingetreten waren. Aber Herr *Botella* hat diese unglaubliche These vertreten. Er hat sich auf die Wortauslegung und damit auf den Standpunkt gestellt, daß vom Momente des Kriegsausbruches ab der Vertrag als von Anfang nichtig behandelt wird. Heute steht eine Auslegung eines Gemischten Schiedsgerichtshofes auf der unzutreffenden französischen Uebersetzung und steht im Gegensatz zu dem englischen Rechte, das deutlich ausgesprochen in dem „*dissolve*" ist. Daher müssen wir heute die Antinomie mit den Mitteln lösen, mit denen im allgemeinen solche Antinomien gelöst werden. Uns kann dabei dienen, was in der schweizerischen Rechtswissenschaft bei sachlichen Divergenzen zwischen dem deutschen und französischen oder dem deutschen und italienischen Texte angenommen wird[1]). Es muß dasjenige vorgehen, was nach Rechtsentwicklung und Zustandekommen des Gesetzes maßgebender Sinn war. Diese Untersuchung führt mit Notwendigkeit auf die Feststellung, daß der englische Text maßgebend ist, während die französische Uebersetzung ... eben eine falsche Uebersetzung ist.

Der englische Text ist maßgebend. Denn

1. er ist in sich logisch. *Dissolve* bedeutet, wie wir darlegten, die Auflösung des Gesellschaftsvertrages für die Zukunft. *Dissolve* bedeutet eine Wirkung, welche von einem bestimmten Momente ab, d. h. vom Handelsverbote an, eintritt. Die Grundlagen des Vertrages in der Vergangenheit werden nicht weggewischt. Handlungen, die vor dem Inkrafttreten des F.V. ohne Verletzung von Handelsverboten vorgenommen wurden, bleiben auf der Vertragsgrundlage wirksam.

2. Die englische Bedeutung des *dissolve* ist eindeutig. Sie beruht auf einer 100 Jahre lang zurückzuverfolgenden Spruchpraxis. Sie ist auch mit den allgemeinen Wirkungen der Vertragsauflösung und der Abwicklung gekündigter Verträge mit den Gedanken des englischen, des französischen wie des deutschen Rechtes durchführbar.

---

[1]) *A. Reichel*, Einleitung zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Zürich 1911, im *Egger-Wieland*schen Kommentar, Bd. I S. 5. *Rabel*, Rhein. Zeitschrift f. Zivilrecht und Prozeß, Bd. I S. 324 weist darauf hin, daß, obwohl grundsätzlich die 3 Texte gleichberechtigt sind, doch nicht immer völlige Uebereinstimmung erzielt ist.

Digitized by Google

3. Sie entspricht endlich der Gesetzgebung eines der alliierten Staaten, und zwar dem englischen System, das im F.V. siegte und gegen das sich Deutschland in der Haager Konferenz gewehrt hat.

4. Die Auffassung des *dissolve* im englischen Sinne ist praktisch durchführbar. Sie ist zwar hart für die kontinentale Rechtsauffassung des Vertragsrechtes, aber sie ist für die Vertragsparteien nicht ganz ungerecht, da durch den allgemeinen Umsturz der Wirtschaftslage infolge des Weltkrieges für die Lieferungsverträge die alten Verhältnisse, welche dem Vertragsschluß zugrunde lagen, vollständig verändert worden sind. Legt man das englische *dissolve* zugrunde, so ergibt sich für den Gesellschaftsvertrag, daß dieser auseinanderzusetzen ist, daß eine Fortsetzung des alten Gesellschaftsvertrages zwischen den Gesellschaftern nur insofern möglich ist, als der alte Gesellschaftsvertrag diese Möglichkeit vorsah. Für das System des F.V. ist nur diese Entscheidung möglich, weil nach *Annex* hinter Art. 300 § 2 Abs. 2 ja die alten Pfandrechte aufrechterhalten bleiben und deren Aufrechterhaltung nicht vorliegen könnte, wenn die Vorkriegsverträge **nichtig** würden. Das Pfandrecht haftet eben für die aus der Abwicklung des aufgelösten Vertrages in Betracht kommenden pekuniären Rückgewährverpflichtungen. Auch daß bei „Auflösung" der Vorkriegsverträge die pekuniären Verbindlichkeiten nur auf Grund der Verträge zu regeln sind (Artt. 296, 299a), ist nicht unlogisch. Es ergibt sich endlich gar keine Schwierigkeit aus einer künstlichen Rückwirkung der Auflösung auf den Moment des Handelsverbotes und des Kriegsausbruches. Es ergibt sich nicht die Frage, ob nicht die obersten Rechtsprinzipien jedes Rechtes verletzt werden könnten, welche eine Rückwirkung einer neuen Rechtsordnung dort verneinen, wo auf Grund des älteren Rechtes ein Vertrag wirksam geschlossen wurde und zu Konsequenzen geführt hat, welche erworbene Rechte schaffen.

Der französische Text dagegen ergibt, wenn man das Wort *annulé* im Sinne der korrekten französischen Rechtssprache als Nichtigkeit auffaßt und man nicht die oben S. 27 gegebene Deutung des *annulé* annimmt, welche den Widerspruch ausräumt:

1. Die französische Uebersetzung (siehe Friedensvertrag) ist in sich unlogisch. *Annulé* bedeutet, Nichtigkeit auf den Moment des Vertragsschlusses herbeiführen. Nach der Bestimmung selbst aber soll die Nichtigkeit erst vom Momente des Handelsverbotes eintreten. Das ist ein Unsinn.

2. Die Deutung des *annulé* auf Nichtigkeitswirkung beruht weder auf dem Zugrundeliegen englischen Rechtes, noch ist sie in die französische Gesetzgebung während des Krieges eingedrungen, da diese zunächst den Vorkriegsvertrag, soweit er einen Anfang der Erfüllung erfahren hat, überhaupt nicht als unwirksam betrachtete und erst seit der *Loi Failliot* mit *résiliation* auflösen ließ. Die unerhörte Regelung, welche Platz griffe, wenn die Auslegung des Urteils *Hallyn* gegen *Basch* richtig wäre, entspricht überhaupt keinem Rechtssystem, welches der Geschichte angehört hat.

Digitized by Google

3. Kein alliierter Staat konnte nach seiner inneren Gesetzgebung eine solche Entscheidung für richtig halten. Das amerikanische Recht ist an seine Vorentscheidungen gebunden. Das englische Recht hat das Gegenteil entschieden, indem es nicht von *annulé*, sondern von *dissolve* spricht. Das französische Recht widerspräche seinen festesten Grundsätzen. Diese gehen einmal dahin, daß neuere Rechtsordnungen keine *effet rétroactif* auf die *faits accomplis* haben, welche auf Grund des älteren Rechtes eingetreten sind. Ich verweise hier auf die modernen französischen Handbücher *Planiol, Manuel, Vol. I*, p. 90 ff. (8. éd. 1920), *Colin et Capitant, Cours élémentaire*, Bd. I, S. 47 ff.[1]) Diese Rechtssätze sind durch die französische Judikatur noch

[1]) S. 47. *Le principe et son fondement. — L'article 2 du Code civil contient cette disposition célèbre et fondamentale: „la loi ne dispose que pour l'avenir; elle n'a point d'effet rétroactif."*

On remarquera que ce texte contient en réalité deux règles: 1. La loi dispose pour l'avenir. Elle régit tous les faits, toutes les situations qui se produiront dorénavant. 2. La loi ne dispose pas pour les faits qui se sont déjà passés, accomplis antérieurement à sa promulgation. C'est cette seconde des deux règles contenues dans l'article 2 du Code civil qui constitue le principe de la non-rétroactivité des lois.

Donnons immédiatement un exemple de cette double portée de l'article 2. Les débiteurs d'argent sont redevables de plein droit envers leurs créanciers, à partir du moment où ceux-ci les ont mis en demeure, d'un intérêt légal (art. 1153, 1er al.) qui est aujourd'hui de 4 % l'an. Supposons qu'une loi nouvelle augmente le taux de cet intérêt légal et le porte à 5 %. Un debiteur était depuis six mois en demeure. Il faudra décider: 1. Par application de la première règle de l'article 2 que, dorénavant, ce débiteur paiera non 4 % mais 5 % l'an; 2. par application de la seconde règle, celle de la non-rétroactivité que ce débiteur ne sera pas obligé de payer un supplément de 1 % pour les intérêts qu'il doit à raison des six moix écoulés antérieurement à la loi nouvelle.

Voyons maintenant — la question est essentielle — comment se justifie le principe de la non-rétroactivité des lois qui se retrouve dans toutes les legislations. Nous ne nous occuperons d'ailleurs ici que de matières de Droit privé, le principe de la non-rétroactivité des lois de Droit pénal consacré actuellement par l'article 4 du Code Pénal, étant dominé et régi par des considérations toutes particulières. La justification de notre principe doit être cherchée à la fois dans la raison, dans l'équité, dans l'intérêt économique le plus manifeste.

Rationnellement, la loi étant un ordre, une prescription du législateur, c'est-à-dire du souverain, ne peut avoir pour domaine que l'avenir et non le passé. On ne donne des ordres que pour l'avenir. Supposons S. 48 *qu'une loi nouvelle défende ce qu'une loi antérieure permettait; il est clair que les actes accomplis par les citoyens sous l'empire de l'ancienne loi doivent rester valables, car, en les accomplissant, leurs auteurs ont obéi à la loi comme ils lui obéiront en s'abstenant dorénavant d'actes jadis permis mais désormais défendus.*

Or, il se trouve que ce principe, tout rationnel, de la non-rétroactivité est en même temps conforme à l'équité la plus élémentaire ainsi qu'à la stabilité du commerce juridique, et qu'il se justifie, en

Digitized by Google

während des Krieges zugrunde gelegt worden. Vgl. *Cour de Cassation* vom 23. 12. 14, *Sirey*, 1917, I, 85. Es ist auch keine ausdrückliche Bestimmung da, welche klarstellt, daß der F.V. die Konsequenzen habe autorisieren wollen, daß Erfüllungshandlungen, welche vor Inkrafttreten des F.V. auf Grund des Vorkriegsvertrages vorgenommen wurden, nachträglich deswegen als nichtig gelten sollten, weil die Wirkung des Art. 299a eintrat. Es fehlt in dieser Beziehung jede deutliche Entscheidung im F.V. und daher darf nicht in diesem Sinne interpretiert werden (vgl. die Entscheidungen *Bordeaux* 28. Oktober 1918, [*Sirey* 1918, 2/100], *Cour de Cassation* vom 13. Juli 1914, [*Sirey*, 1918, 1/113] mit der Anmerkung von *Naquet*). Wer die Nichtigkeit der Vorkriegsverträge bejaht, verstößt gegen den *Annex* § 2 hinter Art. 300, wonach die Pfandrechte aufrechterhalten bleiben.

4. Die Entscheidung, nach welcher der Vorkriegsvertrag nichtig wird vom Momente des Handelsverbotes ab, würde endlich keinesfalls durchzuführen

---

un mot, par un intérêt économique évident. Les transactions humaines, en effet, ont besoin de sécurité pour se développer et s'étendre. Quand un homme accomplit un acte juridique, il a le droit de prévoir que ses conséquences futures se dérouleront en conformité des lois sous lesquelles il l'a accompli. Il ne faut pas que ses prévisions puissent être trompées par un changement de volonté du législateur, sans quoi il hésitera à agir; la prudence lui conseillera l'abstention.

Détermination du domaine de la loi ancienne. Dans un grand nombre d'hypothèses, il est facile de déterminer, quel est le domaine de la loi ancienne et, par conséquent, dans quels cas le juge violerait le principe de la non-rétroactivité de la loi en appliquant de la loi nouvelle. Il en est ainsi lorsqu'il s'agit des conséquences déjà passées d'actes ou de situations antérieures.

Supposons par exemple qu'une succession s'est ouverte hier à mon profit, et que, d'après les lois fiscales actuelles, je dois payer 15% de droits de mutation. Supposons que, demain, une loi nouvelle vienne élever à 20% le tarif des droits de mutation. Il est clair, si j'ai déjà réglé ma dette envers l'administration de l'Enregistrement, que celle-ci ne pourra pas invoquer la loi nouvelle pour me réclamer un supplément de taxe; bien plus si je n'ai pas encore payé, c'est encore sur le pied de 15% et non sur celui de 20% que j'aurai à m'acquitter. La taxation qui m'a constitué débiteur de telle ou telle somme envers le fisc est une conséquence de ma situation d'héritier, déjà accomplie au moment où statue la loi nouvelle.

De même, les créanciers qui, avant 1900, avaient touché, de leurs débiteurs en retard, un intérêt de 5 ou de 6% (ce qui était le taux légal à cette époque), n'ont pu être contraints à une restitution partielle après que la loi du 7 avril 1900 a eu abaissé le taux de l'intérêt légal à 4% en matière civile et à 5% en matière commerciale.

De même, et plus évidemment encore, le changement de souveraineté plaçant les individus annexés sous l'empire de la loi de l'État annexant, et équivalant pour eux, par exemple, pour les sujets sardes devenus français en 1860, à la promulgation d'une loi nouvelle, ne peut pas porter atteinte aux droits qu'ils avaient acquis sous l'empire de la loi ancienne, leur faire perdre, par exemple, le bénéfice d'un jugement qu'ils avaient précédemment obtenu des tribunaux sous la

Digitized by Google

sein. Wollte man daran denken, so müßten zahlreiche Verträge, deren Geltendmachung im Interesse von Franzosen läge, durch besondere Erklärung der französischen Regierung aufrechterhalten bleiben. Nun ist die Aufrechterhaltung von Verträgen sowohl in Vorschriften des F.V. wie andererseits durch innerfranzösisches Recht einem bestimmten Verfahren unterworfen, das mit Fristen arbeitet. Vgl. in dieser Beziehung die französische Ordnung auf Grund des *arrêté* vom 11. März 1920 (*Clunet, Journal*, 1920, S. 297). Diese Fristen sind heute vorbei. Kein Franzose könnte sich mehr bei der Liquidation eines Vorkriegsvertrages auf die vertragliche Grundlage berufen, wenn der Vertrag tatsächlich annulliert wäre, d. h. mit Wirkung auf den Kriegsausbruch als von vornherein nicht geschlossen gälte. Das französische Recht wird sicherlich bei den zahlreichen Prozessen zwischen französischen Bürgern und liquidierten deutschen Unternehmungen in Frankreich sich niemals beifallen lassen, die vertraglichen Grundlagen dort als nicht vorhanden zu betrachten, wo auf sie ein Schadensersatzanspruch gegen einen Deutschen gegründet werden könnte.

---

juridiction desquels ils se trouvaient placés (Civ., 7 juillet 1862, D. P. 1862. 1. 355. S. 62. 1. 831. Civ. 17 février 1903, D. P. 1903. 1. 241 avec concl. de M. le proc. gén. Baudouin).

S. 49. *Comme dernier exemple enfin, nous citerons la disposition de l'article 2 de la loi du 8 mai 1816 abolissant le divorce. Ce texte a soin de décider que la loi nouvelle n'atteint pas les divorces qui ont été prononcés (par l'officier de l'état civil) antérieurement. Ce sont là en effet les conséquences passées d'actes accomplis sous l'empire de la législation antérieure laquelle autorisait le divorce; la loi nouvelle qui le prohibe ne peut pas porter atteinte à ces faits accomplis.*

S. 51. *Mais, au principe que la loi nouvelle régit les conséquences futures des situations ou des rapports juridiques même antérieurs, il y a deux ordres d'exceptions.*

1. La Jurisprudence a maintes fois prononcé avec la plus grande fermeté cette règle que les contrats, une fois formés, demeurent exclusivement régis par la loi sous l'empire de laquelle ils ont été formés. Voici l'une des plus frappantes applications de cette règle. Par une convention passée en 1819 et renouvelée en 1847, la Ville de Paris avait concédé aux Frères des Ecoles Chrétiennes, en échange des avantages que lui promettait leur Institut pour le développement de l'enseignement populaire, la jouissance d'un immeuble situé rue Oudinot, sans qu'ils eussent à payer le loyer tant que leur établissement subsisterait dans les locaux concédés. La loi du 30 octobre 1886 sur l'enseignement primaire ayant, par la suite, dans son article 2, implicitement défendu aux communes de subventionner directement ou indirectement des écoles privées, la Ville de Paris demanda la résiliation de sa convention de 1819/1847, et un arrêt de la Cour de Paris du 6 décembre 1899 fit droit à cette demande. Mais la Cour de Cassation annula cette décision (Civ. 7 kunn 1901 D. P. 1902 1. 105; S. 1902, 1. 513, note de M. Wahl), pour cette raison qu'une loi nouvelle ne peut pas porter atteinte aux conventions conclues par les particuliers . . . . Les effets d'un contrat, dit la Chambre civile, sont régis en principe, par la loi en vigueur à l'époque où il a été passé; . . . notamment les causes de nullité ou de résolution dérivant d'une loi nouvelle ne touchent pas aux droits contractuels légalement acquis sons l'empire de la loi ancienne.

Digitized by Google

Die gesamte oben (S. 318) angezogene Judikatur beweist dies für sich allein. Dann hätte man also das Schauspiel, daß die französische innere Gesetzgebung gegen den Deutschen auf dem Standpunkte stände, daß ein Schadensersatzanspruch auf Grund Nichterfüllung aus den Vorkriegsverträgen geltend gemacht werden könnte und daß den Deutschen zum Vorwurf gemacht werden könnte, daß sie nach Kriegsausbruch nicht geliefert haben, während vor dem Gemischten Schiedsgerichtshofe dort, wo es sich um die Tatsache handelt, daß ein Deutscher sich auf den Vorkriegsvertrag beruft, der Vorkriegsvertrag als nicht geschlossen behandelt würde. Man braucht nicht auszumalen, wie die Wirkung der Rechtsauffassung des Gemischten Schiedsgerichtshofes unter dem Vorsitz des Herrn *Botella* sich etwa für einen Spanier darstellen würde, der auf Grund des Vorkriegsvertrages vor dem Krieg entstandene Rechte geltend machte, während die an ihn zedierende deutsche Vertragspartei sich entgegenhalten lassen müßte, daß der Vertrag infolge des Kriegsausbruches als *annulé* anzusehen sei.

Die Entscheidung des Gemischten Schiedsgerichtshofes, welche die Vertragsgrundlagen des Vorkriegsvertrages für alle Erfüllungshandlungen während des Krieges vernichten will, verkennt endlich die ganze wissenschaftliche Entwicklung, welche in Frankreich dahin gegangen ist, im Falle der *nullité relative* die Rückwirkungen möglichst einzuschränken. Das oben S. 5 erwähnte Buch von *Piédelièvre* enthält auf jeder Seite die Nachweisung darüber, daß die französische Judikatur die Rückwirkungen den Konsequenzen nach möglichst eingeschränkt hat. Diese Darstellung gipfelt in den obersten Rechtsprinzipien, welche die Schranken der Rückwirkung bestimmen müssen. Der gute Glaube schützt denjenigen, welcher vertragsmäßig handelt und der nichts davon wissen konnte, daß eine spätere Rechtsordnung die Vertragsgrundlagen vernichten würde. Die Idee *de la responsabilité (Piédelièvre*, S. 473 ff.) muß dazu führen, daß derjenige, der zum Vertrage mitgewirkt hat, die normalen Vertragskonsequenzen tragen muß, und daß derjenige, der auf den Vertrag vertraut hat, frei von einer rechtlichen Benachteiligung bleiben muß. Die *idée d'apparence* muß dazu führen, daß derjenige, welcher auf die Wirksamkeit des geschlossenen Vertrages vertraut hat, in seinem Vertrauen auf den Tatbestand geschützt wird und nicht durch eine spätere Gesetzgebung, welche die Vertragsgrundlagen vernichtet, schutzlos dasteht. Für den Kommissionsvertrag gilt die Rechtsprechung, daß das Mandat, von dessen Vorhandensein der Kommissionär nichts wußte, weiter gilt (Art. 2008, 2009; *Code civil, Planiol Manuel élém.* I. n. 2264, p. 706, 8. Aufl. 1920). Es sind Gründe, welche mit den höchsten Prinzipien unserer Rechtswissenschaft zusammenhängen und die uns in der Ueberzeugung bestärken, daß der französische Text des Art. 299 a von jedem Gericht, das es wagt, die hohen Prinzipien der Billigkeit und Gerechtigkeit im Munde zu führen, nur mit der größten Vorsicht angewandt werden darf. Der Gemischte Schiedsgerichtshof ist nicht dazu da, um eine geschickte Uebersetzung, welche ein französischer Redaktor unternahm, zu sanktionieren, während der Sinn des F.V. im Zusammenhange mit der gesamten rechtlichen Entwicklung darauf hinweist, daß nur der ehrliche englische Text maßgebend sein kann.

Digitized by Google

Vermischte Mitteilungen.

A. Dokumente.

I.

Friedensvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika 25. 8. 21 nebst deutscher Denkschrift.*

A.

Friedensvertrag.

Deutschland
und
die Vereinigten Staaten von Amerika:

In der Erwägung, daß die Vereinigten Staaten gemeinschaftlich mit ihren Mitkriegführenden am 11. November 1918 einen Waffenstillstand mit Deutschland vereinbart haben, damit ein Friedensvertrag abgeschlossen werden könne;

in der Erwägung, daß der Vertrag von Versailles am 28. Juni 1919 unterzeichnet wurde und gemäß den Bestimmungen des Art. 440 in Kraft getreten, aber von den Vereinigten Staaten nicht ratifiziert worden ist;

in der Erwägung, daß der Kongreß der Vereinigten Staaten einen gemeinsamen Beschluß gefaßt hat, der von dem Präsidenten am 2. Juli 1921 genehmigt worden ist und im Auszug wie folgt lautet:

„Beschlossen vom Senat und dem Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten von Amerika, die zum Kongreß versammelt sind, daß der durch den am 6. April 1917 genehmigten gemeinsamen Beschluß des Kongresses

Germany
and
the United States of America:

Considering that the United States, acting in conjunction with its co-belligerents, entered into an Armistice with Germany on November 11, 1918, in order that a Treaty of Peace might be concluded;

Considering that the Treaty of Versailles was signed on June 28, 1919, and came into force according to the terms of its Article 440, but has not been ratified by the United States;

Considering that the Congress of the United States passed a Joint Resolution, approved by the President July 2, 1921, which reads in part as follows:

„Resolved by the Senate and House of representatives of the United States of America in Congress assembled, That the state of war declared to exist between the Imperial German Government and the United States of America

* Abgedruckt RGBl. 1921, S. 1318 ff., verkündet durch Reichsgesetz 20. 10. 21, RGBl. S. 1317.

Digitized by Google

erklärte Kriegszustand zwischen der Kaiserlich Deutschen Regierung und den Vereinigten Staaten von Amerika hiermit für beendet erklärt wird.

„Sektion 2. Daß durch Abgabe dieser Erklärung und als ein Teil davon den Vereinigten Staaten von Amerika und ihren Staatsangehörigen jedwede und alle Rechte, Privilegien, Entschädigungen, Reparationen oder Vorteile einschließlich des Rechts, sie zwangsweise durchzuführen, ausdrücklich vorbehalten werden, auf welche die Vereinigten Staaten von Amerika oder ihre Staatsangehörigen nach den am 11. November 1918 unterzeichneten Waffenstillstandsbedingungen sowie irgendwelchen Erweiterungen oder Abänderungen derselben einen Anspruch erworben haben; oder die von den Vereinigten Staaten von Amerika infolge ihrer Beteiligung am Kriege erworben worden sind oder sich in ihrem Besitz befinden; oder auf die ihre Staatsangehörigen dadurch rechtmäßig einen Anspruch erworben haben; oder die in dem Vertrage von Versailles zu ihren oder ihrer Staatsangehörigen Gunsten festgesetzt worden sind; oder auf die sie als eine der alliierten und assoziierten Hauptmächte oder kraft irgendeines vom Kongreß beschlossenen Gesetzes oder sonstwie einen Anspruch haben.

— — — — — — — — — — —

„Sektion 5. Alles Eigentum der Kaiserlich Deutschen Regierung oder ihres Nachfolgers oder ihrer Nachfolger und das Eigentum aller deutschen Staatsangehörigen, das sich am 6. April 1917 im Besitz oder in der Gewalt der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines ihrer Beamten, Vertreter oder Angestellten befand oder seit diesem Tage in deren Besitz oder Gewalt gelangt oder Gegenstand einer Forderung seitens derselben gewesen ist, gleichviel aus welchem Ursprung oder aus welcher Tätigkeit, und alles Eigentum der K. u. K. Oesterreichisch-Ungarischen Regierung oder ihres Nachfolgers oder ihrer Nachfolger und aller österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen, das sich am 7. Dezember 1917 im Besitz oder in der Gewalt

by the joint resolution of Congress approved April 6, 1917, is hereby declared at an end.

„Sec. 2. That in making this declaration, and as a part of it, there are expressly reserved to the United States of America and its nationals any and all rights, privileges, indemnities, reparations, or advantages, together with the right to enforce the same, to which it or they have become entitled under the terms of the armistice signed November 11, 1918, or any extensions or modifications thereof; or which were acquired by or are in the possession of the United States of America by reason of its participation in the war or to which its nationals have thereby become rightfully entitled; or which, under the Treaty of Versailles, have been stipulated for its or their benefit; or to which it is entitled as one of the principal allied and associated powers; or to which it is entitled by virtue of any Act or Acts of Congress, or otherwise.

— — — — — — — — — — —

„Sec. 5. All property of the Imperial German Government, or its successor or successors, and of all German nationals, which was, on April 6, 1917, in or has since that date come into the possession or under control of, or has been the subject of a demand by the United States of America or of any of its officers, agents, or employees, from any source or by any agency whatsoever, and all property of the Imperial and Royal Austro-Hungarian Government, or its successor or successors, and of all Austro-Hungarian nationals which was on December 7, 1917, in or has since that date come into the possession or under control of, or has been the subject of a demand by the United States of America or any of its

Digitized by Google

der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines ihrer Beamten, Vertreter oder Angestellten befand oder seit diesem Tage in deren Besitz oder Gewalt gelangt oder Gegenstand einer Forderung seitens derselben gewesen ist, gleichviel aus welchem Ursprung oder aus welcher Tätigkeit, soll von den Vereinigten Staaten von Amerika zurückbehalten und darüber keine Verfügung getroffen werden, soweit nicht gesetzlich darüber bereits verfügt ist oder im einzelnen künftig darüber verfügt wird. Dies gilt bis zu dem Zeitpunkt, wo die Kaiserlich Deutsche Regierung beziehungsweise die K. u. K. Oesterreichisch-Ungarische Regierung oder ihr Nachfolger oder ihre Nachfolger angemessene Vorkehrungen zur Befriedigung aller Forderungen gegen eine der genannten Regierungen seitens aller Personen ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz getroffen haben, die zu den Vereinigten Staaten von Amerika in einem dauernden Treuverhältnis stehen, und die durch Handlungen der Kaiserlich Deutschen Regierung oder ihrer Vertreter oder der K. u. K. Oesterreichisch-Ungarischen Regierung oder deren Vertreter seit dem 31. Juli 1914 Verlust, Nachteil oder Schaden an ihrer Person oder ihrem Eigentum unmittelbar oder mittelbar, sei es durch den Besitz von Anteilen deutscher, österreichisch-ungarischer, amerikanischer oder anderer Körperschaften oder infolge von Feindseligkeiten oder irgendwelchen Kriegshandlungen oder auf andere Weise erlitten haben, ferner solchen Personen, die zu den Vereinigten Staaten von Amerika in einem dauernden Treuverhältnis stehen, das Meistbegünstigungsrecht in allen Angelegenheiten, betreffend Niederlassung, Geschäftsbetrieb, Berufsausübung, Verkehr, Schiffahrt, Handel und gewerbliche Schutzrechte, zugestanden haben, einerlei, ob dieses Recht auf die Nationalität abgestellt oder sonstwie bestimmt ist; endlich bis die Kaiserlich Deutsche Regierung beziehungsweise die K. u. K. Oesterreichisch-Ungarische Regierung oder ihr Nachfolger oder ihre Nachfolger

officers, agents, or employees, from any source or by any agency whatsoever, shall be retained by the United States of America and no disposition thereof made, except as shall have been heretofore or specifically hereafter shall be provided by law until such time as the Imperial German Government and the Imperial and Royal Austo-Hungarian Government, or their successor or successors, shall have respectively made suitable provision for the satisfaction of all claims against said Governments respectively, of all persons, wheresoever domiciled, who owe permanent allegiance to the United States of America and who have suffered, through the acts of the Imperial German Government, or its agents, or the Imperial and Royal Austro-Hungarian Government, or its agents, since July 31, 1914, loss, damage, or injury to their persons or property, directly or indirectly, whether through the ownership of shares of stock in German, Austro-Hungarian, American, or other corporations, or in consequence of hostilities or of any operations of war, or otherwise, and also shall have granted to persons owing permanent allegiance to the United States of America most-favored-nation treatment, whether the same be national or otherwise, in all matters affecting residence, business, profession, trade, navigation, commerce and industrial property rights, and until the Imperial German Government and the Imperial and Royal Austro-Hungarian Government, or their successor or successors, shall have respectively confirmed to the United States of America all fines, forfeitures, penalties, and seizures imposed or made by the United States of America during the war, whether in respect to the property of the Imperial German Government or German nationals or the Imperial and Royal Austro-Hungarian Government or Austro-Hungarian nationals, and shall have waived any and all pecuniary claims against the United States of America."

Digitized by Google

den Vereinigten Staaten von Amerika gegenüber alle von diesen während des Krieges auferlegten oder verfügten Strafgelder, Verwirkungen, Bußen und Beschlagnahmen bestätigt haben, gleichviel ob diese Eigentum der Kaiserlich Deutschen Regierung oder deutscher Staatsangehöriger oder der K. u. K. Oesterreichisch-Ungarischen Regierung oder österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger betreffen, und bis sie auf alle und jeden Geldanspruch gegen die Vereinigten Staaten von Amerika verzichtet haben.*

In dem Wunsche, die freundschaftlichen Beziehungen, die vor Ausbruch des Krieges zwischen den beiden Nationen bestanden haben, wiederherzustellen,

haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten bestellt:

der Präsident des Deutschen Reichs

den Reichsminister des Auswärtigen, Herrn Dr. *Friedrich Rosen*

und

der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika

den Commissioner der Vereinigten Staaten von Amerika in Deutschland, Herrn *Ellis Loring Dresel*.

Diese haben nach Austausch ihrer für gut und richtig befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

Artikel I.

Deutschland verpflichtet sich, den Vereinigten Staaten zu gewähren und die Vereinigten Staaten sollen besitzen und genießen alle Rechte, Privilegien, Entschädigungen, Reparationen oder Vorteile, die in dem vorgenannten gemeinschaftlichen Beschlusse des Kongresses der Vereinigten Staaten vom 2. Juli 1921 näher bezeichnet sind, mit Einschluß aller Rechte und Vorteile, die zugunsten der Vereinigten Staaten in dem Vertrag von Versailles festgesetzt sind und die die Vereinigten Staaten in vollem Umfange genießen sollen, ungeachtet der Tatsache, daß dieser Vertrag von den Vereinigten Staaten nicht ratifiziert worden ist.

Being desirous of restoring the friendly relations existing between the two Nations prior to the outbreak of war:

Have for that purpose appointed their plenipotentiaries:

the President of the German Empire

Dr. *Friedrich Rosen*, Minister for Foreign Affairs,

and

the President of the United States of America

Ellis Loring Dresel, Commissioner of the United States of America to Germany,

Who, having communicated their full powers, found to be in good and due form, have agreed as follows:

Article I.

Germany undertakes to accord to the United States, and the United States shall have and enjoy, all the rights, privileges, indemnities, reparations or advantages specified in the aforesaid Joint Resolution of the Congress of the United States of July 2, 1921, including all the rights and advantages stipulated for the benefit of the United States in the Treaty of Versailles which the United States shall fully enjoy notwithstanding the fact that such Treaty has not been ratified by the United States.

Digitized by Google

Artikel II.

In der Absicht, die Verpflichtungen Deutschlands gemäß dem vorhergehenden Artikel mit Beziehung auf gewisse Bestimmungen des Vertrags von Versailles näher zu bestimmen, besteht Einverständnis und Einigung zwischen den Hohen Vertragschließenden Teilen darüber:

1. daß die Rechte und Vorteile, die in jenem Vertrage zugunsten der Vereinigten Staaten festgesetzt sind und die die Vereinigten Staaten besitzen und genießen sollen, diejenigen sind, die in Abschnitt 1 des Teiles IV und in den Teilen V, VI, VIII, IX, X, XI, XII, XIV und XV aufgeführt sind.

Wenn die Vereinigten Staaten die in den Bestimmungen jenes Vertrages festgesetzten und in diesem Paragraphen erwähnten Rechte und Vorteile für sich in Anspruch nehmen, werden sie dies in einer Weise tun, die mit den Deutschland nach diesen Bestimmungen zustehenden Rechten im Einklang steht;

2. daß die Vereinigten Staaten nicht an die Bestimmungen des Teiles I jenes Vertrags noch an irgendwelche Bestimmungen jenes Vertrags, mit Einschluß der in Nr. 1 dieses Artikels erwähnten, gebunden sein sollen, die sich auf die Völkerbundssatzung beziehen, daß auch die Vereinigten Staaten durch keine Maßnahme des Völkerbundes, des Völkerbundsrates oder der Völkerbundsversammlung gebunden sein sollen, es sei denn, daß die Vereinigten Staaten ausdrücklich ihre Zustimmung zu einer solchen Maßnahme geben;

3. daß die Vereinigten Staaten keine Verpflichtungen aus den Bestimmungen des Teiles II, Teiles III, der Abschnitte 2 bis einschließlich 8 des Teiles IV und des Teiles XIII des bezeichneten Vertrags oder mit Beziehung auf diese Bestimmungen übernehmen;

4. daß, während die Vereinigten Staaten berechtigt sind, an der Reparationskommission gemäß den Bestimmungen des Teiles VIII jenes Vertrags und an irgendeiner anderen

Article II.

With a view to defining more particularly the obligations of Germany under the foregoing Article with respect to certain provisions in the Treaty of Versailles, it is understood and agreed between the High Contracting Parties:

(1) That the rights and advantages stipulated in that Treaty for the benefit of the United States, which it is intended the United States shall have and enjoy, are those defined in Section 1, of Part IV, and Parts V, VI, VIII, IX, X, XI, XII, XIV, and XV.

The United States in availing itself of the rights and advantages stipulated in the provisions of that Treaty mentioned in this paragraph will do so in a manner consistent with the rights accorded to Germany under such provisions.

(2) That the United States shall not be bound by the provisions of Part I of that Treaty, nor by any provisions of that Treaty including those mentioned in Paragraph (1) of this Article, which relate to the Covenant of the League of Nations, nor shall the United States be bound by any action taken by the League of Nations, or by the Council or by the Assembly thereof, unless the United States shall expressly give its assent to such action.

(3) That the United States assumes no obligations under or with respect to the provisions of Part II, Part III, Sections 2 to 8 inclusive of Part IV, and Part XIII of that Treaty.

(4) That, while the United States is privileged to participate in the Reparation Commission, according to the terms of Part VIII of that Treaty, and in any other Commission establi-

Digitized by Google

auf Grund des Vertrags oder eines ergänzenden Uebereinkommens eingesetzten Kommission teilzunehmen, die Vereinigten Staaten nicht verpflichtet sind, sich an irgendeiner solchen Kommission zu beteiligen, es sei denn, daß sie dies wollen;

5. daß die im Artikel 440 des Vertrags von Versailles erwähnten Fristen, soweit sie sich auf eine Maßnahme oder Entschließung der Vereinigten Staaten beziehen, mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags zu laufen beginnen sollen.

Artikel III.

Der gegenwärtige Vertrag soll gemäß den verfassungsrechtlichen Formen der Hohen Vertragschließenden Teile ratifiziert werden und soll sofort mit Austausch der Ratifikationsurkunden, der so bald als möglich in Berlin stattfinden wird, in Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Berlin am 25. August 1921.

Rosen.
Ellis Loring Dresel.

shed under the Treaty or under any agreement supplemental thereto, the United States is not bound to participate in any such commission unless it shall elect to do so.

(5) That the periods of time to which reference is made in Article 440 of the Treaty of Versailles shall run, with respect to any act or election on the part of the United States, from the date of the coming into force of the present Treaty.

Article III.

The present Treaty shall be ratified in accordance with the constitutional forms of the High Contracting Parties and shall take effect immediately on the exchange of ratifications which shall take place as soon as possible at Berlin.

In Witness Whereof, the respective plenipotentiaries have signed this Treaty and have hereunto affixed their seals.

Done in duplicate in Berlin this twenty-fifth day of August 1921.

Rosen.
Ellis Loring Dresel.

B.

Denkschrift.

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben bekanntlich am 28. Juni 1919 den Vertrag von Versailles zusammen mit den übrigen alliierten und assoziierten Mächten unterzeichnet, aber nicht ratifiziert. Der Vertrag ist mithin im Verhältnis zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten nicht in Kraft getreten, so daß formell noch der Kriegszustand zwischen den beiden Ländern besteht. So erwünscht auch die baldige Beseitigung dieses Zustandes für Deutschland war, mußte die Initiative in dieser Hinsicht nach Lage der Sache doch der Amerikanischen Regierung überlassen bleiben.

Im April 1920 brachte der Senator *Knox* im amerikanischen Senat eine Resolution ein, worin der Kongreßbeschluß vom 6. April 1917 über die Erklärung des Kriegszustandes mit Deutschland widerrufen und letzterer für beendet erklärt wurde. Diese Resolution wurde nach Annahme im Kongreß am 27. Mai 1920 dem Präsidenten *Wilson* zur Vollziehung vorgelegt, von ihm aber verworfen. Eine nochmalige Abstimmung im Kongreß ergab nicht die Zweidrittelmehrheit, die erforderlich gewesen wäre, um den Beschluß gegen das Veto des Präsidenten zum Gesetz zu erheben. Nachdem Präsident *Harding* sein Amt angetreten hatte, wurde die Resolution erneut vom Senat angenommen, vom Repräsentantenhaus aber abgelehnt und statt ihrer eine von dem Vorsitzenden seines auswärtigen Ausschusses, Mr. *Porter*, eingebrachte

Digitized by Google

Resolution angenommen. Schließlich einigten sich beide Häuser des Kongresses auf die am 2. Juli 1921 vom Präsidenten unterzeichnete sogenannte Friedensresolution, die in deutscher Uebersetzung als Anlage beigefügt ist.

Dieser Beschluß enthält die Richtlinien für die Verhandlungen der Amerikanischen Regierung mit der Deutschen Regierung über die Wiederherstellung des Friedens. Er ist als ein einseitiger Gesetzgebungsakt ohne völkerrechtliche Bedeutung anzusehen, welcher der Amerikanischen Regierung Veranlassung gegeben hat, mit der Deutschen Regierung wegen Beseitigung des Kriegszustandes in Verbindung zu treten. Die Verhandlungen haben Anfang Juli 1921 in Berlin begonnen und haben am 25. August zur Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags geführt.

Die Verhandlungen waren von vornherein dadurch bedingt, daß die Amerikanische Regierung an die Friedensresolution vom 2. Juli gebunden war und deshalb darüber hinausgehende deutsche Forderungen nicht berücksichtigen konnte. Die Reichsregierung sah sich hierdurch vor die Frage gestellt, ob sie Verhandlungen auf dieser Grundlage ablehnen sollte. Es steht außer Zweifel, daß damit der Friedensschluß mit den Vereinigten Staaten von Amerika auf unabsehbare Zeit hinausgeschoben worden wäre. Nach reiflicher Erwägung aller in Betracht kommenden Umstände hat die Reichsregierung geglaubt, die Verantwortung hierfür nicht übernehmen zu können. Sie konnte somit ihre Bemühungen nur darauf richten, die deutschen Interessen soweit zur Geltung zu bringen, als dies in dem für die Verhandlungen von vornherein gegebenen Rahmen möglich war. Tatsächlich sind diese Bemühungen nicht ohne Erfolg geblieben.

Zur Erläuterung des Vertragstextes wird im einzelnen folgendes bemerkt:

Durch den Vertrag wird nicht das gesamte Versailler Vertragswerk im Verhältnis zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten in Kraft gesetzt. Aus dem Art. II § 1 ergibt sich vielmehr, daß für die Regelung der deutsch-amerikanischen Beziehungen nur der Abschnitt I des Teiles IV (Deutsche Kolonien) und die Teile V (Bestimmungen über Landheer, Seemacht und Luftfahrt), VI (Kriegsgefangene und Grabstätten), VIII (Reparationen), IX (Finanzielle Bestimmungen), X (Wirtschaftliche Bestimmungen), XI (Luftfahrt), XII (Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen), XIV (Bürgschaften für die Durchführung) und XV (Verschiedene Bestimmungen) in Betracht kommen. Insbesondere ist somit Teil VII des Versailler Vertrags (Strafbestimmungen) in den vorliegenden Vertrag nicht aufgenommen worden.

Aber auch die einzeln aufgeführten Teile des Vertrags von Versailles sind nicht als Ganzes in den neuen Vertrag übergegangen. Vielmehr werden den Vereinigten Staaten lediglich die sich daraus ergebenden konkreten Rechte und Vorteile zugestanden. Diese Konstruktion des deutsch-amerikanischen Vertrags, die aus dem Versailler Vertrage nur die einzelnen Rechte und Vorteile herausgreift, machte es erforderlich, diejenigen Rechte Deutschland ausdrücklich sicherzustellen, die nach dem Versailler Vertrage mit den amerikanischerseits in Anspruch genommenen Rechten und Vorteilen im Zusammenhange stehen. Das ist im Artikel II § 1 Abs. 2 geschehen.

Gegenüber dieser durch den Artikel II § 1 geschaffenen klaren Rechtslage ist es ohne Bedeutung, wenn der einleitende Art. I des Vertrags ganz allgemein von den Rechten und Vorteilen aus dem Versailler Vertrage spricht. Denn aus dem Zusammenhang ergibt sich, daß dieser allgemeine Hinweis in seiner rechtlichen Tragweite erst durch den Art. II bestimmt wird. Neben dem Hinweis auf den Versailler Vertrag wird in dem Art. I allerdings auch noch auf die Friedensresolution vom 2. Juli Bezug genommen. Dadurch werden insbesondere die in der Sektion 2 erwähnten Waffenstillstandsvereinbarungen sowie die in der Sektion 5 vorgesehene Regelung der Frage des deutschen Privateigentums in den Vereinigten Staaten in den Vertrag einbezogen.

Digitized by Google

has sat after any Order in Council made under this Act has been laid before it praying that the Order or any part thereof may be annulled, His Majesty in Council may annul the Order or such part thereof, and it shall thenceforth be void, but without prejudice to the validity of anything previously done thereunder.

— 3. Any expenses incurred in carrying out the said Treaty shall be defrayed out of moneys provided by Parliament.

2. This Act may be cited as the Treaty of Peace Act, 1919.

III.

Abkommen und Verordnungen zur Ausführung des Friedensvertrages von Versailles*).

1. Deutsch-französisches Abkommen betr. Ausführung des Art. 79, Abs. 2, F.V. 15. 11. 1919.

1. Le Gouvernement Allemand mettra par l'intermédiaire de la Banque d'Empire et de la Succursale à Francfort de la Société Générale Alsacienne de Banque, à la disposition du Gouvernement Français, une somme de 25 millions de Frs. (en monnaie française) à l'effet d'indemniser les Alsaciens-Lorrains qui, pour faits ou opinions politiques, ont été arrêtés, internés, expulsés ou condamnés au cours de la guerre à une autre peine qu'une amende. De ce montant, une somme de 10 millions de Frs. sera payable dès le 25 novembre 1919 et une somme de chaque fois 7 millions 1/2 de Frs., aux dates dès 1er Mars et 1er Juin 1920.

Le Gouvernement Français se charge de son côté du règlement des fonds et indemnités non encore payés et qui, tant en vertu de la législation allemande qu'en vertu des dispositions du Traité de Paix, pourraient être dûs par l'Empire Allemand aux dits Alsaciens-Lorrains pour l'un des motifs précités.

Par conséquent, les autorités allemandes seront désormais dispensées de donner suite aux demandes d'indemnités de cette nature.

Il appartiendra au Gouvernement Français de répartir entre les intéressés les montant des dites sommes.

1. Das Deutsche Reich stellt der französischen Regierung durch Vermittlung der Reichsbank und der Frankfurter Zweigniederlassung der Allgemeinen Elsässischen Bankgesellschaft einen Betrag von 25 Millionen Franken französischer Währung zur Entschädigung der Elsaß-Lothringer, die während des Krieges wegen ihrer politischen Betätigung oder Gesinnung verhaftet, interniert, ausgewiesen oder zu einer anderen als Geldstrafe verurteilt worden sind, zur Verfügung. Von dem Betrage sind 10 Millionen Franken am 25. November dieses Jahres und je 7 1/2 Millionen Franken am 1. März und 1. Juni kommenden Jahres fällig.

Die französische Regierung übernimmt es, vermöge dieser Zahlung sämtliche bisher noch nicht befriedigten Entschädigungsansprüche, die den genannten Elsaß-Lothringern auf Grund der deutschen Gesetzgebung oder der Bestimmungen des Friedensvertrags aus einem der bezeichneten Gründe gegen das Deutsche Reich zustehen, zu begleichen. Die deutschen Behörden sind demgemäß in Zukunft der Verpflichtung enthoben, Entschädigungsanträgen dieser Art Folge zu geben.

Die Verteilung der Beträge unter die Geschädigten bleibt der französischen Regierung überlassen.

*) *Die folgenden Texte sind nach amtlichen Vorlagen abgedruckt.*
Herausgeber.

Digitized by Google

2. Dès que le premier versement de 10 millions de Frs. aura été porté à sa connaissance, le Gouvernement Français ordonnera, dans une forme obligatoire pour les autorités judiciaires, la levée des séquestres existant sur les mobiliers allemands en Alsace-Lorraine et arrêtera les liquidations non encore exécutées à la date de la conclusion de la présente convention. Il interdira pour l'avenir en Alsace et Lorraine tant les mises sous séquestre que la liquidation et la réquisition des mobiliers allemands ou leur cession au profit du Service des dommages de guerre.

Le mobilier allemand en Alsace-Lorraine, au sens de cette convention comprend tous les mobiliers d'habitation se trouvant encore en Alsace-Lorraine et appartenant à des particuliers allemands qui étaient domiciliés ou résidaient dans le pays le 11 novembre 1918 ou qui l'avait quitté antérieurement, à l'exclusion du mobilier spécialement affecté à l'usage d'entreprises commerciales, industrielles ou agricoles. Il comprend notamment l'ameublement d'habitation, les ustensiles de ménage, la vaisselle, les vêtements, le linge de corps ou de ménage, les bijoux de famille et les objets servant au décor des appartements, les correspondances et documents, ainsi que l'outillage scientifique ou artistique et les autres objets servant à l'exercice personnel de la profession de leur propriétaires ou à ses occupations extra-professionelles. Il n'y a pas lieu de distinguer entre les objets composent l'ameublement des maisons occupées à titre de location et ceux composant l'ameublement des maisons occupées par les propriétaires en personne, ni d'après la nature de la profession du propriétaire ou de son activité antérieure.

3. En ce qui concerne le mobilier des associations allemandes, le Gouvernement Français examinera, avec bienveillance et en ayant égard au cas particuliers, la libération des objets mentionnés au § 2, en tant qu'il s'agira d'objets ayant pour ces associations

2. Die französische Regierung wird, sobald ihr die erste Zahlung von 10 Millionen Franken angezeigt sein wird, in einer für die Gerichte verbindlichen Form die Aufhebung der bestehenden Sequestrierungen deutscher Fahrnis in Elsaß-Lothringen und der am Tage des Abschlusses dieses Abkommens noch nicht durchgeführten Liquidationen anordnen und für die Zukunft in Elsaß-Lothringen die Anordnung von Sequestrierungen, Liquidationen und Requisitionen deutscher Fahrnis, sowie die Abtretung deutschen Mobiliars an die Kriegsentschädigungsämter untersagen.

Unter deutscher Fahrnis in Elsaß-Lothringen im Sinne dieses Abkommens ist alle noch in Elsaß-Lothringen befindliche Fahrnis von deutschen Einzelpersonen, die am 11. November 1918 im Lande ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hatten oder dieses bereits früher verlassen hatten, zu verstehen, soweit diese Fahrnis nicht besonders zum Gebrauch kaufmännischer, industrieller oder landwirtschaftlicher Unternehmungen bestimmt ist. Inbegriffen sind namentlich die Wohnungseinrichtungen, Hausgeräte, Geschirr, Kleidungsstücke, Leib- und Hauswäsche, Familienschmuck und zur Ausschmückung des Hauses dienende Sachen, die Briefe und sonstigen Schriftstücke, sowie das wissenschaftliche und künstlerische Arbeitsgerät und die anderen Gegenstände, die ihrem Besitzer zur persönlichen Ausübung seines Berufs oder einer nicht beruflichen Beschäftigung dienen. Hierbei ist weder zwischen Gegenständen, die zur Einrichtung eigener Häuser ihrer Eigentümer dienen, und der Ausstattung von Mietwohnungen, noch nach der Berufsstellung oder früheren Betätigung der Eigentümer ein Unterschied zu machen.

3. Hinsichtlich der Fahrnis der deutschen Vereine wird die französische Regierung die Anträge auf Befreiung der unter 2 bezeichneten Sachen mit Wohlwollen und unter Berücksichtigung der Eigenart der einzelnen Fälle prüfen, soweit es sich

Digitized by Google

ou pour leurs membres, une valeur d'affection spéciale, par exemple à titre de souvenir, de dédicace, etc. . .

4. Il sera institué par les Gouvernements Français et Allemand à Kehl, une commission mixte qui sera composée de deux membres français et deux membres allemands nommés respectivement par leur Gouvernement. En raison du fait que cette commission aura ses principales attributions en France, la Présidence de la Commission sera confié à l'un des deux membres français. Un membre allemand sera désigné comme vice-président. La commission formulera les règles de son fonctionnement et les soumettra à l'approbation des délégations chargées des présentes négociations.

Cette commission sera chargée d'assurer dans les meilleures conditions et conformément à l'esprit de la présente convention, la libération et l'exportation en Allemagne des mobiliers allemands faisant l'objet du présent accord.

Elle recevra des demandes des propriétaires intéressés soit en vue de pénétrer en Alsace et Lorraine pour leur déménagements, soit en vue de libérer leurs mobiliers; elle transmettra ces demandes aux autorités françaises.

La Commission surveillera la remise et l'exportation des mobiliers. Elle s'adjoindra à cet effet les correspondants nécessaires dans les diverses localités d'Alsace et de Lorraine. Les autorités militaires, judiciaires, municipales, ferroviaires et douanières seront invitées à prêter leur concours à ces correspondants.

Les comptes des séquestres, arrêtés par l'autorité française compétente, seront communiqués à la Commission.

Les frais occasionnés par le fonctionnement de la Commission seront à la charge du Gouvernement Allemand.

5. Le Gouvernement Français remettra à la Commission ci-dessus instituée, dans un délai d'un mois, un

um Stücke handelt, die für die Vereine oder deren Mitglieder als Andenken, Widmungen oder aus ähnlichen Gründen einen besonderen Gefühlswert haben.

4. Es wird durch die deutsche und die französische Regierung eine gemischte Kommission von vier Mitgliedern, von denen jede Regierung zwei ernennt, in Kehl eingesetzt. Im Hinblick darauf, daß diese Kommission ihre Hauptobliegenheiten in Frankreich zu erfüllen hat, wird ihr Vorsitz einem der beiden französischen Mitglieder übertragen. Ein deutsches Mitglied wird zum Vizepräsidenten bestellt. Die Kommission stellt ihre Geschäftsordnung selbst fest und unterbreitet sie der Genehmigung der mit den gegenwärtigen Verhandlungen betrauten Delegationen.

Der Kommission liegt ob, dafür zu sorgen, daß die Freigabe der den Gegenstand dieses Abkommens bildenden Fahrnis und deren Abbeförderung nach Deutschland unter möglichst günstigen Bedingungen und im Geiste dieses Abkommens bewirkt wird.

Zu diesem Zwecke nimmt die Kommission die Gesuche der beteiligten Eigentümer um Gestattung der Einreise nach Elsaß-Lothringen sowie um Freigabe ihrer Fahrnis entgegen und leitet sie an die zuständigen Behörden weiter.

Sie überwacht die Herausgabe und Abbeförderung der Fahrnis. Sie kann in den verschiedenen Orten Elsaß-Lothringens die hierzu erforderlichen Vertreter halten. Die Gerichts-, Gemeinde-, Eisenbahn-, Zoll- und Militärbehörden werden veranlaßt werden, diesen Vertretern Unterstützung zuteil werden zu lassen.

Die Abrechnungen der Sequester werden nach Prüfung durch die zuständigen französischen Behörden der Kommission mitgeteilt werden.

Die durch die Tätigkeit der Kommission entstehenden Kosten fallen der deutschen Regierung zur Last.

5. Die französische Regierung wird der gemäß der vorstehenden Bestimmung eingesetzten Kommission

Digitized by Google

relevé classé d'après les derniers domiciles, ou résidences des propriétaires intéressés, indiquant les mobiliers aliénés jusqu'à présent en Alsace-Lorraine par voie de liquidation, de réquisition ou de cession, au profit du Service des dommages de guerre et les sommes provenant de ces opérations. Aux termes de l'article 297, lit. i, du Traité de Paix, les propriétaires de ces mobiliers seront indemnisés par l'Empire Allemand.

innerhalb eines Monats ein nach den letzten elsaß-lothringischen Wohnsitzen oder Wohnorten der Eigentümer geordnetes Verzeichnis der bisher im Wege der Liquidation, der Requisition oder der Abtretung an die Kriegsentschädigungsämter veräußerten deutschen Fahrnisse und der dafür erlösten Beträge übermitteln. Die Entschädigung der früheren Eigentümer dieser Fahrnisse bleibt gemäß Artikel 297 lit. i des Friedensvertrags zu Lasten des Deutschen Reichs.

6. Le Gouvernement Français transmettra à la Commission dans le plus court délai, et autant que possible dans le délai de deux mois, des listes classées de la même façon des mobiliers allemands en Alsace-Lorraine placés sous séquestre, administrée par des liquidateurs ou réquisitionnés pour l'usage d'autrui. Ces listes indiqueront l'endroit ou les dits mobiliers sont déposés, les noms et domiciles du séquestre, du liquidateur, ou, en cas de réquisition, de la ou des personnes qui en ont usage. Dans ce dernier cas, et en cas de location, il indiquera en outre les dispositions prises relatives à la durée et au prix de la location et de l'usage.

6. Die französische Regierung wird der Kommission innerhalb möglichst kurzer Frist, tunlichst binnen zwei Monaten, in der gleichen Weise geordnete Verzeichnisse derjenigen deutschen Fahrnisse in Elsaß-Lothringen übermitteln, die sich in der Verwaltung eines Sequesters oder Liquidators befinden oder im Wege der Requisition anderen in Benutzung gegeben worden sind.

In diesen Verzeichnissen sind der Aufbewahrungsort der Möbel, Name und Wohnort des Sequesters, des Liquidators oder — im Falle der Requisition — des Benutzers oder der Benutzer sowie im letzten Falle und im Falle einer Vermietung die über die Dauer der Benutzung und über die Höhe der Vergütung getroffenen Bestimmungen anzugeben.

7. En vue de la requête des propriétaires ou de leur mandataires, transmise par la Commission prévue au § 4, les meubles mis sous séquestre seront libérés.

Les objets loués ou dont l'usage seul à été réquisitionné, seront libérés dès l'expiration du délai convenu pour leur location ou leur usage.

A défaut de convention sur la durée de la location ou de la réquisition, la restitution aura lieu à l'expiration d'un délai équitable qui sera fixé entre les parties.

A défaut d'accord entre les parties, le délai de restitutions sera fixé par le Président du Tribunal de 1ère instance, sans que ce délai puisse toutefois dépasser six mois, à partir de la conclusion de la présente convention.

7. Auf Antrag der Eigentümer oder ihrer Bevollmächtigten, der durch die unter 4 bezeichnete Kommission übermittelt wird, sind die unter Sequester gestellten Fahrnisstücke freizugeben. Vermietete oder zur bloßen Benutzung requirierte Sachen sind nach Ablauf der für die Benutzung vereinbarten Zeit freizugeben; mangels einer Vereinbarung soll die Freigabe nach Ablauf einer angemessenen Frist geschehen, die zwischen den Parteien und mangels einer Einigung unter diesen durch den Präsidenten des Gerichts erster Instanz bestimmt werden wird; in diesem Falle darf die Frist nicht über sechs Monate nach Abschluß des gegenwärtigen Abkommens hinausgehen.

Digitized by Google

8. La Délégation Française de la Commission prévue au paragraphe 4, facilitera dans la mesure du possible l'introduction en Alsace et Lorraine, à la demande de la Délégation Allemande, des wagons, voitures de déménagement et matériel d'emballage jugés nécessaires, et leur réexpédition avec les mobiliers à transporter.

Exceptionnellement, et en cas de nécessité, la Commission pourra autoriser, d'accord avec les autorités administratives françaises, l'entrée en Alsace et Lorraine du personnel de déménagement qui sera jugé indispensable.

9. L'exportation du mobilier dont il s'agit et l'importation des voitures de déménagement et du matériel d'emballage ne pourront être assujettis au paiement de taxes, droits et impôts ou autres. Le contrôle de l'exportation des mobiliers aura lieu en présence des représentants de la commission ou des propriétaires et ce de manière à éviter dans la mesure du possible les dégradations ou détériorations des objets à contrôler.

8. Die französischen Mitglieder der unter 4 bezeichneten Kommission werden auf Antrag der deutschen Mitglieder für die Einreise von Eisenbahnwagen und die Einfuhr von Umzugswagen sowie von Verpackungsstoffen nach Elsaß-Lothringen, soweit dies für notwendig erachtet wird, und für deren Zurückbeförderung mit der abzubefördernden Fahrnis die möglichsten Erleichterungen zu erwirken suchen. Im Bedarfsfalle kann die Kommission im Einvernehmen mit den französischen Verwaltungsbehörden ausnahmsweise die Erlaubnis zur Einreise des von ihr für unentbehrlich erachteten Umzugspersonals erteilen.

9. Die Ausfuhr der in Frage stehenden Fahrnis und die Einfuhr von Umzugswagen und Verpackungsstoffen dürfen keinen Zöllen oder sonstigen Gebühren oder Abgaben unterworfen werden. Die Untersuchung auf Sachen, die Liquidationsmaßnahmen unterworfen bleiben, soll in Gegenwart von Vertretern der Kommission oder der Eigentümer und in solcher Weise stattfinden, daß Beschädigungen und Wertverminderungen der der Durchsuchung zu unterwerfenden Gegenstände möglichst vermieden werden.

2. Beschlüsse der deutsch-französischen Kommission zur Regelung der die privaten Rechte, Güter und Interessen betreffenden Angelegenheiten. 6. 2. 1920.

Art. 1. Les Offices chargés en France et en Allemagne du règlement des affaires relatives aux biens, droits et intérêts privés délégueront respectivement auprès de l'Office correspondant de Berlin et de Paris, un ou plusieurs représentants par l'intermédiaire desquels s'échangeront les communications entre les deux Offices. Ces représentants constitueront le Bureau français des Biens et Intérêts Privés à Berlin et le Bureau allemand des Biens et Intérêts Privés à Paris. Ces Bureaux seront créés aussitôt que possible. Ces Bureaux rempliront le rôle des représentants prévus au paragraphe 12 de l'annexe à la Section III de la Partie X du Traité de Versailles.

Art. 1. Die Aemter, die in Deutschland und Frankreich mit der Regelung der die privaten Güter, Rechte und Interessen betreffenden Angelegenheiten betraut sind, werden wechselseitig zu dem Amt in Paris und Berlin einen oder mehrere Vertreter abordnen, durch deren Vermittelung die Mitteilungen zwischen den beiden Aemtern ausgetauscht werden sollen. Diese Vertreter bilden das deutsche Büro für private Güter und Interessen in Paris und das französische Büro für private Güter und Interessen in Berlin. Diese Büros sollen möglichst bald errichtet werden. Sie werden die Geschäfte der im § 12 der Anlage zum Abschnitt III des Teiles X

Digitized by Google

Art. 2. Pour obtenir, par application du paragraphe a) de l'article 297, la remise de leurs biens, droits et intérêts qui ont été séquestrés en Allemagne, les Français peuvent s'adresser directement ou par mandataire, à la Landeszentralbehörde du pays où les biens, droits et intérêts susvisés sont situés ou, quand le lieu où se trouvent les biens, droits et intérêts n'est pas connu avec certitude, au Reichsministerium für Wiederaufbau à Berlin. L'état des biens restitués sera constaté par un procès-verbal dressé contradictoirement par le Français ou son représentant, le séquestre allemand et un représentant de la Landeszentralbehörde. Si la demande n'est pas faite par l'intermédiaire du Bureau les formalités indiquées dans l'annexe No. I doivent être observées.

Art. 3. Les demandes de restitution prévues au paragraphe f) de l'article 297 sont adressées, soit directement par les Français intéressés, soit par l'intermédiaire du Bureau français de Berlin à la Landeszentralbehörde ou exceptionnellement au Reichsministerium für Wiederaufbau à Berlin. Si la demande n'est pas faite par l'intermédiaire du Bureau les formalités indiquées dans l'annexe No. I devront être observées.

En accusant réception de cette demande, la Landeszentralbehörde avisera l'ayant-droit ou le Bureau de Berlin du délai à l'expiration duquel cet ayant-droit sera remis en possession du bien réclamé. Si des circonstances imprévues ne permettaient pas d'effectuer cette remise dans le délai fixé, l'ayant-droit ou le Bureau en sera avisé.

Art. 4. Si, exceptionnellement et pour un cas déterminé, le Bureau français de Berlin en fait la demande

des Vertrags von Versailles vorgesehenen Vertreter wahrnehmen.

Art. 2. Um auf Grund des Art. 297a die Rückgabe ihrer in Deutschland unter Aufsicht oder unter Zwangsverwaltung gestellten Güter, Rechte und Interessen zu erlangen, können die Franzosen sich unmittelbar oder durch einen Beauftragten an die Landeszentralbehörde des Landes, in dem die genannten Güter, Rechte und Interessen sich befinden, oder wenn der Ort, wo die Güter, Rechte und Interessen sich befinden, nicht mit Sicherheit bekannt ist, an das Reichsministerium für Wiederaufbau in Berlin wenden. Der Zustand der zurückgegebenen Gegenstände wird auf Grund einer Verhandlung zwischen dem deutschen Zwangsverwalter, einem Vertreter der zuständigen Landeszentralbehörde und dem französischen Berechtigten oder seinem Vertreter protokollarisch festgestellt. Wird der Antrag nicht durch Vermittelung des Büros gestellt, so sind die in der Anlage 1 angegebenen Förmlichkeiten zu beobachten.

Art. 3. Die im Art. 297 f vorgesehenen Anträge auf Zurückerstattung sind von den französischen Beteiligten unmittelbar oder durch Vermittelung des französischen Büros in Berlin an die Landeszentralbehörde oder ausnahmsweise an das Reichsministerium für Wiederaufbau in Berlin zu richten. Wird der Antrag nicht durch die Vermittlung des Büros gestellt, so sind die in der Anlage 1 angegebenen Förmlichkeiten zu beobachten.

Bei Bestätigung des Empfangs des Antrags wird die Landeszentralbehörde dem Berechtigten oder dem Büro in Berlin die Frist mitteilen, innerhalb deren der Berechtigte wieder in den Besitz des zurückverlangten Gegenstandes gesetzt werden wird. Wenn unvorhergesehene Umstände die Rückgabe innerhalb der festgesetzten Frist verhindern sollten, wird der Berechtigte oder das Büro hiervon benachrichtigt werden.

Art. 4. Wenn das französische Büro in Berlin ausnahmsweise in bestimmten Fällen bei der Landeszentral-

Digitized by Google

à la Landeszentralbehörde, celle-ci lui fera délivrer les pièces et les dossiers nécessaires pour compléter le dossier des surveillants, des administrateurs-séquestres ou des liquidateurs.

Art. 5. Les inscriptions sur les régistres publics et sur les livres fonciers rendues nécessaires par le transfert de la propriété sur la tête de l'ayant-droit français sont faites d'urgence et sans frais par les soins des autorités allemandes et conformément à la législation locale.

Art. 6. Sauf mention expresse, la signature par l'intéressé ou son mandataire des actes de toute nature relatifs à la remise des biens, droits et intérêts privés, visées aux articles 2 et 3 ci-dessus, réserve entièrement les droits des Français aux indemnités prévues par le Traité de Versailles.

Art. 7. Les restitutions effectuées par application des articles 2 et 3 ci-dessus, comportent, en ce qui regarde les patrimoines des sociétés ou particuliers français, la restitution de tout ce qui existe de ce patrimoine, y compris les fonds de roulement et avoirs. L'excédant provenant de la différence entre le cours moyen du mark à Berlin au jour de la restitution et le taux prévu au paragraphe d) de l'article 296, que les intéressés peuvent être en droit de demander, fera l'objet d'une réclamation ultérieure.

Les sommes dues au titre des ces réclamations comme celles prévues à l'article 297 paragraphe e) seront payées par l'intermédiaire des Offices de Compensation.

Le restitution comprend également, sur demande de l'intéressé ou de son représentant la remise de tous documents et renseignements visés aux paragraphes 8 et 13 de l'annexe à la Section IV, qui pourront, d'ailleurs, n'être réclamés qu'ultérieurement.

behörde einen entsprechenden Antrag stellt, wird diese ihm die zur Vervollständigung der Akten der Aufsichtspersonen, Zwangsverwalter oder Liquidatoren erforderlichen Schriftstücke und Akten aushändigen lassen.

Art. 5. Die durch den Uebergang des Eigentums auf den französischen Berechtigten notwendig werdenden Eintragungen in öffentliche Register und Grundbücher werden durch die deutschen Behörden entsprechend der örtlichen Gesetzgebung unverzüglich und kostenfrei bewirkt.

Art. 6. Sofern nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt wird, läßt die Unterschrift des Beteiligten oder seines Beauftragten unter Urkunden jeder Art, welche die Rückgabe der in den vorstehenden Artt. 2 und 3 behandelten privaten Güter, Rechte und Interessen betreffen, die Rechte der Franzosen auf die im Vertrage von Versailles vorgesehenen Entschädigungen unberührt.

Art. 7. Die in Anwendung der vorstehenden Artt. 2 und 3 bewirkten Zurückerstattungen umfassen hinsichtlich des Vermögens französischer Gesellschaften und Einzelpersonen den gesamten Vermögensbestand, einschließlich des Betriebskapitals und der Guthaben. Der Mehrbetrag, der sich aus dem Unterschied zwischen dem Durchschnittskurs der Mark in Berlin am Tage der Zurückerstattung und dem im Art. 296 unter d vorgesehenen Umrechnungskurs, den die Beteiligten etwa beanspruchen können, ergibt, wird den Gegenstand einer späteren Forderung bilden.

Die auf Grund dieser Forderungen geschuldeten und die im Art. 297e bezeichneten Summen werden durch Vermittelung der Ausgleichsämter bezahlt werden.

Bei der Rückgabe sind ferner auf Verlangen des Berechtigten oder seines Vertreters sämtliche in §§ 8, 13 der Anlage zum Abschnitt IV bezeichneten Urkunden herauszugeben sowie die dort bezeichneten Auskünfte zu erteilen. Diese können übrigens auch später verlangt werden.

Digitized by Google

Art. 8. Les ressortissants allemands qui demandent la restitution des objets de peu de valeur, personnels ou souvenirs de famille feront parvenir leur demande à l'Office de Paris par l'intermédiaire du Bureau Allemand de Paris en fournissant la liste des objets réclamés.

Le Bureau allemand de Paris fera également parvenir à l'Office de Paris les demandes des ressortissants allemands qui désireraient être admis à concourir aux enchères des mobiliers et exceptionnellement des autres biens leur ayant appartenu.

Les demandes transmises par application des alinéas précédents seront examinées par les autorités françaises qui feront connaître leur décision au Bureau allemand de Paris en indiquant le cas échéant et en temps utile la date de la mise aux enchères.

Les autorités françaises feront connaître, en tenant compte des circonstances de fait si l'intéressé allemand peut, sans inconvénient, spécialement pour lui, se présenter personnellement à l'adjudication.

Art. 9. Les restitutions prévues par l'article 8, alinéa 1 ci-dessus, seront effectuées après paiement soit par l'intéressé, soit par le Bureau allemand, des frais de conservation, d'emballage et de transport, qui auront été engagés par l'autorité française.

Art. 10. Les Bureaux français et allemand des Biens et Intérêts Privés peuvent être constitués mandataires par leurs nationaux intéressés. Ils fournissent, à cet effet, les pouvoirs certifiés par le Bureau. Les Gouvernements Français et Allemand sont responsable de la validité des pouvoirs et de la qualité des signataires. Les autorités françaises et allemandes sont valablement déchargées par la remise des biens entre les mains des délégués des Bureaus allemands et français mandataires.

Art. 8. Deutsche Reichsangehörige, die die Rückgabe von Gegenständen von geringem Wert, von persönlichen Gebrauchsgegenständen oder von Familienandenken beantragen, haben diesen Antrag durch Vermittelung des deutschen Büros in Paris unter Beifügung einer Liste der gewünschten Gegenstände an das französische Amt zu richten.

Das deutsche Büro in Paris wird ferner dem französischen Amt die Anträge der deutschen Reichsangehörigen zugehen lassen, die bei der Versteigerung ihres beweglichen sowie ausnahmsweise bei der Versteigerung ihres übrigen Eigentums zum Mitbieten zugelassen zu werden wünschen.

Die in Anwendung der vorstehenden Absätze übermittelten Anträge werden von den französischen Behörden geprüft werden. Diese werden dem deutschen Büro in Paris ihre Entscheidung und gegebenenfalls rechtzeitig das Datum der Versteigerung mitteilen.

Die französischen Behörden werden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse mitteilen, ob der deutsche Beteiligte ohne Unzuträglichkeiten, insbesondere für ihn selbst, persönlich zur Versteigerung erscheinen kann.

Art. 9. Die im vorstehenden Artikel 8 Abs. 1 vorgesehene Herausgabe erfolgt, nachdem der Beteiligte oder das deutsche Büro die von der französischen Behörde etwa ausgelegten Kosten für Aufbewahrung, Verpackung und Versand gezahlt hat.

Art. 10. Das deutsche und das französische Büro für private Güter und Interessen können von den Beteiligten ihres Landes mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt werden. Die Beteiligten stellen zu diesem Zweck Vollmachten aus, die durch das Büro beglaubigt werden. Die deutsche und die französische Regierung sind für die Gültigkeit der Vollmachten und die Legitimationen der Aussteller verantwortlich. Die deutschen und französischen Behörden werden durch Herausgabe der Vermögensgegenstände an die Vertreter

Digitized by Google

Art. 11. L'Office français des Biens et Intérêts Privés fournira au Bureau allemand selon un formulaire établi selon le modèle prévu à l'annexe 2 des indications sur les biens allemands liquidés en France, au fur et à mesure des liquidations.

En outre, l'office fournira sur demande spéciale et contre paiement des frais, un extrait ou une copie du procès-verbal d'adjudication.

Art. 12. Les délais prévus aux articles 300 a) et g) et 301 paragraphe 2 du Traité de Versailles recommenceront à courir en France comme en Allemagne au plus tôt le 15 août 1920.

Art. 13. L'Office français des Biens et Intérêts Privés avisera le Bureau allemand des levées de séquestres qui pourraient exceptionnellement intervenir en ce qui concerne des biens allemands en France.

Sauf fraude ou erreur, ces biens ne seront plus soumis à des mesures exceptionnellement de guerre ou de disposition.

Art. 14. Les Français qui ont déjà demandé le paiement des sommes provenant de la liquidation de leurs biens en Allemagne seront admis jusqu'au 15 avril 1920 à retirer leur demande et à réclamer l'application du paragraphe f) de l'article 297, en ce qui les concerne, à moins qu'ils n'aient renoncé expressément à bénéficier de cette faculté.

Les intéressés revendiquant le bénéfice du paragraphe ci-dessus seront tenus de rembourser immédiatement au Gouvernement allemand le produit de la liquidation qu'ils auraient encaissé.

D'autre part, les délégués sont tombés d'accord sur les dispositions suivantes, concernant l'institution du Tribunal arbitral mixte prévu par la Section VI de la Partie X du Traité de Versailles.

des von dem Beteiligten beauftragten französischen oder deutschen Büros rechtsgültig entlastet.

Art. 11. Das französische Amt für private Güter und Interessen wird dem deutschen Büro nach Maßgabe der tatsächlich durchgeführten Liquidationen formularmäßig nach dem Muster der Anlage 2 über die in Frankreich liquidierten deutschen Vermögensgegenstände Auskunft erteilen.

Außerdem wird das Amt auf besonderen Antrag gegen Bezahlung der Kosten einen Auszug oder eine Abschrift des Zuschlagsprotokolls übermitteln.

Art. 12. Die im Art. 300 a und g und im Art. 301 Abs. 2 des Vertrags von Versailles bezeichneten Fristen beginnen in Deutschland und Frankreich frühestens am 15. August 1920 wieder zu laufen.

Art. 13. Das französische Amt für private Güter und Interessen wird das deutsche Büro von der ausnahmsweise erfolgenden Aufhebung der Sequestrationen über deutsche Vermögensgegenstände in Frankreich benachrichtigen.

Außer in Fällen des Betruges oder Irrtums werden diese Gegenstände keinen weiteren außerordentlichen Kriegsmaßnahmen oder Uebertragungsanordnungen unterworfen werden.

Art. 14. Franzosen, die bereits die Auszahlung der aus der Liquidation ihres Eigentums in Deutschland herrührenden Summen beantragt haben, können diesen Antrag bis zum 15. April 1920 zurückziehen und die Anwendung des Art. 297 f zu ihren Gunsten verlangen, es sei denn, daß sie ausdrücklich darauf verzichtet haben, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen.

Beteiligte, welche die Vergünstigung des vorstehenden Absatzes in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, den bereits vereinnahmten Liquidationserlös sofort an die Deutsche Regierung zurückzuzahlen.

Andererseits haben die Delegierten sich über die nachfolgenden Bestimmungen, betreffend die Errichtung des im Abschnitt VI des Teiles X des Vertrags von Versailles vorgesehenen gemischten Schiedsgerichts verständigt.

Digitized by Google

„Article 1"

Les questions de procédure et les questions générales intéressant les différentes sections sont examinées par le Tribunal siègeant toutes sections réunies.

„Article 2"

Il sera créé immédiatement 4 sections du Tribunal qui se répartiront les affaires comme suit:

1ère section: Application de la Section III.
2ème section: Application de la Section IV.
3ème section: Affaires ne rentrant pas dans les 2 premières catégories.
4ème section: Affaires d'Alsace et de Lorraine. Pour ces affaires la 4ème Section aura la compétence des 3 premières sections.

Annexe No. 1.

Formalités

pour obtenir la remise des biens, droits et intérêts mis sous surveillance ou séquestrés ou la restitution des biens, droits et intérêts liquidés.

1) L'ayant-droit français qui veut obtenir, sans l'intermédiaire du Bureau à créer à Berlin, soit la remise de ses biens, droits ou intérêts sous surveillance ou séquestrés soit la restitution de ses biens liquidés, devra adresser la demande en remise ou restitution à l'autorité centrale régionale du pays (Landeszentralbehörde) où se trouvent les biens à restituer. Une liste des autorités centrales régionales sera communiquée par l'Office des biens, droits et intérêts. En cas de doute sur la situation du bien la demande pourra être adressée au Ministère des Affaires Etrangères (Friedensabteilung). Le Gouvernement allemand se réserve de désigner un autre office d'Empire à la place du Ministère des Affaires Etrangères (Friedensabteilung).

2) La demande devra contenir:

a) le nom et l'adresse du demandeur;

Artikel 1.

Ueber Fragen des Verfahrens und sonstige Fragen allgemeiner Natur, die mehrere Abteilungen berühren, beschließt das Schiedsgericht in Vollversammlung.

Artikel 2.

Es werden sofort vier Abteilungen des Schiedsgerichts gebildet, unter die die Geschäfte wie folgt verteilt werden:

1. Abteilung: Anwendung des Abschnitts III.
2. Abteilung: Anwendung des Abschnitts IV.
3. Abteilung: Angelegenheiten, die nicht unter die beiden ersten Kategorien fallen.
4. Abteilung: Elsaß-Lothringische Angelegenheiten. In diesen Sachen hat die 4. Abteilung die Zuständigkeit der drei ersten Abteilungen.

Anlage 1.

Förmlichkeiten

bei der Freigabe beaufsichtigter und sequestrierter sowie bei der Zurückerstattung liquidierter Gegenstände.

1. Der französische Berechtigte, der ohne die Vermittelung des in Berlin zu errichtenden Büros die Freigabe beaufsichtigter oder sequestrierter Gegenstände oder die Zurückerstattung liquidierter Gegenstände erwirken will, hat den Antrag auf Freigabe oder Zurückerstattung an die Zentralbehörde desjenigen Landes zu richten, wo der herauszugebende Gegenstand sich befindet. Eine Liste der Landeszentralbehörden wird unverzüglich von dem Amte für Güter, Rechte und Interessen übersandt werden. Bestehen Zweifel darüber, in welchem Lande sich der Gegenstand befindet, so kann der Antrag auch an das Reichsministerium für Wiederaufbau gerichtet werden.

2. Der Antrag muß enthalten:

a) den Namen und die Adresse des Antragstellers;

Digitized by Google

b) le nom et l'adresse de la personne entre les mains de laquelle devra être effectuée la remise matérielle du bien sous surveillance, sous séquestre ou liquidé;

c) une description aussi exacte que possible du bien à restituer;

d) l'indication du lieu où le bien à restituer se trouvait au début de la guerre et au moment où il a fait l'objet d'une mesure de surveillance de séquestre ou de liquidation et si possible également l'endroit où il se trouve actuellement;

e) le nom et l'adresse de la personne à la garde de qui le bien se trouvait au début de la guerre ou au moment où le dit bien a fait l'objet d'une mesure de surveillance de séquestre ou de liquidation.

3) La signature du demandeur devra être certifiée par les autorités françaises compétentes.

Ce visa de certification devra être légalisé soit par l'Ambassade allemande à Paris, soit par le Ministère des Affaires Etrangères de Berlin.

4) Si la demande est introduite par un mandataire, il suffira pour la justification du pouvoir d'un mandat certifié et légalité de la même que précédemment.

5) S'il y a doute sur l'identité du demandeur par rapport à l'ayant-droit, le Gouvernement allemand s'adressera à l'Office français des biens droits et intérêts privés pour obtenir la production des précisions indispensables.

Annexe No. 2.

Renseignements

sur les biens, droits et intérêts allemands liquidés en France.

1° Nom de la personne dont les biens ont été liquidés (prénom, nom de famille. Pour les femmes: nom d'origine et nom de mariage).

2° Domicile (lieu de résidence en France); pour entreprises commerciales, lieu de leur établissement; ou lieu de la séquestration.

b) den Namen und die Adresse desjenigen, an den der beaufsichtigte, sequestrierte oder liquidierte Gegenstand herausgegeben werden soll;

c) die möglichst genaue Bezeichnung des herauszugebenden Gegenstandes;

d) die Angabe des Ortes, an dem der herauszugebende Gegenstand sich bei Kriegsbeginn und bei Einleitung der Beaufsichtigung, Sequestration oder Liquidation befunden hat, wenn möglich auch des Ortes, an dem er sich zurzeit befindet;

e) den Namen und die Adresse der Person, in deren Gewahrsam der herauszugebende Gegenstand sich bei Kriegsbeginn und bei Einleitung der Beaufsichtigung, Sequestration oder Liquidation befunden hat.

3. Die Unterschrift des Antragstellers bedarf der Beglaubigung durch die zuständige französische Behörde.

Der Beglaubigungsvermerk muß von der Deutschen Botschaft in Paris oder von dem Auswärtigen Amt in Berlin legalisiert werden.

4. Wird der Antrag von einem Bevollmächtigten gestellt, so genügt zum Nachweis der Bevollmächtigung eine in gleicher Weise beglaubigte und legalisierte Vollmachtsurkunde.

5. Bestehen Zweifel über die Identität des Antragstellers mit dem Berechtigten, so wird die Deutsche Regierung das französische Amt für private Güter, Rechte und Interessen um Herbeiführung der erforderlichen Feststellungen ersuchen.

Anlage 2.

Angaben

über die in Frankreich liquidierten deutschen Güter, Rechte und Interessen.

1. Name der Person, deren Güter liquidiert worden sind. (Vorname, Zuname — bei Frauen: Mädchenname und Name des Gatten).

2. Wohnsitz (Aufenthaltsort in Frankreich); bei geschäftlichen Unternehmungen Ort der Niederlassung; oder Ort der Sequestration.

Digitized by Google

3° Date de l'adjudication.	3. Zeitpunkt der Versteigerung.
4° Montant de l'adjudication:	4. Versteigerungserlös:
a) Actif:	a) Aktiven:
immeubles	Immobilien
fonds de commerce	Geschäftskapital
marchandises	Waren
meubles	Mobiliar
valeurs mobilières	Wertpapiere
créances;	Forderungen;
b) Passif (dettes payées).	b) Passiven (bezahlte Schulden).
Actif net:	Reinaktiven:

3. Deutsche Verordnung zur Durchführung von Art. 260 F.V. 27. 3. 1920.

Auf Grund der §§ 1 und 4 des Gesetzes über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 31. August 1919 (RGBl. S. 1527) wird folgendes bestimmt:

1. Alle Rechte oder Beteiligungen deutscher Reichsangehöriger sowie Anwartschaften deutscher Reichsangehöriger auf Rechte oder Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen oder Konzessionen in Rußland, China, Oesterreich, Ungarn, Bulgarien, der Türkei, den Besitzungen und zugehörigen Gebieten dieser Staaten oder in Gebieten, die früher Deutschland oder seinen Verbündeten gehört haben und auf Grund des Friedensvertrages abgetreten werden müssen oder unter Verwaltung eines Mandatars treten, sind bis zum 1. Mai 1920 anzumelden. Die Rechte und Beteiligungen sind auch dann anzumelden, wenn sie noch nicht ausgeübt worden sind.

2. Maßgebend für die Anmeldung ist der Stand vom 1. April 1920.

3. Anmeldepflichtig sind die Inhaber der Rechte, Beteiligungen oder Anwartschaften.

Die Anmeldung hat bei den von den Zentralbehörden der Länder, in deren Gebiet der Anmeldepflichtige seinen Wohnsitz, dauernden Aufenthalt oder Sitz hat, bestimmten Stellen zu erfolgen.

4. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 10 Nr. 2 und 3 und § 11 Nr. 2 des Gesetzes über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 31. August 1919 (RGBl. S. 1527) bei Vorsätzlichkeit, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen, bei Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß Deutschland nach Art. 260 Abs. 2 Satz 2 des Friedensvertrages genötigt ist, zugunsten der alliierten und assoziierten Mächte sowohl in seinem eigenen Namen, wie in dem seiner Angehörigen auf alle in Nr. 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Rechte, Beteiligungen und Anwartschaften, die in der dem Wiedergutmachungsausschuß auf Grund der genannten Bestimmung des Friedensvertrages zu übergebenden Liste etwa nicht verzeichnet sind, zu verzichten.

5. Ueber die Anmeldung von Uebereinkommen sowie von Unterkonzessionen oder Abschlüssen, die mit deutschen Reichsangehörigen wegen Ausführung oder

Digitized by Google

Betrieb der öffentlichen Arbeiten in den ehemaligen deutschen überseeischen Besitzungen abgeschlossen worden sind (Art. 123 des Friedensvertrags), ergeht besondere Bekanntmachung.

Berlin, den 27. März 1920.

Der Reichsminister für Wiederaufbau.

4. Deutsche Verordnung zur Durchführung der Artt. 123 und 260 F.V. 14. 4. 1920.

Auf Grund der §§ 1 und 4 des Gesetzes über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 31. August 1919 (RGBl. S. 1527) wird folgendes bestimmt:

1. Alle Rechte oder Beteiligungen deutscher Reichsangehöriger sowie Anwartschaften deutscher Reichsangehöriger auf Rechte oder Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen oder Konzessionen in den ehemaligen deutschen Schutzgebieten in Afrika und der Südsee sind bis zum 15. Mai 1920 anzumelden. Diese Bestimmung findet auch auf die Uebereinkommen Anwendung, die mit deutschen Reichsangehörigen wegen Ausführung oder Betrieb der öffentlichen Arbeiten in den früheren deutschen Schutzgebieten in Afrika und der Südsee abgeschlossen worden sind, sowie auf Unterkonzessionen oder Abschlüsse, die mit deutschen Reichsangehörigen im Verfolg dieser Uebereinkommen getätigt worden sind.

Die Rechte und Beteiligungen sind auch dann anzumelden, wenn sie noch nicht ausgeübt worden sind.

2. Anmeldepflichtig sind die Inhaber der Rechte, Beteiligungen oder Anwartschaften.

Die Anmeldung hat bei dem Reichsministerium für Wiederaufbau in Berlin W, Wilhelmstraße 62, zu erfolgen.

3. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 10 Nr. 2 und 3 und § 11 Nr. 2 des Gesetzes über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 31. August 1919 (RGBl. S. 1527) bei Vorsätzlichkeit, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen, bei Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß Deutschland nach Art. 260 Absatz 2 Satz 2 des Friedensvertrages genötigt ist, zugunsten der alliierten und assoziierten Mächte sowohl in seinem eigenen Namen wie in dem seiner Angehörigen auf alle in Nr. 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Rechte, Beteiligungen und Anwartschaften, die in der dem Wiedergutmachungsausschuß auf Grund der genannten Bestimmung des Friedensvertrags zu übergebenden Liste etwa nicht verzeichnet sind, zu verzichten.

Berlin, den 14. April 1920.

Der Reichsminister für Wiederaufbau.

5. Deutsche Verordnung zur Durchführung der Abschnitte IV, V und VI des Teils X F.V. 4. 5. 1920.

Zum Zweck der Regelung verschiedener, die Anwendung der Abschnitte IV, V und VI des Teils X des Friedensvertrags berührender Fragen haben im Januar-Februar 1920 zwischen Vertretern der deutschen und der französischen Regierung in Paris Verhandlungen stattgefunden. Die dort gefaßten und nun-

Digitized by Google

mehr von den beiden Regierungen genehmigten „Beschlüsse" beehre ich mich zur gefälligen Kenntnis zu übersenden.

Nach den getroffenen Vereinbarungen werden die französischen Staatsangehörigen sich wegen Freigabe und Rückerstattung ihres unter Staatsaufsicht, Zwangsverwaltung oder Liquidation gestellten Eigentums sowie mit ihren Anträgen auf Auskunftserteilung (§§ 8 und 13 der Anlage zu Art. 298 des F.V.) unmittelbar oder durch Vermittelung des in Art. 1 erwähnten französischen Büros für private Güter und Interessen in Berlin an die Landeszentralbehörden wenden.

Die Französische Regierung hat mit der Organisation und Leitung des französischen Büros für private Güter und Interessen in Berlin ihren Staatsangehörigen, Herrn *Herve Labat*, beauftragt, der durch den französischen Geschäftsträger hier eingeführt worden ist und sich nunmehr entsprechend den in den „Beschlüssen" niedergelegten Abmachungen mit den für die Staatsaufsichten, Zwangsverwaltungen und Liquidationen zuständigen Landeszentralbehörden in unmittelbare Verbindung setzen wird.

Ich beehre mich zu ersuchen, Anträgen des genannten Büros, soweit sie sich in Bahnen der Bestimmungen der Artt. 297/298 nebst Anlage des Friedensvertrages und der anliegend mitgeteilten Beschlüsse halten, stattzugeben. In Zweifelsfällen bitte ich, mir Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein dem französischen Büro in Berlin entsprechendes deutsches Büro ist in Paris unter Leitung des bisher im Reichsministerium für Wiederaufbau tätigen Konsuls Dr. *Daehnhardt* in Paris errichtet worden und führt die Bezeichnung: „Geschäftsstelle für deutsche Güter, Rechte und Interessen in Frankreich, Deutsche Friedensdelegation Paris", Berlin W 8, Kurierabfertigung.

Zu den einzelnen Bestimmungen der „Beschlüsse" bemerke ich ergebenst folgendes:

Zu Art. 2: Wenn es auch zweckmäßig sein wird, daß an den Verhandlungen zur Feststellung des Zustandes der zurückzugebenden Gegenstände im allgemeinen ein Vertreter der Landeszentralbehörden teilnimmt, so bestehen in einfach gelagerten Fällen keine Bedenken, daß die Zwangsverwalter und Liquidatoren von den Landeszentralbehörden mit ihrer Vertretung beauftragt werden. Bei größeren Objekten und in allen Fällen, in denen anzunehmen ist, daß die französischen Berechtigten Schadenersatzansprüche erheben werden, sowie in Fällen, in denen ein Vertreter des Berliner Büros des *Office des Biens et Intérêts Privés* bei der Zustandsfeststellung anwesend ist, wird es sich empfehlen, daß ein deutscher Regierungsvertreter teilnimmt.

Zu Art. 3: In Abweichung von dem in meinem Rundschreiben vom 17. Januar 1920 — B. II. 49 — unter Nr. 1 erörterten Grundsatz, daß die Rückerstattung im Liquidationsverfahren veräußerter Gegenstände einen Antrag der französischen Regierung voraussetze, ist vereinbart, daß dahingehende Anträge von dem Beteiligten unmittelbar oder durch Vermittelung des genannten Büros an die Landeszentralbehörden gerichtet werden können. Ich beehre mich daher zu ersuchen, derartigen Anträgen von französischen Berechtigten stattzugeben und, falls eine Herausgabe von den deutschen Erwerbern im Wege gütlicher Einigung nicht zu erreichen ist, zur Enteignung zu schreiten. Bis zum Erlaß der bevorstehenden Bekanntmachung über die Bestimmung der Landeszentralbehörden als Enteignungsbehörden gemäß § 1 des Enteignungsgesetzes vom 31. 8. 1920 (RGBl. S. 1527) bitte ich, die Befugnisse der Enteignungsbehörden schon jetzt zu übernehmen und das Weitere zu veranlassen. Der Vorlegung eines Spruchs des Gemischten Schiedsgerichtshofs bedarf es nach den in den Beschlüssen niedergelegten Abmachungen nicht.

Die Frist zur Besitzeinweisung des französischen Berechtigten wird je nach Lage des Falles — im allgemeinen möglichst kurz — zu bemessen sein. Doch wird es sich empfehlen, den Zeitpunkt so festzusetzen, daß von der im

Digitized by Google

letzten Satz des Art. 3 vorgesehenen Befugnis der Fristverlängerung nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden muß.

Zu Art. 4: Die Aushändigung der dortigen Akten über die Staatsaufsichten, Zwangsverwaltungen und Liquidationen an das Büro des *Office des Biens et Intérêts Privés* wird nur in Ausnahmefällen stattzufinden haben. Im allgemeinen wird es genügen, wenn die zur Vervollständigung der Akten der Aufsichten, Zwangsverwaltungen und Liquidationen erforderlichen Schriftstücke übermittelt werden.

Falls die Aushändigung der Akten im Einzelfall erfolgt, wird es notwendig sein, sie vor der Herausgabe darauf prüfen zu lassen, ob sich etwa Schriftstücke darin befinden, die sich zur Mitteilung an die französische Behörde nicht eignen.

Zu Art. 5: Soweit durch die Eintragung in öffentliche Register und Grundbücher Kosten entstehen, bitte ich diese vorläufig zu verauslagen und sie mir in den in meinem Rundschreiben vom 29. März 1920 — B. II. 891 — erbetenen vierteljährlichen Nachweisungen zwecks Erstattung mitzuteilen.

Zu Art. 6: Im Interesse der Reichsfinanzen bitte ich in allen Fällen darauf hinzuwirken, daß die französischen Berechtigten auf Schadenersatzansprüche gemäß Art. 297e ausdrücklich verzichten.

Zu Art. 7: Soweit das Betriebskapital und die Guthaben sich dort befinden, ersuche ich ergebenst, sie dem Berechtigten unmittelbar in Reichsmark auszuzahlen und, soweit die Gelder sich beim Treuhänder befinden, die Berechtigten an diesen unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Treuhänders zu verweisen.

Nach § 12 der Anlage zu Artikel 298 gilt die Anlage von Barguthaben als nicht geschehen. Soweit daher durch die Liquidatoren und Zwangsverwalter Guthaben in Wertpapieren angelegt worden sind, werden diese zu verkaufen sein. Dem französischen Berechtigten oder dem von diesem beauftragten Büro des *Office des Biens et Intérêts Privés* wird der seinerzeit für den Ankauf aufgewendete Betrag auszuzahlen sein. Kriegsanleihe ersuche ich ergebenst der Reichsbank zwecks Verkauf durch die Reichsanleihe-Aktiengesellschaft abzuführen, die den Gegenwert erstatten wird. Sonstige Wertpapiere werden zweckmäßig durch Vermittelung eines dortigen Bankgeschäfts zu veräußern sein. Zur Beschleunigung der Abrechnung mit den französischen Berechtigten wäre es erwünscht, wenn die gemäß der Schlußabrechnung an die Berechtigten auszuzahlenden Beträge auch vor Eingang des von der Reichsanleihe-Aktiengesellschaft zu zahlenden Gegenwertes der Kriegsanleihe dort verauslagt und die Erstattung hier nachträglich angefordert werden würde.

Zu Abs. 3: Hinsichtlich der Herausgabe der in §§ 8 und 13 der Anlage zu Art. 298 bezeichneten Urkunden und Belege ist die Frage, ob die Urkunden gemäß § 13 der französischen Regierung zu übermitteln oder den französischen Berechtigten bei der Rückgabe entsprechend § 8 herauszugeben sind, nach nochmaliger Verhandlung mit der französischen Regierung nunmehr dahin geklärt, daß gemäß Art. 7 Abs. 3 verfahren werden kann.

Ich werde daher die mir übersandten Belege usw. dorthin zurücksenden und stelle ergebenst anheim, inzwischen die Zwangsverwalter und Liquidatoren anzuweisen, den französischen Berechtigten oder dem Büro, soweit es aus ihren Akten möglich ist, Auskünfte zu erteilen.

Zu Art. 10: Da die Deutsche Regierung durch Herausgabe an die Vertreter des von dem Beteiligten beauftragten Büros des *Office des Biens et Intérêts Privés* rechtsgültig entlastet wird, beehre ich mich zu ersuchen, Anträgen des Büros, denen eine beglaubigte Vollmacht des französischen Berechtigten beigefügt ist, unverzüglich zu entsprechen. Im übrigen nehme ich ergebenst auf Anlage 1 der „Beschlüsse" Bezug.

Digitized by Google

Zu Art. 14: Durch die Bestimmung des Art. 14 ist die in meinem Rundschreiben vom 13. Februar 1920 — B II. 287 — unter Nr. 2 erörterte Frage, ob die französischen Berechtigten neben der Auszahlung des Erlöses etwa noch die Herausgabe des liquidierten Gegenstandes gemäß Art. 297 f verlangen können, dahin entschieden, daß nur das eine oder das andere beansprucht werden kann.

Soweit etwa französische Berechtigte bis zum 15. ds. Mts. von der Vergünstigung des Art. 14 der „Beschlüsse" Gebrauch gemacht haben, bitte ich Anträgen auf Restitution gemäß Art. 297 f gegen Rückerstattung des bereits ausgezahlten Erlöses nachträglich stattzugeben und das Weitere gemäß Art. 3 der Beschlüsse zu veranlassen.

Falls Anträge nach dem 15. April dort eingehen oder eingegangen sein sollten, bitte ich mir Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Grundsätzlich bitte ich, allen Anträgen auf Freigabe, Zurückerstattung oder Auskunftserteilung mit größter Beschleunigung zu entsprechen, um nicht den Vorwurf der Verzögerung der Ausführung des Friedensvertrags aufkommen zu lassen.

Hinsichtlich der Anträge von Staatsangehörigen der übrigen bisher feindlichen Mächte, mit denen besondere Abmachungen über die Abwicklung der deutschen Kriegsmaßnahmen noch nicht getroffen worden sind, ersuche ich ergebenst, bis auf weiteres nach den bisherigen Grundsätzen zu verfahren.

Ueber die Sprache, in welcher der schriftliche Verkehr durchzuführen ist, sind Vereinbarungen nicht getroffen. Es erscheint angebracht, daß der amtliche Schriftverkehr mit dem genannten französischen Büro in Berlin und mit den einzelnen französischen Antragstellern deutscherseits in deutscher Sprache erfolgt.

Berlin, den 4. Mai 1920.

Der Reichsminister für Wiederaufbau.

6. Deutsche Verordnungen zur Durchführung des § 10 Abs. 1, Anlage zu Art. 298 F.V. 12. 5. 1920. Anmeldung und Beschlagnahme von Urkunden und Wertpapieren.

a) Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 31. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1527) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1. Deutsche Reichsangehörige einschließlich der in Deutschland ansässigen juristischen Personen und Gesellschaften haben in der Zeit vom 15. bis 31. Mai 1920 folgende in ihrem Eigentum stehende Gegenstände anzumelden: Wertpapiere, Zertifikate, Gesellschaftsverträge und sonstige rechtserhebliche Urkunden, die sich auf Güter, Rechte und Interessen in dem Gebiet des Britischen Reichs, Frankreichs, Italiens, Japans, Belgiens, Boliviens, Brasiliens, Guatemalas, Perus, Polens, Siams, der Tschecho-Slowakei, Uruguays, Kubas, des Serbisch-Kroatisch-Slowenischen Staates, Griechenlands und Portugals sowie der Kolonien, Besitzungen und Protektoratsländer dieser Staaten beziehen, einschließlich Aktien, Schuldverschreibungen und sonstiger Wertpapiere, sofern sie von Gesellschaften ausgegeben sind, die zur Zeit des Inkrafttretens des Friedensvertrags gegenüber einer der vorstehend bezeichneten Mächte ihren Sitz im Gebiet dieser Macht hatten und gemäß dem Recht dieser Macht zugelassen waren.

Digitized by Google

IV. Polen:

Commerz-Bank in Warschau Aktien, Handelsbank in Lodz Aktien, Lodzer Fabrik Eisenb.-Ges. in Warschau 4% steuerfr. Prior.-Anl. v. 1901, Warschauer Diskonto-Bank in Warschau Aktien.

V. Tschecho-Slowakei:

Montan- u. Industrialwerke vorm. J. D. Stark in Unterreichenau, Buschtehrader Eisenbahn Prag Aktien Lit. A, Lit. B, 4% Anl. v. 1896, Prag-Duxer Eisenbahn in Prag, Prioritätsaktien, Stammaktien, Außig-Teplitzer Eisenbahn Aktien, Genußscheine, Eisenbahn 3½% Obl. v. 1896, 4% Obl. v. 1909, 4% Hruschauer Tonwaren Obl.

Wegen der amtlich nicht notierten Wertpapiere vgl. Ziff. 1 der Ausführungsanweisung.

Anlage 2 zu der Ausführungsanweisung des Reichsfinanzministeriums, Stelle für ausländische Wertpapiere, zu der Bekanntmachung des Reichsministers für Wiederaufbau über die Anmeldung und Beschlagnahme von Urkunden und Wertpapieren aus Anlaß der Durchführung der Bestimmung des § 10 Absatz 1 der Anlage zu Art. 298 F.V. vom 12. Mai 1920.

Vordruck A.

(Dieser Vordruck ist vom Anmelder auszufüllen und bei einer inländischen Bankfirma einzureichen.)

Für jede Gattung von Wertpapieren ist ein besonderes Formular zu verwenden.

. . . . . , den . . . Mai 1920.

An in . . . . . .

$\frac{\text{Ich}}{\text{Wir}}$ melde . . hierdurch entsprechend der oben bezeichneten Bekanntmachung des Reichsministers für Wiederaufbau folgende Stücke beim Reichsfinanzministerium, Stelle für ausländische Wertpapiere, an: . . . . . .

1. Genaue und vollständige Bezeichnung der Gesellschaft, von welcher das Wertpapier ausgestellt ist.
2. Sitz der Gesellschaft:
   a) Land . . . . . b) Ort . . . . . .
3. Art des Papiers.
   (Genaue Angabe, ob es sich um Stammaktien, Vorzugsaktien, Kuxe, Genußscheine, Gesellschaftsanteile, Obligationen, Interimsscheine, Zertifikate usw. handelt.)
4. Falls die Anmeldung sich auf ein festverzinsliches Papier bezieht, Zinssatz, Jahr der Ausgabe, Fälligkeitstermin der Zinsscheine. .
5. Ist das Papier auf Namen eingetragen? Wenn ja, auf wessen Namen?
6. Gesamtbetrag der angemeldeten Wertpapiere. Wegen der Einzelheiten sind die auf der Rückseite geforderten genauen Angaben zu machen.
7. Besteht an den angemeldeten Wertpapieren ein Pfandrecht, ein Zurückbehaltungsrecht oder ein sonstiges Recht eines Dritten? Wenn ja, für wen? Name, genaue Adresse und Staatsangehörigkeit des Berechtigten.

Digitized by Google

8. Liegen die Papiere im Ausland? Zutreffendenfalls wo? (Im bisher feindlichen Ausland ruhende oder dort der Verwaltung des Eigentümers entzogene Papiere sind nicht anzumelden, unbeschadet der Pflicht zur Anmeldung in Deutschland oder im neutralen Ausland befindlicher, auf solche Papiere bezüglicher Zertifikate.)

9. Besondere Bemerkungen: *)

*) Erfolgt die Anmeldung nicht durch den Eigentümer, so sind dessen Namen und genaue Adresse anzugeben.

$\frac{\text{Ich}}{\text{Wir}}$ versichere . . ., daß $\frac{\text{ich meine}}{\text{wir unsere}}$ Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe . . .

(Name des Anmelders, genaue Adresse)

Von $\frac{\text{Herrn}}{\text{Firma}}$ in . . . . . .

sind gemäß der Bekanntmachung des Reichsministers für Wiederaufbau (betr. § 10 Absatz 1 der Anlage zu Art. 298 F.V.) angemeldet worden: . . . . . ., den . . . Mai 1920.

(Firmenstempel.) (Unterschrift.)

Anzahl der Stücke	Stückelung	Gesamtbetrag	Nummern

7. Deutsch-französisches Abkommen zur Ausführung von Artikel 296 F.V. 16./25. 9. 1920. (Miets- und Verwahrungsverträge aus der Zeit vor und während des Krieges.)

Art. I. 1. Soweit Forderungen der in der Ueberschrift genannten Art unter Art. 296 F.V. fallen, gelten folgende Bestimmungen:

2. Die Französische Regierung erkennt an, daß derartige Forderungen deutscher Reichsangehöriger durch das Ausgleichsverfahren zu regeln sind.

3. Die Französische Regierung übernimmt die Haftung für die genannten Forderungen in der vollen Höhe, in der sie vom französischen Berechtigten oder seinem Vertreter im Ausgleichsverfahren oder von dem gemäß § 16 der Anlage zu Art. 296 F.V. vereinbarten Schiedsgericht oder von dem ebenda erwähnten Gemischten Schiedsgerichtshof als begründet festgestellt werden und zwar auch insoweit, als diese Haftung nach den Bestimmungen des Art. 296 und § 4 der Anlage zu Art. 296 F.V. nicht vorgesehen sein sollte.

4. Der festgestellte Betrag wird dem Reichsausgleichsamt sofort nach seiner Feststellung gutgeschrieben werden, auch wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 der Anlage zu Art. 296 vorliegen sollten.

5. Das Office des Biens et Intérêts Privés wird in jedem Einzelfall dem Reichsausgleichsamt eine Erklärung nach dem aus der Anlage 1 ersichtlichen Muster übersenden.

6. Das Reichsausgleichsamt wird mit Rücksicht auf diese Erklärung auf die deutschen Gläubiger einwirken, um sie zu einer Freigabe des Eigentums der französischen Staatsangehörigen zu veranlassen. Bleibt die Einwirkung ohne Erfolg, so wird die außerordentliche Haftung der Französischen Regierung mit allen Rechtsfolgen hinfällig.

Digitized by Google

Art. II. 1. Soweit deutschen Reichsangehörigen zustehende Forderungen der in der Ueberschrift genannten Art nicht unter Art. 296 fallen, ist der Betrag der Forderung von den französischen Berechtigten unmittelbar an den deutschen Gläubiger zu zahlen.

2. Das Office des Biens et Intérêts Privés wird in jedem Einzelfall dem Reichsausgleichsamt eine Erklärung nach dem anliegenden Muster übersenden (Anlage 2).

In dieser Erklärung erkennt die Französische Regierung an, daß die Forderung nicht unter Art. 296 F.V. fällt und übernimmt die Haftung für die unmittelbare Zahlung der Forderung in der Höhe, in der sie von dem französischen Berechtigten oder seinem Vertreter anerkannt oder durch den Gemischten Schiedsgerichtshof festgestellt wird.

3. Das Reichsausgleichsamt wird mit Rücksicht auf diese Erklärung auf die deutschen Gläubiger einwirken, um sie zu einer Freigabe des Eigentums der französischen Staatsangehörigen zu veranlassen. Bleibt die Einwirkung ohne Erfolg, so wird die außerordentliche Haftung der Französischen Regierung mit allen Rechtsfolgen hinfällig.

Art. III. In Fällen, in denen deutsche Vermieter oder Verwahrer ohne Zustimmung der französischen Berechtigten Vermögensgegenstände dieser Berechtigten einem Dritten (Spediteur oder dergl.) nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag zur Aufbewahrung übergeben haben, wird die Regelung der Verwahrungskosten, die aus dieser Weitergabe entstehen, und der Streitigkeiten über den Betrag dieser Forderungen entsprechend den vorstehenden Artikeln erfolgen.

Art. IV. Für die Zeit der Aufbewahrung durch den Dritten hat der ursprüngliche deutsche Vermieter oder Verwahrer keinen Anspruch auf Zahlung von Miet- oder Verwahrungsgebühren, es sei denn, daß er seinerseits die Bezahlung dieser Gebühren nachweist.

Modèle No. 1.

Au Reichsausgleichsamt:

M. N. ..... sujet allemand, demeurant à .... a en sa possession les objets dont désignation suit et qui sont la propriété de M. X.... sujet français demeurant à .....

(Liste des biens réclamés.)

M. N. ..... retient lesdits biens pour sûreté de sa créance contre M. X.....

(Indication de la nature de la créance.)

Au nom de mon Gouvernement et de l'Office des Biens et Intérêts Privés, j'ai l'honneur de déclarer ce qui suit:

1° L'Office des Biens et Intérêts Privés reconnait que la créance en question doit être reglée par la procédure de Vérification et de Compensation instituée par l'Article 296 du Traité de Versailles.

2° Le Gouvernement Français se porte garant de ladite créance dans

Anlage 1.

An das Reichsausgleichsamt.

Der deutsche Reichsangehörige N.N., wohnhaft in ....., hat folgende Sachen in Besitz, die dem französischen Staatsangehörigen X.X., wohnhaft in ....., gehören:

(Liste der beanspruchten Güter.)

N.N. hält die Sachen zur Sicherung für folgende ihm gegen ..... wohnhaft in ..... zustehende Forderungen zurück:

(Angabe der Art der Forderung

Namens der Französischen Regierung und des Office des Biens et Intérêts Privés gebe ich hiermit die folgende Erklärung ab:

1. Das Office des Biens et Intérêts Privés erkennt an, daß die gemachten von N.N. geltend gemachten Forderungen im Wege des Prüfungs- und Ausgleichsverfahrens zu regeln sind

2. die Französische Regierung übernimmt die Haftung für die gemachte

Digitized by Google

toute la mesure où le montant en aura été reconnu comme étant fondé par l'intéresse ou son représentant au moyen de la procédure de Compensation ou par un Arbitrage agrée de part et d'autre tel qu'il est prévu au paragraphe 16 de l'Annexe a l'article 296 du Traité de Paix soit encore par le Tribunal Arbitral Mixte mentionne au même endroit même dans le cas envisage par les dispositions de l'Article 296 et du paragraphe 4 a l'article 296 où la garantie gouvernementale n'aurait pas été applicable.

3° Le montant fixé sera crédité au Reichsausgleichsamt dès qu'il aura été fixé, même si les circonstances prévues au paragraphe 14 alinéa 3 de l'annexe a l'article 296 existent.

J'ai l'honneur de demander au Reichsausgleichsamt de bien vouloir, étant donné les précédentes déclarations, obtenir la délivrance des biens en question. Au cas où l'action du Reichsausgleichsamt ne donnerait pas de résultat, la garantie exceptionnelle donnée par le Gouvernement Français cesserait d'être exigible avec toutes les conséquences de droit.

Modèle No. 2.

Au Reichsausgleichsamt:

M. N. . . . . sujet allemand, demeurant à . . . . . a en sa possession les objets dont désignation suit et qui sont la propriété de M. X. . . . . sujet Français demeurant à . . . . . .

(Liste des biens réclamés.)

M. N. . . . . retient les dits biens pour sûreté de sa créance contre M. X . . . . . .

(Indication de la nature de la créance.)

Au nom de mon Gouvernement et de l'Office des Biens et Intérêts Privés j'ai l'honneur de déclarer ce qui suit:

Le Gouvernement Français garantit le paiement direct de la créance précitée pour le montant qui aura été reconnu soit par l'intéressé ou son représentant soit par le Tribunal Arbitral Mixte.

Forderung in der vollen Höhe, in der sie vom Berechtigten oder seinem Vertreter im Ausgleichsverfahren oder vor dem gemäß § 16 der Anlage zu Artikel 296 F.V. vereinbarten Schiedsgericht oder vor dem ebenda erwähnten Gemischten Schiedsgerichtshof als begründet festgestellt werden, und zwar auch insoweit, als diese Haftung nach den Bestimmungen des Artikels 296 b und § 4 Anlage zu Artikel 296 F.V. nicht vorgesehen sein sollte;

3. der festgesetzte Betrag wird dem Reichsausgleichsamt sofort nach seiner Feststellung gutgeschrieben werden, auch wenn die Voraussetzungen des § 14, Abs. 3 der Anlage zu Artikel 296 vorliegen sollten.

Unter Berufung auf die vorstehende Erklärung bitte ich das Reichsausgleichsamt, auf die Freigabe der genannten Gegenstände hinzuwirken. Bleibt die Einwirkung ohne Erfolg, so wird die außerordentliche Haftung der Französischen Regierung mit allen Rechtsfolgen hinfällig.

Anlage 2.

An das Reichsausgleichsamt.

Der deutsche Reichsangehörige N.N., wohnhaft in . . . . . , hat folgende Sachen in Besitz, die dem französischen Staatsangehörigen X. X., wohnhaft in . . . . . , gehören.

(Liste der beanspruchten Güter.)

N.N. hält die Sachen zur Sicherung für folgende ihm gegen . . . . ., wohnhaft in . . . . . , zustehende Forderungen zurück:

(Angabe der Art der Forderung.)

Namens der Französischen Regierung und des Office des Biens et Intérêts Privés gebe ich hiermit die folgende Erklärung ab:

Die Französische Regierung übernimmt die Haftung für die unmittelbare Bezahlung der genannten Forderung in der Höhe, in der sie vom Berechtigten X. X. oder seinem Vertreter als begründet anerkannt oder durch

Digitized by Google

J'ai l'honneur de demander au Reichsausgleichsamt de bien vouloir, étant donné la précédente déclaration, obtenir la délivrance des biens en question.

Au cas où l'action du Reichsausgleichsamt ne donnerait pas de résultat, la garantie exceptionnelle cesserait d'être exigible avec toutes les concéquences de droit.

den Gemischten Schiedsgerichtshof festgestellt wird.

Unter Berufung auf die vorstehende Erklärung bitte ich das Reichsausgleichsamt, auf die Freigabe der genannten Gegenstände hinzuwirken. Bleibt die Einwirkung ohne Erfolg, so wird die außerordentliche Haftung mit allen Rechtsfolgen hinfällig.

8. Abkommen zur Ausführung gewisser Bestimmungen der Abschnitte III und IV des Teils X F.V. 9. 4. 1921.

Les Gouvernements Français et Allemand sont tombés d'accord sur les dispositions suivantes et ce qui concerne l'application de certains dispositions des Sections III et IV de la Partie X du Traité de Versailles.

Article I.

Le produit et des liquidations des biens, droits et intérêts français et les avoirs en numéraires Français en Allemagne visés au paragraphe h) de l'article 297 du Traité de Versailles, seront portés au Crédit de la France dans les conditions suivantes:

1° Les ayants-droit déclarent à l'Office des Biens et Intérêts Privés Français les produits de liquidation et les avoirs en numéraires dont ils demandent le paiement sur des imprimés qui se distinguent, par l'apposition d'un cachet apparant, des imprimés destinés à recevoir la déclaration de créances visées par l'article 296 1° à 4° du Traité de Versailles. L'Office français transmet ces déclarations à l'Office allemand.

La déclaration réserve les droits des Français de réclamer l'indemnité prévue par le paragraphe e) article 297. Elle est toutefois considérée comme une renonciation à l'action en restitution prévue par l'article 297 paragraphe f) du Traité de Versailles et celle prévue par l'article 7 alinéa 1 des Résolutions du 6 Février 1920, et de l'annexe No. 1.

Die Deutsche und die Französische Regierung haben folgende Vereinbarung über die Durchführung gewisser Bestimmungen der Abschnitte III und IV des Teils X des Vertrags von Versailles getroffen:

Artikel I.

Die in Art. 297 h des Vertrags von Versailles behandelten Reinerlöse aus der Liquidation französischer Güter, Rechte und Interessen in Deutschland und die ebendort behandelten französischen Barguthaben in Deutschland werden Frankreich in folgendem Verfahren gutgeschrieben:

1. Die Berechtigten melden bei dem französischen Ausgleichsamt die Liquidationserlöse und Barguthaben, deren Auszahlung sie verlangen, auf Vordrucken an, die sich durch einen augenfälligen Aufdruck von den Vordrucken für die Anmeldungen von Forderungen der in Art. 296 Nr. 1—4 des Vertrags von Versailles bezeichneten Art unterscheiden. Das französische Ausgleichsamt übermittelt die Anmeldungen dem deutschen Ausgleichsamt.

Durch die Anmeldung wird das Recht der französischen Berechtigten, gemäß Art. 297 e F.V. Schadenersatz zu verlangen, nicht berührt. Sie gilt jedoch als Verzicht auf den Rückerstattungsanspruch gemäß Artikel 297 f des Vertrags von Versailles sowie gemäß Art. 7 Abs. 1 und Anlage 1 der deutsch-französischen Beschlüsse vom 6. Februar 1920.

Digitized by Google

Si les ayants-droit ne connaissent pas le montant des produits de liquidation ou le total exact de leurs avoirs en numéraire, ils s'adressent à l'Office français pour obtenir des renseignements précis que l'office allemand sera tenu de fournir. Cette demande de renseignements ne sera pas considérée comme déclaration (alinéa 1) et les intéressés dûment éclairés conserveront touts leurs droits.

2° L'Office allemand, dans un délai de trois mois à dater de la réception de la déclaration porte au crédit de l'Office français sur un compte séparé, dénommé „Compte 297", le montant des produits de liquidation ou avoirs en numéraire se rapportant à la déclaration dont il s'agit.

Article II.

1° L'Office français, dans un délai de 15 jours à dater du jour où, il est lui-même crédité, au plus tard dans un délai de 3 mois après le jugement homologuant la liquidation, porte au crédit de l'Office allemand au compte 297 les produits de liquidation ou avoirs en numéraire des Allemands en France.

2° Cette disposition ne modifie pas les obligations de L'Office français prévues à l'article 11 des Résolutions du 6 Février 1920.

3° Les Offices français et allemand se feront connaître le montant des sommes portées à leur crédit respectif par application des articles I et II par des notifications en quadruple expédition.

4° Le règlement du compte 297 fera l'objet d'un accord ultérieur.

Article III.

1° Les dettes visées par l'article 296 du Traité de Versailles dont le montant a été payé ou consigné en totalité ou en partie, pendant la guerre:

1. soit à une administration publique;
2. soit à une banque par application de la législation de guerre;

Ist den Berechtigten der Betrag der Liquidationserlöse oder die genaue Summe ihrer Barguthaben nicht bekannt, so richten sie an das französische Ausgleichsamt ein Gesuch um genaue Auskunft, zu deren Erteilung das deutsche Ausgleichsamt verpflichtet ist. Das Gesuch um Auskunft gilt nicht als Anmeldung (Abs. 1), und den Beteiligten bleiben, nachdem sie angemessene Aufklärung erhalten haben, alle ihre Rechte vorbehalten.

2. Das deutsche Ausgleichsamt schreibt dem französischen Ausgleichsamt binnen drei Monaten nach dem Empfang der Anmeldung den Betrag der Liquidationserlöse oder Barguthaben, auf die sich die Anmeldung bezieht, auf einem besonderen Konto (Konto 297) gut.

Artikel II.

1. Das französische Ausgleichsamt schreibt dem deutschen Ausgleichsamt die Liquidationserlöse oder Barguthaben der Deutschen in Frankreich binnen 15 Tagen, nachdem der Betrag ihm überwiesen worden ist, spätestens binnen drei Monaten nach dem die Liquidation bestätigenden Urteil, auf dem Konto 297 gut.

2. Durch diese Bestimmungen werden die in Art. 11 der deutsch-französischen Beschlüsse vom 6. Februar 1920 vorgesehenen Verpflichtungen des französischen Ausgleichsamts nicht berührt.

3. Das deutsche und das französische Ausgleichsamt werden die Beträge, die sie einander gemäß den Bestimmungen der Artikel I und II gutschreiben, einander in vierfacher Ausfertigung mitteilen.

4. Die Regelung des Kontos 297 wird den Gegenstand eines späteren Abkommens bilden.

Artikel III.

1. Unter Artikel 296 des Vertrags von Versailles fallende Schulden, deren Betrag während des Krieges ganz oder teilweise

1. an eine öffentliche Stelle oder
2. auf Grund der Kriegsgesetzgebung an eine Bank oder

Digitized by Google

3. soit aux surveillants ou administrateurs-séquestres nommés par application des mesures exceptionnelles de guerre, exception faite toutefois des surveillants, administrateurs-séquestres d'entreprises, immeubles ou successions ennemis ainsi que des liquidateurs des biens ennemis.

Sont réglées entre les offices de Compensation comme si le paiement ou la consignation ne s'étaient pas produits.

Toutefois l'office débiteur ne devra pas contester les montants valablement payés ou consignés; il ne doit pas non plus refuser de les inscrire en faveur de l'office créditeur au compte 296, en arguant des dispositions de l'article et du paragraphe 4 de l'annexe à l'article 296. Les dispositions du paragraphe 14 alinéa 3 de l'annexe à l'article 296, ne seront pas applicables à ces montants, à l'exception des cas où les débiteurs ont dûment réclamé ou retiré les montants qu'ils avaient consignés avant la mise en vigueur du Traité de Versailles.

2° Pour la déclaration de créance, seul le débiteur primitif doit être indiqué et non l'administration publique qui reçu le paiement.

Article IV.

Les désaccords entre les deux Offices relatifs à l'application du présent accord seront portés devant le Tribunal Arbitral Mixte.

Article V.

Les deux Offices règleront directement les modalités d'application du présent accord en ce qui concerne les créances déjà notifiées.

3. an die auf Grund von außerordentlichen Kriegsmaßnahmen bestellten Aufsichtspersonen (surveillants) oder Zwangsverwalter (administrateurs séquestres) — mit Ausnahme der Aufsichtspersonen (surveillants) und Zwangsverwalter (administrateurs-séquestres) von feindlichen Unternehmungen, Grundstücken und Nachlaßmassen sowie der Liquidatoren feindlichen Vermögens —

gezahlt oder bei den genannten Stellen hinterlegt worden ist, werden durch Vermittlung der Ausgleichsämter geregelt, wie wenn die Zahlung oder Hinterlegung nicht erfolgt wäre.

Das Schuldneramt darf jedoch die rechtsgültig bezahlten oder hinterlegten Beträge nicht bestreiten; es darf auch ihre Gutschrift auf dem Konto 296 nicht unter Berufung auf die Bestimmungen des Artikels 296 b und des § 4 der Anlage zu Artikel 296 ablehnen. Die Bestimmungen des § 14 Abs. 3 der Anlage zu Artikel 296 finden auf diese Beträge keine Anwendung, es sei denn, daß die Schuldner die Beträge, die sie vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Versailles hinterlegt hatten, rechtsgültig zurückverlangt oder zurückgenommen haben.

2. Bei der Anmeldung der Forderung ist als Schuldner nur der ursprüngliche Schuldner, nicht die Stelle, an die gezahlt worden ist, anzugeben.

Artikel IV.

Die Streitigkeiten, die sich zwischen den beiden Ausgleichsämtern bei der Durchführung dieses Abkommens ergeben, werden vor den Gemischten Schiedsgerichtshof gebracht.

Artikel V.

Die beiden Aemter regeln unmittelbar miteinander die Art und Weise der Anwendung des gegenwärtigen Abkommens auf die bereits notifizierten Anmeldungen.

Digitized by Google

9. Deutsch-französisches Abkommen zur Ausführung des Art. 297 e F.V. 26. 8./3. 9. 1921.

A.

Die Texte.

Accord Franco-Allemand pour le paiement des indemnités prévues par l'Article 297 § e) du Traité de Versailles.

Les Gouvernements Français et Allemand, considérant que le Gouvernement Allemand reconnaît son obligation de payer directement les sommes reconnues dûes par l'Allemagne par application de l'Article 297 § e) du Traité de Versailles à la suite soit de jugements, soit de transactions amiables, et que le Gouvernement Allemand, en raison des difficultés qu'il peut rencontrer pour se procurer les fonds nécessaires à ces paiements en dehors des sommes nécessitées par le paiement des soldes mensuels par application du § 11 de l'Annexe à la Section III de la Partie X du Traité et de l'Accord de Londres du 11 juin 1921, a demandé au Gouvernement Français d'effectuer ces paiements sur les fonds provenant du produit net des liquidations des biens, droits et intérêts allemands au fur et à mesure de la rentrée de ces fonds dans la Caisse de l'Office français et en tant que ces fonds ne sont pas employés pour payer les créances de ressortissants français (autres que ceux visés ci-dessus) en faveur desquels le produit des liquidations a été grevé en premier lieu par le § 4 de l'Annexe à la Section IV de la Partie X du Traité.

Considérant que le Gouvernement Français est disposé à accepter la demande du Gouvernement Allemand sous réserve que l'Allemagne s'engage à fournir en numéraire les fonds nécessaires au paiement desdites indemnités si le reliquat du produit net des liquidations n'est pas suffisant et dans la limite de cette insuffisance.

Etant entendu que seules les parties ayant adhéré au présent arrangement pourront se prévaloir de l'obligation reconnue par le Gouvernement Allemand de payer directement les

Deutsch-französisches Abkommen über die Bezahlung der Schadenersatzbeträge aus Artikel 297 e des Vertrags von Versailles.

Die Deutsche und die Französische Regierung sind in Anbetracht dessen, daß die Deutsche Regierung ihre Verpflichtung anerkennt, die Beträge direkt zu bezahlen, welche Deutschland gemäß Artikel 297 e des Vertrags von Versailles entweder auf Grund von Urteilen oder von Vergleichen als geschuldet anerkennt, und daß die Deutsche Regierung mit Rücksicht auf ihre Schwierigkeiten, die hierfür notwendigen Beträge außer den schon zur Begleichung der nach § 11 der Anlage zu Abschnitt III des Teils X des Friedensvertrags und nach dem Londoner Abkommen vom 10. Juni 1921 notwendigen monatlichen Zahlungen zu beschaffen, die Französische Regierung gebeten hat, diese Zahlungen aus den aus dem Reinerlös der Liquidation der deutschen Güter, Rechte und Interessen herrührenden Summen zu bewirken, soweit diese Summen in die Kasse des französischen Amts gelangen und nicht für die Befriedigung der Ansprüche französischer Staatsangehöriger (außer den oben erwähnten) verwendet werden, zu deren Gunsten der Erlös der Liquidation an erster Stelle gemäß § 4 Anlage zu Abschnitt IV des Teils X haftet, in Anbetracht dessen, daß die Französische Regierung bereit ist, dem Wunsche der Deutschen Regierung zu entsprechen unter der Voraussetzung, daß Deutschland sich verpflichtet, die zur Bezahlung der genannten Entschädigung erforderlichen Beträge bar zu beschaffen, wenn und insoweit die Ueberschüsse aus dem Reinerlös der Liquidation dafür nicht ausreichen sollten,

wobei Einverständnis darüber besteht, daß lediglich die beiden vertragschließenden Teile sich auf die Anerkennung der Verpflichtung der Deutschen Regierung zur unmittelbaren

Digitized by Google

sommes reconnues être à la charge de l'Allemagne en vertu de l'Article 297 § e) du Traité de Versailles.

Sont convenus des dispositions suivantes:

Art. I. Le Gouvernement Allemand prend l'engagement que l'Allemagne fournira les fonds nécessaires pour payer les indemnités dûes à des ressortissants français d'après l'Article 297 (e) du Traité de Versailles à la suite, soit de jugements, soit de transactions amiables et que les sommes nécessaires à ces paiements seront versées à l'Office français dans la mesure où les sommes provenant du produit net de la liquidation des biens, droits et intérêts allemands existant au jour indiqué par l'Article III pour les balances périodiques, dans la Caisse de l'Office, seraient insuffisantes à cet effet après paiement, sur ces sommes, des créances de ressortissants français (autres que ceux visés ci-dessus) en faveur desquels le produit des liquidations a été grevé en premier lieu par le § 4 de l'Annexe à la Section IV de la Partie X du Traité de Versailles.

Art. II. En vue de l'application de l'Article précédant, les Offices français et allemand tiendront des comptes comprenant:

a) au crédit de l'Office allemand:

1° Les sommes encaissées en numéraire par l'Office français des Biens et Intérêts Privés et l'Office de Vérification et de Compensation central annexe de Strasbourg sur le produit de la liquidation des biens, droits et intérêts allemands effectués par application des Articles 297 (b) et 73 du Traité de Versailles.

2° Eventuellement, les sommes que par l'accord sur les soldes mensuels du 10 juin 1921, l'Office allemand aurait payées avant leur échéance et dont il demanderait le virement à son crédit au compte 297.

Zahlung der auf Grund des Artikels 297 e des Vertrags von Versailles als zu Lasten Deutschlands gehend anerkannten Beträge berufen können,

über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Die Deutsche Regierung übernimmt die Verpflichtung, daß Deutschland die Mittel beschaffen wird, die notwendig sind, um die Entschädigungen zu bezahlen, die französischen Staatsangehörigen gemäß Artikel 297 e des Friedensvertrags von Versailles auf Grund von Schiedssprüchen oder von Vergleichen verschuldet werden, und daß die für diese Zahlungen erforderlichen Beträge insoweit an das französische Amt entrichtet werden, als die Reinerlöse aus der Liquidation deutscher Güter, Rechte und Interessen, die sich am Tage der in Artikel III behandelten regelmäßigen Abrechnungen in der Kasse des französischen Amts befinden, für diesen Zweck nicht ausreichen sollten, nachdem aus ihnen die Ansprüche französischer Staatsangehöriger (außer den oben angegebenen), zu deren Gunsten der Erlös der Liquidationen an erster Stelle auf Grund des § 4 der Anlage zu Abschnitt IV vom Teil X des Vertrags von Versailles haftet, bezahlt worden sind.

Art. 2. Zur Ausführung des vorstehenden Artikels werden das deutsche und das französische Ausgleichsamt Konten aufstellen, die enthalten:

a) zugunsten des Reichsausgleichsamts:

1. die vom Office des Biens et Intérêts Privés und von dem Office de Vérification et de Compensation Central annexe de Strasbourg bar einkassierten Beträge aus dem Erlös der auf Grund der Artikel 297 b und 73 des Vertrags von Versailles erfolgten Liquidation der deutschen Güter, Rechte und Interessen.

2. gegebenenfalls die Beträge, die das Reichsausgleichsamt auf Grund des Abkommens über die Bezahlung der Monatssalden im Ausgleichsverfahren vom 10. Juni 1921 vor ihrer Fälligkeit bezahlt haben sollte und

Digitized by Google

b) au crédit de l'Office français:

1° Les sommes payées à des ressortissants français par application de l'accord de Berlin du 9 avril 1921.

2° Les sommes payées par l'Office français par application des dispositions contenues dans les deux premières phrases du § 4 de l'annexe à la Section IV de la partie X du Traité de Versailles ou de la législation française sur la liquidation des biens séquestrés.

3° Les sommes payées à des ayants-droits français à la suite du jugement ou transactions amiables relatifs aux indemnités prévues par l'Article 297 (e).

Art. III. La balance des comptes visés à l'Article précédant sera arrêtée tous les trois mois. La première balance trimestrielle sera établie le 30 septembre 1921. Dans le cas où la balance ainsi établie fera apparaître un solde en faveur de l'Office français, l'Office allemand paiera immédiatement en numéraire le montant des indemnités § e) qui n'aurait pas été couvert par les sommes énumérées au § a) de l'art. II, étant entendu que les sommes énumérées au § a) de l'art. II seront utilisées à couvrir, en premier lieu, les paiements énumérés sous les numéros 1 et 2 du § b) de ce même article.

Toutefois dans le cas où les balances suivantes seraient en faveur de l'Office allemand, l'Office français paiera immédiatement en numéraire ce solde à l'Office allemand dans la limite des sommes payées en numéraire antérieurement par l'Office allemand conformément à l'alinéa précédant.

Egalement au cas où les balances suivantes seraient en faveur de l'Office allemand, celui-ci aura le droit d'inviter l'Office français à reverser à son crédit au compte 296 les sommes

deren Ueberweisung auf das Konto 297 es verlangen sollte;

b) zugunsten des französischen Amts:

1. die Beträge, die an französische Staatsangehörige auf Grund des Berliner Abkommens vom 9. April 1921 gezahlt sind,
2. die Beträge, die vom französischen Amt in Anwendung der beiden ersten Sätze des § 4 der Anlage zu Abschnitt IV von Teil X des Vertrags von Versailles oder der französischen Gesetzgebung über die Liquidierung der sequestrierten Güter gezahlt sind,
3. die Beträge, die an französische Berechtigte auf Grund von Urteilen oder Vergleichen mit Bezug auf die in Artikel 297 e vorgesehenen Entschädigungen gezahlt worden sind.

Art. 3. Die Abrechnung über die im vorgenannten Artikel vorgesehenen Konten wird alle drei Monate erfolgen. Die erste der dreimonatlichen Abrechnungen wird am 30. September 1921 stattfinden. Sofern die vorgenommene Abrechnung einen Saldo zugunsten des französischen Amts ergibt, wird das Reichsausgleichsamt unverzüglich denjenigen Betrag der im Artikel 297 e vorgesehenen Entschädigungen, der durch die in Artikel II a aufgeführten Beträge nicht gedeckt wird, bar bezahlen, wobei Einverständnis darüber besteht, daß die in Artikel II a aufgeführten Beträge in erster Linie dazu benutzt werden, um die in Artikel II b, 1 und 2 aufgeführten Zahlungen zu decken.

Falls jedoch die folgenden Abrechnungen einen Saldo zugunsten Deutschlands ergeben, wird das französische Amt diesen Saldo sofort bis zur Höhe derjenigen Beträge, die das Reichsausgleichsamt gemäß dem vorstehenden Absatz vorher bar bezahlt hatte, an das Reichsausgleichsamt zurückzahlen.

Ebenso ist das Reichsausgleichsamt, wenn die folgenden Abrechnungen einen Saldo zu seinen Gunsten ergeben, berechtigt, das französische Amt aufzufordern, ihm diejenigen Beträge, die

Digitized by Google

qui, en exécution de l'alinéa 2 du §a) de l'art. II auraient été virées du compte 296 au compte 297.

Art. IV. L'Office français paiera les indemnités prévues à l'article 297(e) sur la notification à lui régulièrement faite, par l'Agent Général du Gouvernement Allemand près le Tribunal Arbitral Mixte, du jugement intervenu ou sur notification faite, par le Gouvernement Allemand au Bureau de l'Office français à Berlin, de la transaction amiable consentie.

Ces notifications devront être faites au plus tard dans les trente jours suivant la signification du jugement, par le secrétariat du Tribunal Arbitral Mixte ou de l'approbation de la transaction prévue à l'alinéa suivant.

Dans le cas de transactions amiables intervenues directement entre les parties sans qu'aucune action n'ait été introduite devant le Tribunal Arbitral Mixte, lesdites transactions devront recevoir l'approbation de l'Office français et du Ministre d'Allemagne de la Reconstruction ou des autorités désignées par eux. En cas de non approbation, l'affaire sera obligatoirement soumise au Tribunal Arbitral Mixte.

Art. V. Le présent accord ne s'applique pas aux frais et dépenses résultant des décisions du Tribunal Arbitral Mixte et que les parties devront continuer à payer directement.

Art. VI. Les désaccords relatifs à l'application de la présente convention seront soumis au Tribunal Arbitral Mixte prévu par la Section VI de la Partie X du Traité de Versailles.

gemäß Artikel II a Abs. 2 vom Konto 296 auf Konto 297 überwiesen worden waren, wieder auf Konto 296 gutzubringen.

Art. 4. Das französische Amt wird die in Artikel 297 e vorgesehenen Entschädigungen auszahlen, sobald ihm durch den deutschen Staatsvertreter bei dem Gemischten Schiedsgerichtshof ordnungsmäßig das ergangene Urteil, oder sobald dem Berliner Büro des französischen Amts die Zustimmung der Deutschen Regierung zu dem abgeschlossenen Vergleich mitgeteilt worden ist.

Diese Mitteilungen sollen binnen 30 Tagen nach der Zustellung der Urteile durch das Sekretariat des Gemischten Schiedsgerichtshofs oder nach der im folgenden Absatz vorgesehenen Zustimmung zu Vergleichen erfolgen.

Vergleiche, die unmittelbar unter den Parteien, ohne Zutun des Gemischten Schiedsgerichtshofs, geschlossen worden sind, bedürfen der Zustimmung des Reichsministeriums für Wiederaufbau und des französischen Amts oder der von ihnen bezeichneten Stellen. Wird diese Zustimmung nicht erteilt, so ist die Angelegenheit dem Gemischten Schiedsgerichtshof vorzulegen.

Art. 5. Dieses Abkommen findet keine Anwendung auf Kosten und Auslagen, die durch das Verfahren vor dem Gemischten Schiedsgerichtshof entstanden sind; diese müssen die Parteien auch weiterhin unmittelbar bezahlen.

Art. 6. Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung des vorliegenden Abkommens werden dem in Abschnitt VI von Teil X des Vertrags von Versailles vorgesehenen Gemischten Schiedsgerichtshof vorgelegt werden.

Digitized by Google

B.

Der Notenwechsel.

Auswärtiges Amt.
Nr. VIII J 4104.
141270.

Berlin, den 26. August 1921.

Herr Geschäftsträger!

Im Anschluß an den Notenwechsel vom 31. März / 9. April 1921, betreffend den Abschluß einer Vereinbarung der Deutschen und der Französischen Regierung über die Durchführung gewisser Bestimmungen der Abschnitte III und IV des Teils X des Vertrags von Versailles beehre ich mich, den anliegenden zwischen dem Reichsministerium für Wiederaufbau und dem Berliner Büro des Office des Biens et Intérêts Privés vereinbarten Entwurf zu einem weiteren Abkommen über Art. 297 mitzuteilen, dem die Deutsche Regierung ihre Zustimmung erteilt hat. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir mitteilen wollten, ob der Entwurf in gleicher Weise die Zustimmung der Französischen Regierung findet.

Zu den einzelnen Bestimmungen des anliegenden Entwurfs beehre ich mich folgendes zu bemerken:

1. Zu Art. II b Nr. 1^0 geht die Deutsche Regierung davon aus, daß hier nur die Beträge gemeint sein können, die nach dem Berliner Abkommen vom 9. April 1921 dem französischen Ausgleichsamt über Konto 297 gutzuschreiben sind, mithin nur die in Art. I des Berliner Abkommens erwähnten, nicht aber die in Art. III daselbst bezeichneten, auf Konto 296 gutzuschreibenden Beträge.

2. Zu Art. II b Nr. 2^0 bemerke ich ergebenst folgendes:

Zwischen den beteiligten deutschen und französischen Behörden ist eine Meinungsverschiedenheit darüber zutage getreten, ob die in dem französischen Dekret vom 23. März 1921 (Journal Officiel S. 3695) vorgesehene Belastung der Erlöse aus der Liquidation des deutschen Eigentums mit den in Art. 4 unter Nr. 2^0 und 3^0 des Dekrets bezeichneten Beträgen den Bestimmungen des Friedensvertrags und den sonst zwischen der Deutschen und der Französischen Regierung getroffenen Vereinbarungen entspricht. Die Deutsche Regierung steht nach wie vor auf dem Standpunkt, daß den genannten Bestimmungen des Art. 4 Nr. 2^0 und 3^0 des Dekrets vom 23. März 1921 die Rechtsgrundlage fehlt. In dem an den Präsidenten der französischen Republik erstatteten Bericht zu dem Dekret werden diese Bestimmungen auf das in § 4 der Anlage zu Art. 298 F.V. geregelte Pfandrecht der Französischen Regierung an den Erlösen aus der Liquidation deutschen Eigentums gestützt. Dieses Pfandrecht besteht aber ausschließlich zugunsten von Forderungen französischer Staatsangehöriger, während es sich bei den im Art. 4 unter Nr. 2^0 des Dekrets erwähnten Zinsen und den im Art. 4 Nr. 3^0 erwähnten Beträgen um Schulden französischer Staatsangehöriger handelt, für deren Gutschrift im Ausgleichsverfahren das französische Ausgleichsamt bei den ursprünglichen Schuldnern keine Deckung zu finden vermag. Die Belastung der Erlöse aus der Liquidation deutschen Eigentums mit diesen Beträgen ist ferner unvereinbar mit der Bestimmung des Art. 296 b F.V. nach welcher die Französische Regierung durchweg, abgesehen von den in Art. 296 b und in § 4 der Anlage zu Art. 296 ausdrücklich hervorgehobenen Ausnahmefällen, für die Zahlung der Schulden der französischen Staatsangehörigen haftet; diese Haftung wird aber für die Fälle der sogenannten „risques spéciaux", deren Unterscheidung von den sogenannten „risques normaux", wie sie der erwähnte Bericht zu dem Dekret vom 23. März 1921 vertritt, in den Bestimmungen des Friedensvertrags keine Stütze findet, im Ergebnis völlig be-

Digitized by Google

seitigt, wenn das französische Office des Biens et Intérêts Privés die Beträge, die es gemäß Art. 296 b im Ausgleichsverfahren dem Reichsausgleichsamt gutschreiben muß, obwohl es sie vom Schuldner nicht einziehen kann, aus dem Erlöse deutschen Eigentums deckt. Wenn der Herr Leiter des Office des Biens et Intérêts Privés in seinem Schreiben vom 22. Juni 1921 dieses Verfahren damit zu rechtfertigen versucht hat, daß seine Unzulässigkeit im Friedensvertrag nirgends ausgesprochen ist („mais il n'est nulle part indiqué qu'il ne lui — sc. au Gouvernement Français — soit pas loisible de grever à cet effet le produit des liquidations"), so muß darauf hingewiesen werden, daß auf eine solche Begründung mit dem gleichen Rechte jede willkürliche Belastung der Liquidationserlöse gestützt werden könnte. Die in Art. 4 unter Nr. 2° des Dekrets vorgesehene Belastung der Erlöse aus der Liquidation deutschen Eigentums mit den durch die Einziehung von Ausgleichsforderungen entstandenen Sequesterkosten und mit den von den Schuldnern nicht zu erlangenden Zinsen für die Zeit nach der Einziehung durch den Sequester widerspricht endlich auch dem Art. III des deutsch-französischen Abkommens vom 9. April 1921, in dem ausdrücklich bestimmt wird, daß die unter Art. 296 F.V. fallenden Schulden, deren Betrag während des Krieges an einen Sequester bezahlt worden ist, durch Vermittelung der Ausgleichsämter so geregelt werden, „als wenn die Zahlung nicht erfolgt wäre".

Mit Rücksicht auf die für die Französische Regierung durch den Erlaß des Dekrets vom 23. März 1921 geschaffene Lage erklärt sich jedoch die Deutsche Regierung, unter Aufrechterhaltung dieses grundsätzlichen Standpunktes, für den Fall, daß die Französische Regierung dem anliegenden Entwurf eines Abkommens ihre Zustimmung erteilt, bereit, die Belastung des Kontos 297 mit den in Art. 4 unter Nr. 2° und 3° des französischen Dekrets vom 23. März 1921 (Journal Officiel S. 3695) bezeichneten Beträgen zuzulassen, sofern die Französische Regierung sich damit einverstanden erklärt,

1. daß diese Belastung erst erfolgt, nachdem alle nach dem anliegenden Abkommen auf dem Konto 297 zu verbuchenden Beträge gebucht und verrechnet sind und somit im übrigen die Abrechnung über das genannte Konto völlig abgeschlossen ist;

2. daß die Belastung mit den in Art. 4 unter Nr. 2° des Dekrets bezeichneten Zinsen und mit den in Art. 4 unter Nr. 3° bezeichneten Beträgen nur in denjenigen Fällen eintritt, in denen der Schuldner auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen nicht zur Zahlung an das Ausgleichsamt verpflichtet ist, also insbesondere nicht in denjenigen Fällen, in denen ein unter das Gesetz vom 27. Dezember 1920 fallender Schuldner infolge seiner Vermögensverhältnisse eine ihm obliegende Kapitalzahlung nicht vornehmen kann;

3. daß der Art. VI des anliegenden Abkommens auch auf die vorstehende Vereinbarung Anwendung findet.

Ich darf endlich noch bemerken, daß durch die vorstehende Erklärung der Deutschen Regierung den Rechten der Reparationskommission hinsichtlich der Höhe des von dem deutsch-französischen Konto 297 auf das Reparationskonto zu übertragenden Ueberschusses nicht vorgegriffen werden soll.

Ich benutze auch diesen Anlaß, um Ihnen, Herr Geschäftsträger, den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung zu erneuern.

gez. *von Haniel.*

An den französischen Geschäftsträger
Herrn *Comte René de Saint-Quentin,* Berlin.

Digitized by Google

Ambassade
de la République Française. Berlin, le 3 Septembre 1921.
No. 264.

Monsieur le Ministre,

En réponse à la Note $\frac{\text{VIII J 4104}}{141270}$ que Votre Excellence a bien voulu m'adresser le 26 Août 1921, j'ai l'honneur de Lui faire connaître que le Gouvernement de la République a également donné son approbation au texte du projet d'accord ci-joint qui a été arrêté par M. *Labat*, Chef du Bureau de Berlin de l'Office des Biens et Intérêts Privés et le Ministre d'Allemagne de Reconstruction.

En ce qui concerne l'article 2 B No. 1, le Gouvernement Français estime comme le Gouvernement Allemand qu'il ne peut s'agir que des montants qui, d'après l'accord de Berlin du 9 avril 1921, sont à créditer à l'Office français de compensation au compte 297, c'est-à-dire des montants mentionnés dans l'article 1er de l'accord et de ceux indiqués dans l'exception prévue au 3° de l'article 3 (lorsque les montants ont été payés ou consignés entre les mains des surveillants, administrateurs séquestres d'entreprises, immeubles ou successions ennemis ainsi que des liquidateurs de biens ennemis).

Il ne s'agit nullement des montants qui, aux termes de l'article 3, doivent être portés au crédit du compte 296.

Le Gouvernement de la République fait toutes réserves au sujet de la thèse juridique exposée dans la note du Gouvernement Allemand et estime au contraire que le décret du 23 mars 1921 est entièrement conforme tant au Traité de Versailles qu'à l'accord de Berlin. Toute question de principe étant ainsi réservée, il prend acte de la déclaration du Gouvernement Allemand aux termes de laquelle ce dernier consent à l'imputation, sur le compte dit article 297, des sommes désignées aux numéros 2 et 3 de l'article 4 du décret du 23 mars 1921.

De son côté le Gouvernement de la République accepte de ne porter les montants de ces imputations au débit de l'Allemagne au compte 297 qu'au moment du règlement final dudit compte, c'est-à-dire après que tous les postes que doit comporter ce compte auront été inscrits et réglés.

Il est également entendu que les imputations prévues aux numéros 2 et 3 de l'article IV n'auront lieu que dans les cas où les débiteurs seront, en vertu de dispositions légales, dispensés de paiement à l'Office de Compensation français. Notamment il n'y aura pas lieu à imputation en ce qui concerne le capital d'une dette tombant sous le coup de la loi du 27. 12. 20 et dont le débiteur ne pourrait s'acquitter en raison de sa situation de fortune.

Enfin le Gouvernement de la République consent également à ce que l'article 6 de l'accord ci-joint soit étendu aux stipulations qui précèdent et prend l'engagement de s'efforcer de réduire au minimum le montant des „risques spéciaux".

Veuillez agréer, Monsieur le Ministre, les assurances de ma très haute considération.

(s.) *R. de Saint-Quentin.*

Son Excellence Monsieur le Docteur *Rosen*,
Ministre des Affaires Etrangères à Berlin.

Digitized by Google

10. Deutsch-englisches Abkommen zur Ausführung des Art. 297 F.V., 31. 12. 1920.

A.

Die Texte*).

The Government of His Britannic Majesty and the German Government, with a view to the settlement of certain matters arising under Article 297 of the Treaty of Peace between the Allied and Associated Powers and Germany signed at Versailles on the 28th June, 1919, have agreed as follows:

Art. 1. The Departements established in the United Kingdom and Germany for the settlement of matters

Die Deutsche Regierung und die Königlich Großbritannische Regierung haben in der Absicht, gewisse Fragen zu regeln, die sich aus Art. 297 des in Versailles am 28. Juni 1919 gezeichneten Friedensvertrages zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und Deutschland ergeben, folgendes vereinbart:

Art. 1. Die Aemter, die in dem Vereinigten Königreich und Deutschland mit der Regelung der die Privat-

*) Unter dem 15. 7. 20 hatte die Britische Regierung an die Deutsche Regierung geschrieben:

His Britannic Majesty's Chargé d'Affaires has the honour to inform the Ministry for Foreign Affairs that as a result of a discussion between the Reparation Claims Department of the British Board of Trade and the Controller of the British Clearing Office on the one hand, and the German representative accredited to the Board of Trade in regard to matters falling within Articles 296—297 of the Treaty of Peace on the other hand, an Agreement has been drafted dealing with the procedure to be adopted in certain matters relating to British property, rights and interests in Germany and German property in the British Empire. A copy of this draft agreement is enclosed herewith.

Lord Kilmarnock, under instructions from his government, has the honour to enquire whether the German Government are prepared to conclude this agreement and to request that if this is the case a representative may be appointed as soon as possible to sign it on behalf of the German Government. Lord Kilmarnock has been authorised to sign the agreement on behalf of His Britannic Majesty's Government.

[Art. I. The Departments established in the United Kingdom and Germany for the settlement of matters relating to property rights and interests will mutually appoint a representative or representatives in Berlin and London through whose intervention communications may be exchanged between the respective Departments. These representatives will constitute in London and Berlin respectively offices which shall be established at the earliest possible date.

Art. II. Property, rights and interests in Germany of British nationals which have been subjected to exceptional war measures, but have not been completely liquidated, shall be restored to them immediately upon application, in accordance with the provisions of Art. 297 (a), free of any costs, charge or expenses of liquidation, administration or supervision or any deduction whatsoever, and no hindrance shall be placed in the way of free renoval from Germany of property, rights and interests restored. This application may be made by the owner or his agent direct to the Landeszentralbehörde concerned, or if it is not known in what part of Germany the property is situated, to the Reichsministerium für Wiederaufbau. It shall be in writing and shall be signed by the applicant whose signature shall be duly authenticated and if the applicant is the agent of the owner it shall be accompanied by proof of his authorisation.

Digitized by Google

relating to property, rights and interests will mutually appoint a representative or representatives in Berlin and London, through whose intervention communications may be exchanged between the respective Departments. These representatives will constitute in London and Berlin respectively Offices which shall be established at the earliest possible date.

Art. 2. Property, rights and interests in Germany of British nationals which have been subjected to exceptional war measures, but have not been completely liquidated, shall be restored to them immediately upon

rechte, Güter und Interessen betreffenden Angelegenheiten betraut sind, werden wechselseitig in Berlin und London einen oder mehrere Vertreter bestellen, durch deren Vermittelung Mitteilungen zwischen den beiden Aemtern ausgetauscht werden sollen. Diese Vertreter bilden die Büros. in London und Berlin, die möglichst bald errichtet werden sollen.

Art. 2. Private Güter, Rechte und Interessen britischer Staatsangehöriger in Deutschland, die außerordentlichen Kriegsmaßnahmen unterworfen gewesen, aber nicht vollständig liquidiert worden sind, sind ihnen auf

---

It shall state: —

1. The name and address of the owner. 2 The name of his agent, (if any) and the address at which the property, rights or interests, or the documents of title thereto shall be delivered. 3. A list as complete as possible of the property rights and interests to be restored; if this list cannot be made complete by the owner, it shall be completed by the German authorities from the information in their possession. 4. A detailed statement as to the locality where the property to be restored was left by the owner, or in the case of real property, or business undertakings, a statement of the locality in which such property or undertakings was situated.

Art. III. A statement of the condition of the property, rights or interests restored shall be drawn up in writing in quadruplicate at the time of restitution and signed by the German administrator, a representative of the German State Department (Landeszentralbehörde) and the owner; one copy to be retained by the owner; one by the State Department; one by the Administrator and one to be transmitted by the State Department to the British Office in Berlin.

Art. IV. Without prejudice to the rights of His Majesty's Government or the owner under paragraphs 8 and 13 of the Annex to Section IV of Part X of the Treaty of Versailles, delivery of the detailed documents relating to property, rights an interests falling within Art. 297 (a) shall not ordinarily be required until the restitution of the property, rights or interests. Nevertheless the final report of the liquidator, administrator or supervisor and any further summary information required by the owner shall be handed or sent to him at his request at any time whether before or after application for restitution and he shall be given free access to all the documents referred to above. Where property has been completely liquidated all the documents shall be handed or sent to the British national concerned immediately upon his application by the Landeszentralbehörde or the Reichsministerium.

Art. V. In all relations with the German authorities under the preceeding articles, British nationals may act personally or through the Reparation Claims Department or other authorised agent.

Art. VI. In so far as it is not otherwise expressly agreed by the claimant, the signature by the claimant or his agent to any kind of document in connection with the restitution to him direct of his property, rights or interests, whether affixed before or after the signing of this agreement, shall

Digitized by Google

application, in accordance with the provisions of Article 297 (a), free of any private lien in respect of any of the matters referred to in Article 4, or of any costs, charges or expenses of liquidation, administration or supervision, or any deduction whatsoever. The right of private persons to make such claims in respect of maintenance, safe keeping or administration as are provided for under Article 4 is however recognised. The application may be made by the owner or his agent direct to the „Landeszentralbehörde" concerned, or, if it is not known in what part of Germany the property is situ-

Antrag sofort nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 297 a F.V. frei von irgendwelchen privaten Rechtsansprüchen der in Art. 4 genannten Art und von irgendwelchen Kosten, Gebühren oder Auslagen für Liquidation, Zwangsverwaltung oder Aufsicht und ohne jeden sonstigen Abzug zurückzuerstatten. Das Recht privater Personen, solche Ansprüche für Unterhaltung, Verwahrung oder Verwaltung, wie sie in Art. 4 vorgesehen sind, zu erheben, wird jedoch anerkannt. Der Antrag kann von dem Eigentümer oder seinem Beauftragten unmittelbar an die zuständige Landes-

---

in no way prejudice any right to compensation which the claimant may have under the provisions of the Treaty of Versailles.

Art. VII. Any entries in Public Registers an Land Registers necessary in order to effect, complete or validate the restitution under the provisions of Article 297 (a) of the Treaty of Peace of property, rights and interests to the British national concerned will be made by the German authorities without delay and free of cost in accordance with the provisions of the local law.

Art. VIII. Restitution effected in accordance with the provisions of the preceeding Articles shall, as regards the property of British Companies and individuals, extend to property of all kinds inclusive of cash balances, legacies and deposits, or other cash assets, in so far as such do not constitute debts within the provisions of Art. 296 of the Treaty. Any further amount arising out of the difference between the value of the Mark at the time of restitution and the rate of exchange provided for under Art. 296 to which the claimant may be entitled, may be made the subject of a subsequent claim.

Art. IX. Claims by British nationals for compensation under Art. 297 e may be submitted through the British Office in Berlin to the German State Department concerned for the purpose of effecting settlement of the claims by agreement and the State Department concerned may transmit to the British Office the terms of settlement proposed by them in respect of any claim. If a settlement is arrived at as a result of negotiations thus originated the German Government shall transmit to the British Office in Berlin a consent to such settlement, which shall be submitted to the Mixed Arbitral Tribunal for formal judgment.

Art. X. German nationals who desire to obtain restitution of objects of small value or personal belongings, or family souvenirs, may apply in writing to the Reparation Claims Department through the German Office in London and with any such applications shall supply a list of the articles required, or sufficient information to enable the articles in question to be identified.

The German Office in London may also submit to the Reparation Claims Department requests from German nationals to be allowed to bid at any sale by auction of their property in the United Kingdom.

Applications made under the foregoing paragraphs of this Article will be examined by the British authorities who will notify their decision to the German Office in London and will, in the event of an application to bid at a sale by auction being granted notify the date of the auction.

Digitized by Google

ated, tho the „Reichsministerium für Wiederaufbau". It shall be in writing and shall be signed by the applicant, whose signature shall be duly authenticated, and if the applicant is the agent of the owner, it shall be accompanied by duly authenticated proof of his authorisation.

It shall state:

1. The name and address of the owner.

2. The name of his agent (if any) and the address at which the property, rights or interests, or the documents of title shall be delivered.

3. A list, as complete as possible, of the property, rights and interests to be restored. If this list connot be made complete by the owner, it shall be completed by the German authorities from the information in their possession.

4. A detailed statement as to the locality where the property to be restored was left by the owner, or, in the case of real property or business undertakings, a statement of the locality in which such property or undertakings was situated.

Applications should be signed by the applicant, under whose signature a justice of the peace, barrister or commissioner for oaths should certify:

zentralbehörde, oder, wenn es nicht bekannt ist, in welchem Teil Deutschlands sich das Eigentum befindet, an das Reichsministerium für Wiederaufbau gerichtet werden. Der Antrag muß schriftlich abgefaßt werden und von dem Antragsteller unterzeichnet sein, dessen Unterschrift behördlich gehörig beglaubigt werden muß; ist der Unterzeichner des Antrages Vertreter des Eigentümers, so hat er seine ordnungsmäßig beglaubigte Vollmacht beizufügen.

Der Antrag muß enthalten:

1. den Namen und die Adresse des Eigentümers;

2. gegebenenfalls den Namen des Vertreters und die Adresse, an welche die Güter, Rechte und Interessen oder die entsprechenden Rechtstitel ausgehändigt werden sollen;

3. eine möglichst vollständige Liste der zurückzuerstattenden Güter, Rechte und Interessen; wenn der Eigentümer eine vollständige Liste nicht aufstellen kann, soll sie von den deutschen Behörden nach den in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen ergänzt werden;

4. die genaue Angabe des Ortes, wo der Eigentümer das zurückzuerstattende Eigentum zurückgelassen hat, oder in den Fällen, wo es sich um Grundeigentum oder um Geschäftsunternehmungen handelt, die Angabe des Ortes, an dem sich dieses Eigentum oder Geschäftsunternehmen befand.

Die Anträge sollen von dem Antragsteller unterzeichnet sein und ein Justice of the Peace, Barrister oder Commissioner for Oaths soll darunter bescheinigen:

Art. XI. In cases in which restitution is granted under the provisions of paragraph 1 of the preceding Article the property in question shall be handed over to the claimant direct, or to the German Office in London upon payment of any expenses incurred by the British authorities for the conservation, packing and transport thereof, and of any other charges on the property not being debts within Art. 296.

Art. XII. The Reparation Claims Department will furnish the German Office in London with summaries in respect of German property, rights and interests liquidated in the United Kingdom.

Art. XIII. Where property, rights or interests of German nationals or the proceeds thereof, not being debts within Art. 296, are or have been released from the charge created under Section 4 of Part X the German Office in London will be notified by the Reparation Claims Department and the property or proceeds will not be accounted for to the Clearing Offices.

Digitized by Google

(a) That the applicant is well known to him.

(b) That the signature is the signature of the applicant.

The person so certifying shall give his description and address.

Such a certificate shall be regarded as sufficient proof of the authenticity of the applicant's signature.

Alternatively, the application shall be accompanied by a statutory declaration, declared before a justice of the peace or a commissioner for oaths by the applicant, to the effect that he is the owner of the property in question. In any special case, such as that of inheritance, in which the ownership of the property has been altered since the taking effect of the exceptional war measure, the German authority shall, in addition to the certified application, be entitled to call for production of a statutory declaration setting out the title to the property of the claimant.

Art. 3. Where any prohibition or restriction exists upon the exportation from Germany of British property detained in Germany during the war, a licence to export such property, free of all conditions, shall be issued by the competent German authority immediately upon application by the British Office through the „Reichsministerium für Wiederaufbau".

Art. 4. Claims by private persons in respect of expenses incurred in maintenance, safe-keeping and administration of British property in Germany will be settled in the following ways: the property in question shall be restored immediately upon application by the owner, free of any private lien in connection with such expenses.

(a) In the case of claims constituting debts within the scope of the Clearing Office, the British Clearing Office will guarantee to credit to the German Clearing Office such sums as

a) daß der Antragsteller ihm bekannt ist,

b) daß die Unterschrift diejenige des Antragstellers ist.

Die Person, welche eine solche Bescheinigung ausstellt, hat ihre Amtsbezeichnung und Adresse anzugeben.

Eine solche Bescheinigung gilt als genügender Nachweis für die Echtheit der Unterschrift des Antragstellers.

Dem Antrage kann auch statt einer solchen Bescheinigung eine von dem Antragsteller vor einem Justice of Peace oder einem Commissioner for Oaths abgegebene Statutory Declaration, daß er der Eigentümer des in Frage stehenden Gegenstandes ist, beigefügt werden. In allen besonderen Fällen, wie z. B. in Erbfällen, in denen der Eigentümer seit der Anordnung der außerordentlichen Kriegsmaßnahmen gewechselt hat, soll die deutsche Behörde berechtigt sein, in Ergänzung der beglaubigten Bescheinigung die Vorlage einer Statutory Declaration zu verlangen, in der der Eigentumstitel des Antragstellers dargetan wird.

Art. 3. Sofern ein Verbot oder eine Beschränkung für die Ausfuhr des in Deutschland während des Krieges zurückgehaltenen britischen Eigentums aus Deutschland besteht, ist die Erlaubnis zur bedingungslosen Ausfuhr dieses Eigentums von der zuständigen deutschen Behörde zu erteilen, sobald das britische Büro es beim Reichsministerium für Wiederaufbau beantragt.

Art. 4. Ansprüche von Privatpersonen, die aus Ausgaben für die Unterhaltung, Verwahrung und Verwaltung britischen Eigentums in Deutschland herrühren, werden wie folgt geregelt: Das in Frage stehende Eigentum ist, sobald der Eigentümer es beantragt, frei von irgendwelchen privaten Rechtsansprüchen, die mit solchen Ausgaben zusammenhängen, zurückzuerstatten.

a) Wenn es sich um Ansprüche handelt, die Schulden darstellen, für welche die Ausgleichsämter zuständig sind, so verbürgt das britische Ausgleichsamt dem deutschen Ausgleichs-

Digitized by Google

may be admitted or found due, without taking advantage of the exceptions contained in paragraph (b) of Article 297 and paragraph 4 of the Annex thereto.

(b) Claims in respect of the period up to the 10th January, 1920, not falling within the scope of the Clearing Offices will be met by the German Government under paragraph (i) of Article 297. Any amounts admitted or found due from British nationals by the Mixed Arbitral Tribunal, to whose decision they shall in case of dispute be submitted, in respect of such claims will be credited to the German Government in the account relating to German property, rights and interests.

(c) Claims in respect of the period after the 10th January, 1920, if not admitted by the owner, will be submitted for decision to the Mixed Arbitral Tribunal, and the British Clearing Office will guarantee payment of any amounts admitted or found due from British nationals by the Tribunal.

The obligation of the German Government under Article 2 and the present Article to restore property free of any private lien shall not apply to any property in respect of which the British Office declines to apply the provisions of the present Article.

Art. 5. A statement of the condition of the property, rights or interests restored shall be drawn up in writing in quadruplicate at the time of restitution and signed by the German administrator, liquidator or supervisor (as the case may be), a representative of the German State Department („Landeszentralbehörde") and the owner; one copy to be retained by the owner, one by the State Department, one by the administrator, liquidator or supervisor, and one to be transmitted by the State Department to the British Office in Berlin.

amt die Gutschrift derjenigen Beträge, die anerkannt oder als geschuldet festgestellt werden, ohne daß es von den im Art. 296 b und im § 4 der Anlage dazu enthaltenen Ausnahmen Gebrauch macht.

b) Ansprüche, welche sich auf die Zeit bis zum 10. Januar 1920 beziehen, und für die die Ausgleichsämter nicht zuständig sind, werden von der Deutschen Regierung gemäß Art. 297 i geregelt. Alle Beträge, die anerkannt werden oder die von dem in Streitfällen anzugehenden Gemischten Schiedsgerichtshof als von britischen Staatsangehörigen geschuldet festgestellt werden, sind der Deutschen Regierung auf Liquidationskonto gutzubringen.

c) Ansprüche, welche auf die Zeit nach dem 10. Januar 1920 entfallen, sind, wenn sie vom Eigentümer nicht anerkannt werden, dem Gemischten Schiedsgerichtshof zur Entscheidung vorzulegen, und das britische Ausgleichsamt verbürgt die Zahlung aller anerkannten oder als von britischen Staatsangehörigen geschuldet festgestellten Beträge.

Die Verpflichtung der Deutschen Regierung aus Art. 2 und diesem Artikel, das Eigentum frei von irgendwelchen privaten Rechtsansprüchen zurückzuerstatten, bezieht sich nicht auf Eigentum, hinsichtlich dessen das britische Büro es ablehnt, die Bestimmungen dieses Artikels anzuwenden.

Art. 5. Der Zustand, in dem sich die Güter, Rechte und Interessen zur Zeit der Rückerstattung befinden, ist protokollarisch in vierfacher Ausfertigung und mit der Unterschrift des deutschen Zwangsverwalters, Liquidators oder der Aufsichtsperson (je nach Lage des Falles), eines Vertreters der Landeszentralbehörde und des Eigentümers festzustellen. Je eine Abschrift ist zurückzubehalten von dem Eigentümer, von der Landeszentralbehörde und von dem Zwangsverwalter, Liquidator oder der Aufsichtsperson; die vierte Abschrift ist von der Landeszentralbehörde an das britische Büro in Berlin zu übermitteln.

Digitized by Google

Art. 6. Without prejudice to the rights of His Majesty's Government or the owner under paragraphs 8 and 13 of the Annex to Section 4 of Part X of the Treaty of Versailles, delivery of the documents referred to under paragraph 13 of the Annex relating to property rights and interests falling within Art. 297 (a) shall not ordinarily be required until the restitution of the property, rights or interests. Nevertheless the final report of the liquidator, administrator or supervisor and any further summary information required by the owner shall be handed or sent to him at his request at any time, whether before or after application for restitution, and he shall be given free access to all the documents referred to above. Where property has been completely liquidated all the documents shall be handed to the British national concerned, or to his representative, or if so desired by him, sent to him or to such person as he may direct, at his expense and risk immediately upon his application by the Landeszentralbehörde, or the Reichsministerium.

Art. 7. In all relations with the German authorities under the preceeding Articles, British nationals may act personally or through the British Clearing Office or other authorised agent. If the British Clearing Office is appointed agent to act on behalf of a British national, it shall furnish the German Officer with a certificate to that effect. Delivery to the British Clearing Office or other authorised agent shall be equivalent to delivery to the owner.

Art. 8. In so far it is not otherwise expressly agreed by the claimant, the signature by the claimant or his agent to any kind of document in connection with the restitution to him direct of his property, rights or interests, whether affixed before or

Art. 6. Unbeschadet der der Königlich Großbritannischen Regierung oder der dem Eigentümer aus §§ 8 und 13 der Anlage zu Abschnitt IV von Teil X F.V. zustehenden Rechte soll die Aushändigung der in § 13 aufgeführten Urkunden, die sich auf die unter Artikel 297 a fallenden Güter, Rechte und Interessen beziehen, im allgemeinen erst bei der Rückerstattung der Güter, Rechte und Interessen gefordert werden. Nichtsdestoweniger ist der Schlußbericht des Liquidators, Zwangsverwalters oder der Aufsichtsperson und jede weitere summarische Auskunft dem Eigentümer auf Verlangen zu jeder Zeit vor oder nach dem Antrag auf Rückerstattung auszuhändigen oder zu übersenden; es ist ihm auch freie Einsicht in alle oben erwähnten Urkunden zu gestatten. Sofern das Eigentum vollständig liquidiert worden ist, sind alle Urkunden dem beteiligten britischen Staatsangehörigen oder dessen Vertreter auszuhändigen oder ihm oder der von ihm bezeichneten Person auf seine Kosten und Gefahr sofort auf Antrag von der Landeszentralbehörde oder dem Reichsministerium zu übersenden.

Art. 7. Im Verkehr mit den deutschen Behörden, gemäß den vorstehenden Artikeln, können die britischen Staatsangehörigen persönlich auftreten oder sich der Vermittelung des britischen Ausgleichsamtes oder eines sonstigen Bevollmächtigten bedienen. Wird das britische Ausgleichsamt mit der Vertretung eines britischen Staatsangehörigen betraut, so hat es der zuständigen deutschen Behörde eine dahingehende Bescheinigung vorzulegen. Die Freigabe an das britische Ausgleichsamt oder einen bevollmächtigten Vertreter soll der Freigabe an den Eigentümer gleichstehen.

Art. 8. Sofern nicht das Gegenteil von dem Antragsteller ausdrücklich erklärt wird, läßt die Unterschrift des Antragstellers oder seines Beauftragten unter Urkunden jeder Art, welche die Rückgabe der Güter, Rechte und Interessen an ihn un-

Digitized by Google

after the signing of this Agreement, shall in no way prejudice any right to compensation which the claimant may have under the provisions of the Treaty of Versailles.

Art. 9. Any entries in Public Registers and Land Registers necessary in order to effect, complete or validate the restitution of property, rights or interests referred to in this Agreement to the British national concerned, will be made by the German authorities without delay and free of cost, in accordance with the provisions of the local law.

Art. 10. Claims by British nationals for compensation under Art. 297 (e) may, notwithstanding their notification to the Mixed Arbitral Tribunal, be submitted through the British Office in Berlin to the German authorities concerned for the purpose of effecting settlement of the claims by agreement, and the State Department concerned may transmit to the British Office the terms of settlement proposed by them in respect of any claim. If a settlement is arrived at as a result of negotiations thus originated, the German Government shall transmit to the British Office in Berlin a consent to such settlement, which shall be submitted to the Mixed Arbitral Tribunal for formal judgment.

Art. 11. The British Government will be prepared, on application through the German Office in London, to release from the charge established under the Treaty of Peace household furniture and effects, personal belongings and family souvenirs, and implements of trade belonging to German nationals, with the exception of articles of special value, up to an amount of 500 £, in addition to the amount of the charges for their conservation and insurance incurred after the 4th August, 1914, and up to the date of their release, in any case where the

mittelbar betreffen, gleichgültig, ob sie vor oder nach der Unterzeichnung dieses Abkommens abgegeben ist, die Rechte auf Entschädigung, welche dem Antragsteller nach den Bestimmungen des Friedensvertrages von Versailles zustehen könnten, vollständig unberührt.

Art. 9. Eintragungen in öffentliche Register und Grundbücher, welche nötig sind, um die Wiedererstattung der Güter, Rechte und Interessen an die beteiligten britischen Staatsangehörigen auszuführen oder wirksam zu machen, sind von den deutschen Behörden ohne Verzug und frei von Kosten, entsprechend der örtlichen Gesetzgebung, zu bewirken.

Art. 10. Anträge britischer Staatsangehöriger auf Entschädigung gemäß Art. 297 e können, ungeachtet ihrer Mitteilung an den Gemischten Schiedsgerichtshof, durch das britische Büro in Berlin der zuständigen deutschen Behörde übermittelt werden, um eine Regelung der Ansprüche im Wege der Vereinbarung herbeizuführen, und die zuständige Behörde kann dem britischen Büro die Bedingungen für die von ihr in bezug auf irgendeinen Anspruch vorgeschlagene Regelung übermitteln. Wenn es auf Grund der so eingeleiteten Verhandlungen zu einer Regelung kommt, hat die Deutsche Regierung dem britischen Büro in Berlin ihre Zustimmung zu solcher Regelung zu übermitteln, damit sie dem Gemischten Schiedsgerichtshof zur formellen Bestätigung vorgelegt werden kann.

Art. 11. Die Britische Regierung ist auf Antrag durch das deutsche Büro in London bereit, Hausrat, persönliche Gebrauchsgegenstände, Familienandenken und Handwerkszeug deutscher Staatsangehöriger, mit Ausnahme von Gegenständen von besonderem Werte, bis zum Betrage von 500 £ zuzüglich des Betrages der Lasten für die Erhaltung und Versicherung seit dem 4. August 1914 bis zum Tage der Freigabe, aus der im Friedensvertrage vorgesehenen Haftung freizugeben, sofern die zuständige deutsche Behörde bescheinigt, daß das jährliche

Digitized by Google

competent German authority certifies that the income of the applicant does not exceed the equivalent of 400 £ a year at current rate of exchange. The value of the property to be released, unless otherwise agreed, shall be determined by a licensed valuer to be appointed by the British Clearing Office, and the charge for such valuation shall be paid by the owner of the property prior to its release. Applications fur such release must be made within a period of six months from the ratification of this Agreement.

Subject to the right of the British Authorities to refuse permission in any particular case, and to the laws for the time being in force, German nationals will be permitted, on request conveyed to the British Clearing Office, to bid at any sale by auction of their property in the United Kingdom. The date of any sale of property in respect of which such a request is made shall be notified to the German Office.

Art. 12. Property released under the provisions of the first paragraph of the preceeding Article will be placed at the disposal of the claimant, or the German Office in London, upon payment of any expenses incurred by the British authorities, and of any other charges on the property, notwithstandig the fact that such charges or expenses may constitute debts within the meaning of Art. 296.

Art 13. The British Clearing Office will furnish the German Office in London with summaries in respect of German property, rights and interests liquidated in the United Kingdom.

The existing books of account of German business liquidated in the United Kingdom, or other parts of the British Empire above referred to, except where they have been transferred to the purchaser of a business, will be preserved and ultimately handed bo the German authorities. In the mean-

Einkommen des Antragstellers den Gegenwert von 400 £ nach dem geltenden Wechselkurse nicht übersteigt. Der Wert des freizugebenden Eigentums soll, falls nichts anderes vereinbart wird, von einem amtlich zugelassenen Schätzer auf Anordnung des britischen Ausgleichsamtes festgestellt und die Gebühren für eine solche Schätzung sollen von dem Eigentümer der Gegenstände vor deren Freigabe bezahlt werden. Freigabeanträge dieser Art müssen binnen sechs Monaten nach der Ratifikation dieses Abkommens gestellt werden.

Vorbehaltlich des Rechtes der britischen Behörden, im besonderen Einzelfall die Genehmigung zu versagen, und vorbehaltlich der zurzeit in Kraft befindlichen Gesetze sollen deutsche Staatsangehörige auf den dem britischen Ausgleichsamte zu übermittelnden Antrag zum Mitbieten bei der Versteigerung ihres Eigentums in dem Vereinigten Königreich zugelassen werden. Das Datum jeder Versteigerung von Eigentum, wegen dessen ein solcher Antrag gestellt ist, soll dem deutschen Büro mitgeteilt werden.

Art. 12. Eigentum, welches gemäß dem ersten Absatz des vorhergehenden Artikels freigegeben wird, ist dem Antragsteller oder dem deutschen Büro in London zur Verfügung zu stellen, sobald alle von den britischen Behörden verauslagten Kosten und alle anderen auf dem Eigentum ruhenden Lasten, mögen dieselben auch Schulden im Sinne des Art. 296 darstellen, beglichen sind.

Art. 13. Das britische Ausgleichsamt liefert dem deutschen Büro in London Uebersichten über die Ergebnisse der Liquidationen deutscher Güter, Rechte und Interessen in dem Vereinigten Königreich.

Die vorhandenen Geschäftsbücher der im Vereinigten Königreich liquidierten deutschen Geschäfte, mit Ausnahme derjenigen, die dem Käufer eines Geschäftes übergeben sind, werden aufbewahrt und zum Schluß den deutschen Behörden ausgehändigt. In der Zwischenzeit wird dem früheren deut-

Digitized by Google

time the former German owner will be permitted access to the said books on payment of any incidental expenses, and where such books are in the custody of a purchaser, an endeavour will be made to procure acces thereto for the former German owner on the like terms.

The British Clearing Office will also furnish summary particulars, if in its possession, of the results of sales by auction or tender and also summary particulars of property registered with the British custodian in individual cases at the request of the German Office in London.

Art. 14. Where property, rights or interests of German nationals or the proceeds thereof, not being debts within Article 296, are or have been released from the charge created under section 4 of Part X, the German Office in London will be notified by the British Clearing Office and the property or proceeds will not be accounted for through the Clearing Office.

Art. 15. This Agreement shall be ratified, and the ratifications shall be exchanged at London as soon as possible. Pending the ratification, both parties shall bring into application the provisions of the Agreement, so far as it is possible to apply them administratively, it being understood, however, that the actual release of German property from the charge established under the Treaty of Peace, provided for in Article 11, will not take place until after ratification.

In witness whereof the undersigned, duly authorised by their respective Governments, have signed the present Agreement and have affixed thereto their seals.

Done in duplicate at London, in English and German texts, the 31st day of December, 1920.

schen Eigentümer Einsicht in die genannten Bücher gegen Zahlung der entstehenden Unkosten gewährt; wenn diese Bücher sich im Gewahrsam eines Nachfolgers befinden, wird dahin gewirkt werden, daß der frühere deutsche Eigentümer Zutritt dazu unter den gleichen Bestimmungen erhält.

Das britische Ausgleichsamt wird auch in Einzelfällen auf Antrag des deutschen Büros in London summarische Aufstellungen über die Ergebnisse von Versteigerungen oder von Verkäufen auf Grund von Ausschreibungen liefern, sofern es sie besitzt; ebenso summarische Aufstellungen über das beim britischen Custodian registrierte Eigentum.

Art. 14. Sofern Güter, Rechte und Interessen deutscher Reichsangehöriger oder die Erträge daraus, abgesehen von Schulden im Sinne des Art. 296, aus der Pfandhaft gemäß Abschnitt IV von Teil X freigegeben werden, wird das deutsche Büro in London von dem britischen Ausgleichsamt benachrichtigt werden, und das Eigentum oder die Erlöse werden nicht durch die Ausgleichsämter verrechnet.

Art. 15. Dieses Abkommen soll ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in London ausgetauscht werden. Es tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft. Jedoch werden beide Teile die Bestimmungen des Abkommens alsbald nach der Unterzeichnung insoweit zur Anwendung bringen, als ihre Durchführung im Verwaltungswege möglich ist. Doch wird die in Art. 11 des Abkommens vorgesehene Freigabe deutschen Eigentums aus der Pfandhaft des Friedensvertrages erst nach der Ratifikation stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten das vorliegende Abkommen unterschrieben und ihre Siegel beigesetzt.

In doppelter Urschrift ausgefertigt zu London, in Englisch und Deutsch, den 31. Dezember 1920.

Digitized by Google

B.

Die Protokolle.

On proceeding to sign the Agreement concluded this day between the United Kingdom and Germany, concerning the execution of Art. 297 of the Treaty of Versailles, the undersigned, in order to define precisely to what classes of persons and property the Agreement relates, have drawn up the following declaration:

It is agreed that the stipulations of the said Agreement cannot be invoked in respect of British nationals ordinarily resident and British Companies incorporated in any part of the British Empire outside the Unitd Kingdom, and that similarly the stipulations of the Agreement cannot be invoked to the benefit of German nationals in respect of their property, rights or interests in any part of the British Empire outside the United Kingdom.

Nevertheless, the request of His Britannic Majesty's Government made at any time within three months from the present date, the Agreement shall be made to apply receprocally to India as well as to the United Kingdom, in its present form or with such modifications as may be agreed upon between the Contracting Parties.

In witness whereof the undersigned have signed the present Protocol and affixed thereto their seals.

Done at London in duplicate, this 31st day of December, 1920.

Bei der Unterzeichnung des Abkommens, das am heutigen Tage zwischen dem Vereinigten Königreich und Deutschland über die Ausführung des Art. 297 des Vertrages von Versailles abgeschlossen worden ist, haben die Unterzeichneten, um genau zu umgrenzen, auf welche Personen und auf welches Eigentum sich das Abkommen bezieht, folgende Erklärung aufgestellt:

Es herrscht Einverständnis darüber, daß die Bestimmungen dieses Abkommens nicht geltend gemacht werden können hinsichtlich britischer Staatsangehöriger, die ihren ständigen Wohnsitz und hinsichtlich britischer Gesellschaften, die ihren Sitz in irgend einem Teil des Britischen Reiches, außerhalb des Vereinigten Königreiches haben, und daß gleichfalls die Bestimmungen dieses Abkommens nicht geltend gemacht werden können zugunsten von deutschen Staatsangehörigen hinsichtlich ihres Eigentums, ihrer Rechte und Interessen in irgend einem Teil des Britischen Reiches außerhalb des Vereinigten Königreiches.

Jedoch soll sich das Abkommen auf Ersuchen der Königlich Großbritannischen Regierung, das innerhalb von drei Monaten, vom gegenwärtigen Zeitpunkt an gerechnet, erfolgen kann, ebenso auf Indien, wie auf das Vereinigte Königreich beziehen, sei es in der vorliegenden Form, oder mit solchen Abänderungen, wie sie die vertragschließenden Parteien vereinbaren werden.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten das vorstehende Protokoll unterschrieben und ihre Siegel beigefügt.

Geschehen in London in zwei Exemplaren am 31. Dezember 1920.

11. Deutsch-englisches Abkommen über die Bezahlung der Schadensersatzbeträge aus Art. 297 e F.V., 23. 11. 1921.

Whereas the German Government recognises its liability to make direct payments of such sums as may be found due from Germany under Art. 297 e) of the Treaty of Versailles,

Da die Deutsche Regierung ihre Verpflichtung anerkennt, die Beträge unmittelbar zu bezahlen, welche Deutschland gemäß Art. 297 e des Vertrags von Versailles entweder auf

Digitized by Google

whether by award or by agreement, and the German Government, in view of its difficulties in providing the necessary funds in addition to those required to satisfy the monthly balances under paragraph 11 of the Annex to Section III of Part X of the Treaty, has requested that His Britannic Majesty's Government should, in order to meet such payments, apply the net proceeds of liquidation of German property, rights and interests from time to time coming into its hands, in so far as such proceeds shall not be required either for the purpose of the Clearing operation under Art. 297 h) (1) or to satisfy the claims of British nationals in whose favour the charge referred to in paragraph 4 of the Annex to Section IV of Part X may in the first place be created, other than those entitled to compensation under Art. 297 e) as above mentioned;

And whereas His Britannic Majesty's Government is desirous of meeting the request of the German Government, subject to the due fulfilment of the Agreement signed on the 10th June, 1921, by the representatives of the Allied and German Clearing Offices and subject to Germany undertaking to provide in cash any funds necessary to meet such payments for compensation if and in so far as such surplus net proceeds of liquidation may not suffice for that purpose;

Now it is hereby agreed and declared as follows:

1. The German Government undertakes that Germany will provide the necessary funds to enable compensation due to British nationals under Art. 297 e) of the Treaty, whether under awards or by agreement, to be paid immediately upon the same becoming due in so far as the net proceeds of liquidation at the dates of the respective accounts referred to in Art. 2 in the hands of His Britannic Majesty's Government of

Grund von schiedsgerichtlichen Urteilen oder von Vergleichen schuldet, und die Deutsche Regierung, in Anbetracht ihrer Schwierigkeiten, die nötigen Kapitalien außer den schon zur Befriedigung der nach § 11 der Anlage zu Abschnitt III des Teiles X des Vertrags erforderlichen monatlichen Zahlungen zu beschaffen, gewünscht hat, daß Seiner Britischen Majestät Regierung für die Deckung dieser Beträge den ihr von Zeit zu Zeit zufließenden Reinerlös aus der Liquidation der deutschen Güter, Rechte und Interessen verwenden möchte, soweit dieser Erlös nicht für das Verrechnungsverfahren gemäß Art. 297 h Ziff. 1 oder für die Befriedigung der Ansprüche britischer Staatsangehöriger benötigt wird, zu deren Gunsten er für die in § 4 der Anlage zu Abschnitt IV des Teils X erwähnten Ansprüche außer für die oben erwähnte Entschädigung nach Art. 297 e an erster Stelle belastet werden kann;

und da Seiner Britischen Majestät Regierung den Wunsch hat, dem Ersuchen der Deutschen Regierung zu entsprechen, unter der Voraussetzung der ordnungsmäßigen Erfüllung des am 10. Juni 1921 von den Vertretern der alliierten Ausgleichsämter und des deutschen Ausgleichsamts gezeichneten Abkommens und unter der weiteren Voraussetzung, daß Deutschland sich verpflichtet, alle notwendigen Kapitalien zu beschaffen, um die vorgesehenen Entschädigungszahlungen zu leisten, wenn und insoweit die vorgesehenen Ueberschüsse aus dem Reinerlös der Liquidationen dafür nicht ausreichen sollten;

wird hiermit folgendes vereinbart und erklärt:

1. Die Deutsche Regierung verpflichtet sich, daß Deutschland die Mittel beschaffen wird, die notwendig sind, um die Auszahlung von Entschädigungen, die britischen Staatsangehörigen gemäß Art. 297 e des Vertrags, sei es auf Grund von schiedsgerichtlichen Urteilen oder von Vergleichen geschuldet werden, alsbald bei Fälligkeit zu ermöglichen, soweit die Reinerlöse aus der Liquidation deutscher Güter, Rechte und Interessen,

Digitized by Google

German property, rights and interests shall be insufficient for that purpose, after making provision for the Clearing operation under Art. 297 h) (1) and satisfying the other claims of British nationals then entitled to payment (other than those above mentioned entitled to compensation under Art. 297 e), in whose favour in the first place a charge may be created over German property rights and interests under paragraph 4 of the said Annex to Section IV.

2. For this purpose accounts showing the net proceeds of liquidation of German property, rights and interests and the cash assets referred to in Art. 297 h) (1) of the Treaty (other than such as have been released from the charge referred to above) which have come to the hands or under the control of His Britannic Majesty's Government up to the date of each account, and also any excess payments that may have been made at the date of each account by Germany under the Agreement of the 10th June, 1921, relating to the payment of the monthly balances under Art. 296 shall be furnished to the German Clearing Office every three months, beginning on the 30th September, 1921, and a total account of the net proceeds of the liquidation of British property, rights and interests and cash assets which have come to the hands or under the control of the German Government up to the date of the account, shall be furnished to the British Clearing Office on the 30th September, 1921. Any necessary adjustments in such accounts shall be shown in subsequent accounts to be furnished every three months. Proceeds of liquidation and cash assets, in so far as they may arise from uncompleted British liquidations, shall not be credited until the completion thereof, except where the liquidator certifies that no portion

die sich am Tage der jeweils in Betracht kommenden, in Art. 2 behandelten Abrechnungen im Besitze Seiner Britischen Majestät Regierung befinden, hierfür nicht ausreichen sollten, nachdem die erforderlichen Beträge für das Verrechnungsverfahren auf Grund des Art. 297 h Ziff. 1 und für die Befriedigung der anderen Forderungen von alsdann zum Verlangen der Zahlung berechtigten britischen Staatsangehörigen (d. h. anderen als der oben erwähnten Schadenersatzansprüche nach Art. 297 e abgezogen worden sind), zu deren Gunsten die deutschen Güter, Rechte und Interessen auf Grund des § 4 der genannten Anlage zu Abschnitt IV an erster Stelle belastet werden können.

2. Zu diesem Zweck sollen dem deutschen Ausgleichsamt alle drei Monate, beginnend am 30. September 1921, Abrechnungen geliefert werden über die aus der Liquidation deutscher Güter, Rechte und Interessen erzielten Reinerlöse und die im Art. 297 h Ziff. 1 des Vertrags genannten Barguthaben — mit Ausnahme derjenigen, die von der oben erwähnten Belastung befreit sind —, die bis zum Tage der Abrechnung in den Besitz oder unter die Kontrolle Seiner Britischen Majestät Regierung gekommen sind, sowie über die etwaigen am Tage jeder Abrechnung vorhandenen Ueberschüsse aus Zahlungen, die von Deutschland auf Grund des Abkommens vom 10. Juni 1921, betreffend die Bezahlung der monatlichen Salden nach Art. 296 geleistet worden waren. Andererseits wird dem britischen Ausgleichsamt am 30. September 1921 eine Gesamtabrechnung der aus der Liquidation britischer Güter, Rechte und Interessen erzielten Reinerlöse und Barguthaben, die bis zum Tage der Abrechnung in den Besitz oder unter die Kontrolle der Deutschen Regierung gelangt sind, geliefert werden. Etwa notwendige Berichtigungen dieser Abrechnungen werden in späteren, alle drei Monate zu liefernden Abrechnungen dargelegt werden. Liquidationserlöse und Barguthaben aus noch nicht abgeschlossenen britischen Liquidationen werden erst

Digitized by Google

of the sums paid over to the custodian will be required for the purpose of the liquidation.

3. In the event of any such accounts furnished by the British Clearing Office, after taking into account the said net proceeds of liquidation and cash assets in Germany showing that the said net proceeds and cash assets in the hands or under the control of His Britannic Majesty's Government, together with any such excess payments as aforesaid, after making provision for the Clearing operation under Article 297 h) (1), and satisfying the other claims of British nationals as above mentioned, are for the time being insufficient to meet the claims of persons entitled to compensation under Article 297 e) as above mentioned, the German Government will pay to the British Clearing Office in cash the amount of the deficiency within fourteen days from the delivery of the further account next hereinafter mentioned. The British Clearing Office will, upon receipt of the account to be furnished to such Office under Article 2, deliver a further account to the German Clearing Office in the form of the specimen account set out in the schedule to this Agreement showing the balance, if any, payable thereunder.

4. Nevertheless, if upon any subsequent further account a balance shall be shown in favour of Germany after taking into account sums paid or payable in respect of compensation awarded or agreed under Article 297 e), the British Clearing Office shall immediately refund to the German Government in cash up to the limit of such balance the amounts already paid in cash by Germany under Article 3, the intention being that the total amounts to be paid by Germany under Article 3 shall be limited to the deficiency shown by each successive account so to be furnished by the British Clearing Office under this Agreement.

nach deren Beendigung gutgeschrieben, es sei denn, daß der Liquidator bescheinigt, daß kein Teil des an den Treuhänder ausgezahlten Betrages für die Zwecke der Liquidation benötigt wird.

3. Sofern eine der von dem britischen Ausgleichsamt gelieferten Abrechnungen unter Inrechnungstellung der genannten Reinerlöse aus Liquidationen und Barguthaben in Deutschland ergibt, daß die erwähnten Reinerlöse und Barguthaben, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle Seiner Britischen Majestät Regierung befinden, zusammen mit den erwähnten Ueberschüssen nach Abzug der erforderlichen Beträge für das Verrechnungsverfahren auf Grund des Art. 297 h Ziff. 1 und für die Befriedigung der obenbezeichneten sonstigen Forderungen britischer Staatsangehöriger jeweils zur Deckung der oben erwähnten, auf Grund des Art. 297 e zum Schadenersatz berechtigten Personen nicht ausreichen, wird die Deutsche Regierung dem britischen Ausgleichsamt den Fehlbetrag innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage der Uebergabe der nachfolgend erwähnten weiteren Abrechnung bar bezahlen. Das britische Ausgleichsamt wird nach Empfang der ihm gemäß Art. 2 zu liefernden Abrechnung dem deutschen Ausgleichsamt eine weitere Abrechnung in der Art des diesem Abkommen beigefügten Musters liefern, welche den danach etwa zu bezahlenden Saldo ergibt.

4. Wenn jedoch in einer späteren Abrechnung unter Berücksichtigung gezahlter oder fälliger Beträge für nach Art. 297 e durch schiedsgerichtliches Urteil zugesprochene oder vereinbarte Entschädigungen ein Saldo zugunsten Deutschlands sich ergibt, so wird das britische Ausgleichsamt der Deutschen Regierung die nach Art. 3 von Deutschland bereits bar bezahlten Beträge bis zur Höhe dieses Saldos bar zurückerstatten. Der Zweck dabei ist, daß die Gesamtbeträge, die Deutschland nach Art. 3 zu zahlen hat, auf den Fehlbetrag beschränkt werden, den die fortlaufend von dem britischen Ausgleichsamt nach diesem Abkommen zu liefernden Abrechnungen aufweisen.

Digitized by Google

5. The provisions of this Agreement shall not apply to any costs or expenses awarded by the competent Tribunal appointed under the Treaty, which shall be payable direct forthwith.

6. This Agreement shall not in the first instance apply to the property, right and interest or the claims of British nationals ordinarily resident in Egypt or in any other part of the British Empire outside the United Kingdom and such Colonies and Protectorates as aforesaid or under the control of the British authorities in China.

Nevertheless at the request of His Britannic Majesty's Government made at any time within six months from the present date, the Agreement shall be made to apply reciprocally to any other part of the British Empire in its present form, or with such modifications as may be agreed upon between the Contracting Parties.

7. It is agreed that it is only the Parties to this Agreement who may avail themselves of the German Government of its liability to pay direct the sums found to be due by Germany under Article 297 e).

8. Any difference which may arise between the High Contracting Parties as to the construction or effect of this Agreement may be referred by either Party to the Anglo-German Mixed Arbitral Tribunal, whose decision shall be final.

5. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden keine Anwendung auf irgendwelche Kosten oder Auslagen, die im schiedsgerichtlichen Verfahren von dem zuständigen, gemäß dem Vertrag eingesetzten Schiedsgericht festgesetzt werden. Diese sind unmittelbar und sofort zu zahlen.

6. Dieses Abkommen findet zunächst keine Anwendung auf die Güter, Rechte und Interessen oder die Forderungen von britischen Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz in Aegypten oder in einem anderen Teil des Britischen Reichs, der nicht zu dem Vereinigten Königreiche, den Kolonien ohne verantwortliche Regierung und den Protektoraten gehört, oder in China haben; ebensowenig auf die Güter, Rechte und Interessen von deutschen Reichsangehörigen in Aegypten oder in irgend einem anderen Teile des Britischen Reichs, der nicht zu dem Vereinigten Königreiche und den vorerwähnten Kolonien und Protektoraten gehört, oder auf solche, die der Kontrolle der britischen Behörden in China unterliegen.

Nichtsdestoweniger wird dieses Abkommen auf Verlangen Seiner Britischen Majestät Regierung, sofern es zu irgend einem Zeitpunkt innerhalb von 6 Monaten vom heutigen Datum an gestellt wird, wechselseitig auf irgend einen anderen Teil des Britischen Reichs, in seiner gegenwärtigen Gestalt oder mit den von den beiden vertragschließenden Parteien zu vereinbarenden Abänderungen ausgedehnt werden.

7. Es besteht Einverständnis darüber, daß lediglich die vertragschließenden Teile sich darauf berufen können, daß die Deutsche Regierung ihre Verpflichtung zur unmittelbaren Zahlung der gemäß Art. 297 e von Deutschland geschuldeten Beträge anerkannt hat.

8. Jede Meinungsverschiedenheit zwischen den hohen vertragschließenden Parteien über die Bedeutung oder die Wirkung des Abkommens kann von jedem Teile vor den Gemischten Deutsch-Englischen Schiedsgerichtshof gebracht werden, dessen Entscheidung endgültig ist.

Digitized by Google

In witness whereof the undersigned, duly authorised by their respective Governments, have signed the present Agreement and have affixed their seals thereto.

Done in duplicate at London, in English and German texts, the 23rd November, 1921.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten das vorliegende Abkommen unterschrieben und ihre Siegel beigesetzt.

In doppelter Urschrift ausgefertigt zu London in Deutsch und Englisch, am 23. November 1921.

Anhang.

Muster der weiteren Abrechnung gemäß Artikel 3 dieses Abkommens.

30. September 1921.

Abrechnung Nr. 1.

Erlöse aus der Liquidation der Güter, Rechte und Interessen sowie Barguthaben, die den Angehörigen des Vereinigten Königreichs, sowie der Kolonien und Protektorate ohne verantwortliche Regierung gehören.	£	£
Durch Liquidationsabrechnung Nr. . . bereits gutgeschriebene Beträge	1 500	
dazu annähernder Gesamtbetrag der weiteren realisierten Beträge, bei denen eine Gutschrift noch nicht möglich gewesen ist, vorbehaltlich späterer Berichtigung	1 200	
		2 700
Ansprüche britischer Staatsangehöriger, zu deren Gunsten die Belastung gemäß § 4 der Anlage zu Abschnitt IV des Teiles X des Vertrags von Versailles an erster Stelle ausgesprochen werden kann, außer den zum Schadenersatz aus Art. 297 e berechtigten.		
Unbezahlter Saldo der monatlichen Abrechnung Nr.	50	
Andere Ansprüche . . .	50	
		100
Saldo		300
		3 100

Erlöse aus der Liquidation deutscher Güter, Rechte und Interessen sowie Barguthaben in dem Vereinigten Königreich sowie den Kolonien und Protektoraten ohne verantwortliche Regierung.	£	£
Durch Liquidationsabrechnung Nr. . . bereits gutgeschriebene Beträge	700	
dazu annähernder Gesamtbetrag der weiteren realisierten Beträge, bei denen eine Gutschrift noch nicht möglich gewesen ist, vorbehaltlich späterer Berichtigung	2 400	
		3 100
		3 100

Digitized by Google

Schadenersatzansprüche, die zugunsten britischer Staatsangehöriger durch schiedsgerichtliches Urteil oder durch Vergleich festgesetzt sind, bis zum obigen Datum	700	Saldo aus Liquidationserlösen und Barguthaben, nach Abzug der Ansprüche britischer Staatsangehöriger, wie in diesem Abkommen ausgeführt . .	300
		Von Deutschland an Großbritannien nach diesem Abkommen zu zahlender Betrag	400
	700		700

Anhang.

Muster der weiteren Abrechnung gemäß Art. 3 dieses Abkommens.

31. Dezember 1921.

Abrechnung Nr. 2.

Erlöse aus der Liquidation der Güter, Rechte und Interessen sowie Barguthaben, die den Angehörigen des Vereinigten Königreichs, sowie der Kolonien und Protektorate ohne verantwortliche Regierung gehören.	£	£	Erlöse aus der Liquidation deutscher Güter, Rechte und Interessen sowie Barguthaben in dem Vereinigten Königreich sowie den Kolonien und Protektoraten ohne verantwortliche Regierung.	£	£
Durch Liquidationsabrechnung Nr. . . bereits gutgeschriebene Beträge	2 000		Durch Liquidationsabrechnung Nr. . . bereits gutgeschriebene Beträge	2 100	
dazu annähernder Gesamtbetrag der weiteren realisierten Beträge, bei denen eine Gutschrift noch nicht möglich gewesen ist, vorbehaltlich späterer Berichtigung	700		dazu annähernder Gesamtbetrag der weiteren realisierten Beträge, bei denen eine Gutschrift noch nicht möglich gewesen ist, vorbehaltlich späterer Berichtigung	1 900	
		2 700			4 000
Ansprüche britischer Staatsangehöriger, zu deren Gunsten die Belastung gemäß § 4 der Anlage zu Abschnitt IV des Teils X des Vertrags von Versailles an erster Stelle ausgesprochen werden kann, außer den zum Schadenersatz aus Art. 297 e berechtigten . . .		75	Zahlung in Ueberschreitung des Saldos der monatlichen Abrechnung Nr.		100
Saldo		1 325			
		4 100			4 100

Digitized by Google

Schadenersatzansprüche, die zugunsten britischer Staatsangehöriger durch schiedsgerichtliches Urteil oder durch Vergleich festgesetzt sind bis zum obigen Datum	1 150	Saldo aus Liquidationserlösen und Barguthaben, nach Abzug der Ansprüche britischer Staatsangehöriger, wie in diesem Abkommen ausgeführt	1 325
Saldo zugunsten Deutschlands	175		
	1 325		1 325

	£
Deutschland hat an Großbritannien auf Grund der Bestimmungen des Abkommens per Abrechnung 1 gezahlt	400
Deutschland ist deshalb berechtigt, den Betrag des oben erwähnten Saldos zu erhalten	175
Bleibt ein Guthaben für Deutschland zu übertragen auf Abrechnung Nr. 3 von	225

12. Abkommen Belgiens, Frankreichs, Englands, Griechenlands, Italiens, Siams mit Deutschland über die Bezahlung der Monatssalden im Ausgleichsverfahren. 10. 6. 1921.

Les représentants des Offices de Vérification et de Compensation de la Belgique, de la France, de la Grande Bretagne, de la Grèce, de l'Italie et du Siam d'une part et de l'Allemagne d'autre part, dûment autorisés par leurs Gouvernements, désireux de régulariser les soldes mensuels prévus au paragraph 11 de l'annexe à l'article 296 approuvent les dispositions suivantes que les Offices appliqueront en ce qui concerne les modalités de paiement desdits soldes mensuels.

Art. 1er. Les Offices des Vérification et de Compensation alliés cidessus mentionnés arrêteront leur compte avec l'Office allemand le dernier jour de chaque mois et notifieront à l'Office allemand, jusqu'au 10 du mois suivant le montant du solde créditeur pour le mois envisagé après avoir ajouté ou déduit le montant de tout solde créditeur ou débiteur reporté des mois précédents sur lequel les Offices créditeur et débiteur sont

Die von ihren Regierungen hierzu bevollmächtigten Vertreter des deutschen Prüfungs- und Ausgleichsamts einerseits und des belgischen, französischen, großbritannischen, griechischen, italienischen und siamesischen Prüfungs- und Ausgleichsamts andererseits, in dem Wunsche, die im § 11 der Anlage zu Art. 296 des Vertrags von Versailles behandelten Monatssalden regelmäßig zu gestalten, billigen die nachfolgenden Bestimmungen, welche die Aemter betreffs der Art der Bezahlung der genannten Monatssalden zur Anwendung bringen werden.

Art. 1. Die genannten alliierten Prüfungs- und Ausgleichsämter werden ihre Abrechnung mit dem deutschen Amt am letzten Tage jedes Monats abschließen und dem deutschen Amt bis zum 10. des folgenden Monats den Betrag des Kreditsaldos für den in Betracht kommenden Monat mitteilen, unter Hinzurechnung oder Abzug jeden Kredit- oder Debetsaldos aus der Abrechnung über die vorhergehenden Monate, über dessen Betrag Gläubiger-

Digitized by Google

tombés d'accord. Un solde mensuel né en faveur de l'Allemagne sera toujours reporté sur le compte du mois suivant.

L'Office de Vérification et de Compensation allemand convertit en Livres Sterling au cours moyen de clôture du dernier jour non férié du mois à la Bourse de Londres, le montant des soldes créditeurs de chacun des Offices de Vérification et de Compensation alliés, qui lui est notifié jusqu'au 10 du mois. L'Office allemand payera au plus tard le 15 de chaque mois à chaque Office allié et dans la monnaie de cet Office une somme dont le montant est au solde créditeur de cet Office comme la somme de deux millions de Livres Sterling est au total des soldes créditeurs convertis en Livres Sterling.

L'Office allemand communiquera en même temps à chaque Office allié le détail des opérations de répartition.

Art. 2. Les Offices alliés créditent dès réception l'Office allemand des sommes encaissées.

Art. 3. Les sommes dont le paiement, par l'Office de Vérification et de Compensation allemand, est retardé par l'effet de la présente convention comportant, au profit des Offices de Vérification et de Compensation alliés intéressés et à la charge de l'Office de Vérification et de Compensation allemand un intérêt simple de 5 % par an qui sera calculé et porté au debit de l'Office allemand lors de l'établissement de la balance du mois suivant. D'autre part, le même taux d'intérêt est crédité à l'Office allemand pour les sommes que par le fait de la présente convention, l'Office allemand aura payées avant leur échéance.

Art. 4. Dans le cas ou un seul paiement prévu à l'article 1er ne serait pas effectué, les Gouvernements alliés se réservent le droit de dénoncer la présente convention et, dans ce cas, tous les soldes restant dûs par l'Office

amt und Schuldneramt sich geeinigt haben. Ein zugunsten Deutschlands entstandener Monatssaldo wird stets auf die Rechnung des folgenden Monats vorgetragen werden.

Das deutsche Prüfungs- und Ausgleichsamt rechnet den ihm bis zum 10. d. Mts. mitgeteilten Betrag der Kreditsalden eines jeden der alliierten Prüfungs- und Ausgleichsämter in Pfund Sterling zu dem am letzten Börsentage des Monats an der Londoner Börse maßgebend gewesenen Durchschnittsschlußkurse um. Das deutsche Amt wird spätestens am 15. jeden Monats jedem alliierten Amt in dessen Währung denjenigen Betrag zahlen, der sich zum Kreditsaldo dieses Amts verhält wie der Betrag von zwei Millionen Pfund Sterling zu der Gesamtsumme der in Pfund Sterling umgerechneten Kreditsalden.

Das deutsche Amt wird zugleich jedem alliierten Amt die Einzelheiten der Berechnung, auf der die Verteilung beruht, mitteilen.

Art. 2. Die alliierten Aemter schreiben die eingezogenen Summen sogleich nach Empfang dem deutschen Amt gut.

Art. 3. Die Summen, deren Bezahlung durch das deutsche Prüfungs- und Ausgleichsamt infolge der Anwendung des gegenwärtigen Abkommens verzögert wird, sind zugunsten der beteiligten alliierten Prüfungs- und Ausgleichsämter und zu Lasten des deutschen Prüfungs- und Ausgleichsamts mit 5 % jährlich zu verzinsen; die Zinsen sind dem deutschen Amt von der Feststellung des Abrechnungsergebnisses für den folgenden Monat ab zu berechnen und zur Last zu schreiben. Entsprechend wird derselbe Zinsfuß dem deutschen Amt für die Summen gutgeschrieben, die das deutsche Amt auf Grund der Anwendung dieses Abkommens vor ihrer Fälligkeit bezahlen wird.

Art. 4. Für den Fall, daß eine einzige der im Art. 1 vorgesehenen Zahlungen nicht geleistet werden sollte, behalten sich die alliierten Regierungen das Recht vor, den gegenwärtigen Vertrag zu kündigen. In

Digitized by Google

de Vérification et de Compensation allemand aux divers Offices alliés seront payés en numéraire par le Gouvernement allemand conformément aux stipulations du paragraph 11 de l'annexe à la Section III de la Partie X du Traité de Versailles.

Art. 5. L'Office allemand pourra dénoncer la présente Convention en notifiant son intention un mois à l'avance aux Offices alliés.

Dans ce cas, les soldes restant dûs seront exigibles conformément aux dispositions du paragraph 11 de l'annexe à la Section III de la Partie X du Traité de Versailles.

En outre, dans ce cas, si une partie des versements effectués n'est pas employée, tous les Offices de Vérification et de Compensation ayant été payés pour les soldes échus, elle sera restituée à l'Office de Vérification et de Compensation allemand par versement effectif en numéraire.

Fait à Londres en huit exemplaires le dix Juin mil neuf cent vingt-et-un.

diesem Falle werden alle Summen, die das deutsche Prüfungs- und Ausgleichsamt den verschiedenen alliierten Aemtern noch schuldet, von der deutschen Regierung, entsprechend den Bestimmungen des § 11 der Anlage zu Abschnitt III des Teils X des Vertrags von Versailles, bar bezahlt werden.

Art. 5. Das deutsche Prüfungs- und Ausgleichsamt kann den gegenwärtigen Vertrag, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, durch Erklärung gegenüber den alliierten Aemtern kündigen.

In diesem Falle werden die noch geschuldeten Salden, entsprechend den Bestimmungen des § 11 der Anlage zu Abschnitt III des Teils X des Vertrags von Versailles, fällig.

Wenn ferner in diesem Falle ein Teil der geleisteten Zahlungen nicht gebraucht wird, weil sämtliche alliierten Prüfungs- und Ausgleichsämter Bezahlung für die fälligen Salden erhalten haben, so wird er dem deutschen Prüfungs- und Ausgleichsamt durch Barzahlung zurückerstattet.

Unterzeichnet in London in acht Ausfertigungen am 10. Juni 1921.

13. Londoner Deklaration Belgiens, Frankreichs, Englands, Griechenlands, Italiens, Siams zur Ausführung der Artt. 296 und 297 F.V. 10. 6. 1921.

Les délégués alliés soussignés estiment que la question du paiement des indemnités 297 e) est indépendante de la question des soldes mensuels 296.

Néanmoins, prenant en considération la conclusion de l'accord définitif sur le paiement des soldes mensuels article 296 les Offices alliés sont disposés à payer les indemnités 297 (e) sur le produit net des liquidations et dans la mesure de leurs ressources liquidés. La présente déclaration ne modifie en aucune façon la faculté réservée aux Puissances alliées d'utiliser le produit des liquidations dans les conditions du paragraphe 4 de l'annexe à l'article 297 du Traité de Versailles ni les dispositions de l'article 243.

Les modalités d'application de la présente déclaration feront l'objet de négociations particulières entre chaque Office allié et l'Office allemand.

Les Offices alliés pourront envisager des balances périodiques et le paiement de soldes périodiques par l'Office allemand étant entendu que les sommes payées par l'Office allemand à la suite d'une balance seront reversées à cet Office aussitôt qu'une balance postérieure serait en faveur de l'Allemagne et dans la mesure de cette balance.

Les négociations ouvertes ou à ouvrir sur ce point ne suspendent nullement la responsabilité de l'Allemagne en ce qui concerne les jugements intervenus ou à intervenir du Tribunal Arbitral Mixte.

Digitized by Google

Les ressortissants alliés et les ressortissants allemands auront jusqu'au 30 septembre, 1921, inclus, le droit de présenter à leur Offices nationaux leurs réclamations basées sur l'article 296.

Londres, le dix juin, mil neuf cent vingt-et-un.

14. Englisch-belgisches Abkommen zur Ausführung des Art. 296 F.V. 20.7.1921.

Art. 1. The provisions of Section III of Part X of the Treaty of Versailles of the 28th June, 1919, so far as they relate to enemy debts, shall apply, subject to the provisions of the present Convention, to Belgian nationals resident within the United Kingdom, Canada, New Zealand and India, British Colonies not possessing responsible Governement and British Protectorates (with the exception of Egypt), in the same way and under the same conditions as to British nationals residing within these territories.

Art. 2. Similarly, the provisions of Section III of Part X of the Treaty of Versailles of the 28th June, 1919, so far as they relate to enemy debts, shall apply, subject to the provisions of the present Convention, to British nationals resident in Belgium, and in the Belgian Congo, in the same way and under the same conditions as to Belgian nationals residing within these territories.

Art. 3. Each of the High Contracting Parties is authorised to collect the debts of the nationals of the other High Contracting Party resident within its territory to German nationals admitted or found due in accordance with the provisions of Article 296 and the annex thereto, and shall be responsible for accounting to Germany for such debts in accordance with § (b) of Article 296.

Each of the High Contracting Parties shall effect payment to the nationals of the other High Contracting Party resident within its territory of the debts admitted or found

Art. 1er. Les dispositions de la Section III de la Partie X du Traité de Versailles en date du 28 juin 1919, en tant qu'elles se rapportent aux dettes ennemies, seront applicables, sous réserve des dispositions de la présente Convention, aux ressortissants belges, résidant dans le Royaume-Uni, le Canada, la Nouvelle-Zélande, les Indes, les Colonies Britanniques ne possédant pas un Gouvernement autonome ainsi que dans les Protectorats Britanniques (excepté l'Egypte) de la même façon et aux mêmes conditions qu'aux ressortissants britanniques résidant dans lesdits territoires.

Art. 2. De même, les dispositions de la Section III de la Partie X du Traité de Versailles en date du 28 juin 1919, pour autant qu'elles se rapportent aux dettes ennemies, seront applicables sous réserve des dispositions de la présente Convention, aux ressortissants britanniques résidant en Belgique et au Congo-Belge, de la même façon et aux mêmes conditions qu'aux ressortissants belges résidant dans ces territoires.

Art. 3. Chacune des Hautes Parties Contractantes est autorisée à recouvrer les créances à charge des ressortissants de l'autre Haute Partie Contractante résidant sur son territoire, dues à des ressortissants allemands et reconnues ou jugées dues conformément aux dispositions de l'Article 296 et de l'annexe audit article, et en sera responsable vis-à-vis de l'Allemagne, sous réserve de la dispositions du littera (b), in fine, de l'article 296.

Chacune des Hautes Parties Contractantes paiera aux ressortissants de l'autre Haute Partie Contractante résidant sur son territoire les dettes reconnues ou jugées dues à ces ressor-

Digitized by Google

due to them in accordance with the provisions of Article 296 and the annex thereto. Payment in full shall be effected upon admission subject to deduction of 2½ per cent, or, in the case of Dominions, Colonies and Protectorates, such other percentage as may under local regulations be chargeable to nationals of the High Contracting Party effecting payment.

Art. 4. This Convention is only applicable to the payment of enemy debts coming within paragraphs 1 and 2 of Article 296.

Art. 5. Difficulties arising in the application of the present Convention shall be settled by direct agreement between the Controllers of the two Clearing Offices. In case of disagreement, the difficulty will be submitted to arbitration.

Art. 6. This Convention, when duly ratified, shall be notified to Germany, and the period of six months referred to in paragraph 5 of the annexe to Section III of the Treaty shall begin tu run as from the date of such notifications.

In witness whereof the Undersigned have signed the present Convention and have affixed thereto their seals.

Done in duplicate at London the 20th day of July, 1921.

tissants, conformément aux dispositions de l'Article 296 et de l'annexe audit article. Les paiements seront effectués dès que la dette aura été reconnue et sous déductions d'une somme de 2½ pour cent, ou bien, dans le cas de Dominions, Colonies et Protectorats, sous telle autre déduction qui, d'après les règlements locaux, pourrait être mise à la charge des ressortissants de la Haute Partie Contractante qui effectue le paiement.

Art. 4. La présente Convention n'est applicable qu'au règlement des dettes tombant sous l'application des §§ 1 et 2 de l'Article 296.

Art. 5. Tous différends qui surgiraient dans l'application de la présente Convention seront réglés directement par l'accord entre les Directeurs des deux Offices de Vérification et de Compensations. A défaut d'accord, les différends seront soumis à l'arbitrage.

Art. 6. La présente Convention, dès qu'elle aura été ratifiée, sera notifiée au Gouvernement Allemand, et le délai de six mois prévu au § 5 de l'annexe à la Section III du Traité de Versailles, commencera à courir à partir de la date de cette notification.

En foi de quoi les soussignés ont signé la présente Convention et y ont apposé leurs cachets.

Fait en double exemplaire à Londres, le 20 juillet 1921.

15. Englisch-französisches Abkommen zur Ausführung des Art. 296 F.V. 20. 7. 1921.

Dieses Abkommen ist an demselben Tage wie das englisch-belgische unterzeichnet und hat denselben Inhalt. Im Wortlaut finden sich nur folgende Abweichungen bezw. Zusätze:

Art. 1. An Stelle von ressortissants belges: ressortissants français.

Art. 2. An Stelle von en Belgique et au Congo Belge: en France (y compris l'Alsace et la Lorraine), l'Algerie, les Colonies et Protectorats français.

Art. 3. Am Schluß des Absatz 1 ist hinter de l'Allemagne hinzugefügt: sous réserve de la disposition du littera (b), in fine, de l'Article 296.

Digitized by Google

This report, which is of a purely consultative nature and does not bind the High Contracting Parties on the subject in question, shall be prepared in triplicate, each of the Governments receiving one copy and the third being presserved in the archives of the Commission.

Art. 4. After presentation of the report to both Governments they shall have six months in which to negotiate an agreement in accordance with the Commission's report, and if, at the end of this further period, they do not succeed in coming to an understanding, they shall submit the dispute to arbitration in conformity with the terms of the Convention concluded between the two High Contracting Parties on the 18th June, 1909.

Art. 5. The present Treaty shall be ratified by the two High Contracting Parties in the manner prescribed by their national constitutions, and the ratifications shall be exchanged as soon as possible. The Treaty shall take effect immediately after the exchange of ratifications, and shall continue in force for a period of five years, and it shall thereafter remain in force until twelve months after one of the High Contracting Parties has given notice to the other of an intention to terminate it.

The strict and loyal fulfilment of the preceding clauses is confided to the honour of the signatory nations.

In witness thereof the respective Plenipotentiaries have signed the present Treaty, and have affixed thereunto their seals.

Done in duplicate in the English and Portuguese languages, at Rio de Janeiro, on the fourth day of April in the year nineteen hundred and nineteen.

(LS.) *Arthur Robert Peel.* *Domicio da Gama.*

[Die Mitteilung weiterer Abkommen bleibt für das folgende Heft — Bd. XXX — vorbehalten.]

B. Kleine Berichte.

1. Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht.

Die am 6. 1. 1917 gegründete „Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht", über deren Gründung und Entwicklung in Ztschr. XXVII 280, XXVIII 265 berichtet ist, hat nach den erfolgreichen Jahresversammlungen in Heidelberg (1917) und Kiel (1918) eine für Frankfurt (1920) und eine für Hamburg (1921) geplant gewesene Jahresversammlung infolge der Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnisse nicht abhalten können. Nunmehr ist die Abhaltung einer Jahresversammlung in Hamburg vom 21. bis 24. 4. 1922 gemäß Einladung des Hamburgischen Senates beschlossen.

Tagesordnung:

I. Ausgleichsverfahren und Liquidationsverfahren nach dem Versailler Vertrag. Referenten: Oberregierungsrat Dr. *Fuchs* (Berlin), Geheimrat Prof. Dr. *Mendelssohn-Bartholdy* (Hamburg), Prof. Dr. *Nußbaum* (Berlin), Landrichter Dr. *Weidlich* (Stuttgart).

II. Ansprüche von Ausländern gegen das Deutsche Reich nach Teil X des Versailler Vertrages. Referenten: Oberlandesgerichtsrat Dr. *Keetmann* (Berlin), Prof. Dr. *Partsch* (Bonn).

Digitized by Google

III. Vorkriegsverträge. Referent: Rechtsanwalt Dr. *E. Wolff* (Berlin).

IV. Internationale Gerichtsbarkeit und die gemischten Schiedsgerichtshöfe des Versailler Vertrages. Referent: Geh. Justizrat Prof. Dr. *Zitelmann* (Bonn).

V. Sitzungen der ständigen Kommissionen: „Völkerbund", „Nachwuchs", „Staatsangehörigkeit", „Minoritätenschutz", „Selbstbestimmungsrecht der Völker", „Internationales Urheberrecht".

Die Hamburger Jahresversammlung beruht auf Beratungen, welche in einer am 29. 10. 1921 in Berlin stattgehabten Mitgliederversammlung der Gesellschaft stattgefunden haben und in welchen die Daseinsmöglichkeit und die Daseinsberechtigung der Gesellschaft nach langdauernder und lebhafter Erörterung einstimmig bejaht wurde. Es wurde dann zur Bildung der vorstehend bezeichneten „Ständigen Kommissionen" geschritten, außerdem eine zentrale „Arbeitskommission" gebildet, der es obliegt, den im einzelnen vom Rat festzustellenden Arbeitsplan vorzubereiten.

Als Mitglieder des Rates wurden gewählt: Dr. *v. Bülow* (Fürstenberg i. Mecklb.), Prof. *W. van Calker* (Freiburg), Geh.-Rat *H. Dove* (Berlin), Prof. *Eickhoff* (Remscheid), Prof. *Fleischmann* (Halle), Prof. *v. Frank* (München), Wirkl. Legationsrat *v. Grünau* (Berlin), Prof. *Harms* (Kiel), Prof. *Heilborn* (Breslau), Prof. *E. Kaufmann* (Bonn), Prof. *Kleinfeller* (Kiel), Prof. *Laun* (Hamburg), Prof. *Liepmann* (Hamburg), Justizrat Dr. *Magnus* (Berlin), Prof. *Manes* (Berlin), Prof. *Neumeyer* (München), Prof. *Perels* (Hamburg), Reichsminister a. D. *Schiffer* (Berlin), Prof. *R. Schmidt* (Leipzig), Senator Dr. *Schramm* (Hamburg), Ministerialdirektor Dr. *v. Simson* (Berlin), Dr. *K. Strupp* (Frankfurt a. M.), Staatsminister a. D. Dr. *A. Südekum* (Berlin), Prof. *Thoma* (Heidelberg), Dr. *H. Wehberg* (Berlin), Prof. *Zitelmann* (Bonn), Prof. *Ph. Zorn* (Ansbach).

In den Vorstand wurden gewählt: Prof. *Niemeyer* (Kiel) als Vorsitzender, Prof. *Meurer* (Würzburg), als stellvertr. Vorsitzender, als Mitglieder: Prof. *L. Beer* (Berlin), Prof. *Mendelssohn-Bartholdy* (Hamburg), Prof. *Schoenborn* (Kiel), Prof. *Schücking* (Berlin), Reichsminister a. D. Dr. *W. Simons* (Berlin).

Die Gesamtzahl der Mitglieder beträgt **249.**

Nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 29. 10. 1921 lauten die Satzungen:

I. Aufgabe der Gesellschaft ist die Förderung des Völkerrechts und seiner Wissenschaft. Zu diesem Zwecke sollen Vertreter des Völkerrechts, Theoretiker und Praktiker, sowie Vertreter der als Hilfswissenschaften erheblichen Wissensgebiete zu gemeinsamer wissenschaftlicher Arbeit versammelt werden. Das heranwachsende Geschlecht in nachdrücklicher Weise zu völkerrechtlicher Arbeit anzuregen und in deren Durchführung zu fördern, wird sich die Gesellschaft besonders angelegen sein lassen.

II. Die geschäftlichen Aufgaben der Gesellschaft werden von dem Vorstand, dem Rat und der Vollversammlung wahrgenommen.

III. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Er wird von der Vollversammlung durch Stimmzettel auf drei Jahre gewählt und bleibt im Amte bis zum Schluß der Jahresversammlung, in welcher der neue Vorstand gewählt wird. Fallen während der dreijährigen Amtszeit einzelne Vorstandsmitglieder aus, so kann sich der Vorstand mit Wirkung bis zur nächsten Vollversammlung aus den Ratsmitgliedern ergänzen. Der Vorstand führt die Geschäfte, soweit sie nicht dem Rat oder der Vollversammlung vorbehalten sind.

Digitized by Google

IV. Der Rat besteht aus dem Vorstand und mindestens 12, höchstens 32 weiteren Ratsmitgliedern. Die Ratsmitglieder werden für die gleiche Zeit und in derselben Weise gewählt wie der Vorstand. Der Rat bestimmt Zeit, Ort, Tagesordnung der Jahresversammlungen sowie den sonstigen Arbeitsplan und wählt die Mitglieder.

V. Zur Wahl als Mitglied kann nur gestellt werden, wer durch schriftlichen Antrag dreier Ratsmitglieder vorgeschlagen ist. Einen solchen Vorschlag bringt der Vorsitzende unverzüglich zur Abstimmung. Die Wahl findet schriftlich statt. Nichtäußerung gilt als Stimmenthaltung. Zur Aufnahme ist die Mehrheit der Stimmen aller Ratsmitglieder erforderlich. Zwischen der Absendung des Vorschlages durch den Vorsitzenden an die Ratsmitglieder und der Feststellung des Abstimmungsergebnisses muß eine vom Vorsitzenden zu bestimmende und mitzuteilende Frist von wenigstens 14 Tagen liegen. Die Wahl kann auch in der Ratsversammlung stattfinden. Die erfolgte Wahl teilt der Vorsitzende dem Gewählten mit. Die Erwerbung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Annahmeerklärung.

VI. Durch die Erwerbung der Mitgliedschaft wird die Verpflichtung übernommen, sich an den Arbeiten der Gesellschaft, insbesondere an den Jahresversammlungen zu beteiligen. Jedes Mitglied hat jährlich einen Beitrag von wenigstens 20 ℳ, korporative Mitglieder haben einen solchen von wenigstens 200 ℳ zu zahlen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Verzicht, welcher dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich erklärt wird. Außerdem gilt als Verzicht die Versäumung zweier aufeinander folgender Jahresversammlungen ohne triftige Begründung. In diesem Fall muß das Erlöschen der Mitgliedschaft durch den Vorstand nach Befragung des Mitgliedes festgestellt und dem Ausgeschiedenen durch den Vorsitzenden mitgeteilt werden. In besonderen Fällen kann durch einstimmigen Beschluß des Rates die Mitgliedschaft entzogen werden. Auf Vorschlag des Rates kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

VII. Sitzungen des Vorstandes, des Rates und der Vollversammlung werden durch schriftliche Einladung des Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung berufen. Dies muß geschehen, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Bezeichnung der Tagesordnung beantragt wird. Auf gleiche Weise unterstützte Punkte müssen auch sonst auf die Tagesordnung gesetzt werden.

VIII. Zur Aenderung der Satzungen ist 5/6 Mehrheit der Vollversammlung erforderlich.

IX. Vollversammlungen außerhalb der Jahresversammlung kann der Vorsitzende berufen.

2. Deutsche Vereinigung für internationales Recht.

Die „Deutsche Vereinigung für internationales Recht, Landesgruppe der International Law Association", über deren Gründung und Entwickelung Ztschr. XXIV, Abt. II, S. 355 u. XXIX 143 ff. berichtet ist, hat in einer Mitgliederversammlung am 30. 10. 1921 in Berlin beschlossen, die für August 1922 in Buenos Aires stattfindende Konferenz der I. L. A. zu beschicken, in der Voraussetzung, daß die Mittel dafür auf angemessene Weise zur Verfügung gestellt werden können.

Für die Konferenz in Buenos Aires ist folgende Tagesordnung angekündigt: a) Einzelberichte (Papers): Völkerbund. Internationaler Gerichtshof. Anerkennung von „de facto"-Regierungen eines fremden Staates. Staatshaftung

Digitized by Google

für Aufruhrschäden. Unterseebootkrieg. Unverletzlichkeit der Post im Seekrieg. Territorialgewässer. Seetransport- und Versicherungsrecht. Internationales Arbeitsrecht. Domizil und Staatsangehörigkeit. Handelsgesellschaften und juristische Personen. b) Berichte (Reports) der Kommissionen über „Sale of goods", „Double Taxation", „Foreign Judgements", „Nationality and Naturalisation". c) „Conferences" (Plenarverhandlungen) über „Maritime Law" (Vorsitzender Sir *Henry Duke*), „Organisation for International Cooperation" (Vorsitzender Lord *Phillimore*), „Private International Law" (Vorsitzender Staatsrat *J. Jitta*).

Das Executive Committee in London hat vorgeschlagen, daß die deutsche Landesgruppe die Bearbeitung bestimmter Materien derart übernehme, daß die Vorbereitung für die Verhandlung in pleno ausschließlich der deutschen Gruppe zufalle. Dies ist angenommen. Die Deutsche Vereinigung hat die Bearbeitung folgender Gebiete in Angriff genommen: 1. „Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile" (Referenten: Prof. Dr. *Kleinfeller*, Kiel, und Reichsminister a. D. Dr. *W. Simons*, Berlin), 2. „Die Sozialversicherung im Weltarbeitsrecht" (Referenten: Prof. Dr. *Manes*, Berlin und Regierungsrat Dr. *Kuttig*, Berlin*).

In den Vorstand der Vereinigung, welche jetzt 113 Mitglieder umfaßt (darunter die großen Handelskammern, Versicherungs-Gesellschaften und Reedereien), wurden gewählt: als Vorsitzender Professor *Niemeyer* (Kiel), als Schatzmeister Rechtsanwalt Dr. *A. Sieveking* (Hamburg), sowie außer den bisherigen Mitgliedern *(Apt, Beer, Brüders, Duncker, Edzard, Gerland, Goldschmidt, Groninger, Katz, Manes, Meurer, Osterrieth, Schücking, Simons, Soetbeer, Strupp, Ulrich, Max M. Warburg, Zorn)* die Herren Professor Dr. *R. Eickhoff* (Remscheid) und Geh. Justizrat Dr. *Felix Meyer* (Berlin).

Die Satzung der Vereinigung hat durch Beschluß vom 30. 10. 1921 Aenderungen erfahren, welche zu folgender Fassung geführt haben:

§ 1. Die deutsche Vereinigung für internationales Recht (Landesgruppe der International Law Association) verfolgt — als juristisch selbständige Gesellschaft — den Zweck, die Arbeiten der I. L. A. zu fördern, indem sie die deutschen Interessenten und Sachverständigen zu gemeinsamer Arbeit sammelt.

§ 2. Die Mitgliedschaft der Vereinigung wird durch Anmeldung bei dem Vorstand und die im Einverständnis mit dem Vorstand durch den Vorsitzenden bewirkte Eintragung in die Mitgliederliste erworben. Von der Eintragung in die Mitgliederliste wird der Leitung der I. L. A. in London Mitteilung gemacht.

§ 3. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Schatzmeister und fünfzehn Beisitzern. Er wird von der Mitgliederversammlung

---

*) Ueber den Verlauf der Haager Konferenz (August 1921) und die dort beschlossene „Hague Rules 1921" sowie die von der Deutschen Vereinigung dazu eingenommene Stellung soll im nächsten Heft der Ztschr. berichtet werden.

(Ein Ausschuß ist beauftragt, die „Hague Rules 1921" sowie deren deutsche Uebersetzung den am nächsten interessierten korporativen Mitgliedern (Handelskammern, Reedereien, Assekuradeuren) behufs Stellungnahme zu unterbreiten. Die darauf eingegangenen Erklärungen lauten in der Hauptsache zustimmend. Die Umfrage ist noch nicht zum Abschluß gelangt.)

Herausgeber.

Digitized by Google

gewählt und kann sich in der Zwischenzeit durch einstimmige Zuwahl erweitern. Er führt die Geschäfte und leitet die Arbeiten der Vereinigung.

§ 4. Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, welcher jährlich für Einzelmitglieder mindestens 20 Mk., für korporative Mitglieder mindestens 200 Mk. beträgt.

§ 5. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden regelmäßig im Zusammenhang mit den Tagungen der I. L. A., außerdem dann berufen, wenn dies von 1/10 der Mitglieder beantragt oder vom Vorsitzenden für erforderlich gehalten wird.

Die Mitgliederversammlung entscheidet alle organisatorischen und sonstigen die Vereinswirksamkeit bedingenden Fragen, insbesondere Satzungsänderungen.

3. Der ständige internationale Gerichtshof des Völkerbundes.

Am 15. 2. 1922 ist der auf Grund des Art. 14 des Versailler Vertrages errichtete ständige internationale Gerichtshof im Haag zusammengetreten. Ueber die vorbereitenden Verhandlungen zur Errichtung des Gerichtshofes geben Aufschluß die „*Procès-Verbaux*" des „*Comité Consultatif de Juristes*", (Haag, *Van Langenhuysen Frères* 1920, IV u. 769 S.), welche über die im Haag 16. 6. — 24. 7. 1920 stattgehabten Verhandlungen berichten, an welchen teilnahmen *M. Adatci* (Japan), *R. Altamira* (Spanien), *C. Bevilaqua* (Brasilien), Baron *Descamps* (Belgien), *F. Hagerup* (Norwegen), *A. de Lapradelle* (Frankreich), Dr. *Loder* (Niederlande), Lord *Phillimore* (England), *A. Ricci-Busatti* (Italien), *Elihu Root* (Vereinigte Staaten von Amerika). Dem Protokollband sind 2 Bände „*Documents*" beigefügt, von denen der eine (V u. 373 S.) die zu den Verhandlungen vorgelegte Zusammenstellung früherer Projekte für eine „*Cour Permanente de Justice internationale*" enthält, der andere (284 Doppelseiten) die auf diesen Gerichtshof bezüglichen Verhandlungen des Genfer Völkerbundes. Der Preis der 3 Bände beträgt 200 Schweizer Franken.

Die Richter beschäftigen sich zunächst mit den Fragen der inneren Organisation, der Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der Geschäftsordnung, wahrscheinlich auch mit Gutachten, welche der Rat des Völkerbundes ihnen vorgelegt hat.

Nach den letzten authentischen Nachrichten haben 45 Staaten das Protokoll unterzeichnet, welches den Gerichtshof einsetzt. Davon haben 32 ratifiziert. Die Zahl der Staaten, welche die Klausel über die obligatorische Zuständigkeit des Gerichtshofs annehmen, beträgt 18: Brasilien, Bulgarien, China, Costarica, Dänemark, Finnland, Haiti, Liberia, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Panama, Portugal, San Salvador, Schweden, Schweiz, Uruguay.

Digitized by Google

Rechtsprechung.

Berichterstattung über Entscheidungen, welche wegen ihres normativen Inhalts grundsätzliche Bedeutung haben.

Deutschland.

Namenrecht. Maßgeblichkeit des (schweizerischen) Heimatrechts. — Art. 30 EG. z. BGB.

RG. 12. 12. 1918, IV. Zivilsenat, IV 328/18 (Entsch. 15, S. 268).

Der (deutsche) Kläger hatte beantragt, den (schweizerischen) Beklagten zu verurteilen, daß er es unterlasse, innerhalb des Deutschen Reiches seinen Namen mit dem Zusatz „von B." zu führen. Die Klage wurde in zwei Instanzen abgewiesen. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen: „Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts diese Frage nach dem Heimatrecht (der Staatsangehörigkeit) des Beklagten zu beurteilen ist. Die in der Literatur vertretene abweichende Auffassung (vgl. *Zitelmann*, I.P.R., Bd. 1, S. 138, Bd. 2, S. 819), wonach das Gebietsstatut entscheiden soll, ist vom Standpunkt des positiven deutschen internationalen Privatrechts abzulehnen. Die Vorschriften der Artt. 1—7 ff. EG. z. BGB. sind von dem Gedanken beherrscht, daß das Personalstatut als Regel und das Gebietsstatut (Art. 28) als Ausnahme anzusehen ist. Eine analoge Anwendung der in Art. 28 getroffenen Regelung auf das Namenrecht kann nicht schon damit gerechtfertigt werden, daß dieses Recht ebenso wie die fraglichen Rechte mit dem negatorischen Schutze ausgestellt ist. Es fragt sich nur noch, ob Art. 30 EG. der Anwendung des Schweizer Rechtes entgegensteht. Nach der Auslegung, die das RG. ständig dieser Bestimmung gegeben hat, muß die Frage verneint werden. Denn es kann nicht angenommen werden, daß der Gebrauch des Namens in Deutschland genügend sein würde, die Grundlagen des deutschen staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens anzugreifen. (RGS. Bd. 60, S. 296*), Bd. 93, S. 182.)

Vertragsobligationen. Währung. Deutsche Bundesratsverordnung 28. 9. 14. Deutsch-schweizerisches Abkommen 9. 12. 20. (RGBl. 2024.)

RG. 18. 12. 1920, V. Zivilsenat; V 278/20 (Entsch. 101, S. 141).

Die schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt (Beklagte) hat dem Kläger ein bis Juli 1917 unkündbares, von da ab mit 6monatiger Frist kündbares Darlehn von 460000 ℳ gegeben, welches auf ein Hausgrund-

*) Abgedruckt Ztschr. XIX 278.

Digitized by Google

stück des Klägers in Deutschland hypothekarisch eingetragen ist, und zwar mit der Klausel: „Kapital und Zinsen sind franko Zürich in deutscher Reichswährung zahlbar und zwar auf spezielle Anordnung der Gläubigerin in deutscher Goldmünze."

In Hinsicht des I.P.R. kommt nur folgende Ausführung in Betracht: Die Anwendbarkeit des deutschen Rechtes ist nicht zu beanstanden. Das für die Verpflichtungen aus einem Vertrage maßgebende Recht bestimmt sich nicht nach dem Ort des Vertragschlusses. Vielmehr kann mangels ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung der Parteien — die hier nicht vorliegt — nur entweder das Recht des Erfüllungsortes oder das Recht des Staates in Betracht kommen, dem der Schuldner angehört (RG. 61, S. 343, 62, S. 379, 66, S. 73, 95, S. 165, JW. 1918, S. 380 m. 5). Welcher von beiden Gesichtspunkten den Vorzug verdient, bedarf für den vorliegenden Fall nicht der Entscheidung. Die Anwendung deutschen Rechtes unterliegt daher — ganz abgesehen davon, ob nicht auch Art. 30 EG. z. BGB. zugunsten des deutschen Rechtes Platz greifen würde — keinem Bedenken. Von der Anwendbarkeit des deutschen Rechtes überhaupt sind denn auch die von der Beklagten eingereichten Rechtsgutachten als von etwas ganz Selbstverständlichem mit Recht ausgegangen.

Anmerkung:

1. Frühere Urteile des RG. zuletzt 30. 9. 1920 (Entsch. 100, S. 81) haben das im vorliegenden Urteil geübte „Dahingestelltseinlassen" der internationalprivatrechtlichen Urfrage mißbilligt. (Vgl. RG. Bd. 71, S. 10, *Warneyer* 1915 Nr. 311, 1917 Nr. 151.)

2. Hinsichtlich des für Vertragsobligationen maßgebenden Rechtes hat das RG., 11. 3. 1919 (Entsch. 95, S. 164 ff.) das Personalstatut verworfen und die Maßgeblichkeit des Erfüllungsortes als feststehenden Grundsatz der Rechtsprechung des Reichsgerichtes gegen scheinbar abweichende Reichsgerichtsurteile (insbesondere VI. Senat in Entsch. 61, S. 343, 62, S. 379) und gegen die Berufung auf *Zitelmann*, IPR. II. 373 behauptet. — Die deutsche Judikatur und Literatur ist in Ztschr. XVIII 334 ff. (1908) von *L. Beer* („Neue Entwickelungsstufen des I.P.R.") eingehend berichtet. Vgl. für die spätere Zeit *Silberschmidt*, Ztschr. XX 487, ferner Ztschr. XX 398 ff., 558, 559, XXI 62. 64, 68, 71, XXII 311. — Für den Erfüllungsort ferner RG. 29 9. 1919 (Entsch. 96, S. 272, 18. 12. 1920, Entsch. 101, S. 143).

3. Daß das für Vertragsobligationen maßgebende Recht in erster Linie durch — ausdrückliche oder stillschweigende — Vereinbarung der Vertragschließenden bestimmt wird, hat das RG. gemäß feststehender Judikatur in neuerer Zeit in folgenden Urteilen ausgesprochen: 25. 2. 1919 (Entsch. 95, S. 42), 25. 9. 1919 (Entsch. 96, S. 263). Vgl. auch die hier anschließend mitgeteilte Entscheidung. Herausgeber.

Vertragsobligationen. Lieferungsvertrag über Auslandware. Maßgeblichkeit des Parteiwillens für das anzuwendende Recht.

RG. 25. 2. 1919, II. Zivilsenat, II. 353/18 (Entsch. 95, S. 41).

Klägerin (Berlin) hatte von dem Beklagten (Wien) 300 Blöcke Bankazien (von der holländischen Insel Banka, malayischer Archipel) gekauft. Die Ware wurde nicht geliefert, weil die Lieferung „unmöglich oder zum mindesten so erschwert sei, daß sie dem Verkäufer nicht zugemutet werden könne". Die Vorinstanzen gaben dem Schadensersatzanspruch des Käufers statt. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Digitized by Google

Aus den Gründen des Revisionsurteils: „Aus der Feststellung, daß die Parteien darüber einig seien, deutsches Recht anzuwenden, konnte im Zusammenhalt mit dem Umstand, daß der Vertrag durch einen in Deutschland wohnenden Vertreter der Beklagten abgeschlossen worden war, das Berufungsgericht mit Recht entnehmen, daß sich die Parteien beim Vertragsschluß stillschweigend der Herrschaft des deutschen Rechtes unterworfen haben. Die Befugnis der Beteiligten, das für ihr Vertragsverhältnis maßgebende Recht zu bestimmen, findet an entgegenstehenden zwingenden Vorschriften weder des deutschen noch des österreichischen Rechts eine Grenze."

Anmerkung: Ueber den Willen der Parteien als Grundlage des maßgeblichen Rechtes vgl. *L. Beer* in Ztschr. XVIII 350, *Niemeyer*, Ztschr. XXIII 260 sowie Judikatur Ztschr. XXIV 320, 322. Herausgeber.

Vertragsobligationen. Kaufvertrag.

RG. 24. 5. 1921, II. Zivilsenat, II 571/20 (Entsch. 102, S. 214).

Im August 1916 hatten ein Wiener (der Beklagte) und ein Breslauer (der Kläger) in Kopenhagen über Verkauf von dänischem Käse verhandelt, welcher frei dänische Station vom Kläger nach Wien geliefert werden sollte. Der Vertrag wurde in deutscher Sprache so weit fertig vereinbart, daß das letzte entscheidende Ja von Wien aus telegraphiert werden sollte, was geschah. Zur Lieferung kam es nicht, weil die erforderliche Durchfuhrerlaubnis für Deutschland fehlte. Die Parteien stritten darüber, wer von ihnen die Verantwortung für die Durchfuhrerlaubnis übernommen habe. Das Berufungsgericht (Kammergericht) erklärte auf Grund der Vertragsinterpretation den Kläger verantwortlich und wies die auf Schadensersatz gerichtete Klage ab.

Das RG. hob das Urteil auf, weil der Vorderrichter fälschlich von der Maßgeblichkeit des deutschen Rechtes ausgegangen sei, anstatt das dänische Recht zugrunde zu legen. Die Begründung dieser Entscheidung beschränkt sich auf die Sätze: „Es handelt sich um dänische Ware, die frei Waggon dänischer Station zu liefern war; die Zahlung sollte gegen Duplikatbrief in Kopenhagen stattfinden; der Vertrag war zwischen zwei Ausländern geschlossen, die ihrerseits wiederum verschiedenen Staaten angehörten. Danach unterliegt das ganze Vertragsverhältnis dänischem Recht."

Anmerkung: Die Entscheidung läßt nicht erkennen, ob der Vertragswille oder der Ort des Vertragsschlusses oder der Erfüllungsort als Anknüpfungsbegriff verwendet wird. *Niemeyer.*

Vertragsobligationen. Währung.

RG. 29. 9. 1919, VI. Zivilsenat, VI 130/19 (Entsch. 96, S. 270).

Aus einem Darlehn von 60 000 Kronen österreichischer Währung, welches die Beklagte 1905 in Wien erhalten hatte, hatte der Kläger 24 000 Kronen als Zinsen für die Zeit 1909–1914 eingeklagt. Der Kläger rechnete (1914) diesen Betrag in 20 388 ℳ deutscher Reichswährung um. Er beantragte und erreichte in zwei Instanzen Verurteilung auf diesen letzteren Betrag. Das RG. hob die Entscheidung auf und verwies die Sache an das Berufungsgericht zurück, weil Verurteilung nur in Kronen österreichischer Währung erfolgen dürfe.

Das RG. führte aus: Der § 244 BGB. findet keine Anwendung, weil Erfüllungsort der in Oesterreich belegene Wohnsitz der Darlehnsempfängerin zur Zeit des Darlehnsabschlusses ist, „mithin österreichisches Recht und öster-

Digitized by Google

reichische Währung anzuwenden ist". Das RG. fügt hinzu: „In welcher Weise der Kläger die Leistung seinerzeit beizutreiben in der Lage sein und zu welchem Fuße der Schuldbetrag gegebenenfalls umzurechnen sein wird, muß dem Vollstreckungsverfahren vorbehalten bleiben."

Anmerkung: Kritik des in der Begründung unklaren Urteils muß vorbehalten bleiben. *Niemeyer.*

Schadensersatz und Schmerzensgeld aus Quasidelikt.

RG. 30. 5. 1919, VII. Zivilsenat, VII 33 19 (Entsch. 96, S. 96).

Der Beklagte wurde als verantwortlicher Leiter einer deutschen Abteilung der Weltausstellung in Gent (1913) auf Schadensersatz und Schmerzensgeld belangt, weil die Ehefrau des Klägers, infolge des beschädigten Zustandes eines Linoleumbelags hingestürzt, einen Armbruch sowie andere Verletzungen davongetragen hatte. Das Urteil erklärte das am Ort des Unfalles geltende (belgische) Recht für maßgebend (unbeschadet der Beschränkung des Anspruches durch Art. 12 EG. z. BGB.).

Aegypten.

Staatsangehörigkeit. Wirkung kriegerischer Besetzung.

Gemischtes Appellationsgericht Cairo 25. 6. 1918; Mohamed Pascha Ramadan / Elios Christo (Gazette des Tribunaux Mixtes Égyptiens 1918, S. 294; J. 1919, S. 413).

Der ottomanische Appellant behauptete, der Beklagte sei Ottomane („*indigène*" im Sinne der ägyptischen Gerichtsbarkeit). Er bestritt deswegen die Zuständigkeit der *Tribunaux Mixtes*. Der Gegner, welcher in Albanien als Ottomane geboren war, behauptete, durch die kriegerische Okkupation Albaniens seitens Italiens die italienische Staatsangehörigkeit erworben, und die ottomanische verloren zu haben (wofür er eine Bescheinigung des italienischen Konsulates vom 28. 8. 1917 beibrachte). Das Gericht entschied, daß die italienische Okkupation an der Staatsangehörigkeit nichts geändert habe, indem es auf eine Reihe entsprechender Entscheidungen bezüglich der englischen Besetzung der griechischen Insel Chios und auf den damit übereinstimmenden Inhalt der englischen Protektorats-Proklamationen vom 18. und 19. 12. 1914 verwies.

Frankreich.

Eheliches Güterrecht. Wechsel der Staatsangehörigkeit.

Tribunal de la Seine, 2. 6. 1910; Montfort / Compagnie du chemin de fer Paris-Orléans und Compagnie des chemins de fer du Nord).*

Die Kläger, *Léon de Barthou Baron de Montfort* und seine Gattin geb. *de Pégueiroles*, verlangten von den beklagten Eisenbahngesellschaften

*) Das Urteil wird hier auf Grund handschriftlicher Mitteilung wiedergegeben. — Der zur Geltung gebrachte Grundsatz ist auch am 21. 3. 07 durch dasselbe Gericht in Sachen *Vlassow / Schelcher* angewendet. Vgl. *Nouvelle revue pratique de droit international privé 1908*, S. 235 ff., *Revue de droit intern. privé (Darras)* 1908, S. 788 ff. Herausgeber.

Digitized by Google

die Freigabe von Obligationen dieser Gesellschaften, welche sie bei Eingehung der Ehe in Frankreich und als französische Staatsangehörige durch *contrat de mariage* auf den Namen der klagenden Ehefrau hatten eintragen lassen. Die Weigerung wurde von den Beklagten auf den Grundsatz der *„immutabilité des conventions matrimoniales"* gemäß Art. 1385 des C. C. gestützt. Die Kläger stützten ihr Verlangen auf die (unbestrittene) Tatsache, daß sie 3. 4. 07 in Württemberg durch Naturalisation die deutsche Staatsangehörigkeit erworben und dann durch Ehevertrag an Stelle des *„régime légal"* des C. C. das gesetzliche Güterrecht des BGB. (§§ 1363—1425) vereinbart hätten.

Das Urteil gab der Klage statt mit der Begründung, der Grundsatz der Unwandelbarkeit der güterrechtlichen Eheverträge sei *„une règle du statut personnel qui n'est pas applicable aux étrangers"*, und nachdem die Ehegatten *de Montfort* Württemberger geworden seien, habe die französische Rechtspflege sie nicht zu schützen *„dans leurs rapports pécuniaires, qui se trouvent désormais régis par leurs lois nationales"*.

Kaufvertrag. Internationales Währungsverhältnis.

Cour d'appel Bordeaux 23. 5. 1921 (Gazette du Palais 1921, II 187).

Eine französische Firma hatte von einer englischen Firma Ware gekauft und folgendes vereinbart: *„Les paiements sont à faire en argent (sterling) anglais sur Londres au change de 25 francs par une livre."* Die französische Firma wollte in effektiven Franks zahlen, während die englische Firma für je 25 Franks ein effektives englisches Pfund verlangte. Die englische Firma siegte in beiden Instanzen.

Anmerkung: Das — allein zugängliche — Referat spricht nicht aus, setzt aber offenbar voraus, daß der Kaufpreis in *francs* vereinbart und fakturiert war, so daß eine ungewöhnlich klare Sach- und Rechtslage gegeben war.

Herausgeber.

Holland.

Erbrecht.

Kassationshof 27. 6. 1918; Steengracht van Moyland/Sigismund (Weekblad van het recht n. 9531, J. 1919, S. 426).

Ein geborener Holländer hatte sich in Deutschland naturalisieren lassen. Er enterbte seinen Sohn, welcher Holländer geblieben war und setzte seine eigene Frau als Alleinerbin ein. Die Enterbung war nach deutschem Recht unangreifbar, während nach holländischem Recht dem Sohn das (französisch-rechtliche) *„droit à la réserve"* zustand. Der Gerichtshof erklärte das deutsche Recht für schlechthin und ausschließlich maßgebend.

Anmerkung: Die frühere holländische Judikatur ließ überwiegend die *lex domicilii* des Erblassers über dessen Mobiliarnachlaß, die *lex rei sitae* über den Immobiliarnachlaß entscheiden. In neuerer Zeit scheint überwiegend an die Stelle des Wohnsitzes die Staatsangehörigkeit getreten zu sein. In einem berühmten Urteil des Kassationshofs 5. 4. 1901 *(Weekblad van het recht no. 8524, J. 1910, S. 285)*, ist die *lex rei sitae* für Immobilien festgehalten. Das jetzt vorliegende Urteil sieht von der Unterscheidung des Mobiliar- und Immobiliarnachlasses ab. Doch ist es nicht zweifellos, ob damit die frühere Maßgeblichkeit der erbrechtlichen *lex rei sitae* für Nachlaß-Immobilien aufgegeben sein soll.

Herausgeber.

Digitized by Google

Italien.

Ehescheidung. Haager Konvention 12. 6. 1902. Einfluß des Krieges auf Staatsverträge über Privatrecht.

Corte di Venezia 9. 10. 1917; Domini/Kerk (Monitore dei Tribunali 1918, S. 80. J. 1919, S. 418).

Eine Italienerin hatte einen Deutschen geheiratet. Durch Urteil eines deutschen Gerichtes wurde die Ehe geschieden. Auf Antrag der deutschen Frau erteilte das italienische Gericht, während Italien und Deutschland im Kriege miteinander standen, dem deutschen Scheidungsurteil das Exequatur. Das Urteil stützt sich u. a. auf die Haager Konvention, 12. 6. 1902, indem es den Grundsatz vertritt, daß Staatsverträge, welche sich auf das Privatrecht beziehen, trotz des Krieges in Kraft bleiben*).

Oesterreich.

*„Exterritorialität fremder Staaten" **). Beschränkung der Gerichtsbarkeit gegenüber dem ungarischen Staat.*

Oberster Gerichtshof 27. VIII. 1919; GZ. R. II 152/19 (Deutsch-österreichische Anwaltszeitung, 1. Jahrgang, S. 85.)

Die Oesterreichisch-ungarische Bank hatte auf die von den in der Wiener ungarischen Gesandtschaft seinerzeit abhandengekommenen 150 000 000 Kr. durch die Polizei zustandegebrachten 69 000 000 Kr. für die Innere Stadt in Wien eine einstweilige Verfügung erwirkt. Der von der ungarischen Gesandtschaft dagegen erhobene Widerspruch blieb ohne Erfolg.

Das Landesgericht in Wien hat dem Rekurse der ungarischen Gesandtschaft, bezw. des ungarischen Staates, vertreten durch den wirtschaftlichen Beauftragten der ungarischen Räteregierung, Folge gegeben und die bewilligte einstweilige Verfügung aufgehoben.

Aus den Gründen:

Mag man auch der Ansicht beitreten, daß ein ausländischer Staat befähigt ist, als Träger von Privatrechten in der Rolle des Klägers oder des Beklagten aufzutreten, so darf doch die inländische Gerichtsbarkeit nie eintreten, wenn es sich um eine Frage handelt, die eine Verletzung der Souveränitätsrechte des fremden Staates betreffen kann. Hier stehen unbedingt völkerrechtliche Grundsätze der Klage vor einem inländischen Gerichte entgegen.

Im gegenständlichen Fall handelt es sich, was der erste Richter in seinem Beschlusse verkennt, keineswegs um einen rein privatrechtlichen Anspruch, um einen Anspruch aus einem privatrechtlichen Titel, sondern um einen Anspruch, der einem Akte der Staatsgewalt seine Entstehung verdankt oder doch mit demselben zusammenhängt.

Die den Anspruch begründenden Sozialisierungsmaßregeln der ungarischen Räteregierung sind Akte der Regierungshoheit des fremden Staates, der hier

*) Vgl. Ztschr. XXIX 139 ff., ferner RG. XXIII 1916, S. 353. Der Versailler Vertrag hat sich hinsichtlich des Einflusses des Krieges auf den dem Urteil entgegengesetzten Standpunkt gestellt. Vgl. Ztschr. a. a. O., S. 140.
Herausgeber.

**) Vgl. über die sog. „Exterritorialität fremder Staaten, Ztschr. X 68, XI 454, XIII 397, XVI 262, XIX 220, XX 416 ff. 481, XXVIII 506.
Herausgeber.

Digitized by Google

nicht als privatrechtlich Verpflichteter in Betracht kommt. Der zu sichernde Anspruch stützt sich auf einen Akt der Staatsgewalt.

Der Oberste Gerichtshof gab dem Revisionsrekurse der Oesterreichisch-ungarischen Bank keine Folge.

Aus den Gründen:

Der OGH. tritt den Ausführungen bei, nach welchen die begehrte einstweilige Verfügung mit dem Grundsatze des Völkerrechts unvereinbar wäre, daß der Regel nach kein Staat einen anderen vor seine Gerichte ziehen kann.

Allerdings sind auch Ausnahmen von dieser Regel zuzugeben. Eine solche tritt — abgesehen von freiwilliger Unterwerfung — anerkanntermaßen ein, sofern es sich um Rechte an hierländischen unbeweglichen Sachen handelt. Es mag ferner behauptet werden, daß die inländische Gerichtsbarkeit gegen einen fremden Staat zur Durchsetzung — also auch zur Sicherung — solcher hierlands zu verwirklichenden Ansprüche angerufen werden kann, bezüglich welcher der fremde Staat als Verpflichteter aus einem rein privatrechtlichen Titel erscheint.

Im gegebenen Falle fehlt es aber auch an dieser Voraussetzung. Wie aus dem Vorbringen der Oesterreichisch-ungarischen Bank selbst hervorgeht, übrigens notorisch ist, sind die bei der Hauptanstalt Budapest verwahrten Vermögenschaften von der ungarischen Räteregierung, die, wie allbekannt, die Staatsgewalt tatsächlich innehatte und mit der inländischen Staatsgewalt in völkerrechtlichem Verkehre stand, gerade in Ausübung jener Gewalt in Besitz genommen worden. Das aber ist das Entscheidende für die Frage der Zulässigkeit des Einschreitens hiesiger Gerichte; nicht der Umstand allein ist ausschlaggebend, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank den Anspruch auf Rückstellung der Noten, die mittlerweile aus der Gewahrsame der hiesigen Vertretung des ungarischen Staates gekommen sind und bei Gericht hinterlegt wurden, auf den Privatrechtstitel des Eigentums stützt.

Haager Abkommen 18. 10. 1907 betr. Gesetze und Gebräuche des Landkrieges. Anwendung auf südslawische Besetzung österreichischen Gebietes. Einsetzung eines Richters durch die okkupierende Staatsgewalt.

Oberster Gerichtshof 23. 4. 1919; GZ. R. I 56/19 (Deutsch-österreichische Anwaltszeitung, 1. Jahrgang, S. 30).

Das Bezirksgericht in Rosegg hat mit Urteil vom 23. 10. 1918, GZ. C 12/18, der Klage der *A.* wider *B.* wegen Feststellung des Eigentums an einer Parzelle stattgegeben.

Das Landesgericht in Klagenfurt hat mit Beschluß vom 24. 2. 1919, GZ. Bc. II 5/19, der Berufung des *B.* Folge gegeben, das bezirksgerichtliche Urteil sowie das demselben seit 23. 12. 1918 vorangegangene Verfahren als nichtig aufgehoben und dem genannten Bezirksgerichte die Anberaumung einer neuerlichen Streitverhandlung aufgetragen.

Begründung: Am 30. 11. 1918 wurde ein Teil des Gerichtsbezirkes Rosegg von südslawischen Truppen besetzt und von der SHS.-Regierung in Laibach der dortige, mit der Zivil- und Strafrechtspflege betraute deutsch-österreichische Richter, Landgerichtsrat *F.*, seines Amtes entsetzt; an dessen Stelle wurde von der SHS.-Regierung Oberlandesgerichtsrat i. R. *S.* als Gerichtsvorsteher bestellt und mit der Besorgung der richterlichen Geschäfte betraut. In den ersten Januartagen 1919 wurden die Südslawen durch deutsch-österreichische Truppen aus Rosegg verdrängt und in der Rechtspflege der frühere

Digitized by Google

Zustand wiederhergestellt. Bei den wiederholten, seit Mitte November 1918 zwischen der deutsch-österreichischen und der SHS.-Regierung gepflogenen Unterhandlungen wurde der Regelung der Ausübung der Gerichtsbarkeit in den besetzten Gebieten in keiner Weise gedacht. Soweit der gerichtsbekannte Sachverhalt. Wie sich nun aus dem Akte des Bezirksgerichts Rosegg ergibt, fand in obiger Rechtssache die erste Streitverhandlung am 23. 7. 1918 vor Landesgerichtsrat *F.* statt. Nach Einlangen der Beweisaufnahme wurde von Landesgerichtsrat *F.* die weitere Streitverhandlung auf den 23. 12. 1918 anberaumt; diese von beiden Parteien und ihren Vertretern besuchte und von dem SHS.-Richter *S.* widerspruchslos durchgeführte Streitverhandlung endete mit Urteil, welches dem Vertreter des *B.* am 10. 1. 1919 zugestellt wurde und von diesem aus nunmehr bekämpft wird, weil das erkennende Gericht ob völkerrechtswidriger Besetzung des Bezirkes Rosegg nicht vorschriftsmäßig besetzt war. Der Berufungsantrag geht auf kostenpflichtige Aufhebung des nichtigen Urteiles und Rückverweisung an das Prozeßgericht 1. Instanz. Die Berufungsgegnerin bekämpft die Berufung und beantragt kostenpflichtige Abweisung der unbegründeten Berufung. Doch mit Unrecht. Die vom Berufungswerber bewiesene vorschriftswidrige Besetzung des erkennenden Gerichtes ist gegeben und war beim Vorhandensein des Nichtigkeitsgrundes nach § 477 Ziff. 2 ZPO. das Urteil und das demselben vorausgegangene Verfahren, soweit es von der Nichtigkeit betroffen wird, also ab einschließlich 23. 12. 1918, als nichtig aufzuheben.

Der Oberste Gerichtshof hat das erstrichterliche Urteil unter Zurückweisung der Berufung des Beklagten wiederhergestellt.

Begründung: Vorliegend handelt es sich um die Frage, ob der vom Berufungsgerichte angenommene Nichtigkeitsgrund der Ziff. 2 des § 477 ZPO. wirklich deshalb gegeben ist, weil der die letzte Streitverhandlung vom 23. 12. 1918 leitende Einzelrichter, der auch das Urteil vom gleichen Tage gefällt hat, nicht von der deutsch-österreichischen Republik, sondern von den Machthabern des SHS.-Staates eingesetzt wurde und daher auch das im § 11 des Grundgesetzes vom 22. 10. 1918, StGBl. Nr. 38, vorgesehene Gelöbnis nicht abgelegt hat. Diese vom Berufungsgerichte bejahte Frage wird von der Revisionsinstanz auf Grund folgender Erwägungen verneint. Nach dem IV. Uebereinkommen der II. Haager Friedenskonferenz d. d. 18. 10. 1907, kundgemacht in Nr. 180 des RGBl. für 1913, wurde bezüglich der Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges im Art. 43 vereinbart, daß nach dem tatsächlichen Uebergange der gesetzmäßigen Gewalt in die Hände des Besetzenden dieser letztere alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen hat, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze, womit nur gemeint sein kann, daß die Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung, soweit es möglich ist, wie bisher fortgeführt werden sollen (vgl. hierzu Dr. *F. v. Liszt*, Völkerrecht, 6. Aufl., S. 307 ff).

Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes verschiedenen Inhaltes.

1. Für die Gültigkeit der im Auslande vorzunehmenden Zustellungen sind lediglich die am Ort der Zustellung geltenden Vorschriften maßgebend (Entsch. 17. 1. 1912, R I 655/II).
2. Nach österreichischem Recht (§ 5131 JN., Plenissimarbeschluß 31. 10. 1905, JudB. Nr. 172) hängt die Möglichkeit, Handelsgesellschaften vor

Digitized by Google

dem Handelsgericht zu verklagen, derart von der Eintragung in „das Handelsregister" ihres Sitzes ab, daß die Zuständigkeit des Handelsgerichts ausgeschlossen ist, wenn, wie in England, keine allgemeinen Handelsregister bestehen (Entsch. 9. 7. 1912, R I 483/12).

3. Auch Ausländer können rechtswirksam den sog. „Fakturengerichtsstand" in Oesterreich vereinbaren (Entsch. 18. 5. 1912, R II 402/12).
4. Die österreichischen Gerichte sind an verurteilende Erkenntnisse ausländischer Strafurteile nicht gebunden (Entsch. 6. 10. 1912, Rv. VI 412/12).
5. Ausländische Gerichtsurteile wegen unlauteren Wettbewerbes sind in Oesterreich nicht vollstreckbar. Die Zuständigkeit ausländischer Gerichte kann nicht rechtswirksam vereinbart werden (Entsch. 28. 1. 1913, Rv. II 84/13).
6. In Wien vor der Währungstrennung ausgestellte Wechsel sind trotz nachträglicher Domizilierung auf Prag in österreichischer Währung zahlbar (Entsch. 7. 9. 1920, Rv. I 514/20).

Schweiz.

Berner Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr 14.10.1890.

Baselstadt Ziv.-Ger. 14. 9. 1921, Appellgericht 8. 11. 1921 (Schweizer. Jur.-Ztg. 1922, S. 226).

„Schweizerisch-ausländische Grenzstationen" (Basel, Elsässer Bahnhof) liegen im Sinn des genannten Abkommens außerhalb der Schweiz.

Ehescheidung. Zuständigkeit. Haager Konvention 12. 6. 1902.

Bundesgericht 28. 6. 1917; Motard/Motard (Journal des Tribunaux de Lausanne 15. 11. 1917 S. 601; J. 1919, S. 431).

Die schweizerischen Gerichte sind für Ehescheidungsklagen französischer Ehegatten nicht zuständig, da die französische Judikatur die schweizerischen Scheidungsurteile nicht anerkennt. Die Haager Scheidungskonvention 12. 6. 1902 ist durch Frankreich 1914 gekündigt. Am 29. 8. 1914 hat der französische Minister des Auswärtigen zwar erklärt, die schweizerischen Scheidungsurteile würden nach wie vor in Frankreich anerkannt werden. Das Bundesgericht erachtete diese Erklärung aber nicht für gleichwertig mit der *„jurisprudence"*.

Unverbindlichkeit des im Auslande geschlossenen Zwangsvergleichs (gerichtlichen Nachlaßvertrages) für den inländischen Richter.

Schweizerisches Bundesgericht, Urteil vom 19. 9. 1912 i. S. Morgera/Cylinder.

Kläger hat in der Schweiz belegenes Vermögen des in Italien wohnhaften Beklagten mit Arrest belegen lassen. Darauf erhebt er Hauptklage beim *forum arresti* (vgl. § 26 RZPO.). Beklagter schützt einen in Neapel nach italienischem Konkursrecht geschlossenen gerichtlichen Nachlaßvertrag vor. Kläger hat sich an dessen Abschluß nicht beteiligt. Der Klage wurde stattgegeben.

Digitized by Google

Geltung bleiben. Damit sollte aber keineswegs auch gleichzeitig ausgesprochen werden, daß auch die internationalen Verträge jenes Reiches (Oesterreichs), von welchem eben die Landes- und Reichsgesetze und VO. übernommen wurden, in Geltung bleiben, selbst wenn diese Verträge nach Vorschrift des § 3 a. b. GB. und des § 1 des Ges. v. 10. 6. 1869, RGBl. Nr. 113, im Reichsgesetzblatt kundgemacht wurden. Wie die Beschwerdeführerin zutreffend ausführt, leidet der angefochtene Beschluß an dem Mangel, daß er das Territorium eines Staates selbst als solchen verwechselt und aus dem Erstehen des tschechoslowakischen Staates (Republik), welchem staatliche Souveränität und Selbständigkeit zukommt, keine Schlußfolgerungen zieht.

Die Haager Konvention vom 14. 11. 1896, RGBl. Nr. 85, aus dem Jahre 1899 bezw. vom 17. 7. 1905, RGBl. Nr. 61, aus dem Jahre 1909 ist ein Staatsvertrag, der zwischen dem Deutschen Reiche einerseits und der österreichisch-ungarischen Monarchie andrerseits abgeschlossen wurde.

Die Fortdauer solcher Staatsverträge setzt notwendig den Bestand jener Staaten voraus, welche eben den Vertrag abgeschlossen haben. Wenn der eine oder der andere von den vertragschließenden Staaten, somit eine der Vertragsparteien wegfällt, verliert damit auch der betreffende Staatsvertrag seine Geltung, weil dem Völkerrecht ein Uebergang (Sukzession) von Rechten und Verpflichtung eines souveränen Staates auf einen anderen Staat, welcher auf dem Gebiete oder auf einem Teile des Gebiets des früheren Staates ersteht, nach Aufhören des Bestandes des einen Staates fremd ist. Ein derart neuerstandener Staat bildet ein neues selbständiges Rechtssubjekt, das insbesondere von dem früher bestandenen Staate unabhängig ist. Durch das Aufhören des Bestandes des österreichischen Staates bezw. der österreichisch-ungarischen Monarchie haben auch die seitens eines anderen Staates mit ihm abgeschlossenen Staatsverträge ihre Geltung verloren, weshalb die Rechte und Verpflichtungen aus einem solchen Vertrage nicht auf den neuerstandenen selbständigen souveränen Staat der tschechoslowakischen Republik, welcher auf einem Teile des Territoriums des ehemaligen österreichisch-ungarischen Staates erstand, übergehen können.

Der Kläger kann sich deshalb als Angehöriger des Deutschen Reiches um so weniger auf die Haager Konvention berufen, als bis nun weder der tschechoslowakische Staat noch das Deutsche Reich erklärten, daß sie im gegenseitigen Verhältnisse untereinander jenen Staatsvertrag, das ist die Haager Konvention, als wechselseitig verbindlich anerkennen.

Digitized by Google

Literaturberichte.

I. Zeitschriftenschau.

Verzeichnis der in Zeitschriften jüngst veröffentlichten internationalrechtlichen, rechtsvergleichenden, auslandrechtlichen Abhandlungen.

Archiv des öffentlichen Rechts. XXXIX—XL 3. Tübingen 1919/21. Die letzten Entwicklungen in der englischen Reichsverfassung (*A. Mendelssohn-Bartholdy*). — Polens Untergang und Wiedererrichtung vom völkerrechtlichen Standpunkt (*W. Schätzel*). — Rechtspflege und Staatsentwicklung in Deutschland und Frankreich (*H. Mitteis*). — Das Gemeindestimmrecht in Schweden (*Bornhak*).

Der Auslandsdeutsche. III 20—IV 14. Stuttgart 1920/21. (Deutsches Auslandsinstitut.) Die südslawische Volkszählung in Steiermark und Krain (*R. Sieger*). — Die Bekämpfung der deutschen Sprache in der Tschechoslowakei (*H. Fehlinger*).

Auslandsrecht. I—III 1. Berlin 1920/21. (*F. Meyer, Schweighoffer.* Verlag *L. Simion.*) — Die Zuständigkeit ausländischer Gerichte und des gemischten Gerichtshofes nach dem Friedensvertrag (*L. Berliner*). — Erörterungen zum Friedensvertrag (*H. Isay*). — Währung und Umrechnungskurs nach dem Friedensvertrag (*L. Berliner*). — Praktische Fragen des Friedensvertrages (*S. Goldschmidt*). — Einwirkung des Friedensvertrages auf das Haager Zivilprozeßabkommen mit besonderer Berücksichtigung des dabei für Deutschland in Betracht kommenden französischen Rechts (*Schauer*). — Die ersten Urteile der gemischten Schiedsgerichtshöfe (*S. Goldschmidt*).

Bankarchiv. XVIII—XXI 2. Berlin 1919/21. (*Riesser, O. Bernstein, C. Mollwo.*) Die Anmeldung von Vermögenschaften in Deutsch-Oesterreich (*R. E. Sippell*). — Verbesserung des Rechtshilfeverkehrs mit dem Auslande im Weltfriedensvertrag (*Delius*). — Die Begleichung von Forderungen nach dem Friedensvertrag (*H. Ohse*). — Die tschechoslowakische Währungsreform (*F. Steiner*). — Die Schädigung der deutschen Gläubiger durch die polnische Devisenordnung (*O. Chr. Fischer*). — Sind liquidierte englische Unternehmungen nach dem Friedensvertrag den früheren Eigentümern zurückzugeben? (*Baum*). — Die Einführung der französischen Währung in Elsaß-Lothringen (*Br. Weil*). — Die Rechtslage der neuen deutschen Vermögen in den alliierten und assoziierten Ländern nach dem Versailler Friedensvertrag (*Wallau*). — Das Abkommen über die Einlösung tchechoslowakischer Wertpapiere im Eigentum deutscher Staatsangehöriger und die Ausreichung neuer Zins- und Dividendenscheinbogen zu solchen Wertpapieren (*Schrippel*). — Die Rechtsverfolgung im Auslande, insbesondere die Vollstreckung deutscher Urteile (*Delius*). — Das finanzielle Protek-

Digitized by Google

torat der Entente über Deutsch-Oesterreich (*H. Vogel*). — Treuhänderschaft über amerikanisches Vermögen in Deutschland (*H. A. Simon*). — Die in Oesterreich geltenden Beschränkungen im Zahlungsverkehr mit dem Auslande (*Sztankovitz*). — Zur Anmeldung von Rechten und Beteiligungen deutscher Reichsangehöriger in Rußland, China, in den früheren verbündeten Staaten und in den abgetretenen Gebieten (*G. Ohse*). — Das Reichsnotopfer des Ausländers (*R. Wrzeszinski*). — Die deutschen Arrestprozesse gegen den türkischen Fiskus (*Delius*). — Die Liquidation der österreichisch-ungarischen Bank (*O. Weinberger*). — Die Liquidation des deutschen Eigentums in Südafrika (*M. Friedländer*). — Deutsche Vermögensrechte in den an Polen abgetretenen Gebieten (*W. Gussefeld*). — Tschechoslowakische Wertpapiere (*Polster*). — Vorkriegsverträge mit Feinden und Fristablauf für die Erhebung von Entschädigungsklagen aus Art. 299 b Abs. 2 des Friedensvertrages (*H. A. Simon*). — Rückzahlung und Verzinsung von Hypotheken in Elsaß-Lothringen (*Br. Weil*). — Die steuerliche Behandlung der Deutschen in den auf Grund des Friedensvertrages aus dem Deutschen Reiche ausgeschiedenen Gebieten und im Saarbeckengebiet (*Koppel*). — Die deutschen Schutzgebietsanleihen und der Friedensvertrag (*Berthold Breslauer*). — XXI. 7. 1922. Die Behandlung Nichtdeutscher im internen Clearing (*J. Lehmann*).

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. XV—XVI 1—3. Berlin 1920/21 (*F. Meyer*, Verlag *J. Bensheimer*). — Die Volksrechte nach schweizerischem und deutschem Verfassungsrecht (*E. v. Waldkirch*). — Der Abbau der Wiedervergeltungsmaßnahmen in Oesterreich und der Tschechoslowakei (*K. Wahle*). — Erwerb und Verlust der polnischen Staatsangehörigkeit (*S. Gargas*). — Das Konkursrecht von Siam (*A. Hartwig*). — Der Einfluß der deutschen Rechtswissenschaft in Japan (*Nobushige Hozumi*). — Die Revision der Bodenpachtverträge in Ungarn (*Sztehlo Zoltán*). — Japanische Kriminalverjährung (*Th. Sternberg*). — Die Novelle zum österreichischen Urheberrecht (*Leo Fischmann*). — XXI. 8. Ueber finanzielle Bestimmungen der Friedensverträge von Trianon und St. Germain (*Polster*). — Die Besteuerung des Körperschaftseinkommens durch das amerikanische Steuergesetz von 1918 (*F. Wallau*).

Bulletin de l'Institut Intermédiaire International. IV 2, V 2. Haag 1921. (Institut Intermédiaire International. Directeur *C. L. Torley Duwel*). — La double imposition V: Double taxation in the United States (*E. R. Wittingham*). — VI: Dual taxation in the United Kingdom of Great Britain and Ireland (*E. W. Willan* and *F. Hole*).

Deutsche Juristenzeitung. XXV 23—XXVII 4. Berlin 1920/22 (*O. Liebmann*). Leges inter arma. Betrachtungen zu den Leipziger Prozessen gegen die Kriegsbeschuldigten (*A. Mendelssohn-Bartholdy*). — Die internationale Verkehrskonferenz in Barcelona (*H. Kraus*). — Die Rechtsprechung der gemischten Schiedsgerichtshöfe. Deutsch-französischer Schiedsgerichtshof (*Scholz*). — Recht und Rechtsgang im polnischen Abtretungsgebiet (*Koffka, v. Normann*). — Die rechtliche Bedeutung der deutschen Unterwerfungserklärung (*H. Kraus*). — Zur Rechtsannäherung zwischen Deutschland und Oesterreich (*Hoche*). — Die Tätigkeit der interalliierten Rheinlandkommission in Koblenz mit Inkrafttreten des Friedensvertrages (*W. Vogels*). — Die Anwendung der russischen Sowjetdekrete in Deutschland (*I. M. Rabinowitsch*). — Die Londoner Gewaltmaßregeln: 1. Im Lichte des Völkerrechts (*H. Kraus*). 2. Die Zollmaßnahmen der Entente im Rheingebiet (*Trautvetter*). 3. Versailles—Spa—London und die deutsche Kohlenwirtschaft (*G. Brecht*). 4. Die Rückwirkung der Sanktionen auf Ausfuhrverträge (*E. Eckstein*). — Die französische Justizgesetzgebung in Elsaß-Lothringen (*Schwalb*). — Die Prozeßordnungen der gemischten Schiedsgerichtshöfe

Digitized by Google

(*Schätzel*). — Die Rechtspflege in Nordschleswig (*Menzel*). — Die Rechtspflege in Eupen-Malmedy (*Nelz*). — Die Rechtspflege im Memelgebiet (*Lutterloh*). — Die deutsch-österreichische Bundesverfassung (*Merkl*). — Recht und Rechtsgang in den abgetretenen Gebieten. Einleitung (*Crusen*). — Die Rechtspflege in der freien Stadt Danzig (*E. G. Bumke*). — Der österreichische Entwurf eines Handelsgesetzbuches (*H. Adler*). — Zum Begriff der außerordentlichen Kriegsmaßnahmen im Friedensvertrag (*Bolte*). — Die neuen Kriegsschadensgesetze (*Giese*). — Die Rechtsangleichung zwischen Deutschland und Oesterreich (*Gleispach*). — Die Staatsgerichtshöfe für das Deutsche Reich (*Wilke*). — Die Abkommen mit den österreichisch-ungarischen Nachfolgestaaten (*Schätzel*). Oberschlesien in juristischem Lichte (*Kraus*). — Inwieweit entsprechen die sogenannten Sanktionen dem Versailler Friedensvertrag und dem Völkerrecht? (*Meurer*). — Die Londoner Sanktionen (*Klein*). — Recht und Rechtsgang in den abgetretenen und besetzten Gebieten (*Koffka*). — Das Wiesbadener Abkommen im Lichte des Friedensvertrages (*Simons*). — Oberschlesische Rechtsprobleme (*Rukser*). — Die Isolierung der deutschen Rechtswissenschaft (*Lenel*).

Deutsche Kolonialzeitung. XXXVII 10—XXXVIII 7. Berlin 1920/21 (Deutsche Kolonialgesellschaft). — Die öffentliche Meinung Deutschlands über die koloniale Frage und der Friedensvertrag im Spiegel des *Camille Martin* (*Schwarze*). — Die deutschen Kolonien als Erisapfel der Feinde (*A. Zimmermann*).

Deutsche Politik. VI 1—41. Berlin 1921 (*E. Jäckh, P. Rohrbach, Ph. Stein*, Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte m. b. H.) Pathologie der deutsch-französischen Beziehungen (*Hellmuth Wetzel*). — Die ungarische Dauerkrise (*Gustav Crényi*). — England und Polen (*Erwin Ruge*). — Das Ende der Freizonen zwischen Frankreich und der Schweiz (*Otto Ebstein*). — Die Forderung nach der Gegenliste (*Berthold Wiedmann*). — Oberschlesien vor dem Völkerbundrat (*Hans Simons*). — Um die Sanktionen (*Theodor Heuß*). — Moralische Rehabilitierung und Reparation (*Montgelas*), „Wiederaufnahme des Verfahrens" (*Montgelas*). — Die Gewalt als „Recht" (*Paul Rohrbach*).

Deutsche Strafrechtszeitung. VI—VIII 6. Berlin 1919/21 (*O. Liebmann*). — Das bolschewistische Strafrecht (*v. Freytag-Loringhoven*). — Die bedingte Verurteilung in Oesterreich (*F. Kadečka?*). — Zum Wiederaufbau der Rechtsordnung in Ungarn (*G. Auer*). — Die Bolschewistenprozesse in Ungarn (*G. Auer*). — Die neuen polnischen Strafgesetze (*W. Fink*). — Die Verfolgung der Kriegsverbrechen und -vergehen (*Feisenberger*). — Das System der Verantwortlichkeit nach dem österreichischen Prozeßgesetzentwurf (*F. Kadečka*). — Bolschewistenstrafrecht in Ungarn (*G. Auer*). — Der Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches. Besonderer Teil (*Hafter*). — Entlastung der Rechtspflege in Deutsch-Oesterreich (*Hoegel*). — Wegen welcher Straftaten soll in Zukunft ausgeliefert werden? (*Delius*). — Neuerungen auf dem Gebiet des Strafverfahrens in Deutsch-Oesterreich (*F. Kadečka*). — Die beiden Vorentwürfe zu einem dänischen Strafgesetzbuch (*Thyén*).

Diritto e Politica. XI 3—XII 2. Catariva 1920/21 (Società Internazionale degl' Intellettuali-Direttore: *C. C. Grassi*). — Le concept de la guerre juste d'après les écrivains antérieurs à *Grotius* (*G. Salvioli*). — Il concetto del diritto internazionale. Stadio presente e tentavi di reforma (*G. Tambaro*). — Storio et Diritto Internazionale (*C. Grassi*). — La nuova legge sulla capacitá della donna e i rapporti internazionali (*G. Diéna*). — Un nuovo principio di Diritto Internazionale Publico (*C. Grassi*).

Digitized by Google

Friedensrecht. I 3. Wien 1921. Der Friedensvertrag von St. Germain und seine Bedeutung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht in Oesterreich (*Paul Abel*). — Der Einfluß des Friedensvertrages von Versailles auf die rechtliche Behandlung der Guthaben deutscher und österreichischer Staatsangehöriger bei feindlichen ausländischen Zweigniederlassungen deutscher Unternehmungen (*Rudolf Löbl*). — Die Staatsangehörigkeit der Generalrepräsentanten ausländischer Versicherungsgesellschaften (Dr. *B.*). — Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches über die Vergütung von Auslands- und Kolonialschäden im Kriege (*R. L.*).

Der Friedensvertrag. I 1—21. Berlin 1921 (*H. Weck, Bohnen, J. Lehmann*, Verlag *H. Sack*). — Transportgefahr und Beschlagnahme in Feindesland (*Schrader*). — Vermögensbesteuerung in der Tschechoslowakei (*Bohnen*). — Das Verfahren vor den Feststellungsausschüssen in elsaß-lothringischen Kriegsschäden (*Oppler*). — Die Schiedsgerichtsklausel in einem nach Art. 299 b des Friedensvertrages aufrechterhaltenen deutsch-französischem Vertrage (*R. Schauer*). — Die Ansprüche der Gläubiger von deutschen Banknniederlassungen in Feindesland (*A. H. Simon*). — Transportgefahr und Beschlagnahme in Feindesland (*S. Hirsch*). — Die Forderungen deutscher Gläubiger gegen deutsche Schuldner aus einem feindlichen Gewerbebetrieb (*J. Lehmann*). — Das englische Sanktionsgesetz und die deutschen Banken (*A. H. Simon*). — Die Kriegsmaßnahmen gegen Deutsche und deutsches Eigentum in Frankreich (*Schrader*). — Geschäftskonkurs und Entschädigung (*Schuh*). — Das österreichische Abrechnungsamt (*Josef Schenk*). — Jugoslawien (*Döring*). — Der Begriff des „Allgemeininteresses" im Art. 299 b des Friedensvertrages (*L. Wertheimer*). — Die Entschädigung der Liquidationsgläubiger (*Zimmerle*). — Sachschäden Nichtverdrängter in Elsaß-Lothringen (*Schuh*). — II 2 25—48. Der Begriff des „Allgemeininteresses" in Art. 199 b des Friedensvertrages (*H. Isay*).

Hanseatische Rechtszeitschrift. IV 1—19. Hamburg 1921 (*M. Mittelstein*, Verlag *P. Hartung*). — Die Behandlung der Haftungs- und Ueberführungsverträge im Friedensvertrag (*E. Bruck*). — Zu Art. 297 des Friedensvertrages (*Johannes*). — Deutsche Nachlasse in England und der Friedensvertrag (*A. Mendelssohn-Bartholdy*). — Der Danzig-polnische Vertrag (*O. Loening*). — Eintragung von Deutschen gehörigen Binnenschiffen im Ausland (*M. Mittelstein*). — Internationales Recht in der neuesten englischen Rechtsprechung (*A. Mendelssohn-Bartholdy*). — Patentrecht und Politik in England (*M. Wassermann*). — Der Rechtsschutz gegenüber den nordamerikanischen Regierungsdampfern (*O. Horwitz*). — Deutsche Gerichtsbarkeit gegen Schiffe des United States Shipping Board (*M. Mittelstein*). — Ueber einige Grundbegriffe des spanischen Handelsrechts (*v. Rauchhaupt*). — Liquidation deutscher Lebensversicherungsverträge nach dem Friedensvertrag (*Kersting*).

Journal du Droit International (Clunet). XLVI 1—3. Paris 1919. L'assistance maritime et le sauvetage par des navires de l'Amirauté britannique depuis la guerre (*A. Lesourd*). — La Française devenant étrangère par le mariage (*E. Clunet*). — Saisie-arrêt en France entre les mains de l'État américain (*J. Dreyfous*). — La dénationalisation des Alsaciens-Lorrains par l'Allemagne (*F. Eccard*). — L'action en recherche de paternité et l'influence exercée par le changement de statut personnel de l'enfant en cour d'instance (*L. Rigaud*). — Les sujets ennemis devant les Tribunaux en Italie (*C. Pellizzi*). — La clause compromissoire dans les rapports internationaux devant les tribunaux français (*J. Gordon*). — Les étrangers et la loi sur les loyers (*Ch. Robert*). — La notion du droit de représailles chez les Allemands (*E. Clunet*). — La problême de la nationalité des sociétés et les intérêts français à l'Étranger (*E. R. Salem*). — Les étrangers et les biens étrangers vis-à-vis de la taxe des bénéfices de guerre et des impôts cédulaires sur le revenu (*A. Wahl*).

Digitized by Google

— Le droit international et la réparation des dommages de guerre en Belgique (*A. Gougenheim*). — Le mariage des Américains en France (*Ch. G. Loeb*). — Le commerce avec l'ennemi et la suspension de l'effet des „listes noires" (*E. Clunet*). — Liberté des mers (*Ch. Dupuis*).

The journal of Conational Law. II 3. New York 1921 (*B. M. Kosnar*). Taxation of foreigners resident in Great Britain (*P. Shinner, K. Merrie*).

Juristische Wochenschrift. XLIX 10—L 19. Leipzig 1920/21 (*J. Magnus* u. *H. Dittenberger*, Verlag *W. Moeser*). — Die Steuerpflicht bei Zuwendungen von Ausländern und an Ausländer nach dem neuen Erbschaftssteuergesetz (*A. Philippsborn*). — Zur Auslegung und Anwendung des Art. 297 des Friedensvertrages in England (*Barandon*). — Das deutsch-belgische gemischte Schiedsgericht (*v. Hagens*). — Rechtsfragen zum deutsch-schweizerischen Goldhypothekenabkommen (*A. Nußbaum*). — Die Prozeßordnung des deutsch-südslawischen gemischten Schiedsgerichtshofs (*Döring*). — Eine internationale gemischte Schiedsgerichtsorganisation (*L. Wertheimer*). — Zur Rechtsprechung des deutsch-französischen Schiedsgerichts (*H. Isay*). — Zur Zuständigkeit der gemischten Schiedsgerichtshöfe (*Br. Weil*). — Finden die zugunsten der Kriegsteilnehmer erlassenen Gnadenerlasse des Königs von Preußen vom 27. 1. und 24. 4. 1915, vom 27. 1. 1916, 1917, 1918 und die Verordnung der Volksbeauftragten über eine militärische Amnestie vom 7. 12. 1918 auf österreichisch-ungarische Kriegsteilnehmer Anwendung (*J. Goldschmidt*). — Zur Lage der Kriegsbeschuldigten (*W. Vogels*). — Zur Behandlung nicht abgewickelter, prolongierter Börsentermingeschäfte mit englischen Bankiers im Ausgleichsverfahren (*Wassertrüdinger*). — International Law Association (*E. Katz*).

Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht. XIV—XV 18. Leipzig 1920/21 (*Th. v. d. Pfordten*, Verlag *Schweitzer*). — Zum Ausgleichsverfahren des Friedensvertrages (*O. Schreiber*). — Verfassungsfragen in der Republik Oesterreich (*O. Weinberger*). — Dauerverträge und Valutaentwertung (*Roth*). — Schiedsrichter und staatliches Recht (*Fr. Stein*). — Die gesetzlichen Handhaben zur Bekämpfung der unerlaubten Einfuhr (*Schütze*). — Lieferungen nach dem Inlande statt nach dem Auslande (*Wassertrüdinger*). — Zum schweizerischen Fahrnisrecht (*H. Reichel*). — Ein österreichisches Handelsagentengesetz (*Felix Mayer-Mallerau*). — Vertragstreue und Shylockismus (*E. Fuchs*).

Der Neue Orient. VIII—IX 4. Berlin 1921 (*E. Mittwoch*). — Die Beaufsichtigung des Waffen- und Munitionshandels in Afrika und Teilen Asiens (*H. Wehberg*). — Die fremde Konsulargerichtsbarkeit in China (*F. W. Mohr*). — Die kaukasischen Staaten und der Völkerbund (*H. Wehberg*).

Recht und Wirtschaft. IX—XI 1. Berlin 1920/21 (*F. Rathenau*, Verlag *G. Stilke*). — Ist die Umrechnung feindlicher Forderungen zum Vorkriegsfuß rechtlich begründet? (*A. Karger*). — Zur völkerrechtlichen Stellung Danzigs nach dem Versailler Friedensvertrag (*O. Loening*). — Die Aufgaben des deutschen und englischen Richters (*A. Rosenthal*). — Die Zukunft der österreichischen Rechtsentwicklung (*E. Adler*). — Friedensvertrag und Reichsgesetzgebung im deutschen Staats- und Wirtschaftsleben (*O. Schwarzenberger*). — Der deutsch-französische Schiedsgerichtshof (*F. Bondi*). — Die österreichische Verfassung (*C. Brockhausen*). — Die Vorschläge zur Neugestaltung des österreichischen Notenbankwesens (*O. Weinberger*). — Das polnische Liquidationsrecht in Oberschlesien (*Kaufmann*). — Ueber den gegenwärtigen Stand der Prozesse vor den Gemischten Schiedsgerichtshöfen (*Grimm*).

Digitized by Google

Revue de Droit International et de Législation Comparée. XLIII 1—5. Paris 1921. — Les débuts de la Société des Nations (*P. Hymans*). — La cour de justice internationale (*M. Bourquin*). — La question des Iles d'Aland (*F. D. Visscher*). — La revision du pacte de la Société des Nations (*H. A. Rolin*). — De l'utilité d'une juridiction spéciale pour le règlement des litiges intéressants les services de la Société des Nations *P. Grunebaum-Ballin*). — Le rôle de la Société des Nations en matière de communications et de transit (*J. Hostie*). — Les traités de paix et les idées courantes en matière d'extradition (*M. Travers*). — Nationalités et États (*L. Le Fur*). — La Revision du Pacte de la Société des Nations (*H. A. Rolin*). — La Nationalité d'après les Traités de paix qui ont suis fin à la grande guerre de 1914—1918 (*F. de Visscher*). — Admission dans la Société des Nations et reconnaissance de Jure? (*J. Coucke*). — Le nouveau traité franco-monégasque (*R. Ruzé*). — Nationalités et États (*Le Fur*). — Le traité de Sèvres (10. VIII. 1920) et les principales questions internationales qui s'y rapportent (*Rapisardi-Mirabelli*). — Le règlement de la question de Dantzig (*De Lannoy*).

Revue Générale de Droit International Public. XXVI—XXVIII 1—2. ser. III. Paris 1919/21 (*P. Fauchille. A. de Lapradelle*). — La crise du droit International (*J. de Louter*). — L'histoire ancienne de Japon et le droit international (*A. Ninagawa*). — Les fossoyeurs du droit de guerre (*A. Rolin*). — La clause d'amnestie dans les traités de paix (*P. F. Simon*). — Le nouveau régime de l'Escaut d'après le projet de traité hollando-belge (*M. Bourquin*). — De la nature du droit appliqué par les cours de prises (*C. de Visscher*). — Le traité de Versailles et la neutralité de la Savoie (*A. Rougier*). — Du recours à la Société des Nations en cas de difficultés internationales (*G. Padoux*). — Le conflit de limites entre la Colombie et le Vénézuela et la sentence arbitrale de la couronne d'Espagne du 16. III. 1891 (*P. Fauchille*). — Le nouveau statut franco-monégasque (*M. Moncharville*). — La restauration de la Pologne et la diplomatie européenne (*J. Blociszewski*). — Le Statut international de Dantzig (*C. Piccioni*). — L'indivisibilité de la frontière et le conflit colombo-vénézuélien (*A. de Lapradelle, N. Politis*). — L'admission des nouveaux membres de la Société des Nations par l'Assemblée de Genève (*G. Scelle*). — La reconstitution du droit international (*J. W. Garner*). — La limitation des armements dans le passé et d'après le pacte de la Société des Nations (*H. Wehberg*). — Les gouvernements de fait (*F. Larnaude*). — La restauration de la Pologne et la diplomatie européenne (*J. Blociszewski*). — Le statut international de Dantzig (*C. Piccioni*). — L'indivisibilité de la frontière et le conflit colombo-vénézuelien (*A. de Lapradelle* et *N. Politis*). — L'admission des nouveaux membres de la Société des Nations par l'Assemblée de Genève (*G. Scelle*).

Schweizerische Juristenzeitung. XVI—XVIII 9. Zürich 1919/21 (*H. Leemann, F. Baer, G. F. v. Cleric,* Verlag *Schultheß & Co.*). — Ueber das nationale eheliche Güterrecht (*W. Gautschi*). — Die Vollstreckung ausländischer Urteile in Italien (*A. Curti*). — Die prinzipielle Abgrenzung zwischen Rechts- und Verwaltungssachen im Kanton Zürich und die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit (*O. Hungerbühler*). — Oesterreichs Verfassung und ihr Schweizer Vorbild (*H. Merkl*). — Die rechtliche Natur des Eigentums nach schweizerischem Recht (*H. Leemann*). — Schiedsverträge und Völkerbund (*O. Nippold*). — Die Vollstreckung von Steuerforderungen, besonders nach zürcherischem Recht (*E. Schlegel*). — Das Referendum in der deutschen Reichsverfassung im Vergleich mit schweizerischen Verhältnissen (*K. Bornhak*). — Das schweizerische Luftschiffahrtsrecht (*H. Leemann*). — La situation juridique des acheteurs français et

Digitized by Google

belges de titres perdus et volés acquis sur le marché suisse (*A. Picot*). — Die Verfassung der tschechoslowakischen Republik (*J. Stavnie*). — Das Bergrecht in der Schweiz (*H. Schmidt*). — Die Vorarlberger Frage im Lichte des Rechtes der Selbstbestimmung (*A. Merkl*). — Staatliches Recht und Völkerrecht. Die Stellung der neuen deutschen und österreichischen Verfassung zum Völkerrecht (*A. Verdroß*). — Die bedingte Verurteilung im zürcherischen Strafrecht (*Zürcher*). — Die Zuständigkeit zur Beurkundung von Veräußerungs- und Belastungsverträgen über Grundstücke nach schweizerischem Recht (*H. Leemann*). — Die Anrechnung des Untersuchungs- oder Sicherheitsverhaltes bei bedingter Verurteilung im zürcherischen Strafrecht (*E. Mettler*). — Die Veränderungen des Geltungsbereichs der Haager Zivilrechtskonventionen infolge des Versailler Friedensvertrages (*E. Beckhard*). — Die Nichterfüllung von Verträgen nach englischem Recht (*M. Wyler*). — Die Bedeutung des Strafantrages im internationalen Auslieferungsrecht der Schweiz (*G. F. v. Cleric*). — Zur Frage des ehelichen Güterrechts der Ausländer in der Schweiz (*Mutzner*).

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt. XXX 11—33. Berlin 1921 (*E. Francke, L. Heyde*). — Vom internationalen Arbeitsrecht (*E. Francke*). — Das deutsch-österreichische Wohn- und Siedlungsgesetz (*R. Schonitz*). — Das neue Angestelltengesetz in Deutsch-Oesterreich (*F. Mayer-Mallerau*). — Die Arbeiterkammern in Deutsch-Oesterreich (*F. Bayer*).

Zeitschrift für öffentliches Recht. II 1—4. Wien 1914 (*M. Hussarek, M. Lager, A. Menzel, H. Kelsen*, Verlag *Fr. Deuticke*). — Das Verfassungsrecht der tschechoslowakischen Republik (*F. Meyr*). — Das internationale Arbeitsrecht der Pariser Friedensverträge und seine Entwicklung (*L. Kunz*). — Das neue Zollrecht (*R. Schranil*). — Die Reparationskommission im Verhältnisse zu Oesterreich (*Leo Strisower*). — Zum rechtstechnischen Problem der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung (*A. Merkl*). — Die neue Verfassung der polnischen Republik (*A. Kohl*).

Neue Brücken. II 3—8. Berlin 1921 (Deutsche Liga für Völkerbund). — Die Bedeutung der Pariser Beschlüsse für den Völkerbundgedanken (*B. Dernburg*). — Der Völkerbund und Oberschlesien (*H. Wehberg*). — Der Völkerbund und die Friedensverträge (*H. Kraus*).

Weltwirtschaftliche Nachrichten (aus dem Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr) Nr. 288—323. Kiel 1921 (Verlag *Chr. Haase & Co.*). — Internationale Vereinheitlichung der Reeder (Verfrachter). — Haftung aus Konnossementen (*H. H.*). — Der internationale Rechtsschutz des gewerblichen Eigentums (*H. H.*). — Der Weltpostvertrag von Madrid (*E. S.*). — Die Reparationsgesetze Belgiens und Frankreichs (*H. H.*). — Das englische Reparationsgesetz (*H. H.*). — Die Handelsgesetzgebung der russischen Räterepublik (*W. H.*). — Fragen der internationalen Transportversicherung (*M. F.*).

Mitteilungen der Liga für Völkerbund. Berlin 1919/21 (*M. Müller-Jabusch*). — Der Friedensvertrag und das Privateigentum. — Die Zukunft der internationalen Verbrecherbekämpfung (*Lindenau*). — Frankreich und der Weltschiedsvertrag (*H. Wehberg*). — Das Recht der Minderheiten (*Tiedje*). — Die deutschen Minderheiten in Polen (*Sello*). — Der Weltgerichtshof (*H. Wehberg*).

Yale Law Journal. Vol. XXXI. 1921 (Yale Law Journal Company). — The Separation of Powers in British Juridictions (*W. J. Brown*). — Validity and Effects of Contracts in the Conflict of Laws (*E. G. Lorenzen*).

Weltwirtschaftliches Archiv. XVII 2. Jena 1921 (*B. Harms*, Verlag *G. Fischer*). — Nochmals das angebliche Bündnisangebot Bismarcks an England vom Jahre 1887 (*F. Rachfahl*).

Digitized by Google

Wirtschaftsdienst. VI 1—47. Hamburg 1921 (Hamburgisches Weltwirtschafts-Archiv). — Das oberschlesische Provisorium II (*A. Schmidt*). — Das oberschlesische Provisorium I (*A. Schmidt*). — Der Schnitt durch Oberschlesien (*A. Schmidt*). — Das Gesetz über den Ersatz von Kriegsschäden im Ausland II (*A. Holländer*). — Das Gesetz über den Ersatz von Kriegsschäden im Ausland I (*A. Holländer*). — Eine bedeutsame Sitzung des Anglo-German-Mixed Arbitral Tribunal (*Th. Plaut*). — Das deutsch-chinesische Abkommen (*F. W. Mohr*). — Das deutsch-russische Handelsabkommen (*H. v. Eckardt*). — Die Kriegsentschädigung — eine Unmöglichkeit und Weltgefahr (*P. Heile*). — Der Stand der Entschädigungsfrage (*K. Singer*). — Der holländisch-deutsche Kohlen-Kreditvertrag (*A. Schmidt*). — Bilanzierung und Besteuerung ausländischer Vorkriegsverbindlichkeiten von Aktiengesellschaften (*C. A. Pauly*).

Weltwirtschaft. XI 2. Berlin 1921 (Deutsche weltwirtschaftliche Gesellschaft, *C. Heymanns* Verlag). — Der Friedensvertrag und die Auswanderung (*Jung*).

Le Danube International. II 1—11. Budapest 1921 (La commission internationale). — Informations sur la Conférence de l'Arbitre américain de Paris, concernant la répartition du tonnage, fluvial danubien (*J. Balanesco*). — Le Statut de Barcelone du régime juridique des voies navigables internationales (*M. M. Peters*).

The British Year Book of International Law. I u. II. London 1920/22 (*H. Frowde, Hodder & Stoughton*). — The Jurisdiction of the Permanent Court of International Justice (*H. E. Richards*). — The Permanent Court of International Justice and Compulsory Jurisdiction (*B. C. J. Loder*). — Submarine Cables and International Law (*A. P. Higgins*). — The Effect of War on Treaties (*J. B. Hurst*). — Judicial Recognition of States and Governments, and the Immunity of Public Ships (*A. D. McNair*). — Freedom of Navigation on the Rhine (*E. Borel*). — Prize Court Procedure (*E. S. Roscoe*). — The Roll / De Superioritate Maris Angliae (*T. C. Wade*). — Protectorate and Mandates (*T. Baty*). — Sovereignity (*W. R. Bisschop*). — Exterritoriality in China and the Question of its Abolition (*M. T. Z. Tyau*). — The Work of the League of Nations (*R. Berkely*). — Professor Oppenheim (*E. A. Whittuck*). — The British Prize Courts and the War (*E. Richards*). — Sovereignity and the League of Nations (*G. Butler*). — The Legal Position of Merchantmen in Foreign Ports and National Waters (*A. H. Charteris*). — Changes in the Organisation of the Foreign and Diplomatic Service. — The League of Nations an the Laws of War. — The Neutrality of Brazil. — The Legal Administration of Palestine under the British Military Occupation (*N. Bentwich*). — Submarine Warfare (*A. P. Higgins*). — The Peace Treaty in its Effects on Private Property (*E. J. Schuster*). — International Labour Conventions (*J. Macdonell*). — Heinrich Lammasch (*W. R. Bisschop*). — The Late Dr. *T. J. Lawrence* (*A. P. Higgins*).

Prager Juristische Zeitschrift. I 1. Prag 1921 (*R. Mayr-Harting, J. Spiegel, N. Fuchs, F. Wien-Claudi*, Verlag *A. Haase*). — Die Sprache der Gesetze (*J. Spiegel*). — Die sogenannte politische Ministerialverantwortlichkeit nach tschechoslowakischem Verfassungsrecht (*Fr. Weyr*). — [illegible] (*N. Mayr*).

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. I 4. Neue Folge. Berlin [illegible]. — Ehelicher Güterrecht und Ehegattenerbrecht in [illegible] Estland, Lettland, Litauen und [illegible].

Digitized by Google

II. Bücherbesprechungen.

Systematik, Methodologie, Philosophie des Rechtes.

Brinitzer, W., Seligmann, E., Wiener, A., Zeck, H. F. Der Staat und die Verwirklichung der sittlichen Idee. 128 S. Perthes. Gotha 1921.

Die vorliegenden vier Studien, Preisarbeiten der Großloge für Deutschland, sind Untersuchungen über das Thema: Sind Menschenliebe, Gerechtigkeit und Duldsamkeit an eine bestimmte Staatsform geknüpft, und welche Staatsform gibt die beste Gewähr für ihre Durchführung? Den geistvollen Ausführungen der vier Bearbeiter, die zu weit voneinander abweichenden Ergebnissen gelangen, folgt man mit großem Interesse. *C. Rühland.*

Fichte, J. Gottl. Rechtslehre. Nach der Handschrift herausgegeben von *Hans Schulz.* 176 S. Geh. 5 ℳ, geb. 12 ℳ. Meiner. Leipzig 1920.

Dem „System der Rechtslehre", das 1834 von Fichtes Sohn veröffentlicht wurde, sind die in *Fichtes* Kollegheft enthaltenen Aufzeichnungen von 1812 gegenübergestellt, und zwar auf die Weise, daß die des Vaters Niederschrift vielfach ergänzenden Zusätze und Veränderungen des Sohnes in Klammern in den Text gesetzt und die Seitenzahlen des Druckes von 1834 am Rande angegeben sind. Es ist dies die erste Veröffentlichung des Textes nach der Handschrift *Fichtes.* *Annemarie Niemeyer.*

Nelson, Leonard. Die Rechtswissenschaft ohne Recht. 246 S. Geh. 7,50 ℳ, geb. 9,50 ℳ. Veit & Co. Leipzig 1917.

Der Buchtitel ist ironisch. Er soll sagen, „daß die Rechtswissenschaft die Ideen des Rechtes verloren habe". Diese Anklage wird durch eine in Gestalt überlegener Dialektik geführte Polemik gegen *Georg Jellinek, F. v. Liszt, Max Huber, L. Oppenheim, Joseph Kohler, G. Radbruch, E. Kaufmann, Anschütz, Stengel, Heilborn, Triepel, Nippold, J. Binder, P. Schoen, R. Stammler* in breiter Darstellung ausgeführt. Der Schlußsatz lautet: „Nur durch Rückkehr zum Rechtsbegriff und damit zu einer ehrlichen Metaphysik des Rechts wird man hoffen können, die unsauberen Geister, die sich der Jurisprudenz unserer Tage bemächtigt haben, wieder aus der Rechtswissenschaft zu bannen." Warum der Verfasser den Zusatztitel gewählt hat: „Kritische Betrachtungen über die Grundlagen des Staats- und Völkerrechts", ist nicht ersichtlich. Denn nur die genannten Autoren, nicht die Grundlagen des Staats- und Völkerrechts, werden vorgenommen. Der positive Inhalt des Buches und damit m. E. das Verdienst des Verfassers, beschränkt sich auf die Wiederholung des von *L. v. Bar*'schen Bekenntnisses zur naturrechtlichen Grundlage des Völkerrechts (S. 211—15), das *Nelson* freilich einseitig und falsch versteht, wohl weil er vom positiven Völkerrecht keine Vorstellung hat. *Th. Niemeyer.*

Schriften von Heinrich Lammasch.

1. Die Rechtskraft internationaler Schiedssprüche (Publications de l'Institut Nobel Norvegien, Tome II, Fasc. 2). 227 S. Aschehoug & Co. Kristiania 1913. Kommissionsverlag Duncker & Humblot. München und Leipzig.
2. Die Fortbildung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Heft 13. 9 S. Deutsche Friedensgesellschaft. Stuttgart 1914.
3. Das Völkerrecht nach dem Kriege. (Publications de l'Institut Nobel Norvegien, Tome III). 218 S. Aschehoug & Co. Kristiania 1917. Kommissionsverlag Duncker & Humblot. München und Leipzig.
4. Der Friedensverband der Staaten. 43 S. Neue-Geist-Verlag. Leipzig 1918.
5. Der Völkerbund zur Bewahrung des Friedens. 88 S. Trösch. Olten 1918.

Digitized by Google

6. Europas elfte Stunde. 177 S. Geh. 6.90 *M.* Verlag für Kulturpolitik. München 1919.
7. *Woodrow Wilsons* Friedensplan. Briefe, Schriften und Reden des Präsidenten. 131 S. Tal & Co. Leipzig, Wien 1919.
8. Völkermord oder Völkerbund. 128 S. 2 Gld. Nijhoff. Haag 1920.

Am 7. 1. 1920 starb im Alter von 67 Jahren *Heinrich Lammasch*. Seine Tätigkeit zu schildern und zu würdigen, ist hier nicht der Ort. Auch um den Inhalt der vorstehend aufgeführten Schriften darzulegen und zu beleuchten, fehlt im Rahmen dieser Bücherbesprechung der Platz. Einiges findet man in den Nachrufen Ztschr. XXIX 188, *British Yearbook of I. L.* I 223 ff., Ztschr. f. Völkerrecht XI 647, Ztschr. f. öffentliches Recht I 1 ff. (1920, *Deuticke*). Ein Schriftenverzeichnis scheint noch nirgendwo herausgekommen zu sein. Es wäre in Verbindung mit einer Sammlung der gestreiften Aufsätze und Vorträge höchst erwünscht. Am feurigsten und lebendigsten erscheint vielleicht *L.'s* Gesamtanschauung in dem „Völkerrecht nach dem Kriege", wo er mit großem Wurf, ohne systematische Aengstlichkeit, schöpferische und idealistische Gedanken in schöner Ungebundenheit hinstreut. Klassisch in der Darstellung, aus dem Vollen gegriffen, zugleich in methodischer Sorgfältigkeit abgemessen, ist die „Rechtskraft internationaler Schiedssprüche". Die beiden Schriften „Friedensverband der Staaten" und „Der Völkerbund" verhalten sich wie Generalentwurf und Spezialausführung. Die letztere Schrift ist gezeichnet „Salzburg, Dezember 1918". Mitten aus den politischen Kämpfen der Zeit hervorgegangen ist die Reihe von Aufsätzen, Vorträgen, Reden (1914 bis 1918) welche, mit einer Vorrede *Fr. W. Försters*, unter dem Titel „Europas elfte Stunde" im März 1918 herausgegeben sind. Zum Schluß erscheint die Bezeichnung „*Wilson-Lammasch*" in der durch eine bedeutsame Vorrede *L.'s* eingeleiteten Sammlung von Briefen, Schriften, Reden des Präsidenten *Wilson*, sowie in der unmittelbar vor dem Tode des Verfassers fertiggestellten, mit einem Vorwort von Professor *Hans Sperl* in Wien (Ostern 1920) herausgegebenen Schrift „Völkermord oder Völkerbund", welche mit den schönen Worten schließt: „Nur die Nationen selbst werden den wahren Friedensbund stiften können, der in den Seelen der Menschen, in ihrem Geiste und in ihren Herzen seinen Sitz hat, der allein imstande ist, den Vertrag, den kühlberechnende Staatsmänner miteinander geschlossen haben, in einen lebenswarmen Bund der Völker umzuschaffen." *Th. Niemeyer.*

Völkerrecht.

Bosmans, C. J. E. et Visser, M. *Répertoire des traités et des engagements internationaux du XXe siècle concernant les Pays-Bas.* 155 S. Nijhoff. Haag 1921.

Die Verfasser, welche „*fonctionnaires du Ministère des affaires étrangères*" sind, haben zunächst die seit Januar 1901 bis Mai 1921 von Holland abgeschlossenen internationalen Abmachungen (269 an der Zahl) nach der Zeitfolge der Unterzeichnung aufgeführt, bei jedem einzelnen angegeben, wo die Texte zu finden sind, Ratifikationsdaten mitgeteilt, in anderen Fällen das Ausbleiben der „Ratifikation" („*pas encore ratifié*" oder „*pas mis en vigueur*") vermerkt, ferner „Adhäsionen", endlich Kündigungen vermerkt. Bei den großen Kollektivverträgen (Haag 1907, Unionen, Völkerbund 1919, *Cour permanente de Justice Internationale 1920*) sind Tabellen beigefügt. Sodann folgt die alphabetische Aufführung der Staaten, mit denen Holland „bilaterale", die chronologische Aufführung der Staaten, mit denen es „plurilaterale" Abmachungen getroffen hat und ein alphabetisches Register für die in den Ueberschriften der Verträge vorkommenden Worte. Das Werkchen

Digitized by Google

ist ein sehr willkommenes Hilfsmittel für die Praxis wie für die Wissenschaft, wenngleich zu bedauern ist, daß es sich auf die Zeit nach 1900 beschränkt. Einige willkürlich herausgegriffene Texte am Schluß hätten fehlen dürfen.
H.

Oppenheim, L. *International Law. Vol. II. War and Neutrality. Third Edition by R. T. Roxburgh - Longmanns.* 671 S. Green & Co. London 1921.

Der erste Band dieser Auflage ist Ztschr. XXIX 158 angezeigt und gewürdigt worden. Der Text *Oppenheims* ist auch in diesem Bande mit größter Pietät behandelt. Als Beispiel mag dienen, daß der Herausgeber (S. 276—77) in einer Anmerkung zu dem kurzen die „Lusitania" (7. 5. 1915) betreffenden Satz des *O.*'schen Textes sich darauf beschränkt zu sagen: „Der Verfasser hat die Absicht gehabt, die deutsche Praxis zu erörtern und zu verurteilen; aber sein Manuskript enthält nicht die genaue Form, in welche er seine Erwägungen kleiden wollte." Die Entwickelungen und Probleme des Weltkrieges sind mit anerkennenswerter Zurückhaltung behandelt. Als Stichprobe möge etwa § 344a dienen, wo die Asylfrage für U-Boote behandelt ist, ferner S. 347 Anm. 2 über *Miss Cavell* und den Fall der „Dresden" (März 1915), S. 498. — Des Verfassers Kraft ist während des Werkes erlahmt. Daß der Schüler ihm die Treue gehalten und uns die geistige Hinterlassenschaft seines Lehrers gesichert hat, sei ihm gedankt.
H.

Redslob, Robert. Das Problem des Völkerrechts. 392 S. Veit & Comp. Leipzig 1917.

Das Buch trägt den Untertitel: „Eine Studie über den Fortschritt der Nationen zu einem universellen Staatensystem, das die Geltung des Völkerrechts verbürgt." Das Problem des Völkerrechts ist dem Verfasser die Frage: Kann das Völkerrecht zu einer Autorität erstehen? Die Frage wird bejaht unter Anwendung der Formel: Fortschritt zur universellen Föderation. Fragestellung und Antwort beruhen also auf *Kant*. Die Methode der Begründung aber ist historisch, genauer soziologisch-historisch. Der größte Teil des Buches (S. 70—311) ist der geschichtlichen Darstellung gewidmet (Das religiöse Weltreich des Mittelalters, die Vorläufer des Pazifismus, der englische Militarismus, Kant, die französische Revolution, die Nationalitätsidee, das Schiedswesen, die Entwickelung der schweizerischen Eidgenossenschaft). Dieser historischen Darstellung geht eine soziologische Einleitung (Arbeitsteilung, Güterverteilung, Gesellschaftsgruppen, Staat) voraus und folgt ein Programm für den Fortschritt zur universellen Föderation. *Redslob* hebt hinsichtlich dieses Fortschrittes (wie nach ihm *Wolzendorff*) hervor, daß er eine Fortentwickelung des auf Rechtswillen gegründeten Staatsgedankens sei, daß er wie dieser seine Kraft aus der völkerpsychologischen Wirkung der Rechtsideen empfange und daß die Entwickelung zur völkerrechtlichen Föderation die vervollkommnete innerstaatliche Verwirklichung der „Untertanenrechte" (S. 385 ff.) voraussetze.
Th. Niemeyer.

Schilling, Otto. Das Völkerrecht nach *Thomas von Aquin*. Herausgegeben von Godehard Jos. Ebers. 58 S. Herdersche Verlagsbuchhandlung. Freiburg i. B. 1919.

„*Thomas von Aquin* legt bei seinem Völkerrecht den Hauptnachdruck auf die naturrechtliche Seite der Frage, die Neuzeit dagegen auf das Moment der Vereinbarung; wohin diese Auffassung führt, zeigen die Trümmer des modernen Völkerrechts". Diese Worte des Verfassers kennzeichnen die Tendenz der Schrift, die die Lehre des *Thomas von Aquin* wieder lebendig machen möchte, „um dem Christentum und dem Naturrecht die gebührende Stellung einzuräumen".
Annemarie Niemeyer.

Digitized by Google

Strisower, Leo. Der Krieg und die Völkerrechtsordnung. 146 S. 7,15 Kr. Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung. Wien 1919.

Das vorliegende (im Kriege entstandene, November 1918 abgeschlossene) Buch ist dem Satz gewidmet, daß der Krieg nur zum Schutz von Rechten seitens des hierzu berufenen Staates zulässig ist. Zu den Rechten des Staates in diesem Sinne gehört aber nicht, wie *Strisower* besonders gegen *E. Kaufmann* ausführt (S. 90), das Recht des Staates auf Selbsterhaltung, welches geleugnet wird (s. insbesondere S. 104). Auch das Notstandsrecht des Staates wird verneint. *Strisower* nimmt die Lehre vom gerechten Kriege mit neuer technisch-wissenschaftlicher Begründung auf. Seine Darlegung will eine objektive, auf Geschichte und Literatur gegründete sorgfältige Berichterstattung geben und in wissenschaftlicher Unabhängigkeit die Grenzen aufweisen, innerhalb welcher der Krieg völkerrechtlich zugelassene Rechtsverwirklichung durch Selbsthilfe ist. Die *media via,* welche *St.* in dem Gegensatz von machtpolitischer und pazifistischer Auffassung einschlägt, entspricht dem Geiste des *Grotius* und auch der modernen Klassizistik (der „orthodoxen" Richtung, wie *St.* sagt). Den völkerrechts-politischen Tendenzen der Gegenwart gegenüber nimmt *St.* eine abwartende Haltung ein. Seine auf beherrschender Literatur- und Sachkenntnis beruhende Darstellung der Probleme sichert ihm den Dank auch derjenigen, welche andere Wege für richtig halten.

Th. Niemeyer.

Strupp, Karl. Gegenwartsfragen des Völkerrechts. 110 S. Perthes. Gotha 1918.

Unter bescheidenem Titel entwickelt der u. a. als Herausgeber der „Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts" (2 Bände und 2 Ergänzungshefte, Perthes, Gotha, 1911—1916) und Mitherausgeber des Jahrbuchs des Völkerrechts bekannte Frankfurter Gelehrte seine wohldurchdachte, vielfach schöpferische, durchweg bemerkenswerte Ansichten über die Fortbildung des Völkerrechts. Das Buch ist im Jahre 1918 erschienen, ist aber durch die Ereignisse nur in nebensächlichen Beziehungen überholt. Hervorzuheben ist, was *Strupp* damals (S. 47) über den Völkerbund geschrieben hat. Ein von Utopismus durchaus entfernter, positiver und praktischer Sinn für gesunde Völkerrechtsentwickelung, eine ungewöhnliche Beherrschung der Literatur und der geistigen Strömungen der Gegenwart qualifizieren das Buch als eine aus der Masse der völkerrechtlichen Tagesliteratur hervorragende wissenschaftliche Veröffentlichung, welche kein Völkerrechtler unbeachtet lassen darf und niemand lesen wird, ohne reiche Anregung zu empfangen. *Th. Niemeyer.*

Strupp, Karl. Grundzüge des positiven Völkerrechts. Heft 2/3 der Sammlung: Der Staatsbürger. 250 S. Geh. 22 *M.* Röhrscheid. Bonn 1921.

Das Buch wendet sich, dem Rahmen der Sammlung: „Der Staatsbürger" sich anpassend, an breiteste Volkskreise, will aber auch der juristischen akademischen Jugend ein Führer sein. Es ist aus den Vorlesungen über Völkerrecht hervorgegangen, die der Verfasser an der Universität Frankfurt a. M. gehalten hat. Juristen wie Volkswirtschaftlern ist es zum Gebrauch neben den Vorlesungen und zur Einführung in das Studium des Völkerrechts ganz besonders zu empfehlen. In knapper Form werden die positiven Regeln des Völkerrechts erörtert und erläutert. Die Flüssigkeit des Stils muß unter der Kürze der Darstellung leiden; das Buch ist darum weniger zum Durchlesen als zum Studieren und Nachschlagen geeignet. Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis und ein Stichwortregister werden dieser Bestimmung gerecht. Der Völkerrechtler vermißt nur ungern die näheren Literaturangaben zu den einzelnen Materien des Völkerrechts, verschließt sich aber nicht den Gründen, die den Verfasser bestimmt haben, hiervon wie auch von der Erörterung von Streitfragen abzusehen. Im Abschnitt Völkerrechts-

Digitized by Google

literaturgeschichte und in einem Literaturanhang wird die wichtigste neue Völkerrechtsliteratur angeführt. Dem verdienstvollen Buch *Strupps* ist die weiteste Verbreitung zu wünschen. Ist doch die Kenntnis des positiven Völkerrechts bis in die akademischen Kreise hinein bis zum heutigen Tag noch recht zurückliegend, trotzdem durch den Weltkrieg und die Friedensverträge eine Unmenge völkerrechtlicher Fragen in den Vordergrund des völkerrechtlich-politischen Interesses getreten ist. *C. Rühland.*

Triepel, Heinrich. Die Zukunft des Völkerrechts. 30 S. Geh. 1 ℳ. Teubner. Leipzig und Dresden 1916.

Optimismus und Pessimismus, eigentümlich gemengt: „Es bedarf keiner großen Sehergabe, um zu prophezeien, daß das Recht des Friedens nach Beendigung des gegenwärtigen Krieges genau in derselben Bahn sich bewegen wird, in der es zuvor gelaufen ist" (S. 11). „Die Ziele der Friedensbewegung beruhen auf einer von der meinigen verschiedenen Weltanschauung, auf einer gefährlichen Bewertung des Einzellebens im Verhältnisse zu Leben und Glück des Staates, und über solchen Gegensatz der Auffassung führt keine Brücke der Verständigung" (S. 15). „Ich halte es für ausgeschlossen, daß sich der Gedanke des obligatorischen Schiedsgerichts einen wesentlich größeren Platz im internationalen Leben erringen wird als den, der ihm bisher beschieden war" (S. 14). „Ein Völkerrecht wird nicht eher entstehen können, als bis sich die Staaten ... zu umfassenden Verbänden zusammengeschlossen haben, mit Organen, die für die Verbandsgenossen ein Recht zu schaffen und zu schützen vermögen. Und deshalb wird es eines Weges von unermeßlicher Länge, vielleicht von Jahrtausenden bedürfen, bis die zunehmende Reife der Völker ihre Staaten für eine zwischenstaatliche Verbandsbildung und ein echtes Staatenrecht reifgemacht hat" (S. 1—2). Daß der rüstige hochgeachtete Verfasser von „Völkerrecht und Landesrecht" (auf Veranlassung des *Carnegie Endowment* ins Französische übersetzt*) und Herausgeber von *Martens Recueil* auch fürderhin helfe, diesen Zeitraum zu verkürzen, ist der zuversichtliche Wunsch der deutschen Völkerrechtler. *Th. Niemeyer.*

Weyeneth, F. Die Rolle der Schweiz in der Entwickelung der Schiedsgerichtsidee. Schweizer Zeitfragen, Heft 54. 113 S. Geh. Fr. 4.50. Art. Institut Orell Füßli. Zürich 1919.

Zuerst weist der Verfasser an Hand mannigfaltiger Beispiele aus der Schweizerischen Verfassungsgeschichte nach, welch große und vielseitige Rolle der Schiedsgedanke in den Streitigkeiten der verschiedenen Stände der alten Eidgenossenschaft gespielt hat. Bis in die neueste Zeit hat sich diese Praxis erhalten; heute noch schlichtet der Bundesrat vereinzelte Konflikte unter den Kantonen. Daran schließt der Verfasser in einem zweiten Teil eine Untersuchung über die Rolle der Schweiz auf dem Gebiete des internationalen Schiedswesens. Leider ist die reiche Zusammenstellung der vielen Klauseln von den Unionen bis zu den Verträgen der Schweiz mit Einzelstaaten einer zu kurzen kritischen Betrachtung unterzogen worden. Der bewährten Praxis innerhalb der Eidgenossenschaft entspricht auch die große Bedeutung, die der schweizerische Bundesrat der ganzen Frage der Schiedsgerichtsbarkeit in den letzten Jahrzehnten zugemessen hat. Er hat als erste Regierung mit einem praktischen Angebot auf die Botschaft des amerikanischen Präsidenten *Cleveland* vom Jahre 1882 geantwortet. Aber eine nüchterne, kluge Zurückhaltung hat bisher die Schweiz vor dem letzten Schritt zurückgehalten, sich für alle Streitigkeiten ohne Ausnahme einem Schiedsgericht zu unterwerfen.

*) *Droit international et droit interne. Traduit par René Brunet. Pedone. Paris 1920 (Publications de la Dotation Carnegie pour la Paix internationale).*

Digitized by Google

Daß sie aber keinen Versuch im Sinne friedlicher Beilegung zwischenstaatlicher Konflikte unterläßt, zeigt der neueste Vertrag mit dem Deutschen Reiche, durch den die vorliegende Schrift erst recht aktuell wird. Auch als Schiedsrichter hat die Schweiz mehrmals fungiert, so hebt der Verfasser vor allem hervor, welch eigenartige Stellung dem Schweizerischen Bundesgericht in der Algesirasakte eingeräumt ist. *M. Löwe.*

Wolzendorff, Kurt. Die Lüge des Völkerrechts. 117 S. 6 ℳ. Der Neue-Geist-Verlag. Leipzig 1919.

Als „Die Lüge des Völkerrechts" bezeichnet der (inzwischen in blühendem Lebensalter gestorbene) Verfasser die Auffassung des Krieges als Rechtsinstitut. Durch die völkerrechtliche Zulassung des Krieges setzt sich nach *Wolzendorffs* Meinung der moderne Staat in Widerspruch zu sich selbst, der nach seiner historischen und rechtlichen Entwickelung auf dem Genossenschaftsprinzip beruht. „Die Auffassung des Krieges als Rechtsschutzmittel bedeutet seine Verneinung als Grundsatz. Wenn etwas nur bedingt erlaubt ist, ist es eben grundsätzlich verboten, und die leitende Idee ist das Verbot" (S. 86). „Es ist eine Forderung folgerichtiger Rechtsentwickelung, daß für das unvollkommene Rechtsschutzmittel Ersatz geschaffen werde in organisiertem Rechtsschutz" (S. 79). „Daß wir mit dem Friedensvertrage nicht zu einem wahrhaften Völkerrecht gekommen sind, ist eine Folge und der Beweis seiner bisherigen Unwahrhaftigkeit" (S. 114). Dennoch „darf die Verfälschung der Völkerbundsideen in der Liga der Nationen uns nicht als ein den Weg zu ihrer Verwirklichung versperrender Stein erscheinen, sondern als erste Stufe auf dem steilen Weg zu ihr" (S. 116). — So hat der Verfasser die Gedanken seiner Schrift: „Deutsches Völkerrechtsdenken" (Musarionverlag, München 1919) in praktisch-politischer Anwendung „materialisiert", ohne daß die Einheit seiner Gedankenführung geleugnet zu werden braucht, weil er dort sagt: „Ein unter Vergewaltigung eines Volkes organisierter Völkerbund kann nie ein Völkerbund sein im rechtsgedanklichen System der genossenschaftlichen Rechtsordnung des Völkerrechts" (S. 72 a. a. O.). Der Verfasser meint damit nichts anderes, als was er in seinen übrigen Schriften, insbesondere in „Geist des Staatsrechts" (Verlag Der Neue Geist 1918), als die Bedeutung des „volklichen Geistes" im Staats- und Völkerrecht bezeichnet.

Th. Niemeyer.

Zitelmann, Ernst. Die Unvollkommenheit des Völkerrechts. 60 S. Geh. 2,25 ℳ. Duncker & Humblot. München 1919.

Als Rektorrede am 18. Oktober 1918 in Bonn gehalten, ist der hier veröffentlichte Vortrag der Ausdruck eines Pessimismus gegenüber Gegenwart und Zukunft des Völkerrechts, welcher durch den Titel gemäßigt wird. Die vorgebrachten Klagen sind bitter und klingen fast in Hoffnungslosigkeit aus — ein Stimmungsbild, das man begreifen kann, ohne der Meinung zu sein, daß es gut ist, der akademischen Jugend die Hoffnung wirksamer Arbeit am Völkerrecht zu trüben, was sicher nicht die Absicht *Zitelmanns* ist, der in der Domäne des „Zwischenrechts" (s. Ztschr. XXVII 177, XXIX 248) aus der Idee des Völkerrechts Ströme lebendigen Wassers fließen läßt und der durch mutige Bejahung der Frage: „Haben wir noch ein Völkerrecht"? (Bonner vaterländische Reden, Verlag von Friedrich Cohen, Bonn 1914), pessimistischer freilich schon in „Der Krieg und das Völkerrecht" (in dem von *Hintze, Meinecke, Oncken, Schumacher* herausgegebenen Sammelwerk „Deutschland und das Völkerrecht", Teubner 1915) so kräftig mit den wenigen Optimisten gegen den pessimistischen Strom der öffentlichen Meinung geschwommen ist.

Th. Niemeyer.

Digitized by Google

Zorn, Philipp. Die Zukunft des Völkerrechts. 63 S. 2,50 *M.* Vossische Buchhandlung. Berlin 1918.

„Wir Deutschen werden einem neuen Versuch (d. h. nach Art. 17 des Westfälischen Friedens und nach der heiligen Allianz — Herausgeber), den Weltstaatsgedanken in der Form des Völkerbundes zu verwirklichen, unsere tätige Mitarbeit nicht versagen" (S. 61). „Der Grundsatz der Gleichberechtigung der Staaten wird auch nach dem Weltkrieg das internationale Leben der Staaten beherrschen müssen" (S. 16). „Durch den Krieg sind grundsätzlich alle Staatsverträge zwischen den Kriegführenden, soweit sie nicht den Krieg selbst betreffen, gelöst; es wird vom Friedensvertrage abhängen, in welchem Umfange sie wieder hergestellt werden können" (S. 52). „Daß von dem merkwürdigen, auf deutschen Antrag 1907 in die Kriegsordnung eingefügten Artikel, der für jede Verletzung der Kriegsordnung Entschädigungspflicht normiert, beim Friedensschlusse irgendwelcher Gebrauch gemacht werden könne, ist nicht zu erwarten. Für einzelne Gruppen, wie die Wegnahme des Privateigentums von feindlichen Staatsangehörigen, wird eine Entschädigung gefordert werden müssen" (S. 53). Es ist schwer, gegenüber diesen Sätzen aus dem Jahre 1918 die Anknüpfung der neuen Dinge an die alten Maßstäbe überhaupt ins Auge zu fassen. Sie kennzeichnen den Zusammenbruch der alten und die Aufrichtung völlig neuer Einrichtungen und Grundsätze. *Zorns* lehrreiche Schrift legt aber mit der Klarheit, welche den deutschen Senior des Staats- und Völkerrechts auszeichnet, die großen Linien der Entwickelung der Politik und des Völkerrechts unter Hervorhebung der Hauptkrisen in solcher Weise dar, daß trotz alledem, ja gerade wegen der augenblicklichen Umwertung anscheinend aller Werte die Aufrollung des Gesamtbildes ein „Mene Tekel" zeigt, zu welchem mancher erschreckt, mancher hoffnungsvoll aufblicken mag.

Th. Niemeyer.

Staatsrecht. Verfassungsfragen.

Bryce, James. *Modern Democracies.* Vol. I u. II. 567 S., 755 S. 50 sh netto geb. *Macmillan & Co.* London 1921.

James Bryce, der im Jahre 1862 sein erstes Buch *„The holy Roman Empire"* schrieb, im Jahre 1888 sein berühmtes Buch *„The American Commonwealth"* veröffentlichte, dann eine große Reihe von Reisebeschreibungen, botanische, biographische, juristische, historische Bücher und Abhandlungen geschrieben, die halbe Welt bereist, als Alpinist sich ausgezeichnet, als Professor in Oxford, Parlamentsmitglied, Minister, seit 1907 als englischer Botschafter in Washington, Anteil am öffentlichen Leben Englands und der Welt genommen hat, beiläufig gesagt mit Ehren und Würden der Universitäten und Akademien aller Länder (auch von Leipzig und Jena) überhäuft ist, hat das vorliegende Werk in dem rüstigen Stande seines 83. Lebensjahres erscheinen lassen. Mit einem raschen Ueberblick über die Demokratien Griechenlands und Roms sowie über die südamerikanischen Republiken beginnend, behandelt er sodann in eingehender Darstellung die staatsrechtliche Entwickelung und das politische Leben in Frankreich, der Schweiz, Canada, den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, Neu-Zeeland. Ihm ist der demokratische Staat, welchen er definiert als das Gemeinwesen mit der durch allgemeine Wahlen zur Geltung kommenden Souveränität des ganzen Volkes, die bis auf weiteres allein befriedigende Staatsform. Auf die Frage, ob nun dieses Prinzip seine Geltung verlieren könne, antwortet er: *„Democracie will never perish till after Hope has expired".*

Th. Niemeyer.

Digitized by Google

Zuchardt, Karl. Moderne Staatsverfassungen. 160 S. Koehler. Leipzig 1919.

Eine verdienstvolle Arbeit liegt in diesem Buche vor. Der Wortlaut der wichtigsten Verfassungsurkunden, von der Erklärung der Menschenrechte in Virginia 1776 anfangend bis zum Entwurf der neuen deutschen Reichsverfassung (22. 2. 1919) ist vom Verfasser bequem zusammengestellt, um dem Leser die Möglichkeit zu geben, sich durch Vergleich ein Urteil über die Neuordnung unserer Reichsverfassung zu bilden. Was man von den Verfassungszuständen im Ausland und der eigenen Vergangenheit wissen muß, bringt er in einem Ueberblick über die Verfassungsverhältnisse in den modernen Staaten und in einer Vergleichung der wichtigsten Grundsätze in den modernen Staatsverfassungen zum Ausdruck. Es ist ein Nachteil des Buches, daß mit seiner Herausgabe nicht bis zur Verabschiedung der neuen Reichsverfassung gewartet ist, so daß der Text der Verfassung vom 11. 8. 1919 in der vorliegenden Sammlung fehlt. Ein Verzeichnis der einschlägigen Quellenliteratur ist für den von Nutzen, der sich eingehender mit der Materie befassen will.

C. Rühland.

Völkerethik. Völkerpsychologie. Geschichtsphilosophie. Politik. Religion. Kulturentwicklung.

Nord. Die Handelsverträge Chinas auf Grund des Quellenmaterials dargestellt. Auslandswirtschaft in Einzeldarstellungen. Bd. 5. Herausgegeben vom Auswärtigen Amt. 215 S. Koehler. Leipzig 1920.

Der Verfasser, der als Konsul jahrelang in China tätig war, will in der vorliegenden Arbeit eine zusammenfassende Darstellung alles Wissenswerten über die Handelsverträge Chinas geben. Ein Blick auf den Inhalt zeigt aber, daß die Ueberschrift irreführt, es haben weit mehr Verträge als nur die Handelsverträge Aufnahme gefunden. *Nord* gibt eine Geschichte der wichtigsten von China mit fremden Mächten bis zum Jahre 1918 abgeschlossenen Verträge. Der Untertitel des Buches lautet: „Auf Grund des Quellenmaterials dargestellt". Es ist nicht ersichtlich, welches Quellenmaterial dem Verfasser zur Verfügung gestanden hat. Es wäre wünschenswert gewesen, um das Nachlesen des Quellenmaterials zu erleichtern, nicht nur „alle wichtigen Vertragsbestimmungen im Wortlaut des maßgebenden Vertragstextes anzuführen", sondern auch in Fußnoten die Quelle anzugeben, aus welcher der Vertragstext stammt.

[Für die Jahre 1894—1919 findet man die von China abgeschlossenen oder dieses Land berührenden Verträge jetzt chronologisch geordnet in der vom *Carnegie Endowment for International Peace* herausgegebenen, von *John V. A. Mac Murray* verfaßten *„Treaties and agreements with and concerning China 1894—1919"*. Bisher ist der erste Band, der die Manchu-Periode 1894—1911 umfaßt, in *New York and Oxford University Press 1921* erschienen. Die Texte sind, soweit der Urtext nicht englisch ist, in englischer Uebersetzung abgedruckt. Die Quelle, die den anderssprachigen Urtext enthält, wird jedoch in der Anmerkung vermerkt.] *C. Rühland.*

Auswärtige Politik. Kolonialwesen.

v. Bülow. Deutsche Politik. XVI u. 359 S. R. Hobbing. Berlin 1916.

Wenn auch der Ausgang des Weltkrieges ein anderer geworden ist, als *v. Bülow* ihn im Vorwort und Schluß seiner Betrachtungen über die deutsche Politik erhofft und gezeichnet hat, und wenn auch Deutschlands Stellung in der Welt sich völlig verändert hat, wenn auch im Innern eine zur Zeit

Digitized by Google

der Drucklegung des Buches nicht für möglich gehaltene Umwälzung der staatlichen Verhältnisse stattgefunden hat, so ist dadurch der Wert von *Bülows* Schrift nicht berührt worden. Die Auslassungen des früheren Reichskanzlers über die äußere Politik, das Eingehen auf die historische und politische Bedeutung, die das Heer für Deutschland hatte, die Auslassungen über die innere Politik, die Partei-, Ostmarken- und Wirtschaftspolitik werden für das Verständnis der von *Bülow* vertretenen Politik seinen Anhängern wie Gegnern gleicherweise von Bedeutung sein. *C. Rühland.*

Friedjung, H. Das Zeitalter des Imperialismus 1884—1914. Bd. I, 472 S. Neufeld & Henius. Berlin 1919.

In dem Vorwort zu den „Synchronistischen Tabellen der Weltpolitik"*), zu deren Herstellung auch *Friedjungs* Buch als Unterlage diente, hat der Unterzeichnete schon seine Ansicht über die literarischen Erscheinungen zur äußeren Politik der letzten 50 Jahre beschäftigen, zum Ausdruck gebracht. Es ist unmöglich, ein objektives Bild zu zeichnen, da wir den Dingen noch zu nahe stehen. Dieser Schwierigkeit ist auch *Friedjung* sich bewußt gewesen, als er vom Verlag *Schlossers* Weltgeschichte den Antrag annahm, dieses Werk bis zu den jüngsten Ereignissen fortzusetzen. Das vorliegende Buch, das diese Fortsetzung darstellt, ist vorläufig als selbständige Veröffentlichung erschienen. Der bisher vorliegende erste Band beginnt um das Jahr 1879 und schließt mit der Darstellung des russisch-japanischen Krieges. *Friedjung* stellt sich die Aufgabe, nicht die Geschehnisse zu werten und zu richten, sondern „dem Leser die Geschehnisse vorzuführen und ihm Stoff und Grundlage zu bieten für das eigene Urteil". Diese sich selbst gesetzten Grenzen hat er nicht immer innehalten können. Das Werk beschränkt sich in der Hauptsache auf die Darstellung der internationalen Politik. „Nach *Rankes* nicht erreichbarem Vorbild wird hier versucht, die großen Atemzüge des unvergleichlichen Vereins der Völkerwelt" zu belauschen und Einheit in die Mannigfaltigkeit zu bringen. Eine unendlich schwierige Aufgabe, die man in einer zusammenhängenden Darstellung niemals restlos wird lösen können. Wenn trotz aller Schwierigkeiten der Verfasser vor der Aufgabe nicht zurückgeschreckt ist, so sei ihm besonderer Dank dafür gezollt. Sein Werk gehört zu den wertvollsten Veröffentlichungen, die wir über die Weltpolitik der letzten 50 Jahre besitzen. *C. Rühland.*

Hashagen, Justus. Weltpolitische Entwicklungsstufen 1895—1914. 94 S. Röhrscheid. Bonn 1916.

Wie in den „Umrissen der Weltpolitik" (Sammlung Natur und Geisteswelt, 1916, 2 Bändchen), so zeigt auch *Hashagen* in den „Weltpolitischen Entwicklungsstufen", daß er den Stoff, den er darstellt, mit scharfem Blick erfaßt hat und völlig beherrscht. Schwierig und angreifbar bleibt jede Periodisierung, die man, um der Uebersicht und dem besseren Verständnis zu dienen, bei der Darstellung der Weltpolitik vornimmt. Eine solche Einteilung ist immer relativ. Sie wird je nach dem Standpunkt, von dem man die Betrachtung der Weltpolitik vornimmt, eine andere sein können. Aber gewisse einschneidende Ereignisse oder Konstellationen lassen doch kaum verwischbare Entwicklungsstufen erkennen. Zu solchen Ereignissen gehört beispielsweise der Berliner Kongreß 1878, gehören die Ereignisse des Jahres 1902 (Bündnis Englands mit Japan) usw. Entscheidend für die Perioden in der Geschichte der Weltpolitik seit 1895 sind nach Ansicht des Verfassers die Veränderungen in der Gruppenbildung der Mächte. Drei Entwicklungsstufen seit 1895 glaubt *Hashagen* erkennen zu können: Anfänge der Neugruppierung der Weltmächte 1895—1902, Fortsetzung der Neugruppierung und diplomatischer Kampf der

*) Selbstverlag des Instituts für internationales Recht, Kiel 1921.

Digitized by Google

Weltbünde 1902—1911 und Entspannungsjahre bis zum Weltkrieg 1911 bis 1914. Die Schilderung der Weltpolitik unter diesem Gesichtswinkel ist interessant und gewinnbringend. *C. Rühland.*

Hiltebrandt, Ph. Das europäische Verhängnis. Die Politik der Großmächte, ihr Wesen und ihre Folgen. 324 S. Paetel. Berlin 1919.

Wie *Friedjung* ist auch *Hiltebrandt* bemüht, die Dinge so leidenschaftslos und so objektiv, wie nur möglich zu sehen. Er sieht die indirekten Ursachen der europäischen Katastrophe in letzter Linie in der jahrhundertelangen politischen Zersplitterung und Ohnmacht der deutschen Vergangenheit. Sie reizte die Begehrlichkeit der benachbarten Mächte und nötigte das deutsche Volk, ihnen gegenüber sein Recht auf politische Existenz und nationale Einheit mit Hilfe des Militarismus zu sichern. Die durch die deutsche Wehrmacht verteidigte deutsche Arbeit und die grandiose Entwicklung des deutschen Welthandels gaben den Anlaß zu Neid und Feindschaft der anderen Nationen. Die direkten Ursachen liegen in dem Wesen der traditionellen Politik der großen Mächte begründet. Vom Gesichtspunkt der inneren Politik gesehen bedeutet die Weltkatastrophe die seit Jahrzehnten befürchtete, in den Formen des nationalistischen Imperialismus zum Ausbruch gekommene soziale Revolution. In den wachsenden sozialen Bedürfnissen der europäischen Kulturvölker, der traditionellen Politik der großen Mächte und dem Fehlen eines Staatsmannes von überragender Bedeutung sind die drei wesentlichen Gründe des europäischen Verhängnisses enthalten. Der Weltkrieg war für Deutschland politisch bereits verloren, ehe er noch militärisch begonnen hatte. Die Politik Deutschlands nach dem Zusammenbruch hat sich auf der Grundlage der Ideen des internationalen Rechts und des Völkerbundes zu bewegen. Freiheit der Meere und Freiheit der Märkte ist die Vorbedingung für eine sichere Fundierung des Völkerrechts. „Der Gedanke vom Bund der Völker, und zwar von wahrem, der alle, die wollen, umfaßt und in dem die Rechte und Pflichten gleichmäßig verteilt sind" *(von Payer)*, gibt für das deutsche Volk, das als das „Weltbundvolk" κατ' ἐξοχήν bezeichnet werden kann, die Bahn zu einer Politik frei, die am meisten seinen Zukunftsinteressen entspricht. *C. Rühland.*

Solf, W. H. Kolonialpolitik. Mein politisches Vermächtnis. 99 S. Reimar Hobbing. Berlin 1919.

„Kolonisieren ist missionieren". Das ist der Inhalt dieses Buches. Als einer der ältesten Kolonialbeamten Deutschlands hat *Solf* das Recht, so zu sprechen und seine Worte ein Vermächtnis zu nennen. *H.*

Sozialismus. Revolution. Bolschewismus. Politische Zukunft.

Kahrstedt, U. *Pax Americana.* Eine historische Betrachtung am Wendepunkt der europäischen Geschichte. 82 S. Drei-Masken-Verlag. München 1920.

Grundgedanken: Der Wendepunkt der Gegenwart bedeutet die Aufhebung des Gleichgewichts der Staaten zugunsten der Vereinigten Staaten von Amerika. Was von 1914 bis 1919 geschehen ist, ist mehr als der halbe Weg zu diesem Ziel. Der Grieche *Polybius* schilderte ca. 150 v. Chr. seinen Landsleuten, wie es geschah, daß in 53 Jahren die ganze bekannte Welt unter die Macht des römischen Reiches kommen konnte. — *Kahrstedt* führt die Parallele beider Vorgänge in nicht bloß skizzenhafter, sondern eine Fülle von Tatsachen und Gedanken enthaltender Darstellung durch. In erschütternder Weise diagnostiziert und prognostiziert er die Wiederkehr der äußeren und der inneren Begleiterscheinungen, welche auf den Zusammenbruch der Gesittung, des Rechtes, der Kultur hinauslaufen. Vor 2000 Jahren überschritt

Digitized by Google

die griechische, heute überschreitet die europäische Kultur zugleich mit dem Untergange ihrer politischen Voraussetzungen den Höhepunkt ihrer Kraft, um rasch aus lebendiger Geltung in Vergangenheit und Schutt verwandelt zu werden. Wie bald und wie gründlich sich dies vollendet, wird die Auseinandersetzung zwischen einerseits Amerika, andererseits England und Japan („dem modernen Karthago") bestimmen. „Für die englisch-amerikanische Baumwollenfrage existiert schließlich nur eine Lösung: die Schiffsgeschütze".

Th. Niemeyer.

Manes, Alfred. Sozialpolitik in den Friedensverträgen und im Völkerbund. 63 S. Siegismund. Berlin 1919.

Die Schrift gibt einen Ueberblick über die Entwicklung der internationalen Sozialpolitik und ein erfreuliches Bild von dem Fortdauern der Sozialpolitik während des Krieges, dem internationalen Zusammenarbeiten auf diesem Gebiete und von der Anerkennung des Auslandes für die Leistungen Deutschlands. Als Mindestmaß des in nächster Zukunft zu Erreichenden setzt der Verfasser die Einführung der heute in Deutschland bestehenden sozialen Gesetzgebung in allen Völkerbundsländern. Die Schrift stammt noch aus der Zeit des Glaubens an *Wilson* und einen allgemeinen Völkerbund.

Annemarie Niemeyer.

Smily-Benario, Michael. Von der Demokratie zur Diktatur. Ueber die Ursachen des Emporkommens des russischen Bolschewismus. 42 S. Drei-Masken-Verlag. München 1920.

Eine auf persönlicher Anschauung beruhende, sehr lebendige Darstellung der Vorgänge in Rußland seit 1917. Die Tragödie der russischen Revolution wird vom Standpunkt der Friedensfrage beleuchtet. Es wird der revolutionären Demokratie der bittere Vorwurf gemacht, keine praktischen Schritte für den Friedensschluß getan zu haben, weil sie nicht zur rechten Zeit verstand, daß Rußland besiegt war und dadurch die Soldaten den Bolschewikis in die Arme getrieben zu haben. *Annemarie Niemeyer.*

Literatur zum Weltkrieg, ausschließlich Friedensverträge.

a) Militärisches.

von Hausen. Erinnerungen an den Marnefeldzug. 246 S. Koehler. Leipzig 1920.

Der Generaloberst Freiherr *von Hausen* hat es als seine Pflicht erachtet, das Dunkel, das über der Marneschlacht während des Weltkrieges lag und zum Teil noch heute liegt, soweit er es vermag, zu lichten und zur Ehrenrettung der ihm unterstellt gewesenen 3. Armee beizutragen, der man gemeinhin den Hauptanteil an der Schuld am Marnerückzug zugemessen hat. Nach einleitender Schilderung der Mobilmachung und des Aufmarsches werden die Kämpfe um Dinant, an der Maas, Aisne und dann die Kämpfe an der Marne eingehend dargestellt. *Hausen* faßt die Schilderung der Marneschlacht dahin zusammen, daß die 3. Armee weder vom Feinde gezwungen noch aus eigener Entschließung ihre Siegesfelder südlich der Marne räumte. Er hält die Entziehung der Divisionen, die nach dem Osten abrollten, für den Marnerückschlag für ausschlaggebend. Eines geht aus dem Buch *Hausens* mit Deutlichkeit hervor, daß mangelndes Zusammenwirken und Einvernehmen der einzelnen Armeen besonders nachteilig gewirkt haben.

Den „Erinnerungen" *von Hausens* geht eine Einführung *F. M. Kirch-eisens* voraus, die in großer Linie die politische Lage bei Kriegsbeginn und die Ereignisse auf den übrigen Kriegsschauplätzen in den ersten Wochen des Krieges auseinandersetzt. *C. Rühland.*

Digitized by Google

b) Wirtschaftskrieg.

Brodnitz. Das System des Wirtschaftskrieges. 192 S. Mohr. Tübingen 1921.

Das schwierige Gebiet des Wirtschaftskrieges, wie er im Weltkrieg in die Erscheinung getreten und zu einer entscheidenden Bedeutung gelangt ist, die weder von Völkerrechtlern und Volkswirtschaftlern noch von Staatsmännern vorausgesehen war, wird dem Leser übersichtlich vor Augen gestellt. Dem Verfasser kam es darauf an, die Grundprinzipien des Wirtschaftskrieges in ihren Zusammenhängen darzulegen. Er sieht den Wirtschaftskrieg nicht von der Warte des Völkerrechtlers, sondern von volkswirtschaftlichem Standpunkt. Es werden systematisch die Maßnahmen, die Deutschlands Gegner zur Durchführung des Wirtschaftskriegs immer neu ergriffen hatten, erörtert. Diese aus englisch-amerikanischer Rechtsauffassung entsprungenen Maßnahmen des Wirtschaftskrieges sind durch die Pariser Wirtschaftskonferenz der alliierten Regierungen vom 14. bis 17. 6. 1916 und durch den Versailler Vertrag sanktioniert. „Der Friedensvertrag enthält die endgültige Festlegung der Prinzipien des Wirtschaftskrieges, der als legales Kriegsmittel anerkannt wird." „Der Wirtschaftskrieg ist damit als geltendes Völkerrecht anzusehen."

C. Rühland.

c) Persönliche Darstellungen und Beurteilungen.

Helfferich, Karl. Der Weltkrieg. 3 Bände. Ullstein & Co. Berlin 1916. (Bd. I: Die Vorgeschichte des Weltkrieges, 229 S.; Bd. II: Vom Kriegsausbruch bis zum uneingeschränkten U-Bootkrieg, 430 S.; Bd. III: Vom Eingreifen Amerikas bis zum Zusammenbruch. Mit Zeittafeln, Personenverzeichnis und Sachenverzeichnis zu den 3 Bänden, 658 S.)

Der Anteil des Verfassers an dem politischen und wirtschaftlichen Leben in Deutschland vor und während dem Kriege, seine leidenschaftliche Stellungnahme gegen Friedensaktionen, Demokratie, Völkerbund, seine Kampagnen gegen *Erzberger* und andere Vertreter entgegengesetzter Methoden und Ziele sind bekannt genug, um einerseits von vornherein dem Werk das allgemeine Interesse zu sichern, andererseits den Leserkreis *a priori* in zwei entgegengesetzte Lager zu teilen, solche, welche mit Vertrauen und solche, welche mit Mißtrauen an die Lektüre herantreten. Die Leser der ersteren Art werden nicht enttäuscht und wahrscheinlich durch die Leidenschaftlichkeit der Sprache fortgerissen sein; die Leser der letzteren Richtung werden gewiß Stoff zu neuem Mißtrauen und Tadel, sicherlich aber weit mehr positive Belehrung aus den mitgeteilten Tatsachen und Zusammenhängen schöpfen, wie ja der wahrheitsuchende Mensch vom Gegner mehr lernt als von dem Gleichdenkenden. Das Buch ist in jedem Fall eine der wichtigsten Darstellungen der Zeitentwicklung, „gesehen durch ein Temperament eines, der dabei war".

Th. Niemeyer.

von Lettow-Vorbeck. Meine Erinnerungen aus Ostafrika. 302 S. Koehler. Leipzig 1919.

Der bis zum Ende des Weltkriegs trotz großer Uebermacht unbesiegte General setzt den ihm unterstellt gewesenen Ostafrikakämpfern ein Denkmal, das auch für fernere Zeiten ihren Ruhm verkünden wird. Abgeschnitten vom Vaterlande hat er mit seinen Truppen (etwa 3000 Europäern und 11000 Askaris) unter schwierigsten Verhältnissen in andauernden Kämpfen ausgeharrt, bis die Entscheidung auf den europäischen Schlachtfeldern fiel und er durch den Waffenstillstandsvertrag zur Kapitulation gezwungen wurde. Umsonst hat er um das blühende deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet gekämpft, dessen verheißungsvolle Entwicklung durch den Ausgang des Weltkriegs vernichtet wurde. Wir fühlen ein Miterleben beim Lesen der fesselnden Schilderungen,

Digitized by Google

die Lettow-Vorbeck von den Kämpfen, den Leiden und Abenteuern seiner Truppen auf dem Boden deutschen Schutzgebiets und auf feindlicher Erde, in Portugiesisch-Ostafrika und Britisch-Rhodesien, gibt. „Vaterlandsliebe, starkes Pflichtgefühl und Opferfreudigkeit" waren die Triebfedern, die das Durchhalten der Ostafrikaner ermöglichten. *C. Rühland.*

von Stein. Erlebnisse und Betrachtungen aus der Zeit des Weltkrieges. 200 S. Koehler. Leipzig 1919.

Der ehemalige Generalquartiermeister gibt in diesem Buche eine Aufzeichnung seiner persönlichen Erlebnisse an der Front von den Tagen der Mobilmachung bis zu seiner Berufung als Kriegsminister nach Berlin. Er schildert die Eindrücke, die er hier als Kriegsminister vom Kriegsministerium, von dem Reichstag, den Regierungen, dem Heer und unseren Bundesgenossen erhalten hat. Er sieht und beschreibt die Dinge als Soldat, der im Sinn preußisch-monarchischer Tradition erzogen ist und dieser auch nach dem Umsturz die Treue hält. Sein Buch ist ein Loblied auf die altpreußische Zucht. Die Lockerung der Disziplin im Heere und die Nachgiebigkeit der Regierung gegenüber Volk und Parteien sind für ihn die Grundübel, die aus ihrem Schoß den Zusammenbruch der Front und die Revolution geboren haben. *Stein* hat mit offenen Augen die Schäden gesehen, die in Heer und Heimat vorhanden waren, er verschweigt die Fehler nicht, die vermieden oder gemildert werden konnten. Sie hätten aber nicht zur Zersetzung führen können, wenn die deutsche Regierung eine feste Hand wie die französische gehabt hätte. Schwere Anklagen erhebt er gegen die Parteien der Linken, harte Anklagen auch gegen unsere früheren Bundesgenossen, besonders die Oesterreicher unter Kaiser *Karl.*

Schlicht und gerade sind die Gedanken, schlicht und militärisch knapp die Sätze, mit denen der General seine Erlebnisse und Betrachtungen schildert. *C. Rühland.*

von Tirpitz, Alfred. Erinnerungen. 526 S. Koehler. Leipzig 1919.

Die vorliegenden Erinnerungen sind als Rechtfertigungsschrift geschrieben; sie wollen einerseits dazu beitragen, Deutschland vom Odium der Schuld am Weltkrieg zu befreien, andererseits die Handlungen des Staatssekretärs vor der Mit- und Nachwelt klarzustellen. Die wichtigsten Kapitel sind: Flottenpläne, Tsingtau, Unter dem Kaiser, Reichsmarineamt und auswärtige Politik, England und die deutsche Flotte, Ausbruch des Krieges, Hauptfragen des Krieges, Hochseeflotte, Unterseebootkrieg. *Tirpitz* will „nach bestem Wissen die Wahrheit sagen". Dieser Satz soll die Angriffe entschuldigen, mit denen er Kaiser, Kanzler und Kabinette nicht verschont. Im Gegensatz zu *Bethmann-Hollweg* trat er für eine rußlandfreundliche Politik ein. An eine auf die Dauer gerichtete Verständigung mit England, solange Deutschland nicht seinen Flottenbau preisgab, glaubte er nicht. „Es ist die Schicksalsfrage des deutschen Volkes. Wir müssen uns *coûte que coûte* mit Rußland verständigen und den Walfisch gegen den Bären stellen". *Tirpitz* unterzieht die Haltung unserer außenpolitischen Leitung in den Wochen und Tagen vor Ausbruch des Krieges einer kritischen Betrachtung, wobei er auf der einen Seite die vielen diplomatischen Fehler und die zahlreichen Mängel der Organisation des Auswärtigen Amtes aufdeckt, auf der anderen Seite aber auch gerade aus der fehlerhaften Haltung der deutschen Regierung den Schluß zieht, daß die Regierung *Bethmann-Hollwegs* am Weltkrieg ihrem Willen nach unschuldig sei. Die Schuldfrage des Weltkrieges liege in der englischen Einkreisungspolitik, der Fehlgriff unserer Reichsleitung habe in dem Glauben bestanden, einen serbisch-österreichischen Waffengang lokalisieren zu können. Weder der Kaiser noch der Kanzler noch die Kabinettchefs hätten die wirk-

Digitized by Google

liche Lage überschaut. Ueber die ‚belgische Frage' äußert sich *Tirpitz*. ‚nur unser vollendetes politisches Ungeschick hat diesem Land die legendäre Märtyrerkrone geflochten'. Daß die Hochseeflotte Deutschland zu einem ehrenvollen Frieden hätte verhelfen können, wenn sie richtig zur Ausnutzung gekommen wäre, ist eine Ueberzeugung, die man mit *Tirpitz* nicht teilen wird. Im Kapitel Unterseebootkrieg wird scharf die Schwäche der deutschen Regierung gegeißelt, den einmal gefaßten Entschluß nicht mit allen Mitteln durchgeführt, sondern sich mit halben und deshalb unwirksamen Maßnahmen begnügt zu haben. ‚Der Anfang des Ubootkrieges, die Sperrgebietserklärung war verfrüht, in ungeeigneter Form in die Welt gesetzt, dann wurde er nicht durchgehalten und dabei fortwährend Schwäche und Furcht gezeigt. Der Unterseebootkrieg ist verloren gegangen, weil Deutschland nicht folgerichtig an dem Gedanken festgehalten hat, jedes berechtigte Mittel, das im Seekrieg zur Verfügung stand, rücksichtslos bis zum Ende anzuwenden.'

Im Anhang sind die Kriegsbriefe abgedruckt, die *Tirpitz* 1914—1915 aus dem Hauptquartier geschrieben hat. Mit einem kurzen Abriß über die Baupolitik schließt das Buch, das trotz des Widerspruches, den es verschiedentlich hervorruft, zu den Werken der Memoiren-Literatur gehört, die ihren dauernden Wert behalten werden. *C. Rühland.*

d) Gefangene.

Doegen, W. Kriegsgefangene Völker. Bd. I: Der Kriegsgefangenen Haltung und Schicksal in Deutschland. 203 S. Verlag für Politik und Wirtschaft. Berlin 1920.

Als Kommissar einer Sprachstudienkommission bereiste *Doegen* während der Kriegsjahre mehr als 70 Kriegsgefangenenlager. Auf Grund seiner dabei gesammelten Eindrücke und Erfahrungen war er besonders berufen, das Leben und die Behandlung der Gefangenen in deutschen Lagern darzustellen. Das Werk, dessen Inhalt teils aus den Akten, teils aus persönlichen Erlebnissen im Verkehr mit den Gefangenen geschöpft ist, und das eine große Zahl photographischer Aufnahmen aus dem Lagerleben enthält, dürfte geeignet sein, entgegen den vielen von seiten unserer früheren Feinde erhobenen schweren Anschuldigungen die Behandlung der Kriegsgefangenen in deutschen Lagern in einem andern Lichte erscheinen zu lassen. *C. Rühland.*

f) Friedensverhandlungen und Friedensschlüsse 1918 ff.

Kraus-Rödiger. Chronik der Friedensverhandlungen nebst einer Uebersicht über die Diplomatie des Weltkriegs. Veröffentlichung aus dem Kommentar zum Friedensvertrag. Herausgegeb. von Prof. Dr. *W. Schücking*. 155 S. Vahlen-Engelmann. Berlin 1920.

Die wichtigsten diplomatischen Ereignisse des Weltkrieges vom 28. Juni 1914 bis zum 10. September 1919 sind in einer zur ersten, schnellen Orientierung geeigneten Tabellenform zusammengestellt. Die Veröffentlichung ist, wie man aus der Anlage der Chronik, der Behandlung des Gegenstandes und der Quellenverwertung entnehmen darf, mehr für die Allgemeinheit denn für die Wissenschaft bestimmt. Ein Stichwörterverzeichnis erleichtert das Nachschlagen. *C. Rühland.*

g) Einzelne Länder und Völker.

Japikse, N. Die Stellung Hollands im Weltkriege, übersetzt von *K. Schwendemann*. VIII u. 338 S. Perthes. Gotha 1921.

Aus dem vorliegenden Werke erhält man einen guten Ueberblick darüber, vor welch zahlreiche Probleme die neutralen Staaten durch den Welt-

Digitized by Google

krieg gestellt wurden. Der Verfasser greift weit zurück und entwickelt zunächst die Geschichte Hollands bis zum Weltkriege. Dann folgt eine Schilderung des ersten Eindruckes, den der Kriegsausbruch auf die holländische Bevölkerung machte. Es werden die Fragen der Neutralität rein rechtlicher, aber auch wirtschaftlicher und finanzieller Natur erörtert, und weiter die Stellung Hollands zu den Kriegsparteien sowie die innerpolitischen Schwierigkeiten Hollands während des Krieges entwickelt. Der Waffenstillstand sowohl wie der Friede stellten die Regierung vor neue Probleme. Der Verfasser ist Historiker; er hat sich nicht auf die juristischen Probleme beschränkt; er erörtert diese nur soweit, als sie für die gesamte Darstellung bedeutsam erscheinen. Deshalb erhält man von zahlreichen Neutralitätsfragen, insbesondere von Prisenfällen, über die Entstehung und Arbeit des *Antiorlograads* (worüber kürzlich *van der Mandere* eine zusammenfassende Darstellung in dem Jahrbuch „*Grotius*" 1918, S. 71—101 gegeben hat), über die Fragen des Völkerbundes, des Friedensvertrages usw. nur einen zusammenfassenden Ueberblick. Zur Einzelorientierung sind die holländischen Orangebücher, die Jahrgänge des „*Grotius*" und die sonstigen niederländischen Publikationen zuzuziehen. Es gab bisher keine Darstellung, die ein Gesamtbild von der Stellung Hollands zu geben versuchte. Diese Lücke füllt das Buch trefflich aus. Wichtige Dokumente werden im Wortlaut mitgeteilt. Der Verfasser hat nie eine Stellungnahme zu den verschiedenen Fragen gescheut, wird aber an keiner Stelle verletzend gegen eine der Kriegsparteien. Er tritt am Schlusse für die Versöhnung Europas ein und glaubt, daß gerade Holland in besonderem Maße berufen ist, in dieser Hinsicht ein vermittelnde Rolle zu spielen. *Hans Wehberg.*

h) Verschiedenes.

Fried, A. H. Vom Weltkrieg zum Weltfrieden. Zwanzig Kriegsaufsätze. 106 S. Orell Füßli. Zürich 1916.

Fried, der Vorkämpfer des Pazifismus, will durch die Zusammenstellung einiger seiner während des Krieges veröffentlichten Aufsätze ein nützliches Buch zur Einführung in die pazifistische Ideenwelt geben, das auch den Irrtum überwinden helfen könne, daß es für den Pazifismus keine Ideen, sondern nur recht achtbare aber wenig wirkungsvolle Gefühle gäbe. Seine Aufsätze zeigen uns die Gedankengänge eines Pazifisten, der auf der wissenschaftlichen Grundlage des organisierten Pazifismus denkt und wirkt. Der wissenschaftliche Pazifismus bedeutet für *Fried* nichts anderes als „für die mannigfachen Probleme der Friedenslehre die Zuhilfenahme wissenschaftlicher Erkenntnis und die weitere Ausgestaltung und Anordnung der auf diesem Gebiet zu leistenden Arbeit im Dienst und in der Richtung des pazifistischen Hauptproblems". Er kann nicht dringend genug vor dem pazifistischen Dilettantismus warnen. Die Hauptaufgabe des Pazifismus kann nicht sein, Einrichtungen zu schaffen, die imstande wären, alle heutigen Staatenkonflikte zu lösen; sie besteht vielmehr darin, die Staatenkonflikte so zu gestalten, daß sie durch Rechtseinrichtungen lösbar werden. Eine Schrift, nützlich und gut zu lesen auch für den, der die Ideenwelt des Pazifismus kritisch betrachtet. *C. Rühland.*

Mintz, M. Die Kriegsgesetze über den gewerblichen Rechtsschutz im In- und Auslande. 331 S. Heymann. Berlin 1917.

Die Schrift bietet eine so weit wie möglich vollständige Zusammenstellung aller gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Länder über den gewerblichen Rechtsschutz bis zum 31. 12. 1916 im Urwortlaut und, wo nötig, in Uebersetzung. Den benutzten Texten liegen die amtlichen Dokumente

Digitized by Google

zugrunde. Einleitend wird die zwischenstaatliche und innerstaatliche Regelung des gewerblichen Rechtsschutzes erörtert und ein Ueberblick über die Rechtslage in den einzelnen Staaten gegeben. *C. Rüsland.*

Skotwell, James T. *Economic and social history of the world war. (Carnegie Endowment for international peace.*

1. *J. A. Salter. Allied shipping control.* XXIV u. 372 S. Oxford 1921.
2. *Arthur L. Bowley. Prices and wages in the United Kingdom* 1914—1920. XX u. 228 S. Oxford 1921.
3. *Arthur Berriedale Keith. War government of the British Dominions.* XVI u. 354 S. Oxford 1921.

Im Herbst 1914 wurde von der wirtschaftswissenschaftlichen und historischen Abteilung der *Carnegie*-Stiftung beschlossen, in einem ungeheuren Arbeitsprogramm die Aufgabe in Angriff zu nehmen, welche der vorstehende Titel des Unternehmens bezeichnet. Es wurden später Arbeitsausschüsse je für England, Frankreich, Belgien, Oesterreich-Ungarn, Italien, Baltikum, Holland eingesetzt und 94 Referenten für ebenso viele verschiedene Spezialgebiete und für ebenso viele verschiedene Veröffentlichungen bestellt.

Bisher sind die vorbezeichneten 3 Bände erschienen.

Der zu 1 genannte Band, dessen Verfasser *J. A. Salter* während des Krieges eine leitende Stellung in dem *A. M. T. C. (= Allied Maritime Transport Council)* und dessen Ausführungsorgan, dem *Allied Maritime Transport Executive* hatte, legt in diesem Bande die gesamte Tätigkeit dieser wohl wichtigsten Verkehrsorganisation der Kriegführung der Alliierten dar. Dies geschieht mit rücksichtslosester Offenlegung aller Schwächen und Gefahren auf seiten der Alliierten und in gleicher Anerkennung der Leistungen der Mittelmächte, namentlich des U-Bootkrieges (s. besonders S. 6) sowie in bewundernswerter Klarheit der Planzeichnung und der Einzelausführung.

Der zu 2 bezeichnete, von dem Professor der Statistik an der Universität von London *A. L. Bowley* verfaßt, gibt die Statistik der Rohstoffe, Lebensmittel, Löhne sowie sonstiger Lebensunterhalts- und Werbungskosten in England.

Der zu 3 genannte Band, von dem Edinburgher Professor der Sprachvergleichung *A. B. Keith* verfaßt, stellt die Grundlage der englischen Kolonialverfassung, insbesondere der (seit 1907 förmlich als solche betitelten) Dominions — Canada, Australia, New Zealand, South-Africa, Newfoundland —, sodann deren Behandlung durch die englische Regierung, ihre Beteiligung am Kriege und ihre politische, wirtschaftliche, staatsrechtliche Entwickelung während des Krieges dar. Zum Schluß werden auch Indien und die eingeborenen Völker der englischen Kolonien hinsichtlich ihres Anteils am Kriege behandelt. Der Band sollte von jedem gelesen werden, der Englands Politik zu kennen wünscht oder verpflichtet ist. *Th. Niemeyer.*

Literatur der Friedensverträge, ausschließlich Völkerbund.

Angell, Norman. Der Friedensvertrag und das wirtschaftliche Chaos in Europa. 116 S. Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte m. b. H. Charlottenburg 1920.

„Das Buch von *Norman Angell* ist ein mit unerschütterlicher Geduld und Sachlichkeit, mit furchtlosem Eintreten gegen Lüge, Heuchelei und Verleumdung vorgetragener Appell an den Verstand seiner Landsleute, mit dem widersinnigen Vertrag von Versailles so schnell wie möglich aufzuräumen und der neuen Zeit eines wahren Völkerfriedens ehrlich ins Gesicht zu sehen“ (aus dem Vorwort der Uebersetzerin).

Digitized by Google

Die zum größten Teil durch den Vertrag von Versailles hervorgerufene Hungersnot gefährdet den wirtschaftlichen Wiederaufbau auch der Verbündeten. England hat die Produktion des Kontinents nötig und ist also abhängig von der Stabilität Mitteleuropas. Für die Revision des Vertrages ist die Mithilfe Amerikas unerläßlich; gleichzeitig muß ein von einem Weltwirtschaftsrat gewahrtes Wirtschaftsrecht für den Völkerbund eingeführt werden. Das sind die Hauptgedanken. Eine Eigenart *Norman Angells* liegt in seiner außerordentlich geschickten Art der Gegenüberstellung von Zitaten aus Reden führender Staatsmänner, Kongreßberichten, Zeitungen.

Annemarie Niemeyer.

Apfelbaum, Ignaz. Zur Frage der Kriegsschädenersätze. 20 S. Breitenstein. Wien 1916.

Die Schrift bespricht die Regelung der Kriegsschäden nach österreichischem Recht und zwar *de lege lata* und *de lege ferenda*. *V.*

Behnsen, H. und Genzmer, W. Valuta-Elend und Friedensvertrag. 72 S. Meiner. Leipzig 1920.

Die Schrift gibt eine Reihe von Uebersichten, aus denen sich der Leser ein Bild über die trostlose Zukunft des deutschen Außenhandels, der deutschen Reichsfinanzen und des deutschen Geldwesens machen kann. Nur die klare Erkenntnis der wirklichen Notlage kann das deutsche Volk vor dem völligen Zusammenbruch retten. „Revision des Versailler Vertrages" ist das Postulat, dem man sich auch vom internationalen Standpunkt aus nicht wird verschließen können. *C. Rühland.*

Bruns, Carl Georg. Die Rechtslage der Ostprovinzen nach dem Friedensvertrag. Eine Quellensammlung. 72 S. Koehler (Grenzboten). Berlin 1919.

Den Deutschen, die auf Grund des Versailler Vertrages unter die Herrschaft Polens gefallen sind, soll diese Broschüre als Hilfsmittel im Kampf um die Erhaltung ihres Volkstums dienen. Der Verfasser hat eine dankenswerte Aufgabe übernommen, alle die Bestimmungen, die sich auf die an Polen abgetretenen Gebiete beziehen, aus den zahlreichen im Friedensvertrag verstreut liegenden Stellen und aus dem sogenannten Minoritätenschutzvertrag der Alliierten mit Polen vom 28. Juni 1919 zu einer Quellensammlung zusammenzustellen. Der 1919 erschienenen Arbeit wäre eine neue, um die inzwischen erlassenen Bestimmungen erweiterte Auflage zu wünschen.

C. Rühland.

Rühlmann, Paul. Europa am Abgrunde. 98 S. Koehler. Leipzig 1919.

Das kleine Buch ist eine der besten und wirksamsten literarischen Unternehmungen, welche den Zweck verfolgen, den Inhalt des Vertrages von Versailles jedem klar zu machen, welcher sich davon überzeugen will, was dieser Vertrag für das Deutsche Reich und das deutsche Volk bedeutet. Dem Leser, welchem Zeit und Fähigkeit fehlt, sich in dem Paragraphengestrüpp zurechtzufinden, wird in sachverständiger Beherrschung eine gruppenweise Aufreihung der einschneidendsten Paragraphentexte mit knappen Ueberschriften geboten, im vollen Wortlaut mit treffenden Erläuterungen. Graphische Karten am Schluß geben statistische Bilder von durchschlagender Kraft. Fachleute und Laien, Deutsche und Ententisten werden sich des Buches mit dem Erfolge bedienen, welchen der Forstmann im Dickicht des Waldes erzielt, wenn er Schneusen schlägt. *Th. Niemeyer.*

Rukser, U. Die Rechtsstellung der Deutschen in Polen. 256 S. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, de Gruyter & Co. Berlin und Leipzig 1921.

Wer die Schwierigkeiten kennt, welche schon die Materialbeschaffung, sodann das Zurechtfinden in dem wirren Material der Gesetzgebung des neuen

Digitized by Google

Polens bereitet, wird jede literarische Hilfe in dieser Beziehung begrüßen. Das vorliegende Buch leistet in beiden Beziehungen gute Dienste. Die (auf 125 von 256 Seiten) mitgeteilten Gesetzestexte, welche mit der Verfassungsurkunde vom 17. 3. 1921 schließen, sind gemäß dem Bedürfnis der Praxis ausgewählt und mit einer guten systematischen Darstellung des Wichtigsten eingeleitet. *H.*

Wündisch, Fr. Der Friedensvertrag vom 28. Juni 1919, mit allen ergänzenden Bestimmungen erläutert. 296 S. Bensheimer. Mannheim 1919.

Der Friedensvertrag von Versailles hat seit der Unterzeichnung am 28. Juni 1919 auf Jahre hinaus Deutschland zum Vasallen der früheren Feinde gemacht. Immer wieder greift sein Inhalt in das politische und wirtschaftliche Leben des Staatsganzen wie der einzelnen Staatsangehörigen mit unerbittlicher Hand ein. Er zwingt Außen- und Innenpolitik des Deutschen Reiches unter seinen Bann. Und es ist noch nicht abzusehen, welch schweren Zeiten uns die Erfüllung der aus dem Friedensvertrag erwachsenen Pflichten noch entgegenführt. Dieser Friedensvertrag ist ein wichtiges Werkzeug in der Hand unserer Gegner, mit dem wir uns nicht nur abfinden, sondern in das wir auch Einsicht nehmen müssen und dessen genaueste Kenntnis für weiteste Kreise von größter Bedeutung ist.

Sehr begrüßenswert ist deshalb *Wündischs* Unternehmen, eine kurze Kommentierung der einzelnen Artikel des F.V. zu geben. Der Verfasser will mit seinem Buche als Wegweiser dienen. Rein politische oder geschichtliche Ausführungen sind nach Möglichkeit unterdrückt. Es wird lediglich das gebracht, was zum Zurechtfinden und zum Verständnis unentbehrlich schien. Dem Zweck, ein Nachschlagewerk zu sein, entsprechen auch die am Rand stehenden kurzen Schlagworte über den Inhalt der einzelnen Artikel, sowie das umfangreiche Sachregister. „Möglichst rasch zur Hand und doch zuverlässig zu sein, war bestimmend für die Bearbeitung". Einleitend werden Vorgeschichte und Grundlagen des Versailler Vertrages behandelt; es folgen die einzelnen Artikel des F.V. mit den kurzen Erläuterungen, die bei einer Neuauflage heute schon wesentliche Ergänzungen erfahren müßten. Das Gesetz betr. Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des F.V. vom 31. August 1919 und das Ausführungsgesetz zum F.V. vom 31. August 1919 sind im Anhang abgedruckt. *C. Rühland.*

Völkerbund und Pazifismus.

Zoller, Otto. Die Schweiz im Völkerbund und der Friedensvertrag von Versailles. Tatsachen und Dokumente. 64 S. Buchdruckerei zur alten Universität. Zürich 1919.

Eine Schrift aus der Zeit des Kampfes der Völkerbundsfreunde und der Völkerbundsgegner, wie er um die Jahreswende 1919/20 in der Schweiz getobt hat. Einem weiteren Publikum stellt der Verfasser die Artikel des Völkerbundsvertrages und des Friedensvertrages zusammen, die für die Schweiz von Interesse sind, und fügt ihnen auch unter anderen die Urkunden von 1815 über die schweizerische Neutralität bei. Leider fehlen meist die Quellen, aus denen er geschöpft hat; dies ist bei dem Unterschied, der zwischen dem vorliegenden Text von 1815 und der in der Völkerbundsbotschaft des schweizerischen Bundesrats abgedruckten Urkunde besteht, ganz besonders zu bedauern. Der Verfasser hat sich aber mit der objektiven Zusammenstellung der reichen Dokumente ein Verdienst erworben. Daß er als Anhänger der schweizerischen Neutralitätspolitik ein Warner und Völkerbundsgegner ist, hat er freilich nicht

Digitized by Google

verhehlen können. Und doch ist die Schweiz trotz ihres Eintritts in den Völkerbund kein „von fremdem Gebot abhängiger Vasallenstaat" geworden, wie der Verfasser gefürchtet hat, sondern sie hat am Ausbau der neuen internationalen Organisation wacker mitgeholfen. *M. Löw.*

Rechtsvergleichung und ausländisches Recht.

Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, unter Mitwirkung von Kantonsrichter Dr. *H. Becker,* Prof. Dr. *E. Hafter,* Privatdozent Dr. *Henrici,* Rechtsanwalt *J. Kaufmann,* Notariatsinspektor Prof. *Leemann,* Prof. *Matzner,* Bundesrichter *Ostertag,* Zivilgerichtspräsident *Silbernagel,* Prof. *Tuor,* herausgegeben von **Dr. M. Gmür,** Professor des Rechts in Bern. 6 Bände. Stämpfli & Cie. Bern 1913—20.

Von diesem groß angelegten, zu ansehnlichem Umfang erwachsenen, glänzend ausgestatteten Werk liegen nunmehr in zweiter Auflage vor: Band I Artt. 1—89 (*Gmür,* Einleitung; *Hafter,* Personenrecht) 1919 (mit besonderem Register); Band IV (Sachenrecht, I. Abteilung, Artt. 641 bis 729, Eigentum, von *Leemann* (mit besonderem Register). III. Abteilung, Artt. 919—977 (Besitz; Grundbuch von *Ostertag*). — Bereits vergriffen sind von der ersten Aufl. (1913 ff.) Bd. II Abt. 1 (Eherecht), Bd. VI Lieferung 1 (Obligationenrecht Artt. 1—67). Bd. II enthält Familienrecht (Artt. 252—456); Bd. III Erbrecht (Artt. 457—570); Bd. IV Sachenrecht; Bd. V Anwendungs- und Einführungsbestimmungen (noch nicht abgeschlossen). — Jedem Hauptabschnitt ist eine kürzere oder längere historische und dogmatische Einleitung vorangeschickt. Die Ausführungsgesetze und -verordnungen (so die Grundbuchverordnungen, nebst allen Formularen Bd. IV S. 312 ff.) sind am gegebenen Ort abgedruckt. Wertvolle Nachweisungen der Literatur, der Judikatur und der Gesetzgebungsmaterialien begleiten das ganze Werk. Auch vor der Kritik der Bestimmungen des Gesetzbuches scheuen sich die Verfasser des Kommentars nicht, freilich fast durchweg um zu einer Rechtfertigung des Gesetzes zu gelangen. Auf Schritt und Tritt sind rechtsvergleichende Ausblicke auf die nichtschweizerische Gesetzgebung gegeben. Der Inhalt selbst ist mit bestem wissenschaftlichem Geist erfüllt, von praktischer Erfahrung und rechtspolitischem Verständnis getragen.

Th. Niemeyer.

Verschiedenes.

Festgabe für Dr. Otto Liebmann. 357 S. Liebmann. Berlin 1920.

Das Werk enthält Schriften, die Freunde der deutschen Juristenzeitung ihrem Begründer, Verleger, Schriftleiter und Herausgeber zum 25. Jahrgang gewidmet haben. Es enthält eine Fülle von Anregungen. Behandelt sind: Kriegsrecht, Friedensvertrag, Straf- und Strafprozeßrecht, Finanz- und Steuerrecht, bürgerliches, Handels-, Patent- und Wirtschaftsrecht. Auch die Rechtsgeschichte ist berücksichtigt. Dr. *Vollert.*

Lehmann, H. Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches. — Grundrisse der Rechtswissenschaft. Bd. 1. 257 S. Veit & Co. Leipzig 1919.

Es ist der erste Teil eines großzügig angelegten Werkes, das sich „Grundrisse der Rechtswissenschaft" betitelt. Diese sollen in knappen Umrissen, die das Wesentliche in systematischer Ordnung enthalten, zum juristischen Denken einladen. Der vorliegende Band wird dieser Aufgabe völlig gerecht. Weitere Bände befinden sich in Vorbereitung. *V.*

Digitized by Google

von Liszt. Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 628 S. 21. und 22. Aufl. (37.—40. Tausend.) Vereinigung wissenschaftlicher Verleger. Berlin-Leipzig 1919.

Die letzte von dem Altmeister selbst besorgte Auflage. Verarbeitet sind die Neuauflagen der Kommentare von *Frank* (1914), *Olshausen* (1916) und *Schwartz* (1914). An neuen Lehrbüchern sind benutzt *Mayer*, Der allgemeine Teil des deutschen Strafrechtes (1915), und *Köhler*, Deutsches Strafrecht, allgemeiner Teil (1917). Die Strafgesetzgebung der Revolutionszeit ist berücksichtigt. *V.*

Lux, Dr. W. Recht und Rechtsprechung in und nach dem Krieg. 153 S. H. W. Müller. Berlin-München 1919.

Das Buch gibt in kommentarmäßiger Weise die privatrechtliche Rechtsprechung während des Krieges wieder. Behandelt ist das gesamte bürgerliche Recht, das gesamte Zivilprozeßrecht, sowie Konkurs- und Anfechtungsrecht. Das Buch ist Ende April abgeschlossen, die Entscheidungen des Reichsgerichts sind bis einschließlich Bd. 94 verarbeitet. *Dr. Vollert.*

Neumann, Kurt. Die Internationalität Marokkos. 291 S. „Der neue Orient". Berlin 1919.

Mit tiefer Wehmut nimmt der Berichterstatter das vorliegende Buch zur Hand. Nicht nur wegen des Todesurteils, das seit dem Erscheinen dieses Buches das Versailler Friedensdiktat der Internationalität Marokkos gesprochen hat, sondern auch wegen des persönlichen Schicksals seines Verfassers. Wenige Monate, nachdem *Kurt Neumann* — damals Magistratsassessor der Stadt Kiel — das Werk, das ihm den Zugang zu der akademischen Laufbahn eröffnen sollte, abgeschlossen hatte, rief den Verfasser nach kurzer Krankheit ein rascher Tod aus dem Leben; wenige Tage, nachdem er der in Kiel tagenden Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht den begeisterten Gruß der akademischen Jugend dargeboten hatte; wenige Wochen vor dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches!

Es war *Kurt Neumann* nicht vergönnt, den Druck seines Werkes selbst zu Ende zu führen; er würde bei der Sorgfalt, die das ganze Werk nach Inhalt und Form auszeichnet, einige kleine Unebenheiten in den Literaturangaben, namentlich die zuweilen vorkommende Bezugnahme auf Autoren, deren Werke erst in späteren Anmerkungen angeführt werden, zweifellos vermieden haben. Im ganzen bildet das Werk ein Zeugnis der größten Gewissenhaftigkeit des Herausgebers.

Obwohl *Neumanns* Buch ein mosaikartiges Bild unendlich vieler, sorgfältig zusammengetragener Einzelheiten darstellt, zeigt es eine ausgesprochen wissenschaftliche, aufs Allgemeingültige abzielende Einstellung. Die Absicht des Verfassers ging in erster Linie dahin, seine Schaffenskraft nicht dem vielbehandelten Kriegsrecht, sondern den wenig durchforschten Regeln des Friedensverkehrs der Staaten zu widmen; im speziellen war sein Ziel die Untersuchung des Werdens und Seins moderner Protektorate. Die Einengung seines Themas auf die Erforschung der eigenartigen Verhältnisse Marokkos verdankt er dem erfahrenen Rate seines Lehrers *Theodor Niemeyer*, aus dessen Institut *Neumanns* Werk hervorgegangen ist.

Die Methode der *Neumann*'schen Abhandlung ist von der Mahnung *Max Hubers* bestimmt, daß die Hauptaufgabe der Völkerrechtswissenschaft in der Untersuchung der tatsächlichen Formen des internationalen Verkehrs und ihrer allmählichen Ausgestaltung zu gemeinen Rechtsnormen zu erblicken sei (S. 16). Der Verfasser wurde hierdurch dazu veranlaßt, sein Ziel „durch Zergliederung der Verkehrsgemeinschaft in ihre einzelnen Elemente, in die Motive und Hemmungen der Anknüpfung" zu verfolgen und sich somit der

Digitized by Google

soziologischen Methode zu bedienen (S. 17). Und es läßt sich kaum bestreiten, daß das vom Verfasser eingeschlagene Verfahren, auch wenn es auf den ersten Blick etwas unjuristisch anmutet, gleichwohl zu juristisch wertvollen Ergebnissen führt.

Das sorgfältig gegliederte und spezifizierte Inhaltsverzeichnis des Buches zeigt zwölf Teile von sehr verschiedenem Umfang. Die kurze Einleitung (Teil I) erörtert den Gegenstand und die Methode der Untersuchung, der II. Teil schildert die religionsgeschichtlichen Grundlagen der „Konstituierung" (richtiger wohl „Entstehung") Marokkos, der III. Teil die territoriale Festsetzung Portugals, Spaniens und Englands in Nordwestafrika (S. 15—26); der IV. Teil gibt eine kurze Darstellung des im 16. Jahrhundert aus dem geographischen Marokko (dem Lande zwischen dem Rio de Oro und Algier) herauswachsenden Staates Marokko, seiner Staatsgewalt und ihrer Funktionen (S. 27—45). Der V. Teil behandelt unter dem Titel „Die religiösen Grundlagen der marokkanisch-christlichen Beziehungen" in der Hauptsache die Lehre vom Heiligen Kriege, sowie die für das Verständnis des Verhältnisses zwischen Abendland und Morgenland so überaus wichtige Frage der Methoden jenes Krieges (S. 46—68). Er bildet die Grundlage für die im VI. Teil gegebene Darstellung der marokkanisch-christlichen Staatspolitik (S. 69—85). Der reiche Inhalt des VII. und VIII. Teils (S. 86—123 und 124—145) ist durch die Ueberschriften „Der Seeverkehr" und „Der Handelsverkehr" nur unvollkommen angedeutet; das gleiche gilt von dem X. und XI. Teil, die für die Wissenschaft der Politik, der Wirtschaftsgeschichte und des Völkerrechts sehr viel mehr bieten, als der Titel „Die Verkehrsregelung" (S. 159—211) und „Die koloniale Epoche" (S. 211—267) vermuten lassen. Der IX. Teil „Die Idee der Staatengemeinschaft in Marokko" (S. 151—158) und der abschließende XII. Teil (S. 267—276) geben kurze politisch-juristische Ausführungen. Den Schluß des Werkes bilden zwei Anhänge, die das umfangreiche Schriftenverzeichnis und eine sehr dankenswerte Aufzählung der vom Jahre 1559 bis zum Jahre 1913 (4. Mai) von den Kulturstaaten mit und über Marokko abgeschlossenen Verträge enthalten.

Neumann hat es verstanden, in kurzer Zusammenfassung eine höchst anschauliche Darstellung der Entwicklung Marokkos und seiner Beziehungen zu den europäischen Großmächten zu geben. Viele seiner Leser werden, ebenso wie der Berichterstatter, durch ihn zum ersten Male ein klares Bild von den verschiedenartigen Zielen und Methoden des Vorgehens der abendländischen Staaten gegenüber Marokko, von ihrem Gegeneinanderarbeiten und ihrem — leider so seltenen! — Zusammenwirken gewinnen. In der vorerwähnten Uebersicht der einschlägigen Verträge fehlt freilich der für Deutschlands Stellung in Marokko vorläufig entscheidende Versailler Friedensvertrag, dessen Artt. 141—145 mit der Vernichtung aller deutsch-marokkanischen Verträge, Uebereinkünfte, Abkommen und Kontrakte und mit der Anerkennung des französischen Protektorats nicht nur den deutschen Interessen in dem scherifischen Reiche, sondern auch der Internationalität Marokkos den Todesstoß versetzt haben.

Die sehr sorgsame Heranziehung der vielfach schwer zugänglichen, in historischen, geographischen, kulturgeschichtlichen, wirtschaftswissenschaftlichen und anderen Monographien und Sammelwerken enthaltenen französischen, englischen, deutschen, spanischen und italienischen Literatur wird *Neumanns* Buch trotz aller seit seinem Erscheinen eingetretenen Wandlungen dauernde Beachtung sichern.

An dieser Stelle seien nur einige wenige, speziell vom völkerrechtlichen und völkerrechtspolitischen Standpunkte aus interessierende Punkte hervorgehoben.

Digitized by Google

Wer hat bei uns, von wenigen Ausnahmen abgesehen, eine klare Vorstellung von dem Wesen, den Voraussetzungen und der Art der Durchführung des heiligen Krieges? (S. 54—68). Wer kennt die Beziehungen zwischen Marokko und der Türkei (S. 69 ff.); wer die Wurzeln, Methoden und Wirkungen des legalen und illegalen Piraten- und Korsarentums der Marokkaner (S. 88 ff.); wer die Motive und Formen der christlich-europäischen Verkehrspolitik gegenüber Marokko (S. 102 ff); wer die Entstehung und Bedeutung der Tribute, die vor noch nicht allzu langer Zeit nicht nur von Kleinstaaten, sondern sogar von europäischen Großmächten, wie England, an Marokko entrichtet wurden (S. 111 ff.)? Der nüchtern-objektive Bericht *Neumanns* gewährt uns mancherlei Einblicke in die Geschichte der Beziehungen Marokkos zum Abendland, die für den auf die Höhe seiner Gesittung eingebildeten Europäer nicht gerade schmeichelhaft sind. Wie hoch steht beispielsweise die Rechtsauffassung und die Praxis der Marokkaner gegenüber den christlichen Kaufleuten und ihrem Handel in Kriegsläuften gegenüber demjenigen Verhalten, das englische Völkerrechtsauffassung als erlaubt und richtig in den Verkehr der Völker eingeführt hat! (S. 126 ff.; vgl. auch S. 197 ff. über die Behandlung der Gefangenen, S. 207 ff. über die marokkanische Vertragstreue.)

Auf der anderen Seite schärft *Neumanns* Buch den Blick für die Erkenntnis mancher politischen Notwendigkeiten, die sonst wohl vielfach als unnötige Härten angesehen werden. So wenn von dem Verfasser gezeigt wird, wie die dem Marokkaner fehlende Tätigkeit, selbständig Handel zu treiben und von sich aus für den Absatz der Waren zu sorgen, die Europäer förmlich dazu zwang, die hierfür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen und sich zu diesem Zwecke im Lande selbst niederzulassen, das heißt also, „koloniale" Handelspolitik zu treiben, für ihre nach Marokko kommenden Staatsangehörigen eine Sonderstellung zu beanspruchen, befestigte Niederlassungen zu begründen, nach Handelsprivilegien zu streben u. a. (S. 141 ff.). Was über die zu diesem Zwecke geschaffenen Verkehrsregeln (z. B. in bezug auf Abschluß von Verträgen, Schiffahrts-, Handels- und Verkehrsfreiheit, Stellung der Konsuln und der Schutzbefohlenen) gesagt ist (S. 159—211), reicht in seiner allgemeinen Bedeutung zum Teil noch über das Spezialthema „Marokko" hinaus und veranlaßt den Verfasser mit Recht zu einem kurzen Vergleiche der von ihm geschilderten Regeln mit dem „europäischen" Völkerrecht (S. 200 ff.).

Von besonderem juristischen Interesse sind natürlich die beiden letzten Teile des *Neumann*'schen Buches, die sich mit der im 19. Jahrhundert einsetzenden kolonialen Epoche Marokkos befassen und sodann die rechtliche Natur des marokkanischen christlichen Staatenverkehrs festzustellen suchen. Der Verfasser zeigt uns zunächst Marokkos staatliche Ohnmacht und Abschließungspolitik und die hieraus resultierenden politischen Bestrebungen Englands, Frankreichs und Spaniens, um hierauf in scharfer Gegenüberstellung das grundsätzlich anders geartete Vorgehen Deutschlands zu schildern, das „weniger den kolonialen Besitz als die wirtschaftlichen Vorteile des kolonialen Interessengebiets" erstrebte (s. *Neumann* S. 220 unter Bezugnahme auf Fürst *Bülow*, Deutsche Politik, S. 90). Wir sehen, wie Deutschlands angebliche „imperialistische" Politik in Wahrheit nichts anderes war als die berechtigte Negation der imperialistischen Kolonialpolitik Frankreichs und als die notwendige Voraussetzung für die wahrhaft internationale Politik der offenen Tür und der Wahrung friedlicher Handelsmöglichkeiten für die kolonial nicht saturierten Staaten: „Deutschland, dessen offizielle Politik nie territorialen Besitz in Marokko erstrebte, hat das kolonial-wirtschaftliche Interesse an Marokko zur internationalen Geltung gebracht" (S. 221). Die Bestrebungen und Methoden Deutschlands einerseits und seiner Konkurrenten — man kann wohl sagen „Gegner" — andererseits

Digitized by Google

und die Wandlungen der internationalen Stellung Marokkos treten mit plastischer Deutlichkeit hervor. Weniger scharf ist die juristisch-wissenschaftliche Formulierung der völkerrechtlichen Schlußfolgerungen, die sich aus der geschilderten Entwicklung ergeben. „Das Streben, ihre Interessen an Marokko zur internationalen Geltung zu bringen", sagt *Neumann* S. 246, „führte die Staatengemeinschaft über die Entwicklung der Internationalität Marokkos hinaus zur Internationalisierung" — was aber die praktischen und begrifflichen Merkmale der „Internationalität" und der „Internationalisierung" sind, tritt in seinem Buche nicht mit voller Deutlichkeit zutage (vgl. die Definition der Internationalisierung, S. 257). Dadurch wird indessen der Wert der vorliegenden Untersuchung für den selbständig urteilenden wissenschaftlichen Forscher nicht geschmälert: Der eigentliche Gewinn, den die Völkerrechtswissenschaft, die Auslandspolitik im allgemeinen und die Völkerrechtspolitik im speziellen aus dem *Neumann*'schen Buche ziehen werden, liegt weniger in den juristischen Formulierungen, als in der gewissenhaften und sachkundigen Herbeischaffung und Bereitstellung des aus ungemein zahlreichen Quellen geschöpften Tatsachenmateriales und in der mit sicherer Hand erfolgten Aufdeckung und Aufzeichnung der das Marokkoproblem beherrschenden großen Linie. Dabei handelt es sich selbstverständlich vielfach um Fragen, deren Bedeutung weit über die Marokkopolitik und über die trübe Gegenwart hinausgeht. Das gilt sowohl in rein wissenschaftlicher und juristischer Beziehung, wie auch in politischer Hinsicht (vgl. z. B. Kontroversen zwischen *Niemeyer* und *Pohl* in bezug auf die Auslegung der sogenannten Madrider Konvention, S. 253 ff., und die Erörterungen über das Problem des Geltungsbereichs des Völkerrechts und der Völkerrechtsfähigkeit Marokkos, S. 267 ff.).

So verdient das Buch des der Wissenschaft so früh entrissenen Forschers, nicht nur von denjenigen beachtet zu werden, die an der Marokkopolitik und den einschlägigen völkerrechtlichen Fragen Interesse haben. Abgesehen von seiner allgemeinen wissenschaftlichen und politischen Bedeutung darf es aber zugleich auch als ein unparteiisches Zeugnis dafür gewertet werden, wie neben so vielen anderen ungerechten Vorwürfen, die auf das zu Boden liegende Deutschland gehäuft werden, auch die Schmähungen gegen die deutsche Marokkopolitik einer objektiven wissenschaftlichen Untersuchung nicht standzuhalten vermögen. Der Tote hat einen guten Kampf gekämpft!

Wilhelm van Calker, Freiburg.

Das Reichsstrafgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, erläutert von Dr. *Ludwig Ebermayer*, *J. Eichelbaum*, Dr. *M. Lobe*, *W. Rosenberg*. 1. und 2. Halbband. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, Walter de Gruyter & Co. Berlin und Leipzig 1920.

Ein Gegenstück zu dem bekannten Kommentar der Reichsgerichtsräte zum BGB. Der Kommentar ist von Praktikern für die Praxis geschrieben. Demgemäß vermeidet er ein Eingehen auf veraltete Streitfragen, desgleichen Heranziehung der Gesetzesmaterialien sowie Erörterungen über die geschichtliche Rechtsentwicklung, soweit nicht die Heranziehung dieser Materien zum unmittelbaren Verständnis erforderlich erscheint. Da es ein Kommentar für die Praxis ist, geschrieben von Reichsgerichtsräten, so ist selbstverständlich die Rechtsprechung des Reichsgerichtes in einem sehr weiten Maße berücksichtigt, ohne daß aber dadurch der eigenen Meinung der Verfasser Abbruch getan wird. Der Wert des Kommentars wird dadurch erhöht, daß der Erläuterung der einzelnen Paragraphen eine kurze wissenschaftliche Darstellung der allgemeinen Rechtsbegriffe des Strafrechts vorangestellt ist.

Dr. *Vollert*.

Digitized by Google

Vissering, G. Internationale Wirtschafts- und Finanzprobleme. 91 S. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger. Berlin-Leipzig 1920.

Vissering weist auf die dringende Notwendigkeit sofort zu beginnender internationaler Besprechungen zwischen Wirtschaftswissenschaftlern und Bankfachleuten hin, die am besten von den Regierungen auszugehen hätten. Zunächst gibt der Verfasser ein Bild der Zerrüttung Deutschlands, das 230 Milliarden Kaufkraft auf künstlichem Wege geschaffen hat; das an seiner Valutaentwertung krankt, welche durch das Abfließen der Mark nach dem Ausland infolge der Lebensmittelknappheit und durch das „Loch im Westen" hervorgerufen ist. Es folgen positive Vorschläge für die Neuorganisierung des Wirtschaftslebens. Die vier Haupterfordernisse: Einstellung der Schaffung künstlicher Kaufkraft, Revision der Schulden, Aufstellung eines Kreditsystems, organisierter Warenaustausch (*Barter*-Institut) werden eingehend erörtert. Sind durch diese Maßnahmen die Wege zum Wiederaufbau gebahnt, müßte die Wiederherstellung des Geldwesens und des Standes der Valuta in Angriff genommen werden. Als Beispiel wird hier vor allen Dingen Oesterreich herangezogen. — Auf dem gleichen Grundgedanken beruht ein internationales Memorandum, dessen englischer und deutscher Wortlaut im letzten Kapitel wiedergegeben ist. Dieses im Januar 1920 als Ergebnis von Verhandlungen einflußreicher Persönlichkeiten des Finanz- und Bankwesens (meist Teilnehmern der Friedensverhandlungen in Paris) den Regierungen übermittelte Gutachten macht den Vorschlag einer internationalen Finanzkonferenz mit dem Leitsatz: Verminderung der Konsumtion, Vermehrung der Produktion.

Annemarie Niemeyer.

van der Vlugt, W. *La question des îles d'Aland. Considérations suggérées par le rapport des juristes. Leyde 1921.*

van der Vlugt, W. *Réponse au livre bleu du gouvernement de Suède. Leyde 1921.*

Die juristische Kommission, deren Bericht der Verfasser in der erstgenannten Schrift einer scharfen Kritik unterzieht, um den Völkerbundsrat „vor einem zweiten falschen Schritt zu warnen", sollte gemäß einem Beschluß vom 12. 6. 1920 untersuchen, ob die aländische Frage einzig und allein der Kompetenz Finnlands zur Entscheidung unterliege und welches der gegenwärtige Rechtszustand in betreff der Demilitarisierung sei. Die Kommission verneinte die erste Frage und erklärte den Völkerbund für kompetent, die Alandsfrage zu behandeln, da die Loslösungsbewegung zu einer Zeit entstanden wäre, „als Finnland noch nicht den Charakter eines endgültig konstituierten Staates erlangt hatte". Hierzu war eine genaue Untersuchung der staatsrechtlichen Stellung Finnlands notwendig; und diesen Teil des Berichts kritisiert der Verfasser besonders scharf. Gegenüber dem Kommissionsbericht weist er darauf hin, daß Rußland öfters versucht habe, Finnland zu unterdrücken und die in den Erklärungen von *Alexander I.* anerkannten Rechte zu schmälern, daß aber Finnland seine Autonomie habe behaupten können, wie Rußland durch das Kaiserliche Manifest vom 4. XI. 1905 die seit 1899 ergriffenen Gewaltmaßnahmen für abgeschafft erklärte und ebenfalls 1917 die seit 1908 zwecks Unterdrückung Finnlands erlassenen Gesetze mit einem Federstrich beseitigte. So widerlegt der Verfasser Einzelheiten, aber doch nicht das Wesentliche, nämlich daß den Aländern auf Grund des positiven Völkerrechts das Selbstbestimmungsrecht zuerkannt werden müsse. Abzulehnen dürfte seine Beantwortung der Frage sein, wann Finnland ein souveräner Staat werde. Bei einer friedlichen Loslösung von Rußland, wie es 1917 der Fall war, erwies sich selbstverständlich die Anerkennung des Mutterstaates als notwendig, die auch nicht dadurch hinfällig wurde, daß Verfassungsänderungen eingetreten

Digitized by Google

waren. Wenn der Verfasser die Regierungen *Lwow*, „*Miljoukow* und sogar (!) *Kerensky*" als Erben des Zarentums anerkennt, so muß er es auch bei der „Klassenregierung" Lenin tun. Hierüber waren sich auch die europäischen Mächte klar, die eine Anerkennung Finnlands ablehnten, solange die von Rußland nicht vorlag. Als Reichsgründungstag ist also der 18. Dezember, als die Anerkennung der russischen Regierung abgegeben wurde, und nicht der 4. Dezember, als nur der freie Willensentschluß der Bürger vorlag, anzusehen. Bei einer genauen Betrachtung durfte der Verfasser übrigens nicht den ersten Versuch, einen selbständigen Staat zu bilden, das Machtgesetz vom Juli 1917, mit Stillschweigen übergehen. In seinen weiteren Ausführungen über Einzelheiten der Bewegung beweist der Verfasser, daß er die Materie beherrscht.

Das zweite Buch ist im wesentlichen eine Ergänzung des ersten und zeigt wie dieses die Vertrautheit des Verfassers mit dem Stoff. Er ist aber leider auch nicht in dieser Schrift zu einer zutreffenden Würdigung der aländischen Bewegung, die er hier im wesentlichen behandelt, gekommen. Für viele, so besonders für den Führer *Sundblom*, ist die Bewegung eine heilige Sache gewesen, die man nicht als „Komödie" bezeichnen darf. Beide Bücher sind „considérations suggérées", Streitschriften für die Rechte der jungen Republik, für die der Leydener Rechtsphiloseph stets in hervorragender Weise eingetreten ist.

W. Grotkopp.

Wolf, Gustav. „Deutschlands Friedensschlüsse seit 1555. Ihre Beweggründe und ihre geschichtliche Bedeutung." 108 S. Dietrich. Leipzig 1919.

Gustav Wolf bringt eine Sammlung deutscher Friedensschlüsse seit 1555. Die Auswahl beschränkt sich auf diejenigen „Verträge und Vertragsbestimmungen unserer neueren Geschichte, welche noch heute (vor dem Friedensschluß, Mai 1919) nach irgend einer Seite die besondere Teilnahme beanspruchen können", und dient dem Zwecke, „historische Tatsachenkenntnisse allgemeiner zu verbreiten" (Vorwort S. III). Dabei sollen die „Vorgeschichte, die Wünsche der Teilnehmer", der „Unterschied des Gewollten und Erreichten" und insbesondere „die Beweggründe des Siegers" in den Vordergrund gestellt werden (S. III u. IV).

Das ist im 1.—17. Abschnitt des Buches geschehen. Im 18. Abschnitt schließt sich eine Betrachtung der „Friedensaussichten" an.

Die Abschnitte 1—17 geben eine sorgfältige Entwicklung der politischen Karte Deutschlands seit 1555. Ländergier, Machttrieb der Fürsten treten bei Krieg und Friedensschlüssen bestimmend hervor. Es drängt sich indessen die Frage auf, weshalb der Verfasser nicht die staatengeschichtliche Entwicklung grundlegend berücksichtigt. Im Staate der landesherrlichen Hoheitsrechte, im Polizeistaate, im Verfassungsstaate ist die grundsätzliche Verschiedenheit der treibenden Kräfte, Privatinteresse, Kabinettspolitik und Staatswohl, nicht genügend beachtet worden. Völkerrechtliche Gesichtspunkte, die doch durch die Staatengeschichte insbesondere seit 1648 gegeben sind, spielen kaum in der Behandlung der Friedensschlüsse mit.

Im Abschnitt 18 kommt der Politiker zum Wort. *Wolf* nennt den Staat „eine politisch organisierte Macht", der „die Machtinteressen seiner Angehörigen zu befriedigen", während ein Völkerbund „dem Rechte Geltung zu verschaffen" hätte. „Beide Ziele geraten in Widerstreit" (S. 96). Das wird der Völkerrechtler nicht so einfach gelten lassen (dazu *Niemeyer:* „Internationales Recht und nationales Interesse").

Dr. *F. Brix.*

Digitized by Google

Zimmermann, Alfred. Wiederaufbau und Förderung des deutschen Außenhandels. 32 S. Geh. 1.80 ℳ. Simon N.F. Berlin 1920.

Die Schrift gibt in der Hauptsache die von großer Sach- und Personalkenntnis getragene Geschichte des deutschen Konsularwesens, in die man traurige Einblicke tut. Leitmotiv: Hauptfehler waren immer die mangelnde volkswirtschaftliche Schulung des Beamten und der Mangel an einer nach Ländern spezialisierten Ausbildung, die durch die häufigen Versetzungen der Konsularbeamten vollends unmöglich gemacht war. Die Reformbestrebungen in den letzten Jahren haben manches gebessert; erstrebenswert ist heute vor allem vollständige Umgestaltung der Dienstanweisungen, bestmögliche Verwertung der konsularischen Berichte, Aufhebung des Unterschieds zwischen diplomatischem und konsularem Dienst. *Annemarie Niemeyer.*

III.

Verzeichnis eingegangener Neuerscheinungen.*

Besprechung der einzelnen Erscheinungen vorbehalten.

Systematik, Methodologie, Philosophie des Rechtes.

Kohler. Moderne Rechtsprobleme. 2. Aufl. 96 S. Teubner. Leipzig 1921.
Somló. Juristische Grundlehre. 556 S. Meiner. Leipzig 1917.

Völkerrecht (s. auch S. 451, 452).

Borchard. *The Diplomatic Protection of Citizens Abroad or the Law of International Claims.* 988 S. *The Banks Law Publishing Co.* New York 1919.
Fitger. Die Rückwirkung des ostasiatischen Krieges auf das Völkerrecht. Die Notwendigkeit einer neuen Seerechtskonferenz. 63 S. Simon. Berlin 1904.
François. *Nederlands Aandeel in de ontwikkeling van het volkenrecht* 88 S. Nijhoff. Haag 1920.
Kelsen. Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts. 320 S. Mohr. Tübingen 1920.
Klippel. Die völkerrechtlichen Grundlagen der deutschen Königsrechte auf Italien. 82 S. Ebering. Berlin 1920.
Kollenscher. Die polnische Staatsangehörigkeit, ihr Erwerb und Inhalt für Einzelpersonen und Minderheiten, dargestellt auf Grund des zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und Polen geschlossenen Staatsvertrages vom 28. 6. 1919. 74 S. Berlin 1920.
Laveryne. *Le Principe de Nationalités et les Guerres.* 211 S. Alcan. Paris 1921.
Lederle. Das Recht der internationalen Gewässer unter besonderer Berücksichtigung Europas. 275 S. Bensheimer. Mannheim 1920.
Lundberg. Zwei umstrittene Staatenbildungen und eine allgemeine Uebersicht über Staaten mit begrenzter Souveränität. 143 S. Pattkammer & Mühlbrecht. Berlin 1915.

---

* Eingesandte Erscheinungen werden in der systematischen Bibliographie der Zeitschrift angezeigt. Der Literaturteil wird beigefügt, wenn der Verlag ihn wünscht und nicht Erledigung vorbehält. Die Verleger erhalten Belegexemplare. Behufs Besprechung werden zwei Besprechungsstücke erbeten. Von den Besprechungen erhält der Verleger zwei Belege. — Der Herausgeber.

Digitized by Google

Melville. Vermittlung und gute Dienste in Vergangenheit und Zukunft. 159 S. Perthes. Gotha 1920.

Mirbt. Die christliche Mission in den völkerrechtlichen Verträgen der Neuzeit. Mohr. Tübingen 1921

Ogilvie. *International Waterways.* 424 S. 2 Bände. *Macmillan.* New York 1920.

Richter. Die Neutralisation von Staaten, insbesondere die der Schweiz, Belgiens, Luxemburgs und des früheren Kongostaates. 252 S. Rothschild. Berlin 1913.

Rolin. *Le droit moderne de la guerre. — Les principes. — Les Conventions. — Les Usages et les abus.* — 3 Bände. 586, 455, 612 S. Dewit. Brüssel 1921.

Rüdiger. Die Bedeutung der Algeciras-Konferenz. 188 S. Duncker & Humblot. München 1920.

Schücking-Wehberg. Die Satzung des Völkerbundes. Vorveröffentlichung aus dem Kommentar zum Friedensvertrag. Herausgegeben von Prof. *W. Schücking.* 521 S. 140 Mk. Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte. Vahlen. Berlin 1921.

Verdroß. Die völkerrechtswidrige Kriegshandlung und der Strafanspruch der Staaten. 115 S. Engelmann. Berlin 1920.

Vlugt. *La question des îles d'Aland. Considérations suggérées par le rapport des juristes.* 82 S. Brill. Leyden 1921.

Zorn. Deutsches Gesandtschafts- und Konsularrecht. Handbuch des Völkerrechts. Herausgeber *Stier-Somlo.* II. Bd., 3. Abtlg. 204 S. Kohlhammer. Stuttgart 1920.

Zorn. Deutschland und die beiden Haager Friedenskonferenzen. 86 S. Deutsche Verlagsanstalt. Stuttgart 1920.

Internationales Privatrecht.

Cohnitz. Die internationalen Rechtsbeziehungen hinsichtlich abhanden gekommener Inhaberpapiere. 150 S. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger. Berlin 1920.

Staatsrecht. Verfassungsfragen.

Bornhak. Grundriß des Verwaltungsrechts in Preußen und dem Deutschen Reiche. 206 S. Deichert. Leipzig 1920.

Bornhak. Grundriß des Deutschen Staatsrechts. 216 S. Deichert. Leipzig 1920.

Dibelius. Staatsgrenzen und Kirchengrenzen. Das Selbstbestimmungsrecht der Deutschen. Heft 4. 73 S. Engelmann. Berlin 1921.

Ebers. Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. 8. 1919. 119 S. Dümmler. Berlin 1919.

Fleiner. Entstehung und Wandlung moderner Staatstheorien in der Schweiz. 30 S. Orell Füßli. Zürich 1916.

Gesetz betreffend Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit. 125 S. Stilke. Berlin 1921.

Giese. Die Reichsverfassung vom 11. 8. 1919. 392 S. Heymann. Berlin 1921.

Jahrbuch des öffentlichen Rechts. Bd. X 1921. Herausgeber *Piloty* und *Koellreutter.* 485 S. Mohr. Tübingen 1921.

Löwenthal. Der preußische Verfassungsstreit 1862—1866. 342 S. Duncker & Humblot. München 1914.

Smilg-Benario. Von der Demokratie zur Diktatur. 42 S. Drei Masken. München 1920.

Stier-Somló. Reichsverfassung. 208 S. Marcus. Bonn 1920.

Uexküll. Staatsbiologie. 55 S. Paetel. Berlin 1920.

Digitized by Google

Venator, Hans. Unitarismus und Föderalismus im deutschen Verfassungsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Verfassung von 1919. 96 S. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger. Berlin 1921.

Verfassung des Freistaates Preußen vom 30. 11. 1920 *Stilkes* Textausgaben der Gesetze des neuen Deutschen Reiches und der deutschen Länder. Nr. 1. 48 S. Stilke. Berlin 1921.

Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. 8. 1919. Textausgabe. Deutscher Geschichtskalender. 39 S. Meiner. Leipzig 1919.

Völkerethik. Völkerpsychologie. Geschichtsphilosophie. Politik. Religion. Kulturentwicklung.

Bresler. Zum ewigen Frieden. 39 S. Nebert. Halle a. S. 1919.

Briefs. Untergang des Abendlandes. Christentum und Sozialismus. Eine Auseinandersetzung mit *Oswald Spengler*. 111 S. Herder. Freiburg i. Br. 1920.

Dove. Allgemeine politische Geographie. 94 S. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger. Berlin 1920.

Kahrstedt. Pax Americana. 82 S. Drei Masken. München 1920.

Kaulla. Ueber das Verhältnis der Volkswirtschaftslehre zur Rechtswissenschaft und zur Politik. 51 S. Rothschild. Berlin 1919.

Spann. Zur Soziologie und Philosophie des Krieges. Vortrag. 39 S. Guttentag. Berlin 1913.

Stein. Einführung in die Soziologie. Philosophische Reihe. 25. Bd. 434 S. Rösl. München 1921.

Auswärtige Politik.

Darmstaedter. Geschichte der Aufteilung und Kolonisation Afrikas seit dem Zeitalter der Entdeckungen. 1. Bd.: 1415—1870. 320 S. Göschen. Berlin 1913.

Darmstaedter. Geschichte der Aufteilung und Kolonisation Afrikas seit dem Zeitalter der Entdeckungen. 2. Bd.: Geschichte der Aufteilung Afrikas 1870—1919. 168 S. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger. Berlin 1920.

Die deutsche Kolonialpolitik vor dem Gerichtshof der Welt. 66 S. Finckh. Basel 1918.

Graf. Die Landkarte Europas gestern und morgen. 271 S. Cassirer. Berlin 1919.

Mansfeld, Hildebrand. Englische Urteile über die deutsche Kolonisationsarbeit. 45 S. Reimer. Berlin 1920.

Ruedorffer. Die drei Krisen. Eine Untersuchung über den gegenwärtigen politischen Weltzustand. 73 S. Deutsche Verlagsanstalt. Stuttgart 1920.

Rühland. Synchronistische Tabellen der Weltpolitik 1840—1914. 24 S. Institut für internationales Recht. Kiel 1922.

Schnee. Braucht Deutschland Kolonien? 56 S. Quelle & Meyer. Leipzig 1921.

Sozialismus. Revolution. Bolschewismus. Politische Zukunft.

Schätzel. Nationalismus. Bolschewismus. Völkerbund. 32 S. Engelmann. Berlin 1920.

Vissering. Internationale Wirtschafts- und Finanzprobleme. 92 S. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger. Berlin 1920.

Wittmann. *Past and future of the right of national self-determination.* 204 S. Halkema & Warendorf. Amsterdam 1919.

Wolzendorff. Grundgedanken des Rechts der nationalen Minderheiten (Naturrecht des Minderheitenschutzes) mit einem Exkurs über Nationalkataster. 46 S. Engelmann. Berlin 1921.

Digitized by Google

Literatur zum Weltkrieg, ausschließlich Friedensverträge.

a) Militärisches.

Der Krieg zur See 1914—1918. Herausg. Marinearchiv. Band. I. Nordsee. 295 S. Mittler. Berlin 1920.
Trappen. Bis zur Marne 1914. 32 S. Stalling. Oldenburg. Berlin 1920.

b) Wirtschaftskrieg.

Lenz. Der Wirtschaftskampf der Völker und seine internationale Regelung. 315 S. Enke. Stuttgart 1920.
Schmidt. Der Wirtschaftskrieg und die Neutralen. 103 S. Schultheß. Zürich 1918.

c) Persönliche Darstellungen und Beurteilungen.

Bernstorff. Deutschland und Amerika. 413 S. Ullstein. Berlin 1920.
Delbrück. *Kautsky* und *Harden*. 47 S. Curtius. Berlin 1920.
Demblin. *Czernin* und die Sixtus-Affaire. 101 S. Drei Masken. München 1920.
Der Erzberger-Prozeß. Schmalfeldt. Berlin 1920.
Jacquot. General *Gérard* und die Pfalz. 167 S. Springer. Berlin 1920.
Kautsky. *Delbrück* und *Wilhelm II.* Ein Nachwort zu meinem Kriegsbuch. Berlin 1920.
Nicolai. Warum ich aus Deutschland ging. 47 S. Bentali. Bern.
Sanders. Fünf Jahre Türkei. 406 S. Scherl. Berlin.
von Siebert. Diplomatische Aktenstücke zur Geschichte der Ententepolitik der Vorkriegsjahre. 827 S. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger. Berlin 1921.
Schücking. Ein Jahr auf Oesel. Beiträge zum System *Ludendorff*. 118 S. Würtz. Berlin 1920.
Schwerdtfeger. Der „Tiger". Die Kriegsreden *Georges Clemenceaus*. 185 S. Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte. Berlin 1921.
Wehberg. Als Pazifist im Weltkrieg. 168 S. Neuer Geist. Leipzig.
Wehberg. Wider den Aufruf der 93! 40 S. Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte. Berlin 1920.

d) Gefangene.

Die Behandlung der feindlichen Kriegsgefangenen. Amtl. Bericht. Hobbing. Berlin 1920.
Knorr. Das Ehrenwort Kriegsgefangener in seiner rechtsgeschichtlichen Entwicklung. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte von *v. Gierke*. 127. Heft. 136 S. Marcus. Breslau 1916.
Plaßmann. Die deutschen Kriegsgefangenen in Frankreich 1914—1920. 109 S. Verlag der Reichsvereinigung ehemaliger Kriegsgefangener. Berlin 1921.

e) Schuldfragen des Weltkrieges.

Boghitschewitsch. Kriegsursachen. 182 S. Orell Füßli. Zürich 1919.
Die deutsche Kriegführung und das Völkerrecht. Beiträge zur Schuldfrage. Herausgegeb. im Auftrage des Kriegsministeriums und der Obersten Heeresleitung. 51 S. Mittler. Berlin 1919.
Fischer. Wie die Franzosen in Elsaß-Lothringen hausen. Die Franzosen in Metz. 63 S. Dreyer. Berlin 1919.
Hoeninger. Rußlands Vorbereitung zum Weltkrieg. Auf Grund unveröffentlichter russischer Urkunden. 139 S. Mittler. Berlin 1919.

Digitized by Google

Martin. Die Schuld am Weltkriege. 434 S. Gronow. Leipzig 1920.
Schwertfeger. Der Fehlspruch von Versailles. Abschließende Prüfung der Brüsseler Aktenstücke. 214 S. Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte. Berlin 1921.
Wegener. Die geographischen Ursachen des Weltkrieges. 144 S. Siegismund. Berlin 1920.

f) Friedensverhandlungen und Friedensschlüsse 1918 ff.

Der Kampf um den Rechtsfrieden. Die Urkunden der Friedensverhandlungen. Vollständiger Abdruck des amtlichen Weißbuchs mit den deutschen Gegenvorschlägen. 295 S. Engelmann. Berlin 1919.
Hohlfeld. Der Kampf um den Frieden 1914—1919. 219 S. Bibliographisches Institut. Leipzig 1919.
Müller-Meiningen. Der Reichstag und der Friedensschluß. 50 S. Duncker & Humblot. München 1918.
Zwischen Waffenstillstand und Frieden. Deutscher Geschichtskalender. 145 S. Meiner. Leipzig 1920.

g) Einzelne Länder und Völker.

Aubin. Deutsch-Oesterreich. Auslandsstudien an der Universität Halle-Wittenberg. II. Reihe. Heft 4. 59 S. Niemeyer. Halle a. S. 1919.
Blok. Holland. Auslandsstudien an der Universität Halle-Wittenberg. II. Reihe. Heft 7. 42 S. Niemeyer. Halle a. S. 1919.
Daenell. Dänemark. Auslandsstudien an der Universität Halle-Wittenberg. II. Reihe. Heft 3. 38 S. Niemeyer. Halle a. S. 1919.
Freytagh-Loringhoven. Rußland. Auslandsstudien an der Universität Halle-Wittenberg. II. Reihe. Heft 9. 38 S. Niemeyer. Halle a. S. 1919.
Günther. Frankreich. Auslandsstudien an der Universität Halle-Wittenberg. II. Reihe. Heft 6. 55 S. Niemeyer. Halle a. S. 1919.
Herre. Italien. Auslandsstudien an der Universität Halle-Wittenberg. II. Reihe. Heft 8. 38 S. Niemeyer. Halle a. S. 1919.
Hoensbroech. Das englische Raubtier. 20 S. Breitkopf. Leipzig 1919.
Köhler. Revanche-Idee und Panslawismus. Belgische Gesandtschaftsberichte zur Entstehungsgeschichte des Zweibundes. Unveröffentlichte Dokumente. Herausgegeb. von *Schwertfeger*. Bd. 5. Hobbing. Berlin 1919.
Krahl. Die Rolle Amerikas im Weltkriege. 214 S. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger. Berlin 1920.
Litten. Wer hat die persische Neutralität verletzt? 163 S. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger. Berlin 1920.
Oloff. Der Sinn und Segen des englischen Weltkrieges. 95 S. Reimar. Berlin 1919.
Rußland im Friedensvertrage von Versailles. Kommentar nebst einschlägigen Noten, bearbeitet von *Zitelmann*. 125 S. Vahlen & Engelmann. Berlin 1920.
Salomon. England. Auslandsstudien. II. Reihe. Heft 5. 36 S. Niemeyer. Halle a. S. 1919.
Schwertfeger. Belgische Landesverteidigung und Bürgerwacht (*garde civique 1914*). 311 S. Hobbing. Berlin 1920.
Gopcević. Oesterreichs Untergang — die Folge von *Franz Josefs* Mißregierung. 343 S. Siegismund, Berlin.
Stransky. Der Deutschenhaß. 159 S. Deuticke. Wien 1919.
Strupp. Die Neutralisation und die Neutralität Belgiens. 187 S. Perthes. Gotha 1917.
Strupp. Unser Recht auf Elsaß-Lothringen. 228 S. Duncker & Humblot. München 1918.

Digitized by Google

Strupp. *La situation internationale de la Grèce* (1821—1917). 256 S. Die Verbindung. Zürich.

Vlugt. *Réponse au livre bleu du gouvernement de Suède.* 29 S. Brill. Leyden 1921.

Waentig. Belgien. Auslandsstudien. II. Reihe. Heft 2. 29 S. Niemeyer. Halle a. S. 1919.

h) Verschiedenes.

Wenzel. Juristische Grundprobleme I. 529 S. Dümmler. Berlin 1920.

Literatur der Friedensverträge, ausschließlich Völkerbund.

Bruck. Die Behandlung der Versicherungsverträge im Friedensvertrag zu Versailles (Art. 303, Anlage §§ 8—24 des Friedensvertrages). 43 S. Vahlen & Engelmann. Berlin 1920.

Bruns. Staatsangehörigkeitswechsel und Option im Friedensvertrag von Versailles. 71 S. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger. Berlin 1921.

Clausen. Was rettet uns vor Staatsbankerott und wirtschaftlichem Zusammenbruch? 47 S. Soltau. Flensburg 1919.

Docke. Das deutsche Auslandseigentum im Friedensvertrage. Korn. Breslau 1919.

Eckardt und Kuttig. Das internationale Arbeitsrecht im Friedensvertrage. Kommentar zum Teil XIII des Friedensvertrags zu Versailles. 133 S. Vahlen & Engelmann. Berlin 1920.

Esche. Zum deutsch-englischen Auslieferungsvertrag. Inaugural-Dissertation. Borna-Leipzig 1919.

Frey. Die erweiterte Zentralkommission für den Rhein. 20 S. Herder. Freiburg i. Br. 1920.

Fried. Der Weltprotest gegen den Versailler Frieden. 78 S. Der Neue Geist. Leipzig 1920.

Giesberts, Müller, Kraemer, Manes. Weltwirtschaft und Weltarbeitsrecht. 31 S. Simion. Berlin 1920.

Grimm. Die Vorkriegsverträge nach dem Friedensvertrag und das Verfahren vor den Gemischten Schiedsgerichtshöfen nach dem Stande vom 1. März 1921 nebst Anhang. 176 S. Girardet. Essen 1921.

Hoilfron. Die rechtliche Behandlung der Kriegsschäden. Zweiter Band. Bis zum Weltkriege von 1914. 469 S. Bensheimer. Mannheim 1918.

Heinzmann und Meyer. Auslandsforderung, Auslandsschuld und Abrechnung nach dem Friedensvertrage und dem Reichsausgleichgesetze. 139 S. Spaeth & Linde. Berlin 1920.

Hofmannsthal. Der deutsche und der österreichische Friedensvertrag. 440 S. Strache. Wien 1920.

Kaufmann, E. Die Rechtsverhältnisse der an Polen abgetretenen Ostmark. 62 S. Grenzboten. Berlin 1919.

Keynes. Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages. 243 S. Duncker & Humblot. München 1920.

Klinghardt. Systematische Uebersicht über sämtliche Bestimmungen des Versailler Friedensvertrages vom 28. 6. 1919 nebst Rheinlandabkommen. 31 S. Stilke. Berlin 1921.

Königsberger und Henrychowski. Auslandsschäden. Die Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden Deutscher im Auslande aus Anlaß des Krieges vom 15. 11. 1919 nebst der Begründung und den Bekanntmachungen betreffend das Verfahren für die Zuwendung von Reichsmitteln an Deutsche für Schäden im Ausland. 366 S. Stilke. Berlin 1921.

Digitized by Google

Köster. Der Kampf um Schleswig. 230 S. Verlag für Politik und Wirtschaft. Berlin 1921.

Laun. Deutschösterreich im Friedensvertrag von Versailles (Art. 80 des Friedensvertrages. Kommentar nebst einschlägigen Noten. 65 S. Vahlen. Deutsche Gesellschaft für Politik und Geschichte. Berlin 1921.

Laun. Entwurf eines internationalen Vertrages über den Schutz nationaler Minderheiten. Schriften über Minderheitenschutz. Heft 2. 29 S. Heymann. Berlin 1920.

Ledebur-Wicheln. Friedensvertrag mit Rumänien. 124 S. **Manz.** Wien 1918.

Loening. Danzig. Sein Verhältnis zu Polen und seine Verfassung mit Anhang: Der Danzig-polnische Vertrag vom 9. 11. 1920. 30 S. Engelmann. Berlin 1921.

Manes. Der deutsche Regierungsentwurf für ein Weltarbeiterrecht. 16 S Engelmann. Berlin 1920.

Mehmed Zeki Bey. Raubmörder als Gäste der deutschen Republik. 135 S. „Die Verteidigung". Berlin 1920.

Osterrieth. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht im Friedensvertrag von Versailles (Artt. 306—311 sowie 274 und 275 des Friedensvertrages). Veröffentlichung aus dem Kommentar zum Friedensvertrage von *Walter Schücking*. 80 S. Vahlen & Engelmann. Berlin 1920.

Ratzenhofer. Der Friedensvertrag von Saint-Germain. Eine Uebersicht über die Gesamtheit seiner Bestimmungen. 63 S. **Manz.** Wien 1920.

Die Rechte Privater im deutschen Friedensvertrage unter besonderer Berücksichtigung der handelsrechtlichen Bestimmungen. 219 S. Hobbing. Berlin 1920.

Das Rheinlandabkommen sowie die Verordnungen der Hohen Kommission in Koblenz. Dreisprachige Textausgabe. Von *H. Vogels* und *W. Vogels*. 144 S. Marcus. Bonn 1920.

Ruvill. Englische Friedensschlüsse. Auslandsstudien an der Universität Halle-Wittenberg. Heft 2. 28 S. Niemeyer. Halle a. S. 1918.

Schätzel. Der Wechsel der Staatsangehörigkeit infolge der deutschen Gebietsabtretungen. 189 S. Stilke. Berlin 1921.

Schmidt. Wie können nationale Minderheiten geschützt werden? Schriften über Minderheitenschutz. Heft 1. 30 S. Heymann. Berlin 1920.

Stegemann. Rettet das Saarland. 39 S. Puttkammer & Mühlbrecht. Berlin 1919.

Strupp. Grundriß des Versailler Friedensvertrages. 50 S. Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte. Berlin 1922.

Szana. Die Internationalisierung der Donau. Die Friedensverträge und die Wasserstraßen. 31 S. Strache. Wien 1920.

Sztern. Die Lösung der Nationalitätenfrage. 26 S. Orell Füßli. Zürich 1917.

Tiedje. Die deutsche Note über Schleswig. 32 S. Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte. Berlin 1920.

Wassermann. Die Behandlung des unlauteren Wettbewerbs im Friedensvertrag. 167 S. Rothschild. Berlin 1920.

Wolff. Privatrechtliche Beziehungen zwischen früheren Feinden nach dem Friedensvertrag. (Verträge, Verjährung, Urteile, Artt. 299—303 F.V.) 53 S. Vahlen. Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte. Berlin 1921.

Völkerbund und Pazifismus.

Brentano. Die französische Kolonialpolitik ein Hemmnis des Völkerbundes. Simon. Berlin 1919.

Fabian-Society. Wie bezahlen wir den Krieg? 178 S. Duncker & Humblot. München 1918.

Goedeckemeyer. Die Idee vom ewigen Frieden. 76 S. Meiner. Leipzig 1920.

Digitized by Google

Klein. Der Völkerbund der Friedensverträge. Mans. Wien 1919.
Kleintjes. Volkenbond en Staat. 31 S. Bussy. Amsterdam 1921.
Kraus. Vom Wesen des Völkerbundes. 62 S. Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte. Berlin 1920.
Laserstein. Zum ewigen Frieden. 99 S. Engelmann. Berlin 1920.
Lukas. Deutschland und die Idee des Völkerbundes. 127 S. Obertüchen. Münster i. W. 1921.
Meurer. Die Grundlagen des Versailler Friedens und der Völkerbund. 158 S. Kabitzsch & Mönnich. Würzburg 1920.
Schmidt, Halle, Messer, Barthel, Cohn. Menschheitswerte und Völkerbund. 277 S. Perthes. Gotha 1920.
Turba. Das Nationalitätenproblem und der Völkerbund. 15 S. Engelmann. Berlin 1920.

Rechtsvergleichung und ausländisches Recht.

Adler. Der Namen im deutschen und österreichischen Recht. 162 S. Vahlen. Berlin 1921.
Hatschek. Der Musta'min. Ein Beitrag zum internationalen Privat- und Völkerrecht des islamischen Gesetzes. 108 S. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger. Berlin 1920.
His. Geschichte des neueren Schweizerischen Staatsrechts. I. Bd. Die Zeit der Helvetik und der Vermittlungsakte 1798—1813. 691 S. Helbing & Lichtenhahn. Basel 1920.
Klibanski. Handbuch des gesamten russischen Zivilrechts. 487 S. Gutenberg. Berlin 1911.
Lampert. Das schweizerische Bundesstaatsrecht. 256 S. Orell Füßli. Zürich 1918.
Merkl. Die Verfassung der Republik Deutsch-Oesterreich. 184 S. Deuticke. Wien 1919.
Mintz. Die Kriegsgesetze über den gewerblichen Rechtsschutz im In- und Auslande. 331 S. Heymann. Berlin 1917.
Schollenberger und Zoller. Das Bundesstaatsrecht der Schweiz. 245 S. Springer. Berlin 1920.

Verschiedenes.

Becker. Gedanken zur Hochschulreform. 70 S. Quelle & Meyer. Leipzig 1919.
Bornhak. Deutsche Geschichte unter *Kaiser Wilhelm II.* 348 S. Deichert. Leipzig 1921.
Cassel. Weltwirtschaft und Geldverkehr unter besonderer Berücksichtigung des Valutaproblems. Das neue Reich. 7. Heft. 25 S. Perthes. Gotha 1920.
Codex Juris Canonici. 869 S. Herder. Freiburg 1919.
Cohn, Fick, Zehntbauer. Die Aktiengesellschaft. I. Band. 108 S. Orell Füßli. Zürich 1921.
Crome. Grundzüge des römischen Privatrechts. 354 S. Georgi. Bonn 1920.
Dahl. Juridiske Profiler. 229 S. Gyldendal. Kopenhagen 1920.
Entwurf zu einem Kulturprogramm für Schleswig-Holstein. 31 S. Wolff. Flensburg 1920.
Festgabe der Bonner juristischen Fakultät für *Karl Bergbohm.* (Zum 70. Geburtstage.) 287 S. Marcus. Bonn 1919.
Haenisch. Die Not der geistigen Arbeiter. 48 S. Klinkhardt. Leipzig 1920.
Hajnal. *The Danube. Its historical, political and economic importance.* 165 S. Nijhoff. Haag 1920.
Hampe. Belgien und Holland vor dem Weltkriege, eine Darstellung ihrer politischen, wirtschaftlichen und militärischen Beziehungen und Annäherungsbestrebungen in den letzten Jahrzehnten. 96 S. Perthes. Gotha 1918.

Digitized by Google

Heudel. Die Verfügung des Eigentümers über die Hypothek. 132 S. Moser. Graz 1920.
Hertwig. Der Staat als Organismus. 264 S. Fischer. Jena 1922.
Huldenmann. Albert Ballin. 407 S. Stalling. Oldenburg 1922.
Kahler. Der Beruf der Wissenschaft. 101 S. Bondi. Berlin 1920.
Kaskel. Das neue Arbeitsrecht. Springer. Berlin 1920.
Kawerau. Synoptische Geschichtstabellen für die Zeit von etwa 1500—1920. 65 Doppelseiten. 60 Mk. Schneider. Berlin 1921.
Lammasch, M. und Sperl. *Heinrich Lammasch.* Seine Aufzeichnungen, sein Wirken und seine Politik. 220 S. Deuticke. Wien 1922.
Laun. Deutschland und Deutschösterreich. Das Selbstbestimmungsrecht der Deutschen, Heft 5. 25 S. Engelmann. Berlin 1921.
Lindemann-Soergel. Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Bd. I u. II. Kohlhammer. Berlin 1921.
Lutz. Der Panama-Kanal als politisches und wirtschaftliches Werkzeug der Vereinigten Staaten von Amerika. 39 S. Mittler. Berlin 1919.
Mohl. Fünfzig Jahre Reichsdienst. 318 S. List. Leipzig 1920.
Oncken. „Die Franzosen in der Pfalz". Die Wacht am Rhein. Heft 1. 24 S. Stilke. Berlin 1920.
Rumpf. Wirtschafts-Rechts-Wissenschaft und Wirtschafts-Hochschule. 40 S. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger. Berlin 1920.
Schaps. Das deutsche Seerecht. Kommentar zum vierten Buche des Handelsgesetzbuchs nebst Erläuterungen zu den seerechtlichen Nebengesetzen. I. Band. 1041 S. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger. Berlin 1921.
Schrader. Das Arbeiterrecht für Eingeborene in Deutsch- und Britisch-Ostafrika. 92 S. Friederichsen. Hamburg 1920.
Schröder. Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. I u. II. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger. Berlin 1920.
Schulte. Fürstentum und Einheitsstaat in der deutschen Geschichte. Oeffentlich-rechtliche Abhandlungen. Herausgegeb. von *Triepel, E. Kaufmann* und *Smend.* Bd. I. Heft 1. 32 S. Liebmann. Berlin 1921.
Schultze. Die Zerrüttung der Weltwirtschaft. 374 S. Kohlhammer. Stuttgart 1922.
Steffen. Die Demokratie in England. 227 S. Diederichs. Jena 1911.
Thallóczy. Illyrisch-albanische Forschungen. Bd. I u. II. Duncker & Humblot. München 1916.
Tönnies. Hochschulreform und Soziologie. 36 S. Fischer. Jena 1920.
Wuessing. Geschichte des deutschen Volkes vom Ausgang des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. 315 S. 50 Mk. Schneider. Berlin 1921.
Zitelmann. Die Bonner Universität. Rede. 30 S. Markus. Bonn 1919.

Digitized by Google

Alphabetisches Sachregister.*

Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

A.

Aalandinseln 444.
Abendland, Tod des A. 163.
Abgabegesetze 206 ff.
Abkommen s. Staatsverträge.
Abrüstung 153.
Adoption (Frankreich) 99.
Aerial Navigation Act 190.
Aéronefs 105 ff.
Aéronef d'état, aéronef militaire 108.
Albanien, Staatsangehörigkeit 404.
Alien enemy 111 ff., 152.
Allégeance, Begriff 270 ff.
American Bar Association 152.
Amerika, Vereinigte Staaten, Besteuerung der Ausländer 56; Ehescheidung 99; Friedensvertrag mit dem Deutschen Reich 329 ff.
Anknüpfungsmomente im internationalen Steuerrecht 49 ff.; zeitliche 49.
Annulabilité bei Vorkriegsverträgen 298 ff.
Arbeitskonferenz (s. Konferenzen) 153.
Argentinien, Ehescheidung 100; Landesgruppe der I. L. A. 146.
Armenien 180.
„Assistent", Prisenfall 94.
Auflösung der Vorkriegsverträge nach dem F.V. 295 ff.
Auslanddeutsche, Notopfer 1 ff.
Ausländer, Notopfer 1 ff.; Steuerschranken 50.
Ausland, Begriff 2 ff.
Aufenthalt, Begriff 4 ff.
Ausländisches Recht und Sittenwidrigkeit des Vertrages 17 ff.; (Schweiz) 439.
Ausländische Urteile 409.
Auswärtige Politik 164.
Auswanderung, Ausländer 53.
Auswärtige Politik 428.

B.

Belgien, Neutralität 156, 161.
Bellum iustum 87.
Berner Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr 409.
Beschießung offener Plätze 189.
Besetzte Gebiete 404, 407 f.
Bolschewismus 164 ff., 431.
Brasilien, Ehescheidung, Staatsangehörigkeit 95.
Bundesratsverordnung, deutsche vom 28. 9. 1914 401 f.
Büros, internationale (Vereinigte Staaten) 152.
Büros zur Regelung der privaten Güter und Rechte (Paris, Berlin) 342 f.

* Die in Klammern stehenden Ländernamen bezeichnen das Rechtsgebiet, für welches die betr. Frage (durch Gesetzgebung, Judikatur oder wissenschaftliche Erörterung) an der gegebenen Stelle behandelt ist. Wo kein Ländername genannt ist, handelt es sich um Deutschland.

Digitized by Google

C.

China, Handelsverträge 428; Privatrecht 152.
Central-Europa 152.
Cobbett, Pitt 187.
„Comte de Smet de Naeyer", Prisenfall 95.
Cour permanente de justice internationale 152, 400.

D.

Danzig, Staatsangehörigkeit, Steuerrecht 2, 3; Verfassung 154.
Dardanellen 154.
Deklaration, Londoner vom 10. 6. 1921 391 f.
Delikt, völkerrechtliches 160.
Demokratie, moderne 427.
Deportation of alliance 129.
Desannexion 1.
Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht 146, 396 ff.
Deutsche Vereinigung für internationales Recht 398 ff.
Deutsche Verordnungen zur Durchführung des F.V. 349 ff., 394.
Deutschland, Geschichte im 19. Jahrh. 182; Schuldbekenntnis 280; Friedensvertrag mit den Vereinigten Staaten 329 ff.
Devisenhandel (Polen) 222 ff.
Dissolution, dissolve 321 ff.
Doppelbesteuerung 14 ff., 51 ff.; im internationalen Verhältnis 55 ff.
Droit à la réserve (Holland) 405.
Droit de sortie 51 ff.

E.

Eduard Fry Library of International Law 143.
Ehefrauen, Staatsangehörigkeit (England) 115 ff.
Eheliches Güterrecht (Frankreich) 404.
Eherecht (Frankreich) 100, 101.
Eheschließung (Frankreich) 98; (Sowjetrußland) 34 ff.
Ehescheidung (Brasilien) 95; (Frankreich) 100, 101; (Italien) 406; (Oesterreich) 101, 154; (Schweiz) 99, 409; Haager Abkommen von 1902 und 1905 139.
Ehetrennung s. Ehescheidung.
Elsaß-Lothringer, Entschädigung 338 ff.; Staatsangehörigkeit 1, 3, 286 f.; Steuerpflicht 263 ff.
Enemy, alien (England) 111 ff.
England, Besteuerung der Ausländer 56; Helgoländer Abtretungsvertrag 41; Lebenshaltung im Kriege 436; Naturalisation 11; Prisenrechtsprechung 96 ff.; Staatsangehörigkeit und Fremdengesetzgebung 111 ff.; Treaty of Peace Act 337 ff.
Entmündigung, Haager Abkommen 1905 141.
Entschädigungspflicht 244.
Erbrecht (Frankreich) 99; (Holland) 405; (Türkei) 153.
Erdbürgerrecht 153.
Erfüllungsort und Währung 234. 242.
Eupen-Malmedy 3.
Exterritorialität der Kriegsschiffe fremder Staaten (Oesterreich) 99, 406 f.; Steuerfreiheit 55.

F.

Fakturen-Gerichtsstand (Oesterreich) 409.
Faustpfand, kriegerisches 162.
Feindliche Eigenschaft eines Schiffes 97.
Fichte, Rechtslehre 421.
Finanzkontrolle, internationale (Aegypten u. Griechenland) 59.
Finanzprobleme, internationale 444.
Finanzrecht, internationales 49 ff.
Fiore, Pasquale 183.
Flaggenrecht 97 f.
Flieger-Raids 189.
Forum arresti (Schweiz) 409.
Frankreich, Adoption, Erbrecht 99; Besteuerung der Ausländer 56; eheliches Güterrecht 404; Ehescheidung 100, 101; Eheschließung 98, 101; Staatsangehörigkeit 404.
Frankfurter Friede vom 10. 5. 1872 42.
Fraus legis 53 ff.
Freiheit der Meere 152.
Freizügigkeit, Steuerrecht 51 ff.
Fremdengesetzgebung und Staatsangehörigkeit (England) 111 ff.

Digitized by Google

Fremdenrecht, Finanzrecht 50 ff.
Friedensangebot 173, 179.
Friedensblockade 152.
Friedenskommission, Ständige (England-Brasilien) 394 ff.
Friedensschlüsse 434; Zeitpunkt 9 ff.
Friedensverhandlungen 178, 434.
Friedensverträge s. Staatsverträge.
Fry, E., Library of International Law 143 ff.
Fusinato, Guido 183.

G.

Gabella emigrationis 51 ff.
Gebietsabtretung 154.
Gefangene 144, 162, 434.
Geldschulden, internationale, Währung 237 ff.
Geltungsgrund des Völkerrechts 65 ff.
Gemischte internationale Schiedsgerichtshöfe 154, 243 ff., 248 ff., 263 ff., 295 ff.
Generalitätsprinzip im Steuerrecht 58.
Geographie, politische 164.
Gerichtsbarkeit, Beschränkung gegenüber fremdem Staat 406 ff.
St. Germain, Friedensvertrag 154.
Gesellschaft, deutsche für Völkerrecht 146. 396 ff.
Gesellschaften, Steuerrecht 12.
Gewässer, gemeinsame 152.
Gewerblicher Rechtsschutz, Kriegsgesetze 435.
Goldwährung 232, 242.
Grey, League of Nations 181.
Grundbesitz, Steuerrecht 13.
Grundlagen und Grundlegungen des Völkerrechts 65 ff.
Güterrecht, eheliches (Frankreich) 404 f.

H.

Haager Abkommen vom 6. 12. 1902 über internationales Privatrecht 139 ff., 406, 409; vom 12. 6. 1905 über internationales Zivilprozeßrecht 411; vom 18. 10. 1907 betr. Gesetze und Gebräuche des Landkriegs 93, 407 f.
Haager Konferenzen betr. internationales Privatrecht 139 ff.
Hagerup, Georges Francis 188.
„Hamborn", Prisenfall 97.
Handelsgesellschaften (Oesterreich) 409.
Handelsregister (Oesterreich) 408 f.
Handelsverträge, Einfluß des Krieges 43.
Harburger, Heinrich 184.
Heiliger Krieg 440 ff.
Heimatrecht (Schweiz) 401.
Helgoländer Sonderrechte 41 ff.
Heuerversicherung 32.
Holland, Erbrecht 405; Staatsvertragssammlung 422; Stellung im Weltkrieg 434.
Homologation 95.
Hypotheken, deutsche in den früheren preußischen Gebieten 213 ff.

I.

Imperialismus 429.
Indigenat, Staatsangehörigkeit 111.
In fraudem legis agere, internationales Steuerrecht 54 ff.
Institut de droit international, Tagung in Oxford 1913, 145.
Institut für internationales Recht an der Universität Kiel 145 ff.
Institut intermédiaire international 141, 148, 152.
Internationale Kommissionen, s. Kommissionen.
Internationale Wirtschafts- und Finanzprobleme 444.
International Law Association, Portsmouth 104, 143; Buenos Aires 398 f.
Internationalismus, positiver IV ff.
Internationaler Gerichtshof im Haag (Völkerbund) 400.
Internationales Finanzrecht 49 ff.
Internationalität Marokkos 440 ff.
Italien, Besteuerung der Ausländer 56; Ehescheidung 406.

J.

Juristische Personen, Steuerrecht 11 ff.
Justum bellum 87.

Digitized by Google

K.

Kabinettsregierung, parlamentarische 163.
Kanalinseln, Neutralität 152.
Kapitulationen, türkische 153, 162.
Katholische Dogmatik, Naturrecht 76.
Kaufvertrag 403.
Kennedy, Lord Justice 184.
Kiel, Institut für internationales Recht 146 ff.
Klassenkampf 164.
Kohler, Josef 186.
Kolonialpolitik 430.
Kommissionen betr. Luftschiffahrt 108; nordamerikanische 152; deutsch-französische 342.
Kommunismus (Rußland) 166.
Konferenzen: Allgemeine Arbeitskonferenz nach dem Versailler Friedensvertrag 153; Haager über internationales Privat- und Zivilprozeßrecht 139; International Law Association, Portsmouth 104, 143, Buenos Aires 398 f.
Konventionen s. Staatsverträge.
Konzert der Großmächte 74.
Krieg und die Völkerrechtsordnung 244.
Kriegsabgabengesetze 279.
Kriegsanleihen 294.
Kriegsgefangene 144, 162, 434.
Kriegsschädenersätze 437.
Kriegsschiffe, Exterritorialität 99.
Küstenplätze, Beschießung 189.

L.

Laband, Paul 185.
Lammasch, Heinrich 183, 188, 421.
Landkriegsordnung, Haager 93.
Lawrence, T. J. 186.
League of Nations s. Völkerbund.
Lebensversicherungsverträge 307.
„Le Parlement Belge", Prisenfall 96.
„Leonora", Prisenfall 96.
Lex domicilii (Holland) 405.
Lex rei sitae (Holland) 405.
Lieferungsvertrag über Auslandware 402 f.
Liquidation nach dem Versailler Friedensvertrag 152, 213 ff.
Liquidationsgesetzgebung (Polen) 214 ff.
v. Liszt, Franz 185.
Londoner Abkommen 281.
Londoner Deklaration (Belgien, Frankreich, England, Griechenland, Italien, Siam) vom 10. 6. 1921, 391 f.
Londoner Friede v. 30. 5. 1913, 42.
Londoner Seerechtsdeklaration 97.
Luftrechtskonventionen, internationale 1919, 104 ff.
Luftangriffe 189.
Luftfahrzeuge 105.
Luftkrieg 189.
Luftrecht 104 ff., 144 ff.
Luxemburg 152.

M.

Mandate, für Kamerun und Togo 154.
Mannheimer Rheinakte 1868, 20 ff.
Marokko, deutsche Politik in M. 153; Internationalität 440 ff.
Meeresfreiheit 152.
Mehrheitsprinzip im Völkerrecht 88.
Memel, Staatsangehörigkeit, Steuerpflicht 2, 3.
Metaphysik des Rechts 75 ff.
Minderheitenschutz 153.
Minoritäten-Schutzvertrag von Versailles 206 ff.
Mohammedanisches Recht 152.
Monroedoktrin 152.

N.

Nachschutz 51.
Nachsteuer 51.
Namenrecht (Deutschland) 401.
Naturalisation (England) 112 ff.
Naturrecht als Grundlage des Völkerrechts 75 ff.
Neutrale Flagge, Mißbrauch 97 f.
Neutralität der Kanalinseln im 15., 16. Jahrhundert 153.
Neutralität Belgiens 156, 161.
Niederlande s. Holland.
Notopfer 1 ff.

O.

Oberschlesien 153.
Offene Städte 189.

Digitized by Google

Okkupation, kiegerische: Ehescheidungsrecht im besetzten Gebiet 93; Gerichtsbarkeit i. b. G. 407 f.; Privateigentum i. b. G. 161; Staatsangehörigkeit i. b. G. 404; Zwangsleistungen i. b. G. 60.
Oppenheim, Lassa 167.
Optionen (Tschechoslowakei, Polen) 2, 11; (Polen) 206 ff.
Ordre publique (Art. 30) 242.
Oesterreich, Ehescheidung 101; Ehetrennung 154.
Ostprovinzen, Rechtslage nach dem Friedensvertrag 437.

P.

„Panariellos"-Fall 312.
Papierwährung 232.
Parteiwille, Maßgeblichkeit für das anzuwendende Recht 242, 402 f.
Parlamentarismus 163.
Pazifismus 153.
Peru, Verfassung 152.
Polen, Deutsche Besetzung 93; Deutsche Hypotheken in den früher preußischen Gebieten 213 ff.; Devisenhandel 222 ff.; Ehescheidung 93; Liquidationsgesetzgebung 214 ff.; Rechtsstellung der Deutschen 437; Minoritätenschutz, Steuerpflicht 206 ff.; Staatsangehörigkeit 2, 93, 206 ff.; Währungsgesetzgebung 220 ff.
Politik, auswärtige 428.
„Porto Alexandre", Prisenfall 96.
Portsmouth, Konferenz der International Law Association 143 ff.
Positivismus, internationalrechtlicher V.
Preußen, Verfassung 154, Wahlreform 162.
„Prima Vera", Prisenfall 94.
Prisenrecht s. Prisensachen.
Prisensachen, chinesische 152; deutsche 94; englische 96 ff., 152; französische 152; italienische 152.
Prisensprüche (Siam) 411.
Privateigentum in Feindesland 161.
Privatrechte im Versailler Friedensvertrag 179.
Privatrechtsvorschriften in Polen 213 ff.
„Proton", Prisenfall 97 f.
Prozeßkosten, Sicherheit für P. (Deutschland-Oesterreich) 94.

Q.

Quasi-Blockade des feindlichen Handels 97.
Quasi-Delikt, Schadensersatz und Schmerzensgeld 404.

R.

Rama Argentina de la International Law Association 146.
Rechtsgefühl 79.
Rechtshilfe V.
Rechtsprechung (Deutschland) 92 ff.; (Brasilien) 95 ff.; (England) 96 ff.; (Frankreich) 98 ff.; (Oesterreich) 101 ff.
Rechtsvereinheitlichung V.
Rechtsvergleichung V.
Rechtsverwirklichung 155.
Red cross organisation 152.
Reichsnotopfer 278.
Rehm, Hermann 184.
Renault, Louis 184.
Repressalien 189, 196 ff.
Résiliation 202, 318, 321 ff.
Revolution 163, 164 ff., 431.
Rheinakte, Mannheimer 1868 20 ff.
Rousseau, Jean Jacques Schriften zum ewigen Frieden 150.
Rückversicherungsverträge 92.
Rückwirkende Kraft der Rechtssätze 50.
Rückwirkende Kraft von Staatsverträgen 208 ff.
Rußland, Erbrecht 153; Kommunismus 167; Mobilmachung 174; Rechtsphilosophie 155; Revolution 165, 431.

S.

Saargebiet, Staatsangehörigkeit, Steuerrecht 2, 3.
Saint Germain, Friedensvertrag 154.
Schiedsgerichtshöfe, internationale gemischte 154, 243 ff., 248 ff., 263 ff., 295 ff., 413.
Schiedsgerichtswesen, Rolle der Schweiz 425.
Schleichhandel, Versicherungsvertrag 30.
Schuldbekenntnis Deutschlands 280 f.

Digitized by Google

Schuldfragen des Weltkrieges 173 ff.
Schulschiffe 95.
Schutzgebiete, deutsche, Steuerrecht 1, 3.
Schweiz. Besteuerung der Ausländer 56; Ehescheidung 99, 409; Rolle im Schiedsgerichtswesen 425; Rolle im Völkerbund 438; Staatsverträge 157.
Seekriegsrecht 144, 145, 146.
Selbstbestimmungsrecht der Völker 153.
Séparation de corps (Frankreich) 101.
Sicherheitspolizei im Seeversicherungsverkehr 32.
Sittenwidrigkeit der Verträge, ausländisches Recht 27 ff.
Society of comparative legislation 152.
Souveränität 73, 291.
Sowjetrußland, Eheschließung 34 ff.
Sozialismus und Sozialdemokratie 164 ff.
Sozialpolitik im Friedensvertrag 431.
Spitzbergen 152.
Staatensukzession 213, 263 ff., 272, 411 f.
Staatsangehörigkeit:
I. Allgemeines.
Erwerbung durch Eheschließung 152; der Gesellschaften und juristischen Personen 154; der Luftfahrzeuge 105.
II. St. einzelner Staaten.
(Aegypten) 404; (Brasilien) 95; (Elsaß-Lothringen) 286 ff.; (England) 111 ff., 119 ff.; (Frankreich) 1, 98, 286; (Polen) 93, 206 ff.; (Vereinigte Staaten von Amerika) 98.
Staatsbegriff 65, 84 f., 89.
Staatsfremde 50 ff.
Staatsluftschiffe 108.
Staatsmacht als Völkerrechtsgrundlage 65 ff.
Staatsrecht 162 ff., 182, 427.
Staatsrechtsordnung als Basis des Völkerrechts 67 ff.
Staatsschiffe, Gerichtsbarkeit über fremde St. 96.
Staatsverfassungen, moderne 428.

Staatsverträge:

I. Allgemeines.

Einfluß des Krieges 42, 43, 406; Handelsverträge Chinas 428; Register der Staatsverträge (Holland) 424, (Schweiz) 157; Rückwirkende Kraft 208 ff.; Sukzession 94.

II. Einzelverträge*)
(außer den Friedensverträgen, siehe III).

Alliierte-Deutschland, 16. 6. 1921, 389 ff.
Belgien-England, 20. 7. 1921, 392 f.
Brasilien-England, 4. 4. 1919, 394 ff.
Deutsches Reich-England, 1. 7. 1890, 41 ff.
Deutsch. Reich-England, 31. 12. 1920, 372 ff.
Deutsch. Reich-England, 23. 11. 1921, 382 ff.
Deutsches Reich-Frankreich, 15. 11. 1919, 338 ff.
Deutsches Reich-Frankreich, 16. bis 25. 9. 1920, 359 ff.
Deutsches Reich-Frankreich, 9. 4. 1921, 362 ff.
Deutsches Reich-Frankreich, 26. 8. 3. 9. 1921, 365 ff.
Deutsches Reich-Schweiz, 9. 12. 1920, 401 f.
Dominikanische Republik-Vereinigte Staaten 58.
England-Frankreich, 26. 7. 1921, 393.
Honduras-Vereinigte Staaten 58.
Nicaragua-Vereinigte Staaten 58.

III. Friedensverträge**)

von Prag, 23. 8. 1866, 45;
„ Frankfurt, 10. 5. 1872, 42;
„ Portsmouth, 5. 9. 1905, 42;
„ London, 30. 5. 1913, 42;
„ Versailles, 28. 6. 1919:
[Allgemeines 431, 436, 437, 438; Art. 79, Abs. 2 (Elsaß-Lothringen) 338 ff.; Artt. 87 und 91 (Polen) 206, 225 ff., 249 f.; Art. 231 (Wieder-

*) Alphabetisch geordnet.
**) Zeitlich geordnet.

Digitized by Google

gutmachungen) 280 f.; Art. 276 (wirtschaftl. Bestimmungen) 206 ff.; Artt. 278 u. 297 j (wirtschaftl. B. 32 ff., 267 ff.; Artt. 296–311 (wirtschaftl. Best.) 248 ff.; Art. 297 (wirtschaftl. Best.) 152, 213 ff., 225 ff., 268 f., 284 ff., 342 ff.; Art. 299 a (wirtschaftl Best.) 295 ff.; Art. 304–305 (wirtschaftl. Best.) 243; Artt. 313/320 (Luftfahrt) 104; Artt. 354-362 (Bestimmungen über den Rhein) 20 ff.; Art. 426, Anlage (Arbeit) 153; Art. 440 (Authentizität des Textes) 268;]
von St. Germain en Laye, 2. 9. 19, 154;
Deutsches Reich-Vereinigte Staaten, 25. 8. 1921, 329 ff.

IV. Kollektivverträge*:

Mannheimer Rheinakte, 17. 10. 1868, 20 ff.;
Berner Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, 14. 10. 1890, 409;
Haager Abkommen über internationales Privat- u. Zivilprozeßrecht, 12. 6. 1902 u. 17. 7. 1905, 139 ff., 406, 409, 411;
Haager Abkommen, 18. 10. 1907, betreffend Gesetze und Gebräuche des Landkrieges 407 f.;
Luftrechtskonvention, internationale, 13. 10. 1919, 104 ff.
Staatswille als Geltungsgrund des Völkerrechts 65 ff.
Ständiger Gerichtshof im Haag 152, 400.
Steuerfreiheit, Exterritorialität 55.
Steuergewalt des Staates 51.
Steuerhoheit 51.
Steuerkonvention, internationale, 63.
Steuerpflicht 206 ff.; der früher deutschen, jetzt Ententestaatsangehörigen 263.
Steuerrecht 1 ff.
Strafurteile, ausländische 409.
Südamerika, Besteuerung der Ausländer 56.
System des Völkerrechts 83 ff.

* Zeitlich geordnet.

T.

Territorialgewässer 99.
Territorialhoheit betr. Luftfahrzeuge 106.
Transportversicherung 31.
Treading with the enemy Act 305.
Treaty of Peace Act 31. 7. 1919 (England) 337 ff.
Trennung von Tisch und Bett s. Ehescheidung.
Treuverpflichtung s. Allégeance.
Tribunaux arbitraux mixtes s. Gemischte Schiedsgerichtshöfe.
Tribunaux mixtes (Aegypten) 404.
Tschechoslowakei, Staatsangehörigkeit, Steuerrecht 2, 3.
Türkei, Erbrecht 153; Kapitulationen 153, 162.

U.

Ubootkrieg 173.
Uebereinkommen s. Staatsverträge.
Ueberstaatliche Macht und Völkerrecht 73 ff.
„Undine", Prisenfall 94.
Unionen s. Staatsverträge.
Untertanenpflicht 282.
Unsittlichkeit, Bücher usw. 31.
Urteile, ausländische 409.

V.

Valuta s. Währung.
Valutafragen 154, 220, 245 ff.
Verbot des Handelsverkehrs zwischen Feinden 305.
Vereinigte Staaten von Amerika s. Amerika.
Vereinigung, deutsche, für internationales Recht 398 ff.
Verordnung zur Ausführung des F.V. 349 ff., 394.
Versailles, Friedensvertrag, siehe Staatsverträge.
Versicherungsverkehr, zwischenstaatliches Recht, 27 ff.
Versicherungsverträge 29 ff., im Versailler Vertrag 179.

Digitized by Google

Vertragsobligationen 401 ff.
Völkerbund:
Allgemeines 142, 144, 145, 146, 153, 180 ff.; Art. 10 des Versailler V. 153; Art. 17 des Versailler V. 87; Internationaler Gerichtshof des Versailler Völkerbundes 400; League of Nations (Grey) 181; Reformvorschläge 144; Schweiz im V. 438.
Völkerethik 163 f.
Völkerpsychologie 163 f.
Völkerrechtspositivismus 65 ff.
Vorkriegsverträge 295 ff.
Vormundschaft, Haager Abkommen 12. 6. 1902, 139.

W.

Währung 401, 403; (Frankreich) 405; (Polen) 214 ff.
Währungsgesetzgebung (Polen) 214, 220 ff.
Wahlreform, preußische, 162.
War taxes 59.
Wehrbeitrag, Erstreckung auf Ausländer 58 ff.
Weltkrieg, Literatur 170 ff., 431 ff.; Völkerrecht im W. 156.
Weltrechtsbewußtsein 77 ff.
Wirtschaftskrieg 170, 264, 268, 431.
Wirtschaftsprobleme, internationale 444.
Wohnsitz, Steuerrecht 4 ff.

Z.

Zeitliche Anknüpfungsmomente 49.
Zivilgefangene 162.
Zivilprozeß, Haager Abkommen 17. 7. 1905, 139.
Zolltarifstreitigkeiten, völkerrechtliches Verfahren 153.
Zuständigkeit, (Frankreich) Ehescheidung 100.
Zustellungen im Ausland (Oesterreich) 408.
Zuwendungen, Steuerrecht 17.
Zwangsvergleich, im Ausland geschlossen 409 ff.
Zweiggeschäfte, Steuerrecht 12.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Stanford Law Library
3 6105 06 081 807 2

STANFORD UNIVERSITY LAW LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google